<36607871900013

Geschichte

des

Appenzellischen Volkes.

Neu bearbeitet

von

Johann Caspar Zellweger,

Mitglied der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft.

Erster Band.

Mit einer Karte

Trogen.

Druck und Verlag von Meyer und Zuberbühler.

1830.

Vorwort.

Wenn es für irgend Jemand wichtig ist, den Gesichtspunkt festzustellen, von dem aus er will beurtheilt werden, so ist dieses bei mir der Fall.

Meine Erziehung war ganz auf die Kaufmannschaft berechnet. Bis in mein vierzigstes Jahr blieb ich bei diesem Stande; dann zwang mich eine schwere, lange Jahre andauernde Krankheit, denselben zu verlassen und acht Jahre hindurch meiner Heilung zu pflegen. Erst nach dieser Zeit, also in meinem acht und vierzigsten Jahre, durfte ich wieder daran denken, mir einige Beschäftigung zu geben, wofür ich die Nachforschungen über die Geschichte meines Kantons erwählte. Kaum hatte ich dieselben begonnen, so fühlte ich, daß ich bei dem Mangel an Kenntnissen nichts leisten könne. Ich entschloß mich, mit Hülfe eines Sprachlehrers mein seit mehr als dreißig Jahren nicht mehr geübtes Latein wieder aufzufrischen. Dabei brachte ich es dann wohl so weit, im Allgemeinen den Sinn des Gelesenen zu verstehen; wo es aber um genauere Bestimmungen zu thun ist, oder wo grammaticalische Formen besonders zu berücksichtigen sind, da habe ich noch immer meine Freunde zu berathen. Durch Bücher suchte ich mir die erfoderlichen Kenntnisse in der Chronologie und geschichtlichen Diplomatik zu erwerben;

vornehmlich machte das Studium der Werke von Eichhorn, Hüllmann, Henke, Anton, Struve, Heyder u. a. m. mich mit dem Mittelalter bekannt, und so lernte ich besser verstehen, was damals in unserm Lande vorging.

Mit diesen Studien, die für eine hinreichende Gründlichkeit nicht geeignet waren, wagte ich es nun, meine Forschungen zu beginnen. Sie würden mich nicht berechtigen, öffentlich aufzutreten, wenn nicht andere Gründe mich dazu bewogen hätten.

Der Umstand nämlich, daß ich nun keinen Beruf mehr trieb, gewährte mir die nöthige Muße, mich ganz den erwählten Forschungen zu widmen. Ohne reichlich mit Erdengütern ausgestattet zu sein, besitze ich doch ein unabhängiges Vermögen, welches mir ferner gestattete, auf die zu diesen Forschungen erfoderlichen Reisen, auf Anschaffung der nöthigen Bücher, Abschriften, u. s. w. einige tausend Gulden zu verwenden. Bei meiner Arbeit fand ich endlich sowohl von Seiten der Regierungen verschiedener Kantone, als durch meine vielen Gönner und Freunde die freundlichste Erleichterung und Unterstützung. Gefördert durch diese günstigen Verhältnisse erwarb ich mir dann immer mehr die Ueberzeugung, es sei die Geschichte des Kantons Appenzell bisher durchaus fehlerhaft dargestellt worden.

Ich dachte also, wenn auch meine Darstellung mangelhaft sein, wenn ich selbst das Eine oder Andere aus der ältern Zeit irrig aufgefaßt haben sollte, so sei es darum nicht unverdienstlich, die Ergebnisse meiner Forschungen dem Publicum mitzutheilen und die Wahrheit in der Geschichte meines engern Vaterlandes bestmöglich herzustellen. Meine hochgeschätzten Freunde: Herr Staatsrath Usteri und die Herren Professoren

Hottinger und Escher von Zürich, denen ich Bruchstücke meiner Arbeit mittheilte, munterten mich dazu auf.

Dieses möge mich entschuldigen, wenn ich ohne Gelehrsamkeit es wage, als Schriftsteller aufzutreten. Mein einziges Verdienst besteht in den mühsamen Forschungen. Freundliche Belehrungen über den Plan, die Art der Auffassung des Stoffes und den Styl werde ich dankbar annehmen und benützen; harte Rügen will ich nicht besorgen und würde sie ruhig zu ertragen wissen.

Ueberall war es mein Bestreben, wahr zu sein. Darum wollte ich das Wahrscheinliche nur als Solches geben, die Lücken unausgefüllt lassen und auf diesem Wege nach dem Verdienste ringen, für die Appenzellergeschichte als zuverläßige Quelle zu gelten. Zu diesem Endzwecke lasse ich auch die Urkunden abdrucken, auf die sich meine Geschichte gründet. Gerne hätte ich die Druckschriften und Manuscripte, welche nachzuschlagen wären, in einer Kantonalbibliothek vereinigt, es scheint aber dieser Wunsch scheitern zu sollen.

Meine Absicht bei Abfassung dieser Geschichte ist es, meinen Mitlandleuten zu zeigen, wie ihre Verfassung, ihre religiösen Ideen, ihre Sitten, Gesetze und Gewerbe sich allmählig ausgebildet, welche Veränderungen darin sich entwickelt haben und was von den ältesten Zeiten bis auf uns fortgepflanzt worden sei. Schon in den entfernten Zeiträumen, von denen dieser erste Theil berichtet, zeigt es sich, welche nützliche Folgen Tugend und Hingebung für das gesammte Vaterland jederzeit gehabt, wie hingegen Leidenschaften, wie die ausschließliche Beachtung des eigenen Vortheils und aus Stolz erwachsener Trotz stets nachtheilig auf das Wohl unsers Kantons eingewirkt haben.

Wenn ich zum Gebrauche der Gelehrten so viele Citate bringe, so habe ich hingegen gesucht, dem Volke das Verstehen durch Aufschriften zu erleichtern, welche den Hauptinhalt der einzelen Abschnitte anzeigen. Daraus ist für mich zugleich der Vortheil hervorgegangen, daß ich mich nicht zu strenge an die chronologische Ordnung halten mußte, und dem Leser wird es leichter werden, die gleichartigen Verhältnisse in verschiedenen Zeiten an einander zu reihen.

Von der Geschichtschreibung in einer Specialgeschichte habe ich die Ansicht, daß der Verfasser einer solchen gar nicht zu besorgen habe, zu sehr in die Einzelheiten einzutreten, daß er vielmehr sich bemühen solle, die Personen soviel möglich handelnd und redend einzuführen, damit sodann der Geschichtschreiber des ganzen Staates aus seinen Mittheilungen das Leben des Volkes, die Grundsätze der Regierungen und die Sinnesart der hervorstechenden Männer nach seinen Ansichten auffassen, sein Leser aber die Richtigkeit dieser Auffassung beurtheilen könne.

Sollte diese Geschichte bewirken, daß mehr Gemeingeist entstehen, daß der Charakter des Volkes besser aufgefaßt, und daß echte Religiösität, d. h. das schöne Bestreben, dem Willen Gottes gemäß zu leben, dadurch befördert würde, dann wäre ich reichlich belohnt.

Endlich entledige ich mich mit Vergnügen meiner Pflicht, allen hohen Standesregierungen, dem Herrn Prälaten des Gotteshauses Wettingen und den vielen Gönnern nnd Freunden, die meine Forschungen unterstützten, den herzlichsten Dank zu erstatten, und sie zu bitten, mit dem nämlichen Wohlwollen meinen fernern Forschungen behülflich zu werden.

Trogen, im März 1830.

Der Verfasser.

Verzeichniss

der

in dem ersten Bande angeführten Schriften und Quellen.

Abfall der Appenzeller. Eine Handschrift im Staatsarchive zu St. Gallen, mit folgenden Bezeichnungen: Inwendig Lib. 869. Truken D. D. Auf dem Einbande Nro. 1299 und auf einem auf dem Ueberzug befestigten Papier XXXII. 869.

Abschiede Sammlung in Luzern. Sie ist chronologisch geordnet, daher die Citate leicht aufzufinden sind.

Abschiede Sammlung in Zürich. Da es deren mehr als eine hat, und sie nicht streng chronologisch geordnet sind, so erfodern diese Citate eine genauere Angabe.

Abschiede der Reichsstädte. Es sind Auszüge, die der sel. Hr. Prälat Schmid in Ulm gemacht hatte und die mir durch die Güte eines Freundes mitgetheilt wurden.

Acta **Monasterii Sancti Galli.** Sie befinden sich im Staatsarchive zu St. Gallen, in einer großen Reihe von Bänden, die mit Nro. 1685 anfangen und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sind.

Acta **Abbatiscellensia ab anno** 1353 ad annum 1599. Eine eingebundene Handschrift im Staatsarchive zu St. Gallen, N. 1683.

Ammianus Marcellinus, übersetzt von Wagner. 3 Bde. Frankfurt 1792—94. 8.

Analecta **Helvetico-Habsburgica.** Eine Handschrift auf der Bibliothek in Basel, E. III. 1.

Anton, K. G. Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 3. Bde. Görlitz 1802. 8.

Annalista **Saxo ab initio regni** Francorum usque ad annum 1139, in J. G. Eccardi corpus historicum medii aevi. Tom. I. Lipsiae 1723. Fol.

Appenzell N. 150. Eine Handschrift im Staatsarchive zu St. Gallen, außen mit diesem Titel versehen, inwendig aber mit dem folgenden: Verträge gegen Appenzell unter Abt Ulrich und Dietheim, N. 1682.

Archiv zu Appenzell. Es ist eingetheilt in Truhen (Schubladen), deren jede, so wie die darin enthaltenen Urkunden, ihre eigene Nummer trägt.

Archiv der Stadt St. Gallen. Die Acten werden in Truhen aufbewahrt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind. Die in ihnen liegenden Bündel sowohl, als in der Regel auch jede einzelne Acte, tragen ihre Nummer mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Archiv in Zürich, oder Staatsarchiv in Zürich. Diese Benennung bezeichnet das sogenannte alte Archiv in dem Amthause zum Fraumünster. Die Einrichtung ist wie in St. Gallen.

Archiv. Staatsarchiv in St. Gallen. Es ist das alte Closterarchiv, worin viele Kisten sind, deren jede mehre Schubladen enthält, in welchen wieder oft mehre Acten zusammengebunden sind. Jede Kiste hat eine Nummer, die Schubladen haben ihre Buchstaben und Zahlen, jeder Bündel hat wieder seinen Buchstaben und jede Acte ihre Zahl. Die Bezeichnung Classis hat nur Bezug auf das Register.

Archiv von Schwyz. Die Abschiede und Acten liegen in Schubladen, deren jede für einen Kanton bestimmt ist.

Archiv von Lucern. Zu der Zeit, als ich dasselbe benützte, waren die Briefe und Acten chronologisch geordnet, und befanden sich, nach Kantonen eingetheilt, in Truhen, ohne weitere Bezeichnung.

Art de verifiér les dates, depuis la naissance de notre Seigneur; reimprimé par Mr. de Saint Allais. 18 Vol. Paris 1818 — 19. 8.

Arx J. v. Geschichte des Kantons St. Gallen. 3 Bde. St. Gallen 1810. 8.

Arx J. v. Reimchronik des Appenzeller-Krieges. Herausgegeben von — St. Gallen 1825. 8.

Baluzius, St. Capitularia regum Francorum. 2 Tom. Paris 1780. Fol.

Bertholdi Constantiensis Chronicon, in Urstisii Scriptores rerum Germanicarum.

Bibliothek, helvetische, 6. St. 3 Bde. Zürich Fol. 1735 — 41. 8.

Bischoffberger, B. Appenzeller-Chronic. St. Gallen, 1682. 8.

Brandis, Graf Cl. W. Tirol unter Friedrich von Oesterreich. Wien 1823. 8.

Brennwalds Chronik. Handschrift auf der Stadtbibliothek in Zürich A. 56.

Brüllisoveri, M. Chronicon Monasterii S. Galli, conscriptum A. 1672. Handschrift im Staatsarchive zu St. Gallen. N. 1171. ff.

Bruns. D. P. J. Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmstädt 1799. 8.

Bullinger, H. Von den Tygurinern und der Stadt Zürich Sachen, VIII Bücher. Handschrift, die 1649 durch den Rathsherrn Kaspar Hirzel abgeschrieben wurde. Ist mein Eigenthum.

Burchardus de casibus Monasterii S. Galli, in Goldasti Script. rerum Alemannicarum. Francof. 1661. Fol.

Cäsar, C. Julius, Commentarien vom gallischen Kriege. Wien 1793. 8.

Chronik Nro. 645. Handschrift von einem östreichischen Verfasser, auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

Chronik von 1479. Eine Handschrift auf der Stadtbibliothek in St. Gallen, die noch nicht registrirt war, als ich sie benützte.

Chronik von einem Ungenannten. Eine Appenzeller-Chronik. Handschrift in meiner Sammlung, B. 4.

Chronicon Australe, in Marqu. Freheri Script. rerum Germanicarum. T. 1. Argentorati 1717. Fol.

Chronicon Augustense, in dem nämlichen Bande.

Codex traditionum Monasterii S. Galli. Als Handschrift im Closter und für dasselbe gedruckt, ohne Titel und Druckort.

Cunradus Fabariensis de casibus Monasterii S. Galli, in Goldasti Script. rerum Alemannicarum. Francof. 1661. Fol.

Dacher (Gebh. v. Dingelstædt,) Chronicon episcoporum Constantiensium. Handschrift in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen. Nro. 646.

Datt, J. Ph. de pace imperii publica. Ulmæ 1698. Fol.

Documenta, Nro. 1382. Eine Handschrift, in Schweinleder gebunden, im Staatsarchive zu St. Gallen.

Dufresne. C. Glossarium ad scriptores mediæ et infimæ latinitatis. 6 T. Basileæ 1762. Fol.

Duclos, Histoire de Louis XI. 2 Vol. La Haye 1745. 12.

Erlibach, Ludwig, Chronik. Handschrift auf der Stadtbibliothek in Zürich. A. 74.

Eginhardi, Vita Caroli M. Traj. ad Rh. 711.

Eichhorn, K. F., deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bände. Göttingen 1819.

Eichhorn, A., Episcopatus Curiensis. Typ. Blas. 1797. 4.

Ekkehardi jun. de casibus Monasterii S. Galli, in Goldasti script. rerum Alemannicarum. Francof 1661. Fol.

Fabri, F. Historia Suevorum, in Goldasti Script. rerum Suevicarum. Ulmæ 1727. Fol.

Fäsi, J. C. Geschichte des Thurgaus. Handschrift im Besitze seiner Söhne.

Feldkircher Chronik. Eine Handschrift von wenigen Bogen, in dem Archive der innern Rhoden des Kantons Appenzell, wovon ich eine Abschrift besitze.

Füßlin, J. C. Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 4 Bde. Schaffhausen 1771. 8.

Gerhardt, J. H. Tafeln zur genauen Kenntniß aller wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen. Berlin 1818. 8.

Geschichtforscher, der schweizerische. 8 Bde. Bern 1812—28. 8.

Gibbon, histoire de la decadence et de la chute de l'empire romain, trad. par de Septchenes. 18 Vol. Paris 1788. 8.

Goldast, M., politische Rechtshändel. Frankfurt 1614. Fol.

Goldschmidt, Hs. J. Winterthurer Chronik. Handschrift im Stadtarchive zu Winterthur.

Guillimann, Fr., de rebus Helvetiorum, im Thesaurus Historiæ Helveticæ. Tiguri 755. Fol.

Guler, Joh. v. Weineck, Rhætia. Zürich 1616. Folio.

Hallersche Sammlung. Sie enthält Abschriften von mehren tausend Urkunden und befindet sich auf der Stadtbibliothek in Bern.

Haller, G. E. v. Schweizerisches Münz- und Medaillenkabinet. Bern 1780. 2 Thle. 8. Desselben erste Fortsetzung, Handschrift im Besitze des Hrn. Prof. und Pf. Wyttenbach.

Haltaus, Chr. G. Glossarium Germanicum medii ævi. 2 Tom. Lipsiæ 1758. Fol.

Hartmann, G. L. Geschichte der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1818. 8.

Hepidanni Annales, in Goldasti Script. rerum Alemannicarum. Francof 1661. Fol.

Herrgott, P. M. Genealogia diplomatica Augustæ gentis Habsburgicæ. 2 T. 3 V. Viennæ Austr. 1737. Fol.

Herrmanni contracti Chronicon, in Pistorii Script. rerum Germanicarum Edit. tertia, cur. B. G. Struvio. T. I. Ratisbonæ 1726. Fol.

Hüllmann, K. D. Geschichte des Ursprungs der Stände. 3 Thle. Frankfurt 1806. 8.

Jahrzeitenbuch des Klosters Magdenau. Es ward 1481 von einem Geistlichen aus dem Closter Fischingen aus ältern Schriften zusammengetragen.

Jahrzeitenbuch von St. Laurenzen. Es liegt in dem Archive der Stadt St. Gallen.

Jahrzeitenbuch von Appenzell. Es ist das einzige in unserm Lande

noch vorhandene, aber auch dieses ward erst nach dem Brande **in Appenzell von** 1560 angefangen und was darin aus ältern **verbrannten** Jahrzeitenbüchern aufgenommen wurde, geschah **nur aus dem Gedächtniß.**

Istoria **dell' Impero** Germanico e dell' Italia. 2 T. Stockholma 1772. 4.

Justinger, C. Berner Chronik. Bern 1819. 8.

Keßlers Beschreibung des siebenjährigen Appenzellerkrieges. Diese **Handschrift ist auf** der Stadtbibliothek in St. Gallen aufbewahrt **und befindet** sich in einem Bande, betitelt: Reformations-Geschichte von St. Gallen, ein Geschenk von Andreas **Wegelin.**

Klarer, W. Chronik. Eine Handschrift, wovon ich eine Copie besitze.

Küchimeister, Chronik. Eine Handschrift auf der Stadtbibliothek in **St. Gallen.** C. Nro. 10.

Lamberti **Schaffnaburgensis** Chronicon, in Pistorii Script. rerum **Germanicarum. T. I.** Ratisbonæ 1726. Fol.

Landbuch des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Trogen 1828. 4.

Landgerichts-Ordnung von Rankwyl von Anno 1579. Eine Handschrift **im Staatsarchive** zu St. Gallen, die keine Bezeichnung **hat.**

Laßberg, J. v. Lieder-Saal. 4 Thle. 1822. 8.

Lehen-Protokoll. Ein weitläufiges, gedrucktes Werk im Staats-**Archive zu St. Gallen.**

Lehmann, Chr. Chronicon der freien Reichsstadt Speyer. Frankf. **1711. Folio.**

Lenfant, **J. Histoire** du concile de Constance. 2 Vol. Amsterdam 1714. 4.

Leo, J. Judä, Chronica von dem alten siebenjährigen Zürich Krieg. **Handschrift auf der** Bibliothek in Basel.

Leu, Hs. J., allgemeines schweizerisches Lexikon. 20 Bde. Zürich 1747 — 65. **Supplemente** dazu von H. J. Holzhalb, 6 Bde. **Zug 786 — 95. 4.**

Lünig, J. Chr., das deutsche Reichs-Archiv. 25 Bde. Leipzig 713 **— 22. Fol.**

Manlii, **J. Chronicon** episcopatus Constantiensis, in Pistorii Script. **rer. Germanicarum.** T. III. Ratisbonæ 1726. Fol.

Mariani **Scoti Chronicon,** in demselben Werke, T. I.

Mezerai, **de, abregé** chronologique de l'histoire de France. 8 V. **Paris 1686. 8.**

Missiven-Buch in Zürich. Befindet sich im Staatsarchive im Amt-**haus zum Fraumünster.**

Missiven-Buch in Bern. Befindet sich in dem mit der Staatskanzlei vereinigten Archive.

Möser, J. Osnabrückische Geschichte. 3 Thle. Berlin und Stettin. 1780. 8.

Müller, J. v. Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft. 5 Thle. Leipz. 1786 — 1807. 8.

Museum, schweizerisches. Zürich 1783. ff.

Neugart, P. Fr. Codex diplomaticus Alemanniæ et Burgundiæ. 2 Tom. Typ. Blas. 1781 — 95. 4.

Ochs, P. Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Thle. Berlin und Leipzig 1786 — 1822. 8.

Pfister, J. C. Geschichte von Schwaben. Heilbronn. 5 Thle. 1803—27. 8.

Planck, Dr. G. J. Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. 5 Thle. Hanover 1803 — 9. 8.

Raths-Protokoll der Stadt Luzern. Was ich daraus citire, habe ich den auf der Stadtbibliothek befindlichen Auszügen von Balthasar enthoben.

Raths-Protokoll in Zürich. Was ich daraus anführe, ward mir größtentheils durch meinen schätzbaren Freund, Herrn Felix Ulrich Lindinner von Zürich mitgetheilt.

Ratpertus de casibus Monasterii S. Galli, in Goldasti Scriptores rerum Alemannicarum. Francof 1661. Fol.

Raumer, Fr. v. Geschichte der Hohen-Staufen und ihrer Zeit. 6 Thle. 1823—25. 8.

Redings Chronik. Eine Handschrift in 12 Bänden, die Wilhelm Reding von Biberegg, Conventual von Wettingen, 1690 schrieb. Er scheint die Handschrift der Tschudi'schen Chronik, einige andere Chroniken und die Abschiede von Baden hauptsächlich benützt zu haben. Sie wird in der Bibliothek des Closters Wettingen aufbewahrt.

Reginonis, Chronicon, in Pistorii Scriptores rerum Germanicarum. T. I. Ratisbonæ 1726. Folio.

Rietmann, U. Orts-Lexikon der Kantone St. Gallen und Appenzell. St. Gallen 1818. 8.

Rütiners Tagebuch. Eine Handschrift auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

Salomonis Lexicon. Befindet sich auf der Stadtbibliothek in Zürich.

Sattler, Chr. Fr., allgemeine Geschichte Würtembergs. Frankfurt und Leipzig 1764. 4.

St. Gallische Schriften im Staatsarchive zu Zürich. Es sind dieselben größtentheils eine Sammlung der im Closter gedruckten Urkunden.

Sautersche Chronik. Es befinden sich zwei Handschriften unter diesem Titel im Besitze der Familie des sel. Hrn. Landammann Bischofberger in Appenzell, deren eine die eigentliche Chronik ist, die wenig Werth hat, die andere aber, die ich allein benützte, die Auszüge, Urkunden und Notizen enthält, welche den Stoff zur Chronik gaben.

Schedel, J. Ch., neues und vollständiges geographisches Lexikon. 3 Thle. Leipzig 1802. 8.

Schenkii, H. Chronicon. Ist eine mit fortlaufenden Nummern bezeichnete Fortsetzung von Brüllisauers Chronik und befindet sich handschriftlich im Staatsarchive zu St. Gallen.

Scherzius, J. G. Glossarium Germanicum medii ævi, edit. J. J. Oberlin. 2 T. Argentorati 1781—84. Fol.

Schilterus, J. Glossarium ad Scriptores linguæ Francicæ. Ulmæ 1728. Folio. Gehört zum folgenden Werke:

Schilterus, J. Thesaurus antiquitatum Teutonicarum. 3 T. Ulmæ 1728. Fol.

Schmid, M. H. Geschichte der Deutschen. 12 Thle. Frankenthal, 1792. 8.

Schœpflinus, J. D. Alsatia illustrata. 2 Tom. Colmariæ 1751. Fol.

Schœpflinus, J. D. Historia Zaringo-Badensis. 7 Tom. Carolsruhæ 1763—1766. 4.

Schulthaiß, Chr. Burgermeister zu Konstanz, Chronik der Stadt Konstanz. Eine Handschrift in acht Folio-Bänden, in dem Stadtarchive zu Konstanz.

Sismondi, J. C. L. Simonde, histoire des republiques italiennes du moyen age. 16 Vol. Zuric et Paris 1807—18.

Sigiberti Gemblacensis Chronicon, in Pistorii Script. rerum Germanicarum. T. I. Ratisbonæ 1726. Fol.

Stadtbuch von Zürich. Mittheilungen von Herrn Felix Ulrich Lindinner.

Stettler, M. Schweizer Chronik. Bern 1627. Folio.

Strabo, Walafr. de vita S. Galli et de miraculis B. Galli, in Goldasti Scriptores rerum Alemannicarum. Francof. 1616. F.

Stumpf, J., gemein-löbl. Eidgenöß. Stätten, Landen und Völkern chronikwürdige Thatenbeschreibung u. s. w. Zürich 1606. Fol.

Stumpf, J., des großen gemeinen Conciliums zu Konstanz Beschreybung. Heidelberg 1574. Fol.

Tacitus, C. C., von der Lage, der Sitten und Völkern Germaniens, übersetzt von F. Bischoff. Eisenach 1816. 8.

Tiufburg ephemerides, in Goldasti Script. rerum Alemannicarum. Francof 1661. Fol.

Tschudi, Aegid. Handschrift Nro. 629. auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

Tschudi, Aegid. Chronicon Helveticum. 2 Bde. Basel, 1734. Fol.

Tschudi, Aegid. Hauptschlüssel zu zerschied. Alterthümer, oder Beschreibung von Gallia comata. Konstanz 1767. Folio.

Tschachtlans, B. Berner Chronik. Bern 1820. 8. Diese Chronik findet sich in vielen Handschriften unter dem Titel: Wagners Chronik; sie ist aber wörtlich von der Chronik des Joh. Fründ, Landschreiber zu Schwyz, abgeschrieben, deren Original auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen, Nro. 644, sich befindet.

Vadians Chronik bis Abt Diethelm. Eine mit Gemälden verzierte Handschrift, ohne Angabe der Seitenzahl; war im Besitze des sel. Hrn. Antistes Scherer in St. Gallen.

Vadians Chronik von Abt Ulrich V. bis Gotthard Giel. Handschrift, die mit Fol. 39 anfängt, auf der Bibliothek der Stadt St. Gallen. G. Nro. 1.

Vadians Chronik, oder Thurgauer Geschichte, mit zwei Vorreden von Fechter und Huber. Handschrift auf der Stadtbibliothek in St. Gallen. K. 44.

Vitodurani Chronicon, im Thesaurus Historiæ Helveticæ. Tiguri 1735. Fol.

Walchner, K. Geschichte der Stadt Pfullendorf. Constanz 1825. 8.

Walser, G. neue Appenzeller-Chronik. St. Gallen 1740. 8.

Waser, J. H. Abhandlung vom Geld. Zürich 1778. 4.

Wegelin, gründlicher historischer Bericht der Reichs-Landvogtei in Schwaben. 2 Bde. Ohne Druckort 1755. Folio.

Wurstisen, Chr. Basler Chronik. Basel 1580. Folio.

Anmerkung. Weit die meisten meiner handschriftlichen Citate befinden sich, wörtlich von den Originalien copirt, in meiner Sammlung von Handschrtften.

Geschichte des Appenzellischen Volkes.

Einleitung.

Name und Lage.

Das Land, dessen Geschichte ich zu beschreiben mir vornehme, ist der dreizehnte Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, und führt seinen Namen Appenzell von der Zelle [1]) des Abtes, die da stand, wo der Hauptflecken des ganzen Kantons nach und nach gebaut wurde. Das Land liegt unter 47° nördlicher Breite und 7° östlicher Länge nach dem Meridian von Paris [2]) und enthält nur 7,[103] geographische Quadratmeilen. [3]) Von der Nähe des Bodensee's erhebt es sich bis zu dem Gipfel des Säntis, 8710 fr. F. über dem Meer, so daß man in 10 Stunden, der größten Länge des Landes, von dem Klima des Weinbaues bis zum ewigen Schnee alle Zwischenstufen durchwandern kann.

Boden und Klima.

Der Boden ist im Allgemeinen hart und trocken, nur in wenigen engen Thälern feucht und naß, das ganze Land, wegen

1) Zelle, ein kleines Kloster, oder eine Priorei, welche von einer Abtei abhängt. Campe. Es läßt sich also aus diesem Namen schließen, daß in alten Zeiten dort einige Mönche ihren Aufenthalt gehabt haben.

2) Nach den astronomischen Beobachtungen des H. Adrian Scherer liegt die Stadt St. Gallen genau unter 47°, 25′, 40″ nördlicher Breite und 7°, 2′ östlicher Länge.

3) Nach einer Vermessung des sel. Schanzenherrn Fehr von Zürich, die er nach der Meyerschen Karte gemacht hat.

seiner Abdachung gegen die Ebene Schwabens, den Winden, den Gewittern und dem Hagel sehr ausgesetzt, welches sowol auf den Charakter des Volks, als auf die Benützung des Bodens wesentlichen Einfluß hat.

Fruchtbarkeit.

Auf den höchsten Bergen wachsen vortreffliche Futter- und Arzneikräuter; alles übrige Land ist Waldboden, wo Moos und Waldbäume wachsen, sobald der Boden nicht gedüngt wird. Alle Arten Cerealien können in dem größten Theile des Landes gepflanzt werden und wurden wirklich in ältern Zeiten gepflanzt. Seit aber die Fabrication den Hauptnahrungszweig des Landes ausmacht, findet der Bewohner größern Vortheil dabei, die Brodfrüchte aus dem benachbarten Schwaben zu beziehen und nur Viehzucht zu treiben, die ihm zu den Fabrikarbeiten mehr Muße läßt. In den niederern Gegenden, die vor den Nord- und Nordost-Winden gesichert sind, so wie auf den Abhängen der Berge gegen das Rheinthal, wird viel Obst gezogen, woraus Obstwein (Most), das gewöhnlichste Getränke der Bewohner, gemacht wird. In fünf Gemeinen wird noch ziemlich viel Weinbau getrieben, dessen Erzeugniß in 128 Weintrotten gepreßt wird.

Nach einer Zählung vom Jahr 1796 befanden sich damals in den äußern Rhoden des Landes 14990 Stücke Hornvieh, oder auf 100 Menschen 38½ St.; ungefähr 1800 St. können den Sommer hindurch auf den Alpweiden dieser Landes-Abtheilung erhalten werden.

Die Fruchtbarkeit der Frauen ist regelmäßig, und in den letzten neun Jahren verhielten sich die Geburten zu der Bevölkerung wie 1 zu 26. [4])

---

4) Wenn auch an einzelnen Orten das Verhältniß bald wie 1 zu 22, bald wie 1 zu 31 steht, so zeigt sich doch, daß, wenn man ganze Länder im Durchschnitte nimmt, das Verhältniß wie 1 zu 26 ist. Süßmilch.

Bevölkerung und Gewerbe.

Im Jahr 1826 belief sich die Anzahl der Einwohner in den äußern Rhoden auf 37,745 Seelen; diejenige in den innern Rhoden wird schwerlich 10,000 Seelen übersteigen und folglich kann die Bevölkerung des ganzen Kantons auf 47 bis 48,000 Seelen berechnet werden. Die weit größere Bevölkerung der äußern Rhoden ist allein dem Gewerbfleiße seiner Bewohner zuzuschreiben, die sich meistens vom Weben und Sticken von Musseline erhalten. Die Leinwand-Weberei ist ganz unbedeutend, so wie auch diejenige von dichtern Baumwollenstoffen. In den innern Rhoden wird für Rechnung der außerrhodischen Fabricanten gestickt. Man berechnet, daß die innern Rhoden von den äußern jährlich ungefähr 30,000 Gulden an Arbeitslöhnen beziehen.

Religion und Sitten; verschiedene Volksklassen.

Bekanntlich bekennen sich die innern Rhoden zu dem römisch-katholischen, die äußern aber zu dem reformirten Glauben. Die Sitten sind je nach den Berufsarten wesentlich verschieden. Die Hirten (Sennen), welche einzig von der Viehzucht leben, bewahren das Bild der ersten Bewohner des Landes. Die Männer sind schlank und ziemlich groß gewachsen, mehr festknochig als fleischreich; ihr Leib ist sehr geschickt zu allen Leibesübungen und ihr Geist beweglich. Nach alter Sitte sind sie noch mit zwilchenen Hosen und einem Futterhemde [5]) bekleidet; jene hängen an einem ledernen Hosentrager, auf dem gestickt oder von Messing die Anfangsbuchstaben des Namens und Verzierungen angebracht sind. Ein ledernes Käppchen bedeckt den Kopf. Diejenigen, welche zu Hause etwas verdienen,

---

5) So nennt man eine Art zwilchener Hemden, auf allen Seiten geschlossen und nur vorn und oben mit einer Oeffnung versehen, die gestattet, daß sie über den Kopf angezogen werden können. Sie haben Aermel und reichen bis an die Schenkel.

gehen Sonntags mit Weste, Wamms und dem dreispitzigen Hut in die Kirche. Sie sehnen sich im Frühjahr, eben so sehr wie ihr Vieh, nach den Alpen, wo sie ein ganz freies Leben führen. Ihr Vieh lieben sie sehr und behandeln es mit vieler Sorgfalt. Neben der Besorgung desselben ergeben sie sich sehr dem Müssiggange, der sie oft zu leichtfertigem Umgange mit Weibern verleitet, die es sich angewöhnt haben in den Alpen herumzuschweifen. Ihre gänzliche Unabhängigkeit von conventionellen oder sittlichen Rücksichten bildet in ihnen den Freiheitssinn im höchsten Grad aus, und die Gewohnheit, in allen ihren Angelegenheiten sich selbst helfen zu müssen, macht sie muthig und hartnäckig: zwei Eigenschaften, die wesentlich dazu beitrugen, ihre Freiheit ihnen zu erwerben, die aber auch, wenn ihre Leidenschaften aufgeregt sind, sie leicht zu unruhigen Auftritten reizen, wo dann Belehrung um so schwieriger wird, da ihre Entfernung von Schule und Kirche sie meistens roh und ungebildet läßt. Sie bekümmern sich wenig um Politik und um das, was außer ihrem Kreise vorgeht, desto mehr und wärmer aber für Alles, was sie unmittelbar berührt. Milchspeisen und Brod sind ihre ausschließliche Nahrung; nur wenn sie in die Dörfer herabsteigen trinken sie Wein und essen Fleisch.

Die zweite Klasse, die um Lohn stickt, spult oder webt, ernährt sich gemeiniglich mit Kaffee, Milch und Erdäpfeln, die weniger Armen auch mit Brod und Butter. Ihre Ersparnisse verwenden sie auf schöne Kleider, noch ehe sie bessere Nahrung sich gönnen. Die Verschwender trinken Sonntags im Wirthshause Wein oder Most; auch genießen sie Fleischspeisen und das weibliche Geschlecht liebt Eierbrod und Lebkuchen. Beinahe alle Kinder aus dieser Klasse lernen in der Schule lesen und schreiben, daher Sonntag Abends neben dem Spazieren auch das Bibellesen und Gesang unter die Erholungen dieser Leute gehören. Im Ganzen genommen ist es eine arbeitsame, ruhige und stille Klasse; diejenigen aber, die immer nur weben und sich gar wenig Bewegung geben, werden leicht

körperlich und geistig unbeholfen, schwerfällig, zur Wollust oder zum Mysticismus geneigt. Mehr aus dieser als den übrigen Klassen nähern sich in einigen Gegenden etliche dem Kretinismus. Sie wohnen meistens zur Miethe, oft arbeiten sie, im Keller und auf dem Felde, für ihre Hausbesitzer, von welchen sie auch die Milch kaufen. Die Heuerndte ist für sie eine festliche Arbeit und diese, so wie auch die manchmal bedeutende Entfernung der Webermeister, mildern die Nachtheile des sitzenden Lebens in feuchten Kellern.

Die dritte Classe bilden die Fabricanten, d. h. solche, die für ihre eigene Rechnung um Lohn sticken und weben lassen. Sie gehen zum Theil aus den Glücklichern oder Talentvollern der zweiten Classe hervor, oder sind Söhne von Fabricanten. Außer der Bildung, die ihnen die Schulen geben, besitzen sie auch diejenige, welche der Umgang mit Menschen aus allen Classen gewährt. Erfinderischer, lebhafter Sinn, Thätigkeit und Unternehmungsgeist zeichnen sie aus. Von Jugend auf gewöhnt den eigenen Nutzen zu suchen, fällt es ihnen schwer zu glauben, daß nicht Alle bei Allem blos den eigenen Vortheil im Auge haben, sondern Manche auch aus höhern Beweggründen handeln. Sie lesen gerne Zeitungen, interessiren sich sehr für Politik und nehmen den lebhaftesten Antheil an Bestrebungen für Freiheit, die sie sehr lieben. Mit Leichtigkeit ändern sie, je nach dem Grade ihres Gewinnes, ihre Lebensart; im Ganzen aber sind sie sparsam und verwenden am meisten auf stattliche Wohnung, Reinlichkeit und schöne Kleider, daher auch das weibliche Geschlecht gerne fremde Moden nachahmt.

Der Appenzeller hält viel auf Ehre, und darum wird der Mann, der im Auslande sich Ehre erwirbt, von ihm gerne gesehen. Wie ihn sein Ehrgefühl oft zum Neid auf die Vorzüge anderer Menschen, Gemeinen oder Länder verleitet, so spornt es ihn hinwider auch zur Nacheiferung.

Verschiedenheiten in Körperbau, Charakter und Sprache lassen schließen, daß Appenzell Innerrhoden und hinter der Sitter vom Thurgau her, hingegen die ans Rheinthal gren-

zenden Gemeinen aus Vindelicien und Rhätien ihre Bevölkerung erhalten haben. Ob dieselbe in denjenigen Gegenden, die zwischen den genannten Theilen liegen, aus einem andern Stamme entsprossen sei, oder das Mittelglied zwischen beiden bilde, möchte schwer zu entscheiden sein.

Wie nun dieses Ländchen bevölkert worden, welches die Verhältnisse seiner Urväter gewesen, wie sie unter der Regierung der fränkischen Kaiser, sodann in Verbindung mit dem deutschen Reiche sich ausgebildet, und wie sie wieder anders sich gestaltet haben, als der Sinn für Freiheit erwachte, endlich, durch welche lehrreiche Ereignisse dieses Volk zuletzt zu seiner Vereinigung mit der Eidgenossenschaft des obern deutschen Bundes gelangt sei: das sollen die fünf Abschnitte des ersten Theils dieser Geschichte zeigen. Vorzüglich aber möchte ich die Ursachen jeder Veränderung, in dem politischen Dasein sowol als in den Sitten, Erwerbsarten und dem religiösen Sinne nachweisen.

Geschichte des Appenzellischen Volkes.

Erste Epoche.

Urgeschichte bis zum Tode König Dagoberts.

Erstes Capitel.

Von dem Ursprunge der Alemannen bis zur Regierung Chlodwigs.

Ursprung der Alemannen.

Da weder römische Geschichtschreiber einer Bevölkerung der Berge erwähnen, die jetzt den Kanton Appenzell bilden, noch römische Alterthümer davon zeugen, [1]) hingegen alle Ortsnamen, so wie Charakter und Sprache auf alemannischen Ursprung hinweisen, so übergehen wir die Geschichte der selbständigen Helvetier und der Zeit wo diese unter den Römern standen; hingegen wird es nöthig sein, daß wir unsere Urväter näher kennen.

Die alten Deutschen hießen eine Vereinigung des Volkes eine Mannie; in Rücksicht auf den Krieg: Heermannie,

1) S. meine Abhandlung im schweizerischen Geschichtsforscher, Bd. 5. S. 135. ff.

welches sie in ihrer rauhen Aussprache Cheermannie aussprachen; die Männer aber, welche eine solche Vereinigung bildeten, hießen, je nach der Art, wie das Wort ausgesprochen wurde, Cheermannen, Heermannen, [2]) oder Arimannen, welche Benennung später durch die Aussprache in Alemannen überging. Die Römer nannten jene Völker zuerst Germanen [3]) und nachher eine besondere Abtheilung desselben Alemannen. [4])

Lange fochten bloß vereinzelte Stämme der Deutschen mit den Römern, oder es vereinigten sich nur für kurze Zeit mehre Stämme, daher auch die Römer meistens die Deutschen besiegten, bis diese endlich die Ursache einsahen und ungefähr 200 Jahre nach Christi Geburt mehre Völkerschaften sich zu einem Bunde vereinigten. Von diesen Bundesvereinen gehen uns die Franken, die Burgundionen und am nächsten die Alemannen an. Eine der zahlreichsten Völkerschaften, die diesen letzten Bund bildeten, waren die Sueven (Schwaben), daher die Völker des alemannischen Bundes bald mit dem Namen der Sueven, bald als Alemannier bezeichnet werden.

Leibesbeschaffenheit und Sitten der Sueven.

Julius Cäsar beschreibt uns die Sueven als die stärkste und kriegerischeste Nation der Germanen. Sie waren groß und stark, hatten blonde, auf dem Scheitel zusammengebundene Haare und blaue Augen. Ihre Stärke schrieben sie selbst ihrer freien, thätigen Lebensart zu, deren Hauptbeschäftigungen Jagd und Krieg waren. Schon ihre Kinder härteten sie durch

2) Daher noch unser Wort: Ehrenmann, denn wer ein Mitglied solcher Vereinigungen sein wollte, mußte frei und unbescholten sein, woraus in der Folge der Begriff von Ehre hervorging.

3) Einige wollen diesen Namen von den Tschermanen, einer persischen Völkerschaft, herleiten. Kruse's Archiv für alte Geographie; 2 Heft.

4) Nach Mösers osnabrückischer Geschichte und Pfisters Geschichte von Schwaben.

Baden in den kältesten Stellen der Flüsse ab, und es trug zu dieser Abhärtung auch ihre Kleidung bei, da ihr Brustwamms und die Pelze, welche sie um sich warfen, einen großen Theil des Leibes bloß ließen. Sie hielten es für eine große Ehre, lange ledig zu bleiben, und für eine große Schande, vor dem zwanzigsten Jahre Umgang mit Weibern zu pflegen. Landbau trieben sie beinahe keinen, sondern meistens Viehzucht, daher sie auch vorzüglich von Milch, Käse und Fleisch lebten. Ihre Wohnungen waren schlecht, weil sie alle Jahre in ein neues Gau [5]) zogen, das ihnen ihre Vorsteher anwiesen. Abwechselnd sorgte eine Hälfte für die Nahrung und die andere zog in den Krieg.

Die Vornehmsten jedes Gaues sprachen das Recht. Wenn sie kriegen wollten, so wählten sie sich einen Anführer, oder es trat ein Vornehmer auf und foderte Mithelfer. Gefiel dem Volke die Unternehmung, so übergab es dem Anführer das Recht über Leben und Tod.

Feuer [6]), Sonne und Mond verehrten sie, sonst keine Götter.[7])

Die Alemannen.

Die erste Spur des Namens der Alemannier zählt sich von einem Kriege her, nach welchem der römische Kaiser Caracalla,

---

5) Dieses Wort hatte in verschiedenen Zeiten auch verschiedene Bedeutungen. Damals bezeichnete es eine Strecke Landes, die einem Theile des Volkes angewiesen war, das Vieh dort zu weiden, und gerne wählte man Bäche oder Flüsse zu Grenzen der Gauen, um das Vieh tränken zu können. Später waren die Gaue politische Eintheilungen. Jetzt bezeichnen wir Appenzeller mit diesem Namen eine Gegend, wo etwas besonders gut gedeiht und sagen z. B. das Gau, wo der beste Flachs in Schwaben wächst, ist die Herrschaft Kiselegg.

6) Wahrscheinlich daher die noch bestehende Sitte, beim Anrücken des Frühlings Feuer auf den Anhöhen zu machen, die wir Funken und den Tag, wo man sie anzündet, Funkensonntag (die alte Faßnacht) nennen.

7) Cäsar, vom gall. Kriege, 4 und 6. B.

ungefähr 213 Jahre n. Chr., sich den Beinamen Alemannicus zueignete. [8])

Stände.

Frühe schon finden sich Freie, Freigelassene und Sclaven, die in ihrer Kindheit gleich erzogen wurden. Erst wann dem freien Jüngling in der Volksversammlung der Fürst oder der Vater den Schild und die Frame (Spieß) übergab, trennte er sich von den niedern Classen, weil er nunmehr fähig war, das Vaterland zu vertheidigen, so wie den Volksversammlungen und dem Gerichte beizuwohnen. [9]) Es bleibt zweifelhaft, ob die Fürsten einen erblichen Stand ausgemacht haben; immerhin scheint es, daß sie stets aus den angesehensten Familien gewählt worden seien, und es konnte sich leicht ereignen, daß der Sohn dem Vater in der Stelle folgte, ohne daß die Erblichkeit ausgesprochen worden wäre.

Die Freigelassenen standen nicht viel höher als die Sclaven, welche keine Knechtsdienste, wie bei den Römern, thaten, sondern eigene Haushaltungen für sich bildeten und ihren Herren, die ihnen Land zum Anbau gaben, eine Abgabe an Getreide, Schafen oder Kleidern bezahlten. [10])

Volksversammlungen.

Die Volksversammlungen wurden stets zur Zeit des Vollmonds und Neumonds gehalten, daher das Volk die Zeit nicht nach Tagen, sondern nach vierzehn Nächten zählte. Alle

---

8) Schöpflin, Alsatia illustrata I. 376.

9) Bei uns gibt jetzt der Genuß des h. Abendmahls das Recht das Vaterland zu vertheidigen, der Landsgemeine beizuwohnen und den Degen zu tragen. Bis zu dieser Zeit wird man zu den Unerwachsenen gezählt, welche die Wirthshäuser nicht besuchen sollen und deren Vergehungen gelinder bestraft werden.

10) Dieser Zustand war demjenigen unserer unfreien Voraltern sehr ähnlich, die unter Territorialherren standen.

freien Männer erschienen dabei bewaffnet,[11]) das Volk fand sich aber so langsam ein, daß man manchmal mehre Tage warten mußte, bis es versammelt war. Die Priester, denen allein man unbedingten Gehorsam schuldig war, geboten Stillschweigen, der beste Redner unter den Fürsten machte den Vortrag und das Volk verwarf entweder durch Murren die Anträge, oder es schlug die Waffen aneinander, als Zeichen der Annahme. Aus den Fürsten wurde der Richter, und aus dem Volke wurden seine Beisitzer (Schöffen) bei diesen Versammlungen erwählt und bei denselben erhielten die Jünglinge die Waffen. Diese Versammlungen berathschlagten auch über Frieden und Krieg und sie wählten den Tapfersten zum Heerführer.[12]) Wenn freie Leute ihre Streitigkeiten der Volksversammlung vortragen wollten, so hatten sie das Recht dazu.[13])

Kein Fürst, Richter oder Edler herrschte über Alle, sondern jeder nur über eine Völkerschaft, ein Gau, oder eine Send.[14]) Sein Einkommen bestand nur aus freiwilligen Geschenken seines Gefolges, oder fremder Fürsten.

---

11) So erscheinen auch bei uns alle freie Männer an der Landsgemeine, mit einem Seitengewehre bewaffnet.

12) Auch bei uns wählt die Landsgemeine den Pannerherrn, den Landshauptmann und Landsfähnrich, die früher unsere Heerführer waren.

13) Auch hievon finden sich in unserer ältern Geschichte Beispiele und noch im 16. Jahrhundert übte die Landsgemeine das Begnadigungsrecht aus. „Upf das hand sy iz Frydbrecher kan, dieselbige „hand sy gnadet, das sy wider jre Gwer mögent tragen.“ Beschreibung der Landsgemeine von 1539, in einem Briefe von Jöri Schläpfer von Appenzell an Martin Hur in St. Gallen, in den auf der Stadtbibliothek in St. Gallen befindlichen Vadianischen Briefen, IV. 271.

14) Daher der Sendbare, Sempermann, der helfen sollte rathen und richten, und vielleicht auch unser Wort: Senn, das einen Hirten bedeutet, denn diese waren freie Männer und sendbar. Zuverläßig hat die Benennung der Zehnden (Senden) in Wallis daher ihren Ursprung.

Kriegswesen.

Die Alemannen fochten zu Fuß und zu Pferde; ihre größte Kraft bestand jedoch in dem Fußvolke, dessen Schlachtordnung keilförmig war, um diejenige des Feindes zu durchbrechen.[15]) Die Reiter und das Fußvolk waren beide mit der Frame, einem kurzen Speer mit schmalem, scharfem Eisen bewaffnet; zudem hatte das Fußvolk öfter Wurfspieße, deren es mehre auf einmal sehr weit schleuderte. Beinahe nackt, hatten sie nur Mäntel und Schilde, die sie bedeckten. Ihre Tapferkeit wurde dadurch angespornt, daß sie Familien- und Gauenweis beisammen standen,[16]) jeder seinen Freund schützen und ihn nie verlassen wollte, und wankten ganze Heeresabtheilungen, so ermunterten die Weiber dieselben, damit sie nicht die Beute der Feinde würden. Die Weiber besorgten auch die Verwundeten und sogen ihnen ihre Wunden aus. Aus Klugheit zu weichen, um besser vorzurücken, hielten sie nicht für Schande; wer aber den Schild verlor, der durfte weder den Opfern, noch den Volksversammlungen mehr beiwohnen.[17])

Die Heerfolge.

Jedem erwählten Heerführer (Herzog) traten aus seiner Sende eine Anzahl Männer bei, ihm zu Rath und Hülfe die Nächsten. Oft, wenn langer Friede war, unternahm er einen Zug, um auf Beute auszugehen. Ihm folgte, wer Lust dazu

15) So bei Sempach, wo Winkelried an der Spitze des Keils sein Leben opferte.

16) So fochten auch unsere Voreltern, nach Gemeinen geordnet, und die Tapferkeit der Eidgenossen zeichnete sich am meisten aus, so lange sie nach Kantonen geordnet waren, oder im Kriege fremder Fürsten die Eidgenossen ein eigenes Corps bildeten.

17) Unsere alte Militär-Ordonnanz hatte folgende Verfügung: „Wenn „Jemand von unsern Landleuthen, ob vierzehn Jahren, von einem „Panner und Fähnlein entrunnen ist, derselbig ist an Leib und Gut „alles was er hat, gemeinen Landleuthen an ihr Gnad verfallen.“

hatte; je größer die Zahl, desto größer die Ehre für den Heerführer, der den Leuten seines Gefolges das Streitroß, die Frame und Theil an der Beute gab.[18]) Die Schande war für Beide gleich groß, für den Heerführer, nicht der Tapferste zu sein, und für sein Gefolge, ihn zu verlassen.

Der Heerbann oder die Heermannie.

Die Heermannie zog nur nach einem Beschlusse der Volksversammlung aus, wo dann die Hälfte der Versammelten unter dem Heerführer dem Zuge sich anschließen mußte.[19])

Kleider und Sitten.

Alle trugen einen Mantel, durch ein Heftel oder einen Dorn zusammengeheftet, und die Reichen zudem ein Kleid, das sich dem Leibe anschloß und die einzelnen Glieder ausdrückte.[20]) Einige hatten Pelze. Die Weiber kleideten sich wie die Männer, nur daß sie leinenes,[21]) roth verziertes Gewand trugen, welches die Arme, die Schultern und die nächsten Umgebungen der Brust unbedeckt ließ.

Kriegten sie nicht, so brachten sie nur wenige Zeit mit Jagen zu, hingen daneben meist dem Müssiggange nach und schliefen bis in den Tag hinein. Sobald sie erwachten, badeten sie oft in warmem Wasser, des langen Winters wegen. Nach dem Bade aßen sie wilde Obstarten, frisches Wild, oder geronnene Milch. Aus Gerste oder Korn bereiteten sie ihr Getränke (Bier); die an den Rhein grenzten, kauften auch

---

18) Diesem ähnlich war das Reislaufen, wo jeder Kriegslustige sich einen Haufen sammelte, und in fremdem Sold oder für eigene Rechnung ein Land überzog.

19) So zog bei uns, wenn ein Landeskrieg von der Landsgemeine beschlossen war, der Pannerherr mit dem Landespanner ins Feld, und unter ihm zogen so viele, als nöthig war.

20) Wie die Kleidung unserer Sennen (Hirten).

21) Also pflanzte man damals schon Flachs und wob ihn.

Wein von den Römern. Jeder aß allein, hatte seinen eigenen Tisch und abgesonderten Sitz. Bei ihren Gastgelagen, wo sie immer bewaffnet erschienen,[22]) gab es oft Zänkereien, die mit Wunden und Todschlag endigten.

Die Weiber galten für heilig und der Zukunft kundig. Jeder hatte nur ein Weib, die Adelichen ausgenommen, welche des Adels wegen mehre hatten. Der Ehebruch war sehr selten; fand er aber statt, so bestrafte der Mann sein Weib. Er schnitt ihr die Haare ab,[23]) zog sie in Gegenwart der Verwandten nackt aus, jagte sie aus dem Hause und peitschte sie durch das ganze Gau.

Die Kinder erbten die Eltern. Bei ihnen galt kein Testament.[24])

Gastfreundschaft war so allgemein, daß es für Schande galt, Jemanden ein Obdach zu versagen und Bekannte oder Unbekannte nicht zu bewirthen. Kinder mußten die Freunde und Feinde der Eltern ererben, daher die Versöhnung so nöthig war. Auch Menschenmord konnte durch eine Anzahl Hornvieh und Schafe versöhnt werden.

Sie hatten keine Städte, sondern bauten ihre Häuser von zusammengefügtem dickem Holze abgesondert hin, wo eine Quelle, ein Feld oder Hain (kleiner Wald) sie lockte. Ihre Dörfer standen nicht in Reihen, wie die Dörfer der Römer.[25])

Religion.

Diese beschreiben uns die römischen Geschichtschreiber nach ihren religiösen Ansichten. Wahr ist, daß sie keine Tempel

---

22) „Es ist verbotten, in den Wirthshäusern Stätzler oder Dolche, hingegen gebotten, Schwerdter oder Degen zu tragen.“ Mandatenbuch von 1573, in der Kanzlei zu Appenzell. Noch im 17. Jahrhundert mußte bei uns jeder Ehrenmann, der zu Markte gehen wollte, den Degen tragen, und noch zu meinen Lebzeiten trug Jeder den Degen, der außer den Kanton ritt.

23) Bei uns bestrafte man die Huren mit dem Abschneiden der Haare.

24) Auch bei uns gilt keines.

25) Wer verkennt wohl hierin den Ursprung unserer zerstreuten Wohnungen!

hatten, sondern ihren Göttern Haine und Wälder weihten. Durch neu eingewanderte Stämme, oder durch ihren Umgang mit den Römern, wurden mehre Stämme zum Gotzendienste verleitet. Wahrscheinlich verehrten sie schon zu Tacitus Zeit den Wodan, den Thor und die Friga oder Freia, wie es von spätern Zeiten mit Gewißheit behauptet werden kann.[26]) Sie glaubten, ihre Priester können aus dem Fluge der Vögel, und aus dem Wiehern und Stampfen den Göttern geweihter weißer Pferde, die Zukunft vorhersagen.

Die Burgundionen.

Die Burgundionen oder Waldmänner, wahrscheinlich verwandter Herstammung mit den Sueven, deren Vorsteher Hendinen, die Priester Sinisten genannt wurden, zogen ungefähr um das Jahr 413 n. Chr. unter ihrem Heerführer Guntahar ins Wallis, wo sie von einem Bischofe beredet wurden die christliche Religion anzunehmen. Im Jahre 456 bewohnten sie die Gegenden, welche jetzt die Provinz und das Delphinat, Savoien, Hoch- und Niederburgund bilden, bis an die Aar oder Reuß, wo sie an Alemannien grenzten.[27])

Die Franken.

Um das Jahr 242 n. Chr. kommt das erstemal in der Geschichte dieser Name vor, der einen andern beträchtlichen Bund bezeichnet, in welchen sich deutsche Völker getheilt hatten. Oefter schon hatten sie am Niederrhein versucht in Gallien einzudringen; endlich gelang es ihrem zwanzigjährigen Fürsten Chlodwig, bei Soissons den römischen Heerführer Syagrius zu schlagen und diesen Theil von Gallien zu erobern.[28])

---

26) Walafridus Strabo, de vita S. Galli, c. VI. Das Uebrige alles nach Tacitus.

27) Johannes von Müllers Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft. 1. 88—92.

28) Pfisters Geschichte der Deutschen, 1. 246.

Zweites Capitel.

Von der Schlacht bei Zülpich, 496, bis zu dem Tode Dagoberts, 638.

Die Schlacht bei Zülpich.

Als die Alemannen und Franken mit einander in Streitigkeiten gerathen waren, rückte ein Theil der ersten aus und unweit Cölln, bei Zülpich, trafen die beiden Heere zusammen. Die Alemannen drangen auf die Franken ein, schon schien der Sieg für sie entschieden, als Chlodwig oder Chlothar, König der Franken, eingedenk der Allmacht, die seine Gattin Chlothilde von ihrem Gott gerühmt hatte, sich entschloß, den Beistand Jesu Christi zu erflehen. Frisch dadurch begeistert, wagte sein Heer einen neuen Angriff auf die ermüdeten Alemannen. Umsonst focht der Anführer dieser an ihrer Spitze; er fiel, die Franken siegten, die Alemannen ergaben sich und um Weihnacht des Jahres 496 ließ Clodwig sich taufen; sein ganzes Volk und die überwundenen Alemannen folgten ihm allmählig nach.

Folgen dieser Schlacht für unsere Gegend.

Alle freiheitsliebenden Alemannen, als sie die Unterwerfung ihrer Genossen vernahmen, erschraken. Diejenigen, welche Vindelicien [1]) und Rhätien bewohnten, baten um den Schutz des ostgothischen Königs Theodorich, der in Mailand seinen Hof hielt und ihnen zwei Herzoge gab, Fridilandus den Vindeliciern, Servatus den Rhätiern, welchen derjenige Theil

1) Die Gegend von Bregenz bis Engen.

unsers Landes gehörte, der östlich von den folgenden Grenzen liegt. Nahe bei dem Einflusse des Rheins in den Bodensee ergießt sich in jenen der Mathbach. Diesem nach, am Fuße des Buchbergs vorbei, ging die Grenze bis Schwarzenegg, in der jetzigen Gemeinde Grub. Von da wendete sie sich südöstlich nach dem Hofe Brunnen [2]) und die Grenzen der jetzigen Gemeinde Heiden entlang, bis auf die oberste Höhe, zur Tanne [3]) genannt. Von hier zog sie sich über den Grauenstein [4]) und den Bretwald [5]) bis in das Tobel, [6]) dann aufwärts hinter den Degsten bis zu dem Gatter auf Bruderhalden, [7]) von wo sie abwärts an den Bruderbach [8]) führte. Vom Bruderbache ging die Grenze auf den Gäbrisspitz, [9]) von hier abwärts nach dem Hofgut, dem Bach in Rothenwies, über Lutzmannsegkh, [10]) Zwislen, Hirßberg, Vorderspitz, [11]) Hohenstainigstain, [12]) zum Ursprunge der Sitter, über Berloch, Kastenbrunnen und den Semptisersee auf Nadelspitz. [13]) Was nordwestlich von dieser Linie liegt und am linken See- und Rheinufer von Alemannen bewohnt war, schloß sich an die Burgundionen an, um nicht unterjocht zu

2) In der jetzigen Gemeinde Heiden.
3) In der jetzigen Gemeinde Wald.
4) Eine Gegend an den Grenzen der Gemeinden Wald und Oberegg.
5) Dieser dehnte sich damals wahrscheinlich weiter als jetzt aus.
6) Wahrscheinlich die Mühle am Zusammenfluße des Sonderer Baches mit der Goldach.
7) Dieser Gatter mag ungefähr da gestanden haben, wo man von Ebnetschachen anfängt der alten Landstraße nach abwärts gegen den Bruderbach hin zu gehen.
8) Der Bach, der auf dem Wetter entspringt und bei der großen Säge, Gem. Trogen, vorbeifließt.
9) Jetzt Haseltanne genannt.
10) Die Egg, eine Anhöhe zwischen Gais und Rietli.
11) Wahrscheinlich Fähnern.
12) Der hohe Kasten.
13) Wurde vielleicht der hohe Säntis so genannt, da auch in der französischen Schweiz die höchsten Spitzen der Gebirge Nadeln (aiguilles) genannt werden?

werden. Viele Alemannen, denen die Freiheit über alles theuer war, verließen ihre Heimath am Mittelrhein und suchten sich Wohnplätze in dem mit Urwäldern bedeckten Gebirge, wo nur Bären, Wölfe, Luchse, Hirsche, Rehe, Hasen, Fischotter und wilde Vögel hausten. Auf der nordwestlichen Seite unsers jetzigen Landes benützten sie die gefrornen Bäche als Straßen, und bauten sich bei Schwänberg, Baldenwil, Wegewil, Wolfetschwil, Wil, Dietenschwil, Edletschwil,[14]) in Wilen und Huntwil[15]) an, während andere in dem ostgothischen Gebiete, an dem Almansberg, in Ober- und Unterwilen und Bürisweilen[16]) sich niederließen.

In der Folge, zwischen 536 bis 539, kam dann aber diese ganze Gegend unter die Botmäßigkeit des fränkischen Königs Dietbert, weil die Ostgothen ihm Rhätien und Vindelicien abgetreten hatten, und das burgundische Reich schon früher von ihm und seinen Brüdern erobert und getheilt worden war. Rhätien wurde nun durch Landvögte (Praesides), Alemannien hingegen durch Herzoge regiert. Das ganze Reich trug den Namen Austrasien. Die alemannischen Herzoge, wahrscheinlich aus alten Geschlechtern dieser Völkerschaft erwählt, suchten nun wohl die Unabhängigkeit wieder zu erlangen, aber der Versuch des Herzogs Leutfried mißlang. Childebert, König von Austrasien und Burgundien, setzte hierauf Unzelin zum Herzog über Alemannien, riß aber Thurgau, Sundgau, Elsaß und die Champagne davon ab, um die Macht der Herzoge zu schwächen, und vereinigte diese Länder mit Burgundien. Als dann aber nach seinem Tode seine Söhne das väterliche Erbe unter sich getheilt hatten, fodete Theudebert, dem Austrasien zugefallen war, auch diejenigen Provinzen von seinem Bruder Theuderich wieder zurück, welche von ihrem Vater abgerissen und mit

14) Alles Ortschaften in der jetzigen Gemeinde Herisau, an den Bächen, welche in die Glatt fließen.

15) Gegenden an der Urnäsch.

16) Gegenden in den jetzigen Gemeinden Walzenhausen und Oberegg.

Burgundien vereinigt worden waren. Gezwungen durch die Uebermacht trat dieser ihm dieselben 610 durch den Tractat von Selz[17]) ab. Nach dem Tode Theudeberts wurde 612 sein Bruder Theuderich Beherrscher des ganzen Reiches und als auch dieser im folgenden Jahre gestorben war, bemächtigte sich Chlodwig II, König von Soissons, aller drei Königreiche, nachdem er zuvor zwei Söhne Theudeberts und ihre Urgroßmutter, die lasterhafte Brunehild, auf grausame Art hatte tödten lassen. Chlodwig vereinigte nun das Thurgau wieder mit Burgundien und dabei blieb es auch unter seinem Sohne Dagobert, der 628 seinem Vater auf dem Throne folgte.[18])

Der heilige Gallus kommt in unsere Gegend.

Eben so, wie jetzt von England aus Missionarien nach allen Gegenden der Welt ziehen, das Evangelium zu predigen, zogen damals aus Schottland und Irland, wo die Gelehrsamkeit am größten war, eifrige, für das Wohl ihrer Mitmenschen besorgte Geistliche nach den verschiedenen Ländern Europa's und bemühten sich, die Ueberreste des Heidenthums zu entfernen. Einer von diesen, Columban, aus vornehmem irländischem Geschlechte entsprossen, entschloß sich, mit zwölf Jüngern, unter welchen der h. Gallus einer der Vorzüglichsten war, nach Frankreich zu ziehen und dort ein Closter zu stiften, wozu er vom König Siegebert leicht die Erlaubniß erhielt. Zu Luxeuil, nahe bei Vesoul, in der jetzigen Freigrafschaft Burgund, stiftete er ein Bethaus, und der Ruf seiner Frömmigkeit bewog den König Theuderich, ihn zu besuchen. Der heilige Mann machte dem Könige Vorwürfe über sein ausgelassenes Leben und rieth

17) Schloß und Stadt, 6 Stunden unterhalb Straßburg.

18) Urkunde N. XXX. Ueber die ganze Urgeschichte s. meine Abhandhandlung im Schweizerischen Geschichtsforscher. Bd. V. S. 135. ff. und über die Gränze Rhätiens die beiliegende Charte, welche Einiges in der Abhandlung berichtiget.

ihm, sich zu verehelichen. Als Brunehild, die Großmutter des Königs, die ihn in allen Geist und Körper zerrüttenden Wollüsten unterhielt, damit sie allein regieren könne, dieses vernahm, wurde sie zornig über den heiligen Mann und verfolgte ihn. Deswegen verließ dieser 610 seinen neugewählten Aufenthalt, hielt sich einige Zeit am Hofe Chlothars auf, den er bat, ihn dem Könige Theudebert zu empfehlen. Nicht nur wurde er von diesem gut aufgenommen, sondern er ließ auch nicht nach, ihm sein Vorhaben, nach Italien zu reisen, abzurathen und ihn zu bitten, sich in seinen Staaten niederzulassen. Der Heilige zog mit seinen Jüngern an den Zürchersee. An dessen oberstem Ende, zu Tuggen, fand er noch Götzen im Bethause daselbst. Voll heiligen Eifers warf er sie in den See und zündete das Bethaus an, die Einwohner aber, darüber erbost, verjagten ihn. Es begab sich nun Columban mit den Seinigen von dort nach Arbon, wo das Christenthum schon früher war eingeführt worden, zu dem Priester Willimar, bei dem er sieben Tage verweilte und sich dann, seinem Rathe zufolge, mit seinen Gefährten nach Bregenz einschiffte. Hier lebten sie drei Jahre, beschäftigt das Heidenthum zu entfernen und die christliche Religion einzuführen. Sie ernährten sich durch Ackerbau und Fischerei. Als dann aber das Volk, unwillig über sie, die frommen Männer bei dem Herzog Cuonz, der in Ueberlingen wohnte, anklagte, daß sie die königliche Jagd zerstören, so verreiste Columban mit seinen Jüngern nach Italien, einzig den h. Gallus zurücklassend, der ihm wegen Krankheit nicht folgen konnte.

Der heilige Gallus gibt Anlaß zur Stiftung des Closters und der Stadt St. Gallen.

Gallus schiffte sich ein, kehrte zu dem Priester Willimar nach Arbon zurück und eröffnete diesem seinen Wunsch, in einer Einöde zu leben und sich ganz Gott zu weihen. Hilfibold, der Helfer Willimars, sagte, er kenne eine solche Gegend, aber

außer einer Menge von Hirschen und unschädlichen Thieren sei sie auch von Bären, unzähligen wilden Schweinen und reißenden Wölfen bewohnt, die ihm schaden könnten. Wenn Gott bei uns ist, erwiderte ruhig Gallus, wer kann wider uns sein! In dieser festen Zuversicht auf Gott zogen Beide, dem Flusse Steinach nach, bis an den Ort, wo dieser über steile Felsen herabstürzt. Diesen Ort bezeichnete Gallus mit einem Kreuze von Haselstauden zu seinem künftigen Aufenthalte.

Der Ruf der Frömmigkeit des h. Gallus erwirbt ihm Landeigenthum.

Talto, Kämmerer des Königs Dagobert und später Graf des Thurgau's, schenkte dem h. Gallus, aus Ehrfurcht für seine Frömmigkeit, viel Land und beschützte ihn mächtig. [19]) Die weitern Schenkungen des Königs Pipin und die von Walser [20]) erwähnte Schenkungsurkunde von 646, worauf Viele die Oberherrschaft des Closters St. Gallen über den jetzigen Canton Appenzell gründen wollten, sind Fabeln, die deswegen keiner weitern Erwähnung verdienen. [21])

König Dagobert kommt in unsere Gegend und stirbt nicht lange nachher.

Als König Dagobert im Jahr 630 nach Austrasien reiste, ließ er in den nackten Felsen am Buchberge das Zeichen des halben Mondes eingraben, um dort die Grenze zwischen Bur=

19) Ratpertus de cas. c. I.

20) Appenzeller=Chronik S. 134.

21) Schöpflin, in seiner Alsatia illustrata I. 748, hat die Fabelhaftigkeit der Erzählung von der wunderbaren Heilung der Friedeburge, Tochter des Herzogs Cuonz, welche Walafridus Strabo, de vita S. Galli c. XXI. und Ratpertus, de cas. c. I, 200 Jahre nach dem Tode des h. Gallus erzählen, genugsam bewiesen, und die Schenkungsurkunde von 646, welche Walser anführt, existirt gar nicht.

gundien und Rhätien zu bezeichnen, [22]) und ein Jahr nach dem Tode des h. Gallus [23]), den 19. Jänner 638, starb dieser König.

Allgemeine Uebersicht dieses Zeitraums.

Merkwürdig ist dieser Zeitraum von hundert zwei und vierzig Jahren, weil während desselben die römische Herrschaft unterging und ihre Institutionen meistens aufgelöst wurden. Weil nun die Gesetze und Einrichtungen der germanischen Stämme zu der Alleinherrschaft und der neuen Religion nicht paßten, so mußte sich alles neu gestalten. Da aber Niemand hinreichende Kenntniße besaß, die Veränderung in ihrem ganzen Umfang aufzufassen, auch kein Genie auftrat, das die Aufgabe verstanden hätte, auf einmal eine ganz neue Zukunft zu bilden, so entstand aus dem Alten und den Bedürfnissen der Gegenwart ein unvollständiger Zustand, der von Zeit zu Zeit sich änderte, bis allmählig der gegenwärtige aus demselben hervorging.

Aus den öftern Empörungen der alemannischen Großen läßt sich leicht erkennen, daß die Familien erblicher alemannischer Könige sich ungern unter das Joch fränkischer Herrscher beugten und so auch beim Volke, obschon seine Macht gebrochen war, die Anhänglichkeit an die alten Verhältnisse und das Zutrauen zu den Abkömmlingen seiner frühern Regenten lebhaft fortgewährt haben. Die Volksversammlungen konnten nicht mehr stattfinden, aber eine Art repräsentativer Verfassung mußte beibehalten werden, die wir nun näher entwickeln wollen.

Allgemeine Verfassung.

Das fränkische Königthum war erblich und wo mehre Söhne waren, theilten sie das Reich unter sich; auch die mit Concu-

22) Schweiz. Geschichtforscher V. 146.
23) Er starb im Jahr 637; l. c. V. 10.

binen erzeugten Kinder konnten erben. [24]) Durch Gesetze war die Macht dieser Könige weder bestimmt, noch eingeschränkt. Ihre größere oder mindere Ausdehnung war die Folge äußerer Umstände, oder individueller Kraft, daher sie bald allein Gesetze gaben, [25]) bald aber im Vereine mit der Versammlung der Vornehmsten des Landes, die im März gehalten wurde, [26]) oder wenn die Geistlichen zu einer Synode sich versammelten und Große des Reichs ihr beiwohnten. [27]) So wie der König der gröste Landbesitzer im Reiche war, so richtete sich auch das Ansehen der Freien des Reichs nach der Größe ihrer Besitzungen. Daher das Bestreben Geistlicher und Weltlicher, nicht nur viele eigene (Allodial-) Güter, sondern auch Lehengüter des Königs zu erhalten, obschon sie dadurch in eine Art Hörigkeit kamen und also einen Grad ihrer Freiheit verloren. Die eigenen (Allodial-) Güter erhielten die Freien meistens, wenn nach erfochtenen Siegen das eroberte Land verloset wurde, daher auch ein solcher Theil ein Los (Sors) hieß. [28]) Diese Güter bildeten bald eine Bauerschaft von zerstreuten Höfen, (mansus hieß ein solcher,) bald eine zusammenhängende Niederlassung (villa). [29]) Die Freien in dieser Gattung von Feldmarken hatten einen Gemeindevorsteher, welcher Decanus, zuweilen Gravio genannt wurde. Der unbebaute Grund und Boden in einer solchen Feldmarkung war gemeine Mark, [30]) und wurde nach Regeln benützt, die von den Markgenossen selbst, welchen auch die großen Waldungen gehörten, gegeben wurden.

---

24) Theuderich, der Sohn Chlothars, war auch unehelich.
25) Pactus Childeberti und Constitutio Chlotharii. Baluzius I. 7. 15.
26) Decretio Childeberti, l. c. I. 17.
27) Edictum Chlotharii II, l. c. I. 24.
28) Hüllmanns Stände. I. 21.
29) Eichhorn, I. 230.
30) Merk, Gemeinmerk, Almend oder Almen.

Alles andere Land war entweder Eigenthum des Königs, des Adels, oder der Kirche, und bestand aus größern Höfen, (curtis genannt,) mit den dazu gehörigen Villen, deren kleinere Abtheilungen (mansi) von Hörigen gebaut, oder nach Hofrecht an Schutzhörige, Schutzpflichtige oder Freie überlassen wurden. In solchen Feldmarken war auch die Allmende Eigenthum des Herrn, der die Markrichter setzte, die Markordnung gab und Ortsvorsteher ernannte, welche dadurch seine Beamteten wurden. [31])

Das Land, welches zu der curtis, sala (Maierhof) gehörte, und welches für Rechnung des Herrn ein besonderer Beamteter, der Maier (villicus major), verwaltete, wurde von dem Gesinde [32]) bebaut, und die dazu gehörigen Höfe leisteten Dienste. [33])

Diese Güter, sie mochten im Besitze des Adels oder der Geistlichkeit sein, hatten das Schutzrecht, welches darin bestand, daß kein öffentlicher Beamteter dort seine Gewalt ausüben durfte, so lange der Herr des Bodens sich anerbot, für die Unfreien zu Recht zu stehen. [34])

Die königlichen Güter verschenkte der König zu lebenslänglichem Genusse, beim Tode der Besitzer aber fielen dieselben wieder an ihn zurück und auch durch Strafe konnte er sie wieder an sich ziehen. Die Besitzer solcher Güter hießen Getreue, oder Leute (Leudes), und hatten die Pflicht auf sich, Kriegsdienste für den König zu thun, ihn auf ihren Gütern zu bewirthen, wenn er durchreiste, und die Hofdienste zu versehen. [35])

---

31) Eichhorn I. 230 — 233. Diese Verhältnisse geben in spätern Zeiten Licht, welche Landestheile von Freien oder Hörigen bewohnt waren.

32) Knechte und Mägde.

33) Frohndienste vielerlei Art.

34) Marculfi formul. in Baluzius II. 376.

35) Hüllmanns Stände. I, 50. und Eichhorn I. 277.

Deswegen suchten die Könige allen Großen des Reiches, geistlichen und weltlichen Standes, solche Güter zu verleihen, und wenn sie Frieden mit andern Königen machten, so wurde bedungen, daß Keiner dem Andern seine Leute abtrünnig machen solle. [36])

Die Macht des Königs bestand also in der Gewalt, die Freien zum Kriege aufzufordern, nachdem sie selbst ihre Einwilligung zu einem solchen gegeben hatten, seine Leute hingegen, wenn es ihm gefiel; [37]) ferner in dem Rechte, die Gerichtsbarkeit auszuüben und den Volksgemeinden vorzustehen.

Aemter.

Den Maior Domus, oder Hofmaier, erwählte meistens der König selbst; nur bei außerordentlichen Umständen ward er ihm durch die Großen des Reichs aufgedrungen. Anfänglich war er der Aufseher über die königlichen Güter, im größten Theile dieses Zeitraumes aber der erste Minister des Königs. [38]) Er verschenkte im Namen des Königs, zu lebenslänglichem Genuße, die königlichen Güter an die Großen des Reichs, woher sein Einfluß auf die Regierung und seine spätere Gewalt entstand. [39])

Bei den Franken, vorzüglich bei den Ripuarischen, nahmen die Patricier die erste Stelle nach den Hofmaiern ein und standen über den Herzogen. [40]) Bei den Alemannen hingegen war das Amt des Hofmaiers unbekannt. Bei ihnen war die herzogliche Würde die höchste, und einzig bei ihnen hing sie auch nicht ganz vom König ab, sondern pflanzte sich durch Erbschaft auf die Nachkömmlinge der alten Königsstämme

---

36) Conventus apud Andelaum. Baluzius I. 15.
37) Eichhorn I. 88. 229.
38) Hüllmanns Stände. I. 32.
39) Eichhorn I. 278.
40) Lex Ripuaria L. 1. in Baluzius I. 39.

fort,[41]) die eben darum auch immer am meisten nach Unabhängigkeit strebten. Die Herzoge waren Heerführer und besorgten zugleich die Regierung ihrer Provinzen.

Unter ihnen, manchmal aber auch unmittelbar unter dem Könige,[42]) standen die Gaugrafen, welche bei den Gauversammlungen der Freien und den Gaugerichten den Vorsitz führten, und die Polizei und Finanzsachen besorgten.[43]) Unter ihnen standen wieder die Centenarii, d. h. Zent oder Sendgrafen, wie unter diesen die Decani oder Dinggrafen.[44])

In Abwesenheit des Königs stand dem obersten Gerichte (placitum) der Pfalzgraf vor, deren es mehre gab, die in den Provinzen königliches Gericht hielten, und zwar auch hier in den königlichen Pallästen (Pfalzen), woher ihr Name kam.

Stände.

Wie die fränkische Nation eine Zusammensetzung vieler Nationen war, so bestand auch wieder jede Nation aus verschiedenen Ständen, die nicht bei allen gleiche Rechte hatten.

Nur die Geistlichkeit, schon dadurch von den andern Bürgern getrennt, weil sie überall, von welcher Nation auch der einzelne Geistliche sein mochte, unter dem römischen Gesetze sich befand, bildete einen Stand, der in der ganzen Monarchie die gleichen Rechte und die gleiche Achtung genoß. Er bildete eine Nation unter den andern Nationen und genoß Vorrechte, die seine spätere Unabhängigkeit begründeten.

Die Nobiles oder Edeln bildeten unter den Alemannen, genau genommen, nur mit den übrigen Freien einen Stand, zeichneten sich aber dadurch vor diesen aus, daß sie als Reichs-

41) Lex Alemannorum XXXV. 1. in Baluzius I. 65.

42) Hüllmans Stände I. 49.

43) Wie nunmehr bei uns der große Rath und unter ihm die Hauptleute der Gemeinden.

44) Die dem Gerichte (Ding) vorstanden. Haltaus Glossarium.

ministerialen Inhaber königlicher Lehengüter waren, die Hofdienste versahen, als größere Landbesitzer ein Dienstgefolge hatten und in ihren Herrschaften Unfreie schützen konnten. Meistens waren es Abkömmlinge alter alemannischer erblicher königlicher Geschlechter und ihr Adel war auch erblich.

Jeder, der mit dem Namen Alemann bezeichnet wurde, war ein freier Mann und dieser Stand konnte durch eheliche Geburt von freien Eltern, oder durch Aufnahme in eine Volksgemeinde, nicht aber durch Freilassung erworben werden.

Der Begriff von Freiheit war nicht mehr der nämliche, wie unter den freien Germanen, und noch viel weniger derjenige, den wir jetzt diesem Worte beilegen, sondern er bestand darin, daß der Freie auf erblichem Grund und Boden wohnte, dem Könige keine Gnadengüter zu verdanken hatte und nicht in dem Verhältnisse der Ministerialität stand.[45]) Die Rechte der Freien bestanden darin, daß sie ein höheres Wehrgeld als andere Stände fodern, daß sie Urtheilssprecher, Zeugen und Fürsprecher sein konnten und das Recht besaßen, Andere zu befehden.

In den alemannischen Gesetzen kommt der Name Barus oder Baro[46]) vor, welches nichts anderes als das mit einer lateinischen Endung versehene Wort Bar (Bauer) ist, das noch in der Zusammensetzung Nachbar vorkommt und worunter damals jeder Landmann, der ein fremdes Gut benützte, verstanden war. Diese Baren (Baronen oder Bauern) theilten sich in fünf Classen. Die Gutsbauern oder Colonen bauten und benützten ödes Land, das ihnen überlassen wurde. Entweder waren es Freie, die ein kleines Eigenthum besaßen, zugleich aber Güter der Könige, Clöster u. s. w. in Zins oder Erbpacht hatten, oder vermöge Erbzins-Vertrags besaßen, oder es waren Unfreie, die nur das Grundstück eines Herrn benützten, unter

45) Nach diesem Sinne wären unsere schweizerische Magistrate, die fremde Orden tragen, nicht mehr freie Leute.

46) Tit. LXXVI. XCV.

dessen Mundschaft sie standen.[47]) Diese letzte Art hieß man Hörige, die sich wieder in zwei Unterabtheilungen theilten.

Die Hofhörigen (Liti) empfingen ein Wehrgeld, das zum Theil dem Mundherrn zufiel.

Die unfreien Dienstleute (Ministeriales) waren in ihren Verhältnissen als Grundbesitzer von den Hörigen nicht verschieden, daneben aber zum Kriegsdienste verpflichtet, daher von allen knechtischen Diensten frei und zu allen Aemtern fähig, die keine Gewalt über freie Leute gaben.

Die Gerichtsbauern (Sagebarones, Sachibarones, Sacebarones) waren solche freie Bauern, die das Recht hatten, von ihres Gleichen gerichtet zu werden, folglich dem Gericht auch beiwohnen konnten.

Reichsbauern (Barones regni) waren königliche oder Reichs-Vasallen, im Besitze fiscalischer oder reichsunmittelbarer Güter.

Territorialbauern (Barones terrae) waren Vasallen und ansäßige Ministerialen der geistlichen und weltlichen Fürsten.

Endlich gab es noch Titularbauern, oder freie Männer, welche die Sucht hatten, Titel zu besitzen, ohne dabei zu bedenken, daß ein freier Mann mehr war als ein Baro, der immer in einer gewissen Abhängigkeit stand.

Ministerialen hießen Alle, die zu Hof oder Kriegsdiensten gegen den König, oder einen anderen weltlichen oder geistlichen Fürsten verpflichtet waren.

Leibeigene wurden in der Volksgemeinde durch ihren Herrn vertreten, für welchen sie auch das Land bauten, kein Recht gegen ihn hatten und Recht gegen Andere nur durch ihn erlangen konnten, weil sie durch seinen Schutz rechtsfähig wurden.

---

47) Unsere ganze Geschichte wird beweisen, daß die meisten Einwohner desjenigen Theils unsers Landes, der zur Vogtei St. Gallen gehörte, unter diese Rubrik zu stehen kam und der Streit mit dem Abte hauptsächlich daher entstand, daß die Landleute sich unter die freien Baren, der Abt hingegen sie unter die Unfreien zählte.

Sie konnten, wie Waaren, verschenkt, vertauscht, verkauft und gestohlen, und ein verkaufter Leibeigener durfte, wie Vieh, zurückgegeben werden, wenn er blind, kraftlos oder schäbig war, oder einen Bruch hatte. Entweder wohnten sie in Häusern und auf Gütern, die ihren Herrn zugehörten, und hießen in diesem Falle Servi casati, oder sie wohnten in den herrschaftlichen Häusern und wurden dann non casati, familia Gasindi (Gesinde) genannt.

Die Servi casati mußten vielerlei Frohndienste verrichten, drei Tage in der Woche für den Herrn pflügen, säen, schneiden, heuen, Fuhren leisten, die Häuser, Scheunen und Zäune ausbessern, auch von Allem, was sie auf ihren Gütern pflanzten, selbst von dem Ertrage der Bienen, von Hühnern und Eiern, den Zehenten geben.

Das Gesinde trieb Gewerbe und erhielt deswegen, da man es für kostbarer hielt, ein Wehrgeld, das sich bei dem Schweinhirten, Schäfer, Seneschall, Marschall, Koch, Becker, Goldschmied und Schwertfeger nach alemannischem Gesetze auf 40 Schillinge belief.

In Hungersnoth mußte der Herr die Leibeigenen mit großen Unkosten erhalten. [48])

Gesetze.

Theuderich I war der Erste, der zu Anfang des sechsten Jahrhunderts weisen Männern, welche die alten Gesetze wohl kannten, den Auftrag ertheilte, die fränkischen, bajovarischen und alemannischen Gesetze zu sammeln, wie sie bei jedem dieser Völker gebräuchlich waren. Er fügte hinzu, was ihm nützlich schien, änderte nach christlicher Weise ab, was er noch von heidnischen Gebräuchen vorfand und was er von diesen nicht zu entfernen vermochte, das beseitigten die Könige Childebert

48) Nach Hüllmanns Stände 1. 51. 54—73. Eichhorn 1. 128. 130. 131. 134. und nach Anton.

und Chlothar II. Dieses Alles ließ Dagobert auf's Neue durch Claudius, Chaudus, Indomagnus und Agilulfus [49]) verbessern.

Die alemannischen Gesetze sind einfach aber roh und zeugen von der niedern Stufe der Civilisation dieses Volks.

Die ersten drei und zwanzig Artikel handeln alle von den Geistlichen. Die harten Strafen gegen diejenigen, welche Geistliche beleidigten, verletzten oder tödteten, beweisen, daß diese von Vielen im Volke, welches seine Anhänglichkeit an die heidnische Religion noch nicht verloren hatte, geringgeschätzt wurden, während die Gesetzgeber große Ehrfurcht für sie hatten.

Bei dem damals häufigen Todschlage war es nach den Begriffen jener Zeit nicht Sache des Richters, denselben zu bestrafen, sondern es lag vielmehr in seiner Pflicht, den Thäter vor der Rache des Beleidigten oder seiner Verwandten, welchen diese in der ersten Hitze erlaubt war, zu beschützen. Dafür aber mußte der Thäter dem Richter eine Buße bezahlen, die man Fredum (Friedgeld) nannte. [50]) Wurde hingegen Versöhnung angenommen und man übte dennoch Selbstrache aus, so wurde diese schwer bestraft. [51])

Auf Frevel oder Mordthaten, die in der Kirche und am Hofe des Bischofs oder des Herzogs begangen wurden, war ebenfalls eine schwerere Strafe als auf andere gesetzt. [52])

Der Stand der beleidigten Personen bestimmte das höhere oder geringere Wehrgeld und wer Weiber verkaufte oder mordete, hatte das Doppelte desjenigen zu bezahlen, was für gleiche Vergehungen gegen Männer bezahlt werden mußte.

---

49) *Baluzius I.* 25. 26.

50) Die Spuren dieser Gesetzgebung finden sich noch häufig in unserm Landbuche, namentlich in den Gesetzen über Friedbrechen und im Art. 130.

51) In unserm Landbuche lautet der 153 Art. also: Welcher einen über den Frieden vom Leben zum Tod brächte, derselbig soll gerichtet werden wie ein Mörder.

52) Der 133 Art. des Landbuchs ist ganz in diesem Sinne.

Da der Ehebruch als ein sehr schweres Verbrechen galt, so wurden auch Gewaltthätigkeiten gegen Frauen doppelt stärker bestraft, als solche, die gegen Töchter verübt wurden.

Injurien wurden mit den Waffen gerächt. Für Brandstiftung mußte Schadenersatz und eine Geldbuße geleistet werden.

Für Diebstähle zahlte man den Betrag, der durch das Gesetz bestimmt war, und mehrfaches Wehrgeld. [53]) So mußten für einen Beschäler (Zuchthengst) 12 Schillinge, für ein Streitpferd (Marach) 6 Schillinge, für eine Stute 3 Schillinge und neun Wehrgelder, oder der Werth und eine Buße, das Neunfache des Werthes betragend, bezahlt werden.

Das alemannische Gesetz zeichnete sich vor andern darin aus, daß es *nichts* von Verfälschung der Documente, von falschen Zeugnissen und Münzen enthielt, weil wahrscheinlich diese Verbrechen noch unbekannt waren.

Nur auf Hochverrath und Aufruhr war die Todesstrafe gesetzt, weil der einem ganzen Lande zugefügte Schade nicht durch Geld könne ersetzt werden.

Das Gericht bestand aus der Versammlung aller Freien jedes Sends, unter dem Vorsitze des Grafen oder des Sendrichters, und sollte jeden Samstag, oder wenn besserer Friede im Lande war je zu vierzehn Nächten, an dem Tage der durch den Grafen bestimmt wurde, gehalten werden.

Da man den inquisitorischen Proceß nicht, sondern nur den accusatorischen, [54]) kannte, so mußte jede Klage bewiesen werden, welches auf folgende Arten geschah: Der Kläger

---

53) So hieß der Betrag oder Werth einer Sache.

54) Man nennt inquisitorischen Proceß dasjenige Rechtsverfahren, nach welchem die Obrigkeit, als Beschützerin Aller, den Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit von Amtswegen nachspürt. Accusatorisch hingegen wird dasjenige Rechtsverfahren genannt, nach welchem die Obrigkeit nur Kenntniß von Vergehungen nimmt, wo ein Kläger auftritt, daher auch nur hiebei das Sprichwort anwendbar ist: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter.

bewies seine Klagen durch Zeugen, deren wenigstens drei sein mußten. Ehe ihr Zeugniß angenommen werden durfte, mußten sie durch einen Spruch des Richters als Männer anerkannt werden, die weder meineidig, noch Betrüger oder bestechlich seien. Wollte ein Angeklagter, der nicht auf der That ertappt wurde, die Klage nicht auf sich ruhen lassen, so konnte er sich davon reinigen, wenn eine Anzahl glaubwürdiger Männer für ihn schwur, daß sie ihn für einen wahrheitsliebenden Mann halten. Diese Mitschwörenden hießen Consacramentales, Conjuratores, Conpurgatores. Ihre Anzahl mußte größer sein als die Anzahl derjenigen, welche für eine Thatsache zeugten. Den Eid leisteten sie auf einen Altar oder ein Reliquienkästchen.

Wenn eine Sache nicht durch Zeugen bewiesen werden konnte, so geschah es durch das Gottesgericht, oder nach dem alemannischen Gesetze durch den Zweikampf, dessen dasselbe einzig erwähnt. Eine Uebersetzung des 84 Artikels dieses Gesetzes wird am deutlichsten zeigen, wie es damit gehalten wurde. „Wenn zwischen zwei Stämmen über die Grenze ihres Landes ein Streit entsteht und der eine sagt: Hier ist unsere Grenze, der andere aber an einen andern Ort geht und sagt: Hier ist unsere Grenze: so soll der Graf der Streitenden gegenwärtig sein und soll ein Zeichen setzen, wo Jeder seine Grenze haben will und sie sollen rund um den streitigen Platz herumgehen. Nachdem sie um denselben werden herumgegangen sein, sollen die Streitenden in die Mitte treten und in Gegenwart des Grafen sollen sie einen Rasen aus demselben Boden nehmen und sollen Zweige von den Bäumen, die dort wachsen, in denselben stecken. Dann sollen die streitenden Theile diesen Rasen in Gegenwart des Grafen aufheben, dem sie ihn übergeben. Er wickelt ihn in ein Tuch, versiegelt ihn und übergiebt ihn treuen Händen zur Verwahrung bis zum nächsten Gerichte. Hierauf sollen sie einen Zweikampf anstellen. Sobald sie zum Kampfe bereit sind, legen sie den bewußten Rasen in die Mitte, berühren ihn mit den Schwertern, mit denen sie kämpfen sollen und rufen Gott zum Zeugen an, daß den Sieg

erringen werde wer Recht habe. Dann fechten sie. Der Sieger behält das streitige Land und der Besiegte zahlt ihm für seine ungerechte Forderung 12 Schillinge. [55])

Neben diesem Gesetzbuche, welches nur für die alemannische Nation galt, gab es noch Verordnungen der Könige, mit oder ohne Beistimmung der Großen des Reichs oder der Synoden, die man Capitularia nannte, und wovon aus diesem Zeitraume nur sehr wenige auf uns gekommen sind, welche auf die Ehen und Erbschaften sich beziehen und einige Veränderungen in den alten Gesetzen bewirkten.

Die Ehe.

Der Ehe gieng eine förmliche Verlobung (desponsatio) voraus, die aber erst nach Vollziehung der Ehe gültig war und rechtlich durch ein Heirathgut (dos) und eine Morgengabe [56]) sich auszeichnete. Da zu dieser Zeit die Vornehmen, nach alter alemannischer Sitte, mehr als eine Frau haben durften, so wurden die nicht eigentlichen Ehefrauen Concubinen genannt. Ihre Kinder waren erbfähig neben denjenigen der förmlichen Ehe, die sich nur dadurch unterschied, daß die Concubine kein Heirathgut erhielt und beim Erbe weniger Vortheile als die Frau hatte.

Nach Einführung der christlichen Religion ging der Ehe auch eine kirchliche Bekanntmachung voraus und es wurden

---

55) Vielleicht ist daher das Sprichwort entstanden: Wer die Schande hat, dem fehlt auch der Schaden nicht. Alles Obige ist nach Lex Alemannorum bei *Baluzius*.

56) So nannte man ein Geschenk, welches der Mann am Morgen nach der Brautnacht der Frau machte. Der 99. Art. unsers Landbuchs beweist, daß ehemals diese Sitte auch bei uns statt hatte, die nun aber schon seit länger als Menschengedenken erloschen ist.

die Ehen zwischen Schwägern und Schwägerinnen, so wie auch zwischen Geschwisterkindern verboten. [57])

Die Ehe konnte theils durch gegenseitige Einwilligung der Eheleute, theils wegen Verbrechen, die eines derselben begangen hatte und gegen eine Buße auch ganz willkührlich getrennt werden. [58])

Erbrecht.

Nur Weiber die einen ebenbürtigen [59]) Mann hatten, konnten liegende Gründe und zwar nur in dem Falle erben, wenn kein Mannsstamm mehr vorhanden war. [60]) Söhne theilten das Erbe des Vaters unter sich zu gleichen Theilen. [61]) Enkel erbten neben dem Oheim den Großvater, als lebte ihr Vater noch; Großneffen hingegen konnten von dem Großoheim oder der Großmuhme nicht neben Neffen erben. [62])

Kanonisches Recht.

Nach der Lehre des kanonischen Rechtes gab es nur Eine wahre Kirche, die allein seligmachend, ewig, allgemein zusammenhängend und unfehlbar sei.

Die Regierung der Kirche war nach diesem Rechte den Geistlichen (Klerus) anvertraut; alle übrigen Glieder der Kirche waren dem Klerus in kirchlichen Sachen Gehorsam schuldig und wurden Laien genannt. Zum Klerus gehörte nur

---

57) Decretio Childeberti in *Baluzius* I., 17. Bei uns ist das Heirathen im dritten Grade der Blutsfreundschaft, im 21/2 Grade der Magschaft und im 11/2 der Schwagerschaft erlaubt. Ehebuch.

58) Eichhorn I. 149 und 262.

59) Ebenbürtig war eine Frau, wenn sie von Geburt den nämlichen Grad der Freiheit wie der Mann besaß.

60) Lex Alem. Tit. LVII.

61) Ebendas. Tit. LXXXVIII.

62) Decretio Childeberti in *Baluzius I.* 17. Daher noch der Ursprung unsers Erbgesetzes im 109. Art. des Landbuchs.

derjenige, welcher durch die Weihe zu gottesdienstlichen Verrichtungen befähiget worden war. Es gab sieben Grade der Weihe, den des Ostiarius, des Lectors, des Exorcisten, Akolythen, Subdiakonus, Diakonus und Presbyters. Durch verschiedene Grade gelangte man zur höchsten Weihe, zum Episkopate. Die Ordination konnte nur vom Bischofe geschehen, und die Tonsur war das Zeichen der erhaltenen Weihe, die bei den Diakonen, Priestern und Bischöfen unauslöschlich war und sie verband, bei der Kirche zu verbleiben.

Die Verehelichung schloß nicht von der Priesterschaft aus und man fand daher noch viele Beispiele von verheiratheten Bischöfen. Wer aber in ledigem Stande die höhern Weihen, vom Diakonus aufwärts, erhielt, durfte nicht mehr heirathen und den Verheiratheten war Enthaltsamkeit geboten; doch durften sie mit ihren Frauen zusammenleben.

Die Versammlung aller Bischöfe (Synodus oecumenica) bildete die höchste Kirchengewalt, welche für unfehlbar galt. Sie wurde vom Könige zusammenberufen, entweder aus eignem Antrieb oder wenn die Bischöfe ihn darum ersuchten. Die Schlüsse der Synode mußten von ihm bestätigt werden.

Mehre Bisthümer vereint bildeten eine Dioecese, die unter einem Bischof als Metropolitan stund. Dieser bestätigte und consecrirte die neuen Bischöfe, versammelte die Provincialsynoden, erkannte in erster Instanz in Klagen gegen Bischöfe und in zweiter über Appellationen von den Gerichtshöfen der Bischöfe. Die Klöster stunden unter Aufsicht und Gewalt des Metropoliten.

Der Bischof von Rom hatte noch keine rechtliche Gewalt über Andere, wohl aber einen Vorrang, der ihm gesetzlich als dem ersten Bischofe, dem Nachfolger des Apostels Petrus, zugestanden war. Er wurde oft in schwierigen Sachen berathen und ernannte zuweilen Delegirte, die man statt seiner berathen konnte.

Der Bischof sollte von Volk und Klerus der Diöcese erwählt werden, der König behielt sich aber die Bestätigung vor und

setzte oft auch geradezu den Bischof ein. Der Bischof ordinirte ausschließlich in seiner Diöcese, verfertigte das Chrisma oder geweihte Oel, erlaubte neue Kirchen, Capellen und Clöster zu bauen, weihte sie, segnete die Aebte, Aebtissinnen und Nonnen ein und firmelte die Getauften. — Ein Archidiakonus sorgte für die Beobachtung der Kirchengesetze und Kirchenzucht. Der Archipresbyter hatte die Aufsicht über ein Ruralcapitel, in deren mehre jedes Bisthum eingetheilt war. — Der Presbyter, der eine Pfarre besorgte, las Messe, taufte, hörte Beichte und absolvirte.

Die Hauptsache des Gottesdienstes war die Messe, der Begriff von den Sacramenten noch sehr schwankend.

Die Vorrechte der Geistlichen bestunden in einer vorzüglichen Achtung und Sicherheit ihrer Personen, der Personalbefreiung von allen öffentlichen Lasten und Staatsdiensten und daß sie in Streitigkeiten unter sich nur den Bischof als Richter anerkennen mußten. In Criminalfällen hingegen, oder wenn ein Weltlicher mit einem Geistlichen einen Streit hatte, entschied entweder der weltliche Richter allein, oder ein aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetztes Gericht. [63]) Wegen dieser Privilegien durfte Niemand, der öffentliche Abgaben an den König zu entrichten hatte, ohne dessen Bewilligung sich dem geistlichen Stande widmen. [64])

Die Kirche konnte ohne alle Einschränkung Güter erwerben, die, wie die Kirche selbst, unter dem Schutze des Königs stunden. Sie mußte aber von ihren Gütern Abgaben bezahlen, und die Bewohner derselben mußten, wie andere Gutsbesitzer, Kriegsdienste thun. Was ursprünglich, bei Erbauung der Kirche, zu ihrem Unterhalte war gegeben worden, hieß die Aussteuer der Kirche (dos ecclesiæ), und derjenige, welcher dadurch die Kirche fundirt hatte, ihr Patron. War er ein Geistlicher, so ernannte er die Geistlichen an dieser Kirche; war er aber

---

63) Edictum Chlotharii II. in Baluzius I. 23.
64) Marculfi formularium I. 19. in Baluzius II. 386.

Laie, so schlug er dem Bischof einen Geistlichen zur Wahl vor. Die Verwaltung und Verwendung der Güter aller Kirchen, die in ein Bisthum gehörten, hatte der Bischof zu besorgen. Daher lag ihm die Besoldung des Klerus, der Unterhalt der Kirchen und die Unterstützung der Armen ob, denn für diese drei Zwecke sollten die Güter der Kirche in eben so viele gleiche Theile vertheilt werden; oft wurde aber geklagt, daß der Bischof Vieles sich selbst aneigne.

Mönche und Nonnen hatten noch keine Regeln, nach denen sie lebten, anerkannten aber das unbeschränkte Ansehen eines Vorstehers, den man Abt nannte. Das ehelose und strenge Leben der Mönche erwarb ihnen Ansehen. [65])

Religion und Sitten.

Die Könige führten ihre Kriege gegen ihre Brüder oder nächsten Anverwandten, um Erwerbung ihres Erbtheils, meistens durch Meuchelmord und Gift.

Wir sahen aus den Gesetzen, daß Gewaltthätigkeiten aller Art das auszeichnende Merkmal der Sitten jener Zeit waren. Mord, Todschlag, Raub von Menschen und Sachen, alle Arten von Mißbrauch und Mißhandlungen des weiblichen Geschlechtes und Verstümmelungen von Menschen und Vieh waren häufige Vergehungen unter jenen rohen, dem Heidenthume kaum entwachsenen Menschen, deren größtes Glück in der Befriedigung sinnlicher Begierden bestund.

Bei diesen Begriffen der damaligen Zeit und den religiösen Irrthümern, die ihnen noch aus dem Heidenthume anklebten, konnten sie sich auch zu keiner moralischen Religion erheben, sondern ihre ganze Religion beruhte auf Furcht und Büssungen.

Noch im Jahr 554 mußte der König befehlen, daß man die Bilder auf den Feldern, oder die dem Teufel geweihten Götzen zerstöre und die Geistlichen an ihrer Zerstörung nicht

65) Vergl. diesen ganzen Abschnitt mit Plank und Eichhorn.

hindere.[66]) Ja wir sehen aus der Geschichte des hl. Columban, daß von 610 bis 614 die Bilder alemannischer Götter noch in Tuggen und Bregenz verehrt wurden. Weiter vorgerückt im Christenthume waren die Bewohner vom linken Ufer des Bodensee's, wo wahrscheinlich die Nähe des Bischofs von Constanz beigetragen hatte, das Christenthum allgemeiner zu verbreiten. Weder die Erzählungen der Mönche Ratpert und Strabo, noch die Predigt des hl. Gallus, die er in Constanz gehalten, zeugen von Heidenbekehrungen in diesen Gegenden.

Sonn- und Festtage wurden noch sehr schlecht gefeiert, denn es heißt, man habe sich nicht gescheut, nach den heiligsten Festtagen die Nächte zu durchsaufen und Possen zu treiben und Tänzerinnen seien auch an diesen heiligen Tagen in den Dörfern herumgeschweift.[67]) Es wurde dann verordnet, um eine bessere Feier derselben zu befördern, daß Leibeigene, die dagegen fehlen, geprügelt werden, der Freie aber, wenn er nach dreimaliger Waruung am Sonntag arbeite, den dritten Theil seines Vermögens und wenn er auch dann sich nicht bessere seine Freiheit verlieren solle.[68])

Der religiöse Eifer wandte sich ganz auf die Stiftung und Erbauung neuer Kirchen und Klöster, wodurch man gänzliche Verzeihung der Sünden zu erhalten hoffte.

Feldbau und Viehzucht.

Schon im Jahr 280 baute man Wein bei Speier, Worms und Mainz,[69]) aber aus diesem Zeitraume haben wir noch keine Spuren, daß auch in Alemannien Reben gepflanzt worden seien. Es wurde Ackerbau getrieben und Bier gebraut, wovon Jeder, der einem Gotteshause angehörte, demselben jährlich 15 Siclas abzuliefern hatte. Von Ackergeräthschaften

---

66) Constitutio Childeberti in *Baluzius I.* 6.
67) Constitutio Childeberti in *Baluzius I.* 7. 8.
68) L. Alem. Tit. XXXVIII.
69) Lehmann. S. 34.

kannte man den Pflug, die Sichel, die Sense, eine krumme Spitzhacke und die Schaufel. Das Korn drosch man mit Flegeln und mahlte es auf Wassermühlen.

Hauptsächlich jedoch trieben die Alemannen die Viehzucht. Das Vieh wurde selbst als Tauschmittel gebraucht und daher, als das Geld bekannt wurde, die Münze Vieh (Fe) genannt, woher die Benennung Fennig für denarius entsprungen ist. Eine Herde Vieh nannte man Sonesti. Alles Vieh, jede Art besonders, wurde auf die Weide getrieben und jede Art durch ein Stück angeführt und geleitet, das eine Glocke (Schelle) trug. Eine Herde bestand aus 12 Mutterpferden sammt einem Beschäler, aus 12 Kühen sammt einem Zuchtstier, und aus 80 Schafen oder 40 Schweinen. Bei einer Herde Schweine hatte man abgerichtete Hunde, zum Treiben, und der Hirt mußte ein Horn bei sich tragen. Zur Zeit der Eicheln trieb man sie in die Wälder, wo sie Tag und Nacht blieben. Im Mai wurden sie verschnitten und dann gemästet. Die Hirten genoßen große Rechte, denn ihr Wehrgeld betrug 40 Schillinge.[70] Man glaubte, die Hexen können dem Vieh schaden, durch allerlei Formeln und Gebete aber könne man es davor bewahren.[71] Man hatte Gemeinweiden (Almenden), und einen öffentlichen Viehweg (Almenweg) zu denselben, der nicht versperrt werden durfte.

Bienenzucht.

Die wilde Bienenzucht hieß man Ziedel- oder Zeidelweide. Jeder Zeidler[72]) hatte in dem Wald einen bezeichneten Bezirk, in welchem die Bienen ihm gehörten; um sie aber zu sichern, mußte er die Bäume bezeichnen. Wenn ein Schwarm in das

---

70) L. Alem. Tit. LXXIX.

71) Obschon das Christenthum seit 1200 Jahren bei uns einheimisch ist, so gibt es doch noch Leute, die diesen heidnischen Aberglauben beibehalten.

72) Daher stammt bei uns das Geschlecht Zidler.

Zeidelrevier des Nachbars flog, folgte ihm der Zeidler nach, meldete es dem Nachbarn und suchte die Bienen von dem Baume, wo sie sich gesetzt hatten, wegzuräuchern.

Auch die zahme Bienenzucht wurde stark getrieben. Man hatte Körbe von Holz, Baumrinde und geflochtenen Ruthen, welche man in Bienenhäusern hielt, die verschlossen werden konnten.

Jagd und Fischerei.

Die Fischerei war noch, sowol als die Jagd in den Gemeinhölzern, für Jedermann frei. Wer sich aber der Fußangeln oder der Selbstschüsse mit Bogen und Pfeil bedienen wollte, mußte die durch das Gesetz bestimmten Vorsichtsmaßregeln anwenden. Außer Vögeln und Hunden, die zur Jagd abgerichtet waren, hielt man auch zahme Hirsche, die durch ihr Geschrei andere herbeilockten.[73])

Wohnung.

Der Herr wohnte auf einem freistehenden Thurme, (Burg, sala) hatte aber auch auf dem Wirthschaftshofe ein Wohnhaus (domus infra curtem), daneben den Viehstall (scuria), Kornboden (granica), Kellerhaus (cellaria), Badhaus (stuba), Schafstall (ovile), Schweinstall (porcaritia domus), Scheune und Speicher (spiccarium).

Die Leibeigenen hatten Haus, Viehstall, Scheune und Kornboden.[74]) Die Häuser waren von Holz, mit Schindeln (scindula) bedeckt und inwendig ganz hohl, so daß man die vier Wände und den First sah.[75]) In der Mitte des Hauses war eine Säule (Firstsul), die das Dach trug. Auch in den vier Ecken befanden sich Säulen, die man Winchilsul nannte. Die Hölzer, welche die Wand bildeten, nannte man Spangen.

---

73) L. Alem. Tit. XCIX. in *Baluzius*, wo es heißt: servus und serva, anstatt cervus und cervia, wie bei Goldast, tit. XCVIII.

74) L. Alem. Tit. LXXXI. in *Baluzius*.

75) L. Alem. Tit. XCII.

Die Frauen und Töchter sowol als die Mägde wohnten unter Aufsicht einer Vorsteherin in abgesonderten Häusern, die man Genicia nannte.

Die Gebäude, die zusammen einen Hof (curtis) bildeten, waren mit einem Zaun umgeben, die Güter aber entweder mit einem Zaun (Hag), oder Graben, der als Beweis diente, daß ein solches Stück Land einen Besitzer habe. Wer daher ein Neuland anbaute, der beeilte sich, es einzuzäunen, und ein solches Stück Land nannte man Bifang. [76])

In dem Hofe hielt man verschiedene Arten gezähmter Vögel und abgerichteter Hunde, und durch das Gesetz war für die Entwendung derselben eine Buße oder Wiedererstattung vorgeschrieben. Unter den Vögeln werden genannt: der Kranich, die Gans, die Ente, der Specht, der Storch und der Rabe, die Krähe, die Taube, die Dohle, der Wannenweiher und der Falke. Der Leithund diente dazu, die Menschen auf der Jagd zu leiten. Ein Hund war abgerichtet dem andern voranzugehen. Ferner bediente man sich auf der Jagd der Treibhunde, Spürhunde, Biberhunde, Windspiele und solcher Hunde, die wilde Schweine, Ochsen und Büffel fingen. Besondere Hunde waren abgerichtet, die Wölfe zu beißen, ihnen die Schafe aus dem Maul zu nehmen und dem Geschrei nachzulaufen bis in die zweite und dritte Villa. Die Hofhunde lagen im Hofe angebunden.

Maße.

Man maß das Korn nach Mütten und Maltern, das Bier nach Siclen, die acht Sextarien enthielten und deren zwei einen Mütt (modius) flüssigen Maßes ausmachten. [77])

---

76) Bei uns nennt man eine eingezäunte Wiese auf Alpweiden auch noch Befang oder Befig.

77) Der Mütt von flüßigem Maße wog 48, die sicla 24 und der sextarius 3 Pfunde. Dieser war folglich gleich einer hiesigen Maß, die sicla gleich einem Viertel- und der Mütt gleich einem halben Eimer. Schw. Geschichtforscher IV. 272.

Münzen.

Die Franken schlugen aus einem Metallwerthe, gleich hundert römischen Denarien, 24 Schillinge, jeden zu 12 Denarien, folglich 288 ihrer Denarien aus 6500 cöllnischen Aßen 15 löthigen Silbers, demnach ihr Schilling auf ungefähr 1 fl. 24 kr. jetziger Reichswährung stund.

Zu den Artikeln Feldbau und Viehzucht, Bienenzucht, Jagd und Fischerei, Wohnungen und Maße habe ich neben dem alemannischen Gesetze auch Anton I. 79—165 benützt.

Zweite Epoche.

Vom Tode Dagoberts, 638, bis zum Auslöschen der echten Carolinger, 887.

Erstes Capitel.

Die Zeiten der Hof-Maier, bis Pipin der Kurze, Sohn des Carl Martel, König wurde.

638 — 752.

Wir sahen schon in der vorhergehenden Epoche, daß große Weltverhältnisse die Bevölkerung unsers Landes veranlaßt haben und so werden wir auch im gegenwärtigen Zeitraume finden, daß durch eben dieselben die Vermehrung der Bevölkerung befördert worden ist. Hieraus entstand allmählig der Reichthum und das Ansehen des Closters St. Gallen, und nicht dieses ist die Ursache der Bevölkerung des Landes gewesen, wie die Geschichtschreiber des Closters und ihre Nachbeter es wollten glauben machen. Später erst entstand die nähere gegenseitige Einwirkung des Closters und unsers Landes auf einander; in diesen Zeiten aber konnten einige wenige, unbekannte Mönche, die bescheiden in einer Einöde sich mit Gebet und Feldbau beschäftigten, wenig Einfluß auf die Umgegend haben.

Der größte Theil der Gegend von Arbon und St. Gallen scheint Eigenthum des schon erwähnten Talto, Kämmerer des

Königs Dagobert, der später Graf des Arboner- oder Thurgaus war, gewesen zu sein. Es hat daher auch einige Wahrscheinlichkeit, daß das Schloß Mammertshofen, das älteste in dieser Gegend, von ihm möchte bewohnt worden sein. Die Nachricht, daß er durch Erweiterung der Stätte, wo der heil. Gallus sich angesiedelt hatte, seine Verehrung für diesen Mann bezeugt habe,[1]) führt auf diese Vermuthung.

Von den zwei unmündigen Söhnen Dagoberts I. erhielt Chlodwig II., der kaum fünf Jahre alt war, für seinen Antheil die Herrschaft über Neustrien und Burgund, wohin das Thurgau gehörte; es wurde aber diese Herrschaft auf den Antrag seiner Mutter Nantilde durch die in Orleans, der Hauptstadt des Reiches, versammelten burgundischen Stände dem Hofmaier Flaochat übertragen. Unter seinem Nachfolger, Chlothar III., der 656, kaum vier Jahre alt, den Thron bestieg, erhielt 659 die wichtige Stelle des Hofmaiers ein gewisser Ebroin, ein roher, gewaltthätiger und grausamer Mann. Deswegen wählten die Austrasier im Jahr 660 Childerich, den jüngern Bruder Chlothars, der sieben oder acht Jahre alt sein konnte, zu ihrem Herrscher, dem sie den Herzog Wulfoad als Hofmaier zugesellten. Die Großen des Neustrisch-Burgundischen Reiches empörten sich gegen Ebroin, bemächtigten sich seiner und sperrten ihn in das Kloster Luxeuil. Als er aber im Jahr 673 aus dem Closter entwichen war, wußte er Chlothars Nachfolger, den König Theodorich III., zu zwingen, ihn wieder als Hofmaier anzuerkennen. Wulfoad, der Hofmaier Dagoberts II., des Nachfolgers Childerichs in der Herrschaft über Austrasien, glaubte nun wahrscheinlich mit Hülfe der Feinde Ebroins sich an die Spitze des ganzen Reiches setzen zu können und durch diese vermuthliche Hoffnung bewogen erklärte er dem Letztern 677 den Krieg. Bei diesem Anlaße fiel ein gewisser Ortwin, der wahrscheinlich eine Abtheilung des austrasischen Heeres anführte, in das Thurgau ein, verwüstete die Gegend um Con-

1) Ratperti de cas. C. I.

stanz und die Grenzen des Arboner-Gaues, tödtete alle Männer, die er traf, schleppte Weiber und Kinder mit sich fort und zerstörte, was er nicht wegnehmen konnte. Der dadurch verbreitete Schrecken veranlaßte die Bewohner Arbons, mit allen ihren Habseligkeiten in die Einöde und zu der Celle des heil. Gallus zu fliehen.[2]) Hierin finden wir die erste Veranlassung zur Gründung der Stadt St. Gallen. Wahrscheinlich werden mehre der Furchtsamsten noch weiterhin in der Einöde, auf dem nahen Gebirge, sich angesiedelt haben, und vielleicht flüchtete damals schon ein freier Mann, Namens Trogo,[3]) längs der Goldach bis zu einem hervorspringenden Berge, von welchem aus er in sicherer Ferne seine alte Heimath erblicken konnte. Wenn dieser Traum wahr wäre, so ließe sich von villa Trogonis der Name Trogen leicht und natürlich herleiten. — Erchonald, Stellvertreter des Präfecten, der unweit der Celle wohnte, bemühte sich den Ort auszukundschaften, wo die Flüchtlinge ihre Kostbarkeiten verborgen hatten, um solche zu plündern.[4])

Die Stelle der Hofmaier wird erblich.

Nach dem Tode Wulfoads erhielten die beiden alemannischen Herzoge Martin und Pipin von Heristall gemeinschaftlich die Würde des Hofmaiers in Austrasien. Da nun ihr erstes Bestreben dahin ging, mit Austrasien wieder zu vereinigen, was davon abgerissen und zu Burgund geschlagen worden war,[5])

2) Walafr. Strabo de miraculis, lib. II. c. I.

3) Daß Trogo und Truogo alemannische Namen waren, beweisen die Urkunden im Codex traditionum S. Galli 193. 250.

4) Strabo, de miraculis, lib. II. c. I. Es wäre möglich, daß dieser Erchonald, oder ein Heresin, das Schloß Rosenberg erbaut hätte. Dieses Schloß, Rosenburg und der Kirchthurm zu Herisau sind ganz von derselben Bauart, die aus dieser Zeit zu sein scheint.

5) Mezerai I. 341.

so entstanden Kriege mit Ebroin, dem Hofmaier von Neustrien und Burgund. Mit abwechselndem Glücke wurden diese geführt, bis, nachdem bei Lafau Herzog Martin durch Verrätherei an Ebroin war ausgeliefert und getödtet worden, Pipin allein 687 bei Testri in der Picardie seinen Feind auf's Haupt schlug und ihn siegreich bis nach Paris verfolgte, wo ihm die Bürger dieser Stadt den König Theodorich auslieferten, unter dessen Namen er fortan Neustrien, Burgund und Austrasien beherrschte.

Ungerne bequemten sich die Herzoge von Alemannien, von ihres Gleichen beherrscht zu werden. Daher ihr und besonders des Herzogs Gottfried Bestreben sich unabhängig zu machen, welches Pipin 799 veranlaßte in Schwaben einzufallen, um die Söhne Gottfrieds sich wieder zu unterwerfen. Bei diesem Anlaße trennten sich Plünderer von seinem Heere und durchstreiften das Arboner-Gau. Fünf derselben kamen bis zu der Celle des heil. Gallus und raubten dort leibeigene Mägde mit ihren Kindern, ungeachtet diese sagten, daß sie zu der Familie des Heiligen gehören. [6])

Pipin hatte 34 Jahre Austrasien und 27 Jahre alle drei Königreiche unter vier Königen beherrscht und durch seine glücklichen Kriege wie durch seine weise Regierung die Zuneigung Aller gewonnen, als der Tod den 16. Christm. 714 auch ihn wegraffte. Seine Gattin Plectrude wollte mit ihrem Großsohne Theudebald die Monarchie beherrschen und hielt deswegen den dreißigjährigen Carl Martel, Pipins Sohn aus erster Ehe, in Cölln gefangen. Nachdem dieser aber schon 715 Mittel gefunden hatte sich zu befreien, bemächtigte er sich der Regierung, schlug die Saracenen zurück, die zum erstenmal es gewagt hatten aus Spanien nach Frankreich vorzudringen, und erwarb sich soviel Ruhm, daß Pabst Stephan II., von dem lombardischen Könige Luitprand gedrängt, bei ihm Hülfe

6) Strabo, de miraculis, L. II. c. III.

suchte, und ihm dann den Titel eines römischen Patricius anbot.

Zu diesen Zeiten wollte Victor, Graf von Rhätien, den Leichnam des heil. Gallus rauben lassen, welches theils durch aufgestellte Wachen, wohl noch kräftiger aber durch die Klugheit Waltrams verhindert wurde. Diesem Waltram, Talto's zweitem Urenkel,[7]) gehörte wahrscheinlich der ganze Strich von Romanshorn bis St. Gallen,[8]) und er war Tribun (Sendgraf) dieser Gegend. Wahrscheinlich um das Closter zu sichern bat er den rhätischen Grafen Victor II., er möchte ihm den Geistlichen Othmar oder Audemar überlassen, damit er diesem die Vorsteherschaft über die Celle des heil. Gallus übertragen könne, welche durch verschiedene Schenkungen, die ihr im Breisgau, Zürichgau und in Schwaben gemacht worden waren, schon eine höhere Wichtigkeit erlangt hatte. Im nämlichen Jahre 720, in welchem Othmar die Abtei angetreten hatte, zog Carl Martel aus, die Sachsen zu bekriegen und kam wahrscheinlich durch Schwaben, welchen Anlaß Graf Victor und Herzog Nebi[9]) benützten, ihm die Celle nebst allen ihren Gütern zu übergeben und ihn zu bitten, daß er Othmar'n als Vorsteher der Celle bestätige. Noch vor seinem Tode, der den 22. Weinmonat 741 erfolgte, hatte er, mit Bewilligung der Großen, das Reich unter seine zwei Söhne, Pipin den Kurzen

---

7) Der Sohn Talto's hieß Tietolt und Tietolts Sohn, Pollo, war der Vater Waldperts, des Vaters unsers Waltram. Ratpert. de cas. C. II. Die Darstellung in von Arx, I. 22., kann Irrungen veranlassen.

8) Seine Tochter Waldrad schenkte dem Closter St. Gallen einige Güter bei Romanshorn; Cod. trad. 48. Die Gegend von Hefenhofen bei Summeri und der Rotmonten bei St. Gallen trugen von ihm die Namen Waltramshuntar und Waltramsberg.

9) Dieser Nebi war ein Großsohn des alemannischen Herzogs Gottfried und Großvater der Hildegard, Gemahlin Kaiser Karls des Großen. Sattler I. 417. Nebi's Sohn hieß Radbertus, war Graf und wohnte in Ueberlingen. Cod. trad. 31.

und Carlmann, vertheilt; diesem war Austrasien, Schwaben und Thüringen, jenem die Provence, Neustrien und Burgund zugefallen. Zu Burgund wurde wahrscheinlich auch das Thurgau gerechnet, denn als 747 Carlmann nach Monte-Cassino verreiste, um die weltliche Herrschaft gegen das Closterleben zu vertauschen, besuchte er auch die Celle des heil. Gallus und übergab bei diesem Anlaße Othmar'n ein Empfehlungsschreiben an seinen Bruder Pipin, in welchem er ihn bat, dieses Closter in seinen Schutz zu nehmen und es zu begünstigen. Pipin, als ihm Othmar das Empfehlungsschreiben überbrachte, befahl diesem, die Regel des heil. Benedict im Closter einzuführen, ernannte ihn zum Abte desselben und bewilligte ihm, daß künftig die Brüder selbst ihren Abt erwählen dürfen und nur dem König unterthan sein sollen;[10] ferner, daß gewisse Bauern, welche königliche Güter in jener Gegend bauten, mit ihren Mitarbeitern helfen die nöthigen Gebäude zu erbauen, die Fuhren dazu leisten, und künftig dem Closter geben, was sie bis dahin dem Könige zu erstatten schuldig gewesen waren.[11])

10) Ratpert. de cas. C. II.

11) Strabo, de miraculis, lib. II. c. II. Von Arx, I. 25, stellt dieses anders dar, und beruft sich in der Anmerkung b auf ein Diplom Ludwigs des Frommen, von 820, welches nicht in dem cod. trad. zu finden ist.

Zweites Capitel.

Von der Wahl Pipins zum König bis zu der ersten Theilung des Reichs unter die Söhne Ludwigs des Frommen.

752 — 817.

Pipin läßt sich zum König erwählen.

Von der Erblichkeit der Hofmaierstelle bis zur eigentlichen königlichen Würde war nur ein kleiner Schritt, dem nichts

entgegen stand, als das Vorurtheil des Volkes. Schon während des ganzen Zeitraums der Erblichkeit ihrer Stelle regierten die Hofmaier allein und die Könige begnügten sich, die mit ihrem Range verbundenen Auszeichnungen zu genießen, die darin bestanden, einen langen Bart und zerstreute lange Haare zu tragen, im königlichen Pallaste zu wohnen, die Gesandten zu empfangen und ihnen die vorgeschriebenen Antworten zu geben, und endlich sich in einem mit Ochsen bespannten Wagen [1]) in die Volksversammlungen führen zu lassen [2]).

Pipin, müde unter dem Namen eines Andern zu regieren, schickte, wahrscheinlich auf Anrathen des heil. Bonifacius, den Bischof von Würzburg, Burkhard und Floradus, seinen Capellan, nach Rom, um den Pabst Zacharias zu fragen: ob die Könige der Franken, die nur den Namen tragen, aber keine Macht haben, wirkliche Könige seien. Der Pabst antwortete: es sei besser, derjenige sei König, welcher die Gewalt besitze, und kraft apostolischer Vollmacht befehle er, daß man Pipin zum König erwähle und ihn mit dem heil. Oele salbe. [3]) Im folgenden Jahr, 752, versammelte Pipin die Stände in Soissons; diese riefen ihn zum König aus und sperrten Childerich, den letzten Abkömmling Chlodwigs, in ein Closter, nachdem sie ihn entthront und ihm die Haare abgeschnitten hatten. Zwei Jahre später kam Pabst Stephan II. selbst nach Frankreich, entband Pipin und die Großen des Reiches ihrer Eide gegen den alten König, bestätigte die Wahl Pipins und salbte ihn, nebst seinen zwei Söhnen Carl und Carlomann, die ihm dann nach seinem Tode (768. 24. Herbstmonat) in der Regierung folgten.

Viele Freie und Adeliche machten während dieser Zeit große Schenkungen an das Closter, was theils aus Frömmigkeit

1) Nach alter alemannischer Sitte.
2) Eginhardi vita Caroli M.
3) Reginon. Chron. in Pistorius I, 31.

geschah, theils auch um den Schutz desselben zu genießen. Da nun das Einkommen und die Rechtsame des Königs dadurch geschmälert wurden, so suchten die Grafen Warin und Ruodhard, die über Almannien gesetzt waren, diesem Treiben zu steuern. Abt Othmar klagte bei dem König und fand Schutz. Als dann aber der Mönch Lantpert den Abt anklagte, daß er unerlaubten Umgang mit Weibern pflege, nahmen ihn jene Grafen gefangen und mit Hülfe des Bischofs Sidonius von Constanz wurde er verurtheilt, auf der Insel Werd, bei Eschenz am Untersee, gefangen zu bleiben, wo er 759 starb.

Carl der Große.

Nach dem Tode Pipins übernahm Carlmann die Regierung von Austrasien, starb aber schon 771, nur 20 Jahre alt. Es eignete hierauf sein Bruder Carl sich die Herrschaft über das ganze Reich an, ohne sich um seine Neffen, die mit ihrer Mutter zum Könige der Lombarden flüchteten, zu bekümmern. Carl regierte 46 Jahre. Während dieser langen Herrschaft, beinahe immer Kriege führend, vergrößerte er sein Reich durch die Eroberungen Baierns, Aquitaniens, Gasconiens, der pyrenäischen Gebirge und eines Theiles von Spanien jenseits derselben, diesseits des Ebro. Aus dem obern Italien bildete er, nach dem Sturze des lombardischen, ein neues Königreich, im mittlern Italien das Patrimonium des Pabstes und duldete im untern noch die Herrschaft der Herzoge von Benevent und der griechischen Kaiser. Die Sachsen bezwang er in drei und dreißig jährigem Kriege und nöthigte sie durch die grausamsten Mittel, das Christenthum anzunehmen. Er eroberte auch einen Theil von Ungarn und nahm den Hunnen die Reichthümer wieder, die sie aus ganz Europa zusammengeraubt hatten. Alle Völker, die zwischen dem Rhein und der Weichsel, der Nordsee und der Donau wohnten, sind von ihm unterjocht oder gezwungen worden, ihm Tribut zu bezahlen.

Nachdem er im Jahr 774 dem Pabste die Schenkungen Pipins bestätigt hatte, ernannten ihn derselbe und das römische

Volk zum Patricier. Später (800), als er am Weihnachtfeste der Messe beigewohnt hatte und eben beim Altar kniete, um fortzugehen, setzte ihm Pabst Leo III. die Kaiserkrone auf und das Volk begrüßte ihn als Kaiser, wodurch das abendländische Kaiserthum wieder hergestellt wurde.

Natürlich ist, daß dieser Kaiser sich wenig um das Closter St. Gallen bekümmert und seine Rechte nicht vergeben habe. Es ist auch nur eine einzige Schenkungsurkunde aus unserer Gegend unter seiner Herrschaft, vom Jahr 797, bekannt. Ein gewisser Cundarat vermachte seine Güter in der Höchstettermarch dem Closter, mit dem Beding, daß sein Sohn das Recht habe, sich in dasselbe aufnehmen zu lassen [4]).

Im Jahr 813 hielt Carl in Achen eine Versammlung der Großen des Reichs, in welcher er seinen einzigen noch lebenden Sohn Ludwig zum Mitregenten seiner Staaten erwählen ließ. Schon im folgenden Jahre, den 28. Jänner 814, endigte er sein Leben.

Die Theilung des Reiches.

Ludwig, den man den Frommen nannte, weil er der Geistlichkeit sehr günstig war, theilte schon 817 sein Reich, so daß er Lothar'n, den ältesten seiner Söhne, zum Mitkaiser und Mitregenten erwählte, an Pipin aber Aquitanien, an Ludwig Baiern und an seinen Neffen Bernhard das Königreich Italien abtrat.

4) Urkunde Nro. I. Der Name Hochstettharo marcha deutet auf eine Anhöhe, und es mag also, obschon in der Folge ein Theil der Ebene auf beiden Ufern des Rheins zu Höchst gerechnet wurde, dennoch früher vorzüglich der Berg, an dem Walzenhausen liegt, darunter verstanden worden sein.

Drittes Capitel.

Von der Theilung des Reichs bis zu der Trennung Deutschlands von Frankreich und der Stiftung des deutschen Kaiserthums.

817 — 887.

Die Schwäche Ludwigs erzeugte, so lange er lebte, Uneinigkeiten zwischen dem Vater und den Söhnen sowol als zwischen den Brüdern, und innere Kriege, Herabwürdigung der Kaiserwürde und Geringschätzung der Fremden waren die Folgen dieser Uneinigkeiten, die bis zu seinem Tode (840) fortdauerten. Diese Anarchie war den Clöstern günstig, daher auch weit der größere Theil der Schenkungen an das Closter St. Gallen in diese Zeit fällt.

Schenkungen aus unserer Gegend an das Closter St. Gallen.

Im Jahr 819 schenkten Hatto und seine Frau ihre Güter in Höchst dem Closter mit dem Bedinge, daß man ihn in dasselbe aufnehmen müsse [1]); 825 erhielt es Geschenke in Schwänberg [2]) und 831 in Fährchen, in der jetzigen Gemeinde Urnäschen [3]); 837 trat Winibert an Ruadbert, den Kastenvogt des Closters St. Gallen, alle seine Güter in Herisau ab [4]), die Irminram ihm geschenkt hatte, und erhielt dagegen durch Tausch die Güter, welche das Closter in Tegeräschen besaß [5]); 838 schenkte Pabo dem Closter seine Güter in Wylen bei Heri-

1) Urkunde Nro. II.
2) Urk. Nro. III.
3) Urk. Nro. V.
4) Ein deutlicher Beweis, daß diese Gegend schon früher bewohnt war.
5) Urk. Nro. VI.

sau, unter der Bedingung, daß dasselbe, so lange er lebe, ihm jährlich ein wollenes Kleid und je zu drei Jahren ein Oberkleid oder einen Mantel (Pallium), der 3 ß. werth sei, gebe [6]). Im Jahre 839 schenkte Rihwino, der Graf des Thurgau's, dem Closter seine Güter in Wolfetschwyl [7]); zu dem vertauschte dasselbe seine Besitzungen in Gebratswyl gegen 105 Juchart Ackerland, Haus, Alpen und Weiden, die Wilhelm in der Goßauermarch [8]) besaß, der sich jedoch seine Güter, die zwischen Steinibrugg (Gem. Stein) und Keßweil (Gem. St. Jörgen) lagen [9]), nebst Wun [10]) und Weid vorbehielt.

Ob das Frumaron [11]) wirklich Forren, in der Gemeinde Gais, sei, bezweifle ich, so wie auch, ob Schlatt in unserm Lande liege oder anderswo [12]).

Die Abtei St. Gallen unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen.

Noch gegen das Ende des Lebens seines Vaters, im Jahr 840, stritt Ludwig, König von Baiern, mit seinem Bruder Lothar und drang an das linke Rheinufer vor [13]), bei welchem Anlaß er in St. Gallen den Abt Bernwich, Lothars Anhänger, absetzte, und an seine Stelle den Mönchen Engelbert erhob, den

6) Urk. Nro. VII.
7) Urk. Nro. VIII. Es ist ungewiß, ob Wolfetschwyl in der jetzigen Gemeinde Herisau oder dasjenige bei Magdenau gemeint sei.
8) Unter March verstand man damals nicht sowol eine Grenze, als vielmehr eine Unterabtheilung eines Gaues. Vergl. **Schilter** mit **Scherz**.
9) Urk. Nro. IX.
10) So hieß das Recht, das Holz in den Weiden zu benützen.
11) Neugart meint, das Frumaron in der Urkunde Nro. VII. sei Forren, während er einen gleich benannten Ort in anderen Urkunden für Frommern in der Berchtoldsbar hält. Wahrscheinlich glaubt er darum, es bedeute in dieser Urkunde Forren, weil der in derselben genannte Gerold Graf des Thurgaues war.
12) Urk. Nro. X.
13) Annal. Fuldens. in Freher I. 24.

er aber schon im folgenden Jahre 841 wieder entsetzte, um seinen Canzler Grimoald mit dieser Abtei zu beschenken. Grimoald nahm aber erst 843 davon Besitz, nachdem durch die zu Verdun zwischen den Brüdern verabredete Theilung der Länder Ludwig, mit dem Beinamen: der Deutsche, in den rechtmäßigen Besitz dieses Landes war gesetzt worden [14]). Der neue Abt erhielt vom Könige die Erlaubniß, daß die Mönche sich selbst einen Abteiverweser wählen dürfen; ihre Wahl fiel auf Hartmut, welcher nach dem 872 erfolgten Tode Grimoalds ihm in der Abtei nachfolgte. Als sodann im Jahr 376 auch König Ludwig gestorben war, erbte sein Sohn Carl, genannt der Dicke, die deutschen Lande; durch verschiedene, für ihn vortheilhafte Ereignisse erhielt er 881 die Kaiserkrone und allmählig fielen ihm alle Staaten zu, welche das weite Reich Carls des Großen gebildet hatten. Im Jahr 883 erlaubte er dem Abte Hartmut, die Abtswürde an Bernhard abzutreten, mit dem Vorbehalte, daß sowol er, als alle künftig abdankenden Aebte, das Einkommen der Besitzungen des Closters in Herisau, Waldkirch und Büren zu genießen haben [15]).

Kaiser Carl war unfähig, eine so große Last zu tragen, und als er zudem auf dem Tage zu Tribur, 887, Spuren von Geisteszerrüttung zeigte, so wurde er abgesetzt und an seine Stelle Herzog Arnolph von Kärnthen, Carlomanns natürlicher Sohn, zum deutschen König erwählt. Weil aber die Franzosen einen andern König erwählt hatten, so wurde dadurch Deutschland für immer von Frankreich getrennt und die kaiserliche Würde verblieb den deutschen Königen.

Schenkungen aus dieser Zeit, welche unsere Gegenden betreffen.

Im Jahr 868 vertauschte das Closter St. Gallen Güter, die es in Goßau besaß, gegen diejenigen, welche Wichram und

14) Ratpert. de cas. C. VIII, verglichen mit der Art de verifier les dates. VII, 278.

15) Ekkehard de cas. C. I.

Waldprecht in Herisau besaßen [16]), und am nämlichen Tage erhielt das Closter ein Geschenk von Grundstücken in der Alpe Semptis [17]). Im Jahr 882 vertauschte dasselbe einige Besitzungen in Flaweil gegen andere in Ramsau (Gem. Herisau) und Tatschen-Berg (Gem. Waldstatt), die einem Wettin gehörten [18]); hingegen waren ihm die hochgelegenen Güter zu Neuenegg (Gem. Herisau) weniger angenehm, und es vertauschte sie 884 gegen die Besitzungen Wangers in Helfetschwyl [19]). Ebenfalls vertauschte Abt Bernhard im Jahr 886 acht Juchart Boden in Marbach gegen die Güter Echo's in Höchstermark [20]).

Eintheilung der Gegend des jetzigen Cantons Appenzell.

Die Urkunden, welche in diesem Zeitraum anfangen unsere Geschichte zu beleuchten, beweisen uns, daß am Ende dieser Epoche das Land, welches jetzt den Canton Appenzell bildet, in drei Abtheilungen eingetheilt war. Die erste, deren Grenze schon früher beschrieben worden [21]), gehörte unter der Benennung Hochstettharomarcha zum Linzgau [22]). Die zweite Abtheilung bildete einen Theil des Arbonergau's (pagus Arbonensis); vielleicht sogar war diese Gegend der Arbonerwald. Die Grenzen dieses Gaues waren so bestimmt [23]), daß sie vom Ausflusse der Salmsach in den See südlich in die Steinach, bei Muola wieder nördlich in die Sitter, bis zur weißen Sitter [24]) und von

16) Urk. Nro. XI.
17) Urk. Nro. XII.
18) Urk. Nro. XIV.
19) Urk. Nro. XV.
20) Urk. Nro. XVI.
21) S. 17.
22) Urk. Nro. XIII.
23) Urk. Nro. XXX.
24) Wahrscheinlich bildeten die eigentliche, die rothe und die weiße Sitter die drei Bäche, die sich zusammen zur Sitter vereinigen, die eben daher Sitter (sunt tria) genannt wurde. Noch heißt eine der Quellen der Urnäsch, die am Kronberg entspringt, die Weiß.

dort über den Himmelberg [25]) bis in die Alpe Semptis [26]) gingen. Die dritte Abtheilung, die westlich das Arbonergau begrenzte, hieß Goßauermarch und begriff in sich, was auf dem linken Ufer der Sitter und links von jener Linie lag, die über den Himmelberg bis in die Alpe Semptis sich zog [27]).

Der Mangel an Urkunden, welche Gegenden aus der mittlern Abtheilung nennen, läßt vermuthen, daß dieser Theil noch großentheils aus Waldung bestund, und wenn auch einige Menschen sich da angesiedelt haben, so mag es ohne Wissen der königlichen Beamteten geschehen, oder es mögen fiscalische Colonen gewesen sein. Zu jener Zeit nämlich gehörten alle Waldungen dem König und wer ein Stück ausreuten und anbauen wollte, der mußte bei jeder Handänderung durch eine Abgabe den König als Eigenthümer des Bodens ehren, welche Abgabe der Ehrschatz genannt wurde und das Verhältniß des fiscalischen Colonen (colonus fiscalinus) bestimmte.

Die Schenkungen und Tausche beweisen, daß viele freie Leute in diesen Gegenden wohnten, indem Leibeigene keine Verträge schließen konnten.

Allgemeine Landesverfassung.

Im Wesentlichen blieb die Staatsverfassung dieselbe, wie in der vorigen Epoche. Zwar versuchten die Kaiser einen Bundesstaat zu bilden, die Söhne und Brüder, unter welche das Reich vertheilt wurde, unter einander zu verbinden und sich selbst die Obergewalt über Alle zu erhalten [28]), aber es mangelte dem Kaiser Ludwig und seinen Nachkommen an Fähigkeiten und Macht, diese Einrichtung zu behaupten.

---

25) Wahrscheinlich trug damals die Huntwilerhöhe diesen Namen, der jetzt noch einem Gute an dieser Höhe und derjenigen Abdachung, die sich gegen Appenzell hinzieht, geblieben ist.

26) Eine Alpe an den Grenzen der Herrschaft Sax.

27) Urkunden Nro. IX. XI. XII.

28) *Baluzius* I. 575.

Niemand wußte besser als Pipin und Karl, wie gefährlich es für die Könige sei, den Großen des Reichs viele und erbliche Gewalt zu überlassen; daher wurden die erblichen Aemter der Hofmaier und später der Herzoge nicht hergestellt, sondern statt derselben Beamtete aufgestellt, die wieder entlassen werden konnten.

Aemter.

Der König schickte in die Provinzen geistliche und weltliche Gesandte, die man Kammerboten (missi regii) nannte [29]), und die bei der Bundesversammlung (placitum) den Zustand der Provinzen und die Verwaltung der Grafen, Bischöfe, Aebte und ihrer Untergebenen untersuchten. Sie sollten in ihren Bezirken viermal des Jahres, im Jänner, April, Heumonat und Weinmonat an vier verschiedenen Orten die Landesversammlung halten, Schöffen [30]), Vögte und Notarien ernennen, sich genau erkundigen, wer Lehen vom König besitze oder königliche Güter sich zugeeignet habe; auch sollten sie Beschreibungen der königlichen Güter machen und von Allem genauen schriftlichen Bericht erstatten. Da aber keine Central-Behörde aufgestellt war, um die Rechenschaft der Kammerboten zu empfangen, sondern der Kaiser oder König dieselben selbst ihnen abzunehmen hatte, so verlor diese Anordnung unter den schwachen Nachkommen Carls gar bald ihre Wirksamkeit.

Wir finden unter den Aemtern auch vicedominos und vicarios [31]), und in unserer Gegend Grafen, tribunos [32]), ad-

29) In den St. Gallischen Urkunden kommen 816 Odalricus und Recho als missi domni regis vor; 848 waren Salomon und Reginolf königliche Kammerboten im Aargau und 886 Salomon episcopus, Kozbert comes, Ruadhoi abbas, Hiltibold comes missi regii. *Cod. trad.* p. 129, 227 u. 367.

30) So hießen die Richter, welche später in unserer Gegend Urtheilssprecher genannt wurden und die den Sendgrafen halfen das Urtheil zu finden.

31) *Baluzius* I. 426.

32) Waldram hatte diesen Titel. *Cod. trad.* p. 48.

vocatos [33]) und centenarios, welche letztere aber weder über das Leben noch die Freiheit der Menschen richten durften [34]), indem dieses den Grafen und Kammerboten vorbehalten war.

Stände.

Der geistliche Stand hatte die volle Unabhängigkeit noch nicht erlangt, strebte aber je länger je mehr danach. Schon wurde stillschweigend eine Autorität des Papstes anerkannt; schon suchten die Bischöfe und Aebte sich von Kaiser oder König unabhängig zu machen und wenn sie es noch nicht wirklich waren, so suchten sie doch Grundsätze aufzustellen, welche später ihre Unabhängigkeit bewirken sollten.

In den anderen Ständen ging weiter keine wichtige Veränderung vor, als daß die Mittelfreien theils entstunden, theils durch Verarmung der Freien sich vermehrten. Freie nämlich, die verarmt waren, suchten angebaute oder ungebaute Güter, die dem König oder Geistlichen gehörten, zu erhalten, auf denen sie gegen gewisse Leistungen an Geld, (Ehrschatz,) Früchten, (Bodenzinse,) oder Tagwerken (Frohndienste) leben konnten, oder sie übergaben ihre eigenen Güter unter solchen Bedingungen den Clöstern.

Die alemannischen Gesetze beweisen, daß ursprünglich die Colonen freie Leute waren [35]). Diejenigen, welche kaiserliche Güter gegen Bezahlung des Ehrschatzes übernahmen, hießen coloni fiscalini; wenn aber solche Leute auf irgendwelche Art an Geistliche übergingen, so wurden sie coloni ecclesiarum genannt, ohne daß sie jedoch mit dem Namen ihren Stand verändert hätten. Solche Leute waren noch fähig dem Gerichte beizuwohnen, so wie als Zeugen zu dienen, und in ihre Classe

---

33) Der erste Kastenvogt, der in den Urkunden des Closters St. Gallen vorkommt, hieß Iso und war Vogt unter dem Abte Werdo. *Cod. trad.* p. 56.

34) *Baluzius* I. 497.

35) Goldast II. 12. 13.

gehörten die meisten Bewohner von demjenigen Theile des Appenzellerlandes, der später zur Vogtei St. Gallen kam.

Anders verhielt es sich mit denjenigen, welche ihre Güter unter dem Bedinge, dieselben gegen eine jährliche Abgabe benützen zu können, den Clöstern schenkten. Diese Leute, oder ihre Rechte, mußten von ihren Herrn vertreten werden und aus ihnen ging jener Stand hervor, welcher später den Namen Sonderleute erhielt, weil sie nur von dem Closter abhingen. Sie waren zwar über das ganze Land vertheilt, die meisten aber wohnten in den Gegenden von Herisau und Gais. Zwar konnten sie, wenn sie auf die Benützung des Gutes verzichten wollten, in ihren freien Stand zurückkehren, aber vermuthlich thaten es Wenige.

Kirchliche Verhältnisse.

Auch die kirchlichen Institutionen waren im Wesentlichen noch die nämlichen, wie in der vorigen Periode; nur hatte der Papst schon viel an Ansehen und Macht gewonnen. Aus apostolischer Gewalt hatte er befohlen, daß Pipin als König anerkannt werde, und Carl den Großen als Kaiser gekrönt, daher wenigstens festgesetzt, daß nur er die kaiserliche Würde ertheilen könne, und ein Beispiel gegeben, daß er das Recht habe, Könige ab- und einzusetzen. Aus Dankbarkeit hatten ihm diese Fürsten Ländereien geschenkt und ihm große Verehrung bezeugt. Noch mehr Einfluß verschaffte ihm der heil. Bonifacius, welcher es bewirkte, daß oft die Decrete des Papstes als Grundlage der Verordnungen der Reichsversammlungen angenommen wurden.

Früher war befohlen worden, daß ein Geistlicher, der mehre Frauen habe, seiner Würde entsetzt werden solle; später wurde ihnen oft völlig verboten, mit Frauen zu wohnen.

Es war den Geistlichen untersagt, Waffen zu tragen, in den Krieg zu ziehen und zu jagen, überhaupt sich mit weltlichen Geschäften abzugeben [36]). Deßwegen mußten die Aebte Kasten-

36) *Baluzius* I. 145—148. 266.

vögte (advocati) haben, welche die Gesetze kennen und die Gerechtigkeit handhaben sollten. Diese Vögte aber durften nicht zu gleicher Zeit Sendgrafen (centenarii) sein und mußten Erbgüter in der Grafschaft, worin das Closter lag, besitzen[37].

Zwar stund die Wahl der Bischöfe dem Klerus und dem Volke zu, und 816 wurde in der Reichsversammlung zu Achen erkannt, daß die Mönche ihren Abt selbst wählen dürfen[38]; jedoch sehen wir auch aus unserer Geschichte, was sich in der allgemeinen Geschichte noch häufiger bewährt, daß Kaiser und Könige sich oft das Recht anmaßten, Bischöfe und Aebte nach Willkühr ab- und einzusetzen; ja, als die Abtei St. Gallen mit den Bischöfen von Constanz wegen des Tributes, den sie denselben jährlich mit einem Pferd und zwei Unzen Gold leisten sollte, in Streit gerathen war, so wurde dieser von der 854 zu Ulm gehaltenen Reichsversammlung dahin ausgeglichen, daß die Abtei gegen Abtretung einiger Ländereien von dem Tribute befreit sein und nur in geistlichen Dingen vom Bischofe, in weltlichen aber vom Kaiser abhangen sollte[39].

Da bei der Wahl Othmar's die Regel des heil. Benedikt eingeführt worden war, so durften die Mönche nicht mehr sich nur mit Lesen, Psalmensingen und Bußübungen beschäftigen, sondern sie waren verpflichtet, auch den Studien und Handarbeiten sich zu widmen, den Obern unbedingten Gehorsam zu leisten und lebenslänglich im Closter zu bleiben, woraus die Clostergelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams hervorgingen. Mönche wurden auch als Kleriker und Pfarrer angestellt, wodurch sie nach und nach nur Einen Stand mit den Weltgeistlichen bildeten und beitrugen, den Cölibat auch unter diesen leichter einzuführen[40].

---

37) l. c. 509. 617.

38) l. c. 266. 564.

39) Chron. *Brullisoveri* I, 432 und Vadians Chronik unter Abt Grimoald.

40) Eichhorn I, 402. 403.

In den Jahren 810 und 811 beklagte sich Kaiser Karl der Große, daß die Geistlichen durch vorgegebene Hoffnung des ewigen Lebens oder Furcht vor der Hölle die ärmern Freien, die einfältiger und weniger gebildet seien [41]), dahin vermögen, ihnen ihr Eigenthum zu schenken und die rechtmäßigen Erben desselben zu berauben, welches als Diebstahl angesehen werden könne [42]). Ferner beschwert sich der Kaiser, daß Bischöfe, Aebte, Grafen, Richter und Centenarien die Leute plagen, bis sie ihnen Güter schenken; daß sie Gründe aufsuchen, dieselben zu strafen oder sie so lange in den Krieg schicken, bis sie aus Armuth ihre Güter ihnen hingeben müssen, während hingegen diejenigen, welche ihre Güter bereits verschenkt hatten, ruhig zu Hause bleiben können [43]). Deßwegen war den Freien verboten, sich ohne königliche Einwilligung dem geistlichen Stande zu widmen, und den Geistlichen, Unfreie, ohne Bewilligung ihrer Herren, zu weihen [44]). Diese Verordnungen aber wurden theils schlecht gehalten, theils später von den Kaisern selbst aufgehoben; ja, schon 819 erlaubte der fromme Ludwig jedem Freien, seine Güter an Geistliche zu verschenken, ohne daß die Erben etwas dagegen einwenden mögen [45]).

Außer dem Einkommen, welches die Geistlichen von den geschenkten Gütern hatten, bestanden ihre beträchtlichsten Einkünfte, besonders der Bischöfe, aus den Zehnten, die in diesem Zeitraume immer fester eingeführt wurden. Der Ertrag derselben sollte in vier gleiche Theile vertheilt und auf folgende

---

41) Man erkannte also schon damals, daß Unwissenheit das beste Mittel sei, um unterjocht, beherrscht und betrogen werden zu können.

42) *Baluzius* I, 480.

43) l. c. I, 485. Wie gegründet diese Klagen gewesen seien, beweist auch der codex traditionum.

44) l. c. I. 266. 427.

45) *Baluzius* I, 599. 600. Auch wurden von dieser Zeit an, bis 888, laut dem codex traditionum, weit die meisten Schenkuugen gemacht.

Art verwendet werden, daß nämlich ein Viertheil für den Unterhalt der Gebäude und ein Viertheil für die Armen gewidmet werde, ein Viertheil den Geistlichen für ihr Auskommen und ein Viertheil dem Bischofe zukomme. Diejenigen Zehnten aber, welche den Pfarrkirchen gehörten, sollten nur zum Besten der Kirchen und der Armen verwendet werden [46]).

Die Ehe.

Schon 744 war, um den Doppelehen zu wehren, verboten worden, daß Niemand, so lange beide Ehegatten leben, sich mit einer andern Person verehelichen dürfe [47]), und keine Ehe durfte mehr ohne priesterliche Einsegnung geschlossen werden [48]).

Religion und Sitten.

Noch immer herrschten viele Gebräuche und religiöse Uebungen aus dem Heidenthum. Bei den Begräbnissen wurden heidnische Ceremonien beobachtet; man hielt bei diesen Anläßen Mahlzeiten, die dadsisæ genannt wurden und opferte für die Todten. Seitdem aber 744 von der Synode, welcher der heil. Bonifacius als päpstlicher Legat beiwohnte, die dreißigtägigen Opfer für die Todten in der christlichen Kirche eingeführt wurden, verschwanden diese heidnischen Opfer [49]).

Bald in kleinen Tempeln, bald in heiligen Wäldern, auf Felsen oder bei Brunnen weihte man noch Stellen, an denen dem Jupiter [50]) und Mercur [51]) geopfert wurde. Um sich vor bösen Geistern zu bewahren, trug man Bänder und Amulette [52]).

---

46) Nicht also wurden später die Zehnten der Kirche zu Appenzell verwendet.

47) *Baluzius* I, 159.

48) l. c. I, 1003.

49) *Baluzius* I, 145—153.

50) Der erste der römischen Götter, welcher die Blitze nach seinem Willen auf die Erde schleuderte.

51) So hieß bei den Römern der Gott der Boten, der Diebe und der Kaufleute.

52) Dieser Gebrauch herrscht noch jetzt bei den Katholiken.

Man glaubte, die Weiber können mit Hülfe des Mondes die Männer zwingen, sie zu lieben, man könne bezaubert werden und Andere bezaubern [53]). Aus dem Wiehern und Stampfen der Pferde, aus dem Flug und Geschrei der Vögel, dem Niesen, dem Miste der Ochsen, dem Gehirne der Thiere oder aus dem Anfang eines Geschäftes glaubte man noch die Zukunft vorher sagen zu können [54]).

Der Asche von Gesträuchen, die mittelst eines durch Reibung eines Strickes auf einem Stück Holz hervorgebrachten Feuers waren angezündet worden, schrieb man die Kraft zu, die Felder vor den Insekten zu schützen [55]). Durch gewisse Getränke wähnte man, wie zur Liebe, die Menschen auch zum Haß zwingen zu können [56]).

Es gab sogar Leute, die glaubten, Gott verstehe nicht alle Sprachen und daher ihre Gebete in drei verschiedenen Sprachen herplapperten, welches dann verboten wurde [57]).

Die Geistlichen hätten für ihre Verrichtungen und die Aebte für den Eintritt in ihr Closter nichts annehmen sollen [58]); daß dieses Verbot aber von den Aebten von St. Gallen nicht befolgt wurde, beweisen unsere Urkunden [59]).

---

53) Auch jetzt noch gibt es Thoren, die glauben, man könne Menschen schußfest machen und sie bezaubern, daß sie stillestehen müssen.

54) Gibt es nicht jetzt noch Menschen, die glauben, Andere besitzen diese Fähigkeit!!

55) Bei uns besteht noch das Spiel, daß Kinder ein Seil auf einem Stücke Holz reiben, bis es Feuer gibt, und dieses Spiel nennt man in der Appenzellischen Mundart: „de Tüfel häle“ (den Teufel castriren), womit der Begriff verbunden gewesen sein mag, den Teufel der Kraft zu berauben.

56) Hievon sind noch Spuren in Gottfrieds Isolt, und auch unter uns herrscht noch bei Einigen der Aberglaube, daß Weiber durch Mischung ihres Blutes oder geschabter Nägel mit dem Getränke der Männer diese zur Gegenliebe zwingen können.

57) *Baluzius* I, 270.

58) *Baluzius* I, 266.

59) Urkunden Nro. I, II.

Die Sitten waren noch sehr roh. Noch herrschte Trunkenheit und die ausgelassenste Wollust selbst in Clöstern und bei Geistlichen [60]) und noch hielten die Könige Concubinen; jedoch hatte sich die Weise der Zeit insoferne verändert, daß die Könige nicht mehr mit Mord und Gift, sondern in offenem Kriege, um den Besitz der Gewalt kämpften und die besiegten oder abgesetzten Könige in Clöster eingesperrt und seltener als früher geblendet, verstümmelt oder vergiftet wurden.

Wir wissen, daß Kaiser Carl der Große ein leinenes Kleid auf dem Leibe trug und über diesem eine Weste, die er mit einem seidenen Gürtel band. Die Schenkel und die Beine schnürte er mit Binden, die Füße mit Schuhen ein. Die Brust bedeckte er mit Otterfell und warf einen venetianischen Mantel um sich [61]). Vergleichen wir diese königliche Kleidung mit dem, was in einem anglo-sächsischen Calender und in Urkunden verzeichnet ist [62]), so dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit sagen: die Leibeigenen trugen kurze und abgeschnittene Haare, waren rasirt, und trugen eine Art von Hemden auf dem Leibe, die bis auf die Knie reichten, im Sommer von Zwilch, im Winter von Wolle waren und die sie cappa [63]) nannten. Von der Kleidung der Frauen ist uns nichts bekannt; der Name Oper (opera, Tagewerk) jedoch und die Form dieses bei uns noch vor dreißig Jahren üblichen Kleidungsstückes [64]) lassen vermuthen, daß dasselbe schon in dieser Epoche gebräuchlich gewesen sei.

Freie Männer unterschieden sich dadurch, daß sie den Bart und die Haare wachsen ließen. Die Reichern trugen noch ein

---

60) *Baluzius* I. 367.

61) Eginhardi vita Caroli M. 109.

62) Vergl. Antons deutsche Landwirthschaft, den codex traditionum, 78, und die Urkunde Nro. VII.

63) Geschichtforscher IV. 190.

64) Es bestund nämlich in einem rothen wollenen Hemde, dessen obere Oeffnung, durch welche man es anzog, mit einem Lappen versehen war, welcher die Brust bedeckte.

tüchenes Oberkleid, einen Pelz oder Mantel, der vorn um den Hals konnte geheftet werden. Hosen und Strümpfe kannte man noch nicht.

Kriegswesen.

Unter Carl dem Großen vermehrte sich die Reiterei und gewann das Uebergewicht in den Heeren. Da aber Jeder, der in den Krieg zog, auf eigene Unkosten sich ausrüsten und auf drei Monate mit Lebensmitteln versehen mußte, so konnten nur die Reichen zu Pferde fechten, wodurch sie ein Ansehen gewannen, das in der Folge die Trennung in hohen und niedern Adel veranlaßte.

Alle Lehenleute des Königs und alle Freien, die nicht zu Hause nöthig waren, um die Gerichte zu besetzen und den Frieden im Lande zu schützen, mußten ausziehen. Nur die Geistlichen waren von dieser Verpflichtung befreit; viele zogen aber dennoch. Von den Clöstern mußten einige ihre Mannschaft stellen, andere hingegen nur Geld beitragen und noch andere waren gänzlich von kriegerischen Leistungen befreit. Wahrscheinlich hatte das Closter St. Gallen Leute zu stellen, indem wir Beispiele finden, daß Männer ihre Güter gegen ein Pferd und ein Schwert vertauscht haben [65]).

Wer 4 mansos (Güter) besaß, mußte in den Krieg ziehen. Von denjenigen sodann, die nicht soviele eigene Güter besaßen, mußten je so manche, als zusammen die nämliche Anzahl im Besitze hatten, einen Mann stellen [66]). Wer in den Krieg hätte ziehen sollen und zu Hause blieb, der mußte eine Buße von 60 Schillingen [67]), die man Heerbann nannte, bezahlen. Besaß er

65) Codex traditionum 20.

66) *Baluzius* I. 490.

67) Nach dem Silberwerthe 102 fl., nach dem Werthe der Sachen aber neunzehnmal mehr, oder 1938 fl. Geschichtforscher IV 279.

nicht soviel Geld, so hatte er für diesen Werth Kriegsbedürfnisse, z. B. Lebensmittel, Waffen, Kleider u. dgl. zu liefern [68]).

Die Fußgänger waren mit Schild und Spieß, mit einem Bogen, der zwei Sehnen hatte, und zwölf Pfeilen, die Reiter hingegen mit Brustpanzer, Panzer, Schild und Lanze bewaffnet [69]).

Die Schnelligkeit, mit welcher Carl allen Feinden die Spitze zu bieten wußte und unerwartet, wenn sie ihn in Spanien glaubten, mit seinen Heeren in Sachsen oder Ungarn eintraf, erwarb ihm die meisten Siege. Nur dadurch aber machte er diese Schnelligkeit möglich, daß er seiner Mannschaft aus der Gegend von der Loire bis an die Pyrenäen die Hut der Grenzen gegen Spanien übertrug, während hingegen die Völker, die er vom Rhein bis an die Elbe hatte, die Grenzen gegen Sachsen sichern mußten, und diejenigen zwischen der Loire und dem Rhein jenen beiden Abtheilungen zur Unterstützung angewiesen waren.

Armenwesen.

Die Leibeigenen mußten in Hungersnöthen von ihren Herren erhalten werden und es war daher verboten, solchen, die man betteln ließ, etwas zu geben [70]). Die Armen aus dieser Classe fielen demnach den öffentlichen Anstalten nicht zur Last; hingegen vermehrte sich in diesem Zeitraume, durch zwei Ursachen, die Anzahl der armen Freien sehr stark. Vorerst plagten geistliche und weltliche Große des Landes die ärmern Freien so sehr, daß diese zuletzt ihre Güter ihnen übergeben mußten, in welchem Falle dann die so oft wiederkehrenden Hungerjahre und auch kleinere Mißgeschicke sie selbst oder ihre Kinder veranlaßten, zu betteln oder zu stehlen [71]). Eine zweite Ursache häufiger Ver-

68) *Baluzius* I. 493.
69) l. c. I. 424. 425. 509.
70) l. c. I. 454.
71) l. c. I. 427.

armung lag in den Kriegsdiensten, bei denen so manche sich ruinirten, verstümmelt zurückkamen, oder mit ihrem ganzen Vermögen sich aus der Gefangenschaft loskaufen mußten. Solche sollten nun, laut dem Gesetze, aus dem vierten Theile der Zehnten des Sprengels, in welchen sie gehörten, unterhalten werden. Es lastete also schon eine Art von Armentaxen auf den Liegenschaften, die aber nach dem Ertrage der Güter und nicht nach der Anzahl der Armen berechnet wurden.

Sprache, Wissenschaften und Unterrichtsanstalten.

Carl, darum der Große genannt, weil er über sein Zeitalter emporragte und den Grund zu einer neuen Zukunft legte, sah wohl ein, daß die gelehrten Geistlichen ein großes Uebergewicht über die rohen, unwissenden Laien haben, daß die Wissenschaften mächtig dazu dienen, die Menschen sanfter zu stimmen und sie für alles Wahre und Gute empfänglicher zu machen, und daß der Unwissende allezeit dem Gebildeten gehorchen müsse. Diese Einsicht bewog ihn, nicht nur sich selbst wissenschaftlich auszubilden und die lateinische und griechische Sprache, die Grammatik, Redekunst, Dialektik, Sternkunde und Rechenkunst zu erlernen, sondern auch zu verordnen, daß Schulen für die Bildung der Geistlichen und des Adels errichtet werden. Er sorgte auch für die Verbesserung des Gesanges; vorzüglich aber legte er durch seine Bemühungen für die Volkssprache den Grund zur künftigen Volksbildung. Bisher nämlich war die Volkssprache nie geschrieben worden und für den schriftlichen Ausdruck hatte man sich ausschließlich der griechischen oder lateinischen Sprache bedient; Carl aber wirkte nun nachdrücklich und besonders durch sein eignes Beispiel auf die Gelehrten ein, daß sie auch die Volkssprache für den schriftlichen Ausdruck ausbildeten und ihr Regeln und Rechtschreibung gaben. Er selbst gab den Monaten, die bisher nur lateinische oder barbarische Namen gehabt hatten, folgende Benennungen: Wintermanoth, Hornung, Lenzinmanoth, Ostarmanoth, Wunne-

manoth, Brachmanoth, Heuwemanoth, Aranmanoth, Herbistmanoth, Weinmanoth, Windmanoth, und Heilagmanoth. Auch er benannte die vier Hauptwinde nach den Himmelsgegenden: Ostroni, Sundroni [72]), Westroni und Nordroni [73]).

Auch in dem Closter St. Gallen wurde in Folge dieser Gebote und Verordnungen eine Schule errichtet, aus welcher schon in dieser Epoche Werinbert, Richbert, Iso, Notker, Ratpert, Tutilo u. a. m. sich in verschiedenen Wissenschaften auszeichneten, und von denen mehre Werke bis auf uns gekommen sind.

Ebendiese Männer haben sich ein vorzügliches Verdienst um die Ausbildung der deutschen Sprache erworben. Schon im achten Jahrhundert übersetzte der St. Gallische Mönch Kero die Regel des heil. Benedict ins Deutsche, und seiner Arbeit ist Folgendes enthoben:

Municho fioreo uuesan chunni chund ist erista
Mönche vier sein Gattungen kund, ist erste

samanungono daz ist munistrilich chamffanti untar
die Versammlung das ist clösterliche kämpfend unter

regula edo deme fatere [74]).
Regel oder dem Vater.

Wie sehr die Sprache schon in den folgenden hundert Jahren sich ausgebildet habe, beweisen die folgenden zwei ersten Verse aus dem ersten Psalme Davids, von dem St. Gallischen Mönche Notker aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt:

Der man ist salig, der in dero argon rat ne gegieng
Der Mann ist selig der in der Argen Rath nie gieng,

Noh an dero sundigon uuege ne stuont
Noch an deren sündigen Wegen nie stund,

Noh an demo suchtstuole ne satz,
noch an dem Krankheitsstuhl nie saß.

---

72) Daher stammen noch unsere appenzellischen Benennungen: Osterwind für Ostwind, und Sonderwind für Südwind.

73) *Eginharti* vita Caroli M.

74) *Schilteri* thes. ant. teut. I. II. 19.

Nube der ist salig, tes uuillo an Gottes eo ist unde
Nur der ist selig, dessen Wille in Gottes Gesetz ist und
der dara ana denchet tag unde nacht [75])
der daran denket Tag und Nacht.

Noch hatten die Wissenschaften, so wie die Religion, weniger die Richtung, die Menschen zu veredeln und sie in den Kern einzuführen, als sie mit der Schale zu beschäftigen und den Verstand zu üben. Die alten Sprachen wurden erlernt, um die heil. Schriften und die griechischen und römischen Classiker lesen zu können; die Redekunst brauchten die Geistlichen und Rechtsgelehrten; der Dialektik (Disputirkunst) endlich legte man den größten Werth bei, weil man dadurch (sagt Raban) die Kunstgriffe der Ketzer entdecken und die vergifteten Vernunftschlüsse ihrer Sätze widerlegen lerne. Die Rechenkunst, Geometrie, und Sternkunde übte man ein, damit die Geistlichen die Geheimnisse der in der Bibel vorkommenden Zahlen und den Sinn der Kreise und Vierecke, die beim Bau der Arche gebraucht wurden, erforschen, und die Ostern und andere Feste berechnen können; mit der Musik endlich beschäftigte man sich, um sich derselben beim Gottesdienste zu bedienen [76]). So wenig kannte man noch den hohen Werth der Wissenschaften, die erst dann in ihrer wahren Bedeutung aufgefaßt werden, wenn sie uns lehren, die Größe Gottes bewundern und uns ermuntern, nach seinen Geboten ihm aus Liebe nachzustreben.

Gesetze.

Das alemannische Gesetz blieb sich gleich, aber alljährlich in den Synoden oder bei den Volksversammlungen, im März oder Mai, wurden Verordnungen gemacht, die man Capitularia nannte, und die sich über alle Gegenstände und Verwaltungszweige erstreckten. Die ganze Gesetzgebung war, wie wir früher sahen, auf den accusatorischen Grundsatz begründet. Wer

75) l. c. I. II.
76) Schmidt III. III. C. 8.

demnach etwas gestohlen hatte, der mußte es dem Kläger ersetzen und dem Richter eine Buße bezahlen. Die erste Abweichung davon finden wir in dieser Epoche in einem Gesetze gegen den Diebstahl, worin befohlen wird, daß dem Dieben das erstemal ein Auge ausgestochen, das zweitemal die Nase abgeschnitten und er bei nochmaligem Rückfalle getödtet werde [77]. Dieses Gesetz kann vielleicht als der erste Schritt zum inquisitorischen Processe angesehen werden.

Handel.

In dieser Epoche stunden zwei große Hindernisse der Ausbildung und Ausdehnung des Handels und der Gewerbe entgegen. Das erste derselben war die Sitte, daß Jeder sich selbst genügen wollte, keine Märkte statthatten und in jeder beträchtlichern Villa nicht nur die Weiber die zur Kleidung erforderlichen Leinen selbst verfertigten, sondern auch alle andern nöthigen Gewerbe sich da vorfanden. Sodann mußten auch die zwei zu jener Zeit aufgestellten Begriffe: Wucher sei, wenn man etwas theurer verkaufe, als man es erkauft habe und ein gerechtes Anleihen sei nur dasjenige, wenn man genau soviel zurück erhalte, als man ausgeliehen habe, nothwendig allem Handel unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen und denjenigen die größte Verachtung zuziehen, die sich mit demselben beschäftigten.

Indessen wurde dennoch einiger Handel mit den Slaven, die jenseits der Elbe wohnten, und mit den Avaren, die sich in Ungarn aufhielten, getrieben. Theils aber um die Handelsleute beschützen zu können, theils wegen des Gesetzes, das jeden Fremden als einen Sklaven des Königs behandelte, dann auch um das Spioniren zu verhindern, wurden die Grenzstädte Bardwich, Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Bamberg, Regensburg und Lorch den deutschen Kaufleuten als die Punkte

---

77) *Baluzius.* I, 155.

bestimmt, bis wohin sie ihre Waaren, mit Ausnahme der Waffen, zum Verkaufe bringen durften.

Auch Menschen wurden verhandelt und ihr Werth nach ihrer Größe bestimmt [78]).

Dem Unwesen, daß ein Jeder nach Belieben, unter verschiedenen Benennungen, Auflagen auf die Handelsleute und Reisenden machte, suchte Carl zu steuern. Er verordnete, daß man die Zölle von den Kaufleuten bei den Brücken, den Ueberfahrten und auf den Märkten beziehe, verbot aber jede andere Auflage, und gestattete sogar, daß keinen Zoll zu bezahlen habe, wer einen Fluß durchwaten könne [79]).

Volkslasten.

Von den ältern Zeiten, in welchen so wenig aufgezeichnet wurde und wegen Mangels an deutlichen Begriffen und einer festen, sich gleich bleibenden Verwaltung noch so viel Schwankendes war, kann man auch über diesen Gegenstand nur etwas Ungefähres sagen.

Wir wissen schon aus der Beschreibung des Kriegswesens, wie schwere Lasten für das Volk aus demselben hervorgingen. Wie sie mächtig zur Verarmung des Volkes beitrugen, so veranlaßten sie eben hiedurch die verarmten Krieger, auf Raub auszugehen, um sich zu entschädigen, und neue Lasten entstunden auf diesem Wege für das Volk. Wir wissen auch schon, daß Jeder, ohne Ausnahme, der Kirche den Zehenten zu geben hatte. Neben demselben lastete noch auf vielen Gütern die Abgabe vom neunten Theile des Ertrages [80]). Auf den Vornehmen ruhte die Obliegenheit, den König und die Kammerboten auf ihren Reisen zu beherbergen, während die Geringern die Grafen und niederern Beamteten aufzunehmen hatten [81]).

78) Cod. trad. 28.
79) *Baluzius* I, 402. 425. 471.
80) De decimis et nonis; *Baluzius* I. 403 und viele andere Stellen.
81) In dem Capitulare Wormatiense vom Jahr 829 bestimmte

Alljährlich, vorzüglich an den März- und Maiversammlungen, mußten die Großen des Reichs, unter dem Namen von Geschenken, Abgaben an Lebensmitteln oder Kriegsbedürfnissen geben. Das Closter St. Gallen gab jährlich zwei Pferde, zwei Schilde und zwei Lanzen [82]).

Besitzer von Gütern, die solche vom Könige, von Großen, Geistlichen oder Abteien zu Lehen oder in Folge von Pachtverträgen innehatten, bezahlten einen bestimmten Zins (census) an Lebensmitteln oder Geld, oder leisteten Dienste mit Fuhren, Heuen, Erndten und Pflügen, die sehr ungleich bestimmt waren. Die coloni fiscalini zahlten den Ehrschatz. Von Fall und Gläß finden wir in dieser Zeit noch keine Spnr.

Feldbau.

Ueberall wurde in dieser Epoche mehr Ackerbau getrieben als früher. Was und wie gepflanzt worden sei, lehrt uns umständlich die Verordnung Carls des Großen [83]). In unserer Gegend wurde im Frühjahr für die Sommersaat gepflügt, für die Wintersaat im Brachmonat gebracht und im Herbste das Brachfeld umgepflügt und angesäet [84]). Obschon Carl empfahl, die Baufelder zu düngen, so kommt doch zu dieser Zeit in den St. Gallischen Urkunden noch nichts hievon vor. Die wenigen unser Land betreffenden Urkunden erwähnen des Getreidebaues nur in Schwänberg und Wolfetschwyl; an andern Orten ist nur von Wiesen und Weiden die Rede. Das Heu wurde nach

---

Ludwig der Fromme den Unterhalt, der seinen missis auf ihren Reisen gereicht werden müsse, auf 40 Brode, 1 Ferkel oder Lamm, 2 Frischlinge, 4 Hühner, 20 Eier, 9 Sextarien Wein, 2 Mütt Bier, und 2 Mütt Getreide. Nur wenn sie in der Nähe ihrer Wohnungen reisten, fielen diese Contributionen weg. *Baluzius* I, 671.

82) v. Arx I, 71. und Vadian bei Abt Grimoald.

83) Capitulare de villis, in Bruns Beiträgen, übersetzt in Antons deutscher Landwirthschaft, I, 177—244.

84) Cod. tradit. 23.

Karren gemessen, deren jeder 33 siclas hielt [85]); berechnet man die sicla zu 24 Pfd., so hätte ein Karren Heu 792 Pfd. gewogen [86]). Bei Messung der Kornfelder werden saicadæ erwähnt [87]); ferner dienten hiefür die anzinga [88]), hoba oder huba [89]) und der juchus [90]). Als Getreidemaße werden Mütt (modius) und Malter genannt [91]).

Wälder, Jagd und Fischerei.

In dieser Epoche waren im Allgemeinen Jagd und Fischerei noch ganz frei. Der König fing jedoch an, einige seiner Waldungen zu bannen, welche Forste genannt wurden, und in welchen er sich das ausschließliche Recht der Jagd aneignete. Als man sich dann aber später über diese Beschränkung der Jagdfreiheit beklagte, so wurde befohlen, keine neuen Forste zu bannen [92]).

Münzen, Maße und Gewichte.

Zu Anfang dieser Epoche wurden aus dem Pfunde Silber 22 Schillinge geprägt. Vom Jahr 800 an prägte man aber nur noch zwanzig Schillinge aus dem 24 löthigen Pfunde sechszehnlöthigen Silbers [93]), so daß also nach dem jetzigen Silberwerthe der Schilling auf 1 fl. 48 kr. Reichswährung zu

85) Cod. trad. 55.
86) Uebereinstimmend mit Geschichtforscher IV. 269.
87) Cod. tradit. p. 66; wahrscheinlich war eine saicada, soviel ein Mann in einem Tage schnitt.
88) Cod. tradit. p. 82. Andecingas (i. q. ancingæ) legitimas, hoc est, perticas decem pedum habentem etc. *Dufresne* I, 1, p. 224.
89) Cod. trad. p. 216. Die Größe ist ungewiß.
90) Unum juchum 30 virgis in longitudinem mensuratum, et 3 in latitudine. Cod. trad. p. 228.
91) Ein Malter wog 192 Pfd. zu 24 Loth. Geschichtforscher IV. 272.
92) *Baluzius* I, 510. 612.
93) Waser vom Geld, S. 78 und Gerhardts Münztafeln.

stehen kam, oder auf ungefähr 34 Gulden, wenn wir Alles in Anschlag bringen, wodurch der Werth des Silbers vermindert worden ist [94]).

Das Gewicht bestimmte das Pfund, damals 24 Loth haltend. Für trockenes Maß galt der sextarius, der 12 Pf. wog; acht Sextarien bildeten den modius (Mütt) und zwei dieser letztern das Malter, dessen Gewicht demnach auf 192 Pf. zu 24 Lothen zu bestimmen ist.

Das flüßige Maß bestand in dem sextarius, der 3 Pf. hielt; acht derselben gehörten zur sicla und zwei von diesen bildeten den modius, der folglich 48 Pf. schwer war [95]).

Preise verschiedener Sachen.

Im Durchschnitte galt ein Malter Korn 2 denarios, oder nach obiger Berechnung 5 fl. 40 kr. Im Jahr 786 galten 8 Maß (siclae) Wein soviel als ein Malter Korn [96]), also die Maß ungefähr 42 Kreuzer, im Jahr 826 aber nur 20 Kreuzer. Der Wein galt doppelt soviel als das Bier [97]). Ein Huhn kostete einen halben Denar, oder 1 fl. 25 kr. [98]) Zwanzig Juchart Boden wurden 868 um zehn Schillinge, oder 340 fl. [99]), und ein Haus in Saletz, mit einem obern Stocke, um 15 Schillinge [100]), oder 510 fl., verkauft. Ein Pfund Eisen kostete $^2/_7$ eines Denars [101]), oder 48 Kreuzer, und eine Lanzenspitze 2 Denare, oder 11 fl. 20 kr. [102])

---

94) Geschichtforscher IV, 279.
95) ebendas. S. 272.
96) Cod. tradit. p. 63.
97) l. c. 167.
98) l. c. 106.
99) l. c. 297.
100) l. c. 239.
101) l. c. 224.
102) l. c. 169.

Naturereignisse.

Oft wird erzählt, wie Erdbeben und kalte Winter Schrecken und Schaden verbreitet haben. Von den Jahren 710, 778, 779, 861, 868, 869, 874 und 880 sind uns Theurungen aufgezeichnet, die in unsern Gegenden geherrscht haben. Diejenige von 874 wird besonders als die Folge eines langen und schneereichen Winters bezeichnet, der so kalt gewesen sei, daß viele Menschen und eine Menge Viehes vor Kälte umgekommen seien; eine darauf folgende Hungersnoth und damit verbundene Krankheiten haben dann aber zudem noch einen Drittheil der Bewohner Frankreichs und Deutschlands hingerafft. — Im Jahr 873 sei eine so große Menge Heuschrecken erschienen, daß sie zwei Monate lang, einige Meilen weit, wie eine Wolke die Sonne verdunkelt und in einer Stunde hundert und mehr Juchart Landes verwüstet haben. Der Wind habe sie dann zuletzt in den Ocean getrieben, worin sie umgekommen, aber nachher todt vom Wasser auf das Land gespült und durch ihren Gestank die Ursache ansteckender Krankheiten geworden seien, die, nebst der Hungersnoth, welche durch ihre Verheerungen entstanden sei, eine sehr große Menge Menschen hingerafft haben [103]).

Da zu dieser Zeit Jeder soviel pflanzte, als er bedurfte, so gab es weder Kornmärkte, noch einen Kornhandel. Bei jedem Mißwachse mußte daher eine theilweise Hungersnoth entstehen, so daß beinahe alle fünf Jahre diese Landplage den einten oder andern Theil des großen fränkischen Reiches traf. Es finden sich mehre Verordnungen, durch welche man dem Uebel steuern wollte, und namentlich eine, die gebot, daß man den Zehenten richtig erstatte, weil die Geister, zur Strafe der unrichtigen Leistung dieser Abgabe, das Korn verzehrt haben, wie dann, von ihrem Zerbeißen desselben, ein Geräusch in der Luft deutlich gehört worden sei. Weniger lächerlich war eine

103) *Chron. Hermanni* Contracti in *Pistorius*.

andere Verordnung, daß man das Korn in wohlfeilen und theuren Zeiten um den nämlichen, durch das Gesetz bestimmten, Preis erlassen solle; dieser Preis mußte aber zwölf Jahre später um einen Drittheil und bis zur Hälfte höher gesteigert werden [104]), ohne daß durch diese Maßregeln eine Erleichterung entstanden wäre [105]).

104) *Baluzius* I, 263. 267. 456.

105) Seit dieser Zeit ist diese falsche Maßregel bei allen Theurungen, sogar bei der neuesten, 1817, mittelbar oder unmittelbar angewendet worden, obschon ihre Wirkung stets schädlich war.

Dritte Epoche.

Von der Trennung des deutschen Reiches von Frankreich, bis zu der Trennung des Thurgau's vom Herzogthum Schwaben.

888 — 1097.

Erstes Capitel.

Die Zeiten Abt Salomon's, von 888 bis 919.

Salomon wird Abt.

Schon zu den Zeiten Abt Grimoald's zeichnete sich unter den Schülern des Closters St. Gallen ein junger Edelmann aus, der durch den frühen Tod seiner Eltern und seines Bruders, als unmündiger Knabe, einziger Erbe der ausgedehnten Besitzungen seiner Eltern geworden war. Grimoald schon soll ihn dem König Ludwig dem Deutschen empfohlen und dieser ihm die Stelle seines Erzcaplans verliehen haben [1]. Unter Kaiser Carl bekleidete er die Stelle eines Notarius [2]. Nach dessen Absetzung, welche 887 von den Deutschen allein, ohne Mitwirkung der Großen des übrigen Reiches, auf die Vorstellungen Arnulphs hin geschah, und nachdem dieser zum deutschen Könige war erwählt worden, mag Salomon Antheil daran gehabt haben, daß sein Freund Hatto die Abtei Reichenau erhielt. Die Clostergeistlichen in St. Gallen, welche den Credit Salo-

---

1) *Ekkehard* de casibus.
2) Cod. tradit. p. 365.

mon's am Hofe bemerkten und besorgten, er möchte als Laie ihrem Closter zum Vorsteher gegeben werden, wendeten Alles an, daß er sich in ihre Brüderschaft aufnehmen lasse. Endlich gelang es ihnen und bald bewirkte sein Freund Hatto, daß der König den Abt Bernhard absetzte, und (889) seine Stelle an Salomon übertrug. [3])

Als König Arnulph 890 nach Constanz und Reichenau kam [4]), mag er wahrscheinlich den Abt Salomon zum Bischof von Constanz erwählt haben [5]); im folgenden Jahr erhob er seinen Freund Hatto an das Erzbisthum Mainz.

Streit des Abtes Salomon mit dem Grafen Ulrich von Linzgau.

Als Arnulph nach der königlichen Würde trachtete, mußte er die Gunst der Großen des Reiches sich erwerben. Es ist also wahrscheinlich, daß er um diese Zeit den königlichen Hof Lustnau, zu welchem das ganze Maieramt von Altstädten, vielleicht auch Marbach, gehörte, dem Grafen Ulrich von Linzgau, der in Buchhorn [6]) wohnte, geschenkt habe. Die Urkunden dieser Zeit beweisen uns, daß beide Rheinufer, vom See aufwärts bis an die Ill und Montiglen [7]) nicht mehr zu Rhätien gehört, sondern das Rheingau gebildet haben [8]), welches unter dem Grafen des Linzgau's stund. Ist nun die erwähnte Urkunde echt, so erhellet daraus, daß der Graf dem Closter St. Gallen die Rechtsamen, welche dasselbe behauptete, nicht habe gestatten wollen und über die Grenzen des Rheingau's mit ihm

---

3) Geschichtforscher V, 46.

4) *Hermannus* Contractus.

5) Urk. N. XVII. Ob diese Urkunde echt sei, will ich dahin gestellt sein lassen; immerhin ist es wahr, daß die Unregelmäßigkeiten in ihrem Datum einigen Verdacht erregen.

6) Diese alte Reichsstadt heißt nun Friedrichshafen, seitdem sie würtembergisch geworden ist.

7) Monticulus, ein Dorf auf dem linken Rheinufer, unweit Oberried.

8) Urkunde N. XVII.

uneinig gewesen sei. Außer den Parteien versammelten sich der Bischof Thietolf von Chur, sieben und zwanzig vornehme Freie aus dem Thurgau, sieben aus Rhätien und sechszehn aus dem Linzgau, welche dann bestimmten, daß die Grenze von Schwarzeneck [9]), dem fließenden Wasser nach, gegen Morgen bis in die Mitte des Rheins und von da bis zu seinem Ausfluß in den See gehen solle [10]). Ueberdies wurde dem Closter das Recht zugesprochen, Holz zu Schindeln und zum Schiffbau im Rheingau zu hauen und gewisse Waldungen für die Mästung der Schweine zu benutzen.

Graf Ulrich und Wendelgart.

Graf Ulrich hatte auch Besitzungen in Noricum [11]). Da nun die Ungarn dort einfielen [12]), zog auch er gegen sie aus, ward aber gefangen und nach Ungarn abgeführt. Als das Gerücht seines Todes zu den Ohren seiner Gattin Wendelgart, Enkelin Herzog Heinrichs von Sachsen, nachmaligen Königs der Deutschen [13]), gekommen war, so trauerte diese sehr, und entschloß

---

9) Eine Gegend in der jetzigen Gemeinde Grub.

10) Urk. N. XVII. und Geschichtforscher V, 152.

11) Die geographischen Kenntnisse der Mönche in St. Gallen waren zu dieser Zeit so sehr mit Irrthümern vermengt, daß sich nicht wohl bestimmen läßt, was sie unter Noricum verstanden haben; wahrscheinlich mag das Salzburgische, oder Oestreich ob der Ens damit gemeint gewesen sein, welches schon zu der Römer Zeiten zu Noricum gehört hatte.

12) Wahrscheinlich zwischen 909 bis 912.

13) So erzählt Ekkehard. Es herrscht aber entweder wenigstens hierin ein Irrthum, oder es ist wohl gar auch diese ganze Geschichte wieder eine von den Mönchen erdichtete Fabel. Heinrich verheirathete sich nämlich erst 911 mit Mathilde, der Mutter Otto's, und Abt Salomon starb schon zu Anfang des Jahres 919; es ist also unmöglich, daß schon zu dieser Zeit eine Enkelin der Mathilde leben konnte. Dieses wäre auch kaum möglich gewesen, wenn sie eine Tochter der ersten Gemahlin Heinrich's gewesen wäre, welches aber ebenfalls unwahrscheinlich ist, da diese einen Siegfried geheirathet hat. Art de verifier l. d. VII, 299.

sich, den Schleier zu nehmen und mit Erlaubniß Bischof Salomon's mit der heil. Wiborada zu leben. Für das Heil der Seele ihres Mannes theilte sie viele Almosen aus und beging jährlich die Jahrzeit in Buchhorn. Während dieses das viertemal daselbst geschah, foderte ein Armer mit Ungestüm ein Kleid, und als sie es ihm bot, faßte er ihre Hand, riß sie an sich und küßte sie. Die Umstehenden, über diese Frechheit entrüstet, wollten ihn züchtigen; da entblößte er sein mit Haaren bedecktes Gesicht und sagte ihnen: Erkennet ihr nicht euern Grafen Ulrich? Unbeschreiblich war die Freude der treuen Wendelgart, die dann, nach erhaltener Erlaubniß des Bischofs, wieder mit ihm lebte, bis sie an der Geburt des nachherigen Abtes Burkhard starb. Der ältere Sohn dieses Grafen, Adelhart genannt, soll dem Closter Altstädten geschenkt haben. [14])

König Arnulph erhält die Kaiserkrone und stirbt.

Seit dem Tode Carls des Dicken, bis 896, hatten die Fürsten, welche um den Besitz von Italien stritten, die kaiserliche Würde bekleidet. In diesem Jahre nun zog Arnulph mit Heeresmacht nach Italien, eroberte Rom und ließ sich zum Kaiser krönen, kehrte aber kränkelnd nach Deutschland zurück, wo er 899 starb.

Die Streitigkeiten Salomons mit den Kammerboten Erchanger und Pertolt.

Schon zu den Zeiten Kaiser Arnulphs erhielt das Closter beträchtliche Geschenke. Nachdem aber (900) die Großen des Reichs, in Forchheim versammelt, dessen siebenjährigen Sohn Ludwig, mit dem Beinamen: das Kind, auf den Thron erhoben hatten, und als nun neben dem sächsischen Herzog Otto auch der Erzbischof Hatto, Salomon's vertrauter Freund, die

14) *Ekkehard* de casibus, C. 10. Da auch diese Schenkung weder durch Urkunden noch gleichzeitiges Besitzthum erwiesen ist, so möchte auch diese bezweifelt werden.

Vormundschaft über ihn verwaltete[15]), so vermehrten sich, vorzüglich in der Nähe von Constanz und Reichenau, die Schenkungen so sehr, daß die Kammerboten Erchanger und Pertolt, die in dortiger Nähe, auf der Festung Hohentwiel wohnten, und als Kammerboten des Königs[16]) seine Einkünfte besorgen sollten, sich dagegen zu sträuben anfingen. Salomon aber, stark durch Hatto's Schutz, spottete ihrer. Als er ihnen dann einst begegnete und sie grüßte, so erwiderten sie seinen Gruß nicht und schlugen auch den Frieden aus, den er ihnen anbot. Während er hierauf im Jahr 904[17]) zu St. Gallen sich aufhielt, kam ihm die Nachricht, daß die zwei Brüder gegen St. Gallen vorrücken, um ihn zu fangen. Ohne seinen Mönchen etwas davon zu sagen, flüchtete er in den Wald Turbenthal[18]), und baute dort eine Capelle zu Ehren des heil. Gallus. Die beiden Kammerboten wurden wegen ihrer Gewaltthat nach Mainz vorgeladen und daselbst verurtheilt, einstweilen, bis zur Entscheidung ihres Schicksals, in Ingelheim[19]) gefangen zu bleiben. Auf die Fürbitte Hatto's und Salomon's wurden sie in der Folge wieder in Freiheit gesetzt[20]).

Als dann König Ludwig das Kind (911) gestorben und Herzog Burkhard[21]) bei der Versammlung der Großen ermordet worden

---

15) Schmid, T. III, B. 3, C. 6.

16) Nuntii cameræ werden sie genannt, welcher Name schon anzuzeigen scheint, daß sie von den frühern missis regiis wohl zu unterscheiden seien.

17) *Annales Hepidanni.*

18) Im Kanton Zürich.

19) Jetzt ein Marktflecken in Rheinhessen, zwischen Bingen und Mainz. Carl der Große hatte den Ort gegründet und besaß dort eine Pfalz. Bischoff und Möller.

20) Ekkehard versetzt dieses Ereigniß in die Zeiten des Königs Arnulph, er ist aber überhaupt so wenig genau, daß er kaum als Quelle benützt werden darf.

21) Wahrscheinlich war er zu gleicher Zeit Markgraf von Rhätien und schon im Jahr 905 hatte er an Salomon die Abtei Pfeffers abgetreten. *Cod. trad.* p. 417.

war, bemächtigte sich Erchanger mit Gewalt der herzoglichen Würde, verband sich mit dem Herzoge von Baiern und schlug, mit diesem vereint, im folgenden Jahre am Inn die Ungarn, die neuerdings in Deutschland eingefallen waren. Obschon der Großsohn Kaiser Arnulphs [22]), der neuerwählte König Conrad, ein mächtiger fränkischer Fürst war, so mußte er einstweilen Erchangers Gewaltraub dulden, weil er zu sehr in Lothringen beschäftigt war.

Der Bischof und Abt Salomon wußte indessen die Gunst des neuen Königs so sehr zu gewinnen, daß dieser ihn zu seinem Canzler ernannte. Als er (911) die Weihnacht in Constanz feierte, besuchte er auch die Abtei St. Gallen, wo er mehre Tage mit seinem Gefolge bei dem Abte zubrachte. Im Uebermaße seiner Freude neckte Salomon die Brüder Erchanger und Pertolt und ließ ihnen durch die Vorsteher seiner Hirten, die gleich den Edelleuten lange Bärte trugen, einen Bären und einen Hirschen bringen. Erchanger und Pertolt, in der Meinung es seien Edelleute, stunden auf und grüßten sie, worüber Salomon und die Seinigen sich lustig machten. Schnell würden die Brüder den Schimpf gerächt haben, wenn nicht der König selbst sie besänftigt hätte. Dennoch behielten sie den Groll im Herzen und wollten nicht zugeben, daß Salomon die Güter benütze, welche ihm der König zu Stammheim [23]) geschenkt hatte, und die ihr Schloß umgaben. Als daher einst (914) Salomon den beiden Brüdern und ihrem Neffen Leutfried begegnete, beklagte er sich gegen sie über ihr Betragen und stellte ihnen vor, daß sie ihr Leben und ihre Freiheit ihm zu verdanken haben. Darfst du, gottloser Mönch! dich noch deiner Beschimpfungen rühmen, erwiderte ihm der ergrimmte Leutfried, und würde ihn umge-

22) Seine Tochter Glismunda heirathete Conrad von Fritzlar, Graf der Franken und der Wetterau, König Conrads Vater. *Art de verif. l. d.* VII. 297.

23) Ein Flecken im Canton Zürich, dem er seit 1803 angehört, wird in Ober- und Unter-Stammheim abgetheilt. In der Mitte stund auf einem Hügel das Schloß. Leu's und Lutz's Lexika.

bracht haben, wenn nicht seine Oheime selbst es verhindert hätten. Diese aber beschlossen, ihn gefangen nach Diepoltsburg[24]) zu führen, wo Bertha, die Gemahlin Erchangers, sich aufhielt. Bertha empfing den Bischof mit vieler Ehrfurcht. Schon sann sie darauf, ihm zur Flucht zu verhelfen, als sie vernahm, Siegfried, ein Verwandter des Bischofs, habe die Brüder Erchanger und Pertolt, sammt ihrem Neffen Leutfried, gefangen genommen und rücke mit seiner Mannschaft gegen ihr Schloß an, worauf sie mit dem Bischof ihm entgegenging und unter den bittersten Thränen sich noch eine Stunde lang mit ihrem Gatten unterhielt. Die fernere Entwickelung dieser Geschichte wird ungleich erzählt; gewiß ist aber, daß beide Brüder immerfort gegen den König sich auflehnten und sie dann Beide, nebst ihrem Neffen, im Jänner 917 enthauptet wurden[25]). Burkhard, der ihre Verurtheilung vorzüglich betrieben hatte, wurde von den Großen des Reiches zum Herzog über Alemannien gesetzt[26]).

---

24) Wahrscheinlich Schrotzburg, unweit Hohentwiel, in der Nähe von Worblingen und Bohlingen. Schon Stumpf, V, 12, und nach ihm Hottinger, I, 482, haben dieses Schloß dahin versetzt und der Baron Joseph von Laßberg, von dem wahrscheinlich die Note in Schwabe's Bodensee, 108, herrührt, fand diese Angabe bei der Besichtigung der Ruinen sehr wahrscheinlich.

25) *Hermannus Contractus.*

26) Diese ganze Geschichte, die von den gleichzeitigen Schriftstellern des Closters St. Gallen entstellt worden ist, weil sie dieselbe ganz auf die Sache des Closters beziehen wollten, enthält eigentlich zwei verschiedene, jedoch von einander nicht unabhängige Ereignisse. Der Streit zwischen beiden Brüdern und dem Bischofe Salomon ist das einte dieser Ereignisse und sein Einfluß auf das andere ging theils aus der großen Macht beider Brüder, theils aus dem wichtigen Einfluße Salomons auf die Könige hervor. Um das zweite Ereigniß in ein klares Licht zu setzen, müssen wir die verschiedenen Erzählungen der gleichzeitigen Chronikschreiber mit den Urkunden bei Neugart I, p. 492, 525, 554 und 572 vergleichen. Es scheint hieraus deutlich hervorzugehen, daß mit Arnulphs Wahl die missi regii eingegangen, die herzogliche Würde wieder hergestellt und zu gleicher Zeit, für den

Charakter des Abtes Salomon.

Wir haben schon wahrgenommen, daß dieser Mann großen Einfluß auf die Regierung der Könige hatte, unter welchen er lebte. Er war einer der gewandtesten Höflinge, und vereinigte fröhlichen, auch beißenden Scherz mit vielem Verstand und für jene Zeit großer Gelehrsamkeit; auch den Krieg scheute er nicht, indem er 909 persönlich gegen die Ungarn auszog [27]). Wenn er mit seinem großen ererbten Vermögen sich nicht begnügte, sondern allmählig die zahlreichen Stellen eines königlichen Canzlers, Bischofs und Vorstehers von zwölf Abteien in sich vereinigte, so gebrauchte er hinwieder auch einen großen Theil seiner Güter, um Clöster und Kirchen zu bereichern und zu stiften. Große Summen verwendete er auf die Bereicherung des Stiftes St. Gallen und erbaute unweit desselben, jenseit des Irenbaches, eine Kirche, welche er dem heil. Mang widmete. Eine andere von ihm erbaute Zelle, nach ihm Bischofs-Zelle genannt, dürfte eben durch diese Benennung darauf hindeuten, daß der uralte Thurm, der bei dieser Zelle steht, dem Stammschlosse seiner Familie angehört habe. Er war es auch, der für die Verbindung zwischen St. Gallen und dem Rheinthal über den

---

Einzug königlicher Gefälle, nuntii cameræ, später camerarii (Geschichtforscher IV 190) genannt, aufgestellt worden seien. So entwickelte sich dann bald das zweite Ereigniß auf folgende Weise: Schon unter Arnulph war ein gewisser Burkhard Herzog von Alemannien und Markgraf von Rhätien. Dieser wurde auf Veranlassung Erchangers 911 ermordet und Erchanger, damaliger nuntius cameræ, eignete sich gewaltthätig die herzogliche Würde zu, behielt aber zugleich, nebst seinem Bruder, die Stelle des Nuntius. Conrad, als Verwandter und weil er zu dem viele andere Geschäfte zu besorgen hatte, ließ diese Gewaltthat ungerächt, war aber froh, als das Betragen beider Brüder gegen den Bischof ihm Anlaß gab, sie zu verurtheilen und durch die Erhebung des zweiten Burkhards zur herzoglichen Würde dessen Freundschaft zu gewinnen.

27) *Codex traditionum*, p. 426.

tiefen Abgrund der Goldach eine Brücke erbauen ließ, die noch jetzt die Martinsbrücke genannt wird [28]).

Als der Wohlthäter unserer Gegend und als ein Mann, dessen Aufmunterung wir die Kenntniß damaliger Ereignisse und Begriffe verdanken, verdient er noch immer unsere Achtung. Wenn er auch nicht ganz von der Rohheit seines Zeitalters sich trennen konnte, so zeigt doch der große Abstand zwischen seinem Benehmen und demjenigen seiner Feinde, der Kammerboten, wie viel die geistige Bildung zur Milderung der Sitten beitrage. Wir haben darum länger bei ihm verweilt und bedauern mit seinen Zeitgenossen, daß er schon den 3. Jänner 919 starb.

Zweites Capitel.

Von dem Tode Abt Salomon's, bis zur Wahl Abt Norpert's.

919—1034.

Die Schlacht bei Winterthur.

Wenige Tage vor dem Tode Salomon's, den 23. Christmonat 918 [1]), starb auch sein Gönner, König Conrad, an einer Wunde, die er in einer Schlacht gegen die Ungarn erhalten hatte. Noch auf seinem Todbette zeigte er eine merkwürdige Seelengröße, indem er durch seinen Bruder Eberhard die königl. Insignien seinem Feinde Heinrich, Herzog von Sachsen, der sich gegen ihn empört hatte, zusandte und ihn hiedurch als seinen Nachfolger bezeichnete. Als Eberhard diesen traf, war er eben auf der Vogeljagd und erhielt daher, nachdem die Reichsversammlung seine Wahl bestätigt hatte, den Zunamen: der Vogelsteller.

28) *Chronicon M. Brullisoveri*, I, 1730.

1) *Art de verif. les dates*, VII, 298.

Es ist ungewiß, ob König Rudolf von Burgund den Tod der Kammerboten, seiner Verwandten, rächen wollte, oder ob er über den Besitz des Aargau's mit dem Herzoge Burkhard in Streit verwickelt wurde [2]); genug er rückte mit seinem Heere in das Herzogthum Schwaben vor. Noch vor Ostern 910 [3]) zog ihm Herzog Burkhard entgegen und erfocht bei Winterthur einen so vollkommenen Sieg, daß König Rudolf sich in seine Lande zurückziehen mußte. Drei Jahre später heirathete er die Tochter des Herzogs.

Streit des Herzogs Burkhard mit dem Abt Engelbert.

Nach dem Tode Abt Hartmann's, des Nachfolgers Salomon's, wurde 924 Engelbert zum Abt erwählt. Während seiner Regierung hatte die Abtei außerordentlich viel zu leiden. Kaum hatte er dieselbe angetreten, so begehrte Herzog Burkhard von Schwaben von ihm Geldbeiträge für seine Kriege, welche der Abt, gestützt auf die von den Königen dem Stifte bewilligten Immunitäten, ihm verweigerte. Der Herzog nahm nun mit Gewalt, was man ihm gütlich nicht geben wollte, wodurch die Besitzungen des Closters sehr geschädigt wurden, weil die rohen Soldaten, welche damit beauftragt waren, ihrer Raubsucht und Rohheit keine Grenzen setzten. Wir werden noch oft bemerken, wie nachtheilig die Hartnäckigkeit der Mönche, auf Rechtsamen zu halten, welche der Zeit nicht angemessen waren, ihren Untergebenen geworden ist; dem nämlichen hartnäckig verfolgten Grundsatze ist auch der Verfall des Closters selbst zuzuschreiben.

Die Ungarn in St. Gallen.

Die Ungarn (Hungarn), welche von den gleichzeitigen Geschichtschreibern Avaren und Hunnen genannt wurden, sich selbst aber Magiaren nannten, stammten aus den ungeheuern

---

2) Joh. v. Müller, I, 236.
3) *Hermannus* Contractus.

Steppen[4]) her, die zwischen China und der Wolga[5]) liegen. Sie waren klein von Statur, hatten tief liegende Augen, wohnten unter Zelten von Häuten und kleideten sich mit Thierfellen. Zwar nahmen sie später die Waffenrüstung der Römer an, behielten aber immer die hornenen Bogen, ihre ursprüngliche Waffe, bei. Sie fochten meistens zu Pferde, griffen bald an, bald schienen sie zu fliehen, kehrten aber schnell wieder um. Diese ungewohnte Art zu fechten, ihr häßliches Aussehen, das sie durch Schnitte ins Gesicht noch vermehrten, und ihre Sitte rohes Fleisch zu essen, welche dem Gerüchte, sie essen Menschenfleisch, Glauben gab, trugen vieles zu ihren Siegen oder zu dem Schrecken bei, welchen sie den Deutschen einjagten[6]). Sie vertrieben die Mähren aus Pannonien, das seitdem von ihnen den Namen Ungarn erhielt.

Nachdem Kaiser Arnulph sie als Hülfstruppen gebraucht hatte, fingen sie unter seinem Sohne an, in Deutschland einzudringen, und während eines Zeitraumes von 54 Jahren vergingen wenige, ohne daß sie in Deutschland einbrachen.

Im Jahre 925[7]) war König Rudolf von Burgund aus Italien, das er erobern wollte, verjagt worden und begehrte daher Hülfe von seinem Schwiegervater, dem Herzoge Burkhard von Schwaben. Als nun dieser ihm wirklich zugezogen war, so fanden die Ungarn, die in Baiern eindrangen, keinen Widerstand und durchzogen in kleinen Horden das ganze wehrlose Alemannien. Jeder suchte sich selbst zu schützen, so gut er konnte, und nirgends war gegenseitige Hülfe. Auch Abt Engelbert zog deswegen über die Kutte den Harnisch an, bewaffnete sich und seine Mönche mit Keulen von Holz, das am Feuer gehärtet worden war, ließ Pfeile

4) Steppe, ein hoch liegendes, ebenes, unfruchtbares und wenig bewohntes Land. Campe.

5) Ein großer Fluß in Rußland, der sich in das caspische Meer ergießt.

6) *Gibbon*, T. XV, 67 — 80, *Reginon. Chron.* und *Otto* de gestis Friderici I.

7) *Istoria dell' impero Germanico e dell' Italia* II, 153.

verfertigen und Harnische von Bindfaden, und flüchtete sich auf ein Schloß an der Sitter [8]). Die nach St. Gallen herangerückten Ungarn fanden im Kloster nichts, weil die Mönche ihre Bücher nach der Abtei Reichenau und die Kostbarkeiten nach dem befestigten Schlosse Wasserburg geflüchtet hatten. Gleichwohl raubgierig, vermutheten sie verborgene Schätze in der Zelle der heil. Wiborad, tödteten sie daher, fanden aber auch hier nichts und entschlossen sich, wieder abzuziehen, nachdem sie durch ihre Späher vernommen hatten, daß in der Nachbarschaft ein Schloß voll bewaffneter Leute sei. Abt Engelbert setzte ihnen auf einem kürzern Wege nach und tödtete ihnen einige Männer.

Von dem Tode Herzog Burkhard's, bis zum Tode des Herzogs Lütolf.

Nachdem Herzog Burkhard II. in Italien umgekommen war, übergab König Heinrich I. das Herzogthum Schwaben 926 [9]) an Hermann, der Burkhard's Wittwe ehelichte. Im Jahr 937 [10]) zerstörte ein Brand das Closter, wodurch es viel mehr Schaden erlitt, als durch die Erscheinung der Ungarn. Abt Thieto fand die Beschwerlichkeiten des neuen Baues nicht angemessen für sein Alter und bat deswegen seinen Bruder Eralo, 942, diese Bürde zu übernehmen [11]).

König Heinrich der Vogelsteller wußte zwar Ordnung und Ruhe im Innern zu erhalten, von Außen aber wurde er durch die Dänen, Slaven und Ungarn bedrängt. Da er nun nicht überall zugegen sein konnte, so verordnete er, daß, während er die Slaven und Dänen besiegte, in Deutschland die Ortschaften mit Mauern und Gräben umgeben werden, und je der neunte Bauer, zur Vertheidigung derselben, in diese befestigten

8) v. Arx vermuthet, es möchte das Schloß Meldegg gewesen sein. I, 212.

9) *Hermannus* Contractus.

10) *Annales Hepidanni.*

11) Geschichtforscher V. 18.

Orte ziehe, während die übrigen acht das Feld zu bauen hatten. Nach diesen nahe gelegenen festen Plätzen konnten nun die Bauern, beim Anrücken der Feinde, ihre Familien, ihre Vorräthe und ihr Vieh flüchten. Auf diese Weise entstunden viele Schlösser und Städte, die später auf den Reichthum, die Civilisation und die Freiheit von Deutschland den mächtigsten Einfluß hatten. Wer hätte vermuthet, daß jene verheerenden Horden wilder Völker so nützliche Ereignisse veranlassen würden, und wer erblickt nicht hierin einen neuen Antrieb, mit Vertrauen sich der Leitung Gottes zu überlassen.

Nach dem Tode Heinrich's (2. Juni 936) erwählte die Reichsversammlung zu Achen seinen zweitältesten Sohn Otto, erst 24 Jahre alt, zum Könige. Zuerst kommen bei dieser Wahl die Spuren der vier Erzämter vor und wurde das versammelte Volk, als der König in die Kirche ging, die Krone zu empfangen, von dem Erzbischofe von Mainz folgendermaßen angeredet: Hier stelle ich euch den erwählten König Otto vor; wenn euch diese Wahl gefällt, so erhebet euere Hände gen Himmel [12]).

Nach dem Tode Herzog Hermann's (948) übertrug Otto das Herzogthum Schwaben seinem Sohne Lütolph. Die Wittwe König Lothar's von Italien, die schöne und geistreiche Adelheid [13]), von König Berengar verfolgt, bat Otto um Schutz. Otto eilte, ihr diesen zu gewähren (950), eroberte Italien ohne Schwertstreich und verehelichte sich mit Adelheid. Nun aber bewog seinen Sohn Lütolph die Furcht, es möchten die Söhne seines Vaters aus zweiter Ehe ihm vorgezogen werden, sich gegen denselben, als dieser eben im Elsaß war, im Jahre 953, zu empören. Lütolph foderte alle Großen seines Herzogthums auf, es mit ihm zu halten. Abt Cralo blieb jedoch dem Vater getreu und entfloh zu demselben ins Elsaß, als der Sohn mit Macht gegen St. Gallen

---

12) Daher mag unsere Formel bei den Wahlen stammen: Wem das wohlgefällt, der hebe seine Hand auf.

13) Sie war die Tochter des Königs Rudolf von Burgund, aus seiner Ehe mit einer Tochter Herzog Burkhards.

anrückte. Von Lütolph wurde nun Anno zum Abte erwählt, der die Würde auch bis zu seinem Tode (954) behielt. Den angefangenen Bau von Gräben, Mauern und 13 Thürmen, womit er das Closter und den Flecken des heil. Gallus umgeben wollte, fand er nicht Zeit zu vollenden. Ihm folgte nochmals Cralo, den der König, nachdem er sich mit seinem Sohne ausgesöhnt hatte, gegen den Willen der Closterbrüder wieder zum Abte einsetzte.

Im Jahr 956 hatte Otto das Glück, unweit Augsburg, am Lech, über die Ungarn einen so vollständigen Sieg zu erfechten, daß sie seit dieser Zeit es nicht mehr wagten, in Deutschland einzufallen. Schon im folgenden Jahre raffte der Tod seinen Sohn, den Herzog Lütolph hin [14]).

Herzog Burkhard III.

Burkhard, der Sohn Burkhard's II. [15]), hatte durch seine Familie und durch seine Besitzungen Ansprüche auf die herzogliche Würde in Schwaben und König Otto vertraute sie ihm desto lieber an, da er auf dem Schlachtfelde am Lech seine Tapferkeit bemerkt hatte. Später focht er in Italien glücklich gegen Adalbert, den Sohn Berengar's. Ruhig herrschte er in seinen alten Tagen auf der Burg Hohen Twiel, von wo er die freundlichen Ufer des Bodensees und die Berge über der Zelle des heil. Gallus, bis hin, wo die mit Schnee bedeckten Firnen der Alpen die Aussicht begrenzen, übersah, und mit seiner Gattin Hedwig bemühte er sich noch, den Clöstern viele Geschenke von dem Kaiser auszuwirken.

Die Sarazenen kommen in unser Land.

Abt Cralo starb in Herisau [16]). An seine Stelle erwählten die Brüder jenen Burkhard, an dessen Geburt seine Mutter Wendel-

14) *Hermanus* Contractus.
15) Pfister, B. II., 37.
16) Im Jahr 959. Geschichtforscher V, 20.

gard gestorben und dessen Leben durch den Kaiserschnitt erhalten worden war, daher er den Beinamen: der Ungeborne trug.

Nicht viele Jahre früher, ungefähr im Jahr 942, hatte König Hugo die Sarazenen[17]), welche in Unteritalien wohnten, gezwungen, ihre Festung Fassineto zu verlassen und sich auf den Monte Moro zurückzuziehen. Leicht wäre ihm ihre Zernichtung gewesen; da er aber vernahm, daß Berengar mit deutschen Truppen nach Italien gegen ihn vorrücke, so versprach er den Sarazenen das Leben, wenn sie Berengar'n den Einmarsch in Italien erschweren wollen[18]). Er schickte sie daher theils nach Wallis, theils nach Bünden[19]), von wo aus sie durch das jetzige Land Appenzell bis auf die Bernegg[20]) vorrückten und hier mit Pfeilen auf eine Procession schossen. Bald aber wurden sie durch die Veranstaltungen des Abtes zurückgetrieben. So waren demnach inner fünfzig Jahren wilde Horden aus den entferntesten Steppen Asiens, und aus Arabien oder Mauritanien herstammend, auf Plünderung bis zu uns gekommen, weil Zwietracht und Schwäche ihnen den Weg gebahnt hatten.

Abt Burkhard dankt ab.

Im Jahre 962 wurde Otto von dem Pabste Johann XII. zum Kaiser gekrönt. Schon im folgenden Jahre mußte er wieder nach Italien ziehen, weil der Pabst, gegen seinen geleisteten Eid, Berengar'n wieder auf den italienischen Thron setzen wollte; ebendarum veranstaltete er auch ein Concilium, welches den Pabst absetzte. Seinen Römerzug hatte auch Abt Burkhard mitzumachen, und sowohl wegen der daher entstandenen Ausgaben, als wegen seiner wirthschaftlichen Unfähigkeit, mußte er

---

17) Sie waren Araber und Mauren, der muhammedanischen Religion zugethan.

18) *Istoria dell' impero Germanico e dell' Italia* II, 185 und Ch. Aegid. *Tschudi* M. S. Nro. 1351, im Archive zu St. Gallen.

19) *Eichhorn* Annales, p. 271 und *Cod. trad.* p. 23.

20) Die Anhöhe hinter der Stadt St. Gallen gegen Teufen.

die Besorgung der Oekonomie des Closters seinem Neffen Richer überlassen. Im Jahr 971 entschloß er sich abzudanken; vorher hatte er noch vom Pabste Johann XIII. das Privilegium erhalten, daß kein Bischof, noch irgend eine andere geistliche oder weltliche Behörde, von den Besitzungen des Closters Abgaben fodern, oder seine Zehenten sich aneignen möge [21]).

Nachträgliches von den Zeiten bis zu der Wahl Abt Norpert's.

Ehe wir unsere Erzählung fortsetzen, haben wir noch einige Sachen nachzuholen, die sich zwar auf unsere Geschichte beziehen, ohne daß ihnen jedoch in den bisherigen Abschnitten eine Stelle anzuweisen war.

Eine Urkunde vom Jahr 890, ohne Angabe des Tages, sagt, es habe König Arnulph dem Grafen Ulrich von Linzgau und seiner Gattin, wegen Aufruhrs, alle Güter weggenommen, die sie im Elsaß und Alemannien besaßen, und sie dem Abte Hatto von der Reichenau geschenkt, nachher aber sie wieder den frühern Besitzern zurückgestellt, mit Ausnahme eines Ortes, Teufen genannt [22]).

Schon im Jahre 907 geschahen mehre Schenkungen an das Closter St. Gallen, mit dem Bedinge, daß die Geber die Güter für sich und ihre Kinder benützen mögen, hingegen alljährlich einen gewissen Zins an die dem hl. Laurenz gewidmete Kirche zu Herisau entrichten wollen [23]). Diese Urkunden bezeichnen uns nicht nur die damalige Bevölkerung der Flecken Wolfetschwyl, Dietenschwyl und Adletschwyl, sondern sie sind zugleich ein sicherer Beweis, daß die Kirche zu Herisau schon früher

21) v. Arx, I, 230.

22) Urk. Nro. XVIII. Da nichts bekannt ist, daß je eines der Schlösser Teufen, die im Kanton Zürich liegen, einem Closter angehört habe, so könnte wohl die Gegend dieses Namens in unserm Kanton gemeint sein.

23) Urk. Nro. XX—XXIV und XXVII.

erbaut worden sei und der Kirchensitz zu dieser Zeit dem Closter St. Gallen angehört habe [24]).

Im Jahre 921 vertauschten die Gebrüder Lando und Engilbert 60 Jucharte Landes, die sie in Huntwyl besaßen, gegen eben soviel Boden, der dem Closter St. Gallen in Honfirst, Gem. Waldkirch, gehörte [25]).

Von der Abdankung des Abtes Burkhard, bis zu der Wahl Abt Norperts, haben unsere Closterchroniken kein Ereigniß aufgezeichnet, das unsere Beachtung verdienen würde; hingegen melden uns fremde Geschichtschreiber von Ernst II., Herzog von Schwaben, daß er, als er zum zweitenmal gegen den Kaiser Conrad sich auflehnte, in Zürich eine Burg erbaut und von derselben aus die Clöster Reichenau und St. Gallen (1027) beraubt habe [26]).

Auch aus der allgemeinen Geschichte haben wir noch Einiges nachzuholen, ehe wir zu dem folgenden wichtigen Capitel übergehen, wenn wir den Grund der großen Veränderungen begreifen wollen, welche dort vorkommen werden

Otto I. hatte Italien mit Deutschland vereinigt, und die Kaiserkrone beinahe erblich auf deutsche Kaiser gebracht, dadurch aber Deutschland selbst großes Unglück zugezogen. Nicht nur stimmte der Charakter der Italiener gar nicht mit demjenigen der Deutschen überein, sondern die Erwerbung der Kaiserkrone brachte die deutschen Kaiser in eine solche Abhängigkeit von den Päbsten, daß von daher alle folgenden Herabwürdigungen, welche die Kaiser sich mußten gefallen lassen, herzuleiten sind.

24) Es ist unmöglich, die Zeit auszumitteln, wann die Kirche zu Herisau erbaut worden und wer ihr erster Stifter gewesen sei; augenscheinlich ist aber die Bauart des Kirchenthurmes ganz die nämliche, wie diejenige der Schlösser Rosenberg und Rosenburg, und gehört also vielleicht schon dem sechsten oder siebenten Jahrhunderte an.

25) Urk. Nro. XXVI.

26) Pfister II. B. 1 Abschn. 77 und Stenzel I, 34, der Wippo 473 als Gewährsmann anführt. Sollte der Raub des Kirchenschatzes, von welchem v. Arx I, 240 erzählt, vielleicht in diese Zeit gehören?

Jene beiden Ereignisse foderten auch, daß dann jeder Kaiser mit einem Heere nach Rom ziehen mußte, wozu alle Großen des Reiches ihre Mannen zu liefern hatten, was sie in große Unkosten brachte, wie wir schon zu Abt Burkhard's Zeiten bemerkt haben.

Eine noch wichtigere Veränderung ging aus dem Umstande hervor, daß die Kaiser beinahe immer abwesend waren, demnach die Privatfehden der Großen des Reichs nicht hindern konnten und folglich diese immer zahlreicher wurden; da nun der größte Theil ihrer Mannen bei dem kaiserlichen Heere war, so wurden sie gezwungen, dem Volke Waffen zu übergeben und mit seiner Hülfe ihre Privatfehden durchzukämpfen.

Drittes Capitel.

Von der Wahl Abt Norpert's, bis das Thurgau erbliches Eigenthum der Herzoge von Zäringen wurde.

1034—1097.

Wir finden keine Spur von Geschlechtsnamen in unserer Gegend, bis in diesem Zeitraume (1034) zum erstenmal Norpert von seinem Schlosse Norpert von Stoffeln genannt wird [1]). Unter ihm ward auch der Gebrauch, Jahrzeiten zu stiften, zuerst in unserer Gegend eingeführt [2]) und er war der erste Abt von St. Gallen, der für eigene Rechnung eine Fehde gegen den Bischof Rumold von Constanz führte.

1) Das Schloß Stoffeln oder Hohenstoffeln liegt im Hegau, auf einem der acht Bergkegel, die sich vereinzelt aus der Ebene erheben, und bietet eine der schönsten Aussichten Deutschlands dar.
2) Ephemerides de Tiufburg, mense Septembris, in *Goldast.*

Die Kirche zu Appenzell wird erbaut.

Eine Volkssage will, daß zuerst Hirten das Thal der Sitter, in welchem jetzt Appenzell liegt, als Alpe benützt haben und die erste Alpfahrt bis dahin gegangen sei, wo jetzt, eine halbe Stunde von Appenzell, gegen das Weißbad hin, eine Capelle steht. Wäre etwas Wahres an der Sage, so müßte das schon im achten Jahrhunderte stattgehabt haben, da im neunten schon die Alpe Semptis bekannt war. Später mag die heil. Kreuz Capelle erbaut worden sein, um den täglichen Gottesdienst darin zu halten [3]). Da aber in diesem anmuthigen und für die Viehzucht so wohl gelegenen Thale die Bevölkerung sich stark vermehrte, so gründete Abt Norpert im Jahre 1061 die Dotation einer Kirche, die er im Neugreut [4]), das des Abten Zelle genannt wurde, hatte erbauen lassen, und die, mit Bewilligung des Bischofs Rumold von Constanz, durch den Bischof Thietmar von Chur eingeweiht worden war. Ein Klostergeistlicher, den der Abt Knabe (puer) nannte, sollte Nahrung (præbenda), die Watispende [5]), den Ertrag des zu der Kirche gehörenden Gutes und den Zehenten von allem empfangen, was inner den Grenzen von Hirschberg bis zu den Alpen Sol, Meggelisalp, Bärental, Portersalp, Chronberg, Buchenbach und bis dahin, wo der Rothbach in die Sitter fließt, dann diesem Bache nach aufwärts, bis zu seiner Quelle wachse [6]).

Der Zustand des Reiches unter Heinrich IV.

Der Zustand einer kleinen Gegend wird oft durch Einflüsse bedingt, die außer ihren engen Grenzen liegen und unter welchen

---

3) *Chronicon* M. *Brullisoveri* II, 232 und allgemeine Volkssagen.

4) Neugreut, novalia, ein Land, das nicht alle Jahre bepflanzt wurde. *Glossarium Salomonis.*

5) Man verstund unter diesem Worte die jährliche Abreichung eines leinenen und eines wollenen Kleides, und eines Mantels.

6) Urk. Nro. XXIX, deren Echtheit jedoch zweifelhaft ist.

wir hier nur jene großen Ereignisse, die ihre Folgen nach weiten Umkreisen hin verbreiten, den Geist der Zeit im Allgemeinen, vorzüglich aber den Geist und die Verhältnisse desjenigen Landes bezeichnen wollen, wovon die kleinere Gegend einen Theil ausmacht. Wenn wir also die Ereignisse verstehen wollen, welche von dem beschränkten Schauplatze unserer Geschichte zu erzählen sind, so müssen wir einen Blick auf das ganze deutsche Reich werfen, dem unser Land damals angehörte, und dann erst werden wir die einzelnen Begebenheiten und ihren individuellen Charakter besser auffassen.

Kaiser Heinrich III. hatte im Jahr 1054 die Wahl seines nicht mehr als vierjährigen Sohnes zum Könige bewirkt, daher dann nach seinem Tode († 1056) seine Gattin Agnes, als Vormünderin ihres sechsjährigen Sohnes, die Regierung antrat. Im folgenden Jahre (1057) starb Otto, Herzog der Alemannen. Sobald Graf Bertold von Zäringen dieses vernahm, eilte er zu der Kaiserin und zeigte ihr an, daß ihr verstorbener Gemahl ihm die Anwartschaft auf dieses Herzogthum versprochen, und als Pfand seines Versprechens ihm den Ring, den er sonst trug, übergeben habe. Die Kaiserin erkannte zwar den Ring, aber mit dem Versprechen unbekannt hatte sie schon das Herzogthum ihrem Tochtermanne Rudolph, aus dem Hause Rheinfelden [7]), übertragen, der nun Burgund und Alemannien unter seiner Herrschaft vereinigte und sein Gebiet von Zürich aus regierte [8]). Um den mächtigen Bertold, welcher deswegen der Kaiserin und Rudolphen zürnte, zu befriedigen, belehnte ihn die Kaiserin mit dem Herzogthume Kärnthen [9]).

Der Kaiserin vertrautester Rathgeber war Bischof Heinrich von Augsburg. Es waren aber die Großen, da sie Alle nach gleicher Gewalt strebten, sehr unzufrieden über die Herrschsucht

7) Ein Zweig desjenigen Hauses, welches später den Namen von dem Schlosse Habsburg trug.

8) Schweizerisches Museum, 7tes Heft, 539.

9) *Hermannus* Contractus ad ann. 1060.

dieses Bischofs und ein anderer Geistlicher, Hanno, Bischof zu Cölln, raubte (1062) den jungen König, um unter seinem Namen regieren zu können; später wurde auch er durch Adalbert, Erzbischof von Bremen, verdrängt. Verzärtelt von der Mutter, von seinen Führern zu allen Wollüsten verleitet, umgeben von den Beispielen der größten Sittenlosigkeit und Gewaltthaten und begabt mit ausgezeichneten Anlagen, verirrte sich der junge König immermehr zu dem übermüthigen Wahne, seine hohe Würde berechtige ihn, ohne Rücksicht seinen Launen und seinem Willen freie Zügel zu lassen.

Daher, als Herzog Bertold von Zäringen nicht bei ihm war, während er im Jahr 1073 zu Bamberg die Weihnacht feierte, nahm er ihm ohne andern Grund das Herzogthum Kärnthen, und übergab es seinem Verwandten Marquard von Eppenstein. Bertold fand sich dadurch bewogen, mit dem Herzoge Rudolph von Schwaben oder Alemannien sich auszusöhnen, und sich mit ihm und dem Herzoge Welf von Baiern gegen den König zu verbinden[10]. Diese verbündeten Herzoge, unter deren Herrschaft ganz Burgund, das Breisgau, die Ortenau, ganz Alemannien und Baiern stunden, wurden dem Könige desto furchtbarer, da zugleich die Sachsen gegen ihn im Aufstande waren. Es setzten ihm auch die Sachsen so sehr zu, daß er eilen mußte, jene Gegner wieder zu gewinnen und sie als Schiedrichter anzusprechen. Vor dem versammelten Schiedgerichte drohte es, schon jetzt zur Absetzung Heinrich's zu kommen, und wirklich wäre Herzog Rudolph zum Könige gewählt worden, wenn er die Wahl nicht abgelehnt hätte[11]. Rudolf und Bertold bezeigten sich noch öfter treu gegen den König, bis er endlich durch sein Betragen alle Herzen von sich entfernte und dem Pabste Gregorius VII., der im Jahr 1073 erwählt worden war, die erwünschte Gelegenheit verschaffte, ihn in den Bann zu thun

10) *Chronicon Australe.*

11) *Lambertus* Schaffnaburgensis, der überhaupt als die beste Quelle für die Geschichte Heinrich's IV. benutzt wurde.

und den 1077 in Forchheim versammelten Großen des Reichs das Recht zu geben, ihn abzusetzen und an seine Stelle den Herzog Rudolph zu erwählen [12]). Kaum war dieses geschehen, so fielen Viele von Heinrich ab; es erhob sich zwischen beiden Königen ein verheerender Krieg, und jeder Fürst, jeder Graf, jeder Geistliche, jedes Closter, ja was bis jetzt unerhört war, selbst Kaufleute und Bauern nahmen Antheil an demselben.

Das Closter St. Gallen wird in diesen Krieg verwickelt.

Nachdem Abt Ulrich II. (1077) gestorben war, wurde von den Closterbrüdern, welche dem Gegenkönige Rudolph anhingen, Liutolf von Nellenburg zum Abte erwählt. Als nun aber Heinrich, nach dem mit seinem Gegner am Neckar verabredeten Waffenstillstande, unversehens wieder die Waffen ergriff und in Schwaben den Meister spielte [13]), rückte er auch nach St. Gallen vor, verjagte den Abt Liutolf und setzte Ulrich III. von Eppenstein, den Sohn des Herzogs Marquard von Kärnthen, an seine Stelle. Liutolf flüchtete nach Reichenau, zu seinem Bruder, dem Abt Ekkehard. Mit Ulrich hielten es Heinrich's Getreue, vorzüglich der Herzog von Kärnthen, die Bischöfe von Augsburg, Basel und Straßburg und die Grafen von Lenzburg; die Freunde Rudolph's hingegen, die Bischöfe von Constanz, Chur, Würzburg und Worms, die Aebte von Reichenau, Allerheiligen bei Schafhausen und Hirsau, die Herzoge von Zäringen und Welf von Baiern, die Grafen von Kiburg, Montfort und Marchdorf, die Edeln von Toggenburg und Lütolt, der Schirmvogt von St. Gallen, hielten es alle mit dem Abte Liutolf.

Ulrich fing 1078 an, das Schloß Krätzern zu bauen, um sich

---

12) *Art de v. l. d.* VII, 316; *Annalista Saxo* in Eccard. I., 538; Stenzel I, 421, nach Bernold und Bernried; *Marianus* Scotus ad ann. 1078.

13) *Annalista Saxo* I, 540; *Chron. Augustense* I, 501 und Stenzel I, 430.

zu sichern. Lütolt, der Vogt des Closters, suchte mit Gewalt diesen Bau zu hindern, wurde aber von dem Abte abgetrieben, der dann jedoch diesen Bau aufgab und hingegen im Rheinthal das Schloß Heerburg aufführte [14]).

Nachdem Abt Ekkehard von Reichenau in Italien gefangen und in Borgo San Donino eingesperrt worden war, so übergab König Heinrich auch die Abtei Reichenau seinem Freunde, dem Abte Ulrich, der von hier aus die Besitzungen des Herzogs Bertold II. von Zäringen sehr schädigte. Dieser aber, ein Sohn Bertolds I., und Herzog Welf, sein Bundesgenosse, ließen es dem Abte nicht unvergolten, indem sie seine Besitzungen im Breisgau verheerten und die Ablieferung seiner Einkünfte aus Schwaben verhinderten.

Abt Ulrich verheert die Länder seiner Feinde.

Im Jänner 1080 wurde der Gegenkönig Rudolph geschlagen [15]), und auch seine Freunde wurden dadurch sehr geschwächt. Abt Ulrich, durch die Leute seines Bruders verstärkt, zog nun über den See, eroberte und zerstörte den Flecken und das Schloß Marchdorf, und rückte vorwärts auf Bregenz, wo er zwar das Schloß nicht bezwingen konnte, hingegen die Stadt verbrannte und den Grafen Marquard von Bregenz, einen der Edelsten Schwabens, gefangen nahm. Ueber den Rhein zurückgekehrt machte er einen Zug ins Thurgau, eroberte und verbrannte das Schloß Kiburg, führte dessen Besitzer, den Grafen

14) Die Erbauung dieses Schlosses am Fuße des Berges, der vom Rheine her nach dem Appenzellerlande führt, im Zusammenhange mit dem Ereignisse von jenem Fasse Wein, welches der hl. Ulrich, Bischof von Augsburg, dem Abte Engelbert von St. Gallen (922 — 923) geschenkt hatte und welches bei der Martinsbrücke in den Abgrund fiel, mag zu der Vermuthung berechtigen, daß damals die Straße von St. Gallen an den Rhein über die Martinsbrücke und die jetzigen Ortschaften Grub, Heiden, Oberegg und Bernegg, nicht aber über Roschach gegangen sei.

15) Tschudi I, nennt den Ort der Schlacht Feldheim, Stenzel aber I, 455 Flarcheim, nahe bei Mühlhausen in Thüringen.

Hartmann, Sohn Hugobalds [16]), gefangen mit sich fort und zerstörte auch seine beiden Schlösser Kochersburg und Ittingen.

Um sein Land vor den Einfällen seiner Feinde besser zu schützen, baute er eine Burg an der Glatt und eine andere an der Thur; um sich selbst aber einen Rückzug zu sichern, das Schloß Rachenstein. Dieses lag am Ende des Thales, in welchem Abt Norpert die oben [17]) angeführte Kirche erbaut hatte, nahe bei dem Ursprunge der Sitter, in einer schon ziemlich erhöhten und von Bergen umgebenen Gegend, und es stund ihm von demselben aus die Flucht nach seinen italienischen Stammgütern in Rhätien offen [18]).

Abt Ekkehard aus der Reichenau rächt sich.

Abt Ekkehard von Reichenau wurde auf Verwendung des Pabstes und der Gräfin Mathilde aus seiner Gefangenschaft entlassen [19]). Abt Ulrich, der sich nun nicht mehr sicher fühlte, zog sich in das Schloß Rachenstein zurück, wurde aber auch hier von seinen Feinden angegriffen und flüchtete mit drei Dienern nach Agen an der Garonne, in Frankreich, unter dem Vorwande, daß er die Reliquien der heil. Fides holen wolle.

Abt Ekkehard, der inzwischen in seine Abtei zurückgekehrt war, vernahm daselbst, daß König Heinrich den 12. Weinmonat geschlagen, der Sieg zwar durch den Tod des Gegenkönigs Rudolph theuer erkauft, aber Heinrichs Heer völlig aufgelöst worden sei [20]). Er benützte diese Gelegenheit, um

---

16) Pfister II. B. 1. Abschn. 143.

17) S. 95.

18) Ich vermuthe, das Schloß Rachenstein sei das Schloß Schwendi gewesen, weil in der Nähe dieses letztern ein kleiner Abgrund noch jetzt Rachentobel heißt, und seine Lage mit der Beschreibung des Burchardus, c. VII übereinstimmt.

19) *Burchardus* de cas. C. VII.

20) *Annalista* Saxo 557. Stenzel (I, 464) setzt die Schlacht auf den 15. Weinmonat.

den 28. Weinmonat[21]) das Closter St. Gallen zu überfallen, und zerstörte die Wohnung des Abtes bis auf den Grund[22]). Nicht lange nachher überfiel er die Abtei zum zweitenmal und führte viele königliche Leute mit sich fort[23]). Um Weihnachten[24]) überzog er das Closter zum drittenmal, in der Absicht, seinen Bruder, den Abt Liutolf, wieder einzusetzen; die Closterbrüder hatten aber gegen diesen einen so heftigen Widerwillen, daß sie alle das Closter verließen, um ihn nicht annehmen zu müssen. Einen vierten Ueberfall des Closters machte er im März 1081, eroberte dasselbe und begann auf der Bernegg eine Feste zu bauen, deren Vollendung und Vertheidigung er dem Edeln Volkmann von Toggenburg übertrug.

Abt Ulrich kehrt in das Closter zurück und setzt den Krieg fort.

Schon früher hatte der Gegenkönig Rudolph das Herzogthum Schwaben seinem unmündigen Sohne Bertold verliehen. Kaiser Heinrich aber setzte über dasselbe den Grafen Friederich von Staufen, dem er auch seine Tochter Agnes zur Ehe gab, um diesen mächtigen, tapfern und klugen Mann an sich zu fesseln.

Als nun im Jahr 1081 Heinrich nach Italien zog und seine Gegner den Hermann von Luxemburg, Grafen von Salm, zum Könige erwählten, so wollte Herzog Friederich diese Wahl verhindern und rückte bis an die Donau vor, wo er aber von Hermann geschlagen wurde.

Abt Ulrich, als er den Tod des Gegenkönigs Rudolph und wie die Mönche und das Volk ihm wieder zugethan seien, vernommen hatte, kehrte nun auch wieder nach St. Gallen zurück[25]),

---

21) An St. Simon und Judas Tage. Tschudi Chron. I, 32.

22) *Burchardus* de cas. C. VII.

23) Fisci hom. etc. *Burchardus* l. c.

24) Tschudi Chron. I, 33.

25) v. Arx I, 284 versetzt seine Rückkehr in das Jahr 1085, aber irrig, da *Buchardus* de cas. C. VII. nur sagt, im Jahr 1085

sammelte seine Getreuen, griff die noch unvollendete Feste auf der Bernegg an und eroberte sie, nach dem ihr Vertheidiger, Volkmar von Toggenburg, umgekommen war.

Bald nach seiner Wahl hatte der Gegenkönig Hermann einen Mönchen aus Reichenau, Namens Werner, zum Abte von St. Gallen ernannt, welchen Abt Ekkehard mit seiner Macht unterstützte, dem aber Ulrich sich entgegensetzte. Ekkehard hatte schon früher jene Feste an der Thur, die von Ulrich erbaut worden war, eingenommen, und mit Bewilligung Bertold's von Zäringen noch stärker befestigt. Diese Feste griff nun Abt Ulrich an, eroberte und schleifte sie, nachdem auf beiden Seiten bei 2000 Mann umgekommen waren. Siegreich zog er dann, während der Abwesenheit des Grafen Diethelm[26]), vor dessen Schloß Toggenburg und eroberte und zerstörte auch dieses, weil er seit geraumer Zeit von Diethelm, welcher den Tod seines Bruders Volkmar rächen wollte, bedeutend geschädigt worden war. Diethelm, als er dieses vernahm, eilte seinem Gegner, verstärkt durch die Leute des Abtes von Reichenau und Anderer, entgegen und verfolgte ihn bis an die Sitter, wo dieser sich in seine Burg Krätzern zurückzog. Umsonst versuchten es seine Feinde, aus der tiefen Schlucht (Tobel) den Berg hinanzuklettern, um die Burg anzugreifen; Graf Burkhard von Nellenburg aber[27]), der inzwischen von einer andern Seite gegen St. Gallen herangerückt war, nahm das Closter ein und plünderte und verbrannte es[28]).

---

habe Abt Ulrich die Reliquien der heil. Fides nach St. Gallen gebracht; früher hingegen erzählt auch Burchardus die Ereignisse, welche Tschudi in das Jahr 1081 versetzt und die als die Folge der größern Begebenheiten im deutschen Reiche zu betrachten sind.

26) Tschudi Chron. I, 35 setzt dieses Ereigniß in das Jahr 1083 und giebt Diethelmen den Namen eines Grafen. Beide Angaben sind wahrscheinlich, aber für uns nicht erwiesen, da Burchardus weder diese Angaben selbst bringt, noch andere Ereignisse erzählt, die als gleichzeitige Beweise dafür gelten könnten.

27) Tschudi nennt ihn also, l. c. I, 35.

28) *Burchardus* de cas. C. VII.

Der Herzog von Zäringen und der Abt von Reichenau zerstören die Besitzungen des Closters.

Im Jahre 1085, nachdem Abt Ulrich die Reliquien der heil Fides erhalten hatte, zogen Bertold II., Herzog von Zäringen und der Abt Ekkehard von Reichenau mit einem Zug ihrer Kriegsleute dem rechten Seeufer nach bis Bregenz, eroberten was dem Bischofe von Constanz und zerstörten was dem Closter St. Gallen gehörte. Ein anderer Haufen, angeführt von Adelgotz, zog über Büren, Waldkirch und Herisau bis an die Urnäsch, raubte hier alles Vieh aus den Alpen und zerstörte alle Wohnungen. Mit der nämlichen Zerstörungswuth zog hinwider Abt Ulrich durch das Thurgau bis an den Bodensee, mußte aber eilends zurückkehren, weil er vernahm, daß Diethelm von Toggenburg von der andern Seite her auf St. Gallen ziehe. Noch zeitig genug traf er bei der Krätzern auf ihn, wo er ihn sehr geschickt in dieser engen Schlucht einzuschließen wußte, und nur unter drückenden Bedingungen ihn wieder abziehen ließ.

Abt Ulrich wird Patriarch und St. Gallen zerstört.

Der Patriarch von Aquileia [29]) war umgekommen und König Heinrich erwählte nun an dessen Stelle den Abt Ulrich, um ihn für seine Dienste zu belohnen. Während aber dieser von St. Gallen abwesend war, um von seinem Patriarchate Besitz zu nehmen, zog Herzog Bertold wieder auf St. Gallen und plünderte und verbrannte mehre Häuser.

Abt Ulrich erobert Hohen Twiel.

Es geschah im Jahre 1089, daß Kaiser Heinrich den Grafen Arnold von Heiligenberg [30]), einen Mönchen von St. Gallen,

---

29) Eine Stadt am adriatischen Meere

30) *Chron. M. Brullisoveri* II, 279.

zum Bischofe von Constanz erwählte. Abt Ulrich wollte ihn mit Gewalt einsetzen, wurde aber zurückgeworfen. Die Bürger von Constanz verfolgten ihn bis an die Thur, wo ein neues Treffen statt fand, welches ungünstig für die Constanzer ausfiel. Herzog Bertold rächte sich durch die Zerstörung St. Gallischer Güter, Abt Ulrich hinwieder durch die Einnahme des festen Schlosses Hohen Twiel.

Der Gottesfriede wird erkannt.

Nachdem Herzog Bertold von Schwaben, der Sohn des Gegenkönigs Rudolph, 1092 gestorben war, wurde die Partei Kaiser Heinrich's von der Gegenpartei so sehr überwogen, daß Friederich von Hohenstaufen nicht als Herzog anerkannt wurde. Einmüthig erhielt am Landtage zu Ulm (1093) diese Würde Bertold II. von Zäringen, der Bruder des Bischofs Gebhard von Constanz, Schwiegersohn König Rudolph's, und Kaiser Heinrich's, wie Abt Ulrich's, bitterster Feind. Es gelang jedoch dem Bischofe von Constanz, einen Gottesfrieden abzureden, der zum Schutze der Geistlichen, Kirchen, Clöster und ihrer Güter, so wie auch der Kaufleute, bis auf Ostern 1096 dauern sollte.

Das Thurgau wird von dem Herzogthum Schwaben getrennt.

Auf der Reichsversammlung zu Mainz, im Christmonat des Jahres 1097 [31]), versöhnte sich endlich Herzog Welf mit dem Kaiser Heinrich, und es wurde nun, zu völliger Herstellung des Friedens, auch über den Besitz von Alemannien entschieden. Alles, was auf dem rechten Ufer des See's und Rheines zum alemannischen Herzogthum gehört hatte, sollte unter dem Namen des Herzogthums Schwaben erblich an Friederich von Staufen, den Eidam des Königs Heinrich, kommen; dem Herzoge Bertold

31) *Annalista* Saxo setzt dieses Ereigniß in das Jahr 1096, Andere auf 1097; wir halten uns an Stenzel I, 564.

von Zäringen sollten hingegen die Reichsvogtei über das Thurgau, die Stadt Zürich und das Münster daselbst ebenfalls erblich und mit dem herzoglichen Titel zu Theil werden, und sowol diese Vogteien als seine Erbgüter unabhängig von dem Herzogthume Schwaben bleiben [32]). So endete demnach diese traurige Zeit, inner welcher zehn Jahre lang die Länder der Abtei St. Gallen verwüstet wurden, der Ackerbau fast ganz stille stund, zur Feldarbeit jeder die Waffen mitnehmen mußte und auch der Gottesdienst vernachläßigt war, mit der Trennung unserer Gegend von dem Herzogthume Schwaben oder Alemannien, welche als die erste Veranlassung unserer spätern Trennung vom deutschen Reiche anzusehen ist.

Allgemeine Uebersicht.

Die wichtigen Veränderungen dieses Zeitraumes lassen uns in demselben den Keim der folgenden Civilisation der deutschen Völker wahrnehmen. Durch ihre Trennung von Frankreich gewannen sie einen erweiterten Spielraum für ihre Eigenthümlichkeit. Die Erwerbung der Kaiserkrone vermehrte das Ansehen ihrer Herrscher im Auslande, verminderte aber auch ihren Einfluß im Innern, brachte die Deutschen in häufigere und gefährliche Reibungen mit den Päbsten und entwickelte eben hiedurch manche Talente. Durch die Vereinigung des italienischen Königreiches verbreiteten sich Kenntnisse in Deutschland; durch ebendieselbe sind aber auch die Großen des Reiches selbstständiger und die Kaiser von ihnen abhängiger geworden, woraus innere Zwiste und Parteiungen herworgingen, welche die Bewaffnung der Bauern und Leibeigenen zur Folge hatten, die dann allmählig sich fühlen und einsehen lernten, daß auch ihnen im öffentlichen Leben eine Stimme gebühre.

---

32) Vergleiche hierüber Pfister II. B. II. Abschn. S. 158, Raumer I, 293, Bericht von der Landvogtei in Schwaben I, 11. 12 und *Guillimanni* Habsburgiacum im Thesaurus historiæ Helveticæ. Tiguri 755.

Allgemeine Landesverfassung.

Die Trennung Deutschlands vom fränkischen Reiche und die gleichzeitige Herstellung der herzoglichen Würde, durch welche die missi regii aufgehoben wurden, waren wichtige Veränderungen in der Verfassung, die schon den ersten Beginn dieses Zeitraumes bezeichneten. Die Macht des Königs, schon hierdurch sehr geschwächt, wurde es noch mehr, als nach dem Tode König Ludwig's des Kindes das Reich zu einem förmlichen Wahlreiche sich gestaltete, während der Minderjährigkeit Ludwig's und Heinrich's IV. die Geistlichkeit einen so großen Einfluß gewann, und als der Papst sich anmaßte, die Kaiserkrone als ein von ihm abhängiges Lehen zu verleihen, und sein Einfluß am Ende dieser Epoche selbst auf die Wahl der deutschen Könige sich ausdehnte.

Die Versammlungen der Reichstage hatten nicht mehr regelmäßig im März oder Mai statt, sondern wann der König sie ausschrieb. Manchmal geschahen sie auch ohne den König, meistens jedoch, wenn er die Ostern-, Pfingst- oder Weihnachtfeier hielt.

Aemter.

Die Herzoge besorgten das Kriegswesen, hielten Landtage und wachten über den Landfrieden. Die Pfalzgrafen führten den Vorsitz bei den höchsten Gerichten. Die Kammerboten oder Kämmerer (nuntii oder missi cameræ, camerarii) besorgten in den Provinzen die Einkünfte des Königs. Die neu errichteten vier hohen Aemter des Erzmundschenken, Erzkämmerers, Erzmarschalls und Erztruchsessen, sowie dasjenige des Erzcanzlers, waren nur Ehrenämter, deren Thätigkeit sich auf besonders feierliche Anlässe beschränkte. Die Stelle des Erzcanzlers versah der Canzler.

Stände.

Die Stände blieben die nämlichen, wie in der frühern Epoche; nur verminderte sich die Anzahl freier Männer immermehr, da

sowol Geistliche als Weltliche in Lehen- oder Ministerial-verhältnisse gegen Höhere traten. Es erhellt auch aus diesem Zeitraume ganz deutlich, daß die Sonderleute aus solchen Freien entstanden seien, die sich dem Closter steuer- oder zinspflichtig machten, und daß sie dadurch ausschließlich der Gerichtsbarkeit und Gewalt des Closters unterworfen worden seien, ohne daß irgend ein Graf oder königlicher Beamteter ihnen etwas zu befehlen gehabt hätte [33]).

Verfassung des Stiftes St. Gallen.

König Arnulph bewilligte (896) dem Stifte nicht nur die freie Wahl seines Abtes, sondern auch die niedern Gerichte, und daß Niemand weder freie noch unfreie Leute ihm entziehen dürfe; dagegen hatte dasselbe jährlich einen Tribut von zwei Pferden und eben sovielen Schilden und Lanzen zu entrichten [34]). Die Aebte und der Convent begnügten sich aber nicht, diese Freiheiten von jedem Kaiser bestätigen oder vermehren zu lassen, sondern, obschon sie den Pabst nichts angingen, ließen sie auch von ihm, zuerst (904) von Sergius III. und in der Folge öfter, ihre Privilegien bekräftigen. Schon frühe offenbarte das Stift durch diese Weise seinen Grundsatz, Schutz bei Vielen zu suchen, damit man thun könne, was man wolle; ein Grundsatz, der nicht unwahrscheinlich das Meiste beigetragen hat, im neunzehnten Jahrhunderte die Auflösung des Closters herbeizuführen. Indessen hatten solche königliche Freiheiten in diesem Zeitraume wenig Werth, da Könige und Herzoge dem Closter oft diejenigen Aebte aufdrangen, die ihnen gefällig waren und auf ihre Unterthanen Lasten legten, oder sie zu Kriegsdiensten mahnten, ohne durch die Rücksichten auf solche Privilegien sich hindern zu lassen.

Außer den Gerichten, bei welchen der Graf oder der Bischof von Chur den Vorsitz führte [35]), wissen wir auch noch von einem

---

33) Urk. Nro. XXV.
34) Urk. Nro. XIX.
35) *Codex tradit.* 437.

niederern Gerichte in Gossau, unter dem Vorsitze Wito's, des Clostervogtes von St. Gallen[36]); beide Gerichte werden mallus publicus genannt. Die Clostervögte hießen advocati oder causidici[37]). Andere Richter werden censores genannt und censuales diejenigen Beamteten, welche den Zins in den Provinzen einzogen[38]). Das Wort decurio bezeichnete sowol das richterliche Amt des Dingmanns, als auch eine Anzahl von zehn Männern, oder, vielleicht im Kriege, den Anführer derselben[39]).

Das Closter besaß in diesem Zeitpunkte das Recht, seine eigenen Leute und Zinsleute zu den Waffen zu rufen; wenigstens übte dasselbe dieses Recht aus. Die übrigen Landesbewohner standen hingegen, sowol in rechtlichen als militärischen Verhältnissen, unter dem Grafen des Linzgau's oder des Thurgau's, die Leibeigenen aber unter ihren Herren. Es läßt sich aus diesen Verhältnissen schließen, wie peinlich in dieser Epoche die Lage Mancher sein mußte, wo Anhänger des Königs Heinrich und Gegner desselben als die nächsten Nachbarn unter einander gemengt sein konnten.

Kirchliche Verhältnisse.

Sehr viele Mißbräuche sind in diesem Zeitraume eingerissen. Die Könige, vielleicht um der Gewalt der Herzoge ein Gegengewicht entgegenzustellen, vielleicht aber auch nur aus übelverstandener Frömmigkeit, belehnten die Geistlichen mit großen Ländereien. Da die Geistlichen ausschließlich die Canzlerstelle bekleideten, so mögen sie unter schwachen oder minderjährigen

36) l. c. 453.

37) *Glossarium Salom.* ad vocem advocatus.

38) Censores et censuales hoc interest: censores jam judices vocantur, censuales vero officiales, qui censum provincialis exigunt. *Glossar. Salom.*

39) Decurio, Dincman, buleuta vel numerus decem hominum, vel princeps super decem homines.

Regenten wohl manchmal auch selbst sich belehnt haben; jedenfalls wurde die Macht der geistlichen Fürsten dadurch so sehr vermehrt, daß sie den Königen viel gefährlicher als die weltlichen Großen wurden. Gemildert wurde diese Macht nur dadurch, daß die Wahlen von den Königen abhingen; hingegen glaubten sich auch die Gewählten von aller Dankbarkeit losgesagt, weil der König die Stellen nicht den Würdigsten, sondern den Meistbietenden verlieh. Den hieraus hervorgegangenen Handel um geistliche Stellen nannte man Simonie. Dieser Simonie nun, als der Wurzel der unter dem Klerus herrschenden Unsittlichkeit, wollte Kaiser Heinrich III. steuern. In dieser Absicht ernannte er drei deutsche Prälaten nacheinander zur päbstlichen Würde[40]), welche alle ernstlich gegen die eingerissenen Mißbräuche, vorzüglich gegen die Simonie eiferten. Das Ansehen der Päbste nahm hiedurch bei den Großen, der Geistlichkeit und dem ganzen Volke so sehr zu, daß sie mit nicht sehr großer Mühe ihre Anerkennung als Richter über alle Bischöfe der Christenheit zu bewirken, und den früher so stark angefochtenen Isidorischen Decretalien nunmehr Eingang zu verschaffen vermochten. Hildebrand fand sich dann durch diese Erfolge vollends ermuthigt, unter den zwei Päbsten, die er leitete, und unter seiner eigenen Regierung, als Gregor VII., den Grundsatz geltend zu machen, es haben die Päbste das Recht, die Könige zu wählen, so wie er sich anmaßte, durch seinen Bann ihre Regierung zu suspendiren. Auf den Verkauf der geistlichen Stellen durch die weltlichen Fürsten begründete er die Behauptung, daß künftig kein König mehr das Recht haben solle, zu geistlichen Würden zu ernennen, welche Behauptung dann freilich, wie leicht zu erachten, stark bestritten wurde. In Deutschland fand dieser Pabst, selbst bei den Geistlichen, sehr großen Widerstand, weil er das zwar schon länger bestehende, aber schlecht beobachtete Verbot der Priesterehen nun durchgesetzt wissen wollte.

---

40) Clemens II., Damascus II. und Leo IX.

Auch Kaiser Heinrich IV. wurde von Gregor VII. in den Bann gethan. Da nun aber Abt Ulrich III. von St. Gallen dem Kaiser anhing, so mußten in unserer Gegend ganz eigene Folgen hervortreten. Wo nämlich die Geistlichen vom Closter abhingen, da wurde dennoch Gottesdienst gehalten und dem Volke somit eine völlige Verachtung des päbstlichen Bannes beigebracht. Wo hingegen die Geistlichen unter der Gegenpartei standen, da hörte der Gottesdienst auf und das Volk verwilderte in solchen Gegenden so sehr, daß es z. B. bei den Bauern Sitte wurde, anstatt des heil. Chrisma Ohrenschmalz an die Stirne zu streichen[41]).

Eine Folge der Verleihung weltlicher Lehen an Geistliche, die am Anfange dieser Epoche aufkam, war die Investitur, die in der Sitte bestund, jedem Bischofe, zum Zeichen der Belehnung, vor der Consecration einen Stab und einen Ring zu übergeben. Wahrscheinlich waren eben diese Lehensverhältnisse auch die Ursache, warum der Bischof-Abt Salomon persönlich mehre Heerzüge mitmachte.

Die Excommunication war am Anfange dieses Zeitraumes noch die einzige bekannte geistliche Strafe. Um sie nun aber desto wirksamer zu machen, wurden ihr drei Abstufungen gegeben. Die einfache Excommunication schloß die Verurtheilten nur von den Vortheilen aus, welche die Kirche gewährte. Weiter ging der Bann, welcher den förmlichen Fluch der Kirche auf sie legte, in Folge dessen sie nicht nur nicht heirathen, nicht in geweihter Erde begraben werden und vor keinem geistlichen Gerichte erscheinen durften, sondern auch von allen bürgerlichen Aemtern ausgeschlossen wurden. Waren aber die Gebannten so mächtig, daß sie sich um diese beiden Stufen der Excommunication wenig zu bekümmern hatten, so sprach der Bischof über ihren Wohnort oder das ganze Land das Interdict aus, dem zufolge alle Kirchen geschlossen, die Reliquien verborgen, und selbst die Crucifixe und Heiligenbilder verhüllt

---

41) Vadians Chronik.

wurden und in der ganzen Gegend, auf welcher das Interdict lastete, keine Glocke mehr geläutet werden durfte[42]).

Eine wohlthätige Einrichtung der Kirche für dieses Zeitalter, in welchem die Ausbrüche der Rache so allgemein waren, finden wir in dem Gottesfrieden, nach welchem vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen, als den Gedächtnißtagen der Leiden und der Auferstehung Jesu Christi, Niemand keine Waffen tragen, viel weniger sich rächen durfte[43]).

Während der Einfälle der Ungarn verlor sich der Glaube, daß man durch Geschenke an die Kirche sich die ewige Seligkeit erwerben könne, so sehr, daß wir in dem codex traditionum monasterii S. Galli aus dem Zeitraume von 920—1061 nur noch sieben und dreißig Schenkungen finden, nachdem deren hundert neun und fünfzig in nicht völlig gleichvielen Jahren von 782—920 vorgekommen waren. Das Einkommen der Kirche auf eine andere Weise zu befördern, wurden nun von den Geistlichen zwei neue Einrichtungen getroffen. Die erste derselben war die Stiftung der Jahrzeiten; man machte nämlich Schenkungen an die Kirche, damit jährlich, zum Gedächtniß gewisser Verstorbenen, Messen gelesen werden, oder Gebete für sie geschehen. Wir haben oben gesehen[44]), daß Abt Norpert es war, der zuerst diese Sitte in unserer Gegend einführte. Die zweite jener Einrichtungen bestand darin, daß alle Streitigkeiten über Zehenten vor geistlichen Gerichten entschieden werden mußten[45]).

Von Kaiser Conrad II. wurde (1039) verordnet, daß kein Kirchenvorsteher Kirchengüter veräußern möge, ohne die Bewilligung seiner Brüder[46]).

---

42) Plank III. 462. 508—516.

43) a. a. O. III, 535. 536. und Lünig, partis generalis continuatio II, 74.

44) S. 94.

45) Plank III, 636.

46) Lünig, partis generalis contin. II, 73.

Religion und Sitten.

Die Begriffe, die man in diesen Zeiten von Gott hatte, waren noch mehr der jüdischen als der christlichen Lehre angemessen. Man hatte nur einen zürnenden, nicht einen liebenden Gott[47]). Die Lehre von den Sacramenten war nun besser ausgebildet, aber man kannte deren erst drei: die Taufe, das Abendmahl und das Chrisma[48]).

Auf einer Synode zu Mainz wurde verordnet, daß man vierzehn Tage vor den Festen des hl. Johannes und der Weihnacht weder Fleisch noch Blut essen dürfe, und an den Vorabenden von Epiphanias, Allerheiligen, St. Laurenzen und Mariä Empfängniß fasten solle[49]). Die Synode zu Quedlinburg gebot den Presbytern, Diakonen und Subdiakonen, daß sie sich der Enthaltsamkeit befleißen, und daß man in der Fastenzeit weder Käse noch Eier esse[50]).

Die Sitten hatten sich zwar gemildert, aber viele Rohheit währte noch in den Beschäftigungen der Edeln fort, welche nur im Kriege und der Jagd bestanden. Vorzüglich vorherrschend waren Ausschweifungen im Trinken und in der Wollust. Niemand hatte jedoch mehr als eine Frau und mehre Beispiele zeigen, daß auch Könige, wenn sie zuweilen noch Concubinen hielten, sich von denselben trennen mußten; hingegen wurden Vergehungen zwischen ledigen Personen nicht hart bestraft.

Die Einfälle der Ungarn, noch mehr aber die innern Zwiste und Kriege, waren Ursache, daß in unserer Gegend Jeder sich auf Unkosten der Andern bereichern wollte. Die Ministerialen wählten für sich die schönsten Höfe; die Kellner behaupteten, die Einkünfte der Maier- und Kellnhöfe seien ihnen als Lehen

---

47) Deus dicitur, quod timeatur ab omnibus, vel quod dominetur omnibus. *Glossar. Salom.* a. v. Deus.

48) l. c. ad vocem: Sacramenta.

49) *Hermannus* Contractus ad ann. 1074.

50) *Bertoldus* Constantiensis, ad ann. 1085.

überlassen, und so theilten auf diese Weise die Vasallen des Closters seine Besitzungen unter sich. Auch trugen die Kellner und Maier Schwerter, gleich den Edelleuten [51].

Folgende Getränke waren damals bekannt: Most von Birnen und Aepfeln [52]), Wein, gekochter Wein [53]), Saft von eingekochten Trauben, der so dick wie Honig war [54]) und Wein mit Myrrhen gewürzt [55]). — Eben so lecker war man im Brod. Es wurde Brod gebacken, das in der Mitte hohl und geringelt war [56]); anderes wurde in der Asche [57]), noch anderes zwiefach gebacken und roth gefärbt [58]); Pulenta hieß eine Art Brodes, welche besonders im Closter oft genossen wurde [59]), und als Brodart wird auch eine in der Pfanne dünn und breit mit Oel zubereitete Speise aufgeführt [60]). — Noch finden sich in diesem Zeitraume keine Spuren, daß man Butter oder Kalbfleisch, desto mehr aber, daß man das Fleisch von Kühen, Bären, wilden Pferden, Wisentochsen, Auerochsen, Steinböcken, Murmelthieren, gewöhnliches Wildpret, Geflügel und alle Arten Fische gegessen habe [61]).

Geräthschaften werden wenige genannt, und wahrscheinlich hatte man auch wenige. Pfannen, Gluthpfannen, steinerne Geschirre zum Aufbewahren des Weines [62]) und steinerne Mes-

51) *Burchardus* de cas. C. VIII.
52) Achacia, greci vocant sucum qui exprimint a pomo arboris Siliconi quam corrupte vulgo siliquam appellant. *Gloss. Sal.*
53) Defrutum, coctum vinum; l. c.
54) Fecula uva pinguis decocta usque ad crassitudinem mellis ac refrigerata utilis stomacho; l. c.
55) Murina vinum mirra conditum; l. c.
56) Crustula panis est in medio cavo et tortus; l. c.
57) Focacius est panis cinere coctus; l. c.
58) Robor panis recoctus rubefactus; l. c.
59) Pulenta genus panis quo assidue utimur; l. c.
60) Lagana est panis latus et tenuis qui cum oleo confringitur in sartagine; l. c.
61) v. Arx I., 250.
62) Lagena id est vas vinarium lapideum; *Gloss. Sal.*

ser [63]), Schüsseln, die man auch Label nannte [64]), Sche
und Opferfässer [66]) sind die einzigen, die wir in den Qu
Geschichte dieses Zeitraumes genannt fanden.

Jedes leinene Kleidungsstück hieß man Hemde [67]). U
Hemde trug man zuweilen ein Oberkleid [68]), und anstat
sen ein eigenes Kleidungsstück, womit man die Sch
bedeckte [69]); die Ritter aber scheinen zu Pferde Lederh
tragen zu haben [70]). Die Frauen trugen Brustbinden
Fingerringe, die man Fingerlin nannte [72]), und wicke
Haare in Zöpfe, die sie an einer Haarnadel aufwandei

Bis zu dieser Zeit kannte man noch keine Geschlecht
und meistens nur altalemannische, aber keine heilige
namen, wie z. B. Amelung, Dietpert, Wincrat, Adelra
Am Ende dieser Epoche finden sich Einzelne, die ihren
noch diejenigen ihrer Burgen beifügten; so vernahmen
vom Abte Norpert von Stoffeln, und in einer Urku
1093 werden Heinrich von Hoverdorf (vielleicht Oberd
Adelbert von Hortenburg genannt [74]).

Bei der allgemeinen Unsittlichkeit der Geistlichen fa
einzelne Fromme desto mehr bewogen, sich an einsame

---

63) Petrino cultello ex petra facto; l. c.
64) Luter, Label, Schüssel; l. c.
65) Suppeditaneum, Scamellam; l. c.
66) Tallus, Obpheroaz; l. c.
67) Linea vestis dicta quia ex solo lino fit alias stricta i
misia; l. c.
68) Superaria vestis que super inductur; l. c.
69) Subcinctorium est vestimentum quo tanta genitalia c
tur idem et perizomatum. quod redimichulum sive
lem nuncupamus; l. c.
70) Cenarga Lederhosa; l. c.
71) Amicolum fascia pectoralis; l. c.
72) Anulus, Fingerlin; l. c.
73) Acus sunt quibus femine ornandorum crinium com
retinent. ne spassi dissipentur capilli; l. c.
74) *Codex trad.* 458.

rückzuziehen und daselbst ihr Leben mit Fasten und Beten zuzubringen, da sie auf diese Weise zugleich mehr Sicherheit vor den herumschwärmenden Kriegern fanden. In diese Zeit versetzen daher unsere Chronikschreiber die Entstehung verschiedener Einsiedeleien oder Clausen in unserm Lande. So wohnte ein Einsiedler am Kronberg in einer Felsenhöhle, nahe bei der den Aposteln Jakob und Bartholomäus geweihten Capelle und dem Brunnen, dessen reichliches und kaltes Wasser als sehr gesund gerühmt wird; im Winter zog sich sodann derselbe in eine einsame Wohnung im Thale zurück. Ein anderer soll sich in dem großen und schrecklichen Bärenwalde aufgehalten haben. Es wird von einem Bruder Ulrich erzählt, der hier in einer kleinen Capelle gewohnt habe, worin zwei von ihm verfertigte Statuen des Heilandes und der heil. Maria gewesen seien, und noch jetzt soll der Weg dahin der Bruderweg genannt werden. Auch in einem Walde bei Teufen, wo jetzt das Closter Wonnenstein steht, soll ein Bruder aus dem Closter St. Gallen sich eine Einsiedelei ausgewählt haben [75]. Wenn es auch nicht geschichtlich erwiesen ist, daß diese Einsiedeleien gerade in diesem Zeitraume entstanden seien: so ist doch gewiß, daß sie sehr alt sind. Im dreizehnten Jahrhundert war im Bruderwald [76], der seinen Namen doch wahrscheinlich von einem solchen frommen Einsiedler trägt, schon keine Spur mehr von einer Einsiedelei.

Kriegswesen.

Sowol die Kriegsart der Ungarn, die alle zu Pferde fochten, als auch das sich immer mehr ausbildende Lehensystem beförderte die Vermehrung der Reiterei so sehr, daß nur noch Leibeigene und ärmere Freie zu Fuß, alle Edeln aber zu Pferde fochten. Ausziehen mußte, wer zu einem der sieben Schilde gehörte, in welche alle Freien eingetheilt waren. Den ersten Heerschild hatte

75) *Chron. M. Brullisoveri* II, 158.

76) In der jetzigen Gemeinde Trogen gelegen, in dem Theile, der zu jener Zeit noch in das Rheingau gehörte.

der König, den zweiten hatten die Geistlichen, als die nur des Königs Dienstleute seien; den dritten die weltlichen Fürsten, weil sie, unbeschadet ihrer fürstlichen Würde, Dienstleute der Geistlichen werden konnten; den vierten die Grafen und Freiherrn, als Dienstleute der Fürsten; den fünften die Mittelfreien, welche als Urtheilssprecher (Schöffen) den Gerichten beiwohnen konnten; den sechsten die Vasallen und Dienstleute der obigen Classen; den siebenten alle nicht Leibeigene, die von ehelicher Geburt waren [77]).

Da, wie wir schon bemerkt haben, die Geistlichen nun auch Lehen empfingen, so mußten sie auch in den Krieg ziehen.

Die Reiter waren mit einem Schwerte, einer Lanze uud einem Schilde bewaffnet.

Als die Anhänger Kaiser Heinrichs IV. selbst die Leibeigenen bewaffneten, wurde der Adel darüber so entrüstet, daß der Herzog von Zäringen alle Leibeigenen, die er mit den Waffen in der Hand gefangen nahm, entmannen ließ.

Zuerst hatte Abt Norpert und nach ihm Ulrich III. schon im elften Jahrhundert die Bewohner unserer Berge zur Ausfechtung ihrer Privatfehden und zur Vertheidigung der Rechte des Closters bewaffnet, die dann hiedurch ihre Kräfte fühlen und einsehen lernten, daß der Glanz des Closters nur von ihnen abhange.

Unterrichtsanstalten, Wissenschaften und Sprache.

Immer noch war die Closterschule in St. Gallen die einzige in unserer Gegend, und in einem großen Umkreise die berühmteste. Nicht nur Geistliche, sondern auch Weltliche, erhielten durch dieses Closter eine dem Zeitalter angemessene Bildung. Ein schönes Beispiel davon liefert uns die Herzogin Hedwig von Schwaben. Sie ließ Ekkehard II. zu sich auf Hohen Twiel kommen, um von ihm in der lateinischen Sprache unterrichtet zu werden, und las mit ihm den Virgil. Als ein junger Geistlicher in lateinischen Versen sie bat, er möchte von ihr Griechisch lernen,

---

77) Eichhorn II, 302.

war sie so entzückt, daß sie ihm einen Kuß gab und den Horaz schenkte.

Auch Leibesübungen waren in dieser Schule eingeführt, damit nicht durch übermäßige Studien der Leib, und mit ihm der Geist, verweichlicht werde. Das Laufen nach einem Ziele, das Ringen mit gesalbten Händen, das Steinwerfen und das Stockspiel waren die Uebungen, welche getrieben wurden [78]).

Das Wissen der Gelehrten jener Zeit war aber noch sehr zurück hinter demjenigen unserer Zeit; ein Beweis, den unsere ganze Geschichte bestätigt, daß Völker Jahrhunderte bedürfen, um den Kreis zu durchlaufen, für welchen einzelnen Menschen ihre Lebenszeit genügt. Alles, was die damaligen Gelehrten in den alten Classikern finden konnten, gaben sie ebenso wieder, ohne es durch neue Ansichten zu erweitern, und es war demnach ihr classisches Studium mehr Gedächtnißsache, als daß es ihr Nachdenken angeregt hätte. Die nämliche Richtung können wir bei den Chronikschreibern jener Zeit wahrnehmen, welche nur trocken die Ereignisse erzählen, ohne irgend eine Verbindung zwischen denselben anzugeben. Wie wenig überhaupt bei den damaligen Gelehrten ihre Beobachtungsgabe und ihre Beurtheilungskraft geübt und wie beschränkt ihre Kenntnisse waren, mögen einige Beispiele aus dem Glossarium Salomonis beweisen. Es ist dieses eine Art Encyclopädie, die wahrscheinlich von den damals gelehrtesten Männern verfaßt wurde, und uns das deutlichste Bild der Gelehrsamkeit jener Zeit gibt.

Um einen Vogel zu beschreiben, sagt es nur, er sei größer als der einte, und kleiner als der andere [79]). Die Beschreibung eines Krautes beschränkt sich auf die Angabe, es sei weiß [80]). Von dem Regenbogen sagt es, er habe vier Farben: roth, purpur, weiß und schwarz [81]); von den Antipoden, daß sie Ungeheuer seien,

78) v. Arx I, 259.

79) Alictum avis similis aquilæ et major, minor vero quam vultur.

80) Boelli herba albi coloris.

81) Arcus celestis, dictus ad similitudinem curvati arcus, cui nomen est proprium iris. dictus qd per aera descendit. hic

die in Lybien wohnen; vom Pfeffer, er sei so schwarz, weil die Wälder, worin er wachse, von Schlangen bewacht werden, die man erst durch Feuer vertreiben müsse, ehe man den dadurch schwarz gewordenen Pfeffer einsammeln könne. Vom Luchse behauptet dasselbe, er könne das Innere des Menschen sehen, und von Ungarn (Pannonia), es grenze an die Apenninen und an die Quellen der Donau. Wie wichtig die astronomischen Kenntnisse seiner Verfasser gewesen seien, läßt sich aus ihrer Erklärung der Erdferne abnehmen, welche sie für eine Höhle unter der Erde halten [82]), und ihre naturgeschichtlichen Kenntnisse gehen z. B. aus der Angabe hervor, daß die Wespen aus faulem Eselsfleisch entstehen [83]).

Wenn wir aus diesen Beispielen sehen, wie unwissend in der Kenntniß der Natur und wie leichtgläubig daher auch die Gelehrten jener Zeit noch waren, so darf uns eine ähnliche Leichtgläubigkeit auf dem Felde der Geschichte, wie sie Wunder träumten, wo keine stattfanden, und den Finsternissen, Kometen u. s. w. die seltsamsten Einwirkungen zuschreiben, gar nicht auffallen. Je einfacher daher die damaligen Chronikschreiber erzählen, desto glaubwürdiger sind sie, und je gelehrter sie hingegen sein wollen, desto geringer ist ihre Zuverläßigkeit. Als Beispiel führe ich Ekkehard IV. an, dessen Werk schon das Gepräge der Abnahme der Wissenschaften trägt, die dann durch das Waffengeräusche unter Ulrich III. ganz verscheucht wurden. Immerhin müssen wir uns glücklich schätzen, daß wenigstens

---

aut a sole resplendet. Quadricolor autem est et ex omnibus elementis rapit in se species. De cœlo enim trahit igneum colorem. de aquis purpureum. de ære album. de terris colligit nigrum.

82) Apogeum est constructum sub terris ædificium, quod nos antrum vel speluncam dicimus.

83) Vespes animal exiguum volatili aculeis venenosum, que dicuntur de asinorum carnibus putridis nasci, sicut fuce de mulis, scabrones de equis et apes de vitulis.

das Vorhandene aufbewahrt wurde, indem wir sonst gar keine Kunde aus der frühern Zeit hätten.

Das größte Verdienst der St. Gallischen Schule bestand wohl darin, daß die gelehrten Männer daselbst die deutsche Sprache immer mehr ausbildeten, wie wir auch aus diesem Zeitraume ihnen nachrühmen können. Wohl nirgends sind mehr Denkmäler der altdeutschen Sprache aufbewahrt, als auf der St. Gallischen Closterbibliothek, die darum auch von den Gelehrten noch immer als eine Fundgrube besucht wird.

Wir bringen hier ein Muster der deutschen Sprache aus dem elften Jahrhundert:

Sage mir uuine min uua du dine scaf uueideneS. uua du
Sage mir Lieber mein, wo du deine Schafe weidest. wo du
ruouues umbe mitten dag. Umbe uuaz biten ih des? Daz ih
ruhest um Mittag. Um was bitte ich dessen? Daß ich
niet irre ne beginne gen. unter den corteson dinero
nicht irre, noch beginne zu gehen unter den Herden deiner
gesellon
Gesellen.

Auch um die Musik hatte die Schule von St. Gallen vorzügliche Verdienste. Zu den Zeiten Abt Hartmann's erfand man die Bezeichnung der Töne durch Buchstaben, denen erst später Tonleiter und Noten folgten [84]. Ein Geistlicher aus dem Closter St. Gallen sang in Ingelheim vor dem versammelten Hofe so schön, daß Kaiser Konrad und seine Gemahlin, entzückt darüber, beide nach damaliger Sitte ein Stück Goldes zu ihren Füßen legten, damit der Mönch es aufheben könne; Mathilde, die Schwester der Kaiserin, steckte dem Mönch einen Ring an seinen Finger [85].

Das erwähnte Glossarium nennt uns folgende musicalische Instrumente, die damals gebräuchlich gewesen seien: Der Schwegel [86], die Cither (cithare), welche das Holz unten gewölbt und

84) *Ekkehardus* de cas. C. IV.
85) l. c. C. VI.
86) ad vocem Barbitta.

die Saiten oben hatte, und der Psalter, mit oben gewölbtem Holz und den Saiten am Rücken; ferner die Simphonia, ein gekrümmtes Holz, auf beiden Seiten mit Häuten überzogen [87]) und der Tirsus, eine Art Pauke, ein viereckiges Instrument, das mit beiden Händen gehalten wurde und Töne gab, man mochte es öffnen oder schließen [88]).

Armenwesen.

Noch währten die frühern Einrichtungen fort; es mögen uns aber zwei Beispiele von Privatwohlthätigkeit beweisen, daß in dieser Zeit auch Privatalmosen ausgetheilt worden seien. Im Jahre 894 machte ein Mönch eine Stiftung, woraus jährlich an der Auffahrt aus einem Mütte Korn zwölf Brode gebacken und an eben soviele Arme ausgetheilt werden sollen [89]). Rührend war das Sterbebett Notker's des Großlefzigen, welcher verordnete, daß vor seinem Hinschiede den Armen an seinem Lager noch eine Mahlzeit gegeben werde, damit er noch einmal das Vergnügen genieße, sie speisen zu sehen; ein Zug, der uns Bürge ist, daß der Edle während seinem Leben sich oft diese Freude verschafft habe [90]).

Handel.

Da Kaiser Conrad II. (1039) verordnete, daß alle reisenden Kaufleute Frieden haben [91]), Kaiser Heinrich IV. die Kaufleute bewaffnete, 600 reiche Kaufleute auf einmal aus Cölln auszogen [92]), und schon zu dieser Zeit Gold-, Eisen- und Salzminen

87) a. v. Simphonia.

88) Tirsus genus cimbali in modum fenestri quadrati factum quod ab utraque manu tenetur. et tam aperiendo quam etiam claudendo sonat.

89) *Cod. trad.* 387; es wog demnach jedes Brod ungefähr 8 Pfunde.

90) v. Arx I. 277.

91) Lünig part. gen. contin. IV, 73.

92) *Lambertus* Schaffnaburgensis 376, ad ann. 1074.

bebaut wurden: so können wir hieraus abnehmen, daß ein nicht unbeträchtlicher Handel getrieben worden sei. Die Eisenminen, die zwischen 968 bis 995 im Wallgau benutzt wurden, und die Zölle und Schiffahrtsabgaben in Wallenstadt [93]) beweisen, daß auch in unserer Nähe Handel geblüht habe; daß aber bei uns wenigstens der Transithandel schon aufgekommen sei, geht aus einer Urkunde hervor, durch welche Kaiser Otto I. schon 947 dem Closter St. Gallen die Freiheit ertheilte, in Roschach einen Markt und eine Münze, zur Bequemlichkeit der nach Italien Reisenden, zu errichten [94]).

Es scheint außer Zweifel, daß man auch in unserer Gegend leinene, wollene und solche Zeuge verfertigt habe, deren Werfte leinen und der Eintrag wollen war [95]). Durch den Handel wurden Pfeffer, alexandrinische Stoffe, die man Sarisse nannte, und halbseidene Zeuge, Tramoserica genannt, eingeführt [96]).

Volkslasten.

Zu den in der vorigen Epoche bemerkten Lasten, welche das Volk zu tragen hatte, gesellte sich in dieser auch noch die Pflichtigkeit der Bauern und Leibeigenen, bei innern Fehden die Waffen zu tragen.

In Friedenszeiten bezog der König unter verschiedenen Titeln von seinen Unterthanen Eisen, Sicheln, Frischlinge (junge Schweine), Korn, Häute, Geld, wollene Kleider, Salz, Schafe und Wein. Von jedem Wirthe bezog er jährlich ein Pfund Silber, eine beträchtliche Abgabe auch von den Schiffern, und den Zoll, der in Wallenstadt von jedem Wagen 11 fl. 25 kr. jetzige Währung betrug. In Kriegszeiten mußte man den Beamteten (ministris) Pferde und Wagen liefern. Von dem Ertrage der Eisenbergwerke fiel dem Könige der sechste Theil zu [97]). Wenn

---

93) Geschichtforscher IV, 175, 214.
94) Neugart I, 593.
95) *Glossar. Salom.* ad voces linostema, petinis.
96) l. c. ad voc. sarisse et tramoserica.
97) Einkünften-Rodel des Bisthums Chur, im Geschichtforscher IV.

wir auch keine genaue Kenntniß haben, was in den Umgebungen von St. Gallen bezahlt werden mußte, so lassen doch diese zuverläßigen Angaben aus Bünden schließen, daß das Volk in unserer Gegend nicht weniger werde bedrückt worden sein.

Gesetze.

Immer galt noch das alemannische Gesetzbuch. Hingegen geriethen die Capitularien in Vergessenheit, und meistens sprachen die Richter nach alten Gewohnheiten, deren sehr viele in Sprichwörtern aufbewahrt wurden, wovon nicht wenige in unserm Lande noch gebräuchlich sind [98]). Durch die Erklärungen, welche die Richter den Gesetzen gaben, wurden sie den verschiedenen Zeiten angepaßt [99]).

Wohl gab es noch Entscheidungen der Reichsstände, die man Reichsgesetze nannte, aber meistens betrafen sie nur Privilegien, den Landfrieden und die Strafen über Friedbrecher [100]).

Sowol zur Aussöhnung (Frieden machen), als zum Gruße und um die Wahrheit einer Sache zu bezeugen, bot man sich die Hand, und ein solcher Handschlag wurde für eben so kräftig als ein Eid gehalten [101]).

Feldbau.

In dieser Epoche findet man Höfe (curtis), die mit Zäunen

---

98) Ich hätte gewünscht, die bei uns noch gebräuchlichen Rechtssprichwörter und ihre Erklärung im appenzellischen Monatsblatt mitzutheilen, aber der Versuch (Jahrg. 1825, S. 25.) fand beim Publikum keinen Eingang.

99) Es währt diese Weise noch bei uns fort, indem mehre unserer Gesetze nicht mehr nach ihrem wörtlichen Sinne, sondern nach neuern Erkenntnissen des Raths ausgelegt werden.

100) Dieses nach Eichhorn II.

101) *Glossar. Salom.* ad voc. dextra. Diese Sitte des Handschlags, zur Bekräftigung einer Abrede u. dgl., findet sich noch zuweilen bei uns, weit häufiger aber fand man sie noch vor 40 Jahren; bei den Mauren ist der Handschlag bis auf diesen Tag bindend geblieben.

umgeben waren [102]) und Hofstatten [103]); eine bergichte, wilde Gegend, wo Erdbeerkraut wuchs, wurde Aesch genannt [104]). Acker hieß ein Feld, wo Korn gebaut wurde, pascuus [105]) ein Stück Boden, wo weder Heu wuchs, noch Vieh weidete, und pratum eine Wiese, die man heuete. Aus einer Stelle des schon erwähnten Glossar. Sal. scheint hervorzugehen, daß man besondere Bienengärten gehabt habe [106]). Neu angesäetes Land hieß man novales, Aecker aber, die ein Jahr brach lagen, novalia [107]). Eichenwälder wurden zur Mästung der Schweine benützt [108]). Reben hatte es in Goldach und Steinach schon im Jahr 896, und in Bernang im Jahr 904 [109]). Außerdem kommen noch Sümpfe, Alpen und eigene und gemeine Waldungen vor [110]).

Eine Herde Kühe (Senntum) hieß man Sweiga, den Hirten (Sennen) Swaiger, und die Hütte Sweicchus [111]). Für Schafherden gab es wieder besondere Hirten [112]). Man verstand das Impfen der Bäume [113]), und schon wurde das Wässern der Wiesen geübt [114]). Die Hütten, in welchen die Leibeigenen wohnten,

---

102) *Cod. trad.* 393.

103) *Glossar. Salom.* ad voc. curtiferum.

104) l. c. ad vocem: fraxinus; daher bei uns die Namen wilder, bergichter Gegenden, z. B. im Aeschen, Urnäschen, Tegeräschen.

105) l. c. ad voc. pascuus.

106) ad voc.: floreus, ager est in quo sunt orti floribus apibus congruentes.

107) l. c. ad h. voc.

108) Urk. Nro. XVII.

109) *Cod. trad.* 379, 415.

110) l. c. 415.

111) *Glossar. Salom.* ad voc. vaccaria, bubulcus et vaccaritia. Von diesen Benennungen erhielt die Schwägalpe ihren Namen.

112) l. c. ad voc. magister pecoris, opilio, pastor ovium.

113) l. c. ad voc. insertio.

114) Rivi dicti quod diriuntur ad irrigandas inducendasque aquas in agros. nam irrigare inducere est. *Glossar. Salom.* ad voc. rivi.

bestanden aus Pfählen oder Ruthen, die mit Thon (Lehm) ausgefüllt wurden [115]).

Von Werkzeugen, die man beim Feldbau gebrauchte, werden genannt: die Schaufel, ein zweizackiges Eisen, womit man den Samen einhackte; die Mistgabel; Körbe zum Tragen des Düngers [116]), und eine andere Art Körbe, zum Tragen der Trauben [117]).

Außer verschiedenen Obstarten, die man damals pflanzte, finden sich noch folgende Früchte verzeichnet: Korn, Haber, Far [118]), zweizeilige Gerste [119]) und eine andere sechszeilige, welche die Pferde lieber als Korn fressen, und die auch für die Menschen eben so gesund sei, als schlechtes Korn [120]); ferner Phenich [121]) Knoblauch, Bohnen, Linsen, Erbsen, Speckbohnen, Kichererbsen und Wolfsbohnen [122]).

Die Feldmaße werden unten angezeigt werden. — Hengste wurden verschnitten [123]). — Die Grenzen bezeichnete man mit Steinen oder Lachen [124]).

Wälder, Jagd und Fischerei.

Wir finden in diesem Zeitraume schon mehre Spuren von gebannten und solchen Wäldern, die Privateigenthum waren, und selbst von gebannten Feldern und Sümpfen [125]). In solchen

---

115) l. c. ad voc. casa.
116) Woraus sich schließen läßt, daß die Jauche nicht benützt worden sei.
117) l. c. ad voc. pala, pastinatum, tridens, cophimus et qualos.
118) l. c. ad voc. adorea.
119) l. c. ad voc. calaticum.
120) l. c. ad voc. canterinum.
121) l. c. ad voc. panitium.
122) l. c. ad voc. leguminum.
123) Cantarios equos castratos; l. c. ad h. voc.
124) Eben das, was unsere Lorchen, d. h. Bäume, in deren Rinde Kreuze eingeschnitten werden.
125) *Cod. trad.* 415; Urk. N. XVII; Lünig p. gen. c. II. 23.

durfte Niemand ohne Erlaubniß des Herrn und seiner Erben jagen, mit Pfeilen schießen und Netze oder Schlingen legen[126]).

Münzen, Maße und Gewichte.

Bis zu den Zeiten Otto's I., ungefähr um 950, blieb der Münzfuß immer derselbe, wie ihn Carl d. Gr. festgesetzt hatte. Um diese Zeit aber hatte Otto Geld nöthig und gab zuerst das verderbliche, später nur zu oft nachgeahmte Beispiel, durch eine Verschlimmerung der Münzen den Staatsschatz zu bereichern. Statt der 24 Lothe feinen Silbers, woraus früher 20 Schillinge geprägt wurden, mußten nun 16 Lothe, wovon nur 15 Silber waren und eine Kupfer, gleichviele Schillinge geben. Von dieser Zeit an bis auf unsere Tage bildete nun dieses Gewicht von 16 Lothen die Mark, so genannt von dem Zeichen (marca), womit die Münze versehen war. Das Geldgewicht wurde nun verschieden von dem Waarengewichte, und wenn daher seit dem Jahre 950 die Rede von einem Pfund Pfenninge ist, so hat man darunter 16 Lothe zu verstehen. Das Pfund Waarengewicht wäre zwar nach dieser Veränderung dem Gewichte von 30 Schillingen gleichgekommen; weil aber Einige darunter 30 alte, Andere 30 neue Schillinge verstanden, wieder Andere zwei Pfunde Silbergewicht für ein Pfund Waarengewicht annahmen, und noch Andere ein altes und ein neues Pfund Silbergewicht zusammen für ein Pfund Waarengewicht gelten ließen: so entstanden hieraus die vielerlei Pfunde von 16, 24, 32, 36 und 40 Lothen, welche dann wieder zu der ungereimten Vielfältigkeit der trocknen und nassen Maße Anlaß gaben, unter welcher wir noch seufzen. Als Kaiser Otto 947 dem Abte von St. Gallen das Recht zu münzen gab, machte man noch Blechmünzen, die aus einem ungeformten Stücke Silberbleches bestunden, auf welchem ein Bild in getriebener Arbeit war. Es wollen Einige behaupten, die ältesten Pfenninge der Aebte,

126) Lünig in Kaisers Conradi II. Satz- und Ordnungen de anno 1039, a. a. O. p. 73.

auf denen ein Lamm mit einer Fahne geprägt ist, stammen aus dieser Zeit.

Zu den Zeiten des Abtes Salomon, im zehnten Jahrhundert, hatte man für das Feldmaß folgende Bestimmungen: agri, centuriæ, jugera, climata, actus, perticæ, passus, gradus, cubiti, pedes, palmi, unciæ und digiti [127]). Die Verhältnisse aller dieser Maße untereinander werden nicht angegeben; indessen bringen doch die vorhandenen Angaben einiges Licht, und werden darum hier angeführt. Eine centuria enthielt 200 jugera oder Jucharte; eine Juchart war 120 Fuß breit und 240 Fuß lang und enthielt demnaach 28800 Quadratfuß [128]); ein actus quadratus war 120 Fuß breit und lang und demnach soviel, als eine halbe Juchart [129]) eine pertica hielt 2 passos oder 10 Schuh; folglich hatte ein Schritt 5 Schuh, ein Schuh oder Fuß aber 16 digitos oder Finger.

Ueber die übrigen Maße und Gewichte ist in Salomon's Glossarium Alles so undeutlich, daß wir lieber nichts davon anführen, als Irrthümer verbreiten wollen. Preise von Sachen haben wir in diesem Zeitraume nicht gefunden, und müssen also diesen Gegenstand übergehen.

Theurungen und Naturereignisse.

Im Jahre 889 zerstörten große Wasser, ausserordentlich viele und starke Gewitter und Hagel die Erndte so sehr, daß eine Hungersnoth daraus entstund. Eine andere Hungersnoth, im Jahr 896, war so schrecklich und die Rohheit der damaligen Zeit noch so groß, daß der Stärkere den Schwächern mordete und verzehrte. Der strenge Winter von 940 hatte eine Viehseuche zur Folge, die bis 942 währte. Im Jahr 944 spürte man ein starkes Erdbeben und 951 fielen gegen Osten feurige Steine

127) *Glossar. Salom.* ad voc. actus quadratus.

128) l. c. ad voc. actus duplicatus.

129) Es gab auch einen actum minimum, der nur 4 Fuß breit und 120 lang war; l. c.

vom Himmel, glühendem Eisen gleich, wie sie jetzt unter dem Namen Meteorsteine bekannt sind[130]). Von den Jahren 960, 986 und 1005 werden wieder Hungersnöthe berichtet, von welchen die letzte seit mehr als einem Jahrhunderte die stärkste war. Starke Erdbeben kamen wieder in den Jahren 1021 und 1048. Einen sehr harten Winter mit großem Schnee und heftiger Kälte brachte das Jahr 1044; fast alle Reben erfroren, und es entstand eine Viehseuche und gräßliche Hungersnoth. Eine große Sterblichkeit unter Menschen und Vieh herrschte im Jahre 1057; schon 1062 folgte eine neue, verbunden mit einer Hungersnoth und abermal eine im Jahr 1090. Acht Hungersnöthe hatten inner zwei Jahrhunderten geherrscht, folglich je zu 25 Jahren eine neue. So zu der Zeit, wo Jeder sich selbst genügen wollte, und nur soviel pflanzte, als er für sich nöthig hatte. Seitdem die gesellschaftlichen Verhältnisse sich mehr ausgebildet haben, und der Pflanzende nicht mehr blos seinen Bedarf berücksichtigt, sind die Hungersnöthe bereits seltener geworden; völlig aufhören werden sie, und nur noch Theurungen aber keine Hungersnöthe weiter sich zeigen, wenn einmal die Zeiten gänzlicher Handelsfreiheit gekommen sein und alle Menschen sich als Brüder behandeln werden.

---

130) Noch ist man über die Entstehung dieser Steine nicht im Reinen. Einige glauben, sie bilden sich unter gewissen Umständen in der Luft; Andere halten sie für abgeschleuderte Stücke von unförmlichen kleinen Planeten, und noch Andere wollen dieselben sogar aus dem Monde herkommen lassen.

Vierte Epoche.

Von der Trennung des Thurgau's vom Herzogthum Schwaben, bis zu dem Bunde der Appenzeller mit den Reichsstädten.

1097 — 1377.

Erstes Capitel.

Von der Zeit der Trennung des Stiftes St. Gallen vom Herzogthume Schwaben, bis das Volk das erstemal an der Wahl des Abtes Theil nahm.

1097—1200.

Die Geschichte des Zeitraumes, von dem wir nun zu berichten beginnen, ist sowol in Bezug auf die europäischen Angelegenheiten überhaupt, als auf diejenigen des engern Schauplatzes unserer historischen Darstellung äußerst reichhaltig. In diesem Zeitraume entwickelte sich die geistliche Macht zu ihrer größten Höhe; sie erreichte ihren Wendepunkt und fing bereits an sich zu neigen. Ein langer Kampf der weltlichen Macht gegen die geistliche, und des monarchischen Princips gegen das republicanische, der in Italien statt hatte, zog die Aufmerksamkeit der deutschen Kaiser von ihren Stammländern ab, und gab Anlaß zu einer langen Anarchie, während welcher der höhere Adel und die Geistlichkeit das Volk und die Städte sehr drückten. Handelsverbindungen zwischen verschiedenen Nationen bereicherten den Bürgerstand, der sich den Bedrückungen des Adels widersetzte,

daher dann auch der Kaiser sich an ihn anschloß, um den Adel und die Geistlichkeit in gewisse Schranken zurückzudrängen. Aus diesem Kampfe ging der Bürgerstand in den Städten hervor; seine Einwirkung auf die Freiheitsbegriffe des Volkes zeigte sich allmählig auch in unserer Gegend, und führte mit diesen veränderten Begriffen einen neuen Zustand unsers Volkes herbei.

Ehe wir aber zu der nähern Beschreibung unserer Geschichte übergehen, müssen wir noch kurz von zwei großen Erscheinungen sprechen, welche, wie auf ganz Europa, so auch auf unsere Gegend einen sehr wichtigen Einfluß hatten, und ohne deren Kenntniß die Ereignisse unmöglich richtig beurtheilt werden können.

Die Kreuzzüge.

Die Augen der Christenheit waren immer auf das gelobte Land gerichtet, wohin in frommer Andacht ihre Pilger wallfahrteten, um die großen Ereignisse aus der evangelischen Geschichte der Erlösung, die Leiden, den Tod und die Auferstehung Jesu Christi, an den Stätten selbst, wo sie sich zugetragen hatten, desto inniger zu feiern. Nachdem aber Orthock, ein Führer türkischer Stämme, die heilige Stadt Jerusalem (1070) eingenommen hatte, wurden die Pilger, unter ihm und seinen Söhnen, vielfaltig von den Türken mißhandelt. Peter von Amiens, früher Einsiedler, jetzt Priester, war auf seiner Wallfahrt (1093) Zeuge aller der Bedrängnisse, denen die Christen im gelobten Lande ausgesetzt waren. Bei seiner Rückkunft (1094) wandte er sich an den Pabst Urban II. und erbot sich, durch seine Predigten die Christen des Abendlandes zur Befreiung der heiligen Stadt anzufeuern. Dieser Pabst, ein Schüler und Vertrauter Gregor's VII., konnte, wenn er auch nicht alle Folgen der Kreuzzüge vorhersah, doch leicht berechnen, wie zuträglich eine solche Aufregung der Gemüther dem alten päbstlichen Plane werden müsse, als Statthalter Christi die Oberherrschaft über alle weltliche Macht zu erringen, und gerne billigte er den Antrag. Es trafen nun die Predigten eben in

jenen Zeitpunkt, in welchem die Ritterschaft nur der Jagd und dem Kriege sich widmete, und, jeder andern Beschäftigung entfremdet, leicht geneigt sein mußte, ihren Muth in abenteuerlichen Unternehmungen zu zeigen. Bei dieser Empfänglichkeit wurde ihre Richtung bald allgemein, nach dem Morgenlande zu ziehen, und dort zur Eroberung des heil. Grabes mitzuwirken. Peter's begeisterte Vorträge, sowie diejenigen des Pabstes selbst, und die Hoffnung auf gänzliche Verzeihung der Sünden, wirkten so kräftig, daß schon dem ersten Zuge, unter der Anführung Peter's, vierzigtausend Menschen aller Gattung sich anschlossen. Im August 1096 folgte Gottfried von Bouillon mit zehntausend Mann zu Pferde und siebzigtausend zu Fuß. Ein neuer Enthusiasmus entstand, nachdem dieser Anführer Jerusalem erobert hatte, und zweihundert sechszig tausend Mann bildeten ein neues Heer, das sich den Beschwerlichkeiten und Kämpfen hingeben wollte, welchen die frühern größtentheils erlegen waren. Diese ersten Züge bestanden meistens aus Franzosen und Lothringern; ihnen folgten über Meer italienische Züge, und, theils zu Lande, theils über Meer, die deutschen unter den Kaisern Konrad III. (1147), Friederich I. (1189), und Friederich II. (1228).

Die Franzosen beschlossen diese Züge, unter ihrem Könige Ludwig d. Heil., im Jahr 1270, nachdem schon im Jahr 1261 die Einnahme von Constantinopel durch die Griechen dem lateinischen Kaiserthum ein Ende gemacht hatte.

Investiturstreit.

Wir sahen schon in der vorigen Epoche, wie Pabst Gregor VII. die Idee geltend zu machen suchte, es sei der Pabst, als Statthalter Christi, über jede weltliche Macht erhaben, und darauf seine Anmaßung begründete, daß der Pabst das Recht habe, Kaiser und Könige ein- und abzusetzen. Diesen Zweck zu erreichen, mußte er zuerst die Oberherrschaft über die gesammte Geistlichkeit erringen, nachdem früher die übrigen Bischöfe ihm gleich gestanden waren. Der Kampf gegen die Simonie sollte dem päbstlichen Stuhle die Wahlen zu allen geistlichen Würden

erwerben; durch das Verbot ihrer Verehelichung sodann sollten die Geistlichen völlig unabhängig von den Weltlichen werden, welche bis dahin dieselben sehr oft erwählt, immer aber durch die, unter dem Namen Investitur gebräuchliche, Uebergabe von Ring und Stab sie mit ihren Würden und den damit verbundenen Gütern belehnt hatten. Gegen diese päbstlichen Anmaßungen nun kämpfte nicht nur Kaiser Heinrich IV., sondern selbst die Geistlichkeit, welche bei dem gänzlichen Siege des Pabstes alle kaiserlichen Lehen zu verlieren besorgte. So geschah es, daß Kaiser Heinrich V. von der deutschen Geistlichkeit kräftig gegen die Päbste unterstützt wurde, bis er dieselben endlich durch seine Erpressungen veranlaßte, sich an Pabst Calixt II. anzuschließen, ihm aber mit der Absetzung zu drohen, wenn er sich mit dem Pabste nicht verstehen würde. Durch die Vermittelung der deutschen Geistlichkeit wurde nun (23. Herbstm. 1122) das Calixtinische Concordat herbeigeführt. Diesem Concordate zufolge verpflichtete sich der Kaiser, künftig die Freiheit der Bischofs- und Abtswahlen nicht mehr zu stören, und keinem Neugewählten die Investitur mit Stab und Ring zu ertheilen; hingegen sollte den Wahlen ein kaiserlicher Commissar beiwohnen, ohne jedoch über streitige Wahlen entscheiden zu mögen. Ferner sollte der Kaiser dem Gewählten die Regalien mit dem Scepter verleihen, und der Gewählte sich verpflichten, seine Pflichten gegen Kaiser und Reich zu erfüllen.

Nach Voraussendung dieser Darstellung der allgemeinen Verhältnisse wenden wir uns nun wieder zu der Geschichte unserer Gegend.

Der Herzog von Zäringen maßt sich das Recht an, den Abt von St. Gallen zu erwählen.

Während Abt Ulrich III. in Aquileja, dem Sitze seines Patriarchates, wohnte, erhielten die Closterbrüder die falsche Nachricht seines Todes. Alsobald wollten sie Gebrauch von den Rechten machen, welche ihnen das Calixtinische Concordat gewährte; sie wählten daher Heinrich von Twiel zu ihrem Abte,

und stellten ihn dem Kaiser Heinrich V. vor, damit er ihn mit dem Scepter belehne, welches auch geschah [1]). Als aber in der Folge die echte Nachricht von Ulrichs Tode eintraf, so wollte Conrad von Zäringen über das in seiner Grafschaft Thurgau gelegene Closter St. Gallen nunmehr auch allen jenen Einfluß ausüben, welchen früher die Herzoge von Schwaben gehabt hatten. Einverstanden mit einigen Clostergeistlichen kam er daher selbst, mit zweihundert Rittern, auf St. Gallen, verjagte den neuen Abt von Twiel, und setzte (1123) Mangold von Böttstein an seine Stelle. Man bemerkt hier deutlich, wie der Convent den Calixtinischen Vertrag benützen wollte, und auch der Kaiser demselben Folge leisten zu wollen schien, es aber vielleicht nicht ungerne sehen mochte, daß der Herzog von Zäringen, sein Gegner, diesen Vertrag nicht achtete, und dadurch wahrscheinlich in Zerwürfnisse mit dem Pabste kommen werde; vielleicht auch hoffte der Kaiser, es würde der Vertrag, wenn ihn die Großen des Reiches nicht achteten, ohne sein Zuthun allmählig seine Kraft verlieren.

Die Vogtei über das Closter St. Gallen kömmt an das Haus Habsburg.

Als unter der Regierung Abt Werners, die von 1129 bis 1166 [2]) dauerte, beide Clostervögte, Ulrich von Gameringen und sein Sohn, dem diese Vogtei erblich zufiel [3]), gestorben waren, erhielt der Abt vom Kaiser Lothar das Recht, künftig den Clostervogt selbst zu wählen [4]). Wahrscheinlich um es mit den Brüdern Konrad und Friederich von Hohenstaufen, welche Lothar'n den Thron streitig machten, nicht zu verderben, verkaufte er nun diese Vogtei um 300 Mark Silber an Friederich's Schwager, den Grafen Rudolph von Pfullendorf. Trauernd

---

1) *Burchard.* de cas. C. VIII.
2) Geschichtforscher V, 24, und VIII, 160.
3) *Burchard.* de cas. C. IX.
4) l. c. u. Vadian's Chronik.

über den Verlust seines einzigen Sohnes, entschloß sich dieser, zu den Zeiten Abt Ulrichs IV. (1167 — 1199), in seinem hohen Alter noch eine Wallfahrt nach Jerusalem zu machen, und übergab die Vogtei von St. Gallen, nebst allen seinen Gütern und Lehen, seinem Schwager, dem Kaiser Friederich I., der sie, nebst allen auf dem linken Rheinufer gelegenen Gütern des Grafen von Pfullendorf, dem Tochtermanne desselben, Albrecht III. von Habsburg, verlieh [5].

Verhältnisse von Huntwil.

Abt Werner stiftete im Jahre 1150 die Propstei St. Leonhard, welche 1152 vom Pabste bestätigt und zu einer Pfarrei erhoben wurde. Die Behauptung, daß die Leute von Huntwil, die vorher nach St. Laurenzen pfarrgenössig waren, nun pfarrgenössig nach St. Leonhard geworden seien, scheint gewagt [6].

Abt Ulrich V., erwählt 1199, und gestorben den 15. Jänner 1200 [7]), verpfändete, nebst andern Sachen, auch seine Höfe zu Huntwil [8]).

Das Volk hilft den Abt erwählen.

Während zwei Mitbewerber, Philipp von Schwaben und Otto, Sohn Heinrich's des Löwen, mit einander um den Besitz der Königskrone stritten, auf welche auch der noch unmündige Friederich II. Ansprüche hatte, starb Ulrich V., und die Brüder

---

5) Vergl. Tschudi I, 84; Walchner's Geschichte von Pfullendorf; v. Arx I, 303, u. *Herrgott* geneal. Habspurgica I, 136.

6) Brullisower in seinem Chron. II, 290 und Vadian sagen es zwar, aber Hr. Carl Wegelin schreibt mir, er habe bei seinen Untersuchungen über diesen Gegenstand Stellen gefunden, wo noch im 15. Jahrhundert Huntwil eine Filial von St. Laurenzen genannt werde.

7) Geschichtforscher V, 48.

8) *Burchard.* de cas. C. XI. v. Arx glaubt, I 305, es sei der Hof Huntwil in der Gemeinde Mörschwil zu verstehen; es scheint mir aber nicht wahrscheinlich, da dieses Huntwil nur eine Zelge genannt wird. Lehen-Protokoll T. XXXVIII, p. VIII. 153.

alle, mit Beistimmung der Ministerialen und des Volkes, wählten Heinrich von Klingen zu seinem Nachfolger [9]). Welcher Grund auch diese Wahlart veranlaßt habe, so zeigt sie immerhin, daß die Ministerialen und das Volk anfingen, ein größeres Gewicht zu bekommen, und daß in so schwierigen Umständen ihre Beistimmung für nöthig gehalten wurde.

9) *Burchard.* de cas. C. XII.

Zweites Capitel.

Von der ersten Mitwirkung des Volkes zur Abtwahl, bis zu der ersten Vereinigung der Stadtbürger mit den Landleuten.

1200 — 1239.

Abt Heinrich hilft dem König Philipp.

Kaum war Abt Heinrich erwählt, so erklärte er sich für den König Philipp von Schwaben. An der Spitze von zwanzig Rittern eilte er persönlich demselben zu Hülfe, besuchte seine Reichstage, wurde (1203) nebst ihm von dessen Feinden 30 Tage lang in Erfurt eingeschlossen [1]), flüchtete mit ihm nach Schwaben und starb im folgenden Jahre.

Abt Ulrich VI. wird in den Fürstenstand erhoben und besteht eine Fehde mit dem Grafen Hugo von Montfort.

Auch Heinrich's Nachfolger, Abt Ulrich VI., ein Freiherr von Sar, wurde den 18. Christm. 1204 mit Zustimmung der Ministerialen und unter dem lauten Beifalle des Volkes erwählt [2]). Eben so ergriff auch er die Partei König Philipp's,

1) *Burchard.* de cas. C. XII.
2) *Conr. de Fabaria* de cas. C. V.

und ritt daher nach Basel zu der Reichsversammlung, wo Philipp, bemüht sich kräftige Freunde gegen Otto zu erwerben, ihn nicht nur in seiner Würde bestätigte, sondern ihn auch in den Reichsfürstenstand erhob, welche Würde der St. Gallischen Aebte also mit ihm begonnen hat [3]).

Der Bruder des Abtes, Graf Heinrich von Sar, hatte eine Fehde mit dem Grafen Hugo von Montfort, und damit dessen Leute sich nicht in seinen Wald, der vom Rhein bis an den Berg ging, verstecken könnten, erbaute er eine Burg in demselben, die den Namen Forsteck erhielt [4]). Hierauf schloß er sich an einen Kreuzzug nach Spanien gegen die Sarazenen an, während der Abt (1206) mit 24 gerüsteten Pferden dem König Philipp zugezogen war, den er bei der Belagerung seines Gegners Otto in Cölln unterstützte und zu dem Siege mitwirkte, welchen Philipp über ihn bei einem Ausfalle desselben davon trug. Hugo von Montfort entwarf nun den Plan, die Zeit der Abwesenheit seines Feindes zu benützen, während der Osterwoche, zur Zeit des Gottesfriedens, sein Gebiet zu überfallen, und das Schloß Forsteck zu zerstören. Der Abt aber, der wieder nach St. Gallen zurückgekehrt war, erhielt Kunde von diesem Plane, eilte noch am Charfreitage mit seinen Mannen nach Forsteck, und vereitelte dadurch diesen Ueberfall [5]).

Der Herzog von Zäringen sucht die Vogtei über St. Gallen erblich an sein Haus zu bringen.

Nachdem der Feind des Herzogs von Zäringen, König Philipp, den 21. Brachmonat 1208 in Bamberg war ermordet worden [6]), und also die Anhänglichkeit des Stiftes St. Gallen an ihn nicht mehr zu besorgen schien, bewarb sich Bertold V.,

---

3) l. c,

4) *Chronicon M. Brullisoveri*, II, 350.

5) *Conr. de Fabaria* de cas. C. VI. Tschudi versetzt dieses Ereigniß in das Jahr 1206; wenn aber die Angabe Vadian's richtig ist, so muß es auf Ostern 1207 stattgefunden haben.

6) Raumer III, 139.

Herzog von Zäringen, der Stifter der Städte Bern und Freiburg, welcher früher die Kaiserkrone abgelehnt hatte, bei dem Stifte um die erbliche Ueberlassung der Vogtei über dasselbe an seine Familie, wofür er dem Stifte 4000, und den Ministerialen 400 Mark Silbers zu bezahlen versprach. Gerne hätten die Conventualen dazu eingewilligt, weil sie wegen ihrer Anhänglichkeit an das Haus Hohenstaufen sich nunmehr ganz blosgestellt sahen. Die Ministerialen hingegen, sei es aus Haß gegen die Zäringer, aus Furcht vor ihrer Macht, oder aus Anhänglichkeit an die Hohenstaufen, schlugen Bertolds Begehren ab, und gerne stimmte der Abt ihnen bei, der darin ein Mittel fand, die Vogtei seinem Bruder, dem Freiherrn Heinrich von Sax, zu übertragen [7]), woraus freilich dem Closter wenig Heil hervorging.

Die Fehden des Stiftes St. Gallen mit dem Bischofe von Constanz.

Abt Ulrich machte Ansprüche anf das Schloß Rheineck [8]), welches ein Edler von Arbon, Neffe des Bischofs von Constanz, eingenommen hatte [9]), und mit Rath und Hülfe seiner Dienstmannen verjagte er diesen nnd besetzte das Schloß.

Bischof Werner von Constanz, welchem der Boden gehörte [10]), worauf das Schloß stand, brach dann mit seinem Neffen, dem Edeln von Arbon, und seinen Mannen auf, und bemächtigte sich des Schlosses unter dem Vorwande, daß er es für den König bewahren wolle, bis dieser über den Streit werde ent-

---

7) *Conr. de Fabaria*, C. VIII.

8) v. Arx, I, 319, sagt: Die Aebte von St. Gallen bauten das Schloß Rheineck; den Beweis bleibt er aber schuldig. Ueber die ältern Besitzer dieses Schlosses s. v. Arx I, 331.

9) a. a. O. I, 331.

10) *Conr. de Fabaria* de cas. C. VIII. Von dieser Zeit her mögen die beiden Gegenden in der Gemeinde Heiden, Bischofsau (Bissau) und Bischofsberg, ihren Namen tragen, da in frühern Zeiten diese Gegend zu dem Schlosse Rheineck gehörte.

schieden haben [11]). Sobald aber das Schloß eingenommen war, bewaffneten beide Parteien ihre Ritter und Bauern, und verheerten einander gegenseitig alles Land, das zwischen Constanz und St. Gallen lag. Die beiden Ritter Eberhard von Rordorf und Heinrich von Kalfen, nebst den Aebten von Reichenau und Salmanswil, bemühten sich umsonst, die Fehde zu vermitteln. Der Bischof von Constanz rückte (im August 1208) mit seinem Volke von Bischofzell auf Gossau, und über die tiefe Schlucht der Kräzern und die Sitter zog ihm der Abt von St. Gallen entgegen anf die Ebene zwischen der Sitter und der Glatt, noch jetzt das Breitfeld genannt, begrenzt auf zwei Seiten von jenen Hügeln, welche einander gegenüber die beiden Schlösser Rosenberg und Oberberg trugen. Hier begegneten sich beide Scharen. Zwei Stunden wurde ohne Entscheid gefochten; endlich flohen die Leute des Bischofs. Diejenigen des Abtes verfolgten sie, ohne Ordnung beizubehalten. Jetzt langten die Leute des Herzogs von Zäringen an [12]), geführt von seinem Schwager, dem Grafen von Kiburg. An sie schlossen sich die fliehenden Scharen des Bischofs, und gemeinschaftlich griffen sie die in Unordnung gerathenen Leute des Abtes an, welche sich zurückzogen, den Kampfplatz den Siegern überlassend, die dort ihre Todten begruben, und zum Andenken des Sieges ein Bild erbauen ließen [13]). Am folgenden Tage bedrängten die Sieger die Stadt St. Gallen und beraubten die Kirche zu St. Fiden.

Ehe noch dieser Kampf beendigt war, hieben die Arboner einem Bauer, der in dem Trogner Walde geholzet hatte, die Füße ab. Der Abt, um sich zu rächen, nahm sechs angesehene Bürger von Arbon gefangen, und ließ sie verstümmeln.

König Otto reißt die Vogtei über das Closter an sich.

Nachdem König Otto auf dem Reichsrage zu Würzburg, im

---

11) Später entschied Kaiser Otto IV. diesen Streit dahin, daß er das Schloß für sich behielt.

12) Fäsi's Thurgauer Geschichte, S. 288 ff.

13) Vadian's Chronik, 52—54.

Mai 1209, von allen Großen des Reichs als König anerkannt worden war, und der Tochter des Königs Philipp, Beatrix, zur vollen Versöhnung mit dem Hause Hohenstaufen den Trauring und Kuß gegeben hatte, zog er mit Heeresmacht nach Schwaben, um alle zu bestrafen, die mit Fehden und Raub sich abgaben, und die Güter der Beatrix, so wie alle Schirmvogteien, welche dem König Philipp übergeben worden waren, an sich zu ziehen [14]). Auf diesem Zuge bemächtigte er sich nicht nur, wie oben gesagt, der Feste Rheineck, sondern zwang auch den Freiherrn Heinrich von Sax, gegen die Belehnung mit der Vogtei über das Closter Pfeffers, wofür er dem Könige 300 Mark Silbers zahlen mußte, ihm die Vogtei über das Closter St. Gallen, zu großem Aerger des Abtes, abzutreten.

Kaiser Friederich II. kommt über Trogen nach St. Gallen.

König Otto zog nach Rom, und wurde daselbst den 27. Herbstmonat 1209 zum Kaiser gekrönt. Schon im folgenden Jahre gerieth er dann aber in Zwist mit dem Pabst Innocenz III., der ihn im Wintermonat 1210 in den Bann that. Als die deutschen Fürsten dieses vernahmen, boten sie dem König von Sicilien, Friederich von Hohenstaufen, die deutsche Krone an, welcher dieselbe auch annahm und beschloß nach Deutschland zu reisen. Otto kam ihm zuvor und seine Anhänger versperrten Friederich den Weg. Es gelang diesem jedoch, im August 1212 durch viele Umwege nach Verona und von hier durch das Engadin und über den Julierberg [15]) nach Chur zu kommen, wo er von dem Bischof Arnold von Mätsch [16]) seiner Würde gemäß empfangen wurde. Von dem Bischof und dem Freiherrn Heinrich von Sax begleitet, zog er dann weiter nach Altstädten [17]), wo Abt Ulrich ihn

14) Raumer III, 147. Pfister, II. Buch, S. 281.
15) Tschudi I, 112.
16) Eichhorn, S. 87.
17) Guler S. 138, a. Tschudi I, 112.

abholte, und ihn über den Ruggbein (Ruppen) und Bruderwald nach St. Gallen und von da bis nach Constanz begleitete. Mit zwei und sechszig Rittern nur kam Friederich in Constanz an, und Kaiser Otto gleichzeitig, mit zweihundert Rittern aus Thüringen, in Ueberlingen. Dieser Uebermacht ungeachtet wagte es aber Otto nicht, Friederich in Constanz anzugreifen, da der Bischof und die Bürger sich für diesen erklärt hatten, und von allen Seiten die alten Vasallen seines Hauses, an ihrer Spitze der Graf von Kiburg, herbeieilten, ihm zu huldigen [18]). Otto beschleunigte seine Trauung mit Beatrix, um dadurch noch einige Anhänger des Hohenstaufischen Hauses festzuhalten; da dieselbe aber vier Tage nach der Trauung verschied, so traten alle schwäbische Fürsten zu Friederich über.

Abt Ulrich blieb bei König Friederich, wegen des wichtigen Dienstes, den er ihm bei diesem Anlasse geleistet hatte, in großem Ansehen; es wurden ihm mehre Gesandtschaften übertragen, und als er 1215 dem Concilium in Rom beiwohnte, so ertheilte ihm der Pabst das Recht, die bischöfliche Infel statt der Abtesmütze zu tragen [19]).

Das Schloß Clanx im Besitze des Freiherrn von Sax.

Albert von Sax war wahrscheinlich ein Sohn oder Bruder Heinrich's des Clostervogtes, und mochte daher als Lehen oder Eigenthum den Besitz des Schlosses Clanx erlangt haben, denn gewiß ist, daß nach seinem Tode [20]), bei Vertheilung seines Erbes unter seine drei Söhne, Ulrich das Schloß Hohen-Sax, Albert die Feste Wartenstein, und Heinrich die Feste Clanx [21])

18) *Conradus de Fabaria* C. VIII; Pfister II, 288; von Raumer III, 178; Guler, Eichhorn und Tschudi.

19) v. Arx I, 334.

20) Die Zeit seines Todes ist ungewiß, es mag aber derselbe zwischen 1230—1240 erfolgt sein. Im Jahre 1221 lebte er noch. v. Arx I, 387.

21) Guler, 80, b.

erhielt. Im Jahr 1257 wird dann außer diesem Heinrich noch ein Ritter Herr von Clanx als Zeuge angeführt [22]), und in einer Pfefferser Urkunde von 1258 kommt wieder der erste Heinric Miles de Clanx zum Vorschein [23]). Wann und wie dieses Schloß wieder an das Kloster gekommen sei, ist unbekannt.

Die Zeiten unter Abt Rudolf von Güttingen.

Nach Ulrich's Tode (1219) ernannte König Friederich II. Rudolphen von Güttingen zum Abte von St. Gallen [24]). Unter seiner Regierung erhielt das Closter von Rudolph von Roschach als Geschenk die Mühle zu Haslen [25]), nebst einem Mütte Korn von daher, und das Gut im Sonder [26]), nebst zwei Pfennigen, die dem genannten Rudolph von der Vogtei her gehört hatten [27]).

Im nämlichen Jahre (1225) predigte der Cardinal Konrad von Rufein in St. Gallen mit Erfolg den Kreuzzug, denn in den folgenden zwei Jahren finden sich Spuren, daß Konrad Giel von Glattburg und Rudolf von Hagenwil über Meer nach Palästina gereist seien [28]). Eine größere Menge zog wahrscheinlich mit Kaiser Friederich (1228) nach dem gelobten Lande, da im Jahre 1229 mehre Hunderte von dorther ins Vaterland zurückkehrten [29]). Ob Johann und Rudolph die Gielen zu dieser Zeit oder später diese Pilgerreise unternommen haben, wagen wir nicht zu bestimmen; gewiß aber ist, daß sie Ritter des Johanniter-Ordens waren [30]).

---

22) a. a. O. 81 a.

23) v. Arx, I, 387. Anmerk. b. Dieser Schriftsteller sagt sonst nirgends etwas vom Besitze des Schlosses Clanx.

24) Abbatia ab Imperatore Friderico recipiens, *Conr. de Fabaria* C. X.

25) Jetzt ein Pfarrdorf in der Rhode Schlatt, in Innerrhoden.

26) Jetzt in der Gemeinde Stein, in Außerrhoden.

27) Urkunde Nro. XXXII.

28) *Cod. trad.* ad annos 1226 et 1227.

29) Vadian S. 81.

30) Jahrzeitenbuch des Closters Magdenau.

Nachdem Abt Rudolph schon 1222 durch viele Geschenke es dahin gebracht hatte, mit der Abtei auch das Bisthum Chur in seiner Person zu vereinigen, so weihte er den 3. Mai 1225 die Kirchen zu St. Leonhard bei St. Gallen und diejenige zu Herisau ein [31]), und ertheilte bei dieser Gelegenheit zum erstenmale Ablaß, auf 14 Tage für Criminalvergehen und auf 40 Tage für kleinere Sünden. [32]).

Die Closterbrüder erwählen selbst den Abt.

Da Abt Rudolph in Rom starb, so eilte die päbstliche Curie, die Brüder in St. Gallen von diesem Todesfalle zu benachrichtigen, ehe auch Andere dieselbe vernehmen konnten, und zugleich wurde ihnen vom Pabste der Befehl ertheilt, in Folge des Calixtinischen Concordates ihren Abt ohne Einmischung Fremder zu erwählen. Ihre Wahl fiel bald auf Konrad von Bußnang (1226). Sobald aber die Dienstmannen und das Volk diese ohne ihre Mitwirkung geschehene Wahl vernommen hatten, so bewaffneten sie sich und wollten eine andere Wahl treffen. Die Klosterbrüder und der Abt beriefen sich auf die Befehle des Pabstes und die vom Kaiser erhaltenen Freiheiten, und warben um Hülfe bei den Verwandten des Abtes, wodurch endlich die Dienstmannen und das Volk bewogen wurden, denselben friedlich anzuerkennen [33]). In Abwesenheit Kaiser Friederich's vertrat in Deutschland seine Stelle sein Sohn Heinrich, der schon im Jahre 1220 zum deutschen Könige gewählt worden war. Von ihm mußte daher der neue Abt die Lehen empfangen, und benützte seine Ankunft in Ueberlingen, um ihn dafür zu bitten; dieser aber begehrte, daß er einen Theil der Vögtei über sein Closter dem Grafen von Kiburg gegen eine Vergütung von 600 Mark übergebe. Der Abt sträubte sich, vorzüglich gegen eine Zerstückelung der Vogtei,

31) *Conr. de Fabaria* C. X. u. v Arx I, 337. Anm. c.

32) Vadian's Thurgauer Geschichte. S. 193.

33) Vergl. *Conr. de Fabaria* C. II mit Vadian 69 und Brüllisauer II, 389.

mußte aber zuletzt doch die ganze Vogtei pfandweise dem Hartmann von Kiburg leihen. Durch seine Mutter Anna war dieser Hartmann ein Neffe Bertold's von Zäringen, der ohne Kinder starb und von dessen Erbe sodann Hartmann, nebst vielen burgundischen Herrschaften, auch das Thurgau erhielt [34]).

Die ersten Spuren von Abgaben, die der Convent erhob.

Als der Abt die Finanzen des Closters untersuchte, fand er, daß dasselbe 1400 Mark Silber Schulden habe. Er versammelte daher die Geistlichen und Dienstmannen des Closters, und stellte ihnen vor, wie wenig geholfen wäre, wenn man, um die Schulden zu bezahlen, die Güter des Closters verpfänden würde. Es entschlossen sich daher die Conventualen, das Einkommen eines Jahres aufzuopfern [35]); auch die Laienbrüder und Leutpriester, sowol als die Dienstmannen, brachten einige Opfer, daher denn auch die Bürger und Bergleute [36]) sich nicht weigerten, zu Ablösung dieser Schulden einige Abgaben zu bezahlen [37]).

Die Abgaben geben Anlaß zu Vereinigung der Bürger und Bergleute, deren Unzufriedenheit sich bei dem Tode des Abtes äußert.

Diethelm III. von Toggenburg, von Neid und Habsucht getrieben, ließ noch zu Lebzeiten seines Vaters, Diethelm II. [38]),

---

34) *Schöpflini* historia Zaringo. Badensis I, 202, und Fäsi's Thurgauer Geschichte 292.

35) Zu jener Zeit wurde das Einkommen des Closters unter die verschiedenen Aemter des Abtes, des Propstes, des Pörtners u. s. w. vertheilt. Jedes Amt besorgte sein Einkommen und hatte hingegen gewisse Leistungen abzutragen.

36) So wurden die Bewohner desjenigen Theiles des Appenzellerlandes genannt, welcher zu der Vogtei von St. Gallen gehörte.

37) *Conr. de Fabaria* C. III u. Vadian, Fol. 70. 71.

38) Der erste, welcher den Grafentitel erhielt oder annahm. v. Arx I, 342.

seinen Bruder Friederich ermorden. Abt Konrad eilte, den Vater zu trösten, wofür dieser aus Dankbarkeit dem Closter das Schloß Alt-Toggenburg[39]) und die Stadt Wil (1232) schenkte[40]). Es erwuchsen hieraus viele Fehden für den Abt, in welchen Hartmann von Kiburg, der Vogt des Closters, ihm die Schlösser Rangerschwil[41]), Lütersberg[42]) und Lütisburg[43]) einnehmen half.

Abt Konrad wußte eben so gut die Gunst des Königs Heinrich als diejenige seines Vaters, Kaiser Friederich's, zu erwerben, daher die Bemühungen Hartmann's von Kiburg, seines Vogtes, seine Eroberungssucht zu beschränken, ohne Erfolg blieben.

Als im Jahre 1234 König Heinrich sich gegen seinen Vater empörte, blieb Konrad dem Kaiser getreu, und als dieser ohne Gefolge aus Italien kam (1235), den Sohn zu züchtigen, so zog ihm Konrad mit zweihundert Rittern und Edelknechten und fünfzig Bogenschützen und Speerknappen zu.

Diese Fehde aber, und die vielen Reisen zu dem Kaiser oder für denselben, obschon von diesem kaiserlich belohnt[44]), kosteten ihm doch soviel, daß er immerfort Steuern erhob, wodurch die Bürger von St. Gallen veranlaßt wurden, sich mit den Bergleuten zu vereinigen, um diese Lasten mit destomehr Nachdruck abzuwälzen. Der Abt, hierüber erbittert, ließ zur Strafe den Bürgern fünfzehn Häuser abbrechen, starb aber bald hernach (1239), von Einigen beweint, während das Volk sich innigst über seinen Tod freute. Dieser Abt, welcher durch seine Geschicklichkeit im Krieg und in Unterhandlungen sich großen Ruhm

39) Bei Fischingen.
40) Die Schenkung geschah von Diethelmus, quondam comes de Toggenburc, et Guota uxor suæ. Archiv Zürich, B. 55.
41) Zwischen St. Margrethen und Wenge im Thurgau, an der Murg.
42) In der Pfarre Dußlingen im Tonnegger Amt.
43) Beim Einflusse des Neckar's in die Thur.
44) Unter Anderm erhielt das Closter den Hof Kriesern, zu welchem der Camor und andere an unser Land grenzende Güter gehörten.

erwarb und sein Closter zu bedeutendem Glanze erhob, hat eben dadurch auch den Keim zum Abfalle der Stadt und der Bergleute gelegt.

Drittes Capitel.

Von der ersten Vereinigung der Stadtbürger mit den Landleuten, bis zu der ersten Fehde der Landleute mit dem Abte.

1239 — 1278.

Kaiser Friederich II., in beständigem Kampfe mit den Päbsten, wurde (1246) vom Pabst Innocenz IV. abgesetzt und Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen, zum deutschen König erwählt, dem aber Konrad, der Sohn Friederich's, der schon im J. 1237, als neunjähriger Knabe, zum deutschen König war erwählt worden, seine Wahl streitig machte.

Walther von Truchburg, der seit 1239 der Abtei St. Gallen vorstund, nahm wider die Befehle des Pabstes und des Erzbischofs von Mainz Partei für den gebannten Konrad von Hohenstaufen, und zog mit vierzig Pferden ihm zu Hülfe gegen den Gegenkönig Heinrich Raspe von Thüringen. Als aber die Schlacht bei Frankfurt (5. August 1246) durch Verrätherei zweier schwäbischen Grafen, die der Pabst mit 6000 Mark und dem Versprechen, das Herzogthum Schwaben unter sie zu theilen, erkauft hatte, für den König Konrad verloren ging [45]): so kränkte sich der Abt dermaßen darüber, daß er sich in das Schloß Clanx zurückzog. Graf Hartmann von Toggenburg, Sohn Diethelms III., benützte diese Umstände, um Wil zu erobern, wodurch der Abt bewogen wurde, nach Constanz zu ziehen und den 25. Wintermonat 1246 zu resigniren [46]).

45) Raumer IV, 216.
46) Geschichtforscher V, 28.

Abt Bertold nimmt Wil wieder ein.

Sobald Abt Walther abgedankt hatte, so wählten die Brüder den Pörtner Bertold von Falkenstein[47]), einen kriegerischen Mann, zu seinem Nachfolger. Ungesäumt bat er den Bischof von Constanz um Hülfe, mahnte zu derselben auch seinen Vogt Hartmann von Kiburg, bot seine Dienstmannen und Gotteshausleute auf, und zog vor Wil, welche Stadt nach fünfwöchiger Belagerung sich durch Unterhandlung ergab. Diejenigen Bürger, welche es mit dem Grafen von Toggenburg gehalten und durch Verrätherei ihm die Stadt übergeben hatten, bestrafte der Abt dadurch, daß er ihre Häuser niederreißen ließ[48]).

Die Kirche zu Appenzell wird incorporirt.

Abt Bertold mußte es mißlich finden, dem Gegenkönige Wilhelm von Holland, den nur die drei geistlichen Kurfürsten erwählt (1247) hatten, anzuhangen, zumal die Familienbesitzungen des Hauses Hohenstaufen in der Nähe lagen und das Volk diesem Hause sehr zugethan war; hingegen war auch augenscheinlich, daß dieses Haus am Rande des Abgrundes stehe, in welchen es bald versinken sollte. Er entschloß sich daher, für keinen der beiden Gegner Partei zu nehmen, und Schutz bei dem Pabste zu suchen. Dieser mußte nun sehr erfreut sein, ein so einflußreiches Stift der Hohenstaufischen Partei zu entziehen, und gerne vergalt er demselben mit Belohnungen, welche dem heil. Stuhle nichts kosteten, für das Stift aber großen Werth hatten. Er gestattete daher dem Abte, Infel, Ring und Sandalen zu tragen, und verlieh ihm mehre Privilegien. So erlaubte ihm schon im Jahre 1248 der Cardinaldiakon Peter[49]), daß die Pfründe von Appenzell, wenn der Pfarrer daselbst abgehe

---

47) Dieses Schloß lag im Breisgau. v. Arx I, 359.

48) Diese Strafe für Landesverräther war zu jener Zeit sehr gebräuchlich, und ich sah selbst in Genua noch Schandsäulen aus jener Zeit, die an der Stelle abgerissener Häuser stunden.

49) Urk. Nro. XXXIII.

oder sterbe, mit dem Closter vereinigt werden möge. Pabst Innocenz IV. bestätigte (1253) diese Vergünstigung [50]), und befahl zugleich dem Scholasticus von Straßburg, die kirchliche Censur über Jeden zu verhängen, der sich derselben widersetzen würde [51]). Auf diesem Wege floß der Zehente des ganzen Bezirkes, der in der Stiftungsurkunde vom Jahr 1061 bezeichnet wird, dem Closter St. Gallen zu, welches hingegen den Pfarrer zu besolden und die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten hatte.

Die Fehden zwischen dem Abte und dem Bischof von Constanz.

In Folge dieser Vereinigung des Abtes mit dem Pabste mußte nun Jener gestatten, daß ein Kreuzzug für König Wilhelm gegen den Kaiser Friederich, welchen der Pabst (1248) predigen ließ [52]), auch in St. Gallen auf dem Brühl geprediget wurde. Bei dem Volke aber, welches den Hohenstaufen noch immer sehr anhing, blieben diese Predigten ohne Erfolg. Wenn nun auch die päbstlichen Privilegien dem Closter einerseits wesentlichen Nutzen brachten, so mußte es anderseits demselben sehr schaden, daß diese Privilegien ohne die geringste Rücksicht und ohne Sachkenntniß ertheilt wurden, so daß der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen Privilegien erhielten, die einander völlig widersprachen, woraus eine heftige Fehde zwischen ihnen erwuchs.

Bischof Eberhart begann den Kampf mit einem Zuge nach Herisau, auf welchem er Alles verbrannte, was dem Closter angehörte. Schnell mahnte der Abt seinen Vogt, den Grafen Hartmann von Kiburg, und seinen Vasallen, den Grafen Rudolph von Rapperschwil, einen Neffen des Grafen von Kiburg [53]), sammt seinen Mannen und Gotteshausleuten, und zog mit ihnen vor Constanz, wo er sich lagerte. Von da schickte er seine Brenner aus, um Ermatingen und überhaupt alles, was im

50) Urk. Nro. XXXV.
51) Urk. Nro. XXXVI.
52) Raumer IV, 246.
53) *Herrgott* Cod. Prob. ad annum 1271 u. Stumpf 384, a.

Thurgau dem Bischofe gehörte, zu verbrennen. Während dieser Zeit kam Kraft von Toggenburg, welchen der Abt durch die Heirath mit seiner Base versöhnt zu haben glaubte, dem Bischof zu Hülfe, und raubte und verbrannte hinwider im Gebirge alles, was dem Abte gehörte, bis an den Fluß Urnäsch [54]).

Der Abt verstärkte sich durch Söldner von Uri und Schwyz, die er nach Cappel an der Sitter verlegte. Er selbst zog hingegen nach Niederbüren, wo die Truppen des Bischofs den seinigen so nahe waren, daß er bereits alle Anstalten traf, die Schlacht zu beginnen. Dem heldenmüthigen Grafen Rudolph von Rapperschwil übergab er sein Panner. Mit Ehren versprach es dieser zu führen, wenn Gott, wie er ihm vertraue, "ein gmein Mann sein wolle" (keinem Theile vorzüglich helfen werde). Auf einmal aber erscholl der Ruf: Friede. Von einigen Edelleuten war dieser vermittelt worden. Schnell wandte sich nun der Abt gegen die beiden von ihm abgefallenen Dienstmannen, den Marschall von Mammertshofen und den von Grimmenstein, und zwang sie, die Lehen, die sie als rechte Lehen besessen hatten, nunmehr als Burglehen anzunehmen [55]).

Wenn sie auch in keiner Beziehung zu unserer Geschichte steht, so können wir doch hier die Mittheilung nicht übergehen, daß Konradin, der letzte Sprößling der ausgezeichneten Hohenstaufen, ein Held schon in zarter Jugend, sich in St. Gallen und Arbon aufhielt (1262), ehe er nach Italien gieng und dort sein Haupt unter dem Beile des Henkers verlor [56]).

Die Truppen des Abtes werden bei Rapperschwil geschlagen.

Im Jahre 1264 starb der tapfere Graf Rudolph von Rapperschwil, und hinterließ eine einzige Tochter; seine Gemahlin

---

54) Helv. Bibliothek V, 22.

55) Ein rechtes Lehen war erblich, und es konnte die Belehnung mit demselben dem rechten Erben nicht versagt werden; ein Burglehen hingegen fiel nach dem Tode des Besitzers wieder dem Lehenherrn zu.

56) Tschudi I, 163 u. v. Arx I, 393.

aber war schwanger. Der Abt wollte ihre Niederkunft nicht abwarten, um sodann zu erfahren, ob sie einen Erben gebähren werde, sondern schnellen Besitz von den Gütern nehmen, die der Graf von ihm zu Lehen gehabt hatte. Er bewaffnete daher seine Mannschaft, und zog auf Rapperschwil, wo er aber von dem Freiherrn Walther von Vatz [57]), dem Neffen der Gräfin, ihrem Hauptmanne, übel empfangen wurde. In aller Eile hatte dieser Söldner von Schwyz, Glarus und Churwalchen angeworben, mit denen er die Truppen des Abtes schlug, und viele in die Linth sprengte, wo sie ihren Tod fanden.

Der Abt bemächtigt sich des Schlosses Iberg.

Das Closter hatte einen Dienstmann, von Iberg genannt, der in der Nähe von Wattwil ein Schloß baute, dem er seinen Namen gab. Graf Kraft von Toggenburg sah dieses ungerne, bemächtigte sich des Schlosses und der Eigenthümer desselben und hielt die von Iberg, Vater und Sohn, in ihrem eigenen Schlosse gefangen [58]).

Nach dem Tode des Sohnes legte er den Vater in ein Gefängniß auf dem Schlosse Utznaberg, aus dem dieser entkam und schnell zum Abte Bertold eilte, dem er sein Schloß Iberg übergab. Der Abt foderte von dem Grafen von Toggenburg die Auslieferung des Schlosses. Als sie ihm dann verweigert wurde, zog er mit seiner Macht aus, und legte sich ob Wattwil,

---

57) v. Arx I, 372, Anmerk. e, nennt ihn irrig Rudolph, denn nicht nur nennt ihn Kuchimaister Walther — Mscpt. auf der Stadtbibliothek zu St. Gallen, C. 10. 24. — sondern von Rudolph hat man später als 1229 gar keine Kunde mehr. Geschichtforscher I, 252, 253.

58) Dieses muß ungefähr um das Jahr 1248 geschehen sein, da eine Urkunde vom 19. Jänner 1249, aus dem Schloß Iberg datirt ist, laut welcher Graf Kraft, mit seinen Brüdern Bertold, Rudolph und Friederich (fratres mei carnales), dem Closter St. Johann die Vögtei über Breitenau überläßt, die er erblich von seinem Bruder Diethelm erlangt. Documenten-Band Nro. 55, im Archiv zu Zürich.

unweit des Schlosses, in ein von ihm erbautes Bollwerk, die Bärenburg genannt. Das Schloß ergab sich dem Abte, Graf Kraft eroberte es aber wieder, und zum zweitenmal zog der Abt vor dasselbe. Die Besatzung, als keine Hoffnung war, sich weiter zu halten, entfloh und zündete das Schloß an; von dem Abte wurde es aber neu aufgebaut und zugleich vergrößert.

Verhältnisse des Grafen Rudolph von Habsburg mit dem Abte.

Beide Grafen von Kiburg, Hartmann der ältere und der jüngere, waren ohne Söhne. Es erbte daher die Tochter Hartmann's des jüngern die Besitzungen dieses Hauses im Aargau. Rudolph von Habsburg, Sohn der Schwester des Grafen Hartmann d. ält., sollte hingegen die Landgrafschaft Thurgau und die darin liegenden Güter dieses Hauses erben. In seiner Jugend lebte er etwas locker, und brauchte mehr Geld, als sein Oheim ihm gerne gab. Der unbesonnene Jüngling befehdete diesen darum, wurde aber endlich beim Frieden gezwungen, auf alle seine Ansprüche auf die eigentlichen Besitzungen desselben zu verzichten. In Folge dessen vergabte Graf Hartmann (1244) seine Güter zu Kiburg, Winterthur u. s. w. dem Stifte zu Straßburg [59]). Wie dieses den Grafen Rudolph sehr schmerzen mußte, so mochte es auch wahrscheinlich die Ursache sein, warum er (1254) den Bischof befehdete. In der Zwischenzeit söhnte er sich mit seinem Oheim aus, und als Walther von Geroldseck, ein naher Anverwandter des Abtes von St. Gallen (1261), Bischof wurde, bat ihn Graf Hartmann, die von ihm dem Stifte gemachte Schenkung wieder zurückzugeben, welches aber der Bischof abschlug. Als nun dieser im nämlichen Jahre in eine Fehde mit der Stadt Straßburg verwickelt wurde, zogen Graf Rudolph und der Abt von St. Gallen ihm zu Hülfe [60]); der Graf in der Hoffnung, der Bischof werde ihm zur Belohnung die Schenkung zurückgeben, Abt Bertold hingegen in der Er-

59) *Herrgott* cod. prob. 274, u. Tschudi 1, 139.

60) Der Abt mit 250 Pferden nach Kuchimaister, mit 300 nach Tschudi.

wartung, der Bischof werde ihm Winterthur überlassen. Beider Hoffnungen wurden getäuscht. Graf Rudolph gab dem Abte Schuld, daß seinen Wünschen nicht entsprochen worden sei, und faßte einen Groll auf ihn. Er trat auch bald auf die Seite der Stadt Straßburg, übernahm ihre Hauptmannschaft, eroberte mehrere Städte und Schlösser, die dem Bischofe gehörten, und beschädigte seine Lande. Als nun Bischof Walther starb, und an seine Stelle Heinrich von Geroldseck erwählt wurde, verwandte sich die Stadt bei ihm, daß er dem Grafen die Schenkung seines Oheims zurückerstatten möchte, und erhielt die Bewilligung ihrer Bitte.

Als Graf Hartmann sehr betagt seinem Ende nahete (1264), glaubten die Winterthurer diese Zeit günstig, die ihnen verhaßte Burg auf dem heiligen Berge[61]) zu zerstören. Graf Hartmann wurde dadurch bewogen, einen Landtag zu halten, um seinen Neffen Rudolph mit seinen Gütern zu belehnen. Nach dem kurz hierauf erfolgten Tode seines Oheims nahm der Graf Besitz von dessen Gütern, und züchtigte die Winterthurer. Abt Bertold meinte, ein Theil der Besitzungen Graf Hartmann's wären Lehen des Closters, die Rudolph von ihm empfangen sollte; dieser hingegen sprach dieselben als Eigenthum an, worüber ein Zwist unter ihnen entstund. Als nun Rudolph (1267) in eine Fehde mit dem Bischof von Basel verwickelt war, wollte Abt Bertold dieses benutzen und den Grafen zu gleicher Zeit auch befehden. Dieser aber, um nicht gleichzeitig zwei Fehden in so großer Entfernung bestehen zu müssen, eilte selbst nach Wil, ließ sich bei dem erstaunten Abte melden, und söhnte sich mit ihm aus.

Der Abt leiht dem Ammann zu Huntwil verschiedene Zehenten.

Der Abt lieh (1268) dem Ammann Ulrich zu Huntwil[62]) die

61) So nannte man den gegen Süden, hart an der Stadt liegenden Hügel.

62) Er hieß Christian Ulrich Küchimaister. Urk. Nro. XXXIX, LI.

Zehenten, welche früher Rudi von Tronrthon[63]), ein Edelmann und Ministerial des Closters, besessen hatte. Aus der hierauf bezüglichen Urkunde sehen wir, welche Gegenden in demjenigen Bezirke, der jetzt die Gemeinden Urnäsch, Schönengrund und einen Theil von Schwellbrunn und Huntwil bildet[64]), damals bewohnt waren. Es werden nämlich darin genannt die Höfe Rutswilen[65]), Schwellbrunn[66]), Norhalden[67]), Guntzenswendi und Hondenswendi[68]), zen Grunden[69]), am Geisshuse[70]), Osterbul[71]), zum Schwarzenberg[72]), zum Schönengrund[73]), Woluotswendi[74]), in Huntwiler[75]), das Maieramt zum Höcke[76]) und Beltswendi[77]); sehr wahrscheinlich hatte aber damals jeder dieser Höfe eine viel weitere Ausdehnung, als jetzt die Gegenden haben, welche noch ihre Namen tragen.

Verschiedene Ereignisse unter Abt Bertold und sein Tod.

Außer den Fehden und Gesandtschaften Abt Bertolds, die wir bereits berichtet habeu, und denen mehrere andere, für uns

---

63) Oder Dürnten im C. Zürich, eine Familie, die wir später im Besitze des Schlosses Schwendi finden werden.

64) Urk. Nro. XXXIX.

65) Rötschwilen, in der Gemeinde Schwellbrunn.

66) Wahrscheinlich die Gegend, wo jetzt das Dorf dieses Namens steht.

67) Ist es vielleicht die Nordhalde, in der Vordorfer Schaar, Gem. Herisau?

68) Diese zwei Flecken sind unbekannt.

69) Gründen, in der Gemeinde Schönengrund.

70) Vielleicht der Geißbühel in der Gem. Schönengrund.

71) Osterbühl, in der Gem. Urnäsch.

72) Schwarzenberg, in der Gem. Urnäsch.

73) Die Gegend, wo jetzt das Dorf dieses Namens steht.

74) Wolfetschwendi, in der Gem. Schönengrund.

75) Aus diesem Namen ergiebt sich deutlich, daß dieser Ort den Namen von dem Weiler hat, der dem Hunt (ein allemannischer Name,) zugehörte.

76) Högg, in der Gem. Schwellbrunn.

77) Beltschwendi, in der Gem. Schwellbrunn.

weniger wichtige, hinzugefügt werden könnten, melden wir noch von ihm, wie er das Amt Grüningen und das Schloß Husen, ob Bernang, kaufte, das Schloß Blatten am Rhein, den Thurm zu Stettenberg, ob Bernang, und auf Mohren das Schloß Heldsberg baute, und mit Güte und Gewalt den Behem von Bernang bewog, das Schloß, welches sein rechtes Lehen war, als Burglehen anzunehmen. Dieses alles veranlaßte aber so große Unkosten, daß wegen der auferlegten starken Steuern seine Gotteshausleute von St. Gallen, Wil, Grüningen, Appenzell, Wangen und Huntwil sich wider ihn verbanden, welche Verbindung sie jedoch vor ihm geheim hielten.

Gewohnt ritterlich zu leben, hielt der Abt, obschon bereits mit der Krankheit, der Wolf genannt, behaftet, um Weihnacht 1271 auf dem Schlosse Rosenberg [78]) ein Fest, dem um siebzig Ritter beiwohnten. Als er nach St. Gallen zurückkehrte, fand er an der Krätzern den Weg ganz mit Glatteis bedeckt, wodurch er genöthigt wurde, denselben zu Fuß zu machen, was ihn aber so sehr schmerzte und erschöpfte, daß er ohnmächtig in die Arme der Ritter fiel, die ihn führten. Er berief den besten Arzt aus Schwaben, den Meister Michel, der aber noch vor ihm starb. Auf seinem letzten Krankenlager war er wegen des übeln Geruchs, den er um sich her verbreitete, ganz verlassen, und als er endlich den 11. Heumonat 1272 [79]) verschied, opferte man für ihn nur vierzehn Pfenninge, und während die Messe für ihn gelesen wurde, tanzten die Bergleute in der Stadt vor Freuden. So war das Ende eines Mannes, der vielmehr nach äußerm Glanze, als nach der Beglückung seiner Untergebenen getrachtet hatte.

---

78) Brüllisauer untersucht, welches von den beiden bei Herisau gelegenen Schlössern gemeint sei, und beweist, daß es das Schloß ob Schwänberg sein müsse, da das näher beim Dorfe gelegene den Herren von Rosenberg eigenthümlich gehört habe. *Chronicon Brullisoveri* II, 589.

79) Geschichtforscher V, 48, u. VIII, 160.

Die Zeiten der Zwischenregierung.

Als im Jahre 1256 König Wilhelm, der erst seit zwei Jahren allgemein anerkannter König der Deutschen gewesen war, erschlagen wurde, trennte sich das Reich abermal in zwei Parteien, wovon die einte Richard von Cornwallis, die andere Alfons von Castilien wählte. Beständige Verwirrung hatte im Reiche schon geherrscht, seit von Pabst Innocens IV. durch die Absetzung Kaiser Friederichs II. (1246) die päbstliche Macht auf ihren höchsten Gipfel gebracht worden war. Die Kaiser und Könige besaßen nur die Titel; die Macht hatten die Großen; da aber diese stets in Parteien getheilt waren, so fing das Volk an aufzuleben.

Während des langen Kampfes der Päbste mit den Kaisern, von 1074 bis 1268, sahen die Völker, daß der Pabst zwei Söhne zur Rebellion gegen ihre Väter aufwiegelte, und sahen ihre an Geist und Macht großen Kaiser, denen sie sehr ergeben waren, bald im Banne, bald selbst unter dem Interdicte des Pabstes, und in Folge dessen Alles im Reiche in Verwirrung. Sie hörten aus dem Munde ihrer so sehr geliebten Kaiser die Beschuldigungen von Ehrgeiz, Gewaltthätigkeit und groben Verbrechen gegen die Päbste aussprechen. Arnold von Brescia, der mit vielem Beifall in Zürich predigte (1139), erneuerte diese Beschuldigungen, und behauptete, es sollten die Geistlichen weder weltliche Güter noch Rechte besitzen (80). So vereinigte sich dann mit dem Siege des Pabstes Innocens IV. ein bedeutender Verfall des Ansehens der Geistlichkeit und das Volk lernte allmählig ihre so sehr gefürchteten Waffen, den Bann und das Interdict, gering schätzen.

Während dieser Gährung im kirchlichen Gebiete wurden die aufblühenden Städte durch den Mangel an Schutz von Seite des Kaisers und durch die willkürlichen Bedrückungen der Großen bewogen, sich unter einander selbst zu verbinden. Schon im Jahre 1251 vereinigte sich Zürich zu gegenseitigem Schutze mit Uri und

80) Plank XI, 325. Müller I, 387 u. a. m.

Schwyz[81]). Im Jahre 1254 entstund in Mainz ein Städtebund, dem inner Jahresfrist 60 Städte, unter diesen auch Zürich und Basel, sich anschloßen. Anfänglich hatte jedoch dieser Bund nur den Zweck gemeinschaftlicher Sicherheit, gegenseitigen Friedens und der Abschaffung der erhöhten Zölle[82]). Die allgemeine Anarchie, die aus diesen Zügen hervorgeht, lag denn auch derjenigen in unserer Gegend zu Grunde, die wir so eben erzählt haben.

Graf Rudolph von Habsburg wird zum König der Deutschen erwählt und kommt auf St. Gallen.

Kein Mittel konnte besser geeignet sein, allen diesen Unordnungen abzuhelfen, als die Wahl eines einzigen, kräftigen und geschickten Königs. Es fiel die Wahl des Landtags der Deutschen zu Frankfurt (1273) auf den Grafen Rudolph von Habsburg. Vor Allem aus ließ es sich der neugewählte König angelegen sein, seine Verhältnisse mit dem Pabste ins Reine zu bringen. Schon durch die Kriege seiner Vorfahren, besonders durch diejenigen Friederich's II., seines Pathen[83]), die er mitgemacht hatte, war er gewarnt worden, sich nicht zu sehr in die italienischen Angelegenheiten zu mischen, und lieber sein Ansehen in Deutschland zu befestigen. Er sandte daher seine Gesandten an den Pabst Gregor X., der eben ein allgemeines Concilium zu Lion hielt, und verabredete mit demselben eine Zusammenkunft zu Lausanne. Wahrscheinlich besuchte er bei diesem Anlasse St. Gallen, als er vom Reichstage zu Augsburg (1275) nach Lausanne reiste, wo er im Weinmonat mit dem Pabste zusammentraf und seine Angelegenheiten mit ihm berichtigte[84]).

In dieser Zwischenzeit hatte an die Stelle des verstorbenen Abt Bertold die Mehrheit der Closterbrüder in St. Gallen den Vetter desselben, Heinrich von Wartenberg, die Minderheit

---

81) Stumpf, S. 429.

82) *Chron. August.* ad ann. 1255; Lehmann S. 535; Ochs I. 330.

83) Guillimann. de rebus Habsburgiacis, S. 77.

84) Schmid, Buch VII, Cap. 1; *Art de verifier les dates*, VII, 351.

hingegen den Ulrich von Güttingen gewählt. Da jedoch die meisten Dienstmannen und alle Bürger und Bauern dem Letztern zufielen, so floh der Erstere nach Arbon, und begab sich in den Schutz des Bischofs von Constanz. Beide Aebte suchten durch Geschenke und Belohnungen ihre Parteien zu vergrößern, so daß ein bedeutender Theil des Reichthums der Abtei verschleudert wurde. Nach zwei Jahren (1274) starb zwar Abt Heinrich, es wurde aber von seiner Parthei an seine Stelle Rumo von Ramstein gewählt. Daher stritten, als König Rudolph im Jahre 1275 nach St. Gallen kam, um von den Dienstmannen, Bürgern und Bauern den Eid der Treue sich schwören zu lassen, noch immer zwei Aebte um den Besitz der Abtei. Der König wies die Entscheidung dieses Streites an den Pabst, um seine Verhältnisse mit diesem nicht zu verwickeln; um hinwider, seiner Erklärung gemäß, alle dem Reiche zustehende Rechte an dasselbe zurückzubringen [85]), ernannte er Ulrich von Ramschwag zum Vogt über das Closter, und trug ihm auf, die Rechte des Reichs zu bewahren, was dieser auch so kräftig that, wie lange Keiner vor ihm [86]).

Abt Ulrich mußte den König, wahrscheinlich nach Lausanne, begleiten, und von dort weiter mit ihm reisen, bis der König ihm soviel Geld vorgestreckt hatte, daß Ulrich an Zahlungsstatt ihm die Herrschaft Grüningen abtreten mußte.

Der Vogt Ulrich von Ramschwag zerstört das Schloß Urstein.

Der Edle von Roschach, dem das Schloß Rosenburg und das Maieramt zu Herisau gehörten, starb ohne Erben. Abt Ulrich zog diese Güter für das Closter ein, und nur einige derselben, wahrscheinlich das Schloß Urstein und was dazu gehörte, verlieh

85) Schreiben Rudolphs an seine Getreue bei Schmid a. a. O.

86) Helvet. Biblioth. V. 40. Diese Stelle ist weder genau nach Küchimaister, noch nach Tschudi, sondern die Darstellung ist so, wie die einzelnen Thatsachen mit der allgemeinen Geschichte im Zusammenhange stehen.

er seinem Clostervogte Ulrich von Ramschwag. Abt Rumo hingegen belehnte mit diesen Schlössern und Gütern Rudolph'en von Roschach, der, wie es scheint, sich in den Besitz derselben zu setzen wußte, indem sodann der von Ramschwag, mit Hülfe von Bauern, das Schloß Urstein angriff und es zerstörte [87]).

Kaiser Rudolph schenkt Heinrich Walther'n von Ramschwag die Vogtei über die freien Leute.

König Ottokar von Böhmen, der mächtigste aller deutschen Fürsten, war der Einzige, der den König Rudolph nicht anerkennen wollte, woraus ein heftiger Krieg entstund. Den 26. August 1278 kam es unweit Heimburg [88]) zu einer Schlacht. Während dieser Schlacht wurde König Rudolph von seinem Pferde in einen Graben geworfen, wo er sein Leben verloren hätte, wenn er nicht von Heinrich Walther vom Ramschwag [89]) wäre gerettet worden. Hiefür beschenkte ihn der König im folgenden Jahre zu Wien sehr reichlich mit 500 Mark; wegen Mangels an Geld gab er ihm aber für 250 Mark pfandweise die Vogtei über die freien Leute zu Bagibvor [90]), Wertzemberg [91]),

---

87) Ich sah nur noch wenige Ueberbleibsel dieses Schlosses in dem Walde unter dem Gute, die Burg genannt, in der Rohrer-Schaar, Gem. Herisau, an der Urnäsch, beinahe dem Dorfe Stein gegenüber. Der größte Theil des Schlosses war schon früher in die Urnäsch hinuntergefallen, und das Nämliche begegnete seither mit den Resten desselben. Es geht daraus hervor, daß die Urnäsch daselbst seit 600 Jahren sich tief müsse eingefressen haben, und daß die Entfernung der beiden Ufer damals nur unbedeutend gewesen sein könne. Das Schloß Urstein kam von der Familie dieses Namens an die von Trornrton (Dürnten), dann an die Edeln von Huntwil, und von diesen an die von Roschach. Vadian's Thurgauer-Geschichte, F. 213.

88) Stadt an der Donau, im Erzherzogthum Oesterreich.

89) Kuchimaister nennt ihn einen Sohn Ulrich's. Helv. Bibl. V, 74.

90) v. Arx sagt Gegilmar, welches Gägelhof in der Gem. Schwellbrunn wäre.

91) Erzenberg, in der Gem. Schwellbrunn.

Baldenwyl [92]), Unegg [93]), Schwänberg [94]) und Utzwil [95]), mit dem Bedinge, daß die Einkünfte zu 8½ Procent verrechnet werden sollen [96]).

Die Burg Clanx kommt wieder an das Closter, und Rosenburg an Rudolph von Roschach.

Abt Rumo suchte die Burg Clanx [97]) wieder an sich zu bringen, sie wurde ihm aber von dem von Ramschwag erst abgetreten, als der Abt 1277 einwilligte, ihm dagegen das Schloß Blatten und das Dorf Waldkirch zu Lehen zu geben [98]).

Rudolph von Roschach, im Glauben, es sei Rumo durch den Tod Abt Ulrich's mit ihm ausgesöhnt, begehrte von ihm, als rechtmäßiger Erbe, die Verleihung des Schlosses Rosenburg und des Maieramtes von Herisau [99]). Auf den Abschlag des Abtes fieng er bei erster Gelegenheit den Propst von St. Gallen,

92) Baldenwil, Gem. Herisau.

93) Nünegg oder Neuegg, Gem. Herisau.

94) Am Fuße des Berges, auf dem das Schloß Rosenburg liegt.

95) Oberutzwil im Toggenburg.

96) "Je 12 Mark für ein Mark Geltz." Urk. Nro. XL.

97) Dieses Schloß lag nördlich von Appenzell oben auf dem Berge, dessen westlicher Abhang die Burghalden genannt wird. Seine Trümmer zeugen noch von seinem frühern beträchtlichen Umfange.

98) Urkunde in den Druckschriften des Closters St. Gallen, Bd. 55, Fol. 58, im Archive zu Zürich. Man nimmt an, und ich selbst that es, daß Abt Ulrich VII von Güttingen 1279 gestorben sei, weil im Codex trad. eine Urkunde unter Abt Ulrich von 1279 datirt ist; da aber bei diesem Datum die Indictio IV angezeigt ist, die auf 1276 hindeutet, so möchte der Tod Ulrich's eher auf den 14. Hornung 1277 festzusetzen sein. Diese Annahme stimmt auch mit der Uebergabe von Clanx sowol, als mit der Dauer der Regierung Abt Ulrich's überein, der 1272 erwählt wurde, und 4 Jahre und 8 Monate regierte. So wird die verwickelte Zeitrechnung der drei Aebte Ulrich, Heinrich und Rumo in klare Uebereinstimmung gebracht.

99) Es ist sehr ungewiß, wie dieses Schloß an das Closter gekommen sei, und da beide Schlösser den nämlichen Namen trugen, so ist auch ungewiß, welches gemeint sei; wahrscheinlich ist es aber dasjenige bei Schwänberg.

einen Neffen des Abtes, auf, und hielt ihn gefangen, bis der Abt ihm jene gewünschten Belehnungen gewährte.

Abt Rumo nimmt den Appenzellischen Ammann gefangen, und wird deswegen von dem Volke befehdet.

Ulrich von Ramschwag gab zum erstenmal dem Volke von Appenzell einen Landmann, Herrmann von Schönenbühl [100]), zum Ammann, was vom Abt Rumo nicht gerne gesehen wurde. Nachdem dieser nun wieder im Besitze der Feste Clanx war, berief er den Ammann zu sich, nahm ihn verrätherischer Weise gefangen, und schickte ihn heimlich in das Schloß Iberg im Toggenburg. Sobald die Landleute dieses vernahmen, belagerten sie die Burg und wollten den Abt gefangen nehmen. Dieser war aber schon entwischt, und vertrieb die Landleute mit Gewalt, als sie fortfuhren, die Burg zu belagern.

Um seine Freilassung zu bewirken, mußte der Ammann dem Abte siebzig Mark versprechen, und ihm die Söhne seiner Schwester, die Kuchimaister von St. Gallen, als Bürgen stellen. Diese hatten denn auch zu bezahlen, da der von Schönenbühl fünf Wochen nach seiner Befreiung starb. Der Abt zwang die Landleute, die Güter desselben von seinen Erben, den Kuchimaistern, um 500 Pfund zu kaufen, gab aber den Erben nur 40 Mark, und behielt das Uebrige für sich.

---

100) Er war ein Edelmann, und besaß das Schloß Schönenbühl, das östlich von Appenzell auf dem Hirschberge lag. Nach dem Ereignisse, das wir hier erzählen, verließ die Familie von Schönenbühl das Land, und kaufte sich zu Stein am Rhein an, wo in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Konrad von Schönenbühl noch als Mitbürge vorkommt, in einer Urkunde nämlich, durch welche nebst ihm Ulrich von Psyn, Ulrich Keller und Friederich Meier dem Schultheißen von Winterthur, Laurenz von Saal, für Kaspar von Klingenberg und seine Söhne Albrecht und Hans Bürgschaft leisteten. Diese Notiz verdanke ich einer schriftlichen Mittheilung meines verehrten Freundes, des Hrn. Pfr. M. Kirchhofer. Die Wappen zeigen deutlich, daß diese Familie mit der Familie gleichen Namens in Obwalden in keiner Verwandtschaft gestanden sei.

Bemerkenswerth ist noch, daß zu dieser Zeit der Gottesdienst sehr unregelmäßig gehalten wurde [101]), und der Vogt im Namen des Königs Steuern auflegte und die Criminaljustiz ausübte [102]).

101) das klainer Gottesdienst hie was. Kuchimaister.
102) Er erhenkt sieben Mann und sprach sie werint Dieb. Derselbe.

Viertes Capitel.

Von der ersten Fehde der Appenzeller mit dem Abte, bis sie von dem Kaiser die Freiheit erhielten, weder versetzt, noch von dem Reiche getrennt werden zu mögen.

1278—1333.

Abt Rumo dankt ab und erhält ein Leibgedinge.

Graf Friederich von Montfort [1]) suchte den Abt Rumo zu bewegen, daß er die Abtei seinem Bruder Wilhelm abtrete. Rumo mochte sich um so lieber dazu bequemen, da die Clostergebäude in so mißlichem Zustande waren, daß das Wasser in die Zimmer träufte, und weil man ihm ein ansehnliches Leibgedinge aussetzte. In diesem Leibgedinge war ihm aus unserm Lande Folgendes angewiesen: von Gais im Mai ein Pfund und auf Verena 60 Käse und 10 Schillinge; von den Einkünften der Kirche zu Appenzell 276 Malter Haber; von den Zinsen, welche die freien Leute im Herisauer Bezirke zu zahlen hatten, 2 Pfund 8 Pfenninge; vom Kelleramte zu Herisau 3 Pfund und von Ibach, bei Appenzell, 2 Pfund [2]).

1) Es waren sechs Brüder: Friederich, der später Bischof von Chur wurde; Heinrich, Propst zu Chur; Wilhelm, Conventual in St. Gallen; und drei Weltliche: Rudolph zu Montfort, Ulrich zu Bregenz, und Hug, Graf von der Scher.

2) Urkunde Nro. XLI.

Die Appenzeller schädigen den Abt Wilhelm.

Im Christmonat des Jahres 1282 hielt Kaiser Rudolph einen großen Reichstag zu Augsburg, an welchem er seine Söhne Albrecht und Rudolph mit Oesterreich, Steier, Krain, der Windisch-Mark und Kärnthen belehnte. Später mußten sie ihm jedoch das Herzogthum Kärnthen wieder zurückstellen, damit er den Grafen Meinhard von Tirol (1286) damit belehnen könne. Auf diese Art hatte Rudolph für seine Familie eine neue Macht errichtet, und von nun an erhielt sein Stamm zuerst die herzogliche und in der Folge die erzherzogliche Würde von Oesterreich. Am nämlichen Reichstage belehnte der Kaiser den Abt Wilhelm mit seinen Lehen. Der Abt verreiste alsobald nach dieser Belehnung, ohne, der Einladung des Kaisers gemäß, den Festen beizuwohnen, welche dort statt hatten; aus dieser Abreise aber erwuchs ihm erst Verdruß, dann Krieg, Acht und Bann, bis er endlich (1288) vom Kaiser abgesetzt wurde. Als dieser im Weinmonat des nämlichen Jahres mit seinen zwei Söhnen nach St Gallen kam, übergab er dem Abte von Kempten, Konrad von Gundelfingen, die Abtei St. Gallen, und ließ ihm durch die Bürger und Bauern huldigen. Abt Wilhelm hatte Heinrich'en von Siegberg die Feste Clanx in Verwahrung gegeben, welche nun der neue Abt und der kaiserliche Vogt von Ramschwag diesem zu entreißen suchten. Sie mahnten die Bergleute, mit ihnen das Schloß zu belagern, und nahmen Blyden [3]), um Steine hineinzuschleudern, aber alles ohne Erfolg. Nun kam Marquard von Schellenberg nach Appenzell, mit dem Auftrage, mit dem von Siegberg zu unterhandeln. Dieser kam aus dem Schloß auf eine freie Matte [4]), wo sie einig wurden, daß er gegen die Bezahlung von 70 Mark Silber die Feste übergeben wolle; damit aber die Leute in der Burg keinen Verdacht schöpfen, so hielt er die

3) So wird dieses Instrument in der Handschrift von Kuchimaister's Chronik auf der Stadtbibliothek zu St. Gallen genannt, während es in der Helv. Bibl. Boller heißt.

4) Vadian's Thurgauer-Geschichte, F. 222.

Leistung des Eides die Schwörfinger abwärts. Die Besatzung wurde sodann überredet, die Burg zu übergeben [5]), unter dem Bedinge, daß Jeder aus derselben soviel mit sich nehmen dürfe, als er tragen könne. Der Abt von Kempten vertraute nunmehr die Burg dem Heinrich Erber, Bürger zu St. Gallen und Schaffner des Closters in der Gegend von Appenzell, wie in alten Urkunden gefunden wird [6]). Sobald Clanx übergeben war, eilten die Belagerer vor Wildberg [7]), welches Schloß dem Neffen des Abtes, Heinrich von Grießenberg, gehörte, der auf dem Schlosse Werdenberg gefangen lag. Vergeblich lagen sie lange vor dem Schlosse, bis sie endlich anfingen, mit Erfolg die Mauern zu untergraben, welches die Besatzung bemerkte, und in der siebenten Woche der Belagerung das Schloß übergab. Von da zogen die Belagerer auf Iberg, versuchten es, auch dieses Schloß zu untergraben, mußten sich aber von der Unmöglichkeit überzeugen, wendeten sich daher an den gefangenen von Grießenberg, der dieses Schloß von dem Abte zu Lehen hatte, und versprachen, ihn freizulassen, wenn er Befehl gebe, daß ihnen dasselbe überantwortet werde. Heinrich, ein hochsinniger Mann, dem die Erfüllung der Pflicht selbst seiner Freiheit voranging, antwortete: „die Burg were nit syn, e er si „wöllti Vffantwurten (übergeben), er wöllte e sterben, won sy „were im nun bevolhen.“ Eben so standhaft war v. Heven, der in Heinrich's Namen die Feste vertheidigte, und die Belagerer mußten daher ohne Erfolg abziehen [8]).

---

5) So schreiben es die Landeschroniken, sagt Vadian in seiner Thurgauer-Geschichte, F. 222. Schade, daß wir dieselben nicht mehr besitzen.

6) So erzählt Vadian in seiner Thurgauer-Geschichte, F. 222, während Kuchimaister sagt: Also ward die Burg gebrochen.

7) Nach Vadian und Leu war es das Schloß Wildberg im Kiburger Amt; es könnte aber auch dasjenige bei Jonschwil gewesen seyn, da Heinrich von Grießenberg Jonschwil zu Lehen und Pfand besaß. v. Arx I, 413; Wegelin's Toggenburger-Geschichte I, 106.

8) Später, im Jahr 1290, wurde Iberg dem Abte übergeben. Wegelin I, 108.

Dem Kaiser, der um diese Zeit (1291) in Constanz sich befand, mußte es sehr empfindlich sein, daß sein schwacher Feind, der vertriebene Abt Wilhelm, ruhig auf der Feste Toggenburg hausen konnte. Da diese Feste aber mit Gewalt nicht zu erobern war, so bemühten sich die Beamteten des Kaisers, die Besatzung zu verführen, damit diese ihnen die Feste sammt dem Abt ausliefere. Als der Abt dieses erfuhr, flüchtete er sich zuerst in die Au bei Grießenberg, und dann zu seinen Brüdern nach Sigmaringen und Bregenz; aber immer von dem Kaiser verfolgt, suchte er zuletzt Zuflucht auf dem Schlosse Aspermont, das seinem Bruder Heinrich, Propst zu Chur, gehörte.

Während dieser Zeit muß Abt Konrad die Gefälle von seinen Sonderleuten zu beziehen versucht haben, wogegen aber Graf Hug von Werdenberg-Heiligenberg protestirte, weil Abt Wilhelm sie um 5 Mark Silber zuerst dem Burkhard von Wartensee, später aber ihm selbst versetzt hatte [9]).

Ungefähr zu der nämlichen Zeit (1290) übergab Bertold von Ramstein dem Closter alle seine Leibeigenen, welche sich mit leibeigenen Töchtern aus dem Gebiete des Gotteshauses verehelicht hatten [10]).

Kaiser Rudolph stirbt. Appenzell wird verbrannt.

Kaum war Kaiser Rudolph den 15. Heumonat 1291 gestorben [11]), so sandte Abt Wilhelm nach St. Gallen, um sich zu erkundigen, ob er nun die Abtei wieder antreten könne. Abt Konrad und der Vogt Ulrich von Ramschwag suchten es durch Drohungen zu hindern; die Bürger aber, dem Herzog Albrecht abgeneigt, eilten, Wilhelm's Rückkunft zu beschleunigen, und schon

---

9) Urk. Nro. XLII.

10) Urk. Nro. XLIII.

11) Nicht den 16., wie in der Helv. Bibl. V, 71 bemerkt ist, da das Fest divisio Apostolorum auf den 15. fällt. *Art. de verifier l. d.*

den 25. Heumonat hielt dieser seinen Einzug in St. Gallen [12]). Der Abt von Kempten und Ulrich von Ramschwag zogen sich nach Schwarzenbach zurück [13]).

Das ganze Reich trennte sich nun in die beiden Parteien für und wider Albrecht von Oesterreich. Wider ihn waren in unserer Gegend der Abt Wilhelm, seine Brüder, alle Montforte, Bischof Rudolph von Constanz, Graf Mangolt von Nellenburg und die Städte Zürich, Constanz und St. Gallen; für ihn hingegen erklärten sich die Grafen Hug von Werdenberg und Rudolph von Sargans, nebst ganz Churwalchen.

Als nun den 11. Wintermonat der Bischof von Constanz, sammt den Bürgern dieser Stadt, und Abt Wilhelm mit seinen Gotteshausleuten, zu Wasser und zu Land die Stadt Buchhorn angriffen und eroberten, da zogen auch, auf Anstiften des alten, kranken Ramschwag, die von Werdenberg und Sargans und die Churwalcher auf Appenzell, raubten, was sie fanden, und verbrannten die Häuser. Die von Huntwil, von dem gleichen Schicksale bedroht, kauften sich mit einer Summe Geldes los. Der alte Ramschwag, der Appenzeller ehemaliger Freund, sah noch das Feuer von Appenzell, die Folge seiner Rache gegen den Abt. Wenige Tage vor seinem Tode brachten ihn die Schmerzen seiner Krankheit noch zur Reue über diesen Frevel [14]).

Die von Ramschwag befehden den Abt.

Es war zu dieser Zeit, und besonders so lang noch ungewiß blieb, ob der verhaßte Herzog Albrecht zum Kaiser werde gewählt werden, Jedem angelegen, selbst einen Vogt oder Beschützer

12) Tschudi I, 205, widerspricht sich, wenn er sagt, der Abt sei den 19. in St. Gallen eingezogen, und habe am folgenden Dienstag, den 31., der Stadt ihre Freiheiten bestätigt.
13) Tschudi I, 205.
14) Tschudi I, 207 und Kuchimaister; Helv. Bibl. V, 73.

sich auszuwählen[15]). Sobald daher der Clostervogt Ulrich von Ramschwag gestorben war, ernannte Abt Wilhelm an dessen Stelle Heinrich von Wartensee, und wollte mitten im Winter, den 28. Hornung 1292, bei großem Schnee, mit seinen Mannen den Neugewählten abholen, um ihn im Closter zu installiren. Die beiden Söhne Ulrich's von Ramschwag, Heinrich Walther und Cun[16]), wahrscheinlich erbittert, daß sie dem Vater nicht in seinem Amte folgen konnten, bewaffneten ihre Freunde und Knechte, und zogen von ihrer Burg Ramschwag in das Niedernholz, mit dem Vorhaben, bei der Rückkehr des Abtes ihn sammt seinem ganzen Begleite gefangen zu nehmen. Dieses Vorhaben wurde entdeckt und den Bürgern der Stadt mitgetheilt, die sich schnell aufmachten, dem Abt entgegenritten, die von Ramschwag zurückschlugen und ihnen großen Verlust zufügten.

Abt Wilhelm hilft dem König Adolph, erhält von ihm Freiheiten, verschuldet dennoch das Closter und verpfändet dessen Einkünfte.

Nachdem Adolph von Nassau zum deutschen König erwählt worden, kam er 1293 nach Zürich, und schickte von da aus seinen Marschall, den Grafen Adolph Hildbrand von Pappenheim, nach St. Gallen, um sich von dem Abte, seinen Dienstmannen und Gotteshausleuten huldigen zu lassen[17]).

Schon die frühern Ereignisse hatten den Abt gezwungen, Schulden zu machen, für welche er nun die Besitzungen des Stiftes verpfänden mußte. Den drei Brüdern, Eglolph dem alten, Rudolph und Eglolph dem jungen von Rosenberg, verpfändete er seine Zinse in den Aemtern Teuffen, Henne[18]) und Meßinne, die sie ihm wieder zustellen sollten, wenn er

---

15) Bern wählte den Grafen von Savoyen.

16) Da von dem dritten Sohne, Burkhard Dietrich, keine Rede ist, so muß man vermuthen, er habe damals nicht mehr gelebt, oder sei abwesend gewesen.

17) Tschudi und Vadian, übereinstimmend mit Kuchimaister.

18) Vielleicht Henau.

ihnen 3 Mark Gelts[19]) oder 35 Mark Silber Capital bezahlen würde[20]).

Als im Jahr 1297 der Krieg zwischen England und Frankreich ausbrach, bewarb sich König Adolph, der dem Könige von England beistehen wollte, auch beim Abte von St. Gallen um Hülfe. Dieser versprach ihm, gegen die Bezahlung von 500 Mark Silber, zwanzig Ritter; da aber der König kein Geld hatte, so verpfändete er dem Abte die Steuern, welche er in der Stadt und auf dem Lande zu beziehen hatte, mit Ausnahme jedoch des Vogtrechtes und des Vogtgerichtes[21]). Dieser Verpfändung folgte alsobald eine andere für 100 Pfund[22]), und als der Abt der einzige geistliche Fürst war, welcher dem Könige gegen den Herzog Albrecht von Oesterreich Hülfe leistete und Ruffach belagern half, so gab er ihm eine neue Verpfändung für 1000 Pfund, in welcher jedoch die beiden frühern inbegriffen waren[23]). Endlich den 25. Brachmonat 1298, zwei Tage nachdem er schon von den Fürsten seiner Krone verlustig erklärt worden war, stellte der König noch eine Urkunde aus, worin er erklärte, daß die Stadt Wangen, da sie auch zur Vogtei St. Gallen gehöre, der Verpfändung ebenfalls einverleibt sei, unter Vorbehalt des Vogtrechtes und des Vogtgerichtes, die bei dem Reiche verbleiben sollen.

Nachdem König Adolph von Nassau durch die Kurfürsten seiner Krone verlustig erklärt und an seine Stelle Herzog Albrecht von Oesterreich zum deutschen Kaiser erwählt worden war, sollte noch eine Schlacht über den wirklichen Besitz des Thrones entscheiden. In dieser Schlacht verlor Adolph das Leben, und

---

19) Es galt zu dieser Zeit für Wucher, wenn man ein Capital auslieh, um einen Zins dafür zu empfangen, und da half man sich denn dadurch, daß man für eine gewisse Summe ein jährliches Einkommen, Gelt genannt, kaufte.

20) Urk. Nro. XLIV.

21) Urk. Nro. XLV.

22) Urk. Nro. XLVI.

23) Urk. Nro. XLVII.

Albrecht hatte nun keinen Gegner mehr zu fürchten. Abt Wilhelm focht mit zwanzig Rittern, seinen Dienstmannen, persönlich in dieser Schlacht, und zwar so tapfer, daß sie selbst dann noch, als alle ihre Pferde erschlagen waren, zu Fuße mit der gleichen Erbitterung, gemeinschaftlich mit den Schwaben, welche unter des Abtes Panner stunden, fortkämpften, bis sie endlich Adolph's Tod vernahmen. Diese Nachricht bewog sie, die Flucht zu ergreifen. Der Abt entkam nach Worms; seine Dienstmannen wurden aber alle gefangen, auf Fürbitte der mächtigen Verwandten des Abtes jedoch ohne Lösegeld losgelassen, mit Ausnahme Eglolph's des ältern von Rosenberg, der in der Gewalt des Erzbischofs von Mainz war, welcher ihn nicht ohne Lösegeld freilassen wollte. Der Abt und seine Ritter, aller Dinge bloß, mußten nun traurig und bettelnd nach Hause ziehen, wo es der Abt nur durch Sparen und Stehlen dahin brachte, seine Diener bezahlen zu können [24]). Die Rache Albrecht's fürchtend, baute er im größten Geheim eine Mauer rings um den Burgstall von Clanx, um dahin einen sichern Rückzug zu haben.

Als im folgenden Jahre (1299) Eglolph von Rosenberg wieder zu Hause war, fand es sich, nach geschehener Abrechnung, daß der Abt ihm für seine Dienste 50 Mark Silber und 6 Pf. Pfenn. schuldig war. Für diese Schuld, bis zu ihrer gänzlichen Entrichtung, versetzte ihm der Abt den Hof Goßau, mit Ausnahme des Kirchensatzes und der früher darauf gehafteten Verpfändungen, und die Sonderleute, welche in das Amt Goßau gehörten [25]).

Mit Walther, dem Maier von Altstätten, kam Abt Wilhelm (16. Weinmonat 1299) überein, daß ihm derselbe auf ihrer Beider Lebzeiten die Mühle von Altstätten nebst verschiedenen Rechtsamen und Lehen abtrete, wogegen der Maier das Maiergericht über die Stadt und alle Hofgüter erhielt, unter der Bedingung, daß der Richter immer ein Gottshausmann sei [26]).

24) Genau nach Kuchimaister; Helv. Bibl. V, 84.
25) Urk. Nro. XLVIII.
26) Urk. Nro. XLIX.

Noch immer dauerte die Spannung zwischen dem Kaiser und dem Abte. Als nun jener im Jahr 1301 in Streitigkeiten mit dem Papste und dem Erzbischofe von Mainz verwickelt wurde[27]), glaubte der Abt diesen Zeitpunkt zu seiner Aussöhnung günstig. Er bat den Bischof von Constanz, der bei dem Kaiser war, sich für ihn zu verwenden, und erhielt die tröstliche Nachricht, daß auch der Kaiser zur Aussöhnung Hand bieten wolle; ehe sie aber zu Stande kam, starb der Abt, den 11. Weinmonat 1301[28]).

Ungefähr um diese Zeit war ein gewisser Heinrich Ammann zu Teuffen, dessen Tochter Mechthilde 1304 mit Ulrich von Greunden sich verehelichte[29]).

Abt Heinrich von Ramstein trachtet, die Schulden zu bezahlen.

Nach dem Tode Wilhelm's war die Wahl eines neuen Abtes streitig; jedoch fielen die meisten Stimmen auf Heinrich von Ramstein, und durch Vermittelung seines Stiefbruders, des Chorherrn von Ulm, der zu Marbach am Untersee wohnte[30]), erhielt er, nicht ohne Geldopfer, die Einsegnung des Bischofs von Constanz. Ob Walther von Castel auch ein Anhänger seines Gegners gewesen sei, kann nicht mehr ausgemittelt werden; gewiß ist, daß er ihm zu Anfang des Jahres 1302 mehre Lehen verlieh, unter denen sich auch die Pfarrei zu Teuffenau, in der jetzigen Gemeinde Herisau gelegen, befand[31]). Er wollte die alten Schulden bezahlen, verlieh zu diesem Zwecke verschiedene

27) Schmidt VII. Buch, 3. C.

28) Geschichtforscher V, 32.

29) Laut einem Documente d. d. XVI. Calendas Septembris 1304, das nachträglich zum ersten Bande der Urkunden, am Schlusse seiner zweiten Abtheilung, geliefert werden soll, und in welchem Heinrich von Ramstein dem Ulrich von Gründen und seiner Frau das Bürgerrecht von St. Gallen ertheilte.

30) Tschudi I, 227 und Vadian sagen, sein Geschlecht sei von Ulm; hingegen v. Arx II, 4, nennt ihn Diethelm von Ramstein, Pfarrer zu Ulm.

31) Urk. Nro. LIII.

Einkünfte des Closters und machte starke Abgaben, die er mit Härte eintrieb. Man suchte ihn zu einer Reise zu bereden, um dem Closter destomehr ersparen zu können, und wirklich entschloß er sich 1303 dazu[32]), und setzte seinen Stiefbruder von Ulm zum Administrator ein. Kaum aber in Lucern angelangt, folgte er der Auffoderung einiger Dienstmannen, kehrte zurück, und begab sich heimlich auf seine Feste Clanx.

Im Jahr 1305 verkaufte er an Eglolph den ältern von Rosenberg, Ritter und Ministerial des Closters, um 100 Mark Silber das Schloß Bernang mit aller Zubehör[33]). Behem hatte dieses Schloß bisher als Burglehen besessen; der Verkauf geschah mit dem Bedinge, daß auch die Töchter dieses Lehen erben mögen, und dasselbe nur in dem Falle an das Closter zurückgelangen solle, wenn eine Erbinn einen Mann heirathen würde, der nicht Dienstmann des Closters wäre[34]). An Eberhart von Bürglen versetzte er die Zinse zu Appenzell für ein jährliches Einkommen von acht Mark Silber, das er ihm für geleistete Dienste schuldig war[35]).

Im Jahr 1307 war der Caplan des Abtes, Walther, Pfarrer zu Herisau[36]).

Der Bund im Grütli.

Wir haben bereits bemerkt, wie nach dem Tode Kaiser Rudolph's Jedermann auf irgend eine Weise gegen seinen Sohn Albrecht sich zu schützen suchte, dessen Härte und Länderdurst allgemein bekannt waren. Mehr als keine andere Gegend hatten die drei Ländlein Uri, Schwitz und Unterwalden Grund, sich zu fürchten, seitdem das Haus Oesterreich die Einkünfte des Closters Murbach daselbst an sich gekauft hatte, und deßwegen

32) v. Arx II, 4, Anm. c.
33) Das Schloß erhielt, seitdem die von Rosenberg es besaßen, den Namen seiner Besitzer und behielt ihn bis jetzt.
34) Urk. Nro. LV.
35) Urk. Nro. LVI.
36) *Cod. trad.* 542.

verbanden sie sich schon 1291, zu Anfang des August, untereinander [37]). Als aber Albrecht Kaiser geworden und diese Länder vom Reiche trennen und an sein Haus bringen wollte; als sogar der Landvogt Geßler auf dem Platze zu Altdorf den österreichischen Hut als Zeichen der Besitznahme aufpflanzen ließ und keine Vorstellungen Gehör fanden: da nahmen Werner Stauffacher von Schwitz, Walther Fürst von Attinghausen von Uri, und Arnold an der Halden, aus dem Melchthal, in Unterwalden, Jeder aus seiner Gegend zehn Männer mit sich, versammelten sich nächtlicher Weile auf dem Grütli, am Vierwaldstättersee, und schwuren miteinander zu Gott, „daß sie „treu an einander sein, Keiner ohne Rath der Andern etwas „unternehmen, und Alle Leib und Leben für Erhaltung ihrer „alten Freiheiten wagen, jedoch Niemand etwas von wohl„hergebrachten Rechten und Nutzungen entwenden wollen.“ Dieß war der Anfang des Schweizerbundes; ein Schritt, der, von Gott gesegnet, nach fünf Jahrhunderten uns noch beglückt.

Kaiser Albrecht wird ermordet. Folgen für unsere Gegend.

Nachdem hierauf die österreichischen Landvögte aus den Ländlein Uri, Schwitz und Unterwalden verjagt worden, beschloß Kaiser Albrecht, diese dafür zu strafen, und kam durch das Thurgau auf sein Schloß Baden im Aargau. Sobald Abt Heinrich dieses vernommen hatte, eilte auch er dahin, um zu versuchen, Wil wieder zu erhalten; ohne aber etwas auszurichten, mußte er (30. April 1308) wieder zurückkehren. Auch Johann, Albrecht's Neffe, bat den Kaiser, ihn in sein Erbe, das er als Vormund verwaltete, einzusetzen. Mit Hohn wurde sein Begehren aufgenommen. Johann und seine Freunde, darüber entrüstet, beschloßen Rache, und ermordeten den Kaiser nach seiner Ueberfahrt über die Reuß bei Windisch. Herzog Johann endete unstät und flüchtig sein Leben, ohne daß je seine Grabesstätte bekannt

---

37) Joh. v. Müller I, S. 571.

geworden wäre; der Fluch des Mörders verfolgte ihn bis in den Tod. Die meisten der übrigen Verschwornen büßten ihre Frevelthat mit dem Leben. Schnell verbreitete sich die Nachricht vom Tode des Kaisers; Schrecken über die dunkeln Ereignisse, die ihr folgen werden, drang mit ihr überall hin. Sobald die Kunde auch zu dem Abte gekommen war, suchte er seine Macht durch Annahme mehrer Dienstmannen zu vergrößern, und benützte die Zeit, wo kein Vogt ihn daran hindern konnte, von Mitte Mai 1308 bis Mitte Fasten 1309, acht Steuern von seinen Gotteshausleuten einzuziehen. Endlich fanden diese Gewaltthätigkeiten ein Ende, nachdem Heinrich von Luxemburg den 6. Jänner 1309 in Achen die deutsche Königskrone erhalten und Dietegen von Castel beauftragt hatte, in St. Gallen in seinem Namen sich huldigen zu lassen.

König Heinrich weiset dem Abte die Zahlung seiner Schuld auf die Vogtei St. Gallen an, und befiehlt einigen Städten, sich zu verbinden.

Noch im Jahr 1309 kam der König auf Constanz, und im folgenden Jahre reiste er über Zürich und Bern nach Mailand und Brescia und später nach Rom, um sich zum Kaiser krönen zu lassen. Nach allen genannten Städten folgte dem Könige die Gesandtschaft Abt Heinrich's, um die Belehnung mit der Vogtei St. Gallen zu erhalten, zu welcher Appenzell, Huntwil, Urnäsch, Teuffen und Gais gehörten; es schickten aber auch die Bürger von St. Gallen dem Könige überallhin ihre Gesandten nach, um diese Belehnung zu verhindern, weil sie besorgten, dadurch vom Reiche getrennt zu werden und ihre Unabhängigkeit zu verlieren. Wirklich gelang es ihnen, dieses Unglück abzuwenden [38]); hingegen erhielt der Abt, daß der König während seines Aufenthaltes in Lodi (22. April 1311) die Bezahlung der 1300 Mark Silber, welche König Adolph dem Stifte schuldig geworden war, auf die Einkünfte der Vogtei St. Gallen mit der

38) Kuchimaister in Helv. Bibl. V, S. 91 92.

Bedingung anwies, daß im Zeitraume von dreizehn Jahren alljährlich hundert Mark bezahlt werden sollen [39]).

Während der König noch in Zürich war, befahl er den Städten Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen, sich mit einander gegen Alle, die ihnen Gewalt thun wollten, zu verbinden, und gerne gehorchten die Städte, wie aus dem Bundesbriefe, in Constanz auf St. Urban's Abend 1312 aufgerichtet, hervorgeht [40]).

Die Zeiten während der Regierung König Ludwig's *V.* bis zum Landfrieden.

Nach dem Tode Kaiser Heinrich's von Luxemburg wurden zu gleicher Zeit zwei deutsche Könige erwählt: Friederich von Oesterreich, Albrecht's Sohn, und Ludwig V. von Baiern.

Ersterer, als der Mächtigere im Thurgau, ernannte Johann, Truchseß zu Dießenhofen, zum Pfleger des Closters St. Gallen [41]), und wies ihm später eine Besoldung von 100 Mark auf die 250 Mark Silber an, welche die Männer von Appenzell und Huntwil als Reichssteuer zu bezahlen schuldig waren. Die übrigen 150 Mark sollte der mit dem Einzug dieser Steuer beauftragte Rudolph von Werdenberg bis auf Martin'stag an Johann von Mandach bezahlen [42]).

Der Brand der Stadt und des Closters St. Gallen, die beide 1314 bis auf 6 Häuser von den Flammen verzehrt wurden, bekümmerte den Abt gar sehr.

Im Jahre 1315 veranlaßte ein Streit zwischen dem Closter Einsiedeln und den Schwitzern den Herzog Leopold von Oesterreich, Albrecht's Sohn und Bruder König Friederich's, mit Macht gegen diese Bauern auszuziehen; er wurde aber den 15. Wintermonat bei Morgarten, am Egeri-See, so vollkommen geschlagen, daß er kaum durch die Flucht sein Leben retten konnte.

---

39) Urk. Nro. LIX.

40) Im Archive der Stadt St. Gallen.

41) Hierüber schweigt v. Arx gänzlich.

42) Urk. Nro. LXII und LXIII. Man sollte hieraus vermuthen, daß Rudolph im Jahr 1316 Vogt des Closters gewesen sei.

Eglolph von Altstätten übergab im Jahr 1317 dem Abte das Maieramt zu Marbach mit dem Versprechen, demselben die Gerichte und den Ehrschatz, die ihm für fünf Mark Silber verpfändet worden waren, zurückzustellen, wenn er das Maieramt wieder ansprechen würde [43]).

Den 22. Heumonat 1318 starb Abt Heinrich. An seine Stelle wurde Hiltibold von Wehrstein gewählt, während dessen Regierung die Edeln von Bürglen mit dem Grafen von Toggenburg in Streit geriethen, dem sie zwei Dienstmannen gefangen nahmen und sie nach Appenzell in Verwahrung brachten. Der Graf von Toggenburg, um sich dafür zu rächen, raubte in der Schwägalp alles Vieh, und führte es nach Lichtensteig. Zwar bewirkte Eberhard von Eppenstein [44]), der Vogt des Closters, die Zurückgabe des Viehes, aber dennoch zogen die Gotteshausleute in das Thurthal und verwüsteten Alles, was dem Grafen gehörte.

Im Jahr 1320 schenkte Abt Hiltibold dem Closter Magdenau den Hof Walzenhausen, den Hof in der Insel und den Weingarten vor der Vorbrugg zu Grimmenstein, welche früher Johann von Rheineck und seine Ehefrau als Lehen besessen hatten; dagegen gab die Abtissinn 15 Pf. an den Closterbau, und zu gleichem Zwecke schenkte Johann von Rheineck acht Mark, abzuziehen von den 77 Mark, welche das Closter ihm für die demselben von seinem Schwiegervater, Otto von Andwil, geleisteten Dienste schuldig war [45]).

Im nämlichen Jahre übergaben Anna, die Wittwe des Grafen Hug von Montfort, und Friederich, Hug und Rudolph von Montfort, ihre Söhne, das Schloß Husen, ihr Lehen, dem Ritter Konrad von Bottenstain [46]).

---

43) Urk. Nro. LXIV.

44) Eppenstein, ein Schloß im Thurgau, in der Pfarrei Bußnang. Leu.

45) Urk. Nro. LXVI.

46) Druckschriften des Closters St. Gallen B. 55. im Staatsarchive zu Zürich.

Die von Appenzell und Huntwil hatten zu dieser Zeit wegen Steuern und Grenzen einen Streit, und baten den Abt Hiltibold, gütlich über denselben zu sprechen. Wir berichten hier, wie dieses im Jahr 1323 geschah. Die Grenzen von Appenzell bestimmte er wie folgt: von dem Hirschberg in die Alpe Sol, in Meggelinsalp, in Bärental [47]), in Bissun, in den Himmelberg [48]), in den Buchbach, in die Sitter, und vom Ursprunge der Rotbach, bis sie in die Sitter fließt. Die Steuern betreffend sprach er, daß Jeder seine Güter da versteuern solle, wo er seßhaft sei, wenn auch die Güter inner den Grenzen der andern Partei liegen; hingegen sollen bei Todes- oder Handänderungsfällen die Güter von demjenigen Ammann zu Lehen empfangen werden, in dessen Gebiete die Güter liegen [49]).

Der Abt hatte Eglolph von Rosenberg folgende jährliche Einkünfte des Closters als Leibgedinge verschrieben: 5 Pf. aus dem Amte zu Huntwil, 4 ½ Pf. von Herisau, 1 Pf. von Ramsau [50]), 3½ Pf. von Teuffen, alles Constanzer Pfenn., auf welche nun 1324 der Besitzer verzichtete [51]).

Dem Kilchherrn zu Lucern, Arnold von Bürglen und seinem Bruder, dem Ritter Eberhart, sollte der Abt 150 Mark Silber bezahlen; aus Mangel an Geld aber verlieh er ihnen für 50 Mark ein Pfand in Utwil und versprach ihnen für die übrigen 100 Mark den Kirchensatz zu Marbach, sobald er von dem Grafen Kraft von Toggenburg, dem jetzigen Besitzer, ledig würde. Für den Fall aber, daß er sie dann nicht mit diesem Kirchensatze belehnen würde, sollten sie jährlich 10 Pf. von den Pfenning-

47) Jetzt werden Bernli drei Weiden genannt, welche an die Porters- und Meggelisalpe und den Alpstein grenzen.

48) Wahrscheinlich wurde damals die ganze Huntwiler Höhe unter diesem Namen verstanden, da jetzt noch auf beiden Seiten des Berges einzelne Gegenden den Namen Himmelberg tragen.

49) Urk. Nro. LXVII.

50) Eine Gegend in der jetzigen Gemeinde Herisau, Schwänbergerschar.

51) Urk. Nro. LXXIII.

zinsen zu Appenzell und ebensoviel von denen zu Huntwil beziehen, bis er ihnen die 100 Mark bezahlen könne [52]).

Im Jahr 1326 versprach Rudolf Maier von Altstädten, daß seine Burg daselbst [53]) des Abtes offen Haus sein solle in allen seinen Nöthen [54]).

Als am Schlusse des Jahres 1327 der Abt mit Konrad Kuchimaister, seinem Ammann zu Appenzell, abrechnete, blieb er ihm für Rechnungsabschluß 20 Pf. und 8 Schill. Pfenn. schuldig, und 12 Pf. für eine Zahlung, die der Ammann dem Stobber für Rechnung des Abtes geleistet hatte. Für diese Summe versetzte er ihm die Steuer, Zinse, Fälle, Geläß und Gericht in dem Land zu Appenzell [55]).

Nachdem der Abt in hohem Alter kindisch geworden war, sperrten ihn die Geistlichen zuerst im Schlosse Falkenstein, hernach in der Feste Clanx ein. Sein Siegel wurde drei Männern, als Stellvertretern der drei Classen übergeben, einem Closterbruder, einem Dienstmann und einem Stadtbürger, bis er den 12. Christmonat 1329 verschied [56]). Da nach seinem Tode die Clostergeistlichen sich nicht über die Wahl eines neuen Abtes verständigen konnten, so setzte der Papst den Bischof zu Constanz, Rudolph von Montfort, zum Pfleger über die Abtei St. Gallen.

Aus Geldnoth verpfändete Kaiser Ludwig, während seines Aufenthaltes zu Augsburg, den 23. Weinmonat 1331, an Ulrich von Königsegg die Vogteien zu Appenzell, Huntwil, Trogen, Teuffen, Wittenbach, Goßau und Herisau, für 100 Mark Silber, die er ihm schuldig war [57]). Dem nämlichen Edeln verpfändete er im Brachmonat 1332 zu Ravensburg auch die wenige Tage

52) Urk. Nro. LXIX.

53) Sollte diese Burg nicht da gestanden haben, wo jetzt die Prestegg steht, deren Kellermauern auf einen solchen Ursprung deuten.

54) St. Gallische Druckschriften B. 70, im Staatsarchive zu Zürich.

55) Urk. Nro. LXX.

56) Geschichtforscher V, 33.

57) Urk. Nro. LXXI.

vorher ihm für 100 Mark versetzte Vogtei des Hofes zu Trogen, zur Bezahlung von 80 Mark Silber, wofür er ein Roß und ein Maiden (Hengst) von ihm erkauft hatte [58]).

Als es im Jahr 1333 dem Papst Johann XXII. gelungen war, den Kaiser Ludwig dermaßen in die Enge zu treiben, daß dieser wankte, ob er nicht seine Krone niederlegen wolle, so vermehrte sich auch in unserer Gegend das Gewicht des römischen Stuhles wieder sehr. Als daher der Papst im Mai 1333 den Bischof von Constanz, Verweser der Abtei von St. Gallen, in den Bann that [59]), und Hermann von Bonstetten zum Abt erwählte [60]), so wurde dieser nicht nur ohne Widerstand anerkannt, sondern er nahm auch den Titel an: Dei et Apostolicæ sedis gratia Abbas (Von Gottes und des heil. Stuhles Gnaden Abt).

Schon hatte Kaiser Ludwig den Landfrieden in Schwaben bewirkt, als auch die Herzoge von Oesterreich, zum Schutz ihrer Vorlande, dasselbe unternahmen. Durch ihre Landvögte im Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsaß und Breisgau ließen sie mit vielen Städten, denen auch St. Gallen beitrat, einen Bund errichten, zu gegenseitigem Schutz und Schirm auf 5 Jahre [61]). Zu gleicher Zeit erhielten die Leute zu Appenzell, Huntwil, Teuffen, Wittenbach, Rotmonten und vom Hofe zu Ränggerswilen [62]), welche alle in die Vogtei St. Gallen gehörten, vom Kaiser Ludwig die Freiheit, daß sie zu keinen Zeiten weder versetzt, noch vom Reiche getrennt werden mögen [63]).

---

58) Urk. Nro. LXXII und LXXIII.
59) Bulle d. d. Avinione 1333 die vigesimo mensis Maji.
60) *Chronicon Brullisoveri* II, 774, und die Bulle des Papstes vom 14. Christmonat 1333, in der Haller'schen Sammlung XXIV, 684.
61) Tschudi I, 328. Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Nro. CXLVIII, d. d. 20. Heumonat 1333.
62) Engelschwil bei Goßau.
63) Urk. Nro. LXXIV, d. d. Würzburg, 26. Heumonat 1333.

Fünftes Capitel.

Von der Erklärung Kaiser Ludwig's, die Unveräußerlichkeit der Vogtei St. Gallen betreffend, bis zum schiedrichterlichen Spruche, der den Landleuten der zwei Aemter Appenzell und Huntwil verbietet, Bündnisse zu schließen.

1333 — 1367.

Verpfändungen im jetzigen Kanton Appenzell und in dessen Umgebung.

Als Kaiser Ludwig im Brachmonat 1334 nach Ueberlingen kam, stellte er an Arnold von Bürglen eine Urkunde aus, worin er bescheinigt, demselben 120 Mark schuldig zu sein, und ihm den jährlichen Zins, 12 Mark, auf die Reichssteuer der Vogtei St. Gallen anweist, mit der Vollmacht, daß er die in der Vogtei wohnhaften Leute für diesen Zins belangen möge, wenn er ihm bis auf Gallus Tag nicht bezahlt würde [1]).

Im Jahr 1341 verpfändete Abt Hermann an Eglolph von Altstätten, Ammann zu Appenzell, das Maieramt zu Marbach und anderes mehr, für 8 Mark Silber, die er ihm schuldig war [2]); zur nämlichen Zeit schickte der Abt den Waibel Hämmerli zu Appenzell nach Constanz, um dort in seinem Namen einen Streit zu führen [3]).

Im Jahr 1343 verpfändete Kaiser Ludwig zweimal die Reichssteuer, Rechte und Nutzungen zu Appenzell, Huntwil und was dazu gehört, an Ulrich von Königsegg, das erstemal für 900 Pf. Haller, die der Kaiser an Heinrich von Hohenberg schuldig

---

1) Urk. Nro. LXXV.
2) Urk. Nro. LXXVI.
3) Urk. Nro. LXXVII.

war, und welche der von Königsegg für ihn scheint bezahlt zu haben [4]); das zweitemal für 200 Pf. Haller, als er dem nämlichen von Königsegg den 1. Brachmonat in Würzburg den Auftrag gab, ihm ein Pferd zu kaufen [5]).

Im Jahr 1366 verpfändete der Abt dem Hofammann Rudolph von Steinach das Hofamt zu St. Gallen, das Sonderamt und das Amt zu Teuffen, für 22 Pf., die er ihm an einer Foderung von 52 Pf. noch schuldig geblieben war [6]).

Belagerung der Schlösser Altstätten.

Die Edeln von Altstätten befehdeten die St. Galler und Lindauer, und fügten ihnen viel Schaden zu. Graf Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg, der zugleich Herr zu Rheineck war, ließ Alles ruhig geschehen, wodurch jene Städte vermocht wurden, ihre Bundesgenossen von Zürich zu mahnen. Diese belagerten nun im August 1338 die beiden Schlösser Neu- und Alt-Altstätten; da aber die Eigenthümer derselben mit allen ihren Habseligkeiten zu entweichen gewußt hatten, blieben den Belagerern nur die leeren Mauern zu erobern übrig, worauf sie dann verbrannten, was sie konnten. Auf ihrem Rückwege über Constanz baten sie die Bewohner dieser Stadt, den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, dessen Mannen die von Altstätten waren, und der auch die Constanzer oft schädigte, dafür zu züchtigen; der Graf aber suchte und erhielt den Frieden mittelst Zahlung einer gewissen Summe [7]).

Vergleich der Hofleute zu Altstätten mit Rudolph Maier.

Die Hofleute von Altstätten [8]) hatten verschiedene Streitigkeiten mit Rudolph Maier daselbst. Von Abt Hermann wurden

4) Urk. Nro. LXXIX, den 31. März zu Werd, in der Grafschaft Mark, ausgestellt.
5) Urk. Nro. LXXX.
6) Urk. Nro. C.
7) Tschudi I, 351. *Vitoduranus* 47, b.
8) In diesen Hof gehörten viele Leute aus den jetzigen Gemeinden

diese Streitigkeiten dahin verglichen, es müssen, wenn ein Hofmann sterbe, seine Erben das Lehen vom Maier neu empfangen und für jede Juchart Ackerland, so wie für jede Mannsmad Wiesboden einen Schill., für jede Juchart Reben aber zwei Schill. bezahlen; ferner müssen von jeder Hußröchi [9]) jährlich zwei Viertel Haber St. Galler Maß entrichtet und während der Erndte die auf den Gütern haftenden Frohndienste geleistet werden, alle übrigen Frohndienste aber, sammt den Leistungen an Mist, sollen abgeschafft sein. [10])

Die Abtei wählt sich selbst den Vogt und erwirbt das Lehen verschiedener Vogteirechte.

Es ist uns nirgends angezeigt, wie die Abtei St. Gallen zu dem Rechte gelangt sei, ihren Vogt selbst zu wählen. Wir glauben daher, daß sie diese Wahl zu der Zeit, als Kaiser Ludwig die Hülfe des Abtes und des Hauses Oesterreich so sehr bedurfte, sich selbst angemaßt und ebendaher die Vogtei dem Grafen Rudolph von Habsburg zu Laufenburg und Rapperschwil übertragen habe [11]). Der Graf war nämlich ein Verwandter der mächtigen Herzoge von Oesterreich, deren Freundschaft der Kaiser beizubehalten suchen mußte, so lange er noch im päbstlichen Banne war und den König von Böhmen wider sich hatte. Schon lange hatte der Abt, wie wir früher gesehen haben, bei dem Kaiser sich vergeblich beworben, die Vogteirechte als Lehen zu erhalten. Aus den folgenden Ereignissen läßt sich schließen, daß er nun gesucht habe, dieselben mittelbar durch die Vermittlung des Grafen Albrecht von Werdenberg zu erhalten, dem der Kaiser für seine geleisteten Dienste 300 Mark Silber schuldig war, für deren Zahlung er wahrscheinlich von dem Kaiser die Verpfändung der Vogtei St. Gallen begehrte. Da diese aber

---

Gais, Trogen und Wald, wie in der Geschichte des folgenden Jahrhunderts umständlich erläutert werden soll.

9) Jeder, der eigene Haushaltung oder eigenen Rauch führt.

10) Urk. Nro. LXXVIII.

11) Tschudi I, 370.

bereits an Ulrich von Königsegg verpfändet war, so mußte sie Albrecht erst bei diesem mit 300 Mark für den Kaiser einlösen, und dann wurde sie ihm, den 19. März 1344, vom Kaiser für 600 Mark verpfändet[12]. Schon den folgenden 9. Brachmonat versprach sodann Albrecht, sammt seinem Sohne Albrecht dem jüngern, dem Abte Hermann, daß sie, so lange sie diese Pfandschaft besitzen werden, die Leute von Appenzell, Huntwil, Urnäsch, Teuffen, Wittenbach, Ränggerswil und Rotmonten, welche in diese Vogtei gehören, nicht hart halten, auch die Rechte des Abtes in dieser Gegend nicht schmälern wollen. Sie verpflichteten sich ferner, bei dem Kaiser sich zu verwenden, daß er die Vogtei dem Closter leihe, und daß sie dann für dieselbe mit der Entschädigung von 600 Mark sich begnügen wollen[13]. Ob sich aus dem Umstande, daß die Urkunde in Altstätten ausgefertigt wurde, schließen lasse, daß die Grafen daselbst gewohnt haben, ist nicht eben zuverlässig, aber auch nicht unwahrscheinlich.

Schon im folgenden Frühjahr bewilligte Kaiser Ludwig dem Abt Hermann, daß er die Vogtei an sich ziehen möge, und verpflichtete sich, dem Abte 1200 Mark zu bezahlen, wenn er sie wieder sollte einlösen wollen, obschon sie dieser um die Hälfte der genannten Summe von dem Grafen Albrecht an sich gebracht hatte. Der Abt mußte aber außerdem dem Kaiser versprechen, ihm mit Leib und Gut und seinen Festungen zu dienen; namentlich verpflichtete er sich, dem Kaiser mit seiner ganzen Macht drei Jahre lang beizustehen, wenn der Krieg mit Churwalchen beginnen, oder wenn dort Festungen belagert werden sollten, und während dieses ganzen Krieges sollten Blatten und Bernang des Kaisers offene Häuser sein; endlich machte sich der Abt anheischig, dem Kaiser mit zwanzig Rittern zu dienen, wo immer er derselben bedürfen sollte[14]. Es erhellet hieraus deutlich, daß der Kaiser bereits entschlossen war, den ihm früher ergebenen

12) Urk. Nro. LXXXI.
13) Urk. Nro. LXXXII.
14) Urk. Nro. LXXXIII.

Ulrich V., Bischof von Chur, dafür zu bestrafen, daß dieser nunmehr von ihm abgefallen war und dem Papste, Clemens VI., anhieng [15]).

Ende Aprils hatte der Abt diesen Vertrag mit dem Kaiser abgeschlossen und schon den 17. Brachmonat 1345 war die Zahlung an den Grafen Albrecht abgetragen[16]), obschon er das Geld sowol hiefür, als für die Ausfertigung der Urkunden, von der Stadt St. Gallen borgen mußte. Für das hierauf bezügliche Anleihen der Stadt von 630 Mark mußte er ihr jährlich $16^2/_3$ Procent Zins bezahlen, und bis zur Tilgung desselben die Burg Clanx verpfänden. Es ist bei diesem Vertrage die Clausel merkwürdig, daß, wenn kein Rath in St. Gallen sein sollte, diejenige Behörde, welcher der größere Theil der Bürger geschworen hätte, die Verpflichtungen desselben zu übernehmen habe [17]).

Die nächsten Folgen dieser Verkommnisse.

Der Abt hätte nunmehr den kaiserlichen Truppen das Schloß Blatten einräumen sollen; da aber der Besitzer desselben, Burkhard von Ramschwag, ihre Aufnahme verweigerte, so bewog der Abt die Edeln von Ems, gegen die Bezahlung von hundert Mark ihre Burg einer kaiserlichen Besatzung zu öffnen, womit der Kaiser befriedigt war[18]). Im folgenden Jahre (1346) kam Burkhard auf andere Gesinnung, und bewilligte in Gegenwart des kaiserlichen Landvogtes in Oberschwaben, Heinrich's von Sweningen, sowie der Grafen Ulrich von Montfort und Hartmann von Werdenberg, daß sein Schloß Blatten des Abtes offen Haus sein solle [19]).

---

15) Eichhorn 108. Wie v. Arx bei diesem Anlasse sagen kann, der Abt habe sich verpflichten müssen, dem Kaiser gegen die Grafen von Montfort beizustehen, kann ich nicht begreifen. v. Arx II, 27.

16) Urk. Nro. LXXXIV.

17) Urk. Nro. LXXXV.

18) Urk. Nro. LXXXVI.

19) Urkunde in den St. Galler Schriften, B. 55, im Staatsarchiv zu Zürich.

Um nun die Landleute sich geneigt zu erhalten, und bei einem Aufgebote des Kaisers ihres Zuzugs versichert zu sein, ertheilte der Abt den Leuten von Appenzell, Herisau, Huntwil u. s. w. das Recht, daß bei Todesfällen die Hinterlassenen die Harnische erben mögen, die bisher an den Abt zurückgefallen waren, weil dieser sie, bei der großen Armuth des Volkes, wahrscheinlich auch angeschafft hatte [20]).

Mit der Aussicht eines Krieges in Rhätien steht auch die Uebereinkunft in Verbindung, vermöge welcher auf Fürbitte des Abtes Hermann im Jahr 1346 Ulrich, der Sohn des Grafen Ulrich von Branthoch, Ulrich Eberhard und Ulrich Johannes, alle drei Gebrüder von Sax, den Appenzellern erlaubten, auf einem angrenzenden Berge ein Letze (Wall) mit Mauern, oder womit sie sonst wollten, zu errichten [21]). Im nämlichen Jahre soll der Abt von St. Gallen den Appenzellern die Steuer nachgelassen haben, die er in Folge der kaiserlichen Verpfändung hätte beziehen können [22]).

Wenn wir nun mit diesen Vorfällen das Ereigniß zusammenstellen, daß Ludwig von Baiern, Sohn des Kaisers und Gemahl der Margarethe, genannt Maultasche, den Bischof von Chur gefangen nahm und im Schloß Tirol eingesperrt hielt, so müssen wir auf die Vermuthung gerathen, daß sich in unserer Gegend

20) Die hierauf bezügliche Urkunde vom Jahr 1345 konnte ich im Archiv zu Appenzell nicht mehr auffinden, obschon sie noch im Jahr 1662, als von Abgeordneten beider Rooden das Verzeichniß der dem gesammten Lande gehörigen Urkunden aufgenommen wurde, in der Trucke (Schublade) 3, unter Nro. 21 vorhanden gewesen war.

21) Urk. Nro. LXXXVII.

22) Auch die hierauf bezügliche Urkunde fand ich nicht mehr, obschon auch sie im Jahr 1662 noch in der Trucke 2, unter Nro. 9 vorhanden gewesen war, und Suter, in seiner handschriftlichen Chronik, S. 291, der Sache erwähnt. Da nun die Ueberschriften der Urkunden oft unrichtig waren, so darf der Steuernachlaß so lange nicht als erwiesene Thatsache betrachtet werden, bis die Urkunde zum Vorschein kommen wird.

Begebenheiten zugetragen haben, von denen wir, wegen Mangels an Geschichtschreibern aus diesem Zeitraume, gar keine Kenntniß haben.

Graf Rudolph von Montfort plündert einige Söldner.

Die Pisaner hatten deutsche Söldner gedungen, und dankten sie dann im Jahre 1343 ab. Ein Deutscher, der sich Herzog Walther nannte, errichtete nun, nach damaliger Sitte, eine Schar von zweitausend Mann zu Pferde, deren Hauptmann er war; da er aber Niemand fand, der diese Truppe in Sold nehmen wollte, so zog er mit derselben, sengend und plündernd wo er konnte, eine Zeitlang in Italien herum, bis sie endlich, sattsam mit Beute beladen, in ihr Vaterland zurückzukehren wünschte. Da sie nun aber besorgte, auf ihrem Durchzug in der Lombardei Widerstand zu finden, und weil die Markgrafen von Este und Gonzaga mit Macht ihr entgegengezogen, um ihre Lande vor derselben zu schützen, so willigte der sogenannte Herzog Walther gerne ein, gegen eine beträchtliche Summe, die man ihm gab, in kleinen und darum nicht gefährlichen Abtheilungen nach Hause zu ziehen [23]). Einen solchen Haufen von etwa 40 Reitern, der durch Rheineck zog, überfiel Graf Rudolph von Montfort mit seinen Helfern, und nahm ihm seine Beute ab [24]).

Die Gielen werden auf Rosenburg ermordet.

Im nämlichen Jahre 1343 hatten die von Rosenberg, wegen einer Schuld, mit einem in der Nachbarschaft wohnenden Giel einen Streit. Da sie ihm nun keine genügende Antwort gaben, und auf ihrem Schlosse Rosenburg nur ein einziger ihrer Knechte wohnte, so überfiel der Giel unversehens diese Burg, nahm sie ein und zwang den Knecht, ihm den Eid der Treue zu schwören. Dieser aber, im Glauben, es hebe der gezwungene Eid den

23) *Sismondi* V, 386.
24) *Chron. Joh. Vitodurani* 60, a. b.

frühern, denen von Rosenberg freiwillig geleisteten, nicht auf, lauerte auf einen Anlaß, das Schloß wieder für seinen rechtmäßigen Herrn zu erobern. Als er dann im Herbstmonat eines Tags gewahr wurde, daß sowol die beiden im Schlosse wohnenden Gielen als ihr Knecht, von einander getrennt, jeder in einem besondern Zimmer sich aufhielten, erstach er zuerst den einten Herrn, den er auf einem mit Spießeisen angefüllten Fäßchen sitzend fand, rannte schnell zu dem andern Herrn, der eben unter dem Fenster lag, erstach auch diesen und eilte, zuletzt auch den Knecht noch zu tödten. Gleich anfangs hieb er ihm einen Arm ab, es focht aber der Verstümmelte mit dem andern Arm mit soviel Kraft und Besonnenheit, daß er seinen Gegner zu Boden warf, und dieser ihn erst tödten konnte, nachdem die zu Hülfe eilende Tochter ihm ein Messer gebracht hatte [25]).

Der Abt setzt einen Burgvogt auf Clanx.

Sehr schwere Zeiten unter Abt Hermann mögen ihn selbst und die Closterbrüder zur Wahl eines Mitregenten bewogen haben. Die Wahl fiel auf den Propst Ulrich von Ende [26]), der unter dem Titel eines Pflegers an seine Stelle trat. Das Closter scheint Mittel gefunden zu haben, die den St. Gallern verpfändete Feste Clanx wieder einzulösen, denn schon 1347 setzte dasselbe Johannes Meldegger als Vogt nach Clanx. Diesen ließ es schwören, daß er den Pfleger und alle Leute, die er ihm schicken würde, bis im März 1348 und dann noch sechs Jahre lang in die Burg aufnehmen wolle; sollte aber der Pfleger vor Verfluß dieser Zeit sterben, abdanken oder abgesetzt werden, so wolle er dem Abt und Convente gehorsam und nach dem Tode

---

25) *Chron. Joh. Vitodurani* 74, b.

26) Dieser Familienname wird bald Enne und bald Ende geschrieben. Es soll die Familie ursprünglich auf einem Schloß in Tablat, von dem schon lange keine Spur mehr vorhanden ist, gewohnt, später aber das Schloß Neuenburg bei Reinfelden und zuletzt das Schloß Grimmenstein besessen haben. *Chron. Brullisoveri* II, 744.

des damaligen Abtes auch dem neuen treu sein; endlich, wenn man ihn selbst absetzen sollte, so wolle er die Burg nur dem übergeben, der einen ähnlichen Eid wie er leisten und Tröster geben würde, wie er es auch gethan habe [27]).

Kaiser Carl bestätigt dem Abte die Belehnung mit der Vogtei.

Schon zu den Lebzeiten Kaiser Ludwig's war König Carl von Böhmen zum deutschen König erwählt worden; jedoch behauptete Ludwig sich auf seinem Throne, bis er den 11. Weinmonat 1347 starb. Auch dann noch fand aber Carl Widerstand, und Ludwig's Söhne, selbst zu schwach, um die väterliche Würde zu behaupten, wandten alles an, seinem Nachfolger mächtige Mitbewerber an die Seite zu stellen, so daß er erst nach zwei Jahren zum ungetheilten Besitze des Reiches gelangte. Abt Hermann, sein Pfleger und der Convent waren klug genug, vorauszusehen, daß Carl siegen würde, und begehrten von ihm die Bestätigung der Belehnung mit der Vogtei, die auch von Carl unter dem Bedinge bewilligt wurde, daß ihm der Abt gehorsam und mit allen seinen Festungen und Kräften gegen Jedermann, besonders aber gegen die Söhne Kaiser Ludwig's, behülflich sei [28]).

Gleichzeitige weniger bedeutende Ereignisse.

Die Vogtei über Marbach besaßen die Brüder Ulrich Branthoch, Eberhart und Johannes, genannt die Sarer, und übergaben sie 1346 der Abtissinn zu Lindau [29]).

Burkhard von Ramschwag übergab 1347 sein Schloß Blatten dem Grafen Albrecht von Werdenberg; seine vier Söhne aber, Burkhard, Konrad, Heinrich Walther und Eberhart verpflich-

---

27) Urk. Nro. LXXXVIII.
28) Urk. Nro. LXXXIX.
29) Urkunde in den St. Gallischen Druckschriften, B. 55, im Staatsarchiv zu Zürich.

teten sich eidlich unter einander, nicht abzulassen, bis sie wieder in den Besitz ihrer Burg kommen würden [30]).

Der Official von Constanz befahl, daß zu Herstellung des gewaltig beschädigten Kirchhofes zu St. Laurenzen die dahin pfarrgenössigen Bauern aus den Aemtern Trogen, Wittenbach und Teuffen das Ihrige beitragen, und ernannte die Angesehensten und Reichsten derselben zu Einsammlern der betreffenden Steuer. Folgendes sind die Namen, welche aus den Aemtern Trogen und Teuffen angeführt werden: Konrad Müller ab Wißegg, Walther genannt Graf, Rudolph genannt Aidern, Eberli Fribolt genannt Wirt von Schwendi, Christian vom Benlen genannt Vederli von Fügelinsegg, Ulrich im Holz, Konrad Röt, Ulrich von Schwendi, Jakob am Stain, Konrad Büchler, Ulrich am Hörlin und Gerwich von Teuffen [31]).

Im Jahr 1356, Freitags vor Laurenz, söhnten sich die Appenzeller mit den vier Brüdern von Sax über einen Zwist aus, der zum Schaden beider Theile unter ihnen entstanden war, weil die Appenzeller einen Knecht der Brüder von Sax übel gehauen hatten [32]).

Zwei Jahre später, unter Abt Hermann, gab Eberhart von Buochenstein [33]) Haus, Hofraiti, Baumgarten und Weiher zu Undra [34]), nebst der darunter liegenden Mühle und andern Gütern, in der Gemeinde Thal gelegen, Alles sein Eigenthum, dem Closter als Lehengut [35]).

Im Jahre 1360 soll Albrecht von Zimmern, Pfleger des Gotteshauses St. Gallen, den Appenzellern die Reichssteuer nachgelassen haben [36]).

---

30) a. a. O.

31) Urk. Nro. XCIII. Das Datum dieser Urkunde ist schwer auszumitteln. Es scheint entweder 1337 oder 1352 zu sein.

32) Suter'sche Chronik 296.

33) Das Schloß lag am Buchberg. Jetzt heißt die Gegend sammt der dazu gehörigen Mühle Buchsteig.

34) Untern, in der jetzigen Gemeinde Heiden.

35) Urk. Nro. XCVIII.

36) Die Urkunde fand ich in Appenzell nicht mehr; im Register

Im Jahr 1366 verpfändete der Abt dem Hofammann Rudolph von Steinach das Hofamt zu St. Gallen, das Sonderamt und das Amt zu Teuffen für 22 Pf., die er ihm noch schuldig geblieben war [37]).

Verschiedene Verhältnisse der Edeln von Rosenberg.

Im Jahr 1350 machten Rudolph von Roschach, Kilchherr zu Roschach und Rudolph, sein Bruder, Kilchherr zu Herisau einerseits, mit Eglolph von Rosenberg, ihrem Vetter, anderseits, einen Vertrag, in welchem die beiden ersten diesem versprachen, ihn aus der Burg Rosenburg sowol selbst nicht zu schädigen, als auch ihn zu sichern, daß er weder vom Abte von St. Gallen noch sonst von jemand aus derselben geschädigt werde, und ihm jeden Schaden zu ersetzen, der ihm aus derselben zugefügt werden möchte; hingegen versprach Eglolph, das Maieramt zu Herisau seinen Vettern, welche es ihm für 130 Pf. versetzt hatten, bei seinem Tode unentgeldlich zurückzugeben [38]).

Die Urkunde von 1352, durch welche Eglolph von Rosenberg bescheinigt, von dem Abte Hermann den Betrag seiner Schuld für Lieferungen an Wein, Korn und Geld und für Schlachtsold empfangen zu haben, gibt uns Kenntniß, daß zwischen dem Abt und dem Grafen von Feldkirch eine Fehde stattgefunden habe, von der keine andere Nachricht auf uns gekommen ist [39]), und daß der Abt von denen von Rosenberg mit ihrem Reichthum treulich unterstützt worden sei [40]).

Im Jahr 1357 gab Eglolph von Rosenberg dem Abte Hermann und seinem Convente 300 Pf. Pfenn. unter dem Bedinge, daß der Convent ihm, solange er lebe, und nach seinem

---

von 1662 ist aber auch diese unter Nro. 5, in der Truke 3, angeführt, so wie in Suter's Chronik 297.

37) Urk. Nro. C.

38) Urk. Nro. XCI.

39) v. Arx II, 27, spricht zwar davon, aber die Urk. Nro. LXXXIII, beweist die Unrichtigkeit dessen, was er sagt.

40) Urk. Nro. XCII.

Tode seinem Sohne Rudolph ebenfalls lebenslänglich, jährlich 30 Pf. Pfenn. Leibgedinge bezahle. Der Convent mußte die Zahlungen in St. Gallen, oder wenn sie miteinander im Kriege wären, in Arbon oder Bischofzell auf St. Hilarientag, aus dem von den Closterlehen zu Appenzell, Huntwil, Trogen, Teuffen und im Sonderamte zuerst eingegangenen Gelde entrichten. Die Amtleute des Closters hatten darauf zu schwören, daß sie diese 30 Pf. jährlich aus dem ersten eingehenden Gelde abführen wollen, und wenn die von Rosenberg auf St. Hilarientag nicht bezahlt sein würden, so mochten sie die Landleute, welche Schuldner des Closters St. Gallen waren, rechtlich dafür belangen[41]).

Gerichtliche Verhandlungen.

Ulrich Waibel von Huntwil hinterließ nach seinem Tode vier Söhne: Konrad, Ulrich, Rudolph und Johannes, und vier Töchter: Engeltrud, Katharina, Anna und Agnes. Bei der Theilung seines Vermögens unter dieselben fiel dem ältesten Sohne die Schwägalp zu. Dieser wollte sie dem Abt Hermann um 15 Pf. Pfenn. Constanzer Münze verkaufen; damit aber der Kauf gültig sei, mußte die Verschreibung desselben auf folgende Art vor Gericht ausgefertigt werden. Johannes von Meldegg, Burgvogt zu Clanx und Ammann von Huntwil, führte bei dem Gerichte den Vorsitz. Vor diesem Gerichte mußten alle Geschwister des Konrad Waibel erscheinen und zuerst um die Bewilligung ansuchen, unter den Richtern einen Fürsprech wählen zu dürfen[42]). Hiefür erbaten sie sodann Bartholome

41) Urk. Nro. XCVII. Aus dieser Urkunde schließt v. Arx II, 23, daß die von Rosenberg den Abt wirklich befehdet haben; es möchte aber sehr zweifelhaft sein, ob die Verzichtung des Closters auf Schadenersatz wirklich historische Thatsache, oder nur Formel war, da wir in dieser Urkunde bemerken, daß die Formeln der römischen Curie nunmehr auch in die Closteracten übergegangen waren.

42) Eine Form, die bekanntlich noch völlig dieselbe bei unsern gegenwärtigen Gerichten geblieben ist.

Blarer, Bürger zu St. Gallen, und ließen durch ihn erklären, wie sie gerne vor Gericht bezeugen möchten, daß sie keine Ansprüche an die Alpe haben, und demnach um ein Urtheil bitten, wie sie dieses Zeugniß abzulegen haben. Nachdem der Urtheilsprecher (Präsident) die Urtheilfinder (Richter) hierüber angefragt hatte, wurde erkannt, die Knaben und Töchter, welche noch unter Vogtei gehören, sollen sich einen Vogt wählen. Nachdem nun Walther Waibel auf dem Boden von ihnen als Vogt gewählt worden war, bezeugte Ulrich Waibel mit eigener Hand, für die übrigen Geschwister aber Walther Waibel als ihr Vogt, daß sie keine Ansprüche an die Schwägalp haben, worauf sodann eine Urkunde ausgefertigt wurde, versehen mit dem Siegel Johann's von Meldegg im Namen des Gerichtes, und mit den Siegeln Ulrich Waibel's, Bartholome Blarer's und Walther Waibel's im Namen der Parteien [43]).

Im Jahr 1365 war Rüdger Maneß von Zürich Reichsvogt in der Vogtei St. Gallen. Weil nun damals über einen Mörder Gericht gehalten werden sollte, so mußte er hiefür sammt allen Beisitzern des Gerichtes nach St. Gallen kommen. Diese Beisitzer waren: Graf Rudolph von Montfort-Feldkirch, die Grafen Rudolph und Heinrich zu Sargans, die Gebrüder Türing und Wolfart von Brandis, Walther von Altenklingen, Burkhard von Anwil, Johann von Heidelberg, Rudolph von Rosenberg, Hugo von Landenberg, Ulrich von Bonstetten, Gaudenz von Hochstetten, Bartholome Blarer, Rudolph von Steinach, und des Abtes Stadtammann zu St. Gallen, Johannes von Steinach, nebst andern mehr [44]).

Appenzell erhält die Freiheit, Jahrmärkte zu halten.

Während seines Aufenthaltes zu Constanz, im Herbstmonat 1353, bewilligte Kaiser Carl, auf Fürbitte des Abtes Hermann, daß alljährlich zu Appenzell bei der Kirche zwei Jahrmärkte, der

---

43) Urk. Nro. XCIV.

44) *Chron. Brullisoveri* II, 825.

einte am Montag nach der Pfingstwoche, der andere an St. Mauritzen Tage, gehalten werden, und daß diese Märkte alle Freiheiten, wie andere Märkte, genießen mögen, der Zoll aber, wie zu St. Gallen, von dem Abte bezogen werden solle [45]).

Zweifelhafte Freiheiten, die Kaiser Carl soll bewilligt haben.

Durch eine Urkunde Kaiser Carl IV., aus Prag den 29. Herbstmonat 1353 datirt, wird dem Abte Hermann das Recht gegeben und bestätigt, den Stadtammann und Rath zu St. Gallen, den Münzmeister, Zoller, Brodschauer, Weinschätzer und Kornschätzer zu ernennen und zu entsetzen, den Reif, alle Gewichte, die Maße von Korn, Salz und Wein und das Ellenmaß zu haben, zu nützen u. s. w. Gerichte, Twing und Bann auszuüben, die Lehen zu ertheilen, und Zinse, Steuern, Erbschaften, Ehrschatz, Fall und Geläß von den Gotteshausleuten zu St. Gallen, Wil, Appenzell, Huntwil, Urnäsch, Teuffen, Trogen, im Rheinthal, im Sonderamt, oder wo sie sonst wohnhaft wären, zu beziehen; auch sollten alle diesen Rechtsamen zuwiderlaufenden Privilegien, welche der Kaiser früher ertheilt hätte, für null und nichtig angesehen werden [46]).

---

45) Urk. Nro. XCV.

46) Urk. Nro. XCVI. Schon der Inhalt dieser Urkunde beweist, daß die vom Abte angesprochenen Rechtsamen bestritten, und daß alle von ihm aufgezählt worden sein, die er besaß oder zu besitzen wünschte. Ihre Echtheit ist also schon darum zweifelhaft; sie wird es aber noch mehr, wenn wir aus der Urk. Nro. XCV ersehen, daß der Kaiser den 23. Herbstmonat noch in Constanz war, und also schon 6 Tage später, den 29. Herbstmonat, eine Urkunde in Prag soll ausgefertigt haben, da man doch zu jener Zeit nicht so schnell reiste. Es finden sich übrigens mehre Beispiele der damaligen Closterpraktik, durch falsche Urkunden sich selbst Freiheiten zu geben, und sie dann in der Folge zu gelegener Zeit bestätigen zu lassen, um ihren Genuß als rechtlich behaupten zu können. Wirklich ist eine solche Bestätigung auch dieser angeblichen Urkunde später durch die Urk. Nro. CIV erfolgt.

Im Jahr 1360 soll Kaiser Carl den Appenzellern die Erlaubniß ertheilt haben, mit Schwitz und Glarus in ein Landrecht zu treten [47]).

Georg von Wildenstein wird Abt.

Wenn wir auch von dem Zeitraume, den wir jetzt beschreiben, keine gleichzeitigen Geschichtschreiber haben, und die Urkunden nur vereinzelte Angaben ohne Zusammenhang liefern, so wird doch der aufmerksame Leser leicht bemerken, wie die Aebte von St. Gallen nicht mehr blos suchten, ihr Closter zu bereichern, sondern auch nach neuen geistlichen Würden und weltlicher Herrschaft rangen. Dieses wird besonders bei Abt Hermann bemerklich. Die nämliche Richtung [48]) fällt aber auch bei seinem Nachfolger, Georg von Wildenstein, auf, der nach Hermann's im August 1360 erfolgten Hinschiede vom Convente zum Abte erwählt wurde, nachdem er vorher die Stelle des Decans bekleidet hatte. Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, wie seit den Zeiten Kaiser Rudolph's auch das Volk seine Rechte vertheidigte, und auch solche sich anmaßte. Die Aebte hatten für sich die Kenntniß der Rechte und des Hofes, Beschützer aus mächtigen Häusern, und Geld, um Schutz und Rechte zu erkaufen; das Volk hingegen besaß auf seiner Seite seinen festen Willen, der wohl auch in Starrsinn überging, und seine körperliche Kraft. Aus Thatsachen geht hervor, daß es auch schon Beamtete gehabt habe, die für seine Angelegenheiten sorgten, zusammenkamen, und selbst über gewisse Geldmittel verfügen konnten,

---

47) Füßlin, in seiner Erdbeschreibung II, 221, und nach ihm Joh. v. Müller II, 303, sagen es; da aber keine Documente vorhanden sind, die es bezeugen, und die Appenzeller zu dieser Zeit mehr mit den Reichsstädten als mit Schwitz sich zu vereinigen wünschten, so scheint diese Angabe keinen Glauben zu verdienen.

48) Hujus temporibus primum coeperunt Abbates arrogare sibi jurisdictionem secularem, et pro libidine sua cuncta administrare. *Acta Monasterii S. Galli* III, 428.

denn sonst hätten sie sich nicht in Verbindungen, selbst in Fehden gegen den Abt einlassen, auch keine kaiserlichen Privilegien erhalten können.

Wenn es der Convent gewagt hatte, selbst den Abt zu wählen, so wollte hingegen der Papst die Wahl durchaus nicht anerkennen. Endlich, auf dringende Fürbitte des Kaisers, erklärte er zwar die Wahl für unecht, ernannte aber aus päpstlicher Vollmacht den nämlichen Georg von Wildenstein zum Abte, der sodann 1361 zu Nürnberg vom Kaiser, jedoch ohne Erwähnung der oben bemerkten Rechte [49]), belehnt wurde. Dieser Abt war der erste, der, wie später alle seine Nachfolger, sich den Namen gab: Von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses St. Gallen, welches ohne Mittel dem heiligen Stuhle zu Rom angehört.

Zwiste unter Abt Georg.

Beim Antritte der Regierung Abt Georg's muß zwischen ihm und den Appenzellern einerseits, und Walther Maier von Altstätten anderseits, etwas vorgefallen sein, wodurch die beiden ersten großen Schaden erlitten haben. Es schätzte nämlich Johannes von Hof, Bürger von Constanz, einer der zehen dem Grafen Ulrich von Helfenstein, Hauptmann des Landfriedens, zugegebenen Räthe, im Jahr 1361 den Schaden, welcher dem Abte von Walther Maier an Brand, Raub u. s. w. zugefügt worden sei, auf 300 Pf. Pfenn. [50]), und auch die Appenzeller beklagten sich über ihn, wie wir in der Folge sehen werden.

Da Abt Georg sich weigerte, die den St. Gallern von Abt Hermann zugesagten Freiheiten urkundlich zu bestätigen, so gehorchten sie desto lieber dem Befehl, Kaiser Carl's, sich mit den Städten Constanz Zürich, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Wangen und Buchhorn zu verbinden [51]).

49) *Chron. Brullisoveri* II, 811.

50) Urkunde in den St. Gallischen Druckschriften, B 55, 118, im Staatsarchive zu Zürich.

51) Archiv der Stadt St. Gallen.

Wir haben oben gesehen, daß Burkhard von Ramschwag 1347 sein Schloß Blatten gegen den Willen seiner Söhne an Albrecht von Werdenberg abtrat. Es scheint nun, daß Burkhard's Söhne das Schloß wieder erobert haben, denn im Jahr 1362 wurde dasselbe von den Grafen Rudolph von Montfort und Heinrich von Montfort-Tettnang eingenommen, die aber im August durch die Ramschwage wieder daraus verjagt wurden [52]). Es belehnte hierauf Abt Georg die vier Brüder Burkhard, Konrad, Heinrich Walther und Eberhart von Ramschwag wieder mit dieser Burg, welche Graf Albrecht von Werdenberg "lange Jahre" besessen hatte [53]).

Eroberung des Schlosses Grimmenstein.

Wilhelm von Ende, Sohn Rudolph's, hatte die Lande des Herzogs von Oesterreich geschädigt, daher im Namen Herzog Rudolph's sein Landvogt und Hauptmann in den obern Landen, Herzog Friederich von Teck, mit einem Zuge, worunter auch Schaffhauser waren [54]), vor sein Schloß Grimmenstein zog, dasselbe belagerte und einnahm. Nachher kaufte er noch den Drittheil, der das Eigenthum Etzel's von Ende, Chorherrn und Schulmeisters zu Brixen, war, und gelangt so in den Besitz der ganzen Herrschaft. Nach dem Tode Rudolph's aber baten der Bischof Johann von Brixen, Herzog Albrecht's Canzler, die Grafen Johann und Rudolph von Habsburg, Wilhelm und Heinrich von Montfort, Rudolph von Feldkirch der junge, Hug von Werdenberg u. a. m. den Herzog Leopold um Verzeihung für die von Ende, worauf derselbe den 30. Wintermonat 1368 den beiden Vettern Wilhelm, Sohn Rudolph's,

52) Feldkircher Chronik. Handschrift im Archive zu Appenzell. Reding II, 673.

53) St. Gallische Druckschriften B. 55, 178, im Staatsarchive zu Zürich.

54) Herr Pfarrer M. Kirchhofer schrieb mir, daß dieses Ereigniß 1362 stattgefunden habe, während Reding II, 682, es in das Jahr 1363 versetzt.

und Wilhelm, Sohn Wilhelm's von Ende, die Feste Grimmenstein als Burglehen verlieh [55]).

Der schiedrichterliche Spruch zwischen den Appenzellern und Abt Georg.

Die Urkunde, deren Inhalt wir hier anführen, ist ein neuer Beweis, daß die von Appenzell und Huntwil, vielleicht Alle, welche in die Vogtei St. Gallen gehörten, unter sich eine Art Regierung oder irgend ein anderes gemeinsames Band gehabt haben. Wir vernehmen nämlich aus dieser Urkunde, daß sie unter sich Bündnisse geschlossen und schon jetzt gesucht haben, in den Bund der Städte aufgenommen zu werden, um sich vor den Bedrückungen und Beschädigungen zu sichern, welche sie von dem Propste Cuno von Stoffeln [56]), von Eglolph von Altstätten, ihrem Ammann, von Walther Maier von Altstätten und dem Töbeler [57]) hatten erdulden müssen. Lange schon hatten sie mit dem Abt über diese Beschwerden gekämpft, bis sich endlich beide Parteien vereinigten, ihren Zwist fünf Bürgern zu St. Gallen, Hugo Schulmeister, Bürgermeister, Andreas Entzisweiler, Heinrich Köchler, Blarer Ståheli und dem Schreiber Heinrich Garnleder zu einem schiedrichterlichen Spruche zu übergeben. Diese, den 10. Weinmonat 1367 zu Appenzell versammelt, sprachen sodann, völlig zu Gunsten des Abtes, es sollen die Leute zu Appenzell und Huntwil keinen Aufbruch [58]) machen, die unter ihnen geschlossene Bündnisse aufheben und keine neuen, weder unter sich noch mit den Reichsstädten, während des Abtes Lebzeiten schließen, und endlich für die erlittenen Beschädigungen keinen Ersatz fodern mögen [59]).

---

55) Druckschriften des Closters St. Gallen, B. 55, im Staatsarchive zu Zürich.

56) *Chron. Brullisoveri* II, 837; v. Arx II, 66, 75. Warum der Letzte den Propst Johann von Bußnang nennt, der noch nicht einmal Conventual war, ist nicht zu begreifen.

57) Ein Appenzeller Geschlecht, das noch im 16. Jahrhundert blühte.

58) Secessio factiosorum, nach *Haltaus* und *Scherz;* folglich eine Trennung, Absönderung Unruhiger.

59) Urk. Nro. CI.

Sechstes Capitel.

Von dem schiedrichterlichen Spruche bis zu dem Bunde der vier Reichsländlein mit den Reichsstädten.

1367 — 1377.

Weniger bedeutende Ereignisse.

Im Jahr 1372 versprach Abt Georg den beiden Jos und Walther Maier von Altstätten, ihnen von den Kirchen zu Schwarzenberg, Berg, Steinach, Höchst, Hagenwil, Romanshorn, Herisau, Wattwil, Ober- und Niederbüren diejenige zu leihen, welche zuerst erledigt würde [1]).

Im Jahre 1375 verkauften Rudolph und Christoph Maier von Altstätten dem Kloster St. Gallen jeder seinen Drittheil an dem Maieramte zu Altstätten [2]).

Abt Georg sucht, neue Rechte zu erwerben, und sich gegen die Stadt und das Volk zu sichern.

Die Zeit war sehr bewegt. Der Kaiser hatte wenig Macht; die Großen suchten die ihrige auf Unkosten des Reiches zu vermehren; der Kaiser begünstigte die Verbindungen der Reichsstädte, um die Macht des Adels zu schwächen; die Städte, welche fühlten, daß sie des Kaisers Stütze seien, trachteten immer mehr Rechtsamen zu erwerben. So war die Lage des Reichs; ihr ähnlich diejenige der Abtei St. Gallen. Besonders suchten die Städte St. Gallen, Wil und Wangen immer mehr Freiheiten zu bekommen, und die benachbarten Bauern, welche in die nämliche

---

1) Archiv der Stadt St. Gallen, Truche 31, 52, 5.

2) St. Gallische Schriften, B. 70, F. 41, 42, im Staatsarchive zu Zürich.

Vogtei gehörten, ahmten ihnen nach; daher der Abt genöthigt wurde, alle Mittel zu versuchen, seine Rechte zu erhalten.

Zuerst suchte Abt Georg, schon im Jahr 1370, bei Kaiser Carl die Bestätigung aller jener Rechte auszuwirken, welche in der zweifelhaften Urkunde von 1353 aufgeführt werden. Wirklich gelang ihm dieses, und es war folglich ihr Inhalt nunmehr rechtlich begründet, obschon er zum Theil den eigenen Urkunden des Kaisers widersprach [3]).

Als im Jahr 1373 der Abt in bedenkliche Streitigkeiten mit den Städten St. Gallen und Wil, vielleicht auch mit den Landleuten, gerathen war, erwählte er den Grafen Fritz zu Zollern, Herrn zu Schallzburg, zu seinem Hauptmann, und verbündete sich mit dem Grafen Rudolph von Montfort dem Aeltern, Herrn zu Feldkirch, gegen jeden allfälligen Feind ohne Unterschied, nur den Kaiser, das Haus Oesterreich und Wilhelm von Montfort, Herrn zu Bregenz, ausgenommen; diesem Letzten war aber der Beitritt zum Bunde offen behalten. Die Dauer des Bundes war bis auf den 23. April 1377 festgesetzt, während welcher Zeit die Festen der Verbündeten beiden gegenseitig offene Häuser sein sollten; würde der Einte oder Andere einem Dritten Hülfe leisten, so dürfe er hiefür seinen Bundesgenossen nicht mahnen; sollten sie oder ihre Diener in Zerwürfniß gerathen, so wollen sie vor dem österreichischen Landvogt im Thurgau Recht nehmen; wenn der Kaiser den Bund nicht billigen würde, so bleibe derselbe null und nichtig; jedoch soll keiner von ihnen um diese Mißbilligung sich bewerben; bedürften sie endlich eiliger Hülfe, so mögen sie selbst bei Nacht ihre gegenseitigen Amtleute mahnen. Der Abt ließ Räthe und Bürger zu Wil so wie seine Amtleute zu Appenzell, Huntwil, Teuffen und Urnäsch schwören, daß sie keinem Abte noch Pfleger huldigen wollen, der diesen Bund nicht vorher beschworen habe, und ihn auch dann zu halten,

3) Urk. Nro. CIV. Der Widerspruch liegt in der Clausel, welche Freiheiten als ungültig erklärt, die der Kaiser schon ertheilt habe, oder noch ertheilen werde.

wenn jene ihn nicht beschwören sollten. Hinwider versprach Graf Rudolph der Jüngere den Bund auch in dem Falle zu beobachten, daß sein Vater sterben sollte, ehe die Zeit desselben abgelaufen wäre. Den Bundesbrief besiegelten, nebst den beiden Contrahenten, für die Burgmänner des Abtes sein Hauptmann, Graf Fritz von Zollern, Herr zu Schallzburg; für die von Wil ihr Schultheiß Albrecht von Landenberg; für die Landleute zu Appenzell ihr Ammann Uli Häch; für die von Huntwil und Urnäsch ihr Amman Wälti Waibel, und für die zu Teuffen ihr Ammann Hans Müsler [4]).

Diese Urkunde ist für unsere Geschichte sehr wichtig, weil sie beweist, daß der Abt auf die Hülfe seiner Leute nicht hätte zählen können, wenn sie nicht selbst den Bund beschworen hätten. Weil wir ferner hier zum erstenmal lauter Landleute als Ammänner des Abtes finden, während diese früher immer Ministerialen waren, so ergibt sich daraus, daß der Abt gegen die Landleute sich habe nachgiebig zeigen müssen, und daß sie freie Männer gewesen seien, indem Leibeigene kein Siegel haben durften.

Abt Georg fand übrigens in diesem Bündnisse noch nicht hinreichende Beruhigung, sondern begab sich noch im nämlichen Jahre unter den Schutz der Herzoge von Oesterreich, Grafen von Tirol, und errichtete auch mit ihnen einen Bund [5]). Es mochte zu demselben Oesterreich desto lieber die Hand bieten, da die Herzoge Rudolph, Albrecht und Leopold das Project ihres Ahnherrn Albrecht, aus den tirolischen und oberschwäbischen Besitzungen ein zusammenhängendes Fürstenthum zu bilden, wieder aufgenommen zu haben scheinen, seit im Jahr 1363 die Gräfin Margaretha von Tirol, genannt die Maultasche, Wittwe Ludwig's von Brandenburg, nach dem Tod ihres Sohnes Meinhard ihnen diese Grafschaft übergeben hatte. Zur Verwirklichung dieses Entwurfes führte sowohl der Bund mit dem Abte von

4) Urk. Nro. CVI.

5) *Chron. Brullisoveri* II, 834. v. Arx erwähnt desselben nicht.

St. Gallen, als auch der Ankauf der Herrschaft Feldkirch, die sie 1375 von Graf Rudolph von Montfort dem Jüngern um 36000 fl. mit der Bedingung erkauft hatten, daß er lebenslänglich in ihrem Besitze bleibe [6]).

In der Folge erwählte der Abt zum Hauptmann seiner Gotteshausleute Albrecht von Klingenberg, dem er den Sold auf die Aemter Appenzell und Huntwil anwies. Albrecht beschied sodann die Leute aus diesen Aemtern vor das Landgericht von Hegau und Madech, das zu Aigoltingen gehalten wurde, aber der Abt fand, wahrscheinlich wegen der sehr bewegten Zeit, für gut, die 206 Gulden selbst zu entrichten. [7]).

Die Appenzeller in der Schlacht zu Althain und Ursachen dieser Schlacht.

Die spätere Verbindung der Appenzeller mit den Reichsstädten war so folgenreich für sie, daß eine nähere Entwickelung der Ursachen, welche diese Verbindung herbeigeführt haben, dem Leser nicht unwillkommen sein kann, zumal sie von den Geschichtschreibern St. Gallens nicht hinreichend gegeben wird.

Im Jahr 1329 trat St. Gallen zum erstenmal in ein Bündniß mit den Reichsstädten, um sich vor den Folgen des Krieges zwischen Kaiser Ludwig und den Herzogen von Oesterreich zu sichern [8]).

Wir haben oben bemerkt, mit welchen Schwierigkeiten später Kaiser Carl zu kämpfen hatte, die kaiserliche Krone zu erlangen und zu behaupten. Schon 1347 verbündeten sich daher mehre Reichsstädte, deren Bunde 1348 noch andere und 1349 auch St. Gallen beitraten [9]). Diesen Bündnissen lag die Absicht der Beschirmung aller Gnaden, Rechte und Freiheiten zu Grunde,

---

6) Handschriftliche Chronik in d. Stiftsbibliothek zu St. Gallen, Nro. 645, 172.
7) Urk. Nro. CXIII.
8) Hartmann 60.
9) Pfister, 2. Buch, 2. Abth., 3. Abschn., S. 3.

welche die Städte besaßen; sie sollten aber aufgelöst werden, wenn der Kaiser sie nicht billigen würde [10]). Als die Grafen von Würtemberg die Landvogtei Niederschwaben erhielten, legten sie große Steuern auf die Städte [11]), wodurch diese veranlaßt wurden, die Grafen zu bekriegen. Bei einem Zuge Ulrich's von Rechberg gegen die Reichsstadt Gmünd, 1349, wurden ungefähr 40 schweizerische Söldlinge erschlagen [12]). Es folgten hierauf die Züge Herzog Albrecht's von Oesterreich unter Anführung des Grafen Eberhart von Würtemberg (1352), und Kaiser Carl's (1354) nach Zürich, welche beide ohne Ruhm für die Deutschen endigten [13]). Als sodann (1356) der Kaiser den allgemeinen Landfrieden herzustellen suchte, verbanden sich den dritten Heumonat die Städte Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Wörth, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Constanz, St. Gallen, Schaffhausen, Leutkirch, Wangen, Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Halle, Heilbronn, Rotwil, Wile, Wimpfen und Weinsberg auf zwei Jahre zur Erhaltung des Landfriedens. Nach der Weise bei den Bündnissen der Edelleute trennten auch diese Städte sich in drei Gesellschaften. St. Gallen gehörte in die Gesellschaft der Städte Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Constanz, Schaffhausen, Leutkirch und Wangen [14]). Als im Jahr 1359 von Kaiser Carl den Reichsstädten das Versprechen geschehen war, die Landvogtei in Schwaben nie wieder zu versetzen, und er ihnen zugleich mehre Freiheiten ertheilt

---

10) Laut einer Mittheilung des Geschichtschreibers von Schwaben, Hrn. Pfister.

11) Lehmann 742.

12) Da bei der Schlacht von Althain die Appenzeller namentlich aufgeführt werden, so möchten wol schon bei Gmünd Appenzeller als Söldlinge gedient haben.

13) Joh. v. Müller II, 232 — 244.

14) *Datt* 31 — 33. Dieses mag die erste Veranlaßung zu dem nachherigen Bunde der Städte um den See gewesen sein.

hatte [15]), so erneuerten sie ihren Bund und nahmen auch den Bischof von Augsburg, nebst den Grafen von Oettingen und Helfenstein, in denselben auf [16]).

Weil die Städte schon seit langer Zeit den Grafen Eberhart von Würtemberg gehaßt hatten, so war es ihnen sehr erwünscht, als der Kaiser mit demselben 1360 in Uneinigkeit gerieth und sie daher mahnte, mit ihm gegen ihn zu ziehen, auch ihnen bei diesem Anlaß manche Vortheile versprach [17]). Die von Constanz zogen mit großer Macht aus und warteten bei Hagenau [18]) auf die Mannschaft von St. Gallen, Ueberlingen und Lindau, um vereint nach Ulm, dem allgemeinen Versammlungsorte, vorzurücken. Unter Anführung ihres Hauptmannes, des Pfalzgrafen Ruprecht am Rhein, fielen sie von Ulm aus in das Gebiet des Grafen von Würtemberg ein, belagerten Göppingen und verwüsteten das Vilzthal, bis endlich, nach der Schlacht bei Schorndorf, den 31. August 1360 der Friede vermittelt wurde [19]).

Im Jahr 1370 erfolgte eine neue Vereinigung von 31 Städten auf vier Jahre [20]). Zwei Jahre später wurden sie von dem Kaiser aufgefodert, gegen die Gesellschaft der Edelleute, genannt von der Krone, zu ziehen und sowol diese als ähnliche Gesellschaften aufzulösen. Die Edelleute schwuren nun zusammen, aber auch die Städte ihrerseits trachteten, ihre Macht zu verstärken, und luden daher den Grafen Eberhart von Würtemberg ein, sich mit ihnen zu vereinigen, der es jedoch ausschlug. Als sodann Hans von Klingenberg, Heinrich von Laufen und Ulrich von Sternenfels den Grafen von Helfenstein, obersten Hauptmann des Städtebundes, gefangen genommen hatten, bewaffneten sich die Städte, drangen in die Lande des Grafen von

---

15) Bericht von der Landvogtei in Schwaben II, 39.
16) Pfister 2. Buch, 2. Abth., 3. Abschn., S. 39.
17) Sattler II, 191.
18) Ein Dorf unweit Mörsburg.
19) Faber bei *Goldast Script. rer. Suevic.* 56, 57; Sattler II, 192.
20) Pfister 2. Buch, 2. Abth., 3. Abschn., S. 119.

Würtemberg ein, und stießen bei Althain auf sein Heer. Den 7. April kam es hier zur Schlacht, in welcher die Städte mit Verlust von 2000 Todten und 600 Gefangenen gänzlich geschlagen wurden [21]). Von den St. Gallern kamen bei dieser Schlacht um: Johann von Steinach, Ulrich Ammann von Huntwil, Heini Hopti, Hans am Hof, Keller, H. Müller an dem Graben, Hans Vogel, R. Torwart, H. Müller von Teuffen, H. Abrüti, Nicolaus Sporer, Hans Erdmann, Walther Pfister von Goßau, F. und H. der Chorherren Gebrüder, Ulrich Hutter, Joh. Sattler, Walther Totz, Mätzi Ur, H. Bock, Uli Abegg, Wälti Warmann und Engel Ur [22]).

Da die Appenzeller unter den getödteten St. Gallern aufgezählt werden, so läßt sich daraus schließen, daß sie als St. Gallische Söldner der Schlacht beigewohnt haben. Sie hatten jedoch wahrscheinlich ihren eigenen Hauptmann, da Ulrich, Ammann von Huntwil, unmittelbar nach Johann von Steinach, der ein Edelmann war, angeführt wird. Wie dem aber auch sei, so dürfen mir annehmen, daß der frühere Wunsch der Appenzeller, sich mit den Reichsstädten zu verbinden, durch die nähere Bekanntschaft mit ihrem Zwecke, ungerechten Anmaßungen sich zu widersetzen, nur habe gesteigert werden können, und daß die persönliche Bekanntschaft mit den Vornehmsten aus den Städten, so wie die Tapferkeit der Appenzeller, diese Verbindung habe erleichtern müssen.

Fernere, die Verbindung mit den Reichsstädten vorbereitende, Ereignisse.

Eine Urkunde von 1371, laut welcher die Appenzeller, durch Spruch des Landrichters in der Grafschaft Heiligenberg, von der Acht befreit wurden [23]), läßt auf innere Unruhen schließen,

21) Sattler II, Beilage Nro. 143, S. 175.

22) Jahrzeitenbuch der St. Laurenzenkirche in St. Gallen, im Stadtarchiv.

23) Auch diese Urkunde, die im Register von 1662 als in der Trucke 3 befindlich, unter Nro. 23 aufgeführt wird, fand ich nicht mehr.

die nicht unwahrscheinlich über den schiedrichterlichen Spruch von 1367 entstanden sein mögen.

Im Jahr 1373 ertheilte Kaiser Carl der Stadt St. Gallen das Recht, Bürger anzunehmen und diese sogar gegen die Herren, denen sie früher angehört haben, zu schirmen [24]). Im folgenden Jahre gab er ihr das Recht, Mörder, Diebe und Ketzer gefänglich einzuziehen [25]). Hätten die benachbarten Bauern und Leibeigenen nicht bereits die Hoffnung genährt, ähnliche Rechte wie die Stadt zu erlangen, so hätte die erstere Freiheit einen großen Einfluß haben und Leibeigene bewegen müssen, das Bürgerrecht in St. Gallen nachzusuchen, um ihre Freiheit zu erlangen.

Einen ähnlichen Eindruck auf unser Volk mußte es machen, als im Jahr 1376 Graf Rudolph von Montfort, Herr zu Feldkirch, alle Gotteshausleute zu Fußach und Höchst, die in den Kellnhof zu Höchst gehörten, von dem Leibfalle befreite, weil sie, wie er sagte, ihm keinen schuldig wären [26]).

So wie rings um die Vogtei St. Gallen und in der Stadt selbst die Begriffe von Freiheit auf mancherlei Weise sich äußerten, so mußten sie auch bei dem Volke dieser Vogtei immer mehr Eingang gewinnen, zumal dasselbe, als ursprünglich zum Reiche gehörend, bereits manche Freiheiten besaß. Der immer zunehmende Sinn für Freiheit mußte noch höher gesteigert werden, als durch den Bund des Abtes mit Oesterreich und den Ankauf der Herrschaft Feldkirch die Absichten der österreichischen Herzoge auch denen klar wurden, welche keineswegs zu den Hellsehenden gehörten; als ferner die unglücklichen Züge der Oesterreicher gegen die Eidgenossen das Volk immer mehr ermuthigten; vollends aber, nachdem Kaiser Carl, um für die Wahl seines Sohnes Wenzeslaus zum römischen Könige Stimmen zu erkaufen, bereits 16 Reichsstädte versetzt hatte [27]). Wir nehmen

24) Die Urkunde, vom Sonnabend vor St. Martinstag 1373, befindet sich im Stadtarchive zu St. Gallen.

25) Urk. Nro. CXI.

26) Urk. Nro. CXII.

27) Hasselmann's Rechte des Hauses Hohenlohe 85.

die Bestrebungen dieser Zeit, die Freiheit zu sichern und zu erweitern, zunächst in der Bewerbung um kräftige Verbindungen wahr. Den 3. Heumonat 1376 verbanden sich die Städte Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotwil, Memmingen, Biberach, Ißni und Leutkirch, um einander beizustehen gegen Jedermann, der sie bekümmern, angreifen, oder mit Auflagen und Versetzungen von ihren Rechten und Freiheiten drängen wollte, Niemand ausgenommen, als das h. Reich; im Falle aber, daß Anforderungen vom Kaiser oder König geschähen, so solle keine Stadt für sich allein antworten und handeln [28]). Daß nun die Landleute diesem Bunde beizutreten suchten, ist nach allem Vorgegangeuen nicht mehr befremdend; schwerer hingegen ist es, die Gründe aufzufinden, welche den Abt Georg von Wildenstein bewogen, den Leuten von Appenzell, Huntwil, Urnäsch, Gais und Teuffen zu gestatten, daß sie wirklich den 26. Herbstmonat 1377 diesem Bunde beitreten durften [29]), wenn nicht eben die Unruhen, die wahrscheinlich 1371 vermittelt wurden, dieses bewirkt haben.

Siebentes Capitel.

Uebersicht des politischen und Cultur-Zustandes während dieser Epoche.

Allgemeine Verfassung.

Durch diesen ganzen bewegten Zeitraum von 280 Jahren zieht sich ein fortdauernder Kampf, während dessen die Verfassung

---

28) Pfister 2. Buch, 2. Abth., 3. Abschn., S. 134; Lünig, partis specialis continuatio IV, 27.

29) Urk. Nro. CXIV. v. Arx II, 77, hat diese Begebenheiten ganz irrig dargestellt, obschon er diese Urkunde in Lünig, partis specialis contin IV, 30, auch hätte finden können.

von Deutschland keine Festigkeit zu gewinnen vermochte, bis endlich Kaiser Rudolph mehr Planmäßigkeit in die Regierung einzuführen begann. Bald nach seinem Tode kam aber wieder die alte Verwirrung zum Vorschein, und wenn auch Kaiser Carl IV. durch die goldene Bulle den Grund zu späterer Ordnung legte, so war doch eben während seiner Regierung das Unheil durch seinen Wankelmuth und seine Verschwendungen auf den höchsten Grad gestiegen, so daß jeder Stand im Reiche sich selbst beschützen mußte.

Nachdem die Würde der Herzoge erblich geworden war, suchten sie auch ihre Macht so viel möglich zu erweitern. Später wurden die Herzogthümer vertheilt und die Kaiser setzten nun Landvögte, die ihre Rechte zu wahren und ihre Gefälle einzuziehen hatten, und öfter zugleich Landrichter waren. Unter den Landvögten standen die Vögte (Kastenvögte, advocati), welche der Kaiser ernannte; diese Vögte, deren bald jedes Dorf einen hatte, erwählten die Ammänner. Seitdem aber der Kaiser fast alle Hoheitsrechte verpfändet oder verliehen hatte, erhielt eine Menge von Laien und Geistlichen die Ausübung solcher Rechte, und das Volk wurde in Folge dessen viel härter behandelt, sowie die Anhäufung von Territorial- und Hoheitsrechten die Grenzlinie zwischen beiden verrückte.

Verfassung der Gegenden, welche gegenwärtig zum Land Appenzell gehören.

Zu den Zeiten der Herzoge von Zäringen gehörte der größte Theil des Landes, welches nunmehr den Kanton Appenzell bildet, zum Thurgau; nur derjenige Theil, welcher früher zum Linzgau gerechnet wurde, mag zu dem Herzogthum Schwaben gekommen sein.

So lange der Stamm der Herzoge von Zäringen und ihrer Erben, der Grafen von Kiburg, blühte, war das Herzogthum von dem Landgerichte getrennt; den Landrichter wählte der Kaiser. Als sodann Rudolph von Habsburg den kaiserlichen Thron bestieg, vereinigte er die Stellen des Landvogtes und Landrichters

und die Kastenvogtei über die Vogtei und das Closter St. Gallen, in der Person Ulrich's von Ramschwag [1]). Die Nachfolger desselben als Landvogt waren in dieser Epoche: Jakob Hofmeister von Frauenfeld, Hermann von Bonstetten, ein Ritter von Königsegg [2]) und Hans von Sehen [3]), die aber blos Stellvertreter des österreichischen Landvogtes in Schwaben waren [4]), und zugleich die Stelle des Landrichters bekleideten [5]).

Unter ihnen stunden die Vögte, welche über königliche Herrschaften und über Gemeinden freier Leute gesetzt wurden, daher die Städte und Landschaften, die im Namen des Kaisers von Vögten verwaltet wurden, Reichsstädte und Reichsländlein hießen [6]). Es ist nicht möglich, die Befugnisse dieser Vögte genau anzugeben, weil damals keine so genauen Bestimmungen statt fanden, wie jetzt; gewiß aber ist, daß sie die Reichssteuer und die Vogtrechte einzogen.

Die Clostervögte hatten die Clöster zu beschirmen, die Einkünfte derselben einzuziehen und ihr Contingent anzuführen, weil die Geistlichen keine Waffen hätten tragen sollen [7]).

Unsere Geschichte beweist sattsam, daß die Kaiser das Recht hatten, die Vögte zu setzen, daß aber auch die Aebte beständig danach trachteten, dieses Recht an sich zu bringen, oder wirklich dasselbe sich anmaßten [8]). Endlich erhielt das Closter dieses Recht pfandweise, nachdem früher Kaiser Ludwig die Vogteien

---

1) Stumpf 377.

2) Vielleicht der nämliche Ulrich, dem 1343 die Steuern zu Appenzell, Huntwil u. s. w. verpfändet wurden.

3) Dieser suchte, wie wir in der folgenden Epoche sehen werden, den Frieden zwischen den Appenzellern und dem Abte zu vermitteln.

4) Urk. Nro. CIX.

5) Stumpf 377.

6) Eichhorn II, 81, 287. Daraus ergibt sich ein neuer Beweis, daß Schwänberg, Herisau, Trogen und die Vogtei St. Gallen Reichsländlein gewesen seien.

7) Hüllmann, Ursprung der Stände, II, 63.

8) Abt Wilhelm z. B. erwählte den von Wartensee zu seinem Vogt, und ähnliche Beispiele gab es mehre.

zu Appenzell, Huntwil, Trogen, Teuffen, Wittenbach, Goßau und Herisau an Edelleute verpfändet und in der Folge den Ländern, welche zur Vogtei St. Gallen gehörten, versprochen hatte, sie nicht vom Reiche zu trennen.

Regierung des Closters St. Gallen.

Wenn auch die Aebte Ulrich VI. und Konrad von Bußnang einigen Einfluß auf die Kaiser hatten, so ist dieser Einfluß doch nicht mit dem frühern des Abtes Grimoald und anderer Aebte der vorigen Zeit zu vergleichen. Er beschränkte sich mehr darauf, daß sie Vortheile für ihr Closter zu erhalten wußten, und überhaupt scheint sich ihre Regierungskunst mehr der Gewandtheit zu allerlei Listen und Ränken als der höhern Politik genähert zu haben. Neben ihren Geldmitteln verhalf den Aebten ihre Kenntniß der Verhältnisse, Rechtsformen und Verwandtschaften zu Vortheilen und Rechtsamen, die für das Volk drückend waren. Hatte das Volk auf seiner Seite den Vortheil physischer Kraft, so konnte sie ihm ohne Zusammenhang und Ordnung wenig helfen. Wol gewährte sie ihm einzelne Erfolge, wenn die Ministerialen, oder der kaiserliche Vogt, oder die Stadtbürger sich an die Spitze stellten; aber es waren dieselben planlose, bald vorübergehende Erscheinungen, wie überall, wo der Kraft des Volkes nicht eine stetige Leitung zu gute kommt.

Einen Antheil an der Abtwahl hatte das Volk nur während des Interregnums, als die Closterherrn den Abt selbst wählen wollten, aber die Macht nicht besaßen, die Einmischung der Ministerialen und des Volkes abzuhalten. In der Folge zogen es die Conventualen vor, ihre Wahl von der Bestätigung des kirchlichen Oberhauptes abhängig zu machen, und bald hörte dann der Einfluß der Laien auf.

Die Abtei besaß, sowie die Edeln von Rosenberg, Roschach, Urstein, Trogen u. a. m. blos die Territorialrechte; nur die Sonderleute waren ihre eigentlichen Unterthanen; alle übrigen Bewohner des Landes aber gehörten unmittelbar zu dem h. römischen Reiche. Durch die Verpfändungen indessen, die Beleh-

nungen und Rechtsamen, welche das Closter in diesem Zeitraume an sich zu bringen wußte, gelang es ihm, wenn nicht zur Oberherrlichkeit selbst, doch zur Ausübung aller oberherrlichen Rechte zu gelangen. Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß das Closter, welches selbst und durch seine Amtleute das Land besser kannte, auch die Gefälle mit mehr Genauigkeit und Strenge einziehen konnte, als landesfremde Edelleute, so mußte das Volk durch diesen Wechsel der Verhältnisse mit Unmuth sich bedrückt fühlen. Die nahen Beispiele der Städte aber und der Eidgenossen, daß und wie man solchem Drucke sich entziehen könne, mußten bei diesem Unmuthe bald den Wunsch nach ähnlicher Abhülfe anregen, dem die Aebte jetzt durch Nachgiebigkeit, dann durch Bewerbung um kräftigen Schutz begegnen zu müssen glaubten.

Noch zu Anfange des 14. Jahrhunderts finden wir jene Ministros [9]), welche wir schon im 10. Jahrhunderte fanden; aber noch jetzt, wie damals, hatte ihr Amt keine deutsche Benennung [10]). Auch ihre Stellung mag die nämliche geblieben sein. Den Namen Ammann finden wir zuerst, als Hermann von Schönenbühl, ein appenzellischer Edelmann, diese Stelle bekleidete, der gewiß nicht vom Abte, wahrscheinlich vom kaiserlichen Vogte von Ramschwag, vielleicht sogar vom Volke selbst erwählt worden war, indem die Reichsländlein dieses Recht wirklich besaßen [11]). In der Folge wählte der Abt seine vertrauten Ministerialen zu Ammännern [12]). Ob die spätern Ammänner, welche Landleute waren, vom Volk oder vom Abt erwählt

---

9) *Cod. trad.* 542 Im Jahr 1314 war es H. dictus Blarer, laut einer Urkunde, die am Schlusse der zweiten Abtheilung des ersten Bandes unserer Urkundensammlung nachgetragen werden soll.

10) Abt Salomon erklärt dieses Wort: ein öffentlicher Diener der Obrigkeit, des Königs, oder der Pfalz. *Glossarium Salomonis* ad vocem: Ministri.

11) Wegelin, Landvogtei in Schwaben I, 38.

12) In Appenzell bekleideten diese Stelle: 1268 Cristan Boler, 1309 und 1327 Konrad der Kuchimaister, 1341 Eglolph von Altstätten; in Huntwil 1268 Christian Ulli Kuchimaister, 1353 Johann von Meldegg; in Teuffen 1304 ein gewisser Heinrich.

worden seien, ist ungewiß, da aus den nachherigen Streitigkeiten erhellt, daß beide Parteien dieses Recht behaupten wollten [13]). Ebenso stritten sich beide Parteien über das Recht zur Wahl der Roodmeister und Steuersammler; da wir aber in der folgenden Epoche die Ammänner und Roodmeister an der Spitze des Volkes gegen den Abt auftreten sehen, so ist wahrscheinlich, daß am Ende dieser Epoche und zu Anfang der folgenden das Volk diese Aemter besetzt habe. In Herisau setzte der von Roschach den Ammann, der Abt aber einen Keller, welcher beim Kellergerichte den Vorsitz führte [14]). Die Waibel in den Ammannschaften der Vogtei St. Gallen erwählte der Abt.

Wenn der Abt auf Landtage oder den Kaisern zu Hülfe zog, so hatte er das Recht, seine Mannen und Ministerialen, wenn er aber selbst Krieg führte, auch das Volk in der Vogtei St. Gallen aufzubieten. Das Volk hinwider besaß das Recht, sowol selbst Krieg zu führen, als in fremden Sold zu treten. Wenn der Abt behauptete, daß die Landleute ohne seine Einwilligung keine Bündnisse schließen dürfen, so wurde dieses vom Volke stets bestritten.

Wollte der Abt einen Eingebornen aus dem Lande verweisen, oder in dasselbe einbannen, so durfte dieses nur mit Vorwissen des Ammanns, der Roodmeister und Landleute geschehen.

Vom Kaiser war dem Abte das Recht verliehen worden, selbst Schildlehen zu verleihen [15]).

---

13) Folgendes sind die in dieser Epoche genannten Ammänner, welche Landleute waren: in Appenzell 1373 Ulrich Häch; in Huntwil 1372 jener Ulrich (wahrscheinlich Waibel), der zu Althain umkam, 1373 Wälti Waibel, 1377 Heinrich uff der Halten; in Teuffen 1373 Hans Müsler; in Gais 1377 Konrad Geppenstainer; in Trogen Ammann Cristan. Dieser Letzte, so wie Haini Cristan von Bruderwald, hatten eine Jahrszeit zu St. Laurenzen gestiftet. Jahrzeitenbuch im Archive der Stadt St. Gallen.

14) Eglolph von Roschach der jünger Peter Kobler sin Ammann daselbs ze Herisow. Urk. Nro. CXXXIV vom Jahre 1391.

15) Schildlehen waren solche Lehen, zu denen nur derjenige fähig war, der einen Schild besaß. Der König hatte den ersten Schild,

Endlich behauptete der Abt das Recht, in der Vogtei St. Gallen die nöthigen Fuhren aufbieten zu mögen, wenn das Closter Holz, Steine, Sand oder Korn zu führen habe [16]).

Einkünfte des Abtes.

Die Einkünfte des Closters in unserer Gegend müßen in vier Abtheilungen eingetheilt werden. Es bezog nämlich dasselbe Einkünfte als Lehen oder Pfande des Kaisers, andere als Territorialherr, noch andere als Collator der Pfründen, und endlich Zinse von Gütern, welche wie die jetzigen Zinse von Hypothekbriefen zu betrachten sind.

Von kaiserlichen Rechten bezog der Abt:

die Reichssteuer, von der Vogtei St. Gallen 150 Mark Silber betragend, wovon Appenzell 81 Mark, 6½ Pf., 17 Schill. 8 Pfenn. Pfenn., Huntwil 40½ Mark, 3 Pf. 8 Schill. 4 Pfenn. Pfenn. und Teuffen einen Antheil bezahlte, der nicht bestimmt werden kann [17]), da es damals wegen seiner geringen Bevölkerung nicht besonders geschätzt war, sondern gemeinschaftlich mit Müllinen, Rotmonten, Nengerschwil und Wittenbach den Rest zu entrichten hatte [18]);

den Vogtschatz [19]), für Appenzell 12 Pf., für Huntwil 4 Pf. und 4 Schill. Pfenn. betragend;

das Vogtrecht, an welches die Schwendiner Rood 1 Pf. 6 Schill., die Rütiner 1 Pf. 6 Schill., die Lehner 1 Pf. 7 Schill.

Bischöfe, Aebte und Abtissinnen, die gefürstet waren, hatten den zweiten, die Laienfürsten den dritten, die Freiherren den vierten, Mittelfreie den fünften und die Dienstmannen den sechsten; zum siebenten Schilde gehörte jeder Mann, der von ehelicher Geburt und nicht leibeigen war. Reichssatzungen.

16) Ueber alles dieses ist die Geschichte dieser Epoche mit der Urk. Nro. CXVIII. zu vergleichen.

17) Später berechnete der Abt für Teuffen 17 Pf., 2 Pfenn. Pfenn.

18) Urk. Nro. CXXVII.

19) Urk. Nro. CXVIII.

die Schlatter 1 Pf., die Wiser 1 Pf. 1 Schill. 9 Pfenn., die Gonter 1 Pf. 7 Schill. Pfenn. zu bezahlen hatte;

die Vogtlämmer, deren die Schwendiner Rhod 11, die Rütiner 9, die Lehner 12, die Schlatter 9, die Wiser 10 und die Gonter 8 geben mußte;

die Vogtsteuer [20]), im Herbst 7 Pf., im Mai 4 Pf. 10 Schill.;

den Zoll an den Jahrmärkten zu Appenzell;

das Jagdrecht und die Fischenzen;

das Tavernenrecht, wofür jeder Wirth jährlich 1 Pf. Pfenn. bezahlte;

den Ehrschatz [21]), von einer Herren Juchart 1 Schill. Pfenn. Constanzer Münze, nebst einem Schill. für den Propst, betragend; waren aber keine Leibeserben, sondern nur entferntere vorhanden, so mußten diese von jeder Herren Juchart 1 Pf. Pfenn. bezahlen.

Als Territorialherr bezog der Abt folgende Einkünfte:

Das Lehen. Wenn ein Gut verkauft wurde, so hatte der Käufer von jedem Pf. Silber des Werthes 3 Schill. oder 15 Procent zu bezahlen. Wurden Güter ohne Aufwechsel vertauscht, so gaben die beiden Tauschenden dem Ammann ein Viertel Landwein [22]).

Erbschaft. Wenn ein Mann ohne Leibeserben starb, so erbten seine Verwandten das liegende Gut, von der Fahrniß aber nahm der Abt voraus den Fall, und eignete vom übrigen $\frac{2}{3}$ sich an, die Wittwe aber erbte $\frac{1}{3}$. Hinterließ der Mann weder Wittwe noch Leibeserben, und auch wenn eine Frau ohne Leibeserben starb, so eignete der Abt alle Fahrniß sich an. Wenn ein Mann

---

20) Urk. Nro. XC.

21) Urk. Nro. CXVIII.

22) Ob 1 Viertel 2 Maß betrug, nach der hiesigen Mundart, die 2 Maß eine Quart nennt, oder 8 Maß, wie im Rheinthal, wo 8 Maß, der vierte Theil eines Eimers, 1 Viertel genannt werden, möchte schwer zu entscheiden sein; wahrscheinlich indessen sind 8 Maß darunter zu verstehen.

oder eine Frau starb, die einen Ungenossen[23]) geehelicht hatten, so nahm der Abt ⅔ der Fahrniß, es mochten Leibeserben da sein oder nicht, und außer dem noch den Fall, wenn der Mann starb.

Fall. Wenn ein Mann starb, der Kinder hinterließ, so nahm der Abt das beste Stück Vieh für den Fall. Lebten Geschwister zusammen ohne das väterliche Erbe zu theilen, so nahm der Abt den Fall erst, wenn der älteste Sohn starb. Besaß der Verstorbene kein Vieh, so hatten die Erben des liegenden Gutes ein Pf. Pfenn. Constanzer Münze zu bezahlen.

Geläß. Wenn ein Mann starb, der nur Töchter hinterließ, so nahm der Abt dessen schönstes Kleid, womit er in die Kirche und zu Besuch[24]) gegangen war. Starb eine Frau, die eheliche Söhne hinterließ, so eignete der Abt sich ihr schönstes Kleid zu; hinterließ sie aber nur Töchter, so hatte er nichts zu beziehen.

Gericht. War einer von dem Ammann zu 1 Pf. 4 Schill. Buße verfällt worden, so hatte er überdieß noch 1 Pf. dem Abte zu bezahlen. Für blutige Verwundung mußten dem Abte 10 Pf. bezahlt werden[25]). Alle andern vom Gerichte ausgesprochenen Bußen gehörten dem Abte.

Hieher rechnen wir noch das Recht, das Spitalgut (Bruderhof[26]) zum Ahern zu verleihen, den mit Ulrich Veßlers Kindern gemeinschaftlichen Besitz des Schwefelbades, und die Rechte des Maieramtes[27]).

Die kirchlichen Einkünfte des Abtes waren folgende:

Anstatt des Zehenten von den Gütern und Alpen, die inner den Grenzen liegen, welche im Stiftungsbriefe der Kirche zu

23) So nannte man Ehegatten, die nicht von gleichem Stande waren; z. B. wenn ein Mittelfreier eine Freie, oder wenn ein Freier eine Leibeigene ehelichte.

24) Heimgarten, wahrscheinlich was wir Stubeten nennen.

25) Diese Buße heißt noch jetzt in unserm Landbuche die große Buße. Art. 129.

26) Gerontocomium; *Scherz.*

27) Ueber alles dieses sind die beiden Urk. Nro. CIV und Nro. CXVIII zu vergleichen.

Appenzell bezeichnet werden, bezahlte man oft den Geldwerth von 276 Maltern Haber, der im Jahr 1282 zu 63 Pf. 14 Schill. berechnet wurde [28]).

Der Meßmer, welchen der Abt erwählte, bezahlte, was von alten Zeiten her gebräuchlich war; die Messen mußten übrigens, so wie in St. Gallen, von des Gotteshauses wegen "gevertiget." [29]) werden.

Es wäre wol ermüdend für den Leser, wenn wir hier umständlich alle Zinse anführen wollten, welche das Closter, laut den Urkunden von 1319 und 1360 in unserer Gegend zu beziehen hatte. Wir verweisen daher auf die Urkunden selbst [30]), wollen jedoch hier die Flecken nennen, welche solche Zinse bezahlen mußten, und einige Beispiele anführen.

In der ersten Urkunde kommen folgende Flecken vor: Oberschwendi, Egg, Niederschwendi, Schwarzenegg, Übrigbrugg, Au, Haggen, Haslen, Feodum albi (deutsch: Weißen Lehen), Bernhardslehen, Eggerstanden, Lank, Berg, Brenden, Meistersreüti, Soll, Gerenberg, Leimensteig, Schlatt, Ramsen, Enggenhütten, Rapisau, Grasau, Rickenbach, zu der Schmitten, Gürten, Hirschberg: alle in dem Kirchspiel von Appenzell gelegen [31]). Herisau bezahlte 20 Schill. auf Johannis, 30 Schill. zu Verbesserung des Weines, 3 Schill. für Weinfuhr; 15 Schill. auf St. Andreä von dem Hof in Weitenschwendi, 6 Malter Haber und 4 Mütt Korn für Tuch und Schweine, 7 Schill. auf Johannis, und für das ganze Gericht oder die Kirchhöre Herisau 480 Alpkäse. Außerdem bezahlten noch besonders die freien Leute

---

28) Urk. Nro. XVI.

29) Ausgerichtet, bezahlt.

30) Urk. Nro. LXV, XCIX.

31) Alle zahlten ungefähr die nämlichen Gegenstände in größerer oder geringerer Anzahl. So gaben z. B. Oberbrenden und Meistersreüti zusammen: 134 Käse dem Closter, 2 dem Propst und 12 dem Maier; ⅓ Kuh, 14 Pfenn. für Eier oder Schafe und 14 Schill. für Wein dem Closter.

in Schwänberg, Wolfentschwil, Baldenwil, Winegg[32]) und Cappelen; ferner gab Herisau 6 Schafe aus den Flecken Buochschachen, Krummetannen[33]), Hohberg und Mooshalten; Wibratschwendi, Landersberg, Waldersberg und Gägelhof hatten Leistungen an Korn abzuführen.

Außer dem Flecken Amweg, welcher besonders zahlte, hatte Huntwil 1070 größere Käse, 12 Zieger, 6 Kühe und 6 Pf. 3 Schill. an Geld zu entrichten.

In der Urkunde vom Jahr 1360 kommen folgende Gegenden vor, die zinspflichtig waren: Portersalp, St. Margrethen-Höchst, Gais, Huntwil, Gschwend, Tobel, Au, Schwendi, Vögelinsegg, Hohrüti, Bennlen, Trogen[34]), Mettmennegg, Weißegg, Weißah, Goldiweid, Roten, Eberegg, Schlatterlehn, Rothenwies, Brenden, Appenzell, Steig, Obersteig, Leimensteig, Meggelisalp, Garten, Hundslanden, Bernli, Schwägalp, Kronberg, Triberen, Klus, Rickenbach, Ruppen, zu Teuffenau die Kirche und die Lehen, Brugg, Gaißhalten[35]), die Mühle zu Haslen, Herisau, Engelschwil, Baldenwil, Eggerten und der Sonder zu Herisau; die meisten derselben sind ganz verschieden von den in der frühern Urkunde genannten.

Andere Einkünfte, die aus unserer Gegend bezogen wurden.

Die Herren von Roschach bezogen Zinse von Riemen, Halten, Frauenreüti, Schwarzenegg, Schwantelen, Höhe und Unterrechstein, alle in der jetzigen Gemeinde Grub gelegen; ferner

32) Jetzt Neunegg.

33) Ungefähr da gelegen, wo gegenwärtig Kalkofen, wie aus einer ältern im 17. Jahrhundert verfertigten Karte des Kantons Appenzell hervorgeht, die auf dem Rathhause zu Herisau sich befindet.

34) Trogen hatte 82 Käse und 90 Alpkäse zu entrichten; ferner für jede der drei Milchmessungen einen Sextarius Milch, an Georgi 4 Käse und 60 Eier, an der Himmelfahrt Fische und Käse; endlich für Wein und Fleisch, 1 Pf. 3 Schill. 6 Pfenn.

35) Gaißhalten hatte 6 Mütt Korn, 6 Malter Haber, 1 Malter

von Gschla, Hirschberg, Weihnachten und Helg und in der Gegend von Herisau von Schwänberg, Herisau, Jeisisberg [36]), Aedeltschwil, Berg, Rottholz, Oberschwendi und Teuffenau [37]).

Außerdem hatte ein gewisser Blarer noch Geld einzuziehen von Held, Altstätten, Gais, Teuffen, Huntwil, von den Sonderleuten, von Trogen und Steig [38]).

Zu diesen Lasten kamen noch die Zehenten, welche die Angehörigen der verschiedenen Kirchspiele an ihre Kirchen und was sie für Lichter zu bezahlen hatten; ferner, was diejenigen Gegenden, über welche das Closter keine Territorialrechte hatte, an ihre anderweitigen Territorialherren zu leisten hatten, wovon wir nur wenige oder gar keine Verzeichnisse und Spuren aus spätern Zeiten mehr besitzen.

Damalige politische Eintheilung des jetzigen Kantons Appenzell.

An der westlichen Grenze des gegenwärtigen Kantons Appenzell gehörten mehre Höfe, deren Namen noch jetzt bekannt sind, die aber damals viel größer waren, zu der Freivogtei, die in die obere und untere eingetheilt wurde. Die untere erstreckte sich bis auf Oberutzwil; die obere, welche uns angeht, enthielt die Höfe Gägelhof, Erzenberg, Nord, hinter Sonder, Ghör, Risi, Landersberg, Schmidhausen, Engelschwil, im Lehn, Hub, Wolfenschwil, Baldenwil, Neuegg, Cappelen, Hinterschwil, auf der Egg, Alterschwil, Enzenschwil, Rietli, Ransberg, Langenenzschwil und das freie Gut in Flawil [39]).

An diese Vogtei stieß diejenige von Schwänberg, deren genaue Grenzen uns ebensowenig als diejenigen der Vogtei Herisau bekannt sind. Wahrscheinlich aber ist, daß diese durch die Vogteien

---

Bohnen, 100 Eier, 8 Hühner, 14 Kloben Flachs und 30 Schill. an Geld zu leisten; ein Beweis, wie ausgedehnt diese Gegend war.

36) Jetzt Nieschberg.

37) Urk. Nro. L.

38) Urk. Nro. LI.

39) Urk. Nro. CXI.

St. Gallen, Goßau und Schwänberg begrenzt war, jene hingegen durch den Wilerbach von dieser getrennt wurde, und zwischen ihr, der Vogtei St. Gallen und der Freivogtei lag [40]).

Mit Gewißheit können wir bestimmen, daß Urnäsch sammt Schönengrund, ferner Huntwil, Stein, die sechs innern Rooden, nämlich die Schwendiner, Rütiner, Lehner, Schlatter, Wiser und Gonter Rood [41]), derjenige Theil von Gais, der nicht in die Pfarrei St. Laurenzen gehörte, der damals zu dem Amte Teuffen gehörige Theil von Bühler und die ganze jetzige Gemeinde Teuffen, sammt dem von derselben abgerissenen Theile von Speicher, zur Vogtei St. Gallen gehört haben [42]).

An diese Vogtei schloß sich diejenige von Trogen an, welche in fünf Rooden, nämlich die Schnaiter, Rooder, Fügelisegger, Trogner und Rotenwieser Rood eingetheilt wurde [43]). Der Umfang der gesammten Vogtei kann genau, weniger genau aber derjenige der einzelnen Rooden angegeben werden. Sie grenzte an die Vogtei Rheineck, an das Reichsländlein Roschach, an die Vogtei St. Gallen und an das Maieramt zu Altstätten.

Von diesem Maieramte wird nirgends gesagt, daß es in irgend eine Vogtei gehört habe, vielleicht weil es in ältern Zeiten von dem königlichen Hofe Lustnau abhängig war. Wahrscheinlich gehörten zu denselben jene im gegenwärtigen K. Appenzell liegenden Gegenden, welche den Saum zwischen den vorgenannten Vogteien und dem Rheinthal bilden, nämlich Meistersreüti, Rietli, Sommersberg und Kornberg, ferner der Ruppen, die Deugst, Honeck, Haggen, die ober Hochi, Gunzenberg, Gunzeren und Büchel, welche Gegenden nunmehr unter die Gemeinden Gais, Trogen, Wald und Oberegg vertheilt sind [44]).

40) Urk. Nro. CCXXXIV.

41) Diese waren damals in Bezirke abgetheilt. Urk. Nro. XC.

42) Urk. Nro. LXXXII und die Urkunde vom 24. Heumonat 1479, deren Seitenzahl das jedem Bande der Urkunden beigefügte Register angeben wird.

43) Urk. Nro. CCXXXIV.

44) Urk. vom 9. Jänner 1438.

Wohin der übrige Theil des damals sogenannten obern Hirschberg, welcher Bezirk Oberegg, Hirschberg und Reúti in sich schloß, gehört haben, können wir nicht ausmitteln. Hingegen wissen wir, daß der ganze Bezirk, welcher nunmehr die Gemeinden Walzenhausen, Wolfhalden, Heiden und Lutzenberg umfaßt, in die Vogtei Rheineck gehörte, mit Ausnahme jedoch der beiden Höfe Tobel und Weihnachten, welche Theile der Vogtei Wartensee waren.

Alle übrigen, zwischen den Vogteien Wartensee, Rheineck und Trogen gegen Norden gelegenen Höfe, welche gegenwärtig zu unsern Kanton gehören, machten damals einen Theil des Reichsländleins Roschach aus [45]).

Kirchliche Eintheilung.

Es ist außer allem Zweifel, daß in dieser Epoche zu Teuffenau eine Kirche war [46]); daher auch die frühere Benennung als Pfarrei, die schon 1302 vorkömmt [47]). Keine Documente bezeichnen die Grenzen dieses Kirchspiels, daher sie auch auf der Karte nur ungefähr, nach Muthmaßungen, angegeben werden.

Oestlich von dieser Pfarrei, auf der lieblichen Aue, die, weil sie ursprünglich entweder dem König oder einem Herisin gehörte,

---

45) Landvogtei in Schwaben I, 20. Siehe die zu diesem Bande gehörige Karte.

46) De Ecclesie in Tüffenove ministri de Rosenberg III den. Urk. Nro. XCIX. Auch Herr Cand. Wegelin fand in einem alten Verzeichnisse der Pfründen, die zum Bisthum Constanz gehörten, aus dem 13. Jahrhundert, diese Pfarrei aufgezeichnet.

47) Curiæ in Tüffenove. Urk. Nro. LIII. Diese Notizen bewogen mich, den 23. Mai 1823 an Ort und Stelle Nachforschungen zu machen, bei welchem Anlaße Johannes Bodenmann in Teuffenau mir sagte, wie er unlängst, als er einen Stall baute, auf Gemäuer gestoßen sei, und unter dem Thor der Tenne, gegen Osten, ein eingefallnes Gewölbe gefunden habe wo folglich der Chor gestanden haben muß. Die aufgefundenen Mauern gingen von Osten nach Westen, 40 — 60 Schuh weit; an der westlichen Ecke des Gutes, an der Straße die nach Ramsau führt, fand man die Fundamente eines Hauses, vielleicht des Pfarrhauses.

Hersinova, Herisinova, (Herisau) genannt wurde, lag seit sehr alten Zeiten eine andere Kirche. Von der Zeit ihrer Erbauung weiß man nichts anderes, als daß sie, aus der Bauart des Thurmes, der noch gegenwärtig der alte ist, zu schließen, gleichzeitig mit den beiden Burgen Rosenberg und Rosenburg erbaut wurde. Ganz bestimmt gehörten in dieses Kirchspiel die jetzigen Gemeinden Schönengrund und Urnäsch, wahrscheinlich auch ein Theil von Waldstatt, und was jetzt am rechten Ufer des Wilerbaches bis zur Urnäsch nach Herisau gehört. Diese Kirche war dem heil. Laurenz geweiht und es gehörte die Collatur dem Closter St. Gallen. Von den Leutpriestern oder Kilchherren dieser Kirche finden sich nur drei aufgezeichnet; nämlich 1225 ein gewisser O, Leutpriester zu Herisau [48]), 1297 Walther, genannt Lesti, welcher, da Abt Rumo nicht schreiben konnte, in dessen Namen eine Urkunde unterzeichnete [49]), und 1350 Rudolph von Roschach [50]).

Daß der Sprengel der Kirche zu Huntwil die Grenzen der jetzigen Gemeinden Huntwil und Stein nicht überschritten habe, scheint sehr gewiß zu sein; noch gewisser aber ist es, daß schon vor 1297 eine Kirche daselbst war, da uns eine Urkunde belehrt, daß ein gewisser C. Viceplebanus in Huntwil, für den Propst, der nicht schreiben konnte, eine Urkunde unterzeichnet habe [51]). Es war dieß eine Tochterkirche derjenigen von St. Laurenzen in St. Gallen, und die in jene gehörigen Pfarrgenossen zahlten dem Propste für den Zehenten 48 Käse und 10 Schill. Pfenn.[52]).

---

48) Als Zeuge wird er genannt im 55. Bande der St. Gallischen Schriften im Staatsarchive zu Zürich.

49) *Cod. trad.* 519.

50) Urk. Nro. XCI.

51) *Cod. trad.* 519.

52) Urk. Nro. CCXXXIV. Was Vadian und nach ihm Walser sagen, daß diese Kirche eine Filial von St. Leonhard gewesen sei, scheint sowol durch diese Urkunde, als durch den Einkünfterodel der Kirche von St. Laurenzen, von 1300 — 1400 vollkommen widerlegt zu sein. In diesem Einkünfterodel wird ausdrücklich gesagt: Ecclesia S. Laurentii apud S. Gallum, cum filiabus

Die Grenzen der Pfarrei Appenzell sind durch den Stiftungsbrief von 1061 [53]) und die Urkunde von 1323 [54]) bestimmt. Daß das Closter alle Einkünfte dieser Kirche an sich gebracht habe, wurde bereits bemerkt. Ihr Kirchenpatron ist der heil. Mauritius sammt seinen Gefährten, den Märtyrern der thebanischen Legion. Von ihren Pfarrherrn sind uns nur folgende bekannt: Hermann, der vor 1272 lebte [55]), Jakob, der 1370 starb, und an dessen Stelle Abt Georg dem Bischofe von Constanz Heinrich Stäpflin von Wil empfahl [56]).

In die Pfarrei St. Laurenzen in St. Gallen gehörten zuverläßig alle diejenigen Gegenden, welche gegenwärtig die Gemeinden Bühler, Teuffen, einen Theil von Gais [57]), Speicher und einen Theil von Trogen bilden. Dieser Theil von Trogen wurde durch eine Linie begrenzt, die beim Zusammenflusse des Rehtobler Baches mit der Goldach begann, jenem nach aufwärts bis an den Wassergraben zwischen Birli, Rehberg und Wald ging, von dort abwärts an den Wassergraben zwischen Wald und Krummbach, bis an den Strogelbach, diesem nach aufwärts, dann hinüber in das Barthli's Bächlein hinter dem Nüret, diesem nach bis in Sonderer's Bach, sodann dem Bache nach abwärts bis in Sonderer's Mühle, von dort rückwärts und dem Bächlein nach aufwärts zwischen Unterstadel und Bernbrugg und von da zwischen Hüttschwendi und Wehrlisacker aufwärts bis an den damals sogenannten Nord und vom Ende des Ebnetbächleins hinüber in das Wässerenbächlein, von demselben

---

Huntwil, Gaiss et cappella S. Georgii confert Abbas. Nota. Cappella in Huntwil habet proprium plebanum, qui habet in toto XXVIII libros Const. domicilia centum et LXX ta. Item Cappella in Gaiss habet proprium plebanum, qui in oblationibus et omnibus aliis habet X Pond. Const. Nach einer Mittheilung des Herrn Cand. Wegelin.

53) Urk. Nro. XXIX.

54) Urk. Nro. LXVII.

55) Teufburg, in einem Jahrzeitenbuch bei Goldast, Monat April.

56) Urk. Nro. CIII.

57) S. Anm. 52.

in das Rehhagenbächlein und diesem nach abwärts in den Sägenbach. Ob in Trogen [58]) und Speicher [59]) schon Capellen gestanden haben, ist ungewiß.

Was sodann von den jetzigen Gemeinden Gais, Trogen und Wald in das Maieramt von Altstädten gehörte, war auch in die Pfarrkirche daselbst pfarrgenössig.

In die Pfarrei Marbach gehörten folgende Gegenden aus den gegenwärtigen Gemeinden Oberegg und Reuti: Oegst, in Bäumen, auf der Egg, im obern Haggen, Grawenstein, Hinderesch, Hinderweid, Bernsaal, Reuteck, Gonzern, zum Stambleren, Holzern, Winkel, Ledi, auf Egg, Schwellmühle, Nord, Staingat, Knollhausen, Vogelegg, Bechtenreuti, Oberreuti, Faulerschwendi, Außerfeld, im Kellen, auf Hart und Spilberg.

In die Pfarrei Bernang waren pfarrgenössig die Flecken Riggenbach, nahe bei der jetzigen Kirche Oberegg, in der Wies, außer und inner Laderen, Rüttlen, im Schilter, zum Städelin, am Hirschberg, Riethalden, im neuen Dorfnest, auf Blatten, im Ronen, Ochsenweid, auf dem Bühl, Wolftobel, Geigershausen, im Heiligenbrunnen, im Geren, bei der Segen, Schwellmühle, Eschenmooß, Kellenberg, Katzenmoos, Biriswilen, Sonder, in der Ebne, Heußlin, Sultzbach, Sonderegg, am Than, am Khlien, Spilberg, zum Hof, im Grund, auf dem Strick, Medlehen und im Loch [60]).

---

58) v. Arx II, 646, Anm. b., sagt es, und beruft sich auf eine Urkunde im Archive zu Gallen. Diese Urkunde findet sich in Classis I, cista 51, V. u. 1, und sowol im Register als auf der Ueberschrift wird ihr die Jahrszahl 1422 gegeben; die Urkunde selbst aber ist datirt vom 13. Christmonat 1521. Ein neuer Beweis, wie wenig genau dieser Schriftsteller ist. Da aber die Trogner im Jahr 1459 eine neue Capelle bauten, so läßt sich vermuthen, es sei auch früher eine da gewesen. Ueber obige Grenzlinie beziehen wir uns auf die Urk. vom 21. Hornung 1621.

59) Im Jahr 1472 war zuverläßig eine Capelle in Speicher; ob sie aber schon früher erbaut worden sei, wissen wir nicht.

60) Für die Bezeichnung des Umfangs dieser beiden Pfarreien dienen die Urk. vom 21. Hornung 1621 und vom 29. Weinmonat 1657;

In die Pfarrkirche von St. Margrethen-Höchst gehörte die ganze jetzige Gemeinde Walzenhausen, und in diejenige von Thal die gegenwärtigen Gemeinden Wolfhalden, Heiden und Lutzenberg; ferner in diejenige zu Roschach die ganze jetzige Gemeinde Grub, die Gegenden Reuti, Riemen, zu der Lenden, und in der Halten [61]) ausgenommen, welche mit den in den gegenwärtigen Gemeinden Rehtobel und Wald gelegenen Gegenden Loberschwendi, Langenegg, im Wald, Melchiorsberg [62]), Halden, Berstang, Neuenschwendi, Wald, Fahrenschwendi, Langenegg, Birglin und Buchschwendi nach Goldach pfarrgenössig waren [63]).

Gerichtliche Eintheilung.

Untere Gerichte waren diejenigen der Ammänner, Keller und Maier; urkundlich kennen wir von solchen nur das Maiergericht zu Altstätten und das Gericht des Kellers zu Herisau [64]). Die Gerichte zu Baldenwil, Schwänberg und Ramsau [65]) scheinen mehr Ueberbleibsel der alten Gerichte gewesen zu sein, die von dem Zentgrafen präsidirt wurden. Es fehlen uns zwar die Offnungen dieser Gerichte, wir können aber aus den Offnungen der Gerichte zu Thurlinden und Burgau auf die Einrichtung derjenigen in unserm Lande schließen, da das letzte uns so nahe lag, und auch das erste unmittelbar an das Gericht der freien Leute von Oberutzwil grenzte. Beiden konnten nur freie Leute beiwohnen [66]).

Daß es Ammänner zu Appenzell, Huntwil, Trogen, Gais und Teuffen gegeben habe, haben wir bereits vernommen; in

---

im 14. Jahrhundert waren aber unstreitig noch nicht alle diese Gegenden bewohnt.

61) Urk. vom 14. März 1603.

62) Michlenberg.

63) Urk. vom 31. März 1461. S. die Karte.

64) Urk. Nro. CXXXIV.

65) Urk. vom 9. Heumonat 1459.

66) Urk. von 1459 und 1472, die Offnungen enthalten.

seinen Ansprüchen [67]) erwähnte jedoch der Abt nichts davon, daß er in Teuffen einen Ammann zu setzen habe, sondern es äußern sich dieselben vielmehr dahin, daß Teuffen in das Hofamt St. Gallen gehört habe. Wir finden auch wirklich in der Geschichte nie zu der nämlichen Zeit Ammänner von Gais und Teuffen, woraus sich vermuthen läßt, es seien eigentlich die Ammänner dieser beiden Orte für die Sonderleute bestimmt gewesen, die zwar im ganzen Lande vertheilt waren, jedoch größtentheils in Gais und Teuffen wohnten. Daß die zu Appenzell, Huntwil, Trogen und Gais Gerichte gehabt haben, steht außer allem Zweifel [68]); weniger bestimmt ist es von Herisau anzunehmen, wo die Herren von Roschach den Ammann wählten. Ob es wahr sei, daß der Abt, wie er behauptet, den Ammann von Trogen gewählt habe [69]), kann weder bejahet noch verneinet werden.

Derjenige Theil unsers jetzigen Landes, welcher zu dem Thurgau gehörte, war auch dem Landgerichte im Thurgau zugetheilt, das meistens zu Winterthur, zuweilen auch auf der Rheinbrücke in Schaffhausen gehalten wurde.

Von dem übrigen Theile mögen einige Gegenden in das Landgericht zu Fischerhäusern gehört haben, von dessen Dasein wir urkundliche Beweise besitzen, so wie auch, daß Rheineck demselben unterworfen gewesen sei; die Lage dieses Ortes aber und die Grenzen dieses Gerichtes sind uns gänzlich unbekannt [70]). Andere

67) Urk. Nro. CCXXXIV.

68) Dieselbe Urkunde.

69) Der Abt behauptet es deutlich in der oben angeführten Urkunde. Da aber im Spruche der Eidgenossen die von Trogen anders als die von Appenzell behandelt wurden, so scheint doch wahrscheinlich, was alle Appenzeller Chroniken sagen, daß Trogen besondere Rechtsamen gehabt habe, zumal wenn wir bedenken, daß daselbst eigene Freiherren waren und Trogen, wie später bemerkt werden wird, vom Kaiser den Blutbann hatte. Daß Trogen in das Hofgericht zu St. Gallen gehört habe, wie v. Arx II, 605, es behauptet, ist unwahrscheinlich, indem der Abt, der dieses von Teuffen meldet, von Trogen es nicht sagt.

70) Wegelin, Landvogtei in Schwaben I, 193.

Gegenden gehörten in das Landgericht Rankwil, dessen Gerichtsbarkeit folgendermaßen angegeben wird: „Von Rankwil ob sich „durch Churwalden bis an den Septmer und gegen das Etsch-„land bis auf den Arlnberg, auf der andern Seite bis an den „Wallensee und das Rheinthal hinab bis an den Bodensee, mit „Inbegriff des Bregenzerwaldes, des Tannbergs und des Mittel-„bergs [71]).“

Das Landgericht zu Nürnberg genoß besondere Rechte, unter andern auch dasjenige, Leute vor sich zu bescheiden, die nicht seiner Gerichtsbarkeit angehörten, wie wir in der nächsten Epoche finden werden [72]). Auch andere Landgerichte maßten sich oft ähnliche Rechtsamen an, wovon wir in unserer Geschichte schon 1371 und 1377 Beispiele finden.

Ueber allen diesen Landgerichten stund aber das Hofgericht zu Rothwil, dessen Gerichtsbezirk sich sehr weit erstreckte. Von Rothwil ging nämlich derselbe bis an die Firsten der Gebirge jenseits des Elsaßes, diesseits dieser Gebirge bis Cöln, von hier auf dem rechten Rheinufer bis Frankfurt und weiterhin an die thüringische Grenze; von dieser nach Franken und Schweinfelden bis an die Grenze Baiern's und diesseits derselben bis an den Lech bei Augsburg; von dem Gebirge her gegen Schwaben bis nach Chur, Appenzell, Schwitz, Lucern, Bern, Freiburg im Uechtland, Welschneuenburg, Pruntrut und Mümpelgard, bis er an den Firsten jenseits des obern Elsaßes seinen weiten Kreis vollendete [73]).

Organisation und Befugnisse der Gerichte.

Das Criminalgericht wurde immer von dem kaiserlichen Vogte, oder in dessen Namen präsidirt. Aus dem Beispiele, welches wir vom Jahr 1365 anführten, geht hervor, daß Edelleute die Beisitzer waren und daß es da, wo der Verbrecher gefangen

71) Landgerichtsordnung; Handschrift im Staatsarchive zu St. Gallen.

72) Wegelin, Landvogtei in Schwaben I, 226.

73) Goldast Reichssatzungen; Lünig partis generatis contin. II, 94.

lag, auf offener Straße, nahe an dem Platze, wo das Todesurtheil vollzogen werden sollte, gehalten wurde. In einer Urkunde, welche der österreichische Landvogt im Thurgau, Johannes von Sehen, der Stadt St. Gallen im Jahr 1374 ertheilte, bemerken wir noch einige besondere Gewohnheiten. Es bewilligte nämlich derselbe der Stadt das Recht, Diebe, Straßenräuber, Mörder, Ketzer und andere schädliche Leute gefangen zu nehmen, jedoch unter dem Bedinge, daß sie solche dem Vogt oder seinem Untervogte vorzustellen habe; wenn sie den Vogt berufe, einen oder mehre Verbrecher zu richten, so solle sie ihm von jedem 4 Gulden bezahlen [74]) und ihn, nebst vier oder sechs Begleitern zu Pferde, kostfrei halten; bei Gefangenen aber, die sie nicht peinlich wollte abstrafen lassen, war die Gebühr an den Vogt auf 10 Gulden festgesetzt [75]).

Alle sowol peinlichen als bürgerlichen Gerichte wurden nur des Morgens gehalten und sollten vom Sonnenaufgange bis Mittag dauern. Um eine Richterstelle zu bekleiden, durfte man nicht meineidig, nicht in Acht oder Bann, kein Jude, Heide, Ketzer oder Ungläubiger, auch kein Bauer, nicht an Händen oder Füßen lahm, auch nicht unehelicher Geburt sein, und im Alter nicht unter 21, nicht über 80 Jahren stehen. Ganz gegen die gegenwärtige Gewohnheit stimmte man bejahend durch Stillsitzen, verneinend durch Aufstehen [76]).

Der Hofrichter zu Rothwil wurde vom König erwählt und mußte ein Graf oder Freiherr sein. Wollte er einen Stellvertreter

74) Ungefähr 24 Gulden heutiger Währung.

75) Urk. Nro. CIX. Vadian erzählt in seiner Thurgauer-Geschichte, wie noch 1460 ein Verbrecher auf dem Schlitten nach Schönenwegen geführt und hier, bei der Ziegelhütte, von dem Reichsvogt und seinen Beisitzern Gericht gehalten wurde, vor welchem der Bürgermeister von St. Gallen, Hector von Watt, als Kläger aufgetreten und wie dann, nach erfolgtem Todesurtheile, dasselbe auf dem nahen Wachholderhügel, wo ein Galgen gestanden, vollzogen worden sei. Ein anderer Galgen stund auf Rotmonten, wo die Straße nach der langen Brücke hinführt.

76) Goldast Reichssatzungen I, 39, 46.

setzen, so mußte er die Bewilligung des Rathes von Rothwil hiefür nachsuchen, und auch derselbe mußte in den Stand der Grafen, oder Freiherren gehören. Der Schultheiß von Rothwil und seine zwölf Richter waren die Beisitzer des Gerichtes; mit ihnen die Ritter, welche demselben beiwohnen wollten; wenn aber auch keine Ritter erschienen, so wurde das Gericht gleichwol gehalten. Ein jeweiliger Stadtschreiber von Rothwil war zugleich Schreiber des Hofgerichtes; vor dem Rathe daselbst leistete er dem Hofrichter den Eid. Er besorgte den Einzug der Bußen und gab dem Hofrichter darüber Rechnung. Die Procuratoren und Klageführer wurden von dem Rathe zu Rothwil beeidigt, daß sie die Sache jedes Clienten bestens vertheidigen wollen. Die Boten des Hofgerichtes mußten ebenfalls eidlich versprechen, acht Tage vor der Sitzung Jeden, der vor demselben zu erscheinen hatte, persönlich in seinem Haus oder Hof zu bieten. Waren der Hofrichter und seine Beisitzer, auf offenener Reichsstraße bei der Linde, versammelt, so hielt der Hofrichter stehend, den Gerichtsstab in der Hand, die Umfrage, ob es Zeit sei, das Gericht zu verbieten und befahl dieses dem Waibel, sobald es erkannt war. Demnach rief dann der Waibel aus: Ich verbiete das Gericht, daß Niemand ohne seinen Fürsprech rede. Hierauf geschah noch eine Umfrage, die Aechter betreffend. Dann erst setzte sich der Hofrichter, zum Zeichen, daß das Gericht nunmehr begonnen habe; bis es beendigt war, durfte er nicht mehr aufstehen. Wenn Jemand vom Kaiser oder König die Freiheit erhalten hatte, daß er nicht möge vor das Hofgericht geladen werden, so war er schuldig, die Urkunde vorzuweisen, die übrigens nur so lange gültig war, als derjenige Kaiser oder König lebte, der sie ertheilt hatte. Es sprach diese Behörde über Mord von Verwandten oder Freunden, über Raub auf der Reichsstraße, über Mordbrenner und muthwillige Feindschaft, über diejenigen, welche den Aechtern Unterschleif gaben und über solche, die Andern hinderlich waren, ihr Recht zu erhalten. Von den Landgerichten hatte keine Appellation an das Hofgericht statt, welches nur dann das Urtheil eines Landgerichtes cassiren

konnte, wenn es Jemand betraf, der nicht in den Gerichtsbezirk desselben gehörte. Das Gericht wurde immer am Dienstag [77]) oder Donnerstag und zwar je zu vierzehen Tagen gehalten [78]).

Alle Landgerichte waren auf die nämliche Art organisirt und beobachteten die gleichen Formen. Wir begnügen uns daher, die Organisation und Rechtsamen des Landgerichtes von Rankwil zu beschreiben, die wir authentisch in ihrem ganzen Umfange kennen.

In den ältesten Zeiten versammelte sich dieses Landgericht in Müsinen, jenseits des Flusses Frutz, unter freiem Himmel, später in Rankwil selbst, auf der Reichsstraße, unter einem Dache, das nur auf Pfeilern ruhte, die das Gebäude von allen Seiten offen ließen. So war in den frühern Zeiten auch immer ein Graf von Montfort Landrichter zu Rankwil; seine zwölf oder mehr Beisitzer, Stuhlsaßen genannt, wurden aus den Geschlechtern der Grafen von Montfort, Bregenz, Werdenberg, Sargans und Toggenburg, und aus den freiherrlichen Geschlechtern von Sonnenberg, Rätzüns, Castelwarth, Brandis, Aspermont, Bellmont, Ramschwag u. s. w. gewählt [79]). Als in der Folge 1365 Rankwil an die Herzoge von Oesterreich kam, erwählten diese die Landrichter und die Stuhlsaßen wurden aus den zwölf freien Geschlechtern gewählt, von denen uns nichts Näheres bekannt ist. Dem Landrichter lag ob, die Landgerichts- und Prozeßordnung zu kennen, zu beobachten und darüber zu wachen, daß dieses auch von Andern geschehe, alle vorfallenden Geschäfte zu leiten und ihren Ausgang zu befördern. An jedem ausgeschriebenen Rechtstage mußte er persönlich erscheinen und Vormittags um 11 Uhr gegenwärtig sein, durfte aber das Gericht erst anfangen, sobald wenigstens sechs Urtheilssprecher [80]) zugegen waren. Bei gleicher Anzahl der Stimmen entschied er,

77) Noch gegenwärtig der Tag, an welchem vor der Sitter die kleinen Räthe gehalten werden.

78) Goldast Reichssatzungen, 6 — 39; Lünig partis generalis contin. II, 94.

79) Wegelin, Landvogtei in Schwaben I, 191.

80) So wurden später die frühern Stuhlsaßen genannt.

und ebenfalls er hatte die Vollziehung aller landgerichtlichen Sprüche und Verordnungen zu besorgen, dieselben auszukünden und mit dem ihm allein anvertrauten Siegel des Landgerichtes zu versehen. Die Namen der Geächteten waren ausschließlich von ihm in das Achtbuch einzuschreiben; jedem Landgerichte gab er eine Abschrift davon; von der Acht durfte er aber Niemand freisprechen ohne des Klägers Einwilligung, oder einen Rechtsspruch [81]). Keinem andern Herrn durfte er dienstpflichtig sein. Er sollte die Herrlichkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten des Landgerichtes schützen, die Gefälle desselben treulich einziehen und verwalten, und sich mit seinem Solde begnügen. Bei den Gerichtsversammlungen mußte er die Urtheilssprecher und den Gerichtsboten frei halten. Jede Partei wählte sich einen Fürsprech aus den Richtern, und hatte die freie Wahl, ihr Anliegen selbst oder durch einen Anwalt vorzutragen.

Für jeden Beamteten am Landgerichte, als für den Landrichter, die Urtheilssprecher, den Schreiber, die Anwälte und den Boten, waren besondere Eidesformeln vorgeschrieben; eben so für jede Angelegenheit der Parteien. Außerdem galten wieder eigene Formeln, wenn für „Geverde" [82]), für geschätzte Kosten, bei eidlicher Uebergabe der Klagartikel [83]), bei eidlicher Antwort auf eine Anklage [84]), Bosheit halber [85]), und wenn man einen Vogt [86]) für sich ins Recht gab, zu schwören war; ferner für Vormünder, Zeugen, Aerzte, Barbiere u. dgl., die etwas auf ihren Beruf Bezügliches zu bezeugen hatten, und für die Juden.

81) Diese Pflichten und Befugnisse haben viel Aehnliches mit denjenigen unserer vier Standeshäupter, der beiden Landammänner und Statthalter.

82) Juramentum calumniæ.

83) Juramentum dandorum.

84) Juramentum respondendorum.

85) Juramentum malitiæ, mit dem man schwur, weder aus Gefährde oder bösen Absichten, noch um den Proceß in die Länge zu ziehen, sprechen zu wollen.

86) Curator ad litem.

Folgendes waren die Rechtsamen des Landgerichtes. Es richtete über alle und jede Klagen und verfügte die Acht und Aberacht; Niemand sollte es rechtlos lassen, ausgenommen wer Freiheitsbriefe besaß, die aber nach der Ordnung des Landgerichtes eröffnet werden mußten; Foderungen, die fünf Schillinge oder weniger betrugen, dürften nur dann vor dasselbe gebracht werden, wenn die niederern Gerichte den Kläger rechtlos gelassen hatten, oder wenn eine Sache die „Ehhaftinnen“ [87]) des Gerichtes betraf, welche wesentlich in Handhabung der Ordnung und der Sicherheit des Gerichtes, sowie der Personen, die vor demselben erschienen, bestunden; alle Verzichte [88]), Heirathsbriefe, Morgengaben, Verweisungen [89]), Testamente, Kaufverschreibungen, Bevogtungen minderjähriger Kinder, Curatorien, Donationen, Insinuationen, Confirmationen, Exemplationen [90]) und Vidimus [91]), besonders aber die Acten, wodurch einer zum Vortheil eines Andern sich seines Erbes begeben wollte, mußten vor Landgericht ausgefertigt werden.

Jedesmal, ehe das Landgericht seine Geschäfte beginnen konnte, mußte der Landrichter folgende vier Umfragen halten: 1) Ob das Landgericht, der Auskündung bei der letzten Sitzung gemäß, jetzt gehalten werden solle? 2) Ob er das Landgericht verbannen solle, daß bei Strafe von 3 Schill. Pfenn. Niemand ohne Erlaubniß des Landrichters dabei sprechen möge? 3) Ob er, wenn man das h. Sacrament vorbeitragen würde, das Recht haben solle, aufzustehen und ihm die gebührende Ehrfurcht zu beweisen; auch ob er, wenn Feuer- und Wassernoth oder Kriegsgeschrei

87) Ehehaften. Dieses Wort ist zusammengesetzt aus den beiden altdeutschen Wörtern Ee (Gesetz) und haftin (in sich begreifen, festhalten.)

88) Verzichtleistungen auf Rechtsamen u. s. w.

89) Wenn man irgend ein Eigenthum oder Recht an Andere übertrug. *Haltaus* Glossarium, ad vocem: Verweisen.

90) Wir finden die Bedeutung dieses Wortes nirgends; sollte es vielleicht heißen: Exemtionen?

91) Richterliche Beglaubigungen der Echtheit von Urkunden.

entstünde, oder wenn die Herrschaft Hülfe bedürfte, mit den Urtheilssprechern helfen, wenn aber die Hülfe nicht mehr nöthig und es noch bei guter Tageszeit wäre, die Geschäfte wieder fortführen dürfe? 4) Ob er, wenn er erkranken, oder von den Amtleuten zu einem andern Geschäfte berufen werden sollte, den Stab sodann nicht einem andern übergeben und nach beendigtem Geschäfte denselben wieder übernehmen möge? Nachdem das Gericht diese vier Fragen beantwortet hatte, verbannte der Landrichter dasselbe, und die Geschäfte nahmen den Anfang.

Wenn ein Beklagter auf die dritte Vorladung nicht erschien, so wurde er in die Acht [92]) erklärt.

Bei vorgerücktem Abend, oder wenn die Geschäfte beendigt waren, stund der Landrichter nach gemachter Umfrage auf, nahm sein kurzes Gewehr oder seinen Knebelspieß in die linke, den Stab in die rechte Hand und sprach: „Alle die, so vff Landgericht „geladen dem Rechten ungehorsam erschinen sin Die Verkhunde „ich in die Acht, vnnd die sich vff Recht gelediget in die Aber-„Acht, verbeutt sy sament vnnd sonders Jren Freundten, vnd „Erloub sy den Clegern vnnd Jren Feindten vnnd sonst aller-„mengklich. Wo dann Weibs Personen darinnen weren, so „werden dieselben auch in Acht und Aber-Acht erkennt, doch mit „dem Anhang namblich denselben an Jren Leiben vnverletzlich.“

Begehrte ein Beklagter seine Sache vor irgend ein anderes Landgericht zu ziehen, so mußte er die Freiheiten desselben vorweisen. Wenn sodann dieses dem Kläger inner 14 Tagen sicheres Geleit zusagte und den Rechtstag inner 6 Wochen und 3 Tagen ansetzte, so wurde der Kläger angehalten, vor demselben zu erscheinen [93]).

Das Pfalzgericht wurde durch den Abt präsidirt [94]). Die gewöhnlichen Beisitzer waren eine unbestimmte Anzahl von Räthen

---

92) Nicht zu verwechseln mit der Reichsacht; die Acht des Landgerichtes war vielmehr ein bewilligter Termin. *Haltaus* Glossarium.

93) Landgerichtsordnung von Rankwil; Handschrift im Staatsarchive von St. Gallen.

94) Urk. vom 17. März 1441.

oder Bürgern der Stadt, welche von dem Bürgermeister aufgefodert wurden, dem Gerichte beizuwohnen; der Abt hatte aber das Recht, zudem noch soviele Ausbürger zu berufen, als ihm beliebte. Seiner Befugniß zufolge durfte es nur über Lehen richten [95]), und zwar konnte nur bei Sprüchen des Ammanns von Appenzell über solche Gegenstände an dasselbe appellirt werden [96]). Dem Hofgerichte zu St. Gallen stund der Hofammann vor, welchen der Abt, sammt 6 Beisitzern desselben, erwählte; die übrigen 6 gab die Stadt. Es hatte dieses Gericht die nämliche Befugniß, wie die Gerichte der Ammänner; aus unserm Lande gehörte nur Teuffen in dasselbe [97])

---

95) Speichinger Vertrag vom 14. Mai 1457, in dem Buch: Sprüche und Verträge zwischen dem fürstl. Stift und der Stadt St. Gallen, B. I, im Stadtarchive.

96) Urk. Nro. CXVIII. v. Arx II, 605, 606, sagt irrig, daß man von allen untern Gerichten an das Pfalzgericht habe appelliren dürfen. Der Abt selbst bestimmt in der genannten Urkunde, wie die Appellation stattfinden möge, und diese Bestimmung ist den allgemeinen Begriffen jener Zeit angemessen. Derselbe Schriftsteller verwechselt auch die Form der Uebergabe eines Gutes durch die Kappe, und berichtet von einer solchen vor dem St. Gallischen Hofgerichte, die doch nur vor dem Pfalzgerichte stattfinden konnte, weil der Abt, als geistlicher Herr, den Stab und das Schwert nicht führen durfte, wie dieses die bei dem Landgerichte in Kempten üblichen Ceremonien beweisen, wo der Abt Landrichter war. Es mußte ihm nämlich ein Edelmann das Schwert in das Landgericht vortragen, bis der Abt die Umfrage gehalten hatte: „Diewyl „er ein geistlicher Fürst sey, wiewol er mit dem Schwerdt und „Stab zu richten habe, ob er sin Gewalt nit pillich einem anderen „möge übergeben, an sin statt ze sitzen und an dem Ende zu richten.“ Nach erfolgtem Urtheile nahm der Abt das Schwert, zog es ganz aus der Scheide und gab es dem Edelmann in die Hand, der das bloße Schwert tragen mußte u. s. w. Fäsi handschriftliche Thurgauer-Geschichte 299 — 306. Urk. vom 17. März 1441.

97) Urk. Nro. CCXXXIV. v. Arx II, 605, sagt zwar, es haben auch Trogen und Herisau in das Hofammanns Gericht gehört, und allerdings ist es wahr, daß die Stadt St Gallen dieses behauptete und die Behauptung auch in dem Speichinger Vertrage

Vom Abte wurde stets das Recht angesprochen, die Ammänner zu Appenzell, Gais, Trogen, Huntwil und Herisau zu ernennen, während die Landleute das Gegentheil behaupteten. Wem die Wahl wirklich zugestanden habe, ist nun schwer zu ergründen. Unstreitig ist, daß der Abt das von ihm behauptete Recht in Appenzell, Huntwil und Gais ausübte; ob es aber auch gegen das Ende dieser Epoche noch geschehen sei, als einzig Landleute Ammänner wurden, ist ungewiß. Urkundlich ist auch erwiesen, daß in Herisau die Herrn von Rosenburg den Ammann wählten, und daß dieser ein Leibeigener war [98]). Ob hingegen die von Trogen selbst gewählte oder vom Abt ernannte Ammänner gehabt haben, kann jetzt nicht mehr ausgemittelt werden, da keine Urkunden sich darüber aussprechen; doch wissen wir, daß Bewohner von Trogen diese Stelle daselbst bekleideten [99]). Wie viele Beisitzer das Gericht des Ammanns gehabt und wer sie erwählt habe, oder ob alle freien Leute Beisitzer desselben gewesen seien, können wir nicht bestimmen; wir wissen nur, daß es Beisitzer hatte, und können einen Bartholome Blarer, Bürger von St. Gallen, als solchen beim Gerichte zu Huntwil namentlich bezeichnen [100]).

Die Befugnisse dieses Gerichtes waren folgende: Es verlieh alle Erblehen, mochte die Handänderung durch Verkauf oder Tod geschehen, und der Ammann bezog den Ehrschatz; es fertigte ferner die nöthigen Kaufurkunden aus, setzte denjenigen, welche

---

ausgesprochen wurde. Da aber der Abt in der oben angeführten Urkunde von 1419 das nur von Teufen, von Trogen und Herisau hingegen sagt, daß er das Recht habe, den Ammann daselbst zu wählen, so halte ich die spätern Behauptungen für unzuläßig und nichts beweisend.

98) Urk. Nro. CXXXIV.

99) Das Recht zu dieser Wahl scheint überhaupt durch keinen allgemeinen Grundsatz bestimmt gewesen zu sein. In Burgau hatte das Volk das Recht, zwei bis sechs Männer vorzuschlagen, aus welchen der Vogt den Ammann wählte. Offnung des Gerichtes Burgow 1472 in der Urkundensammlung.

100) Urk. Nro. XCIV. Hatte er vielleicht Besitzungen in jener Gegend?

im Falle waren bevogtet zu werden, ihre Vögte; konnte Leute, welche Andere nicht sicher sagen wollten, dem Abte gefänglich einliefern und sprach Recht über alle vorgefallenen Unordnungen, auch über Nachtfrevel, mit Ausnahme jedoch von Mord, Diebstahl, Intzug [101]) und Todschlag, welche, als peinliche Fälle, dem Reichsvogte vorbehalten waren. Auch Testamente und Schenkungen wurden von diesen Gerichten ausgefertigt [102]), so daß das Gericht des Ammanns in unserer Gegend den größten Theil der Befugnisse des Landgerichtes ausübte, die Achterklärungen und die Ueberweisung von Geschäften an andere Gerichte ausgenommen. Der Ammann hielt auch den Stab; vom Schwerte hingegen findet sich keine Spur.

Die Vogtgerichte, deren es in Baldenwil, Schwänberg und Ramsau hatte, waren, wie schon gemeldet, Ueberreste der alten Gerichte der Zent- oder Zentgrafen und Zentgerichte. Sie wurden unter freiem Himmel in einem Kreise um eine Linde her gehalten [103]), und zwar jährlich dreimal, einmal im Herbst und zweimal im Mai. Bei der Buße von 3 Schill. Pfenn. [104]) mußten alle freien Leute, die ein freies Gut von wenigstens 7 Geviertschuh Umfang besaßen, demselben beiwohnen.

Wollte der Besitzer eines freien Gutes dasselbe verkaufen, so hatte er es vor dem Gerichte anzuzeigen, und durfte dasselbe ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage lang an Niemand als an einen freien Mann verkaufen. Zeigte sich unter diesen kein Kauflustiger, so trug er es den Theilungen [105]), nachher den

---

101) Intzig, Intzicht, Intzucht; hat die doppelte Bedeutung der Beschuldigung eines Criminalvergehens und des Vergehens selbst. *Haltaus* und *Scherz* Glossaria.

102) Urk. Nro. XCIV, CXVIII.

103) Noch zeigt man in Baldenwil die Stelle, wo die Linde soll gestanden haben.

104) Ungefähr 1½ Gulden.

105) Theilhaber an freien Gütern, wie aus der Offnung von Fischenthal, §. 13 u. 19, erhellet. Jeder Freie mußte ein Eigenthum an Land besitzen, wenigstens 7 Geviertschuhe enthaltend. Solche Theilhaber

Gotteshausleuten, auf diese den eigenen Leuten, zuletzt aber wem er wollte an, nur nicht den Gotteshäusern. Sobald aber ein rechter Freier kam, der beweisen konnte, daß er das mit vier Ahnen sei, so mochte er das verkaufte Gut gegen vollständige Entschädigung des Eigenthümers an sich ziehen.

Alle Frevel auf freien Gütern begangen, und alle solche Güter betreffenden Streitigkeiten, sollten bei dem Gerichte unter der Linde, vor den Freien und Besitzern solcher Güter, die Alle, wie oben bemerkt, demselben beizuwohnen hatten, ans Recht gebracht werden [106]). Die drei gewöhnlichen Versammlungen desselben hießen Jahrgerichte. An diesen wurden die Rechtsamen geöffnet und Jeder konnte den Andern anklagen, ohne ihn vor Gericht zu bieten („Darum heißen sie Jahrgerichte"). Ausgenommen waren die Klagen über Frevel, Bußen oder Ungehorsam, für welche das Bieten stattfinden mußte. Wenn hingegen außerordentliche Versammlungen des Gerichtes (Miethgerichte, Mutgerichte), bei welchen die Richter besoldet waren, gehalten wurden, so hatte man den Beklagten in jedem Falle zu bieten. Alle Käufe, Tausche u. s. w. mußten vor dem Gerichte ausgefertigt werden; nur Lehensachen gehörten vor den Lehenherrn [107]). War man ungewiß über die Rechtsamen dieser freien Gerichte, so wurden alle gegenwärtigen Freien darüber befragt und Jeder eröffnete dann, was er darüber wußte; daher der Name Offnung, welcher eine Darstellung der Rechtsamen eines Gerichtes bezeichnet.

Das Maiergericht in Altstätten war das bedeutendste in unserer Gegend. Auch dasjenige in Marbach mag nicht unwichtig gewesen sein. Beide übten über die Leute, welche in ihre Aemter gehörten, ungefähr die nämlichen Rechtsamen aus, wie ander-

---

an einem großen Gute wurden nun wahrscheinlich Theilungen genannt, woraus sodann die Geschlechtsnamen Theiler, Thäler, Thellung, Theilig und Theilingen entstanden sein mögen.

106) Urk. von 1458: Offnungen des Gerichtes unter der Thürlinde.

107) Urk. von 1472: Burgower Offnung.

wärts die Ammänner mit ihren Gerichten. Daß auch die Maier von Appenzell und Herisau ihre besondern Gerichte gehabt haben, finden wir nirgends. Hingegen hatte der Keller in Herisau ein solches, mit der Beschränkung jedoch, daß er zu sagen hatte, er sei auf Befehl des Abtes zu Gerichte gesessen, während der Ammann von Huntwil von Rechts wegen zu Gerichte saß [108]).

Gesetze.

In der ersten Zeit dieser Epoche urtheilten die Richter weniger nach bestimmten Gesetzen, als nach den Gebräuchen des Landes und mit Berücksichtigung der herrschenden Begriffe, daher die Richter Urtheilsfinder genannt wurden [109]). Zu Anfang des 13. Jahrhunderts wurden schriftliche Sammlungen dieser Gewohnheiten veranstaltet; eine solche in unserer Gegend wurde der Schwabenspiegel genannt. Den Richtern, deren viele nicht lesen konnten, den Inhalt dieser Gesetze verständlich zu machen, wurde derselbe öfter in gemalten Bildern neben jedem Gesetze dargestellt.

---

108) Daß überhaupt die Gotteshausleute von Appenzell mehr Freiheiten besaßen, als andere, beweisen auch die Offnungen des Rheinthals. So hatten z. B. in Bernang der Abt, oder der Vogt, welchen er sandte, beim Gerichte den Vorsitz, wovon in den Vogteien Schwänberg, St. Gallen und Trogen keine Spur zu finden ist. *Series Jurium* Monasterii S. Galli, im Staatsarchive zu St. Gallen, alte Nummer 417, neue 441, F. 347.

109) So ist es noch gegenwärtig bei uns, wo die wenigen Gesetze dem Richter fast nur in einigen Grundzügen die Regel angeben, an die er sich zu halten hat. Welchen bedeutenden Einfluß aber der Zeitgeist auf die Anwendung dieser Gesetze habe, das mag am besten wahrgenommen werden, wenn man beobachtet, wie oft nach den nämlichen Gesetzen jetzt ganz anders gesprochen wird, als vor funfzig Jahren. Es geschieht dieses ohne Nachtheil, weil diese veränderten Begriffe, welche eine neue Auslegung des Gesetzes herbeiführten, dem Volke nicht fremde sind, sondern eben in demselben sich entwickelt haben und nunmehr in ihm leben, und weil die alljährliche Wahl der Richter dem Volke die Sicherheit gewährt, daß diese die Gesetze nicht anders als nach seinen jedesmaligen Begriffen auslegen werden.

Andere Gesetze, besonders peinliche, wurden vom Kaiser und den Reichsversammlungen gemacht. Wir finden in diesen neben den Spuren der ältern Gesetzgebung das Bestreben, eine neue auf die nunmehr herrschende Religion zu begründen. Diesem Grundsatze huldigten bekanntlich schon die Griechen und Römer, wie denn überhaupt das Verhältniß der Gesetzgebung zur Religion eben darin besteht, daß jene die offenen Ausbrüche strafen, diese aber auch dem geheimen Frevel und der bösen Quelle in der Gesinnung wehren soll. Ebenso aber, wie die Geistlichen in dem Zeitraume, bei dem wir stehen, nur das Aeußerliche der Religion auffaßten, verwechselten sie das mosaische Gesetz mit dem Geiste des Christenthums. Vielleicht war zugleich das gesammte Volk damals noch näher den starrsinnigen, sinnlichen Juden als dem liebevollen Wesen echter Christen verwandt, und es war also Bedürfniß, den Gehorsam gegen das Gesetz vorerst durch Strenge zu erzwingen.

An den vier Tagen des Gottesfriedens, Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag, durften nur Unthaten und Aechter gerichtet werden; andere Leute sollten an denselben Frieden haben [110])

Diebe sollten gehenkt, die aber weniger als 5 Schill. am Werth gestohlen hatten, an Haut und Haar bestraft werden [111]). Was um Haut und Haar ging, richtete der Bürgermeister, der aber nie mehr als 39 Schläge durfte geben lassen. Von dieser, so wie von jeder andern Strafe für kleinere Diebstähle, konnte der Verbrecher sich loskaufen, wenn er den Schaden ersetzte und dem Richter 5 Schill. bezahlte. Wer einem Dieb oder Räuber Unterschleif gab, der sollte gestraft werden wie der Verbrecher selbst. Wer einen Dieb bei Tage tödtete, der sollte auch getödtet werden; fand man aber bei dem Diebe das gestohlene Gut und

---

110) So dürfen noch gegenwärtig bei uns 14 Tage vor und 8 Tage nach jedem der hohen Feste Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht und an den Sonntagen während des Gottesdienstes, keine Schulden gefordert werden.

111) Strafen an Haut und Haar bestynden in körperlichen Züchtigungen.

wollte den begnadigen, der ihn getödtet hatte, so hatte dieser den doppelten Werth des gestohlenen Gutes zu bezahlen. Tödtung eines Diebes bei Nacht blieb ungestraft.

Mörder, Verräther und Mordbrenner, ferner wer einen Pflug gestohlen, eine Mühle, eine Kirche oder einen Kirchhof beraubt oder zu seinem Nutzen mordliche Botschaft gesucht hatte [112]), wurden alle gerädert, und wer eine Kirche oder einen Kirchhof beraubt hatte, den sicherte selbst die kirchliche Freistätte nicht, weil er, wie das Gesetz sagte, Gottes nicht verschont habe. Als Mörder betrachtete man denjenigen, der mit einem Andern freundlich war, und dann ohne Ursache ihn umbrachte. Verräther wurde derjenige genannt, der einen Andern Sodomit oder Ketzer schalt, und die Scheltung nicht erweisen konnte. Hatte einer den Muth nicht, diese Scheltung auszusprechen, er schrieb sie aber und warf die Schrift auf die Gasse, so sollte er die grausamste Todesstrafe erleiden, wenn man eine noch grausamere als das Rädern kenne [113]).

Welcher Christ ungläubig war, oder mit Zauberei umging, den sollte man auf einer Hurd [114]) verbrennen, und wer Abgötter anbetete, oder einem andern als dem himmlischen Gott opferte, erschlagen.

Ueber einen Richter, der Ungericht [115]) nicht richtete, wenn es ihm geklagt und erwahret wurde, hatte der Oberrichter diejenige Strafe zu verhängen, welche der Verbrecher verwirkt hätte. „Desselben haben wir gut Urkund in Moses Buch“ hieß es diesfalls. Die Verse 12, 15, 16, 18 — 36 aus dem 21. Kapitel des zweiten Buches Mosis sind beinahe wörtlich in diese Gesetzgebung aufgenommen worden.

---

112) Mordliche Botschaft suchen hieß, wenn Jemand einen Andern vor Gericht fälschlich für Verbrechen anklagte, welche die Todesstrafe nach sich gezogen hätten. *Scherzii* Glossarium, ad vocem: Aufding.

113) Das Preßgesetz jener Zeit.

114) Ein Gerüst von Geflechte. *Scherz.*

115) Ein Criminalvergehen; l. c.

Ueber die Sorge für Wittwen und Waisen drückt sich dieselbe also aus: „Du sollt richten Wittwen und Waisen und thust „du ihn jeht [116]) leides, so rufen sie hin zu Gott, und so wird „mein Grimm über euch erzürnen, und ich erschlache euch mit „meinem ewigen Schwert und mache euer Weib zu Wittwe und „euer Kind zu Waisen."

Ehebruch und Unzucht wurden meist mit dem Tode bestraft; am härtesten aber sprach sich das Gesetz gegen die Nothzucht aus. Wer nämlich eine Tochter nothzüchtigte, wurde lebendig begraben, und wer sich dieses Verbrechen gegen eine Frau zu Schulden kommen ließ, enthauptet. War aber Weiberraub mit der Nothzucht verbunden, so wurden alle lebendigen Geschöpfe, die in dem Hause wohnten, wo das Verbrechen war begangen worden, selbst Hunde, Katzen und Hühner getödtet, der Thäter lebendig begraben und das Haus bis auf den Grund geschleift.

Hingegen zeichnete sich das Gesetz durch seine Milde gegen schwangere Frauen aus, die nie höher als an Haut und Haar gestraft werden durften; die Schläge mußten einer solchen mit Schonung gegeben werden, damit nicht die Niederkunft durch dieselben befördert werde, „denn" — sagte das Gesetz — „dann „wird ein schöne Seel verloren und ein Leib, da were der Rich„ter schuldig an."

Weder die Väter sollten die Vergehungen der Söhne, noch diese diejenigen der Väter büßen.

Wer an einem einsamen Ort auf einen Vogel schoß oder warf, und einen Menschen traf, welcher nicht gerufen hatte, der galt für unschuldig. Traf er aber auf einer Straße einen Menschen, so hatte er die größte Buße, 10 Pf., zu bezahlen und die Verwundung zu vergüten, wenn er vorher gerufen hatte: „Gad Jemand da der hüte sich"; hatte er nicht gerufen, so sollte er wie ein Todtschläger gerichtet werden.

Wer einen Verwandten tödtete, den sollte man in einen ledernen Sack thun, ins Wasser werfen und darin lassen bis er todt

116) Etwas.

war, „weil“ — sagte das Gesetz“ — „sein Leichnam nit wert „ist, daß ihm weder Lufft, noch Sonn, noch Mon, noch Tag, „noch Nacht seinen Tod sehen sollent.“

Merkwürdig ist das Gesetz, welches die Fälle bestimmt, in welchen ein Sohn das Recht verlieren sollte, seinen Vater zu erben, weil es einerseits die Rohheit, gegen welche der Gesetzgeber zu eifern hatte, anderseits die Sorgfalt desselben zeigt, das kindliche Verhältniß gegen die Eltern herzustellen. Es verlor nämlich der Sohn sein Erbe, wenn er Blutschande mit des Vaters Frau trieb; wenn er ohne Rechtsspruch den Vater gefangen nahm und ihn bis zu dessen Tode gefangen hielt; wenn er ihn für ein anderes Verbrechen, womit er das Leben verwirkt hätte, anklagte, als für Verrath des Vaterlandes; wenn er ihn schlug; wenn er sich ehrenrührige und unrechtmäßige Beschimpfungen gegen ihn zu Schulden kommen ließ; wenn er ihn verklagte, es habe sich derselbe Sachen gegen ihn erlaubt, die ihm großen Schaden bringen; wenn er ihn auf dem Krankenlager hinderte, ein Testament zu machen; wenn er es ausschlug, für denselben zeitliches Gut zu verbürgen; wenn er ihn nicht aus der Gefangenschaft erlösen wollte; wenn er in dem Falle, daß derselbe aus Krankheit oder andern Ursachen verrückt wurde, nicht für ihn sorgte; wenn er ihm durch schlechtes Leben über die Hälfte seines Vermögens verschwendete; wenn er ein Dieb oder Bösewicht wurde, oder mit solchen Leuten lebte; endlich auch dann, wenn er wider den Willen seines Vaters ein Spielmann [117]) wurde, und also Geld höher als die Ehre schätzte. Auch eine Tochter verlor ihr Erbe, wenn sie vor ihrem fünfundzwanzigsten Jahre sich mit einem Manne verging.

Von weitern Erbgesetzen bemerken wir nur noch folgende, wegen ihrer Eigenthümlichkeit. Ein Geistlicher konnte neben seinen Geschwistern nur liegendes Gut, aber keine Fahrniß erben. Großsöhne erbten an der Stelle des verstorbenen Vaters; Großtöchter waren vom Erbe ausgeschlossen. Der Vater erbte sein

117) Musicant.

Kind, mit Ausnahme des selbsterworbenen Gutes, welches ein solches hinterließ, und das nur den Geschwistern zufiel. Das Testiren war erlaubt. Wenn aber ein Mann ohne Testament starb, so nahm die Frau voraus die Morgengabe [118]) und Fahrniß, welche sie mitgebracht hatte; das Uebrige theilte sie zu gleichen Theilen mit den Kindern, und sollte man auch der Seele ihren Theil geben [119]).

Kinder erbten den Stand des Vaters; folglich konnte eine Frau Kinder haben, die in ihrem gegenseitigen Verhältnisse Ungenossen waren, wenn sie zwei Männer von ungleichem Stande geheirathet hatte.

Ganz eigenthümlich war die nach den Ständen und Berufsarten bestimmte Abstufung des Wehrgeldes, das man für Frevel abtragen mußte, die man gegen Jemand verübt hatte. Den Fürsten und Freiherrn mußten höchstens 10 Pf., aber in Goldpfenningen bezahlt werden, deren einer zehn silberne Schill. Pfenn. galt; den Weibern, je nach ihrem Stande, halb soviel als einem Manne; dem freien Bauer 1 Pf., 6 Pfenn., ein Heller; andern Bauern ½ Pf., 1 Heller; dem Taglöhner zwei zwilchene oder wollene Handschuhe und eine Mistgabel; den Kaufleuten 1 Pf.; Pfaffenkindern und andern von unehelicher Geburt ein Fuder Heu, das zwei einjährige Ochsen ziehen mochten; Spielleuten, sowie allen, welche das Geld der Ehre vorzogen, oder die sich selbst zu leibeigen gegeben hatten, mußte man den Schatten eines Mannes auf folgende Weise geben: der Beleidiger stund an eine Wand, so daß sein Schatten auf diese fiel, und der Beleidigte schlug mit der Faust auf den Schatten; den Kindern solcher Leute gab man den Sonnenblick von einem Schilde; überwiesenen Dieben endlich, Räubern oder Meineidigen einen Besen und eine Schere.

Ebenso war die Bestimmung, wieviel ein Mann seiner Frau am Morgen nach der Hochzeit am Bett oder am Tische geben

118) Auch bei uns wird sie aus des Erblassers Hab' und Gut voraus weggenommen. Landbuch Art. 99.

119) Um Seelenmessen für den Verstorbenen lesen zu lassen.

durfte, nach den verschiedenen Ständen abgestuft. Ein Fürst oder Freiherr durfte den Werth von 100 Mark, einen leibeigenen Mann oder eine leibeigene Frau und Häuser schenken; Dienstmannen der Fürsten 5 Mark; Kaufleute 10 Mark, ein Stück Vieh und ein Roß; Freie, die nicht Ritter waren, Roß und Rinder und 1 — 10 Mark; andere Leute das beste Pferd; Leibeigene ein Schaf oder eine Ziege und 5 Schill. [120]). Verkaufte oder versetzte der Mann die Morgengabe und schwur die Frau auf ihre beiden Brüste und zwei Zöpfe, daß es ohne ihre Einwilligung geschehen sei, so mußte ihr der Mann dieselbe mit aller Nutzung zurückerstatten. Hatte ein Mann seiner Frau fahrendes Gut zur Aussteuer geschenkt und kam er in Noth, so durfte er das Geschenk zurückfodern.

Mit dem Bezug der Zinse war man so strenge, daß der Zinser für jeden Tag Verspätung soviel bezahlen mußte, als der Zins selbst betrug [121]).

Noch foderte man das Geständniß der Verbrechen nicht [122]), sondern es mußten dieselben durch Zeugen erwiesen werden [123]), und zwar mit drei, sieben oder noch mehren, je nach der Art des Verbrechens. Noch wurden in gewissen Fällen statt der Zeugen Gottesgerichte angenommen, die sich aber nunmehr auf drei Proben beschränkten, daß man nämlich, ohne sich zu brennen, auf der Hand ein glühendes Eisen tragen, oder den nakten Arm bis zum Ellbogen in siedendes Wasser stecken, oder oben auf schwimmen mußte, wenn man in das Wasser geworfen wurde. Der Zeugenbeweis war dadurch erschwert, daß Knechte gegen ihre Herren nur wegen Landesverrathes zeugen durften, Leibeigene und Bauern nicht neben höhern Ständen und die Freien nur neben Dienstmannen; die Dienstmannen hingegen

---

120) Nach unserm Landbuche ist jedem Mann erlaubt, 10 Gulden, nach dem von Inner-Rooden, 10 Pf. Pfenn. Morgengabe zu geben.

121) Reichssatzungen I, 55, 61, 79, 104.

122) Inquisitorischer Proceß.

123) Accusatorischer Proceß.

durften neben höhern Ständen als Zeugen auftreten. Für einzelne Puncte mochten Thatsacheu zeugen, wie z. B. Bart und Haare für das mannbare Alter des Jünglings.

Der gerichtliche Zweikampf hatte weniger oft statt, als früher, und meistens nur dann, wenn bei einem Todtschlage die Verwandten des Umgekommenen durch denselben erproben wollten, ob der Thäter wirklich nur wegen Selbstvertheidigung seinen Gegner getödtet habe. In einem solchen Falle lieh der Richter dem Beschuldigten ein Schwert und einen Schild, und ernannte zwei Boten zur Untersuchung, ob die Kämpfer recht gekleidet seien. Das Haupt, die Arme und Füße mußten entblößt sein, und die Kämpfer durften nur dünne lederne Handschuhe tragen, den Leib hingegen mit Leinen und Leder bedecken soviel sie wollten. Jeder Kämpfer hatte ein bloßes Schwert in der rechten Hand und nach Belieben eines oder zwei anhängend. In der linken Hand hielt er einen runden, eisernen Schild, an welchem nichts von Bein, Holz oder Leder angebracht sein durfte. Ehe der Kampf begann, gebot der Richter den Zuschauern bei Leibesstrafe den Frieden, und ernannte sodann für jeden Kämpfer einen Mann, der eine Stange in der Hand trug, um damit seinen Kämpfer zu schützen, wenn er fallen sollte. Fiel einer, so hatte er die Wahl, sich entweder aufzurichten und wieder zu kämpfen, oder sich für überwunden zu erklären. Welcher aus dem 20 — 25 Schuh weiten Kampfringe floh, der erklärte sich dadurch für überwunden, und der Richter sprach über ihn das Recht [124]).

In Civilsachen herrschte der Grundsatz, Gewohnheit gelte soviel als das Recht.

Stände und adeliche Geschlechter.

Der gefürstete Abt besaß den zweiten Schild und das Recht, die niederern Classen mit dem Schilde zu belehnen. Er stand über den Laienfürsten, daher auch Fürsten die vier Hofämter

---

124) Reichssatzungen II, 17.

bekleideten. Truchsessen von St. Gallen waren ursprünglich die Herzoge von Schwaben, und ihre Stelle vertraten die Herrn von Bichelsee; das Schenkenamt bekleideten die Grafen von Hohenberg, und ihre Stellvertreter waren die Schenken von Landeck; das Marschallamt war den Grafen von Zollern übertragen, und ihre Stellvertreter waren die Marschälle von Mammertshofen; die Grafen von Regensberg endlich hatten das Cämmereramt, und ihre Stelle versahen die Edeln von Glattburg. Zuweilen wurden jedoch diese Aemter auch von andern bekleidet.

Der Abt mußte die Römerfahrten und Kriege des Kaisers mitmachen, wenn dieser ihn dazu auffoderte: daher hatte er das Recht, seine Ministerialen zu mahnen, die nicht nur ausziehen mußten, wenn es um eine Reichsfehde zu thun war, sondern auch, gegen einen gewissen Sold, welchen der Abt ihnen zu bezahlen hatte, wenn dieser in eigenen Sachen Krieg führte.

Von Ministerialen, die Rechtsamen im Lande hatten, nennen wir zuerst die Edeln und die Maier von Altstätten. Sie bewohnten die Schlösser Altstätten auf dem Warmesberg, Nieder-Altstätten auf einem Felsen im Burgtobel [125]) und Hohen-Altstätten, wovon die Trümmer noch am Kornberg, hoch über Marbach, sichtbar sind. Die Prestegg hat in ihrem Fundamente ganz die Bauart einer alten Burg; es dürfte aber schwer auszumitteln sein, wem sie gehört habe.

Ein anderes adeliches Geschlecht soll sich von Appenzell genannt und noch 1420 geblüht haben [126]). Vielleicht war der

---

125) v. Arx I, 487, 488. Es führt dieser Schriftsteller die bekannten Namen dieses Geschlechtes richtig an, nur finde ich unter den Maiern noch einen Rudolph, Gemahl der Elisabeth von Altstätten, die 1321 und 1342 im *Cod. trad.* 569 und in der Urk. LXXVIII vorkömmt, so wie 1327 einen C. Maier im *Cod. trad.* 579, und unter den Edeln von Altstätten einen Dietrich Sacerdos, 1244, im *Cod. trad*, 477, und Eglolph, Walther und C. Clericus Gebrüder, 1268, im *Cod. trad.* 496, die ich zur Vervollständigung noch nenne.

126) *Tschudi* Gallia comata 79.

vir discretus Ch. de Abbatiscella, der 1223 als Zeuge erscheint [127]), auch von dieser Familie.

Von Balgach nannten sich Adeliche, welche das Maieramt daselbst besaßen und wahrscheinlich auch Einkünfte aus den angrenzenden Höfen bezogen, die jetzt in den K. Appenzell gehören. Später bauten diese Edeln das Schloß Grünenstein und nannten sich nach demselben [128]).

Den Namen von Bernang trug eine Familie, die das dortige Schloß besaß, und von welcher wir von 1210 — 1276 Spuren finden. Von ihnen brachte die gleichzeitige Familie der Böhme von Bernegg das Schloß an sich, die es 1290 dem Closter verkaufte. Das Closter veräußerte dasselbe 1305 wieder an Eglolph von Rosenberg, der so wie seine Nachkommen viele Besitzungen, Zinse u. a. m. in der Gegend der jetzigen Gemeinden Walzenhausen und Oberegg besaß. Das Schloß stand auf einem Rebhügel über dem Dorfe Berneck, und erst im Jahr 1828 wurde der Thurm desselben durch einen Erdbruch gänzlich zerstört. Es ist wol nicht auszumitteln, ob der genannte Eglolph von Rosenberg, nach dessen Namen das Schloß in der Folge bezeichnet wurde, dasselbe den spätern Besitzern des Schlosses Rosenberg bei Herisau überlassen habe, oder ob von ihm an zwei abgesonderte Zweige dieses Hauses die beiden Schlösser besessen haben. Immerhin trägt aber auch der Besitz dieses Schlosses zu der Unmöglichkeit bei, deutliche Auskunft über diese wichtigste adeliche Familie unsers Landes zu geben, denn auch die Besitzer dieses Schlosses, wie diejenigen der beiden Schlösser Rosenberg, bei Herisau, und Roschach, hießen alle Eglolph und Rudolph, so daß gewöhnlich Vater und Sohn und selbst Bruder den nämlichen Namen trugen und daher jetzt gar nicht mehr von einander zu unterscheiden sind [129]).

---

127) *Cod. trad.*

128) v. Arx I, 491, ist ganz richtig.

129) v. Arx der I, 492 hierüber sagt, was man weiß, hat nur vergessen, den H. de Bernegge anzuführen, der 1271 im *Cod, trad,* 505 vorkömmt.

Die Edeln von Ems hatten zwar ihr Schloß auf dem rechten Rheinufer, besaßen aber auch ein anderes bei Rebstein, von welchem sich einige aus ihrer Familie nannten [130]), die sowol als jene verschiedene Einkünfte und besonders Zehenten in der jetzigen Gemeinde Walzenhausen zu beziehen hatten.

Aus der adelichen Familie von Grimmenstein ist nur ein Einziger [131]), mehre aber sind von den spätern Besitzern dieses Schlosses aus der Familie von Ende oder Enne bekannt. Wie diese Familie zuerst ein nunmehr spurlos verschwundenes Schloß bei Tablat, dann das Schloß Neuenburg soll bewohnt haben, und Grimmenstein erst später ihr Eigenthum geworden sei, haben wir bereits erwähnt [132]). Auch von den frühern Herren von Grimmenstein haben wir berichtet, wie sie dieses Schloß als Erblehen besessen haben, dann aber, als sie 1272 dem Bischofe von Constanz gegen den Abt geholfen hatten, von diesem gezwungen worden seien, dasselbe als Burglehen zu empfangen. Später muß dasselbe entweder noch diese oder die Familie von Ende als Eigenthum (Allode) besessen haben, da Herzog Rudolph

130) In der Urkunde, welche v. Arx I, 491, Anm. a, anführt, erscheinen noch Rudolph und Arnold de Amiz. In einer andern Urkunde, auch von 1270, werden Gozwin von Rebstein und Walther von Emptz angeführt: St. Gallische Schriften B. 55, im Staatsarchive zu Zürich. Unter dem Namen de Amedes erscheint schon 1210 ein Gozwinus im *Cod, trad.* 467, in welchem Werke ferner S. 552 die Gebrüder Ulrich und Marquard (1313) S. 594 Haiden (1351), S. 605 Anna, die Gemahlin des Bernhard Schenk von Landeck (1359), vorkommen. Ein Ulrich von Aemptz erscheint zudem 1378 in der Urk. Nro. CXVII; ein Hans Ulrich, der zuweilen nur Johannes, zuweilen nur Ulrich genannt wird, 1438, in der Urk. vom 30. und 31. August, und schon 1395 finden wir einen Ulrich den ältern in der Urk. Nro. CXXXVI und 1408 in der Urk. CCIV einen Marquard und seinen Bruder Ulrich; ob endlich jener Marquard, der in der Urk. vom 26. Jänner 1484 noch vorkömmt, der so eben genannte sei, möchte schwer zu bestimmen sein.

131) v. Arx I, 495, Anm. b.

132) S. 183. Anm. 26.

von Oesterreich es seinen Besitzern wegnahm, Leopold aber 1368 sie wieder damit als einem Burglehen belehnte, welches nicht hätte stattfinden können, wenn der Abt von St. Gallen noch Lehenherr gewesen wäre [133]). Es liegt dieses Schloß auf einem Rebhügel zwischen dem Rhein und der jetzigen Gemeinde Walzenhausen, von welchem aus man eine sehr schöne Fernsicht nach dem Rheinthal, den Gebirgen Voralberg's und einem Theile des Bodensee's genießt. Da es mehre Besitzungen in den Gegenden hatte, welche nunmehr zum K. Appenzell gehören, so mußten daraus nothwendig viele Reibungen hervorgehen, und weil dann seine Besitzer auf den Schutz ihrer Lehenherrn, der Herzoge von Oesterreich, sich vieles zu gut thaten, so beförderte eben dieses den Verfall ihrer Familie, von welcher noch ein Zweig in Deutschland blühen soll [134]).

Die Familie von Huntwil wird von v. Arx als eine Verwechslung erklärt, obschon ihrer in der Geschichte mehrfache Meldung geschieht, die ihr wirkliches Dasein außer Zweifel setzt. In den Jahren 1246 — 1250 soll Ulrich das Schloß Urstein besessen haben [136]). Schon 1261 wird in einer Urkunde Walther genannt [137]); im Jahr 1268 war Ulrich Spitalmeister in St. Gallen [138]) und 1283 Idda Klosterfrau zu St. Katharina [139]); 1346 lebte Hermann [140]) und 1362 steht Eglolph

---

133) v. Arx schweigt völlig von diesem Ereignisse. Außer den von ihm I, 495 erwähnten Mitgliedern dieser Familie, finden wir noch Wilhelm, Sohn Wilhelm's und der Agnes von Bußnang. St. Gallische Druckschriften, B. 55, im Staatsarchive zu Zürich.

134) Leu's Lexicon.

135) v. Arx I, 514, Anm. c.

136) Vadian's Thurgauer-Geschichte, F. 213.

137) Waltherus de Huntwiler nobilis miles; Druckschriften des Closters St. Gallen, B. 55, im Staatsarchive zu Zürich.

138) Laut einem Briefe des St. Gallischen Geschichtschreibers G. L. Hartmann vom 30. Herbstmonat 1819.

139) Verzeichniß der Closterfrauen im Closter zu Wil.

140) Hermannus de Huntwile. Urkundenbuch des heil. Geist-Spitals in St. Gallen, F. 37, b.

als Zeuge in einer Urkunde, die Kapelle der h. Tutilo und Katharina betreffend [141]). Es ist daher außer allem Zweifel, daß es Edle von Huntwil gab, sowie daß die von uns angenommene Weise, den Namen dieser Gemeinde zu schreiben, auf historischem Grunde beruhe [142]). Ob die Wohnung dieser Edeln auf der Burg im Sonder [143]) gewesen sei, ist nicht mehr auszumitteln; hingegen haben wir schon früher bemerkt, daß sie im 13. Jahrhundert eine Zeit lang das Schloß Urstein besessen haben. Es scheint, sie seien frühe nach St. Gallen gezogen und haben sich daselbst angesiedelt.

Es ist schwer, die Zeit der Erbauung der Schlösser Rheineck auszumitteln, denn alles, was die Geschichtschreiber bis jetzt darüber gesagt haben, ist sehr zweifelhaft [144]). Nach v. Arx sollen im 12. Jahrhundert die Grafen von Ramsberg diese Schlösser von Konrad von Heiligenberg erkauft haben, demnach sie früher im Besitze dieses Hauses gewesen wären [145]), welches aber alles problematisch scheint. Es möchte sogar noch zu erörtern sein, ob die Familien von Rheineck wirklich die beiden Schlösser, von welchen noch die Ruinen sichtbar sind, oder ob sie eine dritte Burg besessen haben, deren Tschudi erwähnt [146]). Gewiß ist, daß 1208 der Abt von St. Gallen und der Bischof von Constanz wegen des Schlosses Rheineck einander bekriegten und dann Kaiser Otto IV. sich dasselbe aneignete; an wen aber dieser es übergeben habe, ist wieder unbekannt.

---

141) Hartmann in obigem Schreiben.

142) Darauf nämlich, daß die adliche Familie sich so schrieb, und daß Hunt ein alemannischer Name war, der Name des Eigenthümers aber hier auf seine Besitzung überging.

143) Noch vor wenigen Jahren waren dort Wälle und Gräben, die nach und nach abgetragen wurden. Die noch vorhandenen Mauern zeugen weder von sehr hohem Alterthum, noch von bedeutender Größe des Thurmes.

144) v. Arx I, 319, sagt, es haben die Aebte von St. Gallen die Schlösser Rheineck erbaut, bleibt aber den Beweis dafür schuldig.

145) a. a. O. I, 331.

146) *Gallia comata* 83.

Wann und wie diese Schlösser an die Grafen von Werdenberg gekommen seien, bleibt eben so ungewiß [147]). Vielleicht besaßen dieselben das große Schloß, welches Kaiser Otto für sich behalten hatte, als Vögte von Rheineck, die Edeln von Rheineck aber das Schloß bei Eschmoos, welches sie den Edeln von Untra zu Lehen gaben [148]). Wir kennen übrigens aus der Familie der Edeln von Rheineck keine andern Glieder, als diejenigen, welche von Arx richtig anführt; ihm zufolge sollen sie auch den Hof Brunnen in der jetzigen Gemeinde Heiden besessen haben [149]).

Wir nehmen die Herren von Rosenberg und von Roschach zusammen, weil sie nur eine Familie bildeten. Je nachdem einer derselben Rosenberg oder Roschach bewohnte, nahm er den Namen seines Wohnsitzes an [150]); alle aber hießen Eglolph oder Rudolph, so daß zuweilen selbst zwei Brüder den gleichen Namen trugen [151]). Die Verwirrung wurde noch größer, als sie, wie wir bereits bemerkten, auch dem Schlosse Bernang, welches sie 1305 erkauft hatten, den Namen Rosenberg gaben; die Schlösser zu Amried hingegen, welches sie früher als 1357, und Urstein, welches sie schon im 13. Jahrhundert von den Edeln von Huntwil an sich gebracht hatten, behielten ihre ursprünglichen Namen. Außer diesen Schlössern, wovon die drei Rosenburg, Rosenberg und Urstein inner den Grenzen der jetzigen Gemeinde Herisau lagen, besaßen die Herrn von Rosen-

147) Obschon v. Arx II, 50, Anm. c sagt, die von Werdenberg haben das Schloß Rheineck nach dem Absterben der Edeln von Rheineck an sich gebracht, so ist dieses nicht wahrscheinlich, da 1338 die von Werdenberg schon Herrn von Rheineck waren, Tschudi I, 351, und Otto von Rheineck 1359 noch lebte; v. Arx I, 498.

148) v. Arx I, 489.

149) v. Arx I, 497, 498.

150) Rudolph von Roschach und sein Bruder Eglolph von Rosenberg 1225; Urk. Nro. XXXII. Joh. Rudolph und Eglolph Söhne Rudolph's sel. von Roschach und dessen Bruders Kind, Eglolph's sel. von Rosenberg. S. *Archivi Rosaceni* T. VI, 73, im Staatsarchive zu St. Gallen.

151) Rudolph von Roschach, Kilchherr zu Roschach, und sein Bruder, Rudolph der Ritter. *Cod. trad.* 568.

berg und Roschach in unserm Lande noch viele andere Güter und Rechtsamen, theils als Eigenthum und theils als Closterlehen, sowol in den Gemeinden hinter der Sitter als auch in Rehtobel, Grub und Walzenhausen. Bestimmt sind die Schlösser Rosenberg und Rosenburg so alt, als der Kirchthurm von Herisau, wahrscheinlich aber ein paar Jahrhunderte jünger, als die Schlösser zu Bischofzell und Mammertshofen. Es möchte nicht sehr gewagt sein, wenn man die Erbauung derselben in das sechste Jahrhundert, oder einen noch frühern Zeitpunkt versetzen und annehmen würde, daß zwei Brüder dieselben erbaut haben. Schon früher (883) wählten sich die Aebte, welche abdankten, Herisau [152]) und später Rosenburg zum Aufenthalte. Da die Benennung zweier so nahe bei einander gelegenen Punkte leicht verwechselt worden sein könnte, so entsteht die Frage, ob vielleicht der Thurm zu Herisau, oder ob das Schloß Rosenburg die Wohnung der Aebte gewesen sei, zumal es sich bezweifeln läßt, ob damals in Dörfern so solide Kirchthürme gebaut worden seien. Bedenken wir, daß die Edeln von Roschach die Vogtei Schwänberg und das Maieramt von Herisau besaßen, so läßt sich vermuthen, daß das Schloß Rosenburg ursprünglich ihnen und daß Ramsau und Schwänberg dazu möchten gehört haben, daß sie königl. Beamtete gewesen seien, und daß das Closter ihre Besitzungen später auf eine uns unbekannte Weise an sich gebracht und ihnen das Schloß wieder als Erblehen verliehen habe; Gewisses haben wir aber nichts, als was im Fortgange der Geschichte bereits erwähnt worden ist[153]). Zuverläßig hingegen ist es, daß das Schloß Rosen-

152) *Chron. Brullisoveri* I, 560.

153) Daß Rosenburg nur ein Gefängnißthurm gewesen sei, v. Arx I, 514, ist eine ganz unstatthafte Behauptung, denn noch sieht man aus den Ruinen, daß der Umfang des Burgstalls beträglich war. Sollte nun der Burgstall nicht diejenigen Gebäude bezeichnen, welche rings um den Thurm herum gebaut waren und wo, nebst den Wohnungen für das Gesinde, auch das Vieh und die Lebensmittel Platz fanden? Eben so wenig glaubwürdig ist, was Walser S. 82 von diesem Schlosse sagt, daß es 1255 durch Vermächtniß des Vogtes von Rosenberg an das Closter gekommen sei.

berg, welches nördlich von Herisau auf einem Hügel lag, der noch den Namen Burghalden beibehalten hat, den Edeln von Rosenberg gehörte, die von da aus das ganze Land vom Säntis an, über den schönen See hinaus, bis weit nach Schwaben übersahen.

Das Geschlecht von Schönenbühl hatte seinen Wohnsitz auf dem Hirschberg, östlich von Appenzell, wo noch einige Spuren alter Fundamente eines Gebäudes sichtbar sein sollen. Von dieser Familie sind uns nur wenige Glieder bekannt. Ein von Schönenbühl, Laicus, stiftete schon vor 1272 eine Jahrzeit [154]); daß Hermann, ein Verwandter der Familie Kuchimaister in St. Gallen, der erste Landmann gewesen sei, der Ammann wurde, haben wir bereits erwähnt [155]); ebenso, wie diese Familie später nach Stein am Rhein gezogen sei, und dort das Bürgerrecht gekauft habe. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts lebten daselbst noch Konrad von Schönenbühl und Frau Elsbeth von Schönenbühl, die einen Wilhelm Brümsi geheirathet hatte [156]). Ihr Wappen trug in schwarzem Feld eine silberne Krone und über dieser einen Schwanenhals.

Die Familie von Sturzeneck wohnte eigentlich im jetzigen K. St. Gallen, ihre Besitzungen aber dehnten sich nach der nunmehrigen Gemeinde Herisau aus, wo noch jetzt einige Güter diesen Namen tragen. Unter denselben, nahe an der Grenze, steht das alte Schlößchen, dessen kleiner Umfang schon beweist, daß diese Edelknechte nicht reich gewesen seien. Auch aus dieser Familie sind nur die Namen von zwei Gliedern auf uns gekommen. Adelbert lebte schon vor 1272 und ist bekannt durch eine Jahrzeit, die er stiftete [157]); Claus nahm 1407, zu gleicher Zeit mit der Stadt Winterthur, das Bürgerrecht von Zürich an, um sich vor den Appenzellern zu schützen [158]). Seither finden sich keine Spuren mehr von dieser Familie.

---

154) Tüfburg.
155) S. 158.
156) Laut einem Briefe von M. Kirchhofer, vom Christmonat 1828.
157) Tüfburg.
158) Erstes Raths-Protokoll der Stadt Winterthur, F. 18.

Die Edeln von Tunrtun stammten eigentlich aus dem jetzigen K. Zürich, nämlich von Dünreton oder Dürnten, in der Grafschaft Kiburg, her. Da sie aber Ministerialen des Closters St. Gallen waren, so mag darum ein Zweig derselben sich in unserm Lande niedergelassen, eine Zeit lang das Schloß Schwendi und einige Zeit auch das Schloß Urstein besessen und bewohnt haben [159]). In den Urkunden werden sie bald Tronsthon, bald Tunretun genannt; Vadian nennt sie Tunrotten. Rudolph, der 1264 lebte, besaß sehr beträchtliche Zehenten in den jetzigen Gemeinden Schwellbrunn, Schönengrund, Urnäsch und Huntwil [160]). Vielleicht war die Schwester Rudolph's von Ramstein, die einen Tunrton geheirathet hatte, und 1268 eine Jahrzeit stiftete, die Gemahlin Rudolph's oder Diethelm's, die beide ungefähr um diese Zeit lebten [161]).

Daß Werner von Teuffenau, der auch im 13. Jahrhundert eine Jahrzeit stiftete [162]), ein Edelmann gewesen sei, kann zwar nicht behauptet werden, es wird aber wahrscheinlich, weil er die Bezahlung auf einen Berg anwies, der ihm gehörte und der von einem Bauer gebaut wurde.

Ein altes freiherrliches Geschlecht waren die Herren von Trogen; dafür sprechen nicht nur alle alten Landeschroniken, sondern sie werden auch in dem Verzeichnisse v. Klingenberg's als noch im Jahr 1420 lebend angegeben [163]), und noch später sogar finden wir einen Herrn Heinrich v. Trogen [164]). Diese Freiherren hatten zu Trogen ein Schloß [165]), ihren Bauernhof

159) Tüfburg; Vadian's Thurgauer-Geschichte, F. 213.
160) *Cod. trad.* 492, 498; Urk. Nro. XXXIX.
161) Tüfburg.
162) a. a. O.
163) Tschudi Gallia comata 85.
164) Jahrzeitenbuch der Kirche St. Laurenzen, im Archive der Stadt St. Gallen.
165) Alle ältern Autoren stimmen darin überein, es sei auf Thrüe gestanden; ein Augenzeuge aber und der Sohn eines Andern versicherten mir, daß man die Trümmer eines alten Schlosses und alte Münzen auf dem Gut: im Boden, wo jetzt das Armenhaus

aber da, wo jetzt das Dorf steht, das daher noch jetzt der Hof genannt wird [166]).

Von Urstein schrieben sich auch Edelleute, von denen uns Rudolph und Bertha durch Stiftung von Jahrzeiten bekannt sind [167]). Die Lage des Schlosses ist wegen des Blickes in die großen Veränderungen der Natur, den sie uns gewährt, sehr merkwürdig. Wir wissen, daß ungefähr 1274 die Appenzeller von Huntwil her über das Tobel Steine auf das Schloß warfen [168]). Es ist nun aber die Kluft viel zu weit, als daß man dieses noch für möglich halten möchte. Da wir denn zudem wissen, daß einst eine beträchtliche Burg, mit Wällen umgeben, dort stund, die nun ganz in den Fluß Urnäsch versunken ist, so wird daraus klar, daß vor sechs Jahrhunderten die beiden Wände des Abgrundes einander viel näher waren. Der Fluß hat wol diese Veränderung bewirkt, indem er sich sein Bett immer tiefer einwühlte, wo dann zu beiden Seiten immer weiter die Erde hinunterrutschte und von dem wilden Bergwasser wieder weggespüit wurde, bis so der immer tiefere Abgrund, die immer weitere Kluft entstund und die Mauern des zerstörten Schlosses ihr spurloses Grab fanden. Wir haben übrigens bereits berichtet, wie zu Ende des 12. Jahrhunderts dieses Schloß wahrscheinlich durch Erbe an die Familie von Tunrton, von dieser an die Familie von Huntwil und endlich an die Herren von Rosenberg gekommen und diesen geblieben sei, bis die Appenzeller, von dem Vogte von Ramschwag angeführt, es zerstörten [169]).

---

steht, gefunden habe, als man für die Straße, welche vom Berg nach der Schurtanne führt, Steine habe suchen wollen.

166) v. Arx sagt nichts von diesen Freiherren, weil er die Sucht hat, außer der Herren von Rosenberg keinen Adel im Appenzellerland kennen zu wollen. Ich will keineswegs einen Vorzug darin suchen, daß Adeliche in dieser Gegend sich angesiedelt haben, aber die Geschichte fodert Wahrheit.

167) Tüfburg.

168) Die ward desselben Vrluges zerworffen von Huntwille über das Tobel. Kuchimaister in der Helv. Bibl. V, 50.

169) S. oben, S. 156, Anm. 87.

Das Schloß der Vögte von **Wartensee** steht noch jetzt am Berg ob Stad. Wer dasselbe erbaut habe, kann nicht mehr erwahret werden [170]); uns genügt, zu wissen, daß seine Herren die Vogtei über Weihnacht und Tobel besaßen [171]).

Es bleibt uns noch übrig, die verschiedenen Stände im Volke zu bezeichnen. Hierüber etwas Genügendes zu sagen, ist aber um so schwieriger, da die Verhältnisse wesentlich von denjenigen verschieden sind, welche die geschätztesten Schriftsteller in Bezug auf andere Gegenden entwickeln. Mein Bestreben muß daher hauptsächlich dahin gehen, die verschiedenen Stände durch Thatsachen zu bezeichnen.

Die **freien Männer** betreffend, finden wir nun vorerst freie Güter, auf denen solche wohnten, die vier Ahnen zeigen mußten [172]). Diese zahlten zwar Zinse und Faßnachthühner, aber weder Fall noch Gläß. Uebrigens waren sie verpflichtet, bei drei Schilling Buße den drei Jahresgerichten im Mai und Herbst, welche der Vogt oder Ammann präsidirt zu haben scheint, beizuwohnen [173]). — Daß freie Lehen im ganzen Lande zerstreut waren, beweisen die Ansprachen der Aebte [174]). Von solchen Gütern mußte nur der Zins entrichtet, Dienste mußten aber von denselben keine geleistet werden [175]); daher konnten auch nur freie Leute dieselben besitzen. — So scheinen auch die Leute, welche auf den Hofgütern des Meiers von Altstätten wohnten, freie Leute gewesen zu sein, da sie nur Zinse, aber weder Fall noch Gläß und selbst den Ehrschatz nicht bezahlten und diese Güter einfach als Lehen besaßen [176]). Ueberhaupt müssen freie Leute durch das ganze Land zerstreut gewohnt haben, da wir

---

170) Was v. Arx I, 499, hierüber sagt, ist reine Erdichtung.

171) a. a. O.

172) D. h. sie mußten beweisen, daß ihre Voreltern schon seit vier Geschlechtsfolgen freie Leute gewesen seien.

173) Urk. von 1458; Offnung des Gerichtes zur Thürlinde.

174) Urk. Nro. CCXXXIV.

175) *Haltaus* Glossarium.

176) Urk. vom 9. Jänner 1438, 20. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1452.

die von Schönenbühl in Appenzell, den Edelknecht Bümmerlin bei Walzenhausen und in Urkunden die Freien zu Schwänberg und Herisau erwähnt finden; zudem werden wir erst später sehen, wie der Abt nur von wenig Einwohnern Trogen's Fall und Gläß zu fodern hatte.

Die Gotteshausleute bildeten dann wieder eine besondere Classe. Sie zahlten Fall und Gläß, Ehrschatz und Faßnachthühner wie die Leibeigenen; hingegen schlossen sie, vereint mit dem Abt und ohne ihn, Bündnisse, führten eigene Kriege, traten in fremden Sold, bekleideten die Ammannsstelle, hatten eigene Siegel, durften in den Landen des Gotteshauses und der mit ihm verbündeten eilf Gotteshäuser ziehen, wohin sie wollten [177]), leisteten dem Abte den Eid, welchen überhaupt seine Mannen ihm zu leisten hatten, halfen auch zuweilen den Abt erwählen, dem sie in den Krieg und an die Hoflager zu folgen schuldig waren, und hatten endlich kaiserliche Privilegien, wie sie denn auch jedem neuen Kaiser huldigen mußten. Diesen zwischen Freiheit und Knechtschaft gemischten Zustand finde ich in den mir bekannten deutschen Schriftstellern nirgends erwähnt [178]).

Eine dritte Classe bildeten die Sonderleute, welche nicht zum Reiche gehörten, sondern wahre Unterthanen des Closters waren. Sie wohnten zerstreut im Lande und es bestand für sie ein eigenes Amt, dessen Ammann wahrscheinlich in Gais wohnte, weil dort, in Teuffen und Herisau die meisten haushäblich waren [179]).

---

177) In der Offnung von Waldkirch, welches, wie Appenzell, zur Vogtei St. Gallen gehörte, heißt es: „Es hand die Lüt zur Waldkilch fryen Zug und wechsel, als ander Gotzhuslüt, vnnd wenn „einer vßer dem Gericht ziehen will, so mag er des Abends seinen „Blunder vfladen, vnd die tiechsel keren hinweg, da er denn „hinziehen wil, vnnd sol denn von mengklichem an dem Zug „ungesumpt sin.“

178) Ich habe darüber Eichhorn, Hüllmann und Anton nachgelesen; Grimm, in seinen deutschen Rechts-Alterthümern, erwähnt der Gotteshausleute nicht.

179) Grimm, S. 313, stellt von den Sonderleuten den ausschließlichen Begriff auf, daß sie in keiner Genossenschaft gestanden haben. Mir

Zur letzten und niedrigsten Classe endlich gehörten die Leibeigenen, deren aber das Closter im Lande keine hatte; wenigstens erwähnen die Ansprachen des Abtes keiner solchen, deren hingegen die Edeln von Roschach und von Rosenberg besaßen[180]).

Aemter.

Außer den königlichen Vögten hatte es wenigstens zu Anfang dieses Zeitraums noch königliche Kammerboten, zu Besorgung der Finanzen[181]). Nebst den eigentlichen Beamteten des Closters gab es außer demselben noch Ammänner, Maier, Keller, Roodmeister, Steuersammler und Forstmeister[182]). Ob die Zeidler Beamtete oder nur Männer gewesen seien, welche für sich die wilde Bienenzucht besorgten, müssen wir aus Mangel deutlicher Nachweisungen auf sich beruhen lassen; daß es aber solche gegeben habe, davon mag das Geschlecht Ziedler zeugen, welches lange in unserm Lande blühte. Noch sind auch die Brodschauer, Wag- und Münzmeister und die Zoller unter den Aemtern zu nennen, welche der Abt bestellte.

Religion, Sitten, verschiedene Gebräuche, Schulwesen und Sprache.

Nachdem die Ohrenbeichte ganz außer Gebrauch gekommen war, stellte sie Papst Innocenz III. wieder her und befahl, daß jeder Laie wenigstens einmal jährlich, auf Ostern, seinem eigenen Priester beichten müsse. Als dann aber durch die Ka-

---

scheint, zufolge der Urkunde Nro. XXV, daß diejenigen Sonderleute genannt worden seien, welche ihre Güter dem Closter, unter Vorbehalt ihrer Benützung, geschenkt hatten. Daher mögen sie zerstreut gewohnt und keine Genossenschaft gebildet haben, und auch die Güter, nach solchen Bewohnern, Sonder genannt worden sein.

180) Urk. Nro. CXVII und CXXXIV.

181) Burchardus de Tobil, Dni Regis Camerarius, erscheint 1244 als Zeuge; *Cod. trad.* 477; Einkünfte-Rodel von Chur im Geschichtforscher IV, 257.

182) Vorstarius; *Cod. trad.* 572.

tharer[183]) und Arnold von Brescia die Richtung sich verbreitet hatte, durch eigene religiöse Meinungen sich auszuzeichnen, so veranlaßte dieses nicht blos einen Kreuzzug gegen die Albigenser (1209), der beim Volke einen früher unbekannten Haß gegen die Ketzer erzeugte, und die Einführung der Inquisition, welche die aufgespürten Ketzer den weltlichen Gerichten zur Bestrafung überlieferte, sondern es wurde auch, um diese Unglücklichen sicherer zu entdecken, 1229 verordnet, daß man jährlich wenigstens dreimal, vor Weihnacht, Ostern und Pfingsten, beichten und communiciren müsse.

In den Clöstern war die alte Zucht verfallen. Weil nun in den unruhigen Zeiten der Hang nach dem Closterleben stets zunahm, so versuchten es in diesem Zeitalter immer mehr Männer, eine strengere Zucht in die Clöster zurückzuführen. In dieser Absicht stiftete 1076 der h. Stephan von Tierno den Orden von Grammont, 1086 der h. Bruno den Karthäuser-Orden, 1098 ein gewisser Robert den Orden der Cistercienser, 1120 der h. Norbert den Orden der Prämonstratenser, 1210 der h. Franciscus von Assisi den Orden der Franciscaner und 1216 der h. Dominicus den Orden der Dominicaner. Der Einfluß dieser beiden letzten Orden wurde durch die Einrichtung der Tertiarier sehr vergrößert. Tertiarier nannte man nämlich Laien, welche kein Clostergelübde ablegen, auch nicht im Closter wohnen, aber die Verpflichtung übernehmen mußten, das Beßte des Ordens nach ihrem Vermögen zu befördern und gehorsam gegen die Obern desselben zu sein.

Im Jahr 1246 wurde zum erstenmal in Deutschland, am zweiten Donnerstage nach Pfingsten, das Fronleichnamsfest

183) Eine Secte, die wahrscheinlich im Orient ihren Ursprung genommen hatte und sich bis nach Frankreich verbreitete, ihren Hauptsitz aber in Italien hatte. Außer ihrem Widerstande gegen den römischen Stuhl zeichnete sich diese Secte durch ganz sonderbare Meinungen aus, z. B. daß die Welt von zwei Geistern, die sichtbare vom Teufel und nur die unsichtbare von Gott erschaffen worden sei. Franke's Arnold von Brescia 67.

gefeiert [184]). Im Jahr 1287 wurde die Sitte eingeführt, vor dem Allerheiligsten niederzuknien, wofür dann der Bischof Johannes von Tusculanum Jedem, der es thun würde, zehn Tage Ablaß von den ihm auferlegten Büßungen versprach [185]).

Durch die Versprechungen der Päpste, daß alle, welche das Kreuz nehmen würden, vollkommenen Ablaß ihrer Sünde erlangen, bildete sich bei dem Volke die Meinung, daß nicht nur alle kirchlichen, sondern selbst die göttlichen Strafen dadurch abgethan seien. Auf mannigfaltige Weise vermehrte sich der Ablaß, den man in verschiedenem Maße besonders auch erlangen konnte, wenn man zum Bau einer Kirche beitrug u. s. w. Sehr bedingt wurde in unserer Gegend der erste Ablaß für solche Leistungen im Jahr 1225 verkündet, für diejenigen nämlich, welche zum Bau der Kirche St. Leonhard bei St. Gallen etwas beitrugen.

Von Papst Innocenz III. wurde das in Abgang gekommene Gesetz erneuert, daß jeder Heirath eine Proclamation in der Kirche vorangehen und dabei Jedermann aufgefodert werden solle, die Hindernisse gegen die Einsegnung einer Ehe anzuzeigen. Der nämliche Papst beschränkte die Verwandtschaftshindernisse bei Ehen auf den vierten Grad, dehnte hingegen die Hindernisse wegen geistlicher Verwandtschaft so weit aus, daß nicht nur Taufpathen nie mit ihren Täuflingen, noch mit den Eltern derselben, sich verheirathen durften, sondern daß sogar verboten war, seinen Sohn mit einer Tochter zu verehelichen, die man aus der Taufe gehoben hatte.

Die öftere Anwendung des Bannes, und zwar auf sehr mächtige Herrn und selbst auf ganze Völker, mit denen alle Gemeinschaft aufzuheben völlig unmöglich war, verminderte das frühere Gewicht dieser Strafe sehr und brachte sie allmählig in Verachtung.

Ueberhaupt verloren die Geistlichen ihr Ansehen beim Volke zusehends durch ihre Sittenlosigkeit, welche wegen der über-

---

184) *Lünig* specileg. eccles. I. 611.
185) l. c. continuatio III, 494.

mäßigen Vermehrung dieses Standes, wegen des Cölibates und durch die Verminderung des Ansehens der Bischöfe und ihrer Wirksamkeit immermehr zunahm. Hingegen stiegen die Macht und der Reichthum der Geistlichkeit durch verschiedene Mittel, die wir näher bezeichnen wollen. Indem die Päpste die Entscheidung über streitige Bischofs- und Abtswahlen sich anzueignen wußten, erwarben sie sich das Recht, zu consecriren, ehe Kaiser und Könige die Investitur gegeben hatten. Da bei dem Prozeßgange der damaligen Zeiten alles durch Eide mußte bewiesen werden, so wußten die Geistlichen fast alle Processe vor ihre Gerichte zu ziehen, indem sie den Grundsatz aufstellten, daß ihnen allein das Recht zustehe, über Meineid zu sprechen. Ihren Reichthum endlich mußte die Anmaßung befördern, daß das Mobiliarvermögen der Selbstmörder und Wucherer, sowie aller Personen, welche ohne Testament stürben, ihnen verfallen sei [186]).

Eine solche Lage der religiösen Angelegenheiten konnte wenig geeignet sein, der Ungebundenheit des körperlich kräftigen Geschlechtes entgegenzuwirken. Kein einzelnes Gesetz vermochte es, dem Sinne, sich selbst Recht zu verschaffen und Andere nach Belieben zu plündern und zu beschädigen, Einhalt zu thun. Erst als jeder Kaiser auf's Neue den Landfrieden verkündete, Kaiser Karl IV. durch die goldene Bulle Bündnisse erlaubte, welche die Beschützung und Handhabnng des Landfriedens zum Zwecke haben, und ein Gesetz befahl, Jedem die Hand abzuhauen, der ohne vorherige Absagung Jemand überfallen würde [187]), da gelang es allmählig, die Menschen auf eine bessere Gesittung vorzubereiten.

Daß die Sünden der Wollust zu einer solchen Zeit vorherrschend waren, wird Niemand befremden. Wol sprach das Gesetz die härtesten Strafen aus, um die Ausschweifungen zu bändigen,

186) Nach Plank's Geschichte der christl. kirchl. Gesellschafts-Verfassung.

187) *Datt* de pace publica, 22, 104.

aber im Kampfe mit den für unwiderstehlich gehaltenen Trieben mußte dasselbe oft nachgeben. So war die Todesstrafe auf den Ehebruch gesetzt; Krämersfrauen und ihre Mägde aber durften nur, von den Geistlichen, zur Kirchenbuße verurtheilt werden, weil man dafür hielt, sie seien den Versuchungen gar zu sehr ausgesetzt. Zudem durfte der Ehebruch nicht bestraft werden, wenn der Mann die Beiwohnung versagte, wenn er länger auf einer Reise verweilte, als er angekündigt hatte, oder wenn er seine Frau nicht schützte, sobald sie mit Gewaltthätigkeiten bedroht wurde.

Volles Lob verdient, was wir bereits anführten, wo wir von den Gesetzen sprachen, wie diese nämlich auf die Beförderung kindlicher Ehrfurcht gegen die Eltern und die Hochschätzung der Ehre einzuwirken suchten: Sittenzüge, welche noch unser Zeitalter zieren würden.

Schon siebenjährige Kinder wurden im Closter versorgt; es hatten aber die Mädchen bis in das zwölfte, die Knaben bis in das vierzehnte Jahr ihres Alters das Recht, wieder auszutreten, welches im spätern Alter aufhörte. Die Mädchen waren vom zwölften, die Knaben vom vierzehnten Jahre an befugt, auch wider den Willen ihrer Eltern sich zu verheirathen.

Ein Mann, der nicht mehr mit Schwert und Schild bewaffnet von einem eine Elle hohen Stock aus ohne Hülfe zu Pferde sitzen und eine Meile weit reiten konnte, durfte sein Vermögen weder verschenken noch ausleihen; so galt die Abnahme der körperlichen als Maßstab für diejenige der geistigen Kräfte.

Nur Edelleute durften den Degen tragen. Kaufleute durften zwar einen solchen zur Vertheidigung auf Reisen, aber nur am Sattel hängend oder auf dem Wagen liegend, mit sich nehmen; ein Bauer, der einen Degen, Spieß oder Harnisch trug, wurde um 20 Schillinge gebüßt [188]).

---

188) Da die Appenzeller Harnische erben durften, so geht auch hieraus hervor, daß sie keine Leibeigenen waren. Es mag aus dieser Zeit

Obschon man dreizehn verschiedene Arten kannte, die Urkunden zu verfälschen [189]), so wissen wir doch kein Gesetz, welches dieses Verbrechen bestraft hätte; ein Beweis, daß nur die Geistlichen, welche auch die Gesetze machten, dasselbe begangen haben.

War ein Vater in der Noth, so durfte er sein Kind verkaufen, jedoch weder zum Tödten, noch in das Heidenthum, noch in ein Hurenhaus.

Das Gesetz bestrafte heidnischen Aberglauben mit dem Feuertode; Thorheiten aber, die ihm völlig gleichkamen, z. B. daß man den Teufel zu sich laden könne u. dgl. pflanzten sich ungehindert fort. Es scheint auch nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein, die Todten, sei es aus Aberglaube oder Geiz, auszugraben, denn es mußte bei Verlust des ganzen Vermögens verboten werden [190]).

Was der Leibeigene durch Arbeit erwarb, gehörte seinem Herrn; was er aber durch Erbe oder Geschenk erhielt, war sein Eigenthum.

Keinem durfte man das Licht verbauen, sonst aber bauen nach Belieben [191]).

Bestechungen waren keineswegs ungewohnt [192]), wie das auch der allgemeine Gebrauch, geistliche Würden zu verkaufen (Simonie), beweist.

Der Vater steuerte seine Töchter bei der Heirath aus. Wenn er aber nicht sehr reich war, so erhielten sie nur ein Bett, ein

---

das noch bestehende Gesetz stammen, welches das Tragen des Degens Jedem verbietet, der eine infamirende Strafe erlitten hat.

189) Schwabenspiegel, Handschrift im Archiv zu Herisau.

190) Daher ist desto leichter zu begreifen, welchen Abscheu es erregen mußte, wenn die eigennützigen Beamten des Abtes Todte ausgraben ließen, um ihnen — das Kleid zu nehmen.

191) Es mag ein Jeder bauen auf dem Seinigen nach Belieben und Wohlgefallen, doch den nächstgelegenen Wasserfuhren ohne Schaden, heißt es jetzt. Art. 186 im Landbuch.

192) „Der Herzog warb an den Abt, daß er sin Tedinger were gen dem „Kaiser und gen dem König, und gab ihm darum ein groß Gut.“ Helv. Bibl. V, 14. 17.

Polster, ein Kissen, zwei Leintücher, ein Tischtuch, eine Zwehle, ein Becken und ein Badhemd [193]), welcher letzte Theil der Aussteuer, wie die vielen Badstuben, beweist, daß man damals viel mehr Werth als jetzt auf das Baden gesetzt habe. Es war dieses aber freilich auch, der schlechten Bekleidung wegen, damals nöthiger, denn diese bestand meistens nur aus Einem Kleidungsstücke, unserm Futterhemd ähnlich, das bis auf die Kniee reichte, im Sommer von Zwillich, im Winter von Wolle war [194]), ohne Hemd, Hosen oder Strümpfe. Erst seit 1365 die Engländer ins Elsaß gekommen waren, verbreitete sich auch in Deutschland die Sitte, Hosen und Stümpfe zu tragen, die man Hußecken und Beingewand nannte [195]). Die Weiber trugen ähnliche Kleidung von rothem Tuche, die aber bis auf die Knöchel ging und über die Brust eine Lappe hatte, womit die Oeffnung des Rockes verschlossen wurde [196]).

Die Nahrung bestand vornehmlich aus Milch, Käse, Brod und Fleisch. Besser lebten freilich die Aebte und Edelleute, aber Käse, Rind- und Schweinfleisch waren auch ihre Hauptnahrung. Mit Anfang des Heumonats aß man auch Schaffleisch [197]); hingegen findet sich in allen Closterrödeln nirgends eine Spur, daß man in hiesiger Gegend Kalbfleisch genossen habe [198]). Wein

---

193) Diese Sittenzüge nach Goldast's Reichssatzungen.

194) Cappa lanea; Einkünfte-Rodel von Chur im Geschichtforscher IV, 190.

195) Vergl. Anton I, mit der auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen befindlichen handschriftlichen Chronik Nro. 645, S. 166.

196) Wenn auch keine gleichzeitige Beschreibung dieses Kleidungsstückes, als in unserer Gegend gebräuchlich, sich vorfindet, so darf man gleichwol annehmen, es sei so gewesen, theils wegen seiner Aehnlichkeit mit der Männerkleidung, theils weil dasselbe an andern Orten Sitte war. Raumer VI, 565. Vergl. oben S. 64.

197) Tüfburg; July.

198) In Basel aß man Kalbfleisch, aber, wie es scheint, nur als Leckerbissen, da es um die Hälfte mehr als Rindfleisch kostete. Ochs II, 440. 441.

tranken nur vornehme Leute [199]), die gemeinen Bauern bei uns wahrscheinlich blos Wasser und Milch.

Wie die Wohnungen damals beschaffen waren, können wir jetzt noch sehen, denn gewiß sind viele von jenen Häusern, deren flache Dächer über die Fenster heraus ragen, in denen der Rauch, wegen Mangels an einem Schornsteine, nachdem er das ganze Haus geschwärzt hat, sich durch alle Oeffnungen Auswege sucht, an deren Thüren nichts von Eisen ist und deren Stiegen aus unscheinbaren dreieckigen Stücken Holz bestehen [200]), noch aus dem 14. Jahrhundert. Bemitteltere Leute hatten steinerne Häuser, weil die hölzernen, die "in ein Viertel Asche" verwandelt werden konnten, als Fährniß betrachtet wurden [201]).

Der Zustand der Religion und Sitten, den wir so eben beschrieben haben, gibt schon zu erkennen, daß es übel um die Schule gestanden habe. Wir finden aber hierüber noch bestimmtern Aufschluß. Urkundliche Beweise sagen uns, daß es Zeiten gab, wo kein einziger Geistlicher im Closter St. Gallen schreiben konnte; desto auffallender ist es, daß Weltgeistliche, z. B. Pfarrer zu Herisau und Huntwil, es konnten. Vermuthlich hatte der wissenschaftliche Geist, der aus dem Morgenlande kam, und den wir auch am kaiserlichen Hofe unter den Hohenstaufen finden, beim Adel einige Liebe für die Wissenschaften geweckt, denn daß dieser gebildet gewesen sei, geht aus der Menge der damaligen Minnesänger, so genannt wegen der Liebesgesänge, die sie dichteten, hervor. Aus unsern Umgebungen kennen wir als Minnesänger mehre Grafen von Montfort und Freie von Sar, ferner einen von Singenberg, Rudolph von Ems, Konrad von Altstätten, Walther von der Vogelweide, Bürger

---

199) Die Geistlichen bezogen ihn aus dem Elsaß, von Cläven, Botzen und den Gegenden am Neckar. Helv. Bibl. V, 36.

200) Z. B. des Blatten Haus in Teufen u. a. m.

201) Man sieht noch jetzt in der Gegend von Appenzell viele Häuser auf alten Mauerstöcken erbaut, welche davon zeugen daß sie die Ueberreste von steinernen Häusern sind.

von St. Gallen, einen Hardegger, welcher das Maieramt zu Marbach besaß, Abt Bertold von Falkenstein, Taler und Friederich von Husen, deren Gesänge wir großentheils noch besitzen.

Friederich von Husen, als er auf einem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande begriffen war, drückte seine Sehnsucht nach Hause also aus:

„Min Herze min lip die wellent scheiden
„Die mit einander waren nu wenige Zit
„Der lip wil gerne vehten an die heiden
„Je doch dem Herzen ein wib so nahen lit
„Vor arlder welte, des muet mich iemer ser [202]).

Daß damals die deutsche Sprache nicht nach allgemein angenommenen Regeln, sondern von Jedem ungefähr so geschrieben wurde, wie man sie in seiner Gegend sprach, davon zeugen die Urkunden in unserer Sammlung.

So wie übrigens während dieses Zeitraums in den Städten der Geist der Unabhängigkeit und der Industrie sich entwickelte, so mußten auch die Schulen den Bürgern wichtiger werden und unter ihnen in Aufnahme kommen; auf dem Lande hingegen gab es noch gar keine Schulen, daher hier die Rohheit noch lange vorherrschte, während sie in den Städten allmählig abnahm.

Armenwesen.

Die Wohlthätigkeit nahm zu dieser Zeit und in unserer Gegend ihre Richtung vornehmlich auf die Besorgung der Kranken. Wenigstens wird uns weniger als früher von Almosen erzählt, da wir hingegen finden, daß 1219 das Siechenhaus im Linsebühl [203]) und 1228 der h. Geist Spital zu St. Gallen gestiftet wurden [204]). Diese letzte Stiftung geschah durch den Truchseß von Singenberg und Ulrich Blarer, und es war dieselbe, neben dem vorzüglich für arme Reisende bestimmten St. Othmar's

202) Jos. v. Laßberg Liedersaal, 2. Bd., XXXIV.
203) *Cod. trad.* 469.
204) Hartmann 38.

Spitale, die dritte Anstalt dieser Art in St. Gallen. Da die Sorge für den Unterhalt der Leibeignen ihren Herrn oblag, für ärmere Freie noch genug unangebauter Boden vorhanden war, um sie zu beschäftigen und zu ernähren, und bei der Verdorbenheit der Geistlichen das Zutrauen schwinden mußte, ihnen Almosen zur Austheilung anzuvertrauen, so ist leicht begreiflich, wie mit der Sorge für die Selbsterhaltung auch der Sinn für Wohlthätigkeit sich vorzüglich durch Anstalten äußerte, welche bestimmt waren, einerseits die Lebenden vor der Ansteckung mit dem, durch die Kreuzzüge aus dem Morgenlande eingedrungenen, Aussatze zu sichern, anderseits die von dieser Krankheit Behafteten, zu heilen. Eben so natürlich war es, daß die nunmehr zur Selbstherrschaft gelangten Städte die von ihren Bürgern gestifteten Anstalten lieber selbst besorgen, als diese Besorgung Fremden übertragen wollten.

Der h. Geist Spital hatte folgende Einkünfte im jetzigen K. Appenzell. Die Widenhuob zu Herisau hatte demselben jährlich 6, das Lehn daselbst 5 Viertel Kernen, der Keller zu Herisau jährlich 9 Viertel Fäsen[205]) und Urnäsch 3 Schill. Bockspfenninge zu leisten [206]).

Handel und Gewerbe.

Da der Vogt Ulrich von Ramschwag schon im Jahr 1274 den St. Gallern, wegen saumseliger Entrichtung ihrer Steuer, Leinwand von ihrer Bleiche wegnehmen ließ, so erhellet daraus, daß damals schon eine Bleiche und also auch eine Walke bestanden haben [207]). Daß es in der Folge drei Walken hatte [208]), der Walkerlohn vom Stücke bezahlt [209]), die Leinwand mit dem

205) Dinkel.
206) *Cod. trad.* 484.
207) Hartmann, S. 40, sagt, die erste Walke sei 1260 errichtet worden.
208) Zwei an der Steinach, von denen die obere 1308 durch Ulrich Aeni erbaut worden. *Cod. trad.* 547 — 550. 632.
209) Für vier Stücke bezahlte man einen Pfenning Walkerlohn; l. c. 547.

Reife [210]) gemessen wurde, und der Abt den Besitz des Reifes nicht nur als ein wichtiges kaiserliches Privilegium ansah, sondern auch einen ansehnlichen Kaufpreis dafür erhielt: das sind alles Merkmale, daß nicht blos Leinwand für den Hausgebrauch verfertigt worden sei. Aus dem Umstande, daß der Walkerlohn vom Stücke bezahlt wurde, läßt sich auch schließen, es haben dieselben vermuthlich schon eine bestimmte Länge gehabt, wahrscheinlich 135 Ellen, da dieses Maß von Leinwandstücken das älteste in unsern Gegenden bekannte ist. Ob es zu dieser Zeit in St. Gallen schon Zünfte gegeben, ob man nur in der Stadt gewoben und auf dem Lande das Garn gesponnen habe, und wohin die Leinwand verkauft worden sei, kann nicht ausgemittelt werden.

Der Handel hatte noch mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Großentheils wurde er auf Jahrmärkten oder Messen getrieben, deren auch St. Gallen bereits eine hatte, die aber nur in einer Entfernung von wenigstens zwei Meilen von einander bewilligt werden durften [211]). Auf diesen Märkten und Messen nun wurden Zölle erhoben, neben denen man auch Transitzölle zahlte. Ein solcher wurde in Rheineck, von allen Waaren, die nach Italien gingen, oder von daher kamen, bezogen, der von jedem Saume [212]) einen Pfenn. betrug. Da aber die Herrn von Rheineck sich anmaßten, diesen Zoll willkürlich zu erhöhen, so beklagte sich Walther, Ammann von St. Gallen, darüber vor dem Landgerichte zu Vischerhußen [213]). Solche willkürliche Erhöhungen des Zolles

---

210) So nannte und nennt man noch ein 10 Ellen langes in Leder eingenähtes Seil, auf welchem die einzelnen Ellen bezeichnet sind und womit die geschwornen Messer die im Land verfertigte Leinwand jetzt noch messen. Um dem Verlängern oder Verkürzen des Reifes zuvorzukommen, befindet sich im Thurme von Trogen noch jetzt ein Hacken, woran derselbe gehängt wird, und weiter unten ein Zeichen, wohin er reichen soll, wenn man ihn sanft streckt.

211) Reichssatzungen 80.

212) Die Last, welche ein Pferd trägt, ungefähr 3 Centner.

213) Bericht der kaiserlichen Landvogteien II, 190.

müssen überhaupt sehr oft stattgefunden haben, da Kaiser Albrecht I. (1300) verordnete, daß derjenige, der mehr Zoll einnehme, als ihm gebühre, wie die Straßenräuber gestraft werden solle [214]). Da der nämliche Kaiser befahl, daß alle seit dem Tode Kaiser Heinrich's eingeführten Zölle abgeschafft werden sollen, so erhellet daraus, daß man sogar neue Zölle, ohne Ermächtigung des Kaisers, nach Belieben eingeführt habe.

Die finanziellen und staatswirthschaftlichen Zwecke, welche heut zu Tage die Grundlagen der Zolleinrichtungen sind, waren damals noch unbekannt, und es wurden die Zölle entweder zum Unterhalte der Straßen und Brücken, oder zur Bestreitung der Unkosten für polizeiliche Einrichtungen bei Märkten und Messen, wol auch willkürlich, des bloßen Einkommens wegen, bewilligt. Die lästigsten Abgaben für den Handel waren aber die Geleite. Jeder Edelmann nämlich, den es anwandelte, brach aus seinem Schloße hervor und beraubte die vorüberziehenden Reisenden, wenn sie nicht von ihm, oder auf der Reichsstraße vom Kaiser, bewaffnetes Geleit hatten, das sie bezahlen mußten.

Wer an der Stätte eines Weg- oder Brückengeldes vorüberfuhr, ohne dasselbe zu entrichten, der bezahlte den vierfachen Betrag als Buße, und 30 Schill., wer um die Marktzölle betrog [215]). Der Wasserzoll betrug für den Fußgänger einen Pfenn., für den Reiter zwei und für einen beladenen Wagen vier Pfenn., Pfaffen und Ritter bezahlten den Zoll nur, wenn sie Brücken und Stege brauchten [216]). Die Königsstraßen sollten 16 Schuh breit sein und Reiter den Wagen, die leeren Wagen den beladenen ausweichen. Für die Straße in unserer Gegend war als Breitemaß vorgeschrieben, daß ein Reiter mit dem Spieße, den er quer über dem Pferde liegend hatte, nirgends anstoße [217]).

---

214) *Lünig*, partis generalis continuatio II, 192.
215) Reichssatzungen 77.
216) a. a. O.
217) Offnung von Burgow, im 2. Th. der Urkundensammlung.

Sowol das Gesetz, das die seidenen, wollenen und leinenen Zeuge dem Eigenthümer des Stoffes und nicht dem Weber gehören, als die Einkünfte von wollenen Tüchern, welche das Closter St. Gallen aus Schwaben bezog [218]), beweisen, daß solche Stoffe in Deutschland verfertigt worden seien, woraus sich folgern läßt, daß die Wollenfabrication, wenn nicht für den Handel, doch für den Hausgebrauch, auch in unserer Gegend heimisch gewesen sein möge.

Münzen, Maße und Gewichte.

Im Jahr 1240 fanden sich in unserer Umgebung sechs vom Kaiser privilegirte Münzstätten, zu Constanz, St. Gallen, Radolphszell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau. Diese Münzstätten hatten das Recht, Münzmeister zu halten, die entweder Münze schlugen, oder die Wage hielten, da es nämlich ihnen ausschließlich zukam, eine Silberwage im Hause zu halten. Für eine Mark Silber bezahlten die Münzmeister 40 Schill.; wenn sie aber münzen wollten, so mußten sie den Metallbetrag von 42 Schill. und 8 Pfenn. in den Tiegel thun und 42 Schill. aus der Mark prägen, demnach der Silberwerth eines Schill. 34$^6/_{21}$ Kr. im 24 Guldenfuße gewesen wäre [219]). Diese Bestimmung änderte aber so oft und je nach den Münzstätten, die in keiner Verbindung unter einander waren, auf so verschiedene Weise, daß es völlig unmöglich, oder wenigstens sehr schwierig sein muß, eine vollkommene Darstellung des Münzwesens jener Zeit zu geben. Folgende Notizen mögen die Lösung dieser Aufgabe erleichtern oder erschweren helfen.

In unsern Urkunden werden 1219 das erstemal die floreni (Gulden) erwähnt, die so heißen, weil sie in Florenz, an Schrot und Korn ganz den jetzigen Florentiner Ducaten gleich, geprägt wurden. Sie erhielten hier den Namen Gulden, weil sie Goldstücke waren.

---

218) *Cod. trad.* 558.

219) *Neugart* Cod. diplom. II, 172.

Im Jahr 1202 galt ein Pf. 1⅓ Gulden und eine Mark Silber 3 Gulden[220]).

Im Jahr 1296 galt die Mark Silber 2 Pf., 2 Pfenn. 6 Schill. 4 Pfenn.[221]).

Einem Vertrage zufolge, der im Jahr 1344, auf St. Verena Tag, zwischen Oesterreich, Bischof und Stadt Basel, und Zürich geschlossen wurde, sollten in Zofingen aus der Mark Silber 4 Pf., 6 Schill., 6 Pfenn., in Zürich aber 4 Pf., 7 Schill., 6 Pfenn. geprägt werden, hingegen der Münzmeister in Zofingen 4 Pf., jener in Zürich aber 4 Pf. 1 Schill. für die Mark Silber bezahlen[222]); demnach hätte ein Schill. den Werth von $16^{55}/_{100}$ Kr. im 24 Guldenfuße gehabt. In unserer Gegend hingegen scheint eine Mark Silber $3^{2}/_{3}$ Pf. Haller gegolten zu haben[223]). Im Jahr 1300 galt ein Pf. Pfenn. 1 Gulden 8 Kr. rheinisch, ein Pf. Haller aber 34 Kr. 2 Heller[224]). Hieraus scheint also, daß der Schilling Haller den Werth von $19^{63}/_{100}$ Kr. gehabt, der Schill. Pfenn. aber $39^{26}/_{100}$ Kr. betragen habe. Wenn nun dieses allerdings ein sehr hoher Werth gewesen wäre, so beweisen doch die eben mitgetheilten Angaben aus den Jahren 1202 und 1296, daß die Schillinge im Reich

220) Abt Heinrich gab auf einer Reise an den Reichstag zu Bamberg nicht mehr denn 150 Mark aus, welche damals, die Mark zu 2 Pf., 5 Schill. Constanzer Währung, 450 Gulden betrugen, Vadian's Chronik F. 41. Schweizerische Geschichtforscher wollen zwar die Richtigkeit dieser Berechnung bezweifeln, sie scheint aber doch wahr zu sein, da nach derselben ein Pfund 10⅔ Gulden gleichkäme und nach der urkundlichen Bestimmung von 1296 ein Pfund den Werth von $10^{37}/_{100}$ Gulden im 24 Guldenfuße hatte.

221) Urk. Nro. XLIV.

222) Schweizerisches Münz- und Medaillen-Cabinet von G. E. Haller, erste Fortsetzung, Bern 1786; eine Handschrift, welche 1818 im Besitze des Hrn. Pfarrer Wyttenbach in Bern war.

223) Vergl. die Urk. Nro. LXXIX, LXXX und LXXXI; 1100 Pf. Haller waren gleich 300 Mark.

224) Kaiserliche Landvogteien I, 109.

einen noch beträchtlich höhern Werth gehabt haben, als in der Schweiz [225]).

Wenn in dieser Zeit die Rede von Münzen ist, so ist ein Pfund nicht mehr, wie früher, ein Gewicht, sondern ein Name, womit 20 Schill. bezeichnet werden. Als Gold- und Silbergewicht wurde ausschließlich die Mark von 16 Loth cölnisch gebraucht.

Wir finden, daß gewisse Münzstätten wenigstens eine geraume Zeit, andere nur so lange, als es in ihren Verträgen festgesetzt war, in einem Vereine gestanden seien, jeder Verein aber die Währung nach Belieben bestimmt habe.

Von dem gegenseitigen Verhältnisse der Münzen ist uns nur das so eben berührte bekannt, daß nämlich ein Pf. Haller die Hälfte eines Pf. Pfenn. ausmachte.

Von Benennungen der Münzen kommen in diesem Zeitraume folgende vor, deren Verhältniß unter einander uns unbekannt ist: Schill. Bockspfenn., 1255 [226]); Schill. die man Rutpfenn. nennt, 1265 [227]); Schill. Breisgauer, 1265; Pf. Pfenn.; Schill. Pfenn.; Pf. gäber Constanzer Pf.; neue Zürcher Schill., deren 21 soviel sind als 42 alte, 1321 [228]); Laiengeld, 1325; Schill. Pfenn. Constanzer Münze, 1342 [229]); Pf. Haller, 1343 [230]); Stebler Pfenn., die einem Haller gleich waren und deren zwei einen Pfenn. machten, 1360 [231]); Crucinum, wahr-

225) Es läßt sich auch daraus erklären, warum, wie wir in der folgenden Epoche sehen werden, die Appenzeller stets schweizerische Pfenninge zahlen wollten, der Abt aber immer auf der Zahlung in Constanzer Pfenningen bestund.

226) Urk. Nro. XXXVIII.

227) *Cod. trad.* 493. Der Ausdruck Rut muß etwas generisches bezeichnet haben, denn so wie Rutpfenninge gab es auch Rutkäse. Vielleicht stammt er von reuten (ausreuten) her, und es mögen Rutpfenninge ein Zins von urbar gemachtem Boden gewesen sein.

228) *Cod. trad.* 573.

229) Urk. Nro. LXXVIII.

230) Urk. Nro. LXXIX.

231) *Cod. trad.* 631; Wafer 101.

scheinlich Kreuzer; Schill. Zürcher und Constanzer und Schill. Haller, 1360 [232]).

Geld um Zins auszuleihen, galt als Wucher und war scharf verboten. Da man nun ohne Anleihen sich nicht behelfen konnte, so umging man das Gesetz, indem man sich jährliche Einkünfte mittelst eines nur sechs-, zehn- oder zwölffachen Capitals erkaufte; diese Einkünfte wurden Gelts genannt [233]). Kaiser Rudolph verordnete (1279), daß zwölf Mark für ein Mark Gelts gerechnet werden sollen; folglich bestimmte er diesen damaligen Zins auf 8⅓ Procent. Es wurde aber derselbe 1296 zu 11⅔, 1334 zu 10 % verändert und 1345 sogar auf 16⅔ % gesteigert [234]).

Die üblichen Kornmaße waren Malter, Scheffel, [235]) Mütt, Viertel und Becher, die aber wahrscheinlich an verschiedenen Orten sehr ungleich waren. Von Maltern kommen censualis mensura, Lindauer, Wangner, Zeller und Malter Königsmaß, von Mütten St. Galler, Schafhauser und Ravensburger, und von Vierteln St. Galler und Wiler vor. Das übliche Maß für Mehl war der Mütt, für Bohnen der Becher, für Birnen der Mütt, für Salz der kleine Mütt oder Mütt, des Abtes Maß und der Sextarius. Die Milch wurde ebenfalls mit dem Sextarius gemessen, die Cerevisia (Bier, gegohrne Getränke,) und der Honig nach Urnen, deren sechs eine Usura ausmachten [236]), und der Wein nach Fudern, Bechern und größern oder kleinern Stoffen; der größere Stoff hielt 52 St. Galler Maß und der kleinere 2 Maß, da er den vierten Theil von einem Viertel Wein ausmachte, unter diesem aber wahrscheinlich der vierte Theil eines Eimers, oder 8 Maß, zu verstehen war. Das Wachs wurde nach Vierteln, die vier Unzen hatten, oder

232) Urk. Nro. XCIX.

233) Zwar haben wir dieser Sitte schon früher erwähnen müssen, wir hielten aber die Wiederholung hier für nöthig.

234) Urk. Nro. XL, XLIV, LXXV und LXXXV.

235) „Ein Schweffel weniger als 6 Malter.“

236) *Cod. trad.* 572.

auch nach Pfunden, Unschlitt und Pfeffer aber nach Talenten gewogen. Die Butter bestimmte man nach Vierteln, worunter wir wahrscheinlich auch ein Gewicht zu verstehen haben. Der Flachs wurde nach Kloben [237]) berechnet. Als Holzmaß galten Fuder und Meß. Besondere Ellen, die Leinwandellen, galten für leinene, für wollene Tücher das brachium (Elle) und die ulna (Stab, aune) [238]). Die Felder endlich wurden nach Jucharten gemessen; zudem kommt in dieser Epoche die Benennung: halbe und ganze Huob vor; ob aber dieselben eine bestimmte Größe gehabt haben, ist unsicher. Ueberhaupt läßt sich zur nähern Bestimmung aller hier angeführten Maße und Gewichte nichts angeben, als was bei einzelnen bemerkt worden ist.

Preise verschiedener Sachen.

Wir finden aus diesem Zeitraume keine vollständige Aufzählung der hauptsächlichsten menschlichen Bedürfnisse, wie sie diese Zeit mit sich brachte, und können daher auch die Resultate nicht entwickeln, die eine solche dargeboten haben würde; dennoch wollen wir mittheilen, was uns bekannt geworden ist.

Im Jahr 1257 behielt sich Graf Rudolph von Rapperschwil die Wahl vor, dem Closter St. Gallen entweder zwei mansos, oder 40 Mark Silber zu schenken [239]). Sollte es nun richtig sein, daß ein mansus 14 Jucharte enthalten habe [240]), so hätte demnach eine Juchart ungefähr 34 Gulden jetziger Währung gegolten.

Schweine galten von 6 — 10 Schill., oder in unserm Gelde, wenn wir den Schill. zu 34 Kr. werthen, ungefähr 3 fl. 24 kr. — 5 fl. 40 kr; Schafe galten 2 Schill., oder 1 fl. 8 kr.

Ein Dienstroß wurde 1327 um 10 Mark Silber oder 240 fl.

237) Der Kloben Flachs wog 2 — 3 Pfund zu 40 Loth und enthielt 16 Risten, jeder Risten aber 2 Hälbling oder Handvoll.

238) Sie war 37 Daumlängen lang. *Du Cange* Glossar.

239) *Cod. trad.* 486.

240) l. c. 558.

im 24 Guldenfuße verkauft. Kaiser Ludwig bezahlte 1332 für ein Roß und einen Maiden [241]) 80 Mark Silber oder 1920 fl.

Leibeigene wurden gewöhnlich um 5 — 6 Pf. verkauft; es findet sich jedoch ein Beispiel, daß man 20 Pf. oder ungefähr 112 fl. jetziger Währung für einen solchen bezahlte [242]).

Im Jahr 1353 wurde die Schwägalp um 15 Pf. Pfenn. verkauft, also um 200 fl. jetziger Währung, wenn wir den Schill. zu 40 kr. berechnen, oder um 116 fl. 40 kr., wenn wir den Werth des Pf. zu 1 fl. 8 kr. 4 hl., den Gulden rheinisch aber zu 5 fl. 30 kr. und demnach den Schill. zu 23 — 24 kr. annehmen.

Eine Elle Wollentuch wurde 1321 zu 4 Pfenn., also ungefähr 12 unseriger Kr., eine Elle Leinwand aber doppelt soviel geschätzt, woraus sich übrigens abnehmen läßt, wie schlecht der Wollenzeug gewesen sein müsse.

Ein Malter Haber galt 1284 4 Schill. 7 Pfenn., oder ungefähr 2 fl. 24 kr. unsers Geldes.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß der Boden damals bedeutend wohlfeiler war, als gegenwärtig, die meisten Erzeugnisse hingegen verhältnißmäßig viel mehr galten, als jetzt, wo gewiß fünfzigmal mehr Silber im Umlauf ist, als damals war.

Feldbau.

Bei der schwachen Bevölkerung unserer Gegend in dieser Epoche gab es noch keine Kornmärkte, sondern Jeder pflanzte selbst, was er für seinen Hausgebrauch bedurfte. Diese Pflanzungen bestunden aus Waizen, Spelt, Korn, Gersten, Bohnen, Erbsen und vorzüglich aus Haber und Flachs. Ob und in wiefern schon zu dieser Zeit auch im nunmehrigen K. Appenzell Birnen, wie in Roschach, Nüsse und Aepfel, wie in Romanshorn, oder gar Reben, wie 1302 in Berneck, 1342 im Hof Altstätten und 1358 in Krämüli, unweit Unteren, Gem. Heiden, gepflanzt worden seien, müssen wir dahingestellt sein lassen.

241) Ein verschnittenes Pferd. *Scherz.*
242) *Cod. trad.* 583.

Die Hauptbeschäftigung unsers Volkes war die Viehzucht. Wie stark diese betrieben worden sei, mag daraus abgenommen werden, daß einzig das Closter St. Gallen im Jahr 1360 beinahe zweitausend Käse aus den Gegenden des jetzigen K. Appenzell an Zinsen bezog. Daß übrigens die Größe und Güte dieser Käse sehr verschieden gewesen sei, zeigt schon ihr Werth, der von 1—8 Pfenn. angegeben wird. Auch ihre Namen sind verschieden und es werden „Louptcese“ [243]), Alpkäse, Rutkäse und größere Käse genannt. Es ist natürlich, daß auch viel Zieger verfertigt wurde.

Wer das ganze Jahr hindurch die Kühe bei seiner Wohnung hielt, leistete die Käszinse von Mitte Mai bis Gallus oder Michael'stag; wer hingegen im Sommer die Alpen benützte, entrichtete dieselben vor der Alpfahrt sieben Wochen lang, sodann während die Kühe auf der Alpe waren und nachher noch fünf Wochen lang. Es wird hieraus wahrscheinlich, daß damals auch in unserm Lande, wie noch jetzt in mehren Gegenden der Schweiz, im Sommer fette Käse zum Verkauf, im Winter aber magere Käse und Butter für den Hausgebrauch gemacht worden seien. Als schonende Rücksicht darf es wol betrachtet werden, daß die Zinse zur Zeit des größten Ertrages vom Vieh bezogen wurden; so wurde auch die Zeit, wo die Milch gemessen wurde, was, außer dem Milchmessen auf den Alpen, um Weihnacht und Ostern geschah, diese beidenmale schonend bestimmt, indem eben dann das Vieh nicht am meisten Milch gab.

Diese Einrichtung, die Milch zu messen, und auch spätere Nachrichten, zeigen an, daß damals viele Bauern, sowie Sennen auf den Alpen, Kühe hielten, die entweder gar nicht, oder nur zum Theil ihr Eigenthum waren. Darum wurde im Frühling und Winter und auf der Alpe die Milch gemessen und nach dem Ergebnisse dieser Messung bestimmt, wieviel Käse, Zieger und

243) Da diese im Mai gemacht wurden, so vermuthe ich, daß diese Benennung Laubkäse bezeichnen und somit auf das in diesem Monat sprossende Laub hindeuten solle.

Butter jeder Eigenthümer zu fodern habe. In demjenigen Theile unsers Landes, welcher zur Vogtei St. Gallen gehörte, geschah die Messung durch die Amtleute des Abtes, welche am Tage derselben den ganzen Milchertrag für den Abt bezogen. Aus den anderen Gegenden ist hierüber nichts bekannt.

In Marbach, wohin ein Theil unsers Landes gehörte, bezahlte man die Zinse nach Kesseln, deren es acht, folglich eben soviele Sennereien hatte. Von jedem Kessel wurden im Mai 5 "Louptcese", im Sommer 8 und auf Michaelis 5 Käse, während dieser Zeit also der neunte Theil des Ertrages bezahlt. Diese Käse gehörten zu den größten, welche gemacht wurden, da sie 8 Pfenn. werth sein sollten. Wollte man anstatt der Käse lieber Brod zinsen, so mußte man für die 18 Käse 8 Brode geben. Die Größe dieser Brode können wir nicht bestimmen; nur dürfen wir annehmen, sie seien größer gewesen, als diejenigen, deren 20 aus einem Viertel Korn gebacken wurden[244]), weil sonst das Brod gar zu hoch zu stehen gekommen wäre; wenn wir nämlich annehmen, die Brode haben nach jetziger Sitte 4 Pf. zu 40 Loth gewogen, so hätte das Pf. 4 ½ Pfenn., also je nach der Münzsorte, nach welcher es berechnet worden wäre, 7 oder 12 Kr. jetzigen Geldes gekostet.

Da man für die Juchart Reben doppelt soviel Ehrschatz bezahlen mußte, als für Wiesen oder Ackerland, so scheint man auch den Werth der Reben doppelt höher geschätzt zu haben.

Der Ackerbau scheint sorgfältiger als früher betrieben worden zu sein. Neben den frühern Ackergeräthschaften kannte man nun auch die Egge. Daß man mehr Sorgfalt auf die Düngung verwendet habe, läßt sich daraus abnehmen, daß unter bedungenen Leistungen nunmehr öfter auch Lieferungen oder das Herfahren von Dünger genannt werden. In denjenigen Gegenden unsers Landes, welche zum Rheinthale gehörten, mußten noch viele Leute ihren Herren eine gewiße Anzahl von Tagen pflügen, schneiden und die Erndte bewachen.

---

244) *Cod. trad.* 628.

Nach einer Verordnung Kaiser Friedrich's I. sollte der Graf mit noch sieben Männern alljährlich nach dem 8. Herbstmonat den Preis des Korns für ein Jahr festsetzen[245]).

Anstatt der vielen frisgingi (Ferkel), die in ältern Zeiten als Abgaben oder Zins entrichtet werden mußten, kommen jetzt mehr frislini ovini (Lämmer) vor.

Folgende Gesetze zeigen uns, was in jenen Zeiten über Ackerbau, Jagd und die Hausthiere zu verordnen nöthig schien. Mühlen, Weinberge und Obstgärten, der Pflug mit seinen Pferden und aller weitern Zubehör, seit 1398 auch die Egge, hatten Frieden[246]). Wer fremde Reben oder Obstbäume ausriß, wurde wie ein Mordbrenner bestraft[247]). Wer eines Andern Baum abschnitt, der hatte zweimal so viel zu bezahlen, als das Obst werth war, und einen andern Baum zu setzen. Wer eines Andern Gut anbaute, verlor die Arbeit und hatte dem Richter eine Buße zu bezahlen. Wer Vieh in ein fremdes Gut trieb, der hatte den Schaden zweifach zu vergüten und dem Richter 3 Schillinge, oder was Gewohnheit war, zu bezahlen[248]). Hatte man ein Gut verliehen und es war vom Lehenträger geegget worden, so durfte dieser nicht vor der folgenden Lichtmeß davon vertrieben werden[249]).

Jagd- und Bienenrecht u. dgl.

Weil Gott dem Menschen Gewalt über die Thiere verliehen habe, so sollte wegen Verletzung der Jagdrechte Niemand das Leben verlieren[250]). In allen Wäldern, Flüssen und Sümpfen, die eingeforstet und in königlichem Banne waren, durfte Niemand jagen, mit Pfeilen schießen und Netze oder Schlingen legen,

245) Reichssatzungen II, 11.
246) Es war ihnen besonderer Schutz zugesagt.
247) *Datt* de pace publica, 125.
248) Reichssatzungen 77.
249) a. a. O. 100.
250) So menschlich dachte man nicht immer.

den Herrn und seine Erben ausgenommen [251]). Nur gegen Wölfe, Bären und wilde Schweine durften Wildgarne, Seile und anderes Jagdzeug gelegt werden [252]); das übrige Gewild hatte Frieden. Noch hielt man Leithunde, Treibhunde, Spürhunde, Biberhunde, Windhunde und Wachtelhunde zur Jagd, Hirtenhunde gegen die Wölfe, und eine besondere Art Hunde, den Hof zu bewachen [253]).

Für Tauben und Pfauen galt das nämliche Recht, wie für die Jagdvögel, daß nämlich der Eigenthümer derselben, wenn ihm solche wegkamen, sich diese wieder aneignen durfte, wenn er sie inner drei Tagen fand; wenn sie Jemand später fing, so waren sie sein Eigenthum. Gänse, Enten und Hühner hingegen, welche ihrem Eigenthümer entwichen, konnte er zu jeder Zeit wieder ansprechen.

Wenn Bienen wegflogen und der Eigenthümer fand sie auf einem Baum, Haus oder Zaune, so mußte er den Eigenthümer dieses Baumes u. s. w. holen und in seiner Gegenwart mit einer Axt an den Gegenstand schlagen, auf dem sich die Bienen befanden; diejenigen, die sodann herunterfielen, gehörten dem, der schlug, diejenigen aber, welche sitzen blieben, dem Eigenthümer des Ortes, auf dem sie sich gesetzt hatten [254]).

Kriegswesen.

Es war allgemeine Sitte, daß jeder Edelmann, ohne andern Grund als seine Willkür, andern Edelleuten oder Städten durch einen Absagebrief den Krieg ankündigen konnte. Wenn er nun diesen Brief drei Tage vor Anfang der Feindseligkeiten mit dem Ausdruck, er wolle dadurch seine Ehre bewahrt haben, seinen Feinden bei hellem Tag einhändigen ließ, so glaubte er

---

251) Constit. Conradi II, in *Lünig* partis generalis contin. II, 73.
252) Noch vor wenig Jahren besaß Herisau ein Wolfsgarn.
253) Reichssatzungen I, 104. 105. 107; II, 11; Schwabenspiegel; Handschrift im Archive zu Herisau.
254) Reichssatzungen 106. 107.

sich dadurch berechtigt, zu brennen und zu rauben. Später maßten sich die Städte und Bürger das gleiche Recht auch an.

Wenn ein Römerzug[255]) statt fand, so mußte der Abt die Ritter, welche er zu demselben sandte, bis zum Tage der Krönung bezahlen; lieferte er sein Contingent zu einem Kriege, so hatte er dieses sechs Wochen lang zu verköstigen; bei Privatfehden endlich mußte er seine Kriegsleute während der ganzen Dauer derselben besolden. Wir finden nirgends verzeichnet, wie viel dieser Sold betragen habe; wahrscheinlich aber war er überall in Deutschland der gleiche, wie wir ihn von Speier wissen, nämlich vier Mark monatlich für einen Ritter und drei Mark für einen Edelknecht[256]).

Die Ritter hatten die Beine und Füße mit Eisen bedeckt und man hieß diese Bedeckung Hosengeschuch.

Für Fehden in der Nähe bediente man sich auch des Fußvolks und sandte dann eine Schar Brenner voraus, welche durch die Schrecken brennender Dörfer die nahe Ankunft der Feinde ankündigte.

Die Waffen, deren man sich bediente, waren Schwerter, Bogen, Armbrüste, Messer, Speere und Spieße[257]).

Bei Belagerungen brauchte man Mauerbrecher und warf Feuer in die Festungen[258]). Später kam das Wurfinstrument, Blyde genannt, womit man große Steine schleuderte. Wo es der Boden gestattete, untergrub man die Mauern.

Theurungen und Naturereignisse.

Im Jahr 1225 wurde eine große Theurung durch starken Frost veranlaßt. Im Jahr 1312 galt zu Constanz das Malter Spelz (Fäsen) 16 Schill., oder beinahe 10 Gulden unserer

---

255) So hieß das Begleit des Kaisers, wenn er nach Rom zog, um sich daselbst die kaiserliche Krone aufsetzen zu lassen.

256) Lehmann VII Buch, 11 C.

257) Schwabenspiegel; Handschrift im Archiv zu Herisau.

258) *Burcardus* de cas. Cap. XIV.

Währung [259]). Eine große Pest 1314 hatte eine so furchtbare Hungersnoth zur Folge, daß man gehenkte Missethäter vom Galgen nahm, um sich damit zu nähren [260]), und Früchte aus Italien kommen ließ [261]). Schon 1318 folgte wieder eine so große Theurung, daß viele Leute aus der Schweiz nach Ungarn auswanderten; auf der Donau wurde ein ganzes Schiff voll solcher Auswanderer von den Schiffleuten in das Wasser geworfen, weil es, sagten sie, besser sei, daß sie umkommen, als Ungarn aushungern. Viel Regen und Ueberschwemmungen waren die Ursache dieser Theurung. Der Rhein hatte von Schafhausen bis Basel alle Brücken zerstört, und in Laufenburg, Seckingen und Rheinfelden mehre Häuser fortgerissen. Im August war der Bodensee so groß, daß er in Constanz bei der Fischbrücke über die Mauer einbrach und im Rheinthal alle Güter mehre Wochen unter Wasser stunden [262]). Im Allgau suchten die armen Leute in den Wäldern faules Holz und Saft aus den Bäumen und genossen beide mit einander vermischt; andere kochten Gras mit Butter, die aber zuletzt beinahe auch nicht mehr zu haben war. Die reichern Leute wurden von einem mit Zittern begleiteten Schweiße überfallen, worauf sie in einen Zustand der Betäubung geriethen. Die Aermern suchten vor Verzweiflung ihrem Elende durch Einathmen der angesteckten Luft über den Gräbern ein Ende zu machen.

Das Jahr 1361 brachte einen so heißen Sommer, daß nur wenig Heu wuchs. Als hierauf ein sehr harter Winter folgte,

---

259) Wollten wir diesen Preis nach Maßgabe der größern Menge des nunmehr vorhandenen Silbers erhöht angeben, so würde er außerordentlich hoch lauten. Wir finden überhaupt eine Menge Beweise, daß, im Verhältniß der Menge des Silbers, Lebensmittel, Kleidungsstücke und Geräthschaften jetzt viel wohlfeiler sind, als vor der Entdeckung Amerika's; hingegen ist der Boden jetzt viel theurer und auch das Vieh steht höher im Preis.

260) Wurstisen 154.

261) Walser 176.

262) *Vitoduran.* Chronic. Constant. in Pistorius; Tschudi.

in welchem der Zürichsee ganz und der Bodensee größtentheils überfroren, so entstand so großer Hunger unter dem Vieh, daß man da, wo die Häuser mit Stroh gedeckt waren, diese Dächer abriß und das Vieh damit fütterte. Andere schlachteten aus Mangel an Futter das Vieh und in den Monaten Hornung, März und April des folgenden Jahres kam ein großes Sterben unter dasselbe. Im Sommer entstand dann eine so große Theurung, daß der Malter Spreu 40 Schill. Haller oder 11—12 fl. jetziger Währung galt, woraus natürlich eine große Sterblichkeit unter den Menschen hervorgehen mußte.

Schon 1365 entstund eine neue Theurung, die drei Jahre lang andauerte [263]), welcher im Winter von 1375 auf 1376 abermal eine folgte, die so groß war, daß der Mütt Kernen in Zürich bis auf 3 Pf. stieg, deren zwei einen Goldgulden, nach unserer Währung 5 fl. 30 kr. betrugen [264]). Es galt demnach der Mütt 8 fl. 15 kr.; wenn man aber den Preis nach dem Verhältnisse des damaligen Preises der übrigen menschlichen Bedürfnisse berechnen will, so muß er für den Mütt auf 50 fl., für das Viertel auf 12 fl. 30 kr. bestimmt werden.

Tschudi sagt, es seien 1091 ganze Heerzüge fliegender Würmchen gekommen, die länger als die gewöhnlichen Würmer gewesen, nicht hoch geflogen und auf einer Strecke von einer Meile Breite und zwei Meilen Länge so dicht zusammengedrängt gewesen seien, daß sie die Sonne verdunkelt haben. Wahrscheinlich waren es Heuschrecken, die auch 1337 die Schweiz wieder heimsuchten. Sie flogen in der Höhe der Bäume, von den höhern nach den niedern Gegenden; wo sie sich niederließen, da fraßen sie an Bäumen, Reben und auf den Feldern alles so rein auf, als wäre es abgebrannt [265]). Ein Schwarm derselben kam 1360 wieder nach Feldkirch und lagerte sich am Ardetzen, so daß dieser

263) Tschudi's Chronik.
264) a. a. O.
265) *Joh. Vitoduranus.*

Berg ganz schwarz war; am folgenden Morgen flogen sie ohne großen Schaden weiter [266]).

Tschudi und nach ihm Walser bemerken als etwas sehr Merkwürdiges, daß 1093 ein großer Glanz am Himmel gesehen worden und dann die Sonne erloschen sei. Dieses Erlöschen der Sonne war eine Centralfinsterniß; der Glanz am Himmel aber mag der Unterschied zwischen der hellen und der verfinsterten Sonne gewesen sein [267]).

Im Jahr 1347 erbebte im Königreich Kasan, in Rußland, die Erde so heftig, daß viele Städte und Dörfer zerstört wurden. Die Erde öffnete sich und spie Feuer aus, welches mehre Tagereisen weit alles Gras verbrannte. Die aus der Erde aufsteigenden Dünste erzeugten ansteckende Krankheiten. Eine solche wurde von den Menschen, welche diesen Schreckensscenen entfliehen wollten, an die Ufer des Tanais und nach Trebisonde gebracht, die vier Fünftheile der Bevölkerung hinraffte. Sie verbreitete sich bald durch ganz Syrien, Chaldäa, Mesopotamien, Aegypten, Griechenland, Armenien und Rußland. Die europäischen Kaufleute, die sich vor derselben flüchten wollten, brachten sie nach Sicilien, Corsica, Sardinien und an die Ufer des mittelländischen Meeres, von wo sie im folgenden Jahre (1348) bis nach unsern Bergen hindrang, nach und nach ganz Europa verheerte und einen Drittheil seiner Einwohner hinwürgte. Die Kranken hatten entweder unter der Achselhöhle Geschwulsten von der Größe eines Eies, oder an Armen und Beinen schwarze Flecken; bei der einten sowol als der andern Erscheinung starben sie in drei Tagen [268]). Es glaubten damals die meisten Leute, diese pestartige Krankheit komme von den

266) Feldkircher Chronik; Handschrift im Archiv zu Appenzell.

267) *Art. de verifier l. d.* I, 339. Wer sich der Central-Sonnenfinsterniß von 1820 und des Eindrucks erinnert, den dieselbe auf uns machte, wird es nicht auffallend finden, daß in jenen finstern Zeiten ein ähnliches Ereigniß, welches man nicht erklären konnte, als ein Wunder angesehen wurde.

268) *Sismondi* histoire des républiques italiènnes VI, 13.

Juden her, welche man beschuldigte, die Brunnen vergiftet zu haben. Durch die Folter suchte man ihnen das Geständniß auszupressen und verurtheilte sie dann in großer Anzahl zum Scheiterhaufen. In Deutschland wurden viele Juden durch diese Verfolgungen veranlaßt, ihre Häuser und sich selbst in denselben freiwillig zu verbrennen; auch in Constanz geschah das von einem Juden, der sein Haus anzündete und sich selbst sammt seiner Familie darin verbrannte, woraus eine Feuersbrunst entstund, die 40 Häuser verzehrte [269]).

Rechtsformen u. dgl.

Abt Hermann von Bonstetten war der erste, der sich (1341) „von Gottes und des Stuls Gnaden ze Rom" erwählter Abt nannte [270]), wie er auch der erste vom Papst erwählte Abt gewesen ist, wenn wir den Bischof Rudolph von Constanz, der eigentlich nur Verwalter des Stiftes war, nicht rechnen wollen. Daß die Ministerialen des Closters in diese Wahl sich fügten, war wol die Folge ihrer Ueberzeugung, daß sie, während der Kaiser selbst dem Papste nichts anhatte, noch viel weniger es mit ihm aufnehmen dürfen.

Wenn der Abt früher Clostereinkünfte veräußern wollte, so mußte er die Zustimmung der Conventualen nachsuchen [271]), Abt Hiltpolt hingegen verpfändete Lehen, Zinse und Kirchen für sich und seine Nachkommen ohne die Einwilligung des Convents [272]). Später wurden in den Urkunden der Propst, der Custer, der Cammerer und der Werchtegan als beistimmend namentlich angeführt [273]).

Die Geistlichen gingen im Range den übrigen Ständen voran; auf sie folgten die Grafen, die Edeln, die Edelknechte, sodann die bürgerlichen Beamteten und endlich die Bürger [274]).

269) Ulrich's jüdische Geschichten 97.
270) Urk. Nro. LXXVI.
271) Urk. Nro. XLI.
272) Urk. Nro. LXIX
273) Urk. Nro. XCVII.
274) Urk. Nro. XLI.

Die Sitte früherer Zeit, daß jede Urkunde ungültig war, worin nicht wenigstens sieben Zeugen angeführt wurden, war nun nicht mehr nöthige Rechtsform. Wir finden aus diesem Zeitraume Urkunden ohne Zeugen und selbst ohne Bezeichnung des Ortes, wo sie ausgestellt wurden [275]); andere, in welchen die Zeugen noch angeführt werden [276]) und noch andere ohne Zeugen aber mit Gewer [277]). Die kaiserlichen Urkunden wurden nicht mehr von den Kaisern unterschrieben, sondern nur mit ihrem Siegel bekräftigt, was die Verfälschung derselben sehr erleichterte.

Da man schon mehre Beispiele hatte, daß die Päpste durch ihre Bullen Geistliche von Verbindlichkeiten lossagten, welche diese durch urkundliche Verträge eingegangen hatten, so wurde nun von geistlichen Contrahenten gefodert, daß sie voraus allen Rechten entsagten, die ihnen durch bereits erhaltene oder künftige Briefe von Rom ertheilt werden möchten [278]).

Im Jahr 1367 hatten die Gemeinden Appenzell und Huntwil noch keine Siegel, wol aber besaßen ihre Ammänner solche, die indessen noch keine eigentlichen Wappen, sondern nur eigenthümliche Zeichen, z. B. Anker, Fischangel u. dgl. enthielten. Diese Länder nannten sich damals: „die Lantlüt alle gemeinlich „ze Appacelle, ze Huntwile, ze Urnäschen und ze Gaiß, und „alle die, die in dieselben Aempter gehörend, und darnach wir „die von Tüffen rich und arm.“ Die Ursache, warum die von Teuffen besonders genannt wurden, mag vielleicht in ihren Verhältnissen gelegen haben; vielleicht aber war es nur eine Formel, ohne weitern Grund.

Eigenthümlich ist die Rechtsform, wie Abt Heinrich und Eglolph von Rosenberg zwar drei Schiedrichter ernannten, um

275) Urk. Nro. XLII, XLIII und XLIV.

276) Urk. Nro. LIII.

277) Urk. Nro. LXIV. Gewer entspricht dem gegenwärtigen deutschen Worte Gewähr; in unserer Mundart haben wir noch das verwandte Zeitwort: währen.

278) Urk. Nro. LV.

die Lehen zu schützen, die der Abt dem von Rosenberg an Zahlungsstatt geben würde, dieselben aber übereinkamen, daß nur einer oder zwei es thun sollten, wenn die übrigen stürben[279]).

Bei Verleihung von Kirchen müssen besondere, uns nicht bekannte Gebräuche stattgefunden haben, da bei einem solchen Anlaße Folgendes bemerkt wird: "An dizin dingen wart gipflegin "mit wort, mit werch, mit gebärdin aller der geciert, mit vfgen "vnd empfahin aller gecierde, so man bedarf zu so getanin din"gen."[280]).

Wollte eine Frau ihre Morgengabe an Jemand verschenken, so mußte sie einen Fürsprech nehmen, um vor Gericht sich einen Vogt und Fürsprech geben zu lassen, und dann vor demselben die Vergabung mit Hand, Kopf und Brust bestätigen. Der Richter setzte nämlich seinen Stab auf die linke Brust der Frau, diese ergriff dann mit der linken Hand den Zopf oder Haarlocken auf der rechten Seite des Kopfes und mit der rechten Hand den Stab und ihre linke Brust[281]). Wenn Kinder vor Hofgericht etwas verschenken wollten, so mußten sie drei Vögte haben, zwei von väterlicher und einen von mütterlicher Seite.

Unmündige Frauen und Geistliche, die dem Gericht etwas vorzubringen hatten, mußten es durch ihre Vögte vortragen lassen; diese mußten adelich sein, wenn es Edelleute betraf, für bürgerliche hingegen Männer, welche eigenes Siegel hatten[282]).

Wenn ein Mann den Frieden angenommen und mit Handschlag bestätigt hatte, denselben aber nachher brach, so wurde er in die Acht erkannt und konnte nicht anders davon befreit werden, als wenn entweder der Kläger dazu einwilligte, oder wenn er sich die rechte Hand abhauen ließ[283]).

Wenn ein Herr eine Anleihe aufnahm und dabei gewisse Einkünfte verpfändete, so gestattete er dem Gläubiger, wenn dieser

279) *Cod. trad.* 543.
280) *Cod. trad.* 530.
281) *Lünig*, partis generalis continuatio II, 94.
282) a. a. O.
283) Reichssatzungen II. 18.

nicht richtig bezahlt werden sollte, die Leute, welche die verpfändeten Abgaben zu bezahlen hatten, „anzugryfen und zu be„nöten [284]), ze pfenden, ze hefften, ze nöten, anzegryffen und ze „hainen“ [285]). Noch ein anderes Sicherungsmittel bestund darin, daß man dem Gläubiger Bürgen stellte, die in dem Falle, daß er nicht bezahlt würde, sich auf ihre Unkosten an einen angegebenen Ort verfügen und zu wiederholten malen vierzehn Tage daselbst bleiben mußten, bis derselbe bezahlt war [286]).

In unsern Urkunden finden wir aus diesem Zeitraume noch keine Anlaßbriefe, sondern wenn zwei Streitende den Entscheid Jemand übertrugen, so verpflichteten sie sich durch den Eid, dem Spruche nachzukommen [287]).

Verzeichniß der Geschlechter, welche in diesem Zeitraum in den Urkunden der Gegend des jetzigen K. Appenzell vorkommen.

Aidern.
Amstein.
Binder.
Bentz.
Brust.
Bernhalber.
Breitenower.
Bronwart.
Büchler.
Criemler.
Entz.
Fäßler.
Fuster.
Gaißer.
Geppenstainer.
Graf.
Gruber.
Hach.
uff der Halten.
Heller.
Her.
Hilter.
im Holz.
Hunt.
Käse.
Kern.
Keß.
Knill.
Koch.
Lancker.
Lener.
Loupach.
Marpacher.
Müller.
Mülwiser.
Müsler.
Oweler.
Ramsauer.
Rösch.
Rot.
Rugg.
Schäfhser.
Schaiger.
Schay.
Schnell.
Schopfer.
Schürgi.
Steger.
Stöber.
Suter.
Veßler.
Vetter.
Vetterli.
Wacker.
Waibel.
Wirt.
Wißhopt.
Zyli.

---

284) Urk. Nro. LXXV.
285) Zu Hause heimzusuchen. Urk. Nro. XCVII.
286) *Cod. trad.* 631.
287) Urk. Nro. CI.

Allgemeine Uebersicht dieses Zeitraums.

In seinen einzelnen Erscheinungen bietet uns dieser Zeitraum nur Wirren, Kampf und Unheil dar; wenn wir aber das Ganze im Zusammenhang auffassen, so gewährt er das schönste Bild vom Gange der geistigen Bildung der Nationen, und wir sehen, wie sich Ideen verbreiten, wie sie alles Volkes sich bemächtigen und die Menschen unwillkürlich zu den göttlichen Zwecken beitragen müssen.

Im vorhergehenden Zeitraume hatte sich das Lehensystem, sowie das Uebergewicht der Geistlichkeit, ganz ausgebildet und die verschiedenen Kasten hatten sich in demselben scharf von einander gesöndert. Der höchste damals mögliche Grad der Bildung wurde bei den Geistlichen gefunden, die daher auch die oberste Kaste ausmachten. Der hohe Adel stund zwar an Macht über den Geistlichen, er besaß aber nur jene Bildung, die man im Umgange mit der Welt erlangt und entbehrte der geistigen, die ihre Besitzer zu Beherrschern der Menschheit erhebt. Der geringere Adel oder der Stand der Ministerialen war abhängig von der Geistlichkeit und dem höhern Adel, und seine Bildung stund noch auf der tiefen Stufe der Sinnlichkeit; noch blieb ihm aber das Gefühl der Freiheit, die seine Ahnen dem hohen Adel gleich gestellt hatte und er ersah sich die Möglichkeit, allmählig auch wieder höher zu steigen. Wenn auch das ganze Volk eine dienende Masse bildete, so waren doch die verschiedenen Abstufungen, vom Leibeigenen, durch die mehren Abtheilungen der verschieden berechtigten Colonen, bis hinauf zum freien Bauer geeignet, auch in dieser Classe mäßige Wünsche aufzuregen.

Diejenige Kaste, welche die höchste geistige Bildung besaß, und voraus das Haupt derselben, der Papst, sah ungern die größte Macht in den Händen der Laien und ihres Hauptes, des Kaisers, und rang danach, sie diesem zu entreißen. In ihrem langen, furchtbaren Kampfe um dieselbe, bewährte sich abermal das Uebergewicht der geistigen Kraft. Während desselben, als

alle Geister gespannt waren, entstanden die Kreuzzüge, welche der Papst benützte, die kräftigsten und der Erhebung fähigsten Männer unter seinen Gegnern vom Kampfsplatze zu entfernen, auf welchem um die Oberherrschaft gestritten wurde. Die Auswanderer, wie in großen Nöthen zu geschehen pflegt, fühlten im Unglücke sich gleich; der Leibeigene wurde frei und jeder konnte durch Tapferkeit oder Glück zu den höhern Kasten sich emporschwingen. Die heimkehrten, brachten diesen Sinn mit sich zurück, Viele zudem größere Reichthümer, Alle Genußsucht. So bildete sich eine neue, bisher unbekannte Kaste, die Bürger der Städte. Ihr Reichthum und der Handel, ihr Erwerbszweig, verschafften ihnen praktische Aufklärung und die Selbstherrschaft, welche sie erlangten, machte ihnen die mögliche wissenschaftliche Bildung zum Bedürfniß. An die Bürger der Städte lehnte sich der geringere Adel, die gemeinen Freien und selbst die Leibeigenen. Während des Kampfes der geistlichen mit der weltlichen Macht, als jene den Sieg schon errungen zu haben glaubte und die geistige Ausbildung, welche ihr dazu geholfen hatte, zu vernachläßigen anfing, wurde allen Kasten der Laien, durch die gebrochene Macht der Kaiser, die Aussicht zur Unabhängigkeit eröffnet. Jeder trachtete jetzt höher zu steigen und die untern Classen härter zu drücken. Mittlerweile hatten sich in den Städten Gemeinwesen gebildet; auch der Aermste hatte in demselben seine Stimme und seine Wünsche und Bedürfnisse wurden berücksichtigt. Aus diesen Verhältnissen konnte eine Vaterlandsliebe, konnte der Sinn hervorgehen, dem gemeinen Wohl Opfer zu bringen und diese Gesinnungen erhoben sich zu einer Begeisterung, deren die Selbstsucht auch in ihrer höchsten Steigerung nie fähig ist.

In den Zeiten dieser Entwickelung rangen die Aebte von St. Gallen nach Erweiterung ihrer weltlichen Macht, bewaffneten darum die Bauern und brachten sie auf diesem Wege zum Gefühle, daß bei vereintem Willen auch sie Kraft besitzen. Die Geistlichen entlarvten die Schwächen der Laien, die Kaiser thaten die Missethaten der Päpste überall kund, und

so wirkten sie gegenseitig, ihr Ansehen beim Volke zu schwächen, das selbst Acht und Bann verschmähen lernte, nachdem es gesehen hatte, wie diese einst so gefürchteten Waffen von Andern verachtet wurden. In dieser nämlichen Zeit nun, als das Volk seine eigenen Kräfte kennen und die geistlichen Waffen verachten lernte; nachdem die Aebte ihm eben gestattet hatten, Waffen zu tragen, durch diese, wie durch Verträge, sich selbst zu schützen, und seine Kräfte auch in fremdem Kriegen zu messen; nachdem das Volk sogar Einfluß auf die Wahlen der Aebte gewonnen hatte und während es den Städten ablernte, was ein Gemeinwesen vermöge: in dieser so höchst ungeeigneten Zeit suchten die Aebte, dieselbe völlig verkennend, ihre Gewalt über das Volk immer höher zu steigern. Immer mehr bedrückten sie dasselbe Volk, in welchem immer mächtiger die Sehnsucht nach der Freiheit sich regte, und das mit dieser Sehnsucht nicht umsonst in dem Beispiele der nahen, durch ihre Sitten ihm verwandten Völker von Uri, Schwitz und Unterwalden, und mehr noch in dem Gemeinwesen der durch ihre Lage wie durch gemeinschaftlichen Verkehr ihm noch näher stehenden Städte wahrgenommen hatte, wie leicht durch Vereinigung, Eintracht und festen Willen die Fesseln zu brechen wären.

So rückte der Morgen der Freiheit heran, der in der folgenden Epoche beschrieben werden soll. Wenn wir dort die edeln Bestrebungen unserer Voreltern und die Opfer, welche sie ihren spätesten Enkeln brachten, durch Rohheiten aller Art verdunkelt sehen, so kann uns dieses nicht befremden, nachdem wir die Sitten und Gebräuche, die religiösen Verirrungen, die Verwirrung in den Begriffen, die Unordnung in der Abstufung der Staatsgewalten und die überall sich begegnenden Widersprüche betrachtet haben, deren Gemälde hier eben darum möglichst deutlich aufgestellt werden sollte, damit der Leser in seinen Zügen die Ursachen finde, welche die folgende Zeit gestaltet haben.

Fünfte Epoche.

Von dem Bunde mit den Reichsstädten, bis die Appenzeller ein zugewandter Ort der schweizerischen Eidgenossenschaft wurden.

1377 — 1452.

Erstes Capitel.

Die Appenzeller im Bunde mit den Reichsstädten.

1377 — 1389.

Die erste Verfassung des Gemeinwesens in den Reichsländlein.

Kaum hatten sich die Ländlein Appenzell, Huntwil, Urnäsch, Gais und Teuffen mit den Reichsstädten verbündet, so suchten diese, ein Gemeinwesen nach dem Vorbilde der städtischen daselbst zu bilden und eine selbständige Regierung einzuführen, die mit den andern Gliedern des Bundes sich berathe und die Beschlüsse desselben vollziehe. Zu diesem Ende versammelten sich die Boten der Städte zu Ulm und gaben den genannten Reichsländlein durch Urkunde vom 22. Mai 1378 folgende Verfassung [1]).

Die Ländlein sollen ungefähr dreizehn Männer erwählen, mehr oder weniger nach ihrem Gefallen, und diesen Vollmacht

---

1) Urk. Nro. CXVI.

und Gewalt geben, Jeden nach seinem Vermögen zu besteuern und daher auch sein Vermögen zu schätzen. Ebendieselben sollen alle Interessen des Bundes besorgen und, wenn dieser Hülfe begehrt, die Lasten unparteiisch auf die Einwohner vertheilen, damit keinem Unrecht geschehe. Bei ihren Eiden haben sie dafür zu sorgen, daß ihre Verhandlungen verschwiegen bleiben, bis die zu verhandelnden Geschäfte zur Oeffentlichkeit reif sein werden. Alljährlich werden sie neu gewählt, wobei jedoch dem Volke frei stehen soll, Andere oder wieder die alten zu wählen [2]). Wer sich diesen Wahlen entziehen [3]) oder die Verordnungen der erwählten Obrigkeit nicht befolgen würde, der soll von dieser an Leib und Gut gestraft werden mögen und der ganze Bund ihr zur Handhabung beistehen.

Die gewöhnlichen Steuern sollen die Ländlein wie bisher bezahlen; wollte aber Jemand ein Mehres von ihnen fodern [4]), so sollen sie sich nach ihren Kräften widersetzen und vertheidigen, und wenn sie allein zu schwach wären und Hülfe oder Rath bedürften, sich an die zunächst gelegenen Städte Constanz und St. Gallen wenden, welche dann entweder die Sache beizulegen helfen, oder nöthigenfalls sie vor den ganzen Bund bringen werden.

Die Landleute sollen ihrer Obrigkeit schwören, gehorsam zu sein, ihren Geboten zu folgen, sie zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann, der sie kränken würde.

Die Landleute sollen endlich Vollmacht haben, mit Berathung der beiden Städte Constanz und St. Gallen benachbarte Länder und Leute in ihren engern Bund aufzunehmen; die nämlichen zwei Städte sollen ihnen bei ihrer ersten Organisation behülflich sein.

---

2) Diese Einrichtung war so gut und volksthümlich, daß sie sich durch alle Stürme bis auf die jetzige Zeit erhalten hat.

3) Also stammt ebenfalls aus jener Zeit die noch bestehende Verbindlichkeit, die jeder Landmann durch den Eid übernimmt, „wozu Jedermann genommen wird, daß er das halt und genug thue, so fer er mag ungefährlich."

4) Offenbar sind hier der Kaiser und der Abt gemeint.

Von dieser Organisation besitzen wir zwar keine Beschreibung; wenn wir aber mehre Urkunden mit einander vergleichen, so läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ungefähr Folgendes annehmen. Die gesammten Ländlein scheinen in die Lehner, Schlatter, Schwendiner, Gonter, Rütiner und Rickenbacher Rood eingetheilt worden zu sein. Was in jede dieser Rooden gehört habe, können wir nicht genau bestimmen, dürfen aber vermuthen, es seien Huntwil, Gais und Teuffen theils zur Schlatter, theils zur Gonter und Schwendiner Rood gerechnet worden [5]). Jede Rood hatte wahrscheinlich ihren Roodmeister [6]) und Steuersammler [7]), welche zusammen, nebst dem Ammann, die Dreizehen der Obrigkeit mögen ausgemacht haben.

Zu dieser Zeit scheint Uli Bopphart aus der Rickenbacher Rood die Ammannsstelle bekleidet zu haben [8]). Die bedeutendsten der übrigen Beamteten waren etwas später Ulrich Hech, Hermann Popphart, Chunz Halibrunner, Johannes in der Schwendi und Heinrich uff der Halten [9]), alle aus den reichsten Geschlechtern des Landes [10]).

Die genannte Urkunde vom 22. Mai 1378 ist desto wichtiger, weil sie beweist, daß das Volk schon damals das freie Wahlrecht

---

5) Urk. Nro. CXVIII. „Die Müllerin uff Gais in Lener Rood. Uli Ammanssohn von Huntwil, die Walpurger von H., Uli Hörler in Tüffen, alle in Schlatter Rood. Uli Hürler und Jäkli im Brand, Jäkli am Weg, in Schwendiner Rood. Stephan von guten Aesch, H. Knüpfel, H. im Haag, H. Knüpfel zu guten Aesch, Bartlome an Halten, in Guntener Rood.“

6) Urk. Nro. CXVIII und CXLIV.

7) Urk. Nro. CXLVI.

8) Urk. Nro. CXVIII.

9) Urk. Nro. CXXVI.

10) Aelli Hächin aus der Schlatter Rood besaß 121 Mark Liegendes, 4 Mark Fährniß, 3 Panzer, 3 Hauben und 6 Handschuhe; Hermann Popphart aus der Rickenbacher Rood 53 Mark Liegendes, 8 Mark Fährniß, 1 Panzer, 1 Haube, 2 Handschuhe und 1 Helleparte; Els und Richi, Halibrunner's Töchter, aus der Gonter Rood, 100 Mark Liegendes, 1 Panzer, 1 Haube und 2 Handschuhe;

erlangt habe. Da die Obrigkeit jährlich erwählt werden mußte, so ist auch die Entstehung der jährlichen Landsgemeinden in diese wichtige Zeit zu setzen: eine Freiheit, die wir, mit kurzer Unterbrechung, zum Segen des Landes bis auf diesen Tag erhalten haben.

Politische Verhältnisse der Reichsstädte, während Appenzell mit ihnen verbündet war.

Kaum waren die vier Ländlein in den Bund der fünfzehn Städte aufgenommen worden, so verbanden sich diese den 20. Christmonat 1377 mit zwölf andern Städten, Eßlingen, Kempten, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Nördlingen, Dünkelsbühl, Bopfingen, Wimpfen, Weinsberg und Aalen, auf sieben Jahre, vom nächsten Georgstag an zu zählen, um sich gegenseitig zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann, der ihre Freiheiten schmälern, sie mit Auflagen belästigen oder versetzen möchte, die Rechte des römischen Reiches vorbehalten. Wenn der Kaiser Anfoderungen an eine der Städte machen würde, so sollte keine für sich antworten, sondern nur nach Berathung der übrigen und dem Beschlusse der Mehrheit. Die Städte sollten einander helfen gegen Jedermann, der eine derselben angreifen, oder ihren Feinden Aufenthalt geben, oder Lebensmittel zuführen würde. Auf gewohnte Art sollten die Unkosten vertheilt werden, und jede Stadt hatte ihren Antheil inner zwei Monaten zu bezahlen. Würden andere Städte oder Herren dem Bunde beizutreten verlangen, so hatte diejenige Stadt, an welche das Begehren geschah, die übrigen zu versammeln; die Mehrheit entschied. Streitigkeiten zwischen den Bundesgenossen sollten gütlich oder rechtlich durch den Bund ausgemacht werden. Die Mehrheit konnte den Bund verbessern; verschlimmert werden konnte er nur durch Einstimmigkeit. Zum

---

Johannes in der Schwendi aus der Rütiner Rood 90 Mark liegendes, 33 Mark fahrendes Vermögen, 2 Panzer, 2 Hauben, 4 Handschuhe und 1 Helleparte; Bartlome an Halten aus der Gonter Rood 64 Mark liegendes Vermögen, 2 Panzer, 1 Haube, 6 Handschuhe und 1 Helleparte. Urk. Nro. CXVIII.

gewöhnlichen Versammlungsorte war Biberach bestimmt, wenn nicht die Städte einen andern Ort bezeichnen würden. Jede der Städte Ulm, Constanz und Eßlingen hatte zwei Stimmen; von den übrigen jede nur eine. Wurden die Städte gemahnt, einen Tag zu besuchen, und versäumten es, so hatte jede der siebzehn reichern zwanzig Gulden, jede der zehn ärmern, unter welche auch St. Gallen gehörte, zehn Gulden zu bezahlen. Wenn eine der Städte einen Artikel des Bundes nicht hielt, so bezahlte sie die doppelte Anlage [11]).

Dieser Bund muß als das Staatsrecht der vereinigten Städte angesehen werden. Wer das lockere Band mit dem ungleich stärkern verglich, das die Bürger jeder einzelnen Stadt unter sich zu einem Gemeinwesen vereinigte, der konnte eine kurze Dauer des Bundes desto sicherer voraussehen, da das Gebiet desselben ohne Zusammenhang war.

Bald nach diesem Bunde, im Jänner 1378, reiste Kaiser Carl nach Paris, um ein Gelübde zu vollziehen. Auf seiner Rückreise nach Böhmen trachtete er die rheinischen Städte für seinen Sohn Wenzeslaus zu gewinnen. Während seiner Abwesenheit hatten die verbündeten Städte sich durch den Grafen Eberhart von Würtemberg, der die Landvogtei Schwaben besaß, benachtheiliget geglaubt und ihn daher befehdet. Der Kaiser kam deßwegen im August nach Nürnberg und machte eine Richtung zwischen den Städten und dem Grafen. Diesem nahm er, um den Anlaß zum Streite zu heben, die Landvogtei Schwaben und übertrug sie dem Pfalzgrafen Friederich, Herzog zu Baiern. Bald nachher, den 29. Wintermonat 1378, starb Carl. Sein Sohn Wenzeslaus, nachdem er die Regierung angetreten hatte, hielt es mit dem Papst Urban VI., gegen Clemens den Gegenpapst, während hingegen der Herzog von Oesterreich, Leopold III., auf der Seite des Letzten war.

Um nun nicht mit Leopold in Krieg zu gerathen, nahm Wenzeslaus im Hornung 1379 auf dem Tage zu Frankfurt dem Herzog

11) Urk. Nro. CXV.

von Baiern die Landvogtei von Schwaben und übertrug sie dem Herzog Leopold, welcher Steiermark, Kärnthen und Tirol, nebst allen österreichischen Herrschaften in Schwaben und der Schweiz besaß. Die Reichsstädte erschracken und suchten sich gegen diese große Macht Oesterreich's zu verstärken. Die genannten siebenundzwanzig Reichsstädte und das Land Appenzell[12]) verbanden sich mit vier neuen Reichsstädten, nämlich Pfullendorf, Rothenburg, Giengen, und Wil im Thurgau, und zudem mit den Pfalzgrafen am Rhein, Herzogen zu Baiern, und dem Markgrafen zu Baden auf fünf Jahre[13]).

Dieser große Bund veranlaßte die Ritterschaft, auch ihre Gesellschaften mit dem Löwen-, dem H. Wilhelm- und dem St. Georgenschild zu vergrößern. Es theilten sich diese Gesellschaften in Reviere und Kreise, deren jeder seinen Hauptmann hatte. Die Gesellschaft vom St. Georgenschild dehnte sich über ganz Oberschwaben aus. Auch die Städte, um ein Gegengewicht zu bilden, erweiterten im Jahr 1381 ihren Bund, und im folgenden Jahre vereinigten sich sechsundvierzig Städte aus Schwaben und am Rhein auf neun Jahre. Im nämlichen Jahre traten auch die drei Rittergesellschaften, sammt vierunddreißig Städten in Schwaben und dem Herzog Leopold von Oesterreich in einen Bund auf ein Jahr, zur Festhaltung des allgemeinen Friedens. Kaiser Wenzeslaus besorgte, es möchte dieser mächtige Bund für das ganze Reich gefährlich werden, kam daher nach Deutschland und errichtete zuerst 1383 einen Bund unter allen Fürsten Deutschland's, ohne die Städte, die aber im folgenden Jahre auch in denselben aufgenommen wurden. Dennoch entstund, wegen der Versuche Herzog Leopold's, seine Macht stets zu vergrößern, neues Mißtrauen gegen Oesterreich und die schwäbischen Städte glaubten, sie könnten sicherer auf eine Verbindung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, als auf diejenige mit den Fürsten und Rittern zählen. Sie bewarben sich daher im größten

12) Diesen Namen erhielt es bei diesem Anlaße das erstemal.

13) Urk. Nro. CXIX.

Geheim um diese Verbindung, aber die vier Waldstätte, besonders Schwitz, eiferten dagegen. Der Bund schien ihnen zu ausgedehnt, die Verhältnisse zu verschieden, die Verwickelungen zu vielfach und der Einfluß der Städte zu groß, als daß eine enge, treue Freundschaft stattfinden könnte; daher stimmte nicht nur Schwitz für sich dagegen, sondern es befahlen auch die übrigen Waldstätte denen von Lucern, dem Bunde nicht beizutreten und riethen es den andern Orten ebenfalls ab. Zürich aber, Bern, Solothurn und Zug, deren Gesinnungen und Einrichtungen mehr mit den Reichsstädten übereinstimmten, traten 1385 dem Bund auf neun Jahre bei und mit ihnen achtunddreißig Städte in Schwaben und Franken und dreizehn Städte am Rhein. Der Bund war hauptsächlich gegen Oesterreich gerichtet. Da aber die Städte den schweizerischen Eidgenossen nur mit Reitern zuziehen sollten, so nahm Appenzell keinen besondern Antheil an diesem Bunde. Hingegen hatte dieses Land, vereint mit den Reichsstädten Regensburg, Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rothwil, Wil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isni, Pfullendorf, Buchhorn, Wangen, Buchau, Nördlingen, Dünkelsbühl, Rothenburg, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen, Wil im Thurgau, Windsheim und Weißenburg, den 27. Hornung 1384 dem Grafen Ulrich von Hohenlohe auf zehn Jahre Schutz für seine Städte und Leute zugesagt [14]). Es geht hieraus deutlich hervor, daß das Land Appenzell noch immer im Bunde mit den Reichsstädten stund, und wenn auch sein Name nicht immer genannt wurde, dennoch nebst denselben 1386 dem König Wenzeslaus, der abgesetzt zu werden befürchtete, Treue zusagte. Dieses Versprechen wurde 1387 erneuert und viele Fürsten und Herren traten ihm bei. Schon 1389 aber wurde in Eger, bei Errichtung eines allgemeinen Landsfriedens, der Bund der Städte aufgehoben. Zwar blieben ungeachtet des Verbotes die

---

14) Urk. Nro. CXXXII.

Städte Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Buchhorn und Wangen miteinander im Bunde, der nun den Namen des Bundes um den See hatte, allein Appenzell hielt sich nicht mehr zu demselben und war von nun an vereinzelt [15]).

Kriege der Appenzeller als Bundesgenossen der Reichsstädte.

Obschon in keinem Berichte von den Fehden und Kriegen, welche die Reichsstädte führten, die Appenzeller namentlich angeführt werden, so beweisen doch der Bund selbst und der Umstand, daß der Abt von St. Gallen verpflichtet wurde, dem Appenzeller Contingent, welches nur aus Fußvolk bestand, einen Spieß [16]) beizuordnen [17]), hinreichend, daß sie ihr Contingent stellen mußten. Wie stark dieses gewesen sei und wann sie es geliefert haben, ist völlig unbekannt. Es darf aber wol angenommen werden, sie haben zugleich mit den St. Gallern ziehen müssen, und wir wollen daher, als zur Appenzeller Geschichte gehörend, diejenigen Treffen und Kriege erzählen, denen die St. Galler oder die gesammten Bundesgenossen beiwohnten.

Die Einnahme von Mägdeberg.

Zu Ende des Heumonats 1376 zogen die Reichsstädte, und mit ihnen die von St. Gallen und Appenzell, unter ihren Hauptleuten Hans Glatz der Forer und Ott am Hard, nach Mägdeberg. Diese Feste, in der Grafschaft Nellenburg, unweit Hohen-Krähen gelegen, gehörte dem Grafen von Würtemberg und hatte eine Besatzung von 24 Mann, welche von Heinrich von Tettingen angeführt wurden. Den 2. August langten die Truppen der Reichsstädte vor derselben an und bemeisterten sich so-

15) Zu dieser Darstellung wurden benützt: Lehmann, Sattler, Tschudi, Müller, Pfister, Schmidt und das Werk: *Art de verifier les dates.*

16) So nannte man drei bis fünf berittene Männer mit Lanzen bewaffnet.

17) Urk. Nro. CXXV.

gleich des Vorhofes, mußten aber vierzehn Tage lang vor der Burg stehen, ehe sie sich ergab, worauf sie zerstört wurde. Der Tettinger meinte, er hätte sich noch länger halten können, wenn seine Leute ihm treuer gewesen wären [18]).

Krieg gegen den Herzog zu Baiern und Schlacht bei Döffingen.

Kaum waren 1387 vierzehn Tage seit dem Bündnisse mit dem König Wenzeslaus verflossen, so nahm der Herzog Friederich von Baiern den Erzbischof Pelegrin von Salzburg gefangen, so wie er auch die Kaufleute von Nürnberg, Regensburg, Gmünd und Memmingen auffing und beraubte. Dieser Friedensbruch bewog die Städte, einen allgemeinen Bundestag in Ulm zu halten, an welchem sie beschlossen, jede Stadt solle zu dem bevorstehenden Kriege zweimal soviel berittene Spieße liefern, als in den frühern Zügen. Je zwei Spießen sollten ein berittener Schütze, der nichts aufgepackt habe, und zwei Fußknechte beigeordnet werden. Für je zwei Schützen sollte jede Stadt hundert Pfeile mitschicken, und zudem sollten die drei Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg 30,000 Pfeile in Bereitschaft halten. Graf Heinrich von Montfort wurde zum obersten Hauptmann der Städte gewählt; würde er die Stelle ablehnen, so sollte Lutz von Landau an dieselbe treten. Jedes der vier Viertel, in welche die fränkischen, schwäbischen und baierischen Städte eingetheilt waren, hatte seinen besondern Hauptmann; diese Hauptleute waren Hug Smerli von Constanz, Hermann Ehinger, Bürgermeister von Ulm, Heinrich Canzler der jüngere von Rothwil und Heinrich Bopler von Rothenburg. Jeder derselben sollte fünf Pferde haben und jede Stadt, die einen Hauptmann gab, ihm drei Schützen mitgeben. Des Hauptmanns täglicher Sold war auf drei Gulden, und zwanzig Gulden waren für die erste Ausrüstung bestimmt.

---

18) Vergl. Sattler II, 254, mit Schulthaiß I, 15. Pfister hat irrig diese Einnahme ins Jahr 1377 versetzt, weil seine Quelle nur den Tag, übereinstimmend mit Schulthaiß, aber kein Jahr anführt; 2. Buch, 2. Abth., 3. Abschn. 139.

Der oberste Hauptmann durfte ohne Vorwissen der Viertelshauptleute nichts beschließen; diese aber hatten die Beschlüsse den Räthen der Städte mitzutheilen, deren jede einen zum Heere schickte. Alle Contingente sollten vierzehn Tage nach Weihnacht in Augsburg versammelt sein. Jeder Soldat war mit dem Feldzeichen, einem schwarzen Kreuz auf weißem Felde, versehen, (die Reiter trugen es auf kleinen Fähnlein an den Spießen,) und stand unter seinem Rennfähnlein; alle standen unter dem Reichspanner, weil der König selbst mitkriegte. Damit die Pfalzgrafen am Rhein [19]) den Herzogen von Baiern nicht helfen können, wurden die Städte am Rhein von dem König und den Städten des obern Landes aufgefodert, dieselben in ihrem Lande anzugreifen, was auch geschah.

Den 17. Jänner 1388 schickten die Städte den Herzogen ihren Absagebrief. Schon den 25. Jänner fielen sie in Baiern ein, durchzogen das Land ohne Schwertstreich bis Regensburg, plünderten und verbrannten alles, was zu beiden Seiten ihrer Straße lag, mußten dann aber wegen eines gefallnen tiefen Schnees zurückkehren. Nun fiel Herzog Stephan von Baiern von der einen Seite her über den Lech in das Gebiet der Städte; von der andern Seite her zog Graf Ulrich von Würtemberg dem Herzog zu Hülfe, und Beide plünderten und verbrannten hinwider alles, was den Städten gehörte [20]). Noch vor Ostern vermittelte zwar Pfalzgraf Ruprecht den Frieden, aber ehe der Spruch vollzogen wurde, schädigten die Herzoge von Baiern abermals die Städte Nürnberg, Augsburg und Regensburg. Die Städte wandten sich an den König, daß er ihnen Recht verschaffe, was er ihnen auch verhieß; da aber das Versprechen unerfüllt blieb, so griffen dieselben wieder zu den Waffen und König Wenzeslaus schickte ihnen seine Hülfsvölker. Ihr Heer bestand aus 1000 Spießen, 1000 Pfeilschützen, 1000 leichten

---

19) Eine Seitenlinie der Herzoge von Baiern.

20) Lehmann, S. 757, sagt, es seien in allem 1200 Dörfer verbrannt worden.

Reitern und Fußgängern, und 1000 Mann Fußvolk ohne Rüstung [21]). Die Fürsten hatten 1100 Glafen (Spieße) und 6000 Mann Fußvolk.

Der Städte Zug war zu Wil und belagerte den festen Kirchhof zu Döffingen, wohin die Landleute ihre beste Habe geflüchtet hatten. Den 23. August [22]) griff Graf Ulrich von Würtemberg die Städtischen an; tapfer schlugen sie den Angriff zurück. Graf Ulrich wurde verwundet und starb, auf einem Baumstamme sitzend. Graf Eberhart, sein Vater, als man ihm diese Nachricht brachte, erwiderte: Mein Sohn ist wie ein Anderer; stehet fest und fechtet männlich. Mit Ulrich fielen die Grafen von Löwenstein, von Zollern und von Werdenberg, der Freiherr Hans von Rechberg und der Freiherr von Gundelfingen, nebst mehren vom Adel. Wolf von Wunnenstein, genannt der gleißende Wolf, dem die Ehre des Adels mehr galt als seine Feindschaft mit Graf Eberhart, führte Hülfe herbei. Graf Eberhart, der wußte, daß die Hauptleute des Königs und der Nürnberger gewonnen waren, rief laut: Sehet die Feinde fliehen! Die Städtischen, die es hörten, wandten sich um, sahen die Fliehenden; in panischem Schrecken stürzten sie ihnen nach. Sie verloren 600 Gefangene und 1000 Todte; von dem fürstlichen Heere blieben nur 600. Der Reichstag zu Eger machte dem Kriege und dem Bunde der Städte ein Ende [23]).

Die Verhältnisse der Ländlein zu dem Abte von St. Gallen werden durch den Sädtebund bestimmt.

Abt Georg von Wildenstein, mit dessen Bewilligung die Reichsländlein in den Städtebund getreten waren, starb den

---

21) D. h. ohne eisernen Panzer.

22) Sonntags vor Bartholome nach Pfister 2. Buch. 2. Abth., 3. Abschn. 187, und Justinger 238; nach Sattler, II, 281, den 24. August.

23) Nach Sattler II, 281. 282 und Pfister 2. B., 2. Abth., 3. Abschn. 187. 188.

31. März 1379. Bei seinem Tode bestand der Convent nur aus fünf Capitularen, deren keiner große Lust hatte, die Würde der Abtei zu übernehmen. Sie kamen daher überein, daß der Küster Niklaus von Utzingen einen unter ihnen bezeichnen solle, welcher Abt sein müsse. Dieser wählte Kuno von Stoffeln [24]), einen schlauen Edelmann, welcher, die Zeiten verkennend, die Herrschaft mit Strenge ausüben wollte.

Diesen Zweck zu erreichen, nahm er bald nach seinem Antritte die vorbereitenden Maßregeln. Nicht nur suchte er, wie auch sein Vorgänger gethan hatte, in Bürgerrecht mit der Stadt Lindau zu treten, sondern versprach ihr zudem, um sie desto günstiger für sich zu stimmen, alljährlich, so lange das Bürgerrecht dauern werde, sechzig Goldgulden zu bezahlen [25]). Zugleich errichtete der Propst Johann von Bußnang ein Bürgerrecht mit Constanz, der Abt selbst aber trat in engere Verhältnisse mit Oesterreich und begehrte von dem Papste, daß er durch die Aebte von Einsiedeln und Rüti die Rechte seines Closters mit geistlichen Waffen beschützen helfe. Mit diesem Allem noch nicht zufrieden, sandte er Lutz von Landau an den König Wenzeslaus, um ein drohendes Schreiben an die Appenzeller von ihm auszuwirken [26]).

Daß die Appenzeller nicht gehuldigt haben, läßt sich zwar vermuthen, den Grund davon aber kennen wir nicht, so wie uns überhaupt unbekannt ist, was sie dem Abte verweigert haben und warum, da uns nur aufbehalten wurde, was die Aebte aufzeichnen ließen.

---

24) v. Arx II, 78. Wer die Mühe nehmen will, die Geschichte, welche v. Arx von dieser Zeit gibt, mit den Urkunden zu vergleichen, worauf sich meine Darstellung gründet, der wird finden, wie unrichtig jene ist.

25) Die Urkunde im Staatsarchive zu St. Gallen, classis II, cista IV, R 2, A 5. v. Arx II, 77, äussert sich, als ob schon Abt Georg die Zahlung dieser sechzig Gulden versprochen hätte, was aber unrichtig ist, wie die Urkunde A 4 beweist.

26) v. Arx II, 78. 79, verglichen mit Vadian 197.

Allen diesen Umtrieben und diplomatischen Künsten und Ränken hatten die Appenzeller nichts entgegen zu setzen, als ihren schlichten Verstand, ihren festen Willen und wahrscheinlich zum Theil die Unterstützung der Stadt St. Gallen, gegen welche der Abt beinahe die nämlichen Ansprüche wie gegen die Appenzeller erhob.

Da wir schon in der vorigen Epoche, bei Anführung der Rechte des Abtes, ungefähr alle seine Ansprüche angeführt haben, so wollen wir dieselben hier nicht wiederholen, sondern blos auf jene Stelle und auf die Urkunde selbst verweisen [27]).

Der Abt, nunmehr seines Einflusses bei den Reichsstädten sicher, verlangte von diesen, daß sie die Landleute anhalten, ihm zu huldigen. Die Städte, den 11. Weinmonat 1379 hiefür zu Constanz versammelt, sprachen, es sollen die Landleute dem Abte huldigen und schwören, ihm getreu und hold zu sein, wie ein Mann seinem Herrn billig sein solle [28]), dem Abte sammt seinem Gotteshause seine Rechte zu leisten und ihn dabei bleiben zu lassen, wie es von Altem her bis jetzt Gewohnheit und Sitte gewesen, seinen und seines Gotteshauses Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, seine und seines Gotteshauses Rechte zu sagen, wo sie darum gefragt würden von ihm oder seinen Amtleuten [29]), ihn und sein Gotteshaus zu schirmen, soviel sie können, ohne Gefährde, und beim Tode des Abtes Kuno dem Capitel pflichtig zu bleiben, bis ein neuer Abt erwählt sein werde. Dem Spruche zufolge sollten die Ländlein im Bunde der Städte bleiben und trachten, über die weitern streitigen Punkte sich mit dem Abte zu vergleichen, wo dieses aber nicht möglich sein

---

27) S. 205, ff.; Urk. Nro CXVIII.

28) Sie mußten also schwören, wie andere Mannen, d. h. wie Lehenmänner, die aus dem niedern Adel waren. Vergl. *Haltaus* und *Scherz*.

29) Dieses bezieht sich auf die Gewohnheit, daß man bei den Gerichten, wegen Mangels an geschriebenen Rechten, wenn ein Zweifel waltete, das Volk befragte, welche Rechte üblich seien.

würde, sich wieder an die Städte wenden und sich verpflichten, ihren Sprüchen Genüge zu leisten [30]).

Es ist unbekannt, an wem es gelegen habe, daß man sich über die weitern Ansprüche des Abtes nicht gütlich verstehen wollte. Wahrscheinlich mögen beide Theile vorgezogen haben, durch die Städte darüber entscheiden zu lassen, denn schon am 16. Wintermonat des nämlichen Jahres (1379) waren die Städte in Buchhorn versammelt und sprachen, laut zwei Urkunden vom nämlichen Tage.

Laut der ersten Urkunde sollten die Landleute alle rückständigen Zinse und Steuern und Zehenten sammt dem Gelde entrichten, welches Abt Georg ihnen geliehen hatte [31]).

Die zweite Urkunde enthielt folgende Sprüche: a) Der Abt soll den Ammann ein und absetzen und die Gerichte mit allen Rechtsamen nützen mögen. b) Wegen der dreizehn Pfleger soll es gehalten werden, wie der Bund es bestimmte [32]). Der Abt soll jedoch jährlich eine Steuer erheben mögen; wenn er sie aber zu hoch bestimmen sollte, so mögen die Städte darüber sprechen. Wenn Kinder verstorbener Eltern in Einer Haushaltung leben und das Aelteste derselben stirbt, so soll der Abt nur den Fall, aber kein Erbe nehmen. c) Wenn der Bund die Landleute mahnt, ihm mit Kriegsvolk beizustehen, so soll der Abt auf seine Unkosten einen Spieß dazu stoßen [33]). d) Alle Frevel, Ungericht, Bänne und Bußen, welche die Landleute bis auf diesen Tag schuldig blieben, sollen von ihnen nicht mehr bezahlt werden müssen.

30) Urk. Nro. CXXI.

31) Urk. Nro. CXXIV.

32) Also sollte das Volk dieselben erwählen und sie sollten das Volk regieren.

33) Wie v. Arx II, 80, alle diese Sprüche, so hat er namentlich auch diesen Punkt entstellt, indem er sagt, daß der Abt die Landleute für die Feldzüge u. s. w. mit Spießen habe versehen müßen. Wußte denn der gelehrte Herr v. Arx nicht, was das Wort: Spieß zu jener Zeit bedeutete, und daß es hier in diesem Sinne genommen werden müsse?

e) Endlich soll der Abt dieselben das Vorgefallene nicht entgelten lassen [34]).

Wir sehen aus diesen Urkunden deutlich, daß die Landleute schon seit längerer Zeit mit den Aebten in Streit gelebt hatten, weil sie geliehenes Geld und alte Zinse, Steuern und Bußen schuldig waren.

Der Abt sucht seine Verhältnisse mit dem Lande fester zu stellen.

Während der Abt diese Sprüche von den Städten auswirkte, erhielt sein Gesandter vom König Wenzeslaus die Freiheit, daß Niemand den Abt vor einem andern Gerichte, als vor dem König, oder vor dessen Landvogt in Schwaben, dem Herzog Leopold von Oesterreich, belangen möge; auch sollten die Gotteshausleute in den Städten Wil und Wangen, so wie in den Ländlein Appenzell, Huntwil, Teuffen, Trogen und im Sonderamt nur vor den Richtern ihrer Aemter belangt werden können, ausgenommen, wenn diese den Kläger rechtlos lassen sollten. In der nämlichen Urkunde ertheilt der König den benannten Gegenden das Recht, Aechter zu hausen und hofen und mit ihnen Umgang zu pflegen [35]).

So hatte Lutz von Landau sehr schlau gewußt, eine Urkunde zu erschleichen, in welcher das Volk ein bedeutendes Recht erlangt zu haben wähnte, weil es nicht mehr vor fremde Gerichte gezogen werden konnte, während eben hiedurch ihm alle Wege abgeschnitten werden sollten, mit dem Abte vor andern Gerichten oder Herren zu rechten, als vor den Beschützern desselben; zudem, wenn die Beamteten des Abtes Ansprüche an die Appenzeller machen wollten, so mußten sich diese gefallen lassen, daß es vor Gerichten geschehe, die von dem Abte besetzt waren.

Es muß hierüber zwischen dem Abt und den Landleuten Streitigkeiten gegeben haben, die uns unbekannt sind, denn

---

34) Urk. Nro. CXXV.
35) Urk. Nro. CXXII.

schon 1381 ließen sich diese ein Vidimus[36]) durch den Freiherrn Albrecht von Bußnang, Landrichter im Thurgau, und später, im Jahr 1386, ließ auch der Abt ein solches durch Konrad Bertold, Landrichter zu Schalbuch, in der Grafschaft Heiligenberg, sich ausfertigen.

Entweder weil die Appenzeller den Sprüchen der Städte kein Genüge leisteten, oder weil er sie einschüchtern wollte, wirkte der Abt im Hornung 1380 vom König einen Brief aus, worin er dem Ammann Ulrich Häch und dem Hermann Popphart, Cunz Halibrunner, Hans in der Schwendi und Heinrich auf der Halten drohte, sie vor das Hofgericht in Rothwil zu laden, wenn sie ihm nicht huldigen und seine Gefälle bezahlen würden[37]).

Ungeachtet der allgemeinen Volksbewegung und des so bestimmt hervortretenden neuen Zeitgeistes glaubte der Abt, in seiner Absonderung von der Welt, es werde sich diese nach seinen Begriffen richten, und je vollständiger er alle Rechte in dem ihn umgebenden Land an sich bringen würde, desto gewisser werde er seinen Zweck erreichen, daselbst nach Belieben zu herrschen. In dieser Absicht ließ er sich von dem Könige das Recht geben, in allen Gegenden, wo er „die Eigenschaft“[38]) besitze, alle Vogteien, welche das

---

36) Eine amtlich als echt bescheinigte Abschrift.

37) Urk. Nro. CXXVI. Da wir sehen, daß die Ammänner Häch, Popphart und andere Spätere es stets mit dem Volke hielten, hingegen aber noch im Jahr 1431 ein gewisser Ulrich, Ammann von Huntwil, vorkommt, der in Altstätten seßhaft und des Gotteshauses Ammann in Marbach (St. Gallische Schriften LVI, 12, im Archive zu Zürich), folglich ein Anhänger des Abtes war, und der Abt, laut dem Spruche der Reichsstädte, das Gericht zu besetzen hatte, so entsteht die Frage, ob nicht eine Zeit lang zwei Ammänner zugleich gewesen seien, nämlich der Präsident des appenzellischen Rathes, und der Gerichtsammann, welchen der Abt erwählte; eine Einrichtung, wovon wir noch im 16. Jahrhunderte Spuren in Altstätten finden.

38) Das Patrimonialrecht; Dominium feudi directum nach *Haltaus* Glossar.

Reich an Andere verpfändet habe, an sich zu lösen und somit das Vogtgericht zu halten [39]).

In Folge dessen löste der Abt schon den 7. Jänner 1381 die Vogtei über Trogen, Teuffen, Appenzell, Huntwil, Waldkirch, Goßau und Herisau von Ulrich von Königsegg um 2400 Pfund Haller an sich [40]). Schon früher, den 24. Jänner 1380, hatte er von den Gebrüdern Laurenz und Johannes Arnolt um 161 Pfund Pfenninge die Feste Falkenstein, sammt folgenden Zinsen an sich gelöst, nämlich: 15 Pf. Pfenn. von Appenzell, 6 Pf. Pfenn. von Speicher, 1 Pf. Pfenn. vom Lehn, 8 Pf. Pfenn. vom Tobel und hinter dem Stein, 7 Pf. und 7 Schill. Pfenn. von Wittenbach, 3 Pf. Pfenn. weniger 5 Schill. von Goßau und 13 Pf. Pfenn. von Waldkirch [41]).

Wir haben oben gefunden, daß der Abt, laut dem Spruche der Reichsstädte von 1379, die Steuern in dem Reichsländlein nicht erhöhen durfte. Da nun die Reichssteuer der Vogtei St. Gallen in einer Gesammtsumme bestimmt war, mehre Ortschaften dieser Vogtei aber nicht im Verbande der Reichsländlein stunden, so mußte dem Abte wie den Reichsländlein daran gelegen sein, die Steuer bestimmt zu vertheilen, damit jedes dieser Reichsländlein genau wisse, wie viel es zu entrichten habe. Diese Vertheilung wurde 1380 folgendermaßen festgesetzt [42]): Appenzell sollte 86 Mark, 6½ Pf. Pfenn., 18 Schill. weniger 4 Pfenn. bezahlen; Huntwil 40½ Mark, 3 Pf., 5 Schill. Pfenn., 8 Schill., 4 Pfenn.; Teuffen, Müllinen, Rotmonten, Renggerschwil und Wittenbach zusammen 24 Mark, 30 Schill., 6 Pfenn. Hieraus läßt sich annährend das Verhältniß der Bevölkerung und des Reichthums abnehmen. Diese Reichssteuer hatte übrigens der Abt nicht allein zu beziehen, sondern ein Theil derselben war den Edeln von Bürgeln, ein anderer denen von Ems verpfändet,

---

39) Urk. Nro. CXXIII.
40) Urk. Nro. CXXIX.
41) Urk. Nro. CXXVIII.
42) Urk. Nro. CXXVII.

woraus später Zwiste zwischen den Appenzellern und diesen Edelleuten entstunden.

Der von Roschach läßt sich von seinen Leibeigenen versprechen, sich nicht von ihm loszumachen.

Mehre Städte, und namentlich auch St. Gallen, besaßen das Recht, daß Leibeigene, welche Jahr und Tag in denselben gewohnt hatten, ohne von ihren Herren zurückgefodert zu werden, dadurch die Freiheit erhielten. Da nun der Geist, sich die Freiheit zu erwerben, immer mehr Fortschritte machte, so fand der Ritter Eglolph von Roschach angemessen, von 21 Leibeigenen sich die urkundliche Versicherung geben zu lassen, daß sie sich nie von ihm losmachen wollen. Aus der hierauf sich beziehenden Urkunde sehen wir, daß derselbe in unserm Lande die Rudi, Konrad, Johannes, Ulrich und Rudolph Klein in Rorbach[43]) als Leibeigene besaß; vielleicht wohnten auch die Kriemler schon damals inner unsern gegenwärtigen Grenzen[44]).

Verschiedene Verfügungen über Eigenthum.

Im Jahr 1379 stiftete Abt Kuno des Closter Wonnenstein, in der jetzigen Gemeinde Teuffen, und schenkte demselben die Hofstatt und das Gut, gegen eine jährliche Abgabe von einem Viertelpfunde Wachs an das Closter St. Gallen[45]).

Im Jahr 1381, den 6. Heumonat, verlieh Ulrich Köchler von St. Gallen dem Oswald in der Ow von Gais die halbe Weide zu Rietli in der Nordschwendi gelegen, die er von Ulrich Hag und seiner Frau Adelheid, des Ulrich Heider's Tochter, erkauft hatte[46]).

Im Jahr 1382 verkauften Elsbeth Wartenberger und ihr Sohn Heinrich die Meggelin's Alp für 18 Pfund Constanzer

---

43) In der jetzigen Gemeinde Rehtobel.
44) Urk. Nro. CXVII.
45) *Chronicon Brullisoveri* II, 859.
46) Urk. Nro. CXXXI.

Münze den Bürgern von St. Gallen, Heinrich und Othmar Gwander [47]).

47) Suter's Chronik 311; Urkunde im Anhange zur ersten Abtheilung des ersten Bandes der Urkundensammlung, welcher der zweiten beigefügt werden wird.

Zweites Capitel.

Die Zeiten von der Auflösung des Städtebundes bis zum Landrechte mit Schwitz.

1389 — 1402.

Verhältnisse des Hauses Oesterreich mit den Eidgenossen.

Die Verhältnisse zwischen den Eidgenossen und dem Hause Oesterreich hatten einen zu großen Einfluß auf die Schicksale unsers Landes, als daß wir sie übergehen dürften; nur in dieser Entwickelung können wir die Ursachen unserer Verbindung mit der Schweiz und der gänzlichen Losreißung vom deutschen Reiche auffinden.

Nachdem Herzog Rudolph IV. von Oesterreich 1365 gestorben war, erbten seine beiden noch lebenden Brüder, Albrecht III. mit dem Zopf und Leopold der Biderbe, bald der II. und bald der III. (so werden wir ihn bezeichnen) genannt, die Besitzungen desselben. Sie regierten nach der Familienordnung des Herzogs Rudolph ihre Länder gemeinschaftlich; da sich aber Zwiste unter ihnen erhoben, so versuchten sie wiederholt, das Gebiet zu theilen [1]). Endlich kamen sie 1379, Sonntags vor Michaelis, dahin

1) In den Jahren 1373, 1375, 1376 und 1379; Tirol unter Friederich 4. 5.

überein, daß dem Herzog Albrecht Oesterreich unter und ob der Ens, nebst der Feste und Stadt Steier und dem Ischenland, mit wenigen Ausnahmen, dem Herzoge Leopold hingegen Steier, Kärnthen, Krain, die Herrschaften auf der windischen Mark zu Portenau, zu Isterreich, in der Mitlickh, zu Felters und zu Civi-dat, und die Grafschaften Tirol, Habsburg, Pfirt, Kiburg u. s. w. zugehören sollen. Schon vor dieser Theilung hatte König Wenzeslaus (den 23. Horn. 1379) dem Herzoge Leopold die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben verliehen, zu welcher auch Zürich, Bern, Uri, Schwitz, Unterwalden und unsere Gegend gehörten, die aber derselbe erst 1384 in Besitz nahm. Wie sehr diese große Macht Oesterreich's die Reichsstädte in Besorgniß brachte und wie sie im folgenden Jahr 1385 mit den Schweizern sich zu verbinden suchten, haben wir schon erzählt. Sobald Herzog Leopold dieses erfuhr, reiste er im März desselben Jahres[2]), noch ehe der Bund mit den Städten beschworen war, selbst nach Zürich. Er fand hier die Boten der Eidgenossen versammelt und wurde festlich von ihnen aufgenommen. Sein Plan war, die Eidgenossen vom Bunde mit den Städten abwendig zu machen; da er dieses aber nicht vermochte, so suchte er dieselben unter sich zu entzweien, wozu sie ihm auch selbst Anlaß gaben. Er hatte nämlich mehre neue Zölle errichtet, worüber sich die Eidgenossen bei ihm beschwerten; er aber bewilligte die Abstellung derselben nur denen von Schwitz, welche die Verbindung mit den Reichsstädten abgerathen hatten; denen von Lucern hingegen, die zwar wegen der Abmahnung von Schwitz dem Bunde nicht beigetreten waren, aber dennoch Hülfe zugesagt hatten, wenn Zürich sie mahnen sollte, entsprach er nicht.

Hierauf erhob sich zwischen den Reichsstädten und Herzog Leopold ein Zwist. Beide Theile wandten sich an die Eidgenossen; jene, um Hülfe bei ihnen zu suchen; dieser mit dem Wunsche, in einen Bund mit ihnen zu treten. Beiden gaben die Eidgenossen abschlägige Antwort; den Städten, weil der Thorbergische

2) Zwischen dem 17. und 29. März. Tschudi I, 517.

Friede noch zwei Jahre daure; dem Herzoge, wegen ihrer Abneigung gegen Oesterreich. Leopold eilte daher, die Reichsstädte von den Eidgenossen zu trennen und fand leicht Gehör, weil diese jenen die vertragsmäßige Hülfe nicht geleistet hatten, worauf der Friede zwischen den Städten und dem Herzoge bald zu Stande kam.

Nun glaubte sich der Herzog stark genug gegen die Schweizer, schlug ihnen die Abschaffung der Zölle trotzig ab, und eben so trotzig behandelten die Amtleute des Herzogs die Bauern. Das Lucerner Volk, darüber aufgebracht, zog nach Rothenburg und brach den Zoll. Schon den 21. Jänner 1386 sagte dann, von Herzog Leopold gemahnt, der Graf von Würtemberg mit seinen Helfern den Eidgenossen ab und diesem Absagebrief folgten mehre andere. Man befehdete sich gegenseitig, raubte und brannte, wo man konnte, bis die Reichsstädte in der Faßnacht durch ihre Boten einen Waffenstillstand bis auf den 22. Brachmonat vermittelten. Die Eidgenossen aber entschlossen sich, den Krieg wieder zu beginnen, sobald dieser Waffenstillstand zu Ende sein werde, sagten dann dem Herzog von Oesterreich ab und griffen ihn aller Orten an.

Die Schlacht bei Sempach.

Herzog Leopold versammelte bei Baden alle Fürsten und Edeln aus Tirol, Schwaben, der Schweiz, dem Breisgau und Elsaß, mehr als viertausend an der Zahl. Die Eidgenossen, in der Vermuthung, er werde Zürich angreifen, entsandten 1600 Mann dahin; Bern wollte dem Bunde nicht Genüge leisten und sagte keine Hülfe zu. Von Zürich aus zogen sie verheerend in das Thurgau; sobald sie aber hier vernahmen, daß Leopold auf Sempach ziehe, so begehrten die Lucerner, sammt den Zuzügern aus den Waldstätten, diesen Ort zu entsetzen. Die Bürger von Zürich ließen sie willig ziehen, zur Vertheidigung ihrer Stadt ihrer eigenen Kraft vertrauend. Der Herzog, in der Absicht, die von Sempach dafür zu strafen, daß sie von ihm ab zu den Lucernern gefallen waren, zog auf Sursee, erhielt aber Kunde, daß die

Eidgenossen auf Sempach anrücken [3]), und wollte ihnen entgegen. Unerwartet begegneten sich beide Züge den 9. Heumonat 1386 eine halbe Stunde ob Sempach, an dem Abhange des Hügels, über welchen die Straße von Zürich durch die freien Aemter (über Hildesried) nach Sempach führt. Die Eidgenossen waren noch im Walde, als sie die Oesterreicher erblickten. Petermann von Gundolfingen, Schultheiß von Lucern, ihr oberster Hauptmann, ehe er seine Schar zum Kampf ordnete, sprach zu ihnen: „Welcher vermeint, daß er nit zehen Mann bestan mög, der „stand in den Wald hinter sich, dann wir's ihm in ewigen Zei„ten in keinem Argen fürhalten noch aufrupfen wellend.“ Dreihundert Mann blieben zurück in dem Walde, des Meier's Holz genannt; die übrigen dreizehnhundert rüsteten sich zur Schlacht. Der Herzog, dessen Heer weiter unten stund als die Schweizer, konnte mit seiner Reiterei nicht in den Wald eindringen, noch konnten die geharnischten Ritter bergan stürmen. Daher ließ er die Ritter absteigen; die Knechte sollten hinter der Fronte die Pferde hüten, die Ritter aber, mit ihren langen Spießen, stellten sich in dichten Schaaren, den Angriff zu erwarten und abzuwehren. Der Freiherr Hans Ulrich von Hasenburg, vom Herzoge beauftragt, die Eidgenossen auszukundschaften, hinterbrachte ihm, ihre Anzahl sei zwar gering, sie seien aber muthig und entschlossen zum Angriffe. Er zuerst, Mehre nach ihm, riethen dem Herzoge, zu Pferde zu bleiben und die Schlacht zu leiten, aber nicht selbst mitzufechten. „Das wölle Gott nit“, erwiderte der Herzog, „sollt ich üch lassen sterben und ich genesen; ich „will Uebels und Guts mit üch han, ich will mit minen Rittern „und Knechten hüt sterben oder genesen, uff dem minen und „um min Erbe.“

Es sahen die Eidgenossen, wie der Adel seine Reihen geschlossen hatte, und gegen seine langen Spieße ihre kurzen Waffen nichts vermochten. Da trat einer aus ihnen, genannt Erni Winkelried von Unterwalden, hervor und sprach: „Sy hand ihre

3) Nach Cysat's Collectan.

„Ordnung beschlossen, daß wir schwerlich ein Inbruch mögen „han; darumb so ihr's mich, min Wib und Kind, auch min „ganz Geschlecht in Ewigkeit wellent gnüßen lan, so will ich „einen Frefel bestahn.“ Das versprachen sie ihm und fielen auf ihre Kniee, Gott um seinen Beistand zu bitten. Dann stürzten sie dem Feind entgegen. Erni Winkelried, an der Spitze der keilförmigen Schlachtordnung, umfaßte einen Armvoll Spieße und hielt sie nieder. Ueber ihn her rückte der Gewalthaufe in die von ihm gemachte Gasse; der heftige Kampf begann. Als das die im Walde zurückgebliebenen Dreihundert sahen, sprachen sie zu einander: „Gesigend die Unserigen, so ist's uns eine „ewige Schand; ligend sy dann unter, so kombt auch unser ein „nit davon.“ Sie entschlossen sich zur Hülfe und fielen mit großem Geschrei aus dem Wald hervor in die feindlichen Scharen. Diese aber, im Wahne, jetzt erst komme der große Gewalthaufe, erschraken und nahmen die Flucht. Als sie auf ihre Pferde sitzen wollten, fanden sie diese nicht mehr, denn schon waren die Knechte mit denselben geflohen. Herzog Leopold selbst wurde während des Streites erschlagen; mit ihm vierhundert Adeliche. Viele würde noch auf der Flucht dasselbe Los getroffen haben, wenn die Eidgenossen sie verfolgt hätten; diesen aber war die Beute lieber. Bei zweihundert Mann verloren die Eidgenossen; unter denselben den Schultheiß v. Gundoldingen, der sterbend noch empfahl, es sollen seine Mitbürger keinen Schultheißen länger als ein Jahr im Amte lassen. So dachten die Vorsteher, so das Volk nur an des allgemeine Wohl; ihm opferten sie sich selbst und das Ihrige gerne [4]).

Als kurz hernach Leopold's Bruder, Herzog Albrecht, mit dessen Sohn Wilhelm in die Schweiz kam, vermittelten die

4) Nach Tschudi und Müller, vorzüglich aber nach der Beschreibung, die alljährlich am Jahrestag auf dem Schlachtfelde verlesen wird; es scheint diese nach den ältesten Sagen verfaßt worden zu sein und ich finde, daß sie das Gepräge ihrer Wahrheit in sich selbst trage.

Reichsstädte einen Waffenstillstand auf 14 Tage. Da dann aber der Friede nicht konnte geschlossen werden, so verbreitete sich der Krieg über die ganze Eidgenossenschaft, weil nunmehr auch Bern sich gegen Oesterreich erklärte. Endlich vermittelten im Herbst 1386 die Reichsstädte einen Frieden, der von Gallustag bis Lichtmeß 1387 dauern sollte; durch ihre fortgesetzten Bemühungen gelang es ihnen, denselben bis auf Lichtmeß 1388 zu verlängern [5]).

Schlacht bei Näfels.

Während sodann die Reichsstädte mit den Herzogen von Baiern und dem Grafen von Würtemberg im Kriege waren, dachte der Herzog von Oesterreich darauf, nochmals und mit allem Nachdrucke die Schweizer zu bekämpfen, indem er nun sicher war, daß sie von den Reichsstädten keine Hülfe würden erhalten können. Schon den 14. Hornung 1388 begannen die Feindseligkeiten. Nach verschiedenen kleinern Fehden bot der Herzog von Oesterreich alle seine Vasallen auf, sich bei Schännis, Wallenstadt und Wesen zu sammeln. Den Oberbefehl übertrug er dem Grafen Hans von Werdenberg, der fünfzehntausend streitbare Männer unter sich hatte; auch die Mannen des Abtes von St. Gallen waren unter denselben, namentlich Eglolph von Rosenberg, Dietegen von Altstätten, Ulrich Schenk von Castell u. a. m. [6]). Dieser Zug wurde so geheim gehalten, daß die Glarner, als sie den 7. April 1388 Kunde davon bekamen, die Zürcher schon nicht mehr auf dem nächsten Wege mahnen konnten, sondern ihre Boten über Schwitz schicken mußten, so daß sie bis den 9. April, an welchem Tage der Angriff geschah, einzig von Schwitz Hülfe erhalten konnten.

Der Plan war wohl ausgedacht. Mit fünfzehntausend Mann sollte ein kleines Land, das kaum einige hundert Mann zur Gegenwehr stellen konnte, unversehens überfallen und besetzt

5) Tschudi I, 436. 537.

6) Chronik im Stift St. Gallen, Nro. 645, 199; Brennwald's Chronik, A 56; Reding II, 161; Vadian 207.

werden. Den Rücken hatten die Oesterreicher sicher; eben so die Zufuhr der Lebensmittel. Von ihrem Standpunkte aus bedrohten sie Uri, Schwitz und Zürich, so daß jeder dieser Kantone, selbst in Gefahr, den andern keine Hülfe leisten konnte. Die Macht Oesterreich's war auch stark genug, zugleich einen Kanton mit Vortheil anzugreifen und die andern zu bedrohen. Aus dieser gefährlichen Lage retteten Gott und die Tapferkeit der Glarner das Vaterland wunderbar.

Weit der größte Theil der österreichischen Truppen sammelte sich bei Wesen; nur fünfzehnhundert Mann unter Anführung des Grafen von Werdenberg sollten über Kerenzen und Beglingen in das Land Glarus einfallen.

Schon eine Stunde vor Anbruch des Tages zogen die österreichischen Scharen von Wesen aus, und mit dem grauenden Morgen stunden sie an der Letze, welche die Glarner von einem Berge zum andern aufgeworfen hatten. Nur zweihundert Glarner, unter ihrem Hauptmann Matthias von Buelen, bewachten die Letze. Wenn auch die von Mollis und Glarus herbeieilende Mannschaft das Häufchen verdoppelte, oder, was nicht wahrscheinlich ist, bis auf tausend Mann vermehrte, so reichte auch diese Zahl nicht hin, die lange Strecke zu vertheidigen. Sie hielten sich meistens nahe am Berge, wo sie Meister von der Straße nach Glarus blieben. Bald aber hatten die Oesterreicher die Letze erstiegen, und die Glarner, wenn sie nicht alle gefangen werden wollten, mußten sich zurückziehen. Der Hauptmann mit etwa hundert Mann rettete sich nach der Rauti, hart am Berge. Schon wähnten die Oesterreicher, den Kampf vollendet zu haben. Sie zerstreuten sich in den Dörfern Mollis und Näfels; einige drangen bis nach Glarus vor. Alle gingen auf Raub los; so brachten sie 600 bis 1000 Stück Vieh zusammen, trieben diese Beute rückwärts in Sicherheit und steckten Näfels in Brand. Indessen erging der Sturm durch alle Thäler. Der Pannerherr stieg auf eine Anhöhe neben der Rauti und erhob das Panner, damit alle Anrückenden sehen, daß dasselbe noch nicht verloren sei und sie hier sich vereinigen müssen. Durch die

zerstreuten Feinde schlugen sich die einzelnen heranrückenden Häufchen dem Panner zu. Als nun die Reisige sahen, daß wieder eine Schar Glarner sich gesammelt hatte, griffen sie dieselben an. Mit kräftigem Arme warfen diese den Pferden Steine an den Kopf, sie unruhig zu machen. Es gelang ihnen; viele Pferde warfen ihre Reiter ab; andere brachten sonst Unordnung in die Reihen. Die Reiter wollten Platz machen, damit das Fußvolk zum Kampfe vorrücken könne. Diesen Augenblick der Unentschlossenheit benützten die Glarner, fielen muthig in die Feinde ein, hieben und stachen nach allen Seiten und kämpften wie wüthende Löwen. Jetzt ertönte unerwartet das Geschrei herbeieilender Hülfe von Schwitz und Uri. Zwar kamen nur dreißig Mann von Schwitz, nur zwei von Uri, aber in der Hitze des Kampfes zählten weder Freunde noch Feinde; beide konnten nicht wissen, wie viele nacheilen werden. Mit verdoppelter Kraft fochten jetzt die nicht ermüdeten Kämpfer; die Feinde wurden entmuthigt und nach fünfstündiger Schlacht ergriffen sie die Flucht. Dreitausend blieben todt auf dem Schlachtfelde; unter diesen die oben erwähnten Eglolph von Rosenberg, Dietegen von Altstetten und der Schenk von Castell. Die Glarner zählten 51 Glarner, 2 Schwitzer und die beiden von Uri unter den Todten. Achtzehnhundert Harnische und funfzehn Panner hatten sie erobert. Der Graf von Werdenberg erstieg mit seinen funfzehnhundert Mann die Höhe des Berges eben frühe genug, um die Niederlage der Seinigen zu erblicken; er entschloß sich zu schnellem Rückzuge nach Wallenstadt.

Eindruck dieser Schlachten auf die Appenzeller.

Wenn auch zu dieser Zeit, wo nur Wenige lesen und schreiben konnten und die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden war, die Nachrichten weniger leicht und nie so weit wie jetzt sich verbreiteten, so konnten doch alle diese Ereignisse den Appenzellern unmöglich unbekannt bleiben. Sie waren selbst Zeugen der Verrätherei und Niederlage des Heeres der Städte und erfuhren zugleich, wie durch eine Handvoll Bauern, welche gleich ihnen ihre alten

Rechte und Freiheiten behaupten und neue erringen wollten, der Adel gedemüthigt und selbst die Macht Oesterreich's in zwei Schlachten gebrochen worden sei. Wenn nun große Thaten überhaupt Bewunderung finden und auch den Unparteiischen hinreißen, wie viel lebhafter mußte der Eindruck dieser Siege auf die Appenzeller sein, da die gleichen Sitten, Gewohnheiten und Sprache, vor allem aber dieselben Interessen so mächtig zu den siegenden Helden sie hinzogen. Auch konnte dem schlichten, kenntnißlosen Amman unsres Ländchens nie behaglich zu Muthe werden, wenn er neben den stattlichen Bürgermeistern der Städte saß, die in Kenntnissen und Sitten so verschieden von ihm waren und das Wort so viel glücklicher zu führen wußten, so daß er unter ihnen immer nur eine fremde, untergeordnete Rolle behaupten konnte.

Aus allem diesem läßt sich erklären, wie mit dem immer lebhafter werdenden Wunsche nach völliger Unabhängigkeit auch das Verlangen immermehr in unserm Volke erwachte, mit den ihm so vielfach und nahe verwandten Schweizern in engere Verbindung zu treten. Bei dem aus Edelleuten bestehenden Convente und dem Abte mußte hingegen große Besorgniß über die Vorfälle in der Nähe entstehen. Es schien ihnen etwas Ungeheures, das unmöglich bestehen könne und alle Ordnung umstürzen müßte, wenn die Bauren Herren werden sollten. Gegen diese Gräuel sahen sie kein anderes Mittel, als eine immer engere Anschließung an das Haus Oesterreich, dessen große Macht überall an ihre Besitzungen grenzte; daneben gedachten sie, den Zeitpunkt abzuwarten, wo die Schweizer sich nicht in diese Angelegenheiten würden mischen können, um das Volk durch Härte wieder in die alte Unterthänigkeit zurückzubringen. Aus diesen ganz entgegengesetzten Ansichten und Planen mußten sich die Ereignisse entwickeln, die wir in der Folge werden zu erzählen haben.

Friede zwischen Oesterreich und den Eidgenossen.

Im Jahr 1389 schloßen die Eidgenossen auf sieben Jahre einen Frieden mit den Herzogen von Oesterreich, Albrecht, dem Bruder,

und Wilhelm, Friederich, Leopold und Ernst, den Söhnen des zu Sempach erschlagenen Leopold. Darum war aber das Verhältniß von beiden Seiten nicht weniger feindselig, und jeder Theil nährte den Wunsch, bei der ersten schicklichen Gelegenheit den Frieden zu brechen. Herzog Leopold IV. bemerkte, daß die Adelichen in Zürich sich mehr zu ihm hinneigten, und benützte vier Jahre später ihre günstige Stimmung, um sich mit dieser Stadt zu verbinden; das Volk aber, unterstützt von den Eidgenossen, zwang die Regierung, diesen Bund aufzusagen und strafte die Urheber.

Im Jahre 1394 schlossen jedoch die Eidgenossen mit Oesterreich einen neuen Frieden auf zwanzig Jahre. Sie gewannen bei diesem Frieden Zeit, sich in ihrem Innern fester einzurichten; den Herzogen hingegen brachte er Frist, die Unruhen in ihren eigenen Landen zu stillen, die Wirren zu lösen, welche wegen immer neuer Gebietstheilungen unter ihnen selbst entstanden waren, andere Züge zu unternehmen und verschiedene kleinere Fehden abzuthun. Unter diesen haben wir eine mit den Grafen von Werdenberg hier zu erzählen, weil sie von Einfluß auf unsere spätere Geschichte war.

Streitigkeiten zwischen Oesterreich und den Grafen von Werdenberg.

Die Grafen von Werdenberg, Eines Stammes mit denen von Montfort, theilten sich in drei Hauptlinien, die sich durch die Farbe ihrer Fahnen unterscheiden. Die Grafen von Werdenberg rothe Fahne besaßen Feldkirch, Tettnang, Bregenz und Riedberg; die von der weißen Fahne Sargans, Vadutz, Sonnenberg und Nütziders; die von der schwarzen Fahne endlich Heiligenberg, Bludenz, Werdenberg, Rheineck, Freudenberg und Wartau.

Im Jahr 1387 regierte Graf Heinrich zu Rheineck [7]. Im Jahr 1391 machte Graf Albrecht der Aeltere, Herr zu Bludenz,

7) St. Gallische Druckschriften LV, 201; im Archive zu Zürich.

nachdem er schon 1384 seine Herrschaft den Herzogen von Oesterreich verkauft hatte, einen Bund mit seinen Leuten [8]) in der Stadt Bludenz, im Thale Montafun, und im Hofe zu St. Peter, mit den Silberbergern, der Feste Bürs, mit alt und neu Schellenberg, dem Keller zu Wolfurt und allen Leuten ob der Bregenz, die ihm gehörten. Diese verbanden sich ebenfalls mit Feldkirch, den Festen welsch Ramschwag und Tosters, den Leuten im Gerichte Rankwil, den Walsern in Tremülls und Glatters, den Festen alt und neu Montfort-Fußach, und dem Keller zu Höchst und allen ihren Leuten, nebst allen, welche in die Herrschaft Feldkirch gehörten, zu gemeinschaftlichem Schutze. Im Jahre 1393 verbündeten sich die Grafen von Werdenberg weißer Fahne gegen die Grafen schwarzer Fahne, Albrecht zu Bludenz, Albrecht zu Heiligenberg und Rudolph und Hug zu Rheineck [9]).

Wahrscheinlich wegen der großen Ausgaben, welche diese Fehde ihnen verursachte, verpfändeten die Herren von Rheineck dem Ritter Ulrich von Ems dem Aeltern die Feste Zwingenstein, den Hof Lustnau, die Einkünfte zu Widnau und zwei Weingärten bei Altstätten um 5300 Pf. Haller [10]).

Eine uns unbekannte Ursache veranlaßte 1396 in Lindau einen großen Auflauf, in dessen Folge Herzog Leopold von Oesterreich mit Gewalt die Grafen Rudolph und Hug von Werdenberg von Rheineck vertrieb [11]). Vermittelst der Einnahme

8) Urkunde d. d. Freitag nach unserer l. Frauen Tag im Augsten (18. August 1391), die im Archive zu Bludenz liegt und deutlich die Besitzungen des Hauses Werdenberg in der jetzigen Herrschaft Vorarlberg bezeichnet.

9) Tschudi I, 580. Graf Heinrich, Herr zu Rheineck, starb 1392 und hinterließ drei Söhne, Rudolph, Hug und Heinrich; es ist daher auffallend, daß der Letzte nicht auch in dieser Urkunde genannt ist.

10) Urk. Nro. CXXXVI.

11) Tschudi I, 592. Sonderbar, daß er sagt, Herzog Leopold habe Rheineck eingenommen und Friederich die beiden Brüder von Werdenberg vertrieben.

der Stadt Rheineck und des Rheinthal's verband nun der Herzog von Oesterreich sein Erbland Tirol durch das Vorarlberg und diese neuen Eroberungen mit seinen Besitzungen im Thurgau. Ulrich von Ems den Jüngern setzte er als Vogt nach Rheineck [12]). Im Jahr 1403 versetzten die Grafen von Werdenberg ihr Schloß Freudenberg und den Kirchensatz zu Maienfeld dem Herzoge von Oesterreich. Im folgenden Jahre begehrte Graf Rudolph die Zurückgabe des Rheinthals. Da aber sein Vetter, Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz, mit dem Herzoge Leopold von Oesterreich verbündet war, so schlugen sie ihm nicht nur sein Begehren ab, sondern nahmen noch zu Handen des von Montfort die Feste und Stadt Werdenberg ein; wahrlich hinreichende Gründe, den Grafen Rudolph feindselig gegen seinen Vetter und die Herzoge von Oesterreich zu stimmen [13]).

Die Appenzeller helfen den Glarnern.

Je weniger bei den nächsten entscheidenden Zeiten zuverläßige Nachrichten uns leiten, desto sorgfältiger müssen wir die nunmehrigen Ereignisse entwickeln, um hiedurch das folgende Dunkel einigermaßen zu beleuchten.

Die Glarner, die sich zuerst nur mit Schwitz verbunden hatten, wurden 1352 auch in den Bund mit Zürich, Uri, Schwitz und Unterwalden unter der Bedingung aufgenommen, daß sie in keine andere Verbindung anders, als mit Einwilligung der Eidgenossen, treten dürfen [14]). Wenn also Glarus im Jahr 1400 mit dem Closter Disentis, mit Ulrich Braun, Freiherrn zu Räzüns, mit Hans, Heinrich und Ulrich Braun dem Jungen, Albrecht von Sar, Hans und Donat den Freiherrn zu Monsar, Lugnez und Grub in Bund trat, so durfte dieses nur mit Bewilligung der genannten Kantone geschehen [15]). Durch diesen

12) St. Gallische Druckschriften LV, 254, im Archive zu Zürich.

13) Tschudi I, 618; Pfister II. Buch, II. Abth. IV. Abschn. 244; Urk. Nro. CLXXXVI.

14) Tschudi I, 407.

15) Guler 153, b.

Bund wollte Glarus seine Grenzen sichern. Der Bischof von Chur aber, der schon früher mit jenen Edelleuten Krieg geführt hatte, glaubte, der Bund sei gegen ihn gerichtet und ließ daher durch seine Leute, nahe bei der Landquart, den Glarnern eine Herde Vieh wegnehmen. Diese wollten sich dafür rächen. Nicht ohne Mahnung zogen ihnen ein Harst [16]) Entlebucher unter Jenni, ein Harst von Zug unter Ulrich Hafner, ein Harst von Schwitz unter Hans Ebneter und ein Harst unter Thomas Winser zu. Vereint mit den Glarnern, unter ihrem Panner, rückten sie über Kerenzen auf Sargans, wo zwei Männer mit einem Harste von Appenzell zu ihnen stießen [17]). Alle zusammen drangen im Brachmonat 1402 über den Rhein bis Zitzers und an die Thore der Stadt Chur vor; da sie aber keinen Widerstand fanden, so kehrten sie über Igis, Trimmis und Malans, überall plündernd und raubend, zurück, das erbeutete Vieh vor sich her treibend. Wilhelm von Ende, Landvogt der Herzoge von Oesterreich zu Sargans, und mit ihm neun Nachbarn, eilten herbei, den Frieden herzustellen. Den 4. Heumonat gelang ihnen dieses; nur die Appenzeller nahmen keinen Antheil an dem Frieden, weil sie einige Gefangene gemacht hatten, für die sie ein großes Lösegeld hofften [18]).

Diesen Umstand benützte Klaus Würzer von Amden, (Ammon), in Chur wohnhaft, ein reicher Mann, an dem die Appenzeller großen Raub gemacht hatten, befehdete vier Jahre lang nicht blos sie, sondern, gegen den Frieden, auch die Glarner, und lud sie vor fremde Gerichte. Die Glarner beschwerten sich hierüber bei dem Bischofe, der ihnen antwortete, er nehme sich des Würzer gar nicht an. Mit seinen Söldnern machte dieser bald Angriffe auf die Appenzeller, bald auf die Glarner. Im Jahr 1406 zog er nach Gaster, um sie von hier aus zu

---

16) Ein Haufen Kriegsleute.

17) Sollte dieses nicht darauf deuten, daß das Landrecht der Appenzeller mit Schwitz bereits geschlossen, oder doch verabredet war.

18) Tschudi I, 613.

schädigen; eben dahin zogen auch sie, sobald sie es erfahren hatten, mit einem Harste, um ihn gefangen zu nehmen. Graf Friederich von Toggenburg wollte aber nicht gestatten, daß sie denselben gewaltsam aus seinem Gebiete wegführen und vermittelte einen Frieden, durch welchen Würzer die Glarner und Appenzeller sicher sagte, mit der Erklärung, wenn er den Frieden brechen würde, so sollten sie ihn als einen ehrlosen, verurtheilten Mann behandeln mögen und er sodann zu einer Vergütung von tausend Reichsgulden verfällt sein, für welche er eilf Bürgen stellte [19]).

Die Appenzeller errichten ein Landrecht mit Schwitz.

Sehr wahrscheinlich trachtete Appenzell in den Bund der sieben Orte aufgenommen zu werden [20]); aber nicht nur Zürich, sondern auch andere Orte mußten es bedenklich finden, sich mit einem kleinen Häufchen Volk, das nicht einmal an sie grenzte, zu einer Zeit zu verbinden, wo die Eidgenossen mit den Herzogen von Oesterreich Frieden hatten, während diese hingegen, wegen des Schutzes, den sie dem Abte zugesagt hatten, begründete Ursache zu haben glaubten, sich in die Zwistigkeiten zwischen dem Abt und den Appenzellern zu mischen. Ital Reding der Alte, Landammann zu Schwitz, ein Mann, der mit seinem politischen Blicke weit über seinem Zeitalter stund, war der Einzige, welcher die Unabhängigkeit der Eidgenossen für gefährdet hielt, so lange Oesterreich noch Besitzungen habe, die mit den Landen der Eidgenossen vermischt seien. Daher trachtete er sein Volk für ein Landrecht mit den Appenzellern zu gewinnen. Sobald er des Erfolges sicher war, berichtete er durch geheime Boten die Appenzeller, worauf diese sogleich dreißig Männer nach Schwitz abordneten, um das Landrecht zu bitten und dasselbe in ihrem Namen zu beschwören [21]).

---

19) Urk. Nro. CLXXXVII.

20) Bern nahm sich nur derjenigen Geschäfte an, die es unmittelbar berührten, und trat noch lange in keine Verhältnisse mit Appenzell.

21) Die allgemeine Geschichte der Schweiz und spätere Urkunden bewei-

Verhältnisse der Familien Rosenberg und Roschach.

Es findet sich ein Lehenbrief vom Jahr 1379, kraft dessen Abt Kuno den beiden Brüdern Rudolph und Eglolph von Roschach verschiedene Lehen übergab, von denen mehre im Appenzellerlande lagen [22]. Im Jahre 1390 verkaufte Eglolph von Roschach dem Abte Kuno das Maieramt zu Herisau, sammt allen Einkünften an Zinsen, Faßnachthühnern, Eiern u. s. w.; ferner die Vogtei Schwänberg mit ihrer Gerichtsbarkeit, ihren jährlichen Einkünften, dem Ehrschatz, dem Jagdrecht und der Fischenzen in der Urnäsch, alles zusammen um 1490 Pfund Haller [23]. Im folgenden Jahr erschien Peter Kobler, des Eglolph von Rosenberg Leibeigener und Ammann zu Herisau, vor dem Keller des Abtes und seinem Gerichte daselbst, und übergab Ulrich Köchler, Bürger zu St. Gallen, und seiner Frau Adelheit den Zehenten zu Enggrischwil [24].

Zu Ende des folgenden Jahres verbanden sich Eglolph und Egli von Roschach, zwei Rudolphe von Rosenberg und Rudolph der Junge von Rosenberg, mit 452 andern Edelleuten, dem Johann von Bodmann zu Rettung seiner Ehre zu helfen, die von einigen Böhmen angegriffen worden war, weil er in Ungarn behauptet hatte, es müsse immer ein Deutscher das Panner St. Georg's tragen, wenn man gegen die Heiden fechte [25].

Eglolph von Roschach stiftete 1394 mit Bewilligung des Abtes für seine Tochter Clara ein Leibding von 4 Pf. Pfenn. aus dem Meieramte zu Herisau [26].

---

sen die Wahrheit dieser Erzählung; die bestimmte Angabe aber, ob die Sache vor oder nach dem Glarnerkriege sich zugetragen habe, fehlt, da schon im 16. Jahrhundert der Landrechtsbrief verloren war. Vadian 215; Nachrichten in den Papieren der Familie Reding.

22) Urk. Nro. CXX.

23) *Chronicon Brullisoveri* II, 882.

24) Urk. Nro. CXXXIV.

25) *Lünig* partis specialis contin. I, Kurfürsten 32.

26) Urk. in cista 13, M m 3, A 18, laut dem Register des Staats-

Im Jahr 1399 lieh Rudolph von Rosenberg-Berneck dem Uli Geiger den Hof Unterwilen in der jetzigen Gemeinde Walzenhausen [27]); den Hof Oberwilen verkaufte er 1400 dem Edelknechte Hans Bůmerlin, genannt Haini an Blatten, für 30 Pf. 5 Schill. Pfenn. Constanzer Münze [28]). Diese nämliche Familie von Rosenberg-Berneck besaß auch den Flachszehenten in Walzenhausen [29]).

Verschiedenes über Personen und Eigenthum Einzelner.

Schon seit einiger Zeit hatten sich die drei Clausnerinnen, Anna Meier von Berneck, ihre Schwester und Anna Hug von Feldkirch, zu Eschach im Walde Grimmenstein aufgehalten, zogen dann aber, den 14. August 1391, nach Valduno, wo sie anfingen, ein frommes Leben zu führen, zu beten und zu sammeln, um in der Folge daselbst ein Gotteshaus bauen zu können [30]).

Ulrich Schaffhuser, wohnhaft zu Schwånberg, hatte aus unbekannten Gründen die Stadt St. Gallen befehdet. Die Stadt fand sodann Mittel, ihn gefangen zu nehmen. Abt Kuno bemühte sich daher, vereint mit Schaffhuser's zahlreichen Freunden und Verwandten, den Frieden zu vermitteln und die Freilassung des Gefangenen zu erhalten, unter der Bedingung, wenn dieser an die Stadt oder einen ihrer Bürger eine Anfoderung zu haben glaube, so wolle er dieselben rechtlich dafür belangen; zur Sicherheit versprach er, 100 Pf. Pfenn. zu bezahlen, wenn er sein Wort brechen sollte, und stellte dafür 62 Bürgen, die zerstreut von Büren bis Mörschwil wohnten [31]).

---

archivs in St. Gallen. Als ich aber diese Kiste, die ausschließlich das Haus Rosenberg betreffende Documente enthalten sollte, öffnete, fand ich sie zu meinem Bedauern ganz leer.

27) Urk. Nro. CXLI.
28) Urk. Nro CXLIII.
29) Urk. Nro. CXLII.
30) Suter's Chronik 316.
31) Urk. Nro. CXXXVII.

Im Jahr 1400 kam das Schloß Wartensee an die Familie Blarer, indem, wegen Mangels an männlichen Nachkommen, Frau Margaretha von Wartensee, Gemahlinn Heinrich's von Steinach, dasselbe ererbte, und es ihrem Neffen, Leonhard Blarer, übergab [32]).

Wechsel der Herrschaft über die Freivogtei.

Es scheint, daß schon Kaiser Rudolph die an Heinrich Walther von Ramschwag verpfändete Freivogtei wieder ausgelöst habe, denn schon von seinem Sohne Albrecht wurde sie (13. Heumonat 1304,) wieder an Jakob von Frauenfeld [33]) für 30 Mark Silber verpfändet, die er ihm für ein Pferd schuldig war. Albrecht vermehrte im Christmonat 1307 die Schuld [34]), indem er von dem Genannten wieder ein Pferd kaufte, um es seinem Freunde Heinrich, Marschall von Biberbach, zu schenken, und steigerte sie auf 140 Mark, für welche ganze Summe er die Vogtei über Oberutzwil und die freien Leute im obern Thurgau verpfändete. Durch seinen Sohn, den König Friederich, wurde die Verpfändung den 10. April 1315 bestätigt [35]) und die Schuld nochmals, auf 200 Mark, erhöht.

Da aber der Enkel Jakob's, des Vogtes von Frauenfeld, Johannes von Frauenfeld, Sänger am Chor in Constanz, Geld bedurfte, so verkaufte er den 4. Brachmonat 1373 [36]) alle seine Rechte an die Freivogtei um 390 Pf. Constanzer Pfenn. an seinen Vater Eberhart von Ramschwag und dessen Ehefrau Isalten, geb. Sürgistain, welchen diese Pfandschaft von Kaiser Karl IV. den 14. Jänner 1374 [37]) bestätigt wurde. Die von Ramschwag behielten diese Besitzung, bis sie 1398 dieselbe an den Propst Johann von Bußnang verkauften. Da das Closter nicht genug Geld für diesen

32) St. Gallische Druckschriften LV, 258, im Archiv zu Zürich.
33) Urk. Nro. LIV.
34) Urk. Nro. LVII.
35) Urk. Nro. LXI.
36) Urk Nro. CVII.
37) Urk. Nro. CVIII. Wenn im Abdrucke Vetter statt Vater steht, so ist es ein Druckfehler.

Kauf hatte, so trugen auch die freien Leute einen Theil zusammen, um an das Closter zu kommen, und erhielten dafür von Abt Kuno, seinem Capitel und dem Propste das Versprechen, daß sie nie verkauft oder versetzt werden sollen und man nie mehr von ihnen beziehen werde, als die alten Rechtungen mit sich bringen, die in der Urkunde vom Sonntage vor St. Thomas 1398 aufgezeichnet sind [38]). Es walteten über diesen Kauf zwischen dem Closter und denen von Ramschwag lange uns unbekannte Streitigkeiten, die erst im Jahr 1419 ganz beigelegt wurden [39]).

Die Verhältnisse der Appenzeller mit dem Abte werden drohender.

Schon im Jahre 1391 hatte sich die Stadt Wil gegen den Abt empört; da er nicht wagen durfte, seine Angehörigen gegen dieselben aufzumahnen, so bezwang er sie mit Hülfe österreichischer Söldner [40]). Wahrscheinlich war eine Folge hievon der Vertrag, welchen der Abt mit den Grafen Donat von Toggenburg und Heinrich von Werdenberg, Herrn zu Rheineck, und dem Grafen Albrecht von Werdenberg, Herrn zu Bludenz, schloß. Durch diesen Vertrag verpflichteten sich sowol sie als ihre Leute, während der nächsten drei Jahre über alle Zwistigkeiten, die sich erheben würden, vor dem Richter sprechen zu lassen, wo der Beklagte sitze; denen von Wil und Appenzell wurde freigelassen, nach Kuno's Tode den Vertrag fortwähren zu lassen, oder nicht [41]).

Jene österreichische Hülfe ermuthigte den Abt 1395 zu dem Versuche, die Appenzeller zu überreden, daß sie allen seinen Foderungen sich fügen möchten; die Appenzeller aber schlugen ihm das Recht vor den Reichsstädten vor, wenn er mehr fodern wolle, als der Spruch der Reichsstädte vermöge [42]), worauf

38) Urk. Nro. CXXXIX.
39) Urk. Nro. CCXXXII.
40) v. Arx, II, 95.
41) Urk. Nro. CXXXIII.
42) Vadian's Chronik F. 210.

äußerlich alles ruhig blieb. Im Jahre 1397 verpfändete der Abt an Ruedger und Johannes Harzer von Constanz seine Einkünfte in Appenzell [43]).

Als dann aber den 21. August 1400 König Wenzeslaus entsetzt und an seine Stelle Ruprecht, Pfalzgraf am Rhein, gewählt worden war, änderten sich die Verhältnisse. Ruprecht entschloß sich nach Italien zu ziehen und um dieses auf dem nächsten Wege, durch das Tirol, vollziehen zu können, versprach er dem Herzoge Leopold IV., ihm zu seinen Rechten über die Schweizer und ihre Eidgenossen sowol selbst als mit den Kräften des Reichs nach bestem Vermögen behülflich zu sein [44]). Da nun Abt Kuno Unterstützung von Oesterreich und dem Reiche zu hoffen hatte, von den Eidgenossen aber, wegen des zwischen denselben und Oesterreich auf zwanzig Jahre geschlossenen Friedens, nichts besorgen zu müssen glaubte, so wagte er es, seine Gefälle mit vermehrter Strenge einzutreiben. So geschah es, als einst eine appenzellische Familie ihrem verstorbenen Vater sein schönstes Kleid in das Grab mitgab, um dem Abte das Geläß zu entziehen, daß dieser den Todten durch seine Amtleute wieder ausgraben ließ, um ihm das Kleid zu nehmen. Die Appenzeller, welche nun neue Verwickelung ihrer Verhältnisse mit dem Abte vorhersahen, verbanden sich mit denen von Trogen [45]). Wenige Zeit nachher verbrannte das Dorf Appenzell, und allgemein war die Meinung, die Anhänger des Abtes hätten es angezündet [46]); es kann daher nicht auffallen, daß die Appenzeller schon im Jahr 1400 die Amtleute des Abtes verjagten [47]).

43) Urk. Nro. CXXXVIII.

44) Schmid's Geschichte IX, 59.

45) In Ermangelung bestimmter Nachrichten nehme ich an, es sei der Bund mit Trogen früher als derjenige mit Herisau geschlossen worden, weil Trogen in einer viel unabhängigern Lage war, und auch wirklich, nebst Appenzell, einen besondern Bund mit St. Gallen schloß.

46) Vadian's Thurgauer Geschichte 241; *Acta Monasterii S. Galli* III. 428.

47) Tschudi I, 603.

Das Land tritt in den Bund mit St. Gallen.

Als sich das Gerücht verbreitete, der Abt habe sich enger mit Oesterreich verbunden, erwachten die Besorgnisse der Appenzeller. Sie sandten zu Schürpf, ihrem Landmann in St. Gallen, um ihn zu berathen und von ihm zu erforschen, ob nicht die Stadt St. Gallen gemeinschaftliche Sache mit ihnen machen wolle. Schürpf berieth sich mit Rudolph Speiser und beide vereinigten sich zu der Ansicht, es wäre gut, wenn die Appenzeller die Sache vor den Rath in St. Gallen brächten. Diese säumten nicht, den Bartholome an Halten abzuordnen, der dem Rathe zu St. Gallen vortrug, die Appenzeller seien willig, dem Abt alles zu leisten, was sie ihm von Rechts wegen schuldig seien, aber dem Ueberdrange wollen sie sich widersetzen und es sei höchst nöthig, daß die Stadt sich mit ihnen vereinige, da der Abt Hülfe bei Oesterreich suche. Im Rathe zu St. Gallen waren zwei Parteien. Zu Gunsten des Bundes sprachen Schürpf, Egrich, Krumm und Wyß; gegen denselben erhob sich ein alter Mann mit langem weißem Barte [48]), der rieth, man solle sich nicht übereilen und weiter über eine Sache nachdenken, die schwere Folgen haben könne. Die Partei, welche es mit den Appenzellern hielt, war der Meinung, es solle die Sache vor die Gemeinde gebracht werden; wirklich wurde diese bald zusammenberufen und stimmte zum Bunde. Demselben begehrten auch die Leute von Wittenbach, Goßau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell beizutreten, sobald der Beschluß kund wurde. Den 17. Jänner 1401 wurden zwei Bundesbriefe ausgefertigt, der einte zwischen der Stadt St. Gallen und den Gemeinden Appenzell, Huntwil, Urnäsch, Trogen, Teuffen, Speicher und Gais [49]), der andere zwischen den Genannten und den Gemeinden Wittenbach, Goßau, Herisau, Waldkirch und Bernhards-

48) Nicht unwahrscheinlich der Verfasser des durch v. Arx herausgegebenen Liedes über den Appenzeller Krieg, aus dem wir bis 1405 Manches geschöpft haben.

49) Urk. Nro. CXLIV.

zell [50]). In beiden Urkunden werden von den Verbündeten die nämlichen Bewegründe dieser Verbündung angeführt, weil sie nämlich auf alle Arten bedrängt und gedrückt, weil ihre von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten geschmälert und weil sie besonders an dem Rechte gehindert werden, frei und ungestört in die Länder oder Städte des Gotteshauses zu ziehen, oder ihre Kinder nach Belieben an Gotteshausleute zu verheirathen; endlich behaupten sie, daß der Abt ihnen die Closterlehen leihen müsse, wo sie auch wohnen und unter welchem Titel sie dieselben erlangt haben mögen. Der Bund wurde geschlossen bis auf den nächsten Georgstag und von da an auf sieben Jahre, für gegenseitigen Schutz und Schirm mit Leib und Gut zu Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten. Wenn Jemand von diesen sie verdrängen, sie versetzen, oder von dem Gotteshause entfremden wollte, so sollten die Boten sich in St. Gallen versammeln, zuerst einen gütlichen Vergleich und nachher das Weitere berathen, in allen Fällen aber der Ausspruch der Mehrheit für Alle verbindlich sein.

Im ersten Bunde wurde bestimmt, daß bei Processen zum Schutze der Stadt oder der Länder die einte Hälfte der Unkosten von der Stadt, die andere von den Ländern getragen werden müsse, die Stadt aber soviele Boten als die Länder gemeinschaftlich und außer dem noch den Stadtschreiber zur Berathung abzuordnen habe. Bei Zwistigkeiten unter den Verbündeten sollten die Unparteiischen entscheiden. Der Bund wurde besiegelt von St. Gallen, Appenzell, Huntwil und Trogen; Teufsen, Speicher und Gais verpflichteten sich durch das Siegel von Appenzell.

Im zweiten Bunde waren diese Bestimmungen nicht enthalten. Dagegen verpflichteten sich in demselben die Länder zur Lieferung von Mannschaft, wenn die Städte am See und im Allgau Hülfe von der Stadt St. Gallen begehren würden, während der erste Bund hievon nichts erwähnte. Dieser Bund wurde, außer von

50) Urk. Nro. CXLV.

den Obigen, besiegelt von Goßau und Herisau. Teuffen, die Sonderleute, Gais und Wittenbach verpflichteten sich durch das Siegel von Appenzell; Waldkirch und Bernhardzell durch jenes von Goßau. Das Siegel von Appenzell ist ein auf allen Vieren gehender Bär in einem weißen, durch Rauten getheilten Felde, in denen Bienen angebracht sind. Trogen hat sein jetziges Siegel, mit dem nämlichen Felde wie Appenzell. Huntwil hat völlig sein gegenwärtiges Siegel; so auch Herisau, mit dem einzigen Unterschiede, daß neben dem Bären die beiden Buchstaben H. G. stehen, und in der Umschrift die Worte universitatis terræ de Herisow [51]).

Lobenswerth ist es, daß zwei Tage nach Errichtung dieser Bündnisse die beiden Steuersammler des Abtes zu Huntwil, Ulrich der Wirth, Ammann zu Huntwil, und Uli Schedler von Urnäsch dem Abte 30 Pf. Pfenn. und den 10. Christmonat 1401 die übrigen 15 Pfund überbrachten, welche Huntwil als Steuer für das Jahr 1400 schuldig war [52]).

Die Appenzeller erobern das Schloß Helfenberg und belagern Clanx.

Sobald der Abt diese Bündnisse vernommen hatte, eilte er, hinwider einen Bund mit den Städten um den See und im Allgau zu schließen [53]).

Die Landleute, voll Freuden über ihren Bund und auf denselben sich brüstend, meinten nun unter Anderm, es sei die

51) Wenn St. Gallen von den Parteien in seinem Rathe sich weniger hätte herumschaufeln lassen, so wäre diese Stadt, an der Spitze eines beträchtlichen Bundes, mit großen Vorrechten im Stimmenverhältnisse, wichtiger als Zürich und Bern geworden.

52) Urk. Nro. CXLVI. CL. Da diese Urkunden sich in Huntwil hätten vorfinden sollen, so möchten ebensowol als diese noch mehre nach St. Gallen gewandert sein. Hier müßten sie übrigens in einem geheimen Archive liegen, da sie in dem großen Staatsarchive nicht einregistrirt sind.

53) *Chronicon Brullisoveri* II, 889.

Fischerei für Jedermann offen, und brauchten, nach damaliger Weise, viele trotzige Worte. Unter diejenigen, welche ihnen das Fischen wehren wollten, gehörte auch der Propst von Bußnang. Als nun dieser einst auf die Jagd ritt, sah er einen Bauern, der ihm übel nachgeredet hatte, an einem Baume stehen. Der Bauer wollte sich entfernen; der Propst aber ritt auf ihn zu, ihn zu strafen, und hetzte seinen Hund gegen ihn an. Der Bauer rief um Hülfe. Von dem Geschrei angelockt kamen die beiden Edeln, Hans Arnold und Fritz von Andwil, und ergriffen den Bauer, den der Propst nun durchprügelte. Sobald aber der Bauer wieder frei geworden war, eilte er auf Goßau und ließ Sturm läuten. Alles Volk, das zum Bunde gehörte, strömte herbei; so auch die Bürger von St. Gallen. Selbst benachbarte Edelleute, der von Rosenberg und die Gielen, waren zugegen, und suchten den Ausbruch der Feindseligkeiten zu verhindern. Die Masse zog vor das Schloß des Propstes, Helfenberg unweit Goßau, an der Glatt. Hier entstund ein wilder Lärm. Die Einten riefen dem Schloßvogte Burgauer, sie wollen einen Stillstand machen bis Mittags; Andere wollten ihm und dem auch im Schlosse liegenden Arnold das Haupt abschlagen. Endlich kam, entsandt vom Rathe zu St. Gallen, Kuno von Watt, und verlangte vom Burgvogte, daß er ihm, wenn sein Herr, der Propst, im Schlosse sei, dasselbe öffne, um die Sache zu vermitteln. Mit dem von Rosenberg und etlichen Bürgern von St. Gallen wurde er eingelassen und sammt seinen Begleitern mit rothem Weine bewirthet. Sie riethen dem Propste, er solle den Bauern schwören und ihnen das Schloß übergeben. Der Propst, in seinem ritterlichen Sinne, fand das allzu schmählich und wollte sich lieber auf das äußerste vertheidigen; auch stand er in der Meinung, ohne die Hülfe der Bürger von St. Gallen würden ihn die Bauern nicht bezwingen. Es beharrte aber der von Rosenberg auf seinem Rathe, nachzugeben und bemerkte dem Propste, wie die von St. Gallen auch Fryenburg eingenommen und Fritz von Andwil gefangen hätten; zudem würden die Sachen nicht lange so stehen bleiben,

denn weil der Propst Bürger zu Constanz sei, so würden die Constanzer bald ihre Gesandten schicken, um Recht vorzuschlagen, und die Bauern dann verlornes Spiel haben. Als hierauf die Vermittler wieder zu dem Volke kamen, erhob sich unter diesem allgemein der Lärm, „sie wollen den Propst fangen.“ Kuno von Watt erhob aber seine Stimme und sprach: „Knaben, seid „ruhig! Handelt ihr im Zorne, so verliert ihr eure Sache; „der Propst hat euch schon viel Gutes gethan; jetzt ist es Zeit „ihm zu vergelten. Folget meinem Rathe, so wird es euch zu „Stadt und Land Ehre machen. Die Beamteten des Propstes „sollen es beschwören und er selbst soll auf seine Treue geloben, „das ganze Geschäft in St. Gallen ausmachen zu lassen.“ Das Volk erwiderte, der Propst müsse ebensowol als seine Beamteten ihnen schwören; sie seien nicht weniger als er [54]). Endlich fügte sich der Propst, auf der Fallbrücke zu schwören, daß er nach St. Gallen reiten und den Bürgern dieser Stadt sein Schloß übergeben wolle. Die Appenzeller zogen nun vor Clanx; bald aber erschienen die Boten der Städte und trugen an, diese Feste einsweilen zu besetzen und die Händel zu vermitteln.

Die Vermittelung der Städte.

Außer den Beschwerden, welche im Bunde mit der Stadt St. Gallen enthalten sind, brachten die Appenzeller auch die Foderung, daß sie dem Abte für die Wahlen seiner Beamteten Landleute vorschlagen mögen; der Abt hingegen behauptete das Recht, dieselben lediglich nach seinem Belieben zu wählen, wo er wolle. Die Appenzeller behaupteten ferner, nur 80 Mark jährliche Steuer schuldig zu sein, während hingegen der Abt nur für sich allein 125 Mark, zu 2 Pfund, 5 Schilling, und überdieß noch foderte, daß sie auch die von Ems und von Bürglen

---

54) Nach damaliger Sitte schwuren Höhere den Niederern keinen Eid, sondern legten nur ein Gelübde ab. Bei diesem Vorfalle äußert sich schon der Gleichheilssinn.

selbst zu bezahlen haben [55]); der Abt wollte aber hierüber nur den Kaiser als Richter anerkennen. Daß er ihnen, wie die Landleute behaupteten, immer neue Lasten auflege, wollte der Abt nicht zugeben. Endlich sprachen beide Parteien das Recht an, den Meßmer zu wählen [56]).

Alle diese Punkte wurden am nämlichen Tage, den 27. Brachmonat 1401, in Ravensburg theils durch einen Spruch, theils durch ein Verkommniß beseitigt. Der Spruch geschah durch die Boten der Reichsstädte Constanz, Ueberlingen, Memmingen, Lindau, Kempten, Isni, Wangen, Leutkirch und Buchhorn. Der Spruchbrief sagt: Der Abt soll seine Amtleute nach Belieben wählen, jedoch sollen es im Land ansäßige Leute sein. Die Länder sollen dem Abte die Steuer bezahlen wie bisher; sollten sie aber meinen, sich über dieselbe beschweren zu können, so mögen sie sich an den Kaiser wenden. Wenn die Amtleute des Abtes zu Appenzell, nebst noch zwei Zeugen, eidlich erhärten, daß sie jetzt von den Appenzellern nicht mehr als ehemals beziehen, so sollen diese fortfahren, gleichviel zu bezahlen. Zur Meßmerstelle sollen die Appenzeller dem Abt einen Mann vorschlagen und der Abt soll schuldig sein, die Stelle diesem Manne zu leihen. Endlich soll der Abt die Leute, an welche er Anfoderungen hat und die in dem Bunde sind, nur vor ihren Richtern belangen, und erst wenn man ihn rechtlos ließe, dieselben vor fremde Gerichte laden mögen [57]).

Die Vermittelung über die weitern streitigen Punkte geschah durch Ulrich von Ems den Alten, Hermann von Breitenlandenberg den Aeltern, Eglolph von Altstätten und Eglolph seinen Sohn, Wernher den Gielen von Liebenberg, Johannes Wittenberg, Bürgermeister zu Constanz, Johannes Ruch, Konrad Mangolt und Meister Heinrich Entz, den Hubschmid, Bürger daselbst, Heniggi Huntpiß von Ravensburg, Othmar Ammann von

55) Aus der oben erwähnten Vertheilung der Steuer von 1380 ersehen wir, daß beide Theile ungerechte Foderungen machten.

56) Vadian's Chronik 211.

57) Urk. Nro. CXLVIII.

Memmingen, Ruf Ruffschritt und Ammann Kob von Ueberlingen, Bertold Honegger und Caspar Ruetstain von Lindau, Simon Ammann von Kempten, Andres von Wangen und Johannes Riser von Buchhorn. Es enthielt dieselbe, daß Abt Kuno den freien Zug in die Städte und Länder des Gotteshauses bewillige und daß er die Güter, welche seine Lehen seien, allen leihen solle, ohne Rücksicht, auf welche Art sie solche erworben haben. Ferner bestimmte sie, wenn das fahrende Gut eines Verstorbenen nicht hinreiche, seine Schulden zu bezahlen, so solle man das Fehlende aus seinem liegenden Vermögen nehmen; wenn der älteste Sohn eines Hauses sterbe, so solle man das beste Stück Vieh für den Fall, hinterließ er aber kein Vieh, so müsse man nichts geben, und wenn Jemand seine Kinder mit liegendem Gute, das Lehen des Closters wäre, aussteuern wollte, oder wenn Eltern solches einander schenken oder vermachen würden, so solle der Abt dasselbe leihen, ohne Ehrschatz zu fodern [58]). Endlich sandten die Städte, zu gänzlicher Ausgleichung des Geschäftes, Konrad Mangolt von Constanz und Hans Mayenberg, Stadtammann zu Ravensburg, nach St. Gallen, wo dieselben, in Gegenwart der Abgeordneten der Stadt St. Gallen und ihrer Mitverbündeten dem Abte sein Ehrenwort, den beiden Zeugen Eglin von Altstätten und Caspar Völi, Hofammann und Bürger zu St. Gallen, den Eid abnahmen, daß der Abt von den Appenzellern jetzt nicht mehr erhoben habe, als in frühern Zeiten [59]).

Dieses letzte Zeugniß schien den erbitterten Landleuten unwahr und unbillig. Die von Herisau, Waldkirch und Wittenbach kamen oft in den Rath nach Appenzell und erklärten geradezu, daß sie sich nicht danach richten werden. Selbst Schwendimann, einer der Abgeordneten, welche geschworen hatten, die Sprüche zu halten, gab den Rath, den Spruch in diesem Punkte nicht anzunehmen. Alle vereinigten sich, keinen Ehrschatz mehr geben

58) Urk. Nro. CXLVII.
59) Urk. Nro. CXLIX.

zu wollen. Umsonst begab sich Konrad von Watt zu beiden Parteien und suchte einen Vergleich zu bewirken.

Bei der Erbitterung der Gemüther fürchtete der Abt, es möchten die Appenzeller das Schloß Clanx einnehmen; daher übergab er es dem Rathe von St. Gallen zur Bewachung; demselben wollte er es auch überlassen, den Streit zu entscheiden. Die St. Galler schickten wirklich ihre Söldner nach Clanx; der Abt floh nach Arbon.

Die Erbitterung erwächst zu Thätlichkeiten.

Die Reichsstädte sandten neuerdings ihre Boten nach Wil. Zahlreiche Gesandtschaften trafen auch aus den Gemeinden des Bundes der Appenzeller ein, aber mehre zufällige Ereignisse beförderten den Ausbruch des lange verhaltenen Grolles.

Hans von Schönau erklärte die Landleute in die Acht und sammelte einige Mannschaft, womit er dieselben angreifen wollte und auch wirklich einige anrannte. Ein Dompropst, wahrscheinlich von Constanz, war von einem gewissen Hans von Hertti beleidiget worden; um sich zu rächen, ließ er dessen Haus anzünden; alle Bewohner des Hauses, die Frau ausgenommen, welche sich noch zeitig genug retten konnte, verbrannten mit dem Hause. Eine andere Fehde erhob Eberhart von Ramschwag[60]). Auch Heinrich von Gachnang, genannt Münch, befehdete die Appenzeller wegen einiger Ansprüche an dieselben, welche Graf Rudolph von Werdenberg ihm übertragen hatte; diese Fehde wurde aber, den 22. April 1402, durch eine Richtung beseitigt[61]).

In Schwende, eine Stunde hinter Appenzell, war ein Schloß, früher und vielleicht noch zu dieser Zeit von den Edeln von Thornrton bewohnt. Der Edelmann, so spricht die Volkssage, saß oft vor seinem Thurme. An demselben ging häufig ein Knabe vorüber, Molken (Schotten) in der Alpe zu holen. Der Knabe, der noch sieben Geschwister hatte, wohnte in geringer Entfer-

---

60) Lied über den Appenzeller Krieg.
61) Urk. Nro. CLII.

nung vom Schlosse, im Rachentobel; hier trieb der Vater, ein Müller und Bäcker, sein Handwerk. Als nun der Knabe einst so vorbeiging, fragte ihn der Edelmann, was Vater und Mutter machen? Der Vater backt ehegegessenes Brod, erwiderte der Knabe, und die Mutter macht bös auf bös. Der Edelmann, die Erläuterung dieser räthselhaften Rede begehrend, vernahm, daß der Vater das Mehl, welches er verbacken, noch nicht bezahlt habe, und die Mutter mit alten Lappen ein zerrissenes Kleidungsstück ausbessere. Auf die Frage, warum sie dieses thun, antwortete der Knabe: Ebendarum, weil du uns alles Geld nimmst, worauf ihm der Edelmann drohte, die Hunde gegen ihn anzuhetzen. Der Knabe erzählte zu Hause den Vorfall und der Vater rieth ihm, künftig das Milchfaß (die Tase) mit dem Deckel abwärts zu tragen und eine Katze in dasselbe zu sperren. Als der Knabe, so gerüstet, wieder beim Schlosse vorbeikam, fragte ihn der Edelmann: Nun, du Witznase, kannst du mir sagen, ob eine Elster mehr weiße oder schwarze Federn habe? Der Knabe. Mehr schwarze. Edelmann. Warum? Knabe. Weil die Teufel mehr als die Engel mit den Zwingherrn zu schaffen haben? Der Edelmann ließ seine Hunde los, der Knabe seine Katze. Die Hunde eilten dieser nach, der Knabe aber entfloh lachend nach dem Tobel, wo ihn der Edelmann mit seinem Spieße einholte und ihn erstach. Voll Rache rief der Vater alles Volk zusammen. Der Edelmann flüchtete, aber noch hatte er nicht die Spitze der Fähnern, eines nahen Berges erreicht, als er die Flammen aus seinem Schlosse emporlodern sah.

Soweit die Volkssage. Der Brand des Schlosses vereinigte die Bauern ringsumher zur Zerstörung der Burgen. Sie bemächtigten sich der Blide und zogen vor Clanx. Bald übergaben die St. Galler das Schloß und riethen selbst, dasselbe zu verbrennen und zu zerstören, ehe die Reichsstädte es wieder besetzen konnten [62].

---

62) Geschichtlich wahr sind die Zeit und Art der Einnahme von Clanx; *Chronicon Brullisoveri* II, 892; *Acta Monasterii S. Galli* III,

Umsonst schlugen die Bundesgenossen dem Abte das Recht vor ihren Verbündeten, den Schwitzern, vor [63]). Es sandte daher die Stadt St. Gallen den 1. Weinmonat 1402 dem Abte den förmlichen Absagebrief, weil er das Recht nicht habe annehmen und ihre Bundesgenossen nicht sicher sagen wollen [64]).

Die neue Vermittelung der Städte.

Der Graf von Würtemberg, Eberhart der Milde, war zu dieser Zeit einer der mächtigsten Fürsten Deutschland's und im engsten Vereine mit den Reichsstädten. Derselbe zog nun mit einer Schaar Truppen nach Wil; der österreichische Landvogt, Johann von Sehen, kam mit seinen Leuten nach Tobel. Schnell eilten die Boten der Städte um den See und im Allgau, Verbündete des Abtes und der Stadt St. Gallen, aber auch die Boten der Waldstätte, mit denen die Appenzeller im Landrechte stunden, herbei, den Frieden zu vermitteln.

Dem Abte lag alles daran, daß der Bund zwischen seinen Angehörigen aufgehoben werde; er wollte also nur dann in eine Vermittelung willigen, wenn über die Gültigkeit dieses Bundes gesprochen würde. Da derselbe schon durch die frühern Sprüche

---

428. Die Volkssage von der Zerstörung von Schwende ist wenigstens der Zeit angemessener, als was Walser, S. 199, erzählt und im Jahrzeitenbuch in Schwende aufgezeichnet ist. Die genaue Wahrheit aller Umstände läßt sich eben so wenig ausmitteln, als die genaue Reihenfolge der Ereignisse. Für die Wahrheit der Hauptsache in der Volkssage bürgt übrigens der Vorrang, den noch jetzt die Rood Schwende vor allen übrigen wegen dieser Thatsache hat, und der Umstand, daß allein der Hauptmann dieser Rood nach beendigter Landsgemeinde den Stuhl (die Bühne) besteigen darf, wo der Landammann stund, um seine Roodgemeinde zu führen. Wenn ich die Zerstörung von Clanx als Folge jener Volksaufregung darstelle, so geschieht es, weil mir dieses der Natur der Sache angemessen scheint.

63) Dieses wird aus dem Folgenden wahrscheinlich, denn vor den Reichsstädten hätte er es angenommen.

64) Urk. Nro. CLIII.

anerkannt worden war, so fanden die Verbündeten kein Bedenken einzuwilligen. Hierauf ward vermittelt, daß den 2. Wintermonat 1402 beide Theile Anlaßbriefe ausstellten [65]). Diese Briefe stimmen von beiden Seiten darin überein, daß die Boten, welche die Städte um den See und im Allgau, mit Ausnahme von Constanz, abgeordnet hatten, nebst Hans Ströli, Bürgermeister von Ulm, als Obmann, über die streitigen Punkte sprechen, sollen. Hingegen finden wir die Abweichung, daß die Verbündeteten begehrten, jede Partei solle selbst drei Richter aus den Städten erwählen; vereint mit dem Obmann sollten diese alsdann über den Fortbestand des Bundes zwischen der Stadt und den Ländern und über alle Uebergriffe (Unrechtlichkeiten) und Streitigkeiten richten, welche seit dem letzten Spruche entstanden seien; der Spruch sollte bis zum achten Tage in den Weihnachten geschehen und bis dahin zwischen beiden Parteien Friede sein [66]). Der Anlaßbrief der Stadt St. Gallen spricht zwar immer im Namen aller Bundesgenossen; da aber weder die Appenzeller selbst, noch die St. Galler in ihrem Namen denselben besiegelten, so läßt sich vermuthen, es haben die Appenzeller nicht zugeben wollen, daß über ihre Bünde, zu welchen sie sich berechtigt glaubten, gesprochen werde.

Der Spruch selbst scheint diese Vermuthung zu bestätigen. Noch am nämlichen Tage, den 2. Wintermonat 1402, erging von den sechs Schiedrichtern: Hengin Huntpiß von Ravensburg, Hans Gryner von Ueberlingen, Othmar Ammann von Memmingen, Andres Werkmeister von Wangen, Simon Ammann von Kempten und Heinz Heinrich von Isni der Spruch dahin, daß nicht nur der Bund der Länder mit der Stadt St. Gallen, sondern auch jeder andere Bund, den sie gemacht hätten, und sogar derjenige unter ihnen selbst todt und ab sein und ihr Recht, Bündnisse zu machen, künftig völlig auf-

65) Es sind dieses die ersten Anlaßbriefe, die in unserer Geschichte vorkommen; bis dahin versprach man nur bei seinen Ehren oder Eiden, den Sprüchen Folge zu leisten.

66) Urk. Nro. CLIV, CLV.

hören solle. Ueber die weitern streitigen Punkte sollte der Obmann sprechen; wenn aber die Appenzeller insgesammt, oder Einzeln aus ihnen, diese Sprüche nicht genau befolgen würden, so sollten weder St. Gallen noch die Reichsstädte ihnen Hülfe leisten [67]). Ein ganz ähnlicher Brief wurde in der Folge, den 21. Christmonat 1402, von den Reichsstädten Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Memmingen, Kempten, Isni, Wangen, Leutkirch und Buchhorn ausgefertigt, als sie Städtetag in Constanz hielten [68]).

Maßnahmen der Appenzeller.

Diese Sprüche, welche die Appenzeller nochmals gänzlich dem Abt und seinem Convente preisgaben, und wodurch sie, ihrer eigenen Regierung beraubt, wieder völlig der Willkür ihrer Feinde unterworfen werden sollten, mußten ihnen unerträglich vorkommen. Ihr Entschluß war bald gefaßt, daß sie sich denselben nicht unterziehen wollen. Noch aber stund das Volk in seiner Bildung allzu sehr zurück und es fehlte ihm selbst an einzelnen Männern, welche sich genug ausgezeichnet und daher das allgemeine, jetzt besonders so unerläßliche Zutrauen in dem Maße genossen hätten, um das gemeine Wesen ohne fremden Beistand einrichten und regieren zu können; besonders aber fühlten sie, daß sie außer gutem Rathe auch kräftigen Schutz nöthig hätten. Sie wandten sich daher an ihre Landleute, die Schwitzer, an deren Spitze noch Ital Reding, der Aeltere, stund, ein weit sehender Mann, kräftig zu Rath und That. Die Schwitzer sandten ihnen Wernher Anshelm oder Amsel, der ihre Regierung einrichten und ihr Landammann sein sollte, während Löri oder Loppacher [69]) von Schwitz bestimmt wurde, ihnen als Hauptmann im Kriege vorzustehen.

67) Urk. Nro. CLVI.
68) Urk. Nro. CLVII.
69) Da zu dieser Zeit oft die Einten den Taufnamen, Andere den Geschlechtsnamen anführen; so wäre wol möglich, daß er Lör Loppacher geheißen hätte.

Von den St. Gallern und von denen von Bernhardzell, Waldkirch, Wittenbach, Goßau und Herisau, die es mit einander hielten, wurde die Auslieferung des Bundesbriefes begehrt [70]).

Die Appenzeller hingegen machten unter sich einen engern Bund und verpflichteten sich eidlich, Gut und Blut für einander zu opfern [71]). Sodann gaben sie dem Lande eine neue Eintheilung. Die sechs Rooden Schwende, Lehn, Reuti, Schlatt, Wies und Gonten hießen von nun an, nach ihrer Lage, die innern, Huntwil aber, Urnäsch, Trogen, Teuffen und Gais die äußern Rooden [72]). Wahrscheinlich geschah es zu dieser Zeit, daß jede Rood ihre eigenen Vorsteher und deren Vorstand den Namen Hauptmann erhielt, weil nämlich damals die Gemeindsgenossen mit einander in den Krieg zogen, und sie am liebsten ihrem Vorsteher auch im Kriege gehorchen mochten. Der Landrath war der Mittelpunkt zu Besorgung der Landesangelegenheiten. Von nun an finden wir die amtliche Benennung: Der Ammann und die Landleute zu Appenzell [73]), die sie sich gaben. Weder Roodmeister noch Steuersammler kommen weiter als Beamtete vor, sondern die Stürer oder Sammner, welche man in der Folge findet, hatten in dieser Stellung nur den Auftrag, die Steuern einzuziehen; übrigens konnten sie jedes andere Amt ebenfalls bekleiden.

Nachlese.

Um diese Zeit hat eine Adelheid, Clausnerinn zu Herisau, eine Jahrzeit im Closter Magdenau gestiftet [74]).

---

70) Lied über den Appenzellerkrieg; Vadian; Tschudi I, 612 ff.

71) Jammerschade, daß dieser Bundesbrief, der uns so manche Aufschlüsse hätte geben können, zur Zeit der Reformation zernichtet wurde. Walser sagt, es sei der Bund den 8. Wintermonat geschlossen wurde; wahrscheinlich ist dieses, aber wo fand er das Datum?

72) Vadian.

73) Urk. Nro. CLXII.

74) Jahrzeitenbuch im Closter Magdenau, 12. Jänner.

Im Jahre 1401, den 21. Christmonat, lieh Abt Kuno dem h. Geist-Spital zu St. Gallen, oder dessen Pfleger, Johannes Egrich, den Hof Rietli [75]). Im nämlichen Jahre baute Abt Kuno in Mettlen (Mittellehen) die Brücke über die Sitter [76]).

75) Urk. Nro. CLI.
76) Suter'sche Chronik 321.

Drittes Capitel.

Die Freiheitskriege der Appenzeller.

1403 — 1409.

Herisau und Goßau treten wieder in den Bund.

Noch wankten die Herisauer und Goßauer, zu wem sie sich halten sollen, denn sie waren mehr gewohnt, zu gehorchen, als die Bergleute und die Trogner, die seit langer Zeit selbständiger gewesen waren. Sie stellten daher noch den 4. Jänner 1403 der Stadt St. Gallen einen Gewaltbrief aus, um über ihre Beschwerden durch den Altbürgermeister Johannes Strölin von Ulm entscheiden zu lassen [1]). Zugleich schickten sie einen Boten nach Wil, dem Abte den Tag zu bestimmen, an welchem sie ihm huldigen wollen. Indessen, als das Volk dieses vernahm, gingen die Freiheitsbegierigen nach Urnäsch, wo sie in der Nacht zuvor, ehe der von Gundelfingen kommen sollte, die Huldigung einzuzunehmen, mit denen von Urnäsch und einigen von Huntwil abredeten, sie wollen, anstatt zu huldigen, die Conventualen, welche kommen würden, die Huldigung zu empfangen, gefangen nehmen. Die Herisauer hatten zu diesem Zweck in zwei Häuser, bei denen die geistlichen Herren vorbeireiten mußten, Leute versteckt. Das erfuhr ein gewisser Gösler, mischte sich dann unter

1) Urk. Nro. CLVIII.

die zur Huldigung versammelten Bauern und hörte, daß sie nicht nur nicht huldigen wollen, sondern anfingen, unruhig zu werden und zu toben. Ein anderer Bürger von St. Gallen, Uli ab dem Berg genannt, suchte die Bauern mit guten Worten zu besänftigen und rieth ihnen zu huldigen, was sie gewiß nicht bereuen würden; da fingen aber die Bauern an, dermaßen zu fluchen und zu toben, daß er auf seine Rettung bedacht wurde. Er begab sich in das Pfarrhaus, wo die Geistlichen sich befanden, und erzählte ihnen Alles. Sie baten ihn dann, er möchte doch zu den Bauern zurückkehren und dieselben durch allerlei Reden aufhalten, damit sie unterdessen nach Hause reiten können. Hierauf schwuren die zu Goßau und Herisau auch zu den Appenzellern und bildeten eine der äußern Rooden. Von den Schwitzern wurden sie ebenfalls in ihr Landrecht aufgenommen [2]).

Verschiedene Gefechte, wobei Herisau und die Schlösser Rosenburg und Rosenberg verbrannt wurden.

Die Appenzeller, weniger wegen Vermehrung ihrer Kräfte, als um ihren Nachbaren zu zeigen, wie enge sie mit Schwitz verbündet seien und um die Freundschaft dieser Bundesgenossen immer mehr zu gewinnen, nahmen sechzig Schwitzer in ihren Sold und versuchten, das Schloß Oberberg einzunehmen, ließen sich aber mit guten Worten davon abbringen.

Nun begannen sie ihre Fehden gegen ihre frühern Bundesgenossen, die jetzt ihre Feinde geworden waren. Sie raubten den Waldkirchern ihr Vieh, wurden aber von diesen verfolgt und ihre Beute ihnen wieder abgejagt. Schon den folgenden Tag rückten aber die Appenzeller wieder aus, zündeten das Dorf Waldkirch an und zerstörten zugleich die beiden Schlösser Glattburg und Eppenberg [3]).

Dienstags den 30. Jänner griffen die Appenzeller die Stadt St. Gallen selbst an, bei welchem Anlasse folgende Bürger der

---

2) Lied über den Appenzeller Krieg.
3) A. a. O.

Stadt, nebst mehren andern, erschlagen wurden: R. Küchimar, Walter Wirt, Frick Keller oder Brunner, Heini Sprüngli, Ulrich Steger, Ulrich Schobel, Haim filius, Stephan Gut, Ulrich Basthart und Hermann Wiedemann [4]).

In St. Gallen waren die Bürger mehr für die Appenzeller, der Rath mehr für die Städte gestimmt. Diese schickten daher zuerst eine Botschaft und nachher Truppen nach St. Gallen. Einige derselben besetzten auch das dem Abte gehörige Schloß Rosenburg, welches dann die Appenzeller anzündeten, worauf sie sich wieder nach Huntwil zurückzogen. Die Söldner der Städte verbrannten sodann Herisau, wofür die Appenzeller sich wieder rächten, indem sie das Schloß Rosenberg einnahmen und auch einäscherten [5]). Wahrscheinlich wurden zu gleicher Zeit die Kirche und das Pfarrhaus zu Teuffenau, welche zu dem Schlosse Rosenburg gehörten, zerstört.

Den 7. April war wieder ein Treffen bei St. Gallen, in welchem Johann von Steinach und viele Andere erschlagen wurden [6]).

Der Abt wendet sich an den Herzog von Oesterreich.

Während alles dieses vorging, wandte sich der Abt an den Herzog von Oesterreich, der sich zwar einstweilen der Sache nicht thätlich annahm, jedoch gegen Zürich sich darüber beklagte, daß die von Schwitz, während die Eidgenossen Frieden mit ihm haben, sich mit den Appenzellern verbinden, an welche er Ansprüche habe, da das Gotteshaus St. Gallen unter seinem Schutze stehe. Es scheinen deßwegen von Seite Zürich's Unterhandlungen stattgefunden zu haben, (die uns unbekannt sind,) da Zürich den 3. Mai seinen Bürgermeister Heinrich Meiß

---

4) Jahrzeitenbuch von St. Laurenz.

5) Lied über den Appenzeller Krieg. Es ist darin die Rede von zwei Schlössern Rosenberg; ich erlaubte mir, zu mehrer Verständlichkeit, das einte Rosenburg zu nennen.

6) Jahrzeitenbuch in Magdenau.

zwingen wollte, in dieser Sache als Obmann zu sprechen [7]). Wahrscheinlich hatte aber zu dieser Zeit keine von beiden Parteien Lust, ihren Streit vermitteln zu lassen; die Appenzeller nicht, weil sie voraussahen, daß sie viel weniger gewinnen würden, als sie wünschten; der Abt nicht, weil ihm zahlreiche zugesagte Hülfe die Zuversicht gab, die Bauern zu allem zu zwingen, was er wollte.

Die Schlacht von Vögelinseck.

Von St. Gallen geht die Straße mit wenig Abwechselung meist bergan bis Loch, wo das schmale Thal einem Bache Raum läßt, der sich dann über St. Georgen nach St. Gallen stürzt. Hier nimmt er den Namen Steinach an, den er bis zu seinem Ausfluß in den Bodensee beibehält [8]). Von Loch an steigt der Berg ununterbrochen bis auf die Höhe, Vögelinseck genannt. Diese bildet einen schmalen Bergrücken, der sich nach beiden Seiten abdachet. Gerne ruht der Wanderer hier aus, um der herrlichen Fernsicht zu genießen. Auf der einten Seite breitet sich vor ihm der weite Wasserspiegel des Bodensee's mit dem fruchtbaren Thurgau aus und es dringt sein Blick weithin nach Schwaben; auf der andern Seite erblickt er den Kessel, in welchem die vier Pfarrgemeinden Speicher, Trogen, Wald und Rehtobel in engem Raume jetzt eine Bevölkerung von 8000 Einwohnern beherbergen, und am Saume der Höhen, welche diesen Kessel bilden, sieht er die Appenzeller und Vorarlberger Gebirge mit ihren Spitzen den Gesichtskreis umschließen.

Ehemals war der Berg von Loch bis Vögelinseck mit dichtem Walde bedeckt, der von einem Hohlwege durchschnitten war,

---

7) Urk. Nro. CLIV.

8) Seit wenigen Jahren hat ein reicher Kaufmann von St. Gallen, Michael Weniger, durch einen Damm den Abfluß des Wassers gehemmt und dadurch einen beträchtlichen Wasserbehälter in diesem Thale geschaffen, welcher den Namen Wenigersee trägt und bei trockenem Wetter alle Wasserwerke an der Steinach bis an den Bodensee mit Wasser versieht.

dieser an den meisten Stellen so tief, daß der Reiter mit seinem Haupte nicht über den Rand zu beiden Seiten hervorragte, und nur so breit, daß zwei Pferde kümmerlich neben einander gehen konnten [9]).

Dieß war die Stätte, an welcher die aufstrebende Freiheit den ersten schweren Kampf zu bestehen hatte. In St. Gallen hatten die Städte Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, Wangen, Buchhorn und Arbon [10]) ihre Hülfe versammelt. Ehe sie weiter gingen, schickten sie noch Jörg von Ems zu den Appenzellern, sie zu ermahnen, daß sie von ihren Bündnissen, besonders von dem mit Schwitz, abstehen, sonst man sie mit Gottes Hülfe zurecht weisen würde. Kurz erwiderten die Appenzeller, sie wollen bei ihrem Landrechte mit Schwitz verbleiben und erwarten, wer Lust habe, ihnen Leides zu thun.

Nun sammelten sich alle Truppen der Städte in St. Gallen; zu ihnen stießen die Bürger von St. Gallen und die Gotteshausleute; zusammen bildeten sie ein Heer von 5000 Mann [11]). Letztere und die Bürger von St. Gallen, noch unlängst mit den Appenzellern verbündet, fochten ungerne gegen sie. Auch die Bürger der Städte mußten den Kampf mit vieler Gleichgültigkeit beginnen, da nichts sie zu dem Abte hinzog.

Den Appenzellern kamen 300 Mann von Schwitz, unter Anführung von Arnold und Hektor Reding [12]), und 200 Mann von Glarus zu Hülfe. Diese, nebst 200 Appenzellern [13]),

---

9) Noch zu Anfang des letzten Jahrzehents im vergangenen Jahrhunderte war die Straße so beschaffen.

10) Ausdrücklich wird Arbon genannt in der Edlibach'schen Chronik 109 und in den Schriften der Familie Reding.

11) *Acta Abbatiscellensia*, Nro. 1683, Ludwig Edlibach, die Schriften der Familie Reding und Tschudi geben diese Zahl an. Wenn andere theils 3000, theils 8000 angeben, so sind das wahrscheinlich nur Schreibfehler.

12) Arnold war der Sohn und Hektor der Enkel Ital's des Aeltern. Reding'sche Familienschriften.

13) Schulthaiß Constanzer Chronik I, 25. 26.

machten die ganze Macht aus, die sich gegen jene fünftausend vertheidigen sollte; es begeisterte aber die Hülfstruppen der Ruhm ihrer Siege, die Appenzeller hingegen die Erinnerung an ihre Noth und ihr Durst nach Freiheit, bei dem zwischen Sieg und Tod, oder Sclaverei, ihre Wahl nicht wanken konnte [14]).

Den 15. Mai des Jahres 1403 zogen die Verbündeten aus St. Gallen. Voran waren zweihundert Zimmerleute mit Aexten [15]); ihnen folgten die Schützen zu Pferde, diesen die Reisige; den Zug schloß ungeordnet das Fußvolk. Die Appenzeller hatten nach damaliger Weise an ihrer Grenze eine Letze, mit dem Graben auswärts, aufgeworfen. Hinter ihr lagen verborgen die meisten ihrer Leute; die Schwitzer und Glarner waren im Walde, unten bei Loch, versteckt [16]); weiter oben, auf der rechten Seite des Hohlweges, wartete ein Harst von achtzig Appenzellern, unter ihrem Anführer Härsch [17]) von Teuffen [18]).

---

14) Wol hatten die Appenzeller damals in allem (höchstens) sieben bis achthundert waffenfähige Männer, die aber nicht einmal alle bewaffnet waren und zudem die Grenzen von Flaweil bis an das Rheinthal decken mußten, so daß an einen einzigen Ort nicht viele gestellt werden durften. Die Feinde mochten bedenken, daß wenig gewonnen wäre, wenn sie auch Goßau und Herisau einnehmen würden, weil der Weg von da aus nach Appenzell zu viele Schwierigkeiten darbot und für die Reiterei gar nicht brauchbar war. Noch weniger konnten sie ihr Augenmerk auf den Weg von St. Gallen über Enggenhütten richten, da man an dem Felsen bei Zweibrücken noch über Leitern hinabklettern mußte. Auch den Weg über das Watt endlich mögen damals unüberwindliche Hindernisse verwehrt haben. Deßwegen zogen sie vor, auf der uralten Landstraße nach Trogen zu ziehen, diese Rood von den andern zu trennen und von da aus über den Berg nach Appenzell zu ziehen.

15) *Chronicon episcoporum Constantiensium*, von Gebhard Dacher im Jahr 1460 geschrieben; befindet sich, unter Nro. 646, in der Stiftbibliothek.

16) *Chronicon Brullisoveri* II, 893.

17) Chronik Nro. 645, S. 216, in der Stiftsbibliothek.

18) Richline, Hans Härschen Mutter, von Teuffen, stiftete eine Jahrzeit. Jahrzeitenbuch von St. Laurenz.

Ungehindert rückten die Aebtischen über den Linsebühl bis Loch vor, und die Reiter im Hohlwege hinauf bis nahe zur Letze, welche nun die Zimmerleute zu öffnen suchten [19]). Während deßwegen die Reiter, im Hohlwege zusammengedrängt, aufgehalten wurden, griffen die Schwitzer und Glarner das Fußvolk bei Loch an. Weiter oben schlug und hieb der Harst Appenzeller auf die Köpfe der unbeweglichen Reiter. Von der Anhöhe gegen den Horst [20]) rollten kräftige Arme gewaltige Steine herunter [21]) und die Spitze des feindlichen Heeres wurde von dem größern Haufen der Appenzeller angefallen. Die Pferde wurden unruhig. Die Reiter, die sich nicht wehren konnten, drängten rückwärts und riefen: zurück! zurück! um auf freiem Felde sich aufstellen zu können. Appenzeller mischten sich unter das Fußvolk, wiederholten den Ruf zurück! und fügten das Schreckwort bei: „Man „flücht dahinten [22]).“ Jeder wollte nun der erste sich retten; die Reiter drängten das Fußvolk und warfen Mehre zu Boden. In wilder Flucht zerstreute sich Alles. Die Appenzeller verfolgten die Fliehenden bis auf die Anhöhe bei Rötkerseck; weiter getrauten sie sich nicht, um den Sieg nicht zu verlieren, wenn die Reiter sich in der Ebene wieder stellen sollten.

Wenigstens 250 Feinde wurden erschlagen. Von St. Gallen fielen: Kay von Andwil, Kuno von Watt, Johannes Widmer, Walther Schürpf, Johannes Warmann, Johannes Ofner, Ulrich Steger, Ital Guli, H. von Anwil, Dietrich Blaicker, Kuni Huber, Johannes Saxer, Rudolph Manser, Ulrich Stainibrunner, Berch, Bruder H. Werli's, Walter von Hub, Hans

19) *Chronicon* Nro. 646, in der Stiftsbibliothek.

20) So heißt die Höhe ob Vögelinseck.

21) Vadian's Thurgauer-Geschichte 243.

22) „Darum nun das geschrai von Appenzellern anging, man flühe „dahinten, man flühe.“ Vadian's Thurgauer-Geschichte 243. „Einige Appenzeller hatten sich mit schwarzen Kreuzen auf weißem „Felde (dem Feldzeichen der Städte) unter sie gestellt und ge„rufen, flühend, liebe Fründ! flühend; wir sind alle erschlagen.“ Schulthaiß Constanzer Chronik I, 25. 26. Ein Zug von List, die im Charakter der Appenzeller liegt.

Schatz, Johannes Gwäg und Uli Mosmüller[23]); dreizehn derselben waren Stadtbürger. Die von Constanz verloren ihr Panner und 99 Mann [24]), worunter ein von Blankenstein, Leutfried Imthurn, etliche aus den Geschlechtern Blarer und Mundprat und Meister Arnold der Zimmermann, der das Kaufhaus gebaut hatte [25]). Ravensburg büßte 30 Mann ein, Lindau sein Panner und 23 Mann, Wangen 13, Ueberlingen 70, Buchhorn 30 Mann und das Panner. Ob auch die Gotteshausleute 60 Mann unter den Todten gehabt haben, ist ungewiß. Die erbeuteten Panzer, Kleider und Waffen theilten die Sieger unter sich. Sie hatten keinen einzigen Mann verloren; nur drei waren verwundet worden [26]).

Zwei Appenzeller fanden auf der Walstatt einen Bürger von St. Gallen, Hartmann Ringgli, der verwundet, aber noch am Leben war. Sie verbanden ihn und führten ihn unter den Armen bis zum Linsebühl, denn sie erkannten ihn, daß er sie oft beherbergt hatte. Als seine Frau, die den vorigen Tag niedergekommen war, dieses vernahm, ging sie ihm vor Freuden bis an's Speiserthor entgegen; die Freude währte aber nur kurz, denn am folgenden Tag verschied er an seinen Wunden[27]). Die spätesten Nachkommen werden noch das Andenken der beiden Männer ehren, wenn auch ihre Namen, wie diejenigen so vieler Edeln, nur im Buche des Himmels eingeschrieben sind.

Die Zürcher mischen sich in die Sache.

Bald nach ihrem Siege boten die Appenzeller dem Abte und seinen Verbündeten das Recht vor den Eidgenossen, der Abt aber und seine Bundesgenossen zählten auf eine nahe Rache ihres

---

23) Jahrzeitenbuch von St. Laurenz. Hartmann folgte Keßler's Beschreibung des siebenjährigen Krieges. Vadian, in seiner Thurgauer Geschichte, weicht ebenfalls etwas ab.

24) Chronik Nro. 645 in der Stiftsbibliothek.

25) Dachers Chronik, N. 646, ebendaselbst; Schulthaiß I, 25.26.

26) Tschudi I, 616.

27) *Diarium Joh. Reutineri*; Vadian's Thurgauer Geschichte 243.

Verlustes, wo sie dann einen vortheilhaftern Frieden würden schließen können [28]). Indessen waren ihre Leute sehr entmuthigt, und die St. Galler und Gotteshausleute, die nun ebensowol von ihren eigenen Verbündeten, wegen Mangels an Zucht, als von den Appenzellern zu leiden hatten, neigten sich immer mehr zu diesen hin.

Bald nach der Schlacht von Vögelinseck zündeten zwanzig Appenzeller die Mühlen an, welche in der Schlucht zwischen der Stadt und St. Georgen an der Steinach liegen. Die Zürcher schickten nun eine Botschaft nach St. Gallen, um den Streit beizulegen. Es war aber ihre Mühe nicht weniger vergebens, als der Tag, der nach Buchhorn angesetzt war und von dem die Appenzeller nichts wissen wollten, weil sie entschlossen waren, den Frieden nicht jenseits des See's zu suchen [29]). In der Folge scheinen sich die Eidgenossen in diesem Geschäfte viele Mühe gegeben und selbst eine Botschaft nach Schwitz geschickt zu haben, um die Regierung dieses Kantons zu bewegen, daß sie ihrem Landrechte mit Appenzell entsage; diese blieb aber ihren Freunden und ihrem Worte getreu. Hiedurch veranlaßt, erkannten die Zweihundert (der große Rath) von Zürich, den 17. Wintermonat 1403, da sich Schwitz ohne Wissen der Eidgenossen mit Appenzell verbunden habe, woraus großer Kummer bereits erwachsen und noch größerer zu erwarten sei; da auch alle Eidgenossen auf mehren Tagen beschlossen haben, sich dieser Sachen nicht mehr annehmen zu wollen, wie sie das den Schwitzern öffentlich unter Augen durch ihre Boten haben ansagen lassen: so wollen sie sich in Folge dessen in keinem Falle mehr, selbst wenn Thätlichkeiten vorfallen sollten, in dieses Geschäft mischen; sollte aber ein Zürcher oder ein Fremder gegen diese Erkenntniß handeln, oder nur dagegen reden, so sei derselbe nach dem Richtbriefe zu strafen [30]).

---

28) *Acta Abbatiscellensia*, Nr. 1683. 248; Reding'sche Familienschriften.

29) Lied über den Appenzellerkrieg.

30) Urk. Nro. CLX.

Kurze Zeit hernach kamen der Bürgermeister von Winterthur, Laurenz von Saal, und Hartmann von Rumlang nach Zürich, und baten die Zürcher im Namen des Abtes und der Reichsstädte, sie möchten doch mit den Schwitzern reden, daß sie die Appenzeller zu einem monatigen Waffenstillstande bewegen. Es berichteten dann, den 30. Wintermonat 1403, die Zürcher dem Bürgermeister von Saal, wie die Schwitzer glauben, die Appenzeller dazu bewegen zu können; er solle also auch von seiner Seite das Beste dazu thun [31]).

Den Eidgenossen war an der Beilegung dieses Krieges soviel gelegen, daß Gesandte von Zürich, Bern, Lucern und Solothurn mit solchen von Ulm und Biberach zusammenkamen. Diese brachten es endlich dahin, daß beide Parteien den Entscheid vier Männern übertrugen, nämlich beiden Bürgermeistern von Zürich, Heinrich Meiß und Jakob Glentner, dem Bürgermeister von Biberach, Walther Paulus, und Johannes Strölin von Ulm.

Der Friede zwischen Appenzell und den Reichsstädten.

Bei dem Spruche der vier Schiedrichter waren nicht nur die Gesandten aller Parteien zugegen, sondern außerdem von Bern Johannes von Muleren und Peter Rieder, von Solothurn Jakob Obi und von Lucern Rudolph von Rot. Es mögen also wol die Artikel des Spruches voraus verabredet worden und der eigentliche Spruch mehr eine Form gewesen sein. Den 23. April 1404 ausgestellt, enthielt derselbe folgende wesentliche Bestimmungen. Es soll zwischen den Städten Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Isni, Leutkirch und Wil im Thurgau einerseits, und den Ländern Appenzell und Schwitz anderseits [32]), Friede sein und jeder Theil den empfangenen Schaden selbst

---

31) Urk. Nro. CLXI.

32) Von den Glarnern, die doch auch mit den Appenzellern fochten, ist keine Rede.

tragen. Die Gefangenen sollen ohne Lösegeld freigelassen werden und auch diejenigen nichts mehr zu bezahlen haben, welche sich für das Lösegeld bereits Freigelassener verbürgt haben. Jedem Theile sollen die Güter, welche er vor dem Kriege besaß, zurückgestellt und Geldschulden bis auf nächsten Martinstag entrichtet werden. Jedermann hat den Beklagten da aufzusuchen, wo er seßhaft ist. Die Uebereingekommenen wollen alle ihre Leute frei zu und von einander ziehen lassen, ohne Nachtheil jedoch ihrer Herren. Sollte Jemand von seinem Lehen ziehen und es nicht mehr besetzen, so mag der Lehenherr es leihen wem er gerne will. Kein Theil soll den Feinden des andern behülflich sein. Der Abt und sein Gotteshaus sind von diesem Frieden ausgeschlossen. Wenn Mißverständnisse über die Friedensartikel entstehen würden, so sollen die drei Städte Ulm, Biberach und Zürich dieselben vermitteln. Wenn eine der Städte den Frieden nicht halten sollte, so haben die übrigen sie dazu anzuhalten und ebenso Schwitz die Appenzeller [33]).

Die Appenzeller bemächtigen sich des Blutbannes.

Konrad Kupferschmid von Schwitz war in diesem Jahre Landammann der Appenzeller. Ohne sich um den Kaiser zu bekümmern, welchem der Blutbann im ganzen Reiche gehörte, stellten die Appenzeller ein Criminalgericht auf. Durch Vermittelung von Rodolph Küng und Hans Meggeli von Schwitz, Hans Vogler und Heini Klepfer von Zug machten sie mit einem gefangenen Dieben, Ulrich Stuffater von Urnäsch, einen Vertrag, dem zufolge Ammann und Rath den Gefangenen unentgeldlich freiließen, er hingegen sich verpflichtete, ihr Henker zu sein und unentgeldlich zu henken, zu ertränken und den Kopf abzuschlagen, wenn sie es ihm gebieten würden; nur für das Schinden sollte er den Lohn beziehen mögen. Wäre er ungehorsam, oder würde er gar aus dem Lande ziehen, so solle er das Leben verwirkt haben und ihm der Kopf abgeschlagen werden [34]).

---

33) Urk. Nro. CLXII.
34) Urk. Nro. CLXIII.

Die Verhältnisse zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell werden geordnet.

Es war nöthig, die ungleichen Ansichten der Appenzeller und St. Galler über ihre manchen gegenseitigen Verhältnisse zu vermitteln, wenn der Friede Dauer bekommen sollte. Beide Theile erbaten sich hiefür die nämlichen Schiedrichter, welche den Frieden gestiftet hatten. Als diese den 9. Heumonat 1404 in Zürich versammelt waren, nahm der Ammann Kupferschmid für Appenzell das Wort.

Die St. Galler klagten erstlich, es schädigen die Appenzeller viele Leute, welche während des Krieges den St. Gallern geholfen haben und die, wie sie glauben, im Frieden inbegriffen seien. Der Ammann der Appenzeller erwiderte, die Leute, welche sie geschädiget haben, hätten früher zu ihnen geschworen, mit dem Bedinge, wenn sie später zu den Feinden übergehen würden, so solle die Hälfte ihres Vermögens dem Ammann, die andere Hälfte den Landleuten zugehören; es seien dieselben auch keine Bürger von St. Gallen, sondern Gotteshausleute, und sie hätten die Feindseligkeiten zuerst begonnen. Die Schiedrichter sprachen: alle diejenigen Personen, welche der Stadt St. Gallen im Kriege geholfen haben, seien sie Gotteshausleute oder nicht, sollen in den Frieden eingeschlossen sein, mit Ausnahme derjenigen, von welchen die Appenzeller beweisen können, daß sie den Angriff gemacht haben, auf welche den Appenzellern alle ihre Rechte vorbehalten sein sollen. Würde einer dieser Leute Feinde der Appenzeller in sein Haus aufnehmen, sie nähren oder sonst unterstützen, und es könnte dieses auf ihn erwiesen werden, so soll derselbe schuldig sein, den Appenzellern allen Schaden zu ersetzen [35]).

Die zweite Klage der St. Galler bestund darin, daß die Appenzeller ihren Landleuten nicht erlauben wollen, das Bürgerrecht in St. Gallen anzunehmen, worauf der Ammann erwiederte, sie verbieten es denjenigen nicht, welche sich in St. Gallen haus-

35) Urk. Nro. CLXIV.

häblich niederlassen wollen. Die Schiedrichter erkannten, daß man bei den im Frieden bestimmten Punkten verbleiben solle. Nun klagten aber die St. Galler, wie die Appenzeller nicht leiden wollen, daß Gotteshausleute ihr Bürgerrecht annehmen, worauf der Ammann antwortete, es glauben die Appenzeller allerdings nicht, daß die St. Galler solche Gotteshausleute, die es mit dem Abte gehalten haben und noch halten, folglich ihre Feinde seien, zu Bürgern annehmen dürfen. Die Vermittler stimmten den Appenzellern bei [36]).

In ihrer dritten Klage beschwerten sich die St. Galler, daß die Appenzeller von ihren Bürgern, welche Güter im Lande haben, solche Steuern fodern, die sie eigentlich dem Abte schuldig wären. Der Ammann beharrte auf der Rechtmäßigkeit dieser Foderung, weil die Appenzeller noch in offenem Kriege mit dem Abte stehen, welcher also von der Richtung ausgeschlossen sei. Der Spruch ging dahin, weil in der Richtung gesagt sei, die St. Galler mögen ihre Güter besitzen wie vor dem Kriege, so sollen sie auch Zinse und Abgaben an die nämlichen Personen bezahlen, wie vor dem Kriege.

Eine weitere Klage der St. Galler lautete dahin, wie ihr Bürger Egli Visch und andere mehr Zinse vom verwichenen Jahre von den Appenzellern zu fodern haben, welche diese zu bezahlen verweigern, weil sie damals mit einander im Kriege gestanden haben. Der Spruch sagte, es müssen die während des Krieges aufgelaufenen Zinse den Appenzellern, diejenigen seit dem Frieden aber den St. Gallern entrichtet werden.

Es sprachen ferner St. Gallische Bürger Vieh an, das sie im Appenzellerlande stehen haben und das zur Hälfte oder ganz ihnen gehöre, und wollten ihre Ansprüche vor den Gerichten in St. Gallen geltend machen; die Appenzeller aber wollten das nicht zugeben und versprachen, bei ihren Gerichten gut Recht zu halten. Von den Schiedrichtern wurde erkannt, daß Jeder das Recht da nehmen müsse, wo das Vieh stehe [37]).

---

36) Urk. Nro. CLXV.
37) Urk. Nro. CLXVI.

Weiter klagten die St. Galler, daß die Appenzeller zwei ihrer Boten gefangen haben. Der Ammann leugnete es nicht, berief sich aber darauf, wie dieselben Rückbürgen für Appenzeller gewesen seien, welche sich für das Lösegeld von St. Gallischen Gefangenen verbürgt hatten; da nun die Appenzeller das Lösegeld haben bezahlen müssen, so haben sie geglaubt, auf ihre Rückbürgen greifen zu dürfen, wo sie dieselben antreffen würden. Dieses Geschäft wurde an den gewöhnlichen Richter gewiesen.

Die nämliche Urkunde, welche diesen Spruch enthielt, entscheidet auch über die Klage, daß die Appenzeller, wenn sie von St. Gallen zurückkehren, die Leute angreifen. Die Appenzeller hatten darauf geantwortet, wie sie das Recht zu haben glauben, ihre Feinde anzugreifen wann und wo sie wollen. Hierauf wurde gesprochen, daß die Appenzeller, wenn sie aus der Stadt zurückkehren, dannzumal und den ganzen folgenden Tag Niemand angreifen sollen.

Von den St. Gallern wurde behauptet, die Appenzeller begehren, daß die Leute der Stadt, die Güter im Lande haben, welche Lehen des Fürsten seien, diese von dem appenzellischen Ammann empfangen müssen. Kupferschmid widersprach dieser Behauptung. Der Spruch bestimmte, daß Jeder das Lehen von demjenigen Herrn zu empfangen habe, dessen Eigenthum es sei [38]).

Die St. Galler klagten ferner, es haben die Appenzeller ihre Bürger Uli und Kuni Weibel, Welti und Hermann Wetter angehalten, ihnen zu schwören und ihre im Lande gelegenen Güter zu versteuern. Es erwiderte der Amman in Gegenwart der Boten von Schwitz und Appenzell, jene vier Männer wohnen sammt ihren Haushaltungen und ihrem Vieh auf ihren im Lande gelegenen Gütern; darum haben sie dieselben berufen und von ihnen begehrt, daß sie schwören, ihnen gehorsam zu sein, wie der Richtungsbrief es ausweise. Der Spruch entschied, daß

38) Urk. Nro. CLXVII.

alle diejenigen, welche im Lande wohnen, steuern sollen wie die Landleute selbst, und auch wer wegziehe, seine Güter im Lande zu versteuern habe wie bisher [39]).

Endlich klagten die St. Galler, daß die Appenzeller den Hans ze der Stuben, einen rechten Freien, unabhängig vom Abte und ihr Bürger, gefangen genommen haben, obschon Uli Fürer und Uly Fry es ihnen gesagt haben, daß er St. Gallischer Bürger sei. Der Ammann antwortete, die Appenzeller haben sich erklärt, daß sie ihn freilassen wollen, wenn er in einer bestimmten Zeitfrist unter dem Siegel der Stadt beweise, daß er Bürger daselbst sei; weil dieses nicht geschehen, so glauben sie sich berechtigt, ihn weiter gefangen zu halten. Der Spruch foderte von den St. Gallern, daß sie unter ihrem Siegel beweisen, es sei Hans ze der Stuben schon vor dem Krieg ihr Bürger gewesen, worauf dann die Appenzeller ihn freizulassen und ihm das Genommene zurückzugeben haben. Eben so soll es mit Hans Limbüler und einem Neffen des Ulrich Timmenbach gehalten werden, welche beide von den Appenzellern gefangen gehalten wurden [40]).

Aus allen diesen Klagen und Sprüchen erhellet deutlich, daß es mehr um Festsetzung gegenseitiger verwickelter Verhältnisse, als um Entscheidung von wirklichen Streitigkeiten zu thun war.

Wir erwähnen hier noch eine Klage, welche die Appenzeller den nämlichen Schiedrichtern vortrugen, und welche die Leute des Herrn von Roschach betraf, die den Ihrigen ihre Höfe beschädigt und die Häuser verbrannt haben. In Abwesenheit des Herrn von Roschach, welchen der Gesandte von Constanz vertrat, wurde gesprochen, wenn er schwöre, von alle dem nichts gewußt zu haben, so solle er ledig gesprochen sein; würde er aber das nicht können, so habe er seine Leute zur Entschädigung anzuhalten und dürfe sich ihrer nicht annehmen, wenn sie in dem

39) Urk. Nro. CLXVIII.
40) Urk Nro. CLXIX.

Falle, daß die Entschädigung nicht geschähe, mit den Appenzellern in Krieg verwickelt würden[41]).

Der Hauptmann der Appenzeller wird erschossen.

Während man für die Herstellung des Friedens bemüht war, zogen die Appenzeller nach Zuckenried, das dem Herrn von Rosenberg gehörte, und verbrannten das Dorf. Von dort begaben sie sich nach Oberbüren. Als sie hier bei der Mühle zu Buch ankamen, griff sie Konrad von Haimenhofen, Söldner der Constanzer an, bei welchem Anlasse ihr Hauptmann Löri, von einem Pfeile getroffen, tödtlich verwundet wurde. Man brachte ihn nach Speicher und von dort aus in einer Sänfte (Litiere) nach Appenzell. Hier wurde er mit großen Kosten ärztlich behandelt, aber nach fünf Wochen starb er. Die Appenzeller ließen den todten Körper in Leder einnähen; so wurde er in einen Sack gethan und auf einem Saumpferde nach Einsiedeln gebracht, wo er nach seinem Wunsche begraben wurde[42]).

Der Krieg mit dem Abte dauert fort.

Schon seit dem Bunde der Appenzeller mit den St. Gallern waren beständige Fehden Sitte geworden. Sie nahmen nun erst überhand, als die Appenzeller mit dem Abt allein Krieg führten. Da er ihnen nie eine bedeutende Anzahl von Truppen entgegenstellen konnte, so gewöhnten sie sich immer mehr, häufig auf Raub auszugehen und zügellos bald Edelleute, bald Bauern anzugreifen, die es ihnen hinwieder treulich vergalten, wo sie konnten. Von Winterthur nach St. Gallen konnte Niemand mehr sicher wandern, der nicht mit einem Passe von Schwitz versehen war.

Seit die Stadt St. Gallen mit den Appenzellern Friede geschlossen hatte, glaubte sich der Abt in seinem Closter nicht

41) Urkunde vom 9. Juli 1404, im Nachtrage zum ersten Abschnitte des ersten Theiles der Urkundensammlung, der sich am Schlusse des zweiten Abschnittes befinden wird.

42) Lied über den Appenzellerkrieg.

mehr sicher. Er veranstaltete daher, daß die Stadt Wil in den Frieden einbegriffen wurde, indem er hier einen sichern Aufenthalt zu finden hoffte, von welchem aus er seine Ränke gegen die Appenzeller werde fortsetzen können. Wirklich flüchtete er sich alsobald nach Abschluß des Friedens dahin. Wenn die Appenzeller seinen Kniff beim Friedensschlusse nicht bemerkten, so achteten sie auf der andern Seite auch wenig darauf, daß Wil im Frieden einbegriffen war, und verfolgten ihren Feind, wo sie ihn fanden.

Ein eben so widersprechendes Verhältniß hatte gegen Constanz statt. Der Friede mit der Stadt war freilich geschlossen, aber Albrecht Blarer, Dompropst zu Constanz, blieb noch Feind der Appenzeller. Es scheinen diese in die Reichsacht erklärt worden zu sein, denn sobald sie ihre freundschaftlichen Verhältnisse mit der Stadt St. Gallen hergestellt hatten, verklagte der Dompropst dieselbe bei dem Hofgerichte zu Rothwil, daß sie die Appenzeller, welche in der Reichsacht wären, ein- und ausgehen lasse, ihnen den Aufenthalt verstatte und sogar Lebensmittel zuführe [43]). Erst im Jänner 1405 wurden die St. Galler durch Eglolph von Wartemberg, genannt Wildenstein, im Namen des Grafen Rudolph von Sulz freigesprochen [44]).

Hartmann von Rümlang, der österreichische Vogt [45]), zog mit andern Rittern nach Goßau, wo sie den Geriner erstachen, welcher das Schloß Glattburg verbrannt hatte, und viel Vieh raubten. Die Bauern jagten ihnen nach; die Herren blieben aber in dem Gefechte, in welchem sie sechs Bauern erstochen hatten, Sieger und trieben das geraubte Vieh nach Wil.

Nachdem die Boten der Appenzeller, mit ihrem Ammann Kupferschmid an der Spitze, in Zürich die Verhältnisse mit der Stadt St. Gallen in's Reine gebracht hatten, wollten sie über Rapperschwil nach Hause reisen. Als sie aber bei der

---

43) Archiv der Stadt St. Gallen, laut dem Index Archivi, T. I.
44) A. a. O. Urk. 4. B. Nro. 15.
45) Leu's Lexikon.

Lad [46]) ankamen, wurden sie von den Sennen [47]), welche dort auf sie lauerten, angegriffen, gefangen und der Ammann Kupferschmid verwundet. Sobald Graf Friederich von Toggenburg, der ihnen sicheres Geleit versprochen hatte, dieses vernahm, foderte er ihre Loslassung, weil sie auf seinem Gebiete gefangen worden seien. Die Sennen ließen sie zwar los, behielten aber ihre Pferde und Harnische.

Einige Bauern raubten im Thurgau Vieh. Andere zogen mit Weibern und Pferden aus, um ihren Feinden das Korn abzuschneiden und es wegzuführen. Es entstand ein Kampf, in welchem zwei Appenzeller umkamen, ein dritter aber gefangen nach Horn abgeführt und von hier aus in einem Schiffe über den See geschafft wurde. Die Appenzeller kamen in größerer Anzahl nach Horn, um ihren Landsmann zu befreien. Da sie ihn nun nicht mehr fanden, so plünderten sie des Arnold's Haus und zogen auf Roschach, mit dem Vorhaben, dort auch des Zengler's Haus anzuzünden [48]). Die Roschacher kauften sich zwar mit 15 Pfund von dem Brande los, aber die Appenzeller nahmen auf ihrem Rückwege noch einen Roschacher gefangen und erklärten, sie werden ihn nur gegen Auswechselung ihres über den See weggeführten Landmanns loslassen.

Ein Haufe Appenzeller raubte im Hinterforst [49]). Ein anderer Haufe zog nach Stettfurt und Wengi [50]), plünderte und verbrannte das letzte Dorf, kehrte aber noch am nämlichen Tage mit der Beute wieder zurück bis Burgau. Hingegen kam Zengler bis in's Birli [51]), raubte dort Vieh und schlug einem Bauer den Kopf ab.

---

46) Ein Bauerhof bei St. Gallen Cappel.
47) Ein Geschlecht in Rapperschwil, aus welchem 1443 Johann daselbst Schultheiß war. Leu Lexikon.
48) Zengler war Hauptmann der Söldner des Dompropstes von Constanz.
49) Unweit Altstätten.
50) Zwei Dörfer unter Wil.
51) In der jetzigen Gemeinde Wald.

Ein Haufe Schwitzer rückte von Gebertschwil auf Niederglatt los. Kaum hatten sie den Ort verlassen, so sahen sie ihn schon in vollen Flammen stehen. Es waren etwa 40 Ritter und 90 Mann zu Fuß, unter ihnen mehre Wiler, dann fünf Edle von Landenberg, der von Rosenberg, der von Rümlang, Hans von Münchwil, Leute von Stettfurt und Wengi u. a. m., die Raub und Brand in Wengi rächen wollten. Die Schwitzer griffen den Trupp an; man focht gegenseitig mit vieler Tapferkeit; die Ritter und ihre Leute hielten aber so gute Ordnung, daß sie Sieger blieben und die Schwitzer 62 Mann verloren.

Während die von Speicher an den See zogen, Beute zu machen, kamen der Lüttenrieter und Zengler auf die Egg [52]) und raubten dort.

Den 13. Wintermonat 1404 vermittelten Vogt und Rath von Bischofzell einen Frieden zwischen den Appenzellern und 53 Bauern von Münchwil, Helfenschwil, Stäglis wil, Mutwil, Büren, Wintersau, Waldkirch, Bernetsreuti, Loch, Nebreswil und Henau, die alle sich verpflichteten, bei Ansprüchen an Landleute das Recht in Appenzell zu suchen, wie hinwider die Appenzeller sich erklärten, in ähnlichem Falle sie vor dem Gerichte zu Bischofzell belangen zu wollen. [53])

Sechshundert Schwitzer und Appenzeller zogen von Goßau über Bischofzell und die Brücke daselbst auf Helfenschwil, welches Dorf sie sammt Zutzwil und dem Schlosse Lönberg verbrannten [54]). Dann rückten sie über Ziberwangen auf das Wilerfeld und wollten den Versuch machen, den Abt und seinen Convent anzugreifen. Da aber die Stadt gut verwahrt war und 24 Schützen zu Pferd gegen sie vorrückten, auf sie schossen und vier Mann verwundeten, so zogen sie über Batzenheid nach

---

52) Wahrscheinlich die Egg zwischen Speicher und Teuffen.
53) Urk. Nro. CLXXI.
54) Es ist das Helfenschwil auf dem linken Ufer der Thur, ungefähr ¾ Stunden ob Bischofzell gemeint. Zutzwil liegt ½ Stunde diesseits Wil und das Schloß Lönberg lag nahe bei Zutzwil.

Lütisburg zurück, wo sich die Schwitzer und Appenzeller trennten und jeder Theil nach Hause zog.

Den 29. Wintermonat kamen einige Knechte des Dompropstes von Constanz über die Reuti und Tobel, als kämen sie von Herisau her, an die Hub, zündeten das Haus an und verbrannten es nebst seinen Bewohnern, oder erstachen, wer sich von denselben aus dem Feuer retten wollte. Außerdem hatten sie noch vier Mann aufgefangen, die sie mit sich fortführten. Als sie auf Goßau kamen, fanden sie dort einen Trupp Edelleute, die von Wil her gekommen waren und die Häuser des Ulrich Faist, des Pfaffen und des Frühmessers angezündet hatten, von welchen aus die Flammen das ganze Dorf ergriffen und bis auf die Kirche und die Clause [55]) es einäscherten.

Die Vorster, welche hinter dem Forste bei Altstätten wohnten und von den Appenzellern, wie früher gemeldet, ausgeplündert worden waren, suchten sich zu rächen und zogen auf Beute nach Speicher. Da sie aber hier mehr als dreißig bewaffnete Männer gewahr wurden, so schlichen sie über den Bruderwald, wo sie aus einem Stalle 17 Stück Vieh raubten, weil gerade das Haus leer war, zurück. Ein andres Mal kamen sie wieder und raubten 20 Stück Vieh in des Gschwenden Haus, die sie alle nach Hohenems in die Festung trieben. [56])

Die Appenzeller werden in einen Krieg mit Oesterreich verwickelt.

Die vielen Beschädigungen, welche der benachbarte Adel von den Appenzellern erleiden mußte, ohne sie jemals inner ihren Grenzen beunruhigen zu können, so wie die gänzliche

---

55) Clause oder Close hieß man der Begbinen Schwesternhaus.

56) Von allen Fehden, die im Liede über den Appenzellerkrieg erzählt werden, wählte ich die vorstehenden aus, weil ich glaubte, sie mit einiger Wahrscheinlichkeit in die rechte Zeit versetzen zu können, was mir bei andern sehr schwer schien. Es ist offenbar, daß der Verfasser jenes Liedes keine chronologische Ordnung beobachtet hat. Wenn von dem Dompropste die Rede ist, so nimmt

Verheerung der Gegend, in welcher sieben Jahre lang fast nie mehr gepflügt wurde [57]), nöthigten den Abt, die Edelleute und den österreichischen Landvogt im Thurgau, die Herzoge von Oesterreich zu bestürmen, daß sie diesem Elend ein Ende machen. Die Zerwürfniße unter den Herzogen waren beigelegt; auch im Tirol war die Ruhe hergestellt und Friederich, der um diese Zeit in seine obern Lande gekommen war [58]), konnte selbst Zeuge von den Verheerungen sein, die ihm geklagt wurden.

Es hatte derselbe auch wirklich schon früher den Krieg beschlossen, denn schon den 3. Mai 1404 hatte ihm Abt Kuno das Schloß Iberg und wahrscheinlich alle seine übrigen Burgen als offene Häuser überlassen [59]). Zudem wissen wir, daß er zu gleicher Zeit bei seinen Unterthanen Waffenschau halten ließ [60]). Diesen uns bekannten Thatsachen mögen sich noch andere angereiht haben, die für uns verloren sind, welche aber damals die Appenzeller und Schwitzer überzeugten, daß ein Krieg mit Oesterreich bevorstehe. Die Appenzeller mußten desto dringender für ihre Vertheidigung besorgt sein, weil Schwitz, im Frieden der Eidgenossen mit Oesterreich einbegriffen, den Appenzellern keine Hülfe leisten, nicht einmal mehr ihnen den Hauptmann geben durfte, obschon sie eben

---

v. Arx immer an, es sei die Rede von dem Stiftspropste von Bußnang; da wir aber gewiß wissen, daß der Dompropst Blarer von Constanz ein Feind der Appenzeller war, so halte ich dafür, dieser müsse verstanden sein.

57) Rütiner's Tagebuch I, 276.

58) In den beiden Monaten Mai und Brachmonat hielt er sich in Schaffhausen auf. Urk. Nro. CLXXII. CLXXIII. und CLXXIV. Schreiber's Urkundensammlung der Stadt Freiburg II. B., I. Abth. 195.

59) v. Arx II, 128.

60) So hielten den 3. Mai fünf Mitglieder des Rathes von Winterthur Waffenschau daselbst. Raths-Protokoll der Stadt Winterthur, F. 2.

jetzt in der größten Noth waren und der Hülfe von Schwitz nie so sehr bedurft hatten.

Ital Reding, der hellsehende Mann, fand aber leicht, wenn die Appenzeller bezwungen würden und Oesterreich alsdann zusammenhängende Besitzungen von den Grenzen Italiens bis in das Aargau hätte, wenn Sargans und die March ihm gehörten und es auch auf den Besitz von Toggenburg lauern würde, daß die noch so schwache Eidgenossenschaft sodann in die größte Gefahr gerathen würde, unterjocht zu werden. Die Gefahr mußte ihm desto bedenklicher erscheinen, da in dem Rathe von Zürich eine Partei Anhänglichkeit an Oesterreich zeigte. Er war darum ernsthaft darauf bedacht, den Appenzellern zu helfen, ohne jedoch den Schein zu verletzen, als ob er den Frieden mit Oesterreich nicht beobachten würde. In dieser Absicht rieth er ihnen, den Grafen Rudolph von Werdenberg zu ihrem Hauptmanne zu wählen, weil dieser, von Oesterreich aus allen seinen Besitzungen vertrieben, jedes Mittel willkommen hieß, sich zu rächen und seine Besitzungen wieder zu erobern.

Es scheint auch wirklich Graf Rudolph bald nach dem Tode Löri Loppacher's Hauptmann der Appenzeller geworden zu sein. Schon den 28. Weinmonat 1404 soll er sich mit denselben verbündet [61]) und ihnen versprochen haben, mit Leib und Gut ihnen behülflich zu sein und seine Festen ihnen als ihre offenen Häuser dienen zu lassen; er behielt sich aber vor, gegen den römischen König und gegen Churwalchen ihnen keine Hülfe zu

---

61) Auf Simonis und Judä 1044 nach Bischofberger 143. Ich muß glauben, derselbe habe etwas von diesem Bunde gewußt, das mir unbekannt ist. Es ist indessen sonderbar, daß weder ein Bundesbrief, noch in dem Register des Archivs zu Appenzell, welches 1662 aufgenommen wurde, irgend eine Spur desselben sich vorfindet, so wie auch von dem Bunde mit einzelnen Rheinthalern, dessen der nämliche Schriftsteller erwähnt, nichts mehr vorhanden ist. Sollte auch Bischofberger keine historischen Kenntnisse noch Kritik besessen haben, so war er doch zu sehr rechtschaffener Mann, um so etwas ganz zu erdichten.

leisten [62]). Zu gleicher Zeit sollen die Appenzeller mit sechs Rheinthalern, nämlich mit Kuno Bünnung von Blatten, Rudi Steiger aus der Ow und Heinrich Steiger seinem Sohne, Hans Gongetzer in Kobelwald, Kuni Sturm und Eberhart von Ramschwag ein Bündniß unter den Bedingungen geschlossen haben, daß diese keine Feinde der Appenzeller weder hausen noch hofen und denselben weder Speise noch Trank liefern, folglich diejenigen, welche die Appenzeller bekriegen würden, auch für ihre Feinde halten wollen; wenn Einer dieser Bundesgenossen den Frieden aufkünden würde, so sollte dieser noch acht Tage nach der Aufkündung fortdauern [63]). Solche Bündnisse mit Particularen in Feindes Lande konnten zwar die Macht der Appenzeller nicht vermehren, waren aber vortrefflich geeignet, die Maßregeln der Feinde früher zu erfahren, das Volk für die Appenzeller zu stimmen und treue Wegweiser zu haben.

Der Graf, als Hauptmann der Appenzeller, kleidete sich nach ihrer Weise und wohnte unter ihnen, wodurch er ihr volles Zutrauen gewann. Die Schwitzer und Glarner gestatteten ihren Leuten, daß sie den Appenzellern zuziehen und mögen sie vielleicht sogar heimlich dazu ermahnt haben. Vor dem Ausbruche des Krieges mit Oesterreich müssen sich übrigens manche Dinge zugetragen haben, die uns jetzt unbekannt sind, denn es finden sich Feindseligkeiten ohne Absagebriefe, was ganz gegen die damalige Sitte ist, so wie zwischen den Appenzellern und St. Gallern gegenseitiger Beistand ohne vorheriges Einverständniß zum Vorschein kommt; eine Weise, die eben so unwahrscheinlich ist. Bei der Unmöglichkeit aber, das Mangelnde zu ersetzen, müssen wir uns darauf beschränken, die bekannten Thatsachen zu erzählen.

Schon gegen Ende Mai's oder spätestens zu Anfang des Brachmonats belagerten die Appenzeller die Stadt und das Schloß Altstätten, welche damals dem Herzoge von Oesterreich

---

62) Bischofberger 294.
63) Bischofberger 144. 295.

gehörten [64]). Der Herzog mahnte daher den 6. Brachmonat die Stadt Freiburg im Breisgau, daß sie dafür sorge, daß auf Mittwochs den 10. ihr Büchsenmeister bei ihm sei; den 7. befahl er ihr wieder, daß auf Donnerstag den 11. ein Harst Reisige in Constanz eintreffe, und daß sie auf seine Kosten ihm zweitausend Pfeile und dreihundert Feuerpfeile überschicke [65]). Beide Briefe versandte er durch eigene Boten, damit die verlangte Hülfe bald eintreffe. Sein Hofmeister, Graf Rudolph von Hohenberg, [66]) der zu Baden im Aargau wohnte, und sein Landvogt, Graf Hans von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Hoheneck, mahnten seine Dienstmannen, daß alle bei Constanz und Arbon sich sammeln. Zu diesen stießen die Dienstmannen und Unterthanen des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Constanz, die Bürger von Constanz, Ueberlingen [67]) Wil, Winterthur, Arbon, Schaffhausen, Freiburg im Breisgau u. a. m.

Der Hauptmann der Appenzeller mochte vernommen haben, daß von dem Grafen von Toggenburg nichts zu besorgen sei; daher durfte er die Grenze auf jener Seite entblößen, ließ aber hingegen auf dem Halbmonde von Goßau bis zum Rietliwald bei Gais an allen angreifbaren Stellen Letzinnen von Stein, Holz und Erde aufwerfen und hinter denselben Vorräthe von Steinen sammeln [68]). Die Stadt St. Gallen, die sich wieder

---

64) Urk. Nro. CLXXII.

65) Urk. Nro. CLXXIII.

66) Tschudi I, 628 nennt ihn Markgraf; in Schreiber's Urkunden II, I, 195 wird er aber nur Graf genannt

67) Tschudi sagt es, mir kömmt es aber nicht wahrscheinlich vor, weil diese Städte mit Appenzell Frieden geschlossen hatten; die Sache ließe sich nur durch eine Verbindlichkeit erklären, welche dieselben gehabt hätten, dem Herzoge von Oesterreich Hülfe zu leisten.

68) Wenn die Chroniken es nicht so erzählen, so haben wir hingegen zuverläßigere Zeugen. Am Stoß, auf Gais, sieht man noch Spuren der Letzi mit Graben gegen den Feind, die vom Sommersberge an, schräg dem Berge nach, bis zu dem Graben am Hirsch-

verstanden hatte, gemeinschaftlich mit den Appenzellern sich gegen den Abt und Oesterreich zu vertheidigen, schützte durch ihre Lage Herisau und Trogen gegen Anfälle von Arbon her und nahm eine Besatzung von vierhundert Appenzellern auf.

Die Treffen bei Wolfhalden und Hauptlisberg.

Der Herzog, sammt dem größten Theile seines Volkes, zog auf St. Gallen; der kleinere Theil kam nach Rheineck, wo die von Feldkirch, Bludenz, aus dem Bregenzerwald und Montafun zu ihm stießen. Während nun der Herzog mit seiner Schar St. Gallen, Goßau, Herisau und Trogen bedrohte, sollte der andere Zug von Thal aus nach Trogen vordringen, aber Weiber verriethen diesen Anschlag den Appenzellern. Als dann die Oesterreicher den 17. Brachmonat [69]) in der Frühe von Thal aus den Berg hinanstiegen, kamen sie ungehindert bis an die Letzi in Unterwolfhalden. Diese zog sich auf der einen Seite bis an den Tobelmühlebach, auf der andern bis an den Bach von Hinterlochen. Ohne Widerstand, sogar ohne daß Jemand zur Vertheidigung derselben sich gezeigt hätte, wurde die Letzi von den Oesterreichern durchschnitten. Schon waren zweihundert Bogenschützen und mit ihnen einige Mannschaft durch die Oeffnung inner die Letzi vorgerückt, als urplötzlich die Appenzeller aus ihrem Hinterhalte hervorstürmten. Schnell, heftig, mit gewaltigem Geschrei stürzten diese in die vorgedrungene Schar. Bald waren die Leute derselben fast alle

---

berge sich ausdehnte. Wenn man nunmehr die Begräbnißstätte mit Sandsteinen bedeckt findet, so geht daraus hervor, daß man auch aus der Entfernung Vorräthe von Steinen hergebracht habe, da es auf dem Schlachtfelde selbst nur Geröll (Nagelfluh) gibt. Natürlich mußten die Letzinnen aufgeworfen werden, sobald man einen Krieg auch nur vermuthete, da beim Angriffe selbst die Zeit gemangelt hätte.

69) Einige bezeichnen den 16., noch andere den 18. Brachmonat als den Tag dieses Treffens; wahrscheinlich entstunden solche Verwechselungen, weil beide Treffen an verschiedenen Tagen vorfielen.

erschlagen, und es eilten, die noch außer der Letzi waren, die Flucht zu ergreifen. Die Appenzeller verfolgten sie und erschlugen in Allem über fünfhundert der Feinde. Es lagen da zerstreut 80 Mann von Feldkirch und 85 Mann von Winterthur; unter diesen der Schultheiß Laurenz von Saal, Heinrich Schwanz der Schneider, Johannes Lemann, Walther Hugi, Rudolph Humikon der Jüngere, Ulrich Rappolt von Hettlingen, Johannes Matzinger, Johannes Rüti der Vater sammt seinem Sohn Johannes, Niklaus Ochsner, Konrad Hubschawider u. a. m. [70]) Von den Edeln waren umgekommen: Christoph von Hußeneck, Graf Hermann von Thierstein, Einer von Hallwil, Tschudi von Landenberg, der von Randeck, der Imthurn, Hans von Volt, ein Edler von Wolfurt, Aberli von Greifensee, Peter von Ebersberg und Hans von Klingenberg. Die Sieger erbeuteten die Panner von Winterthur, Schaffhausen, Feldkirch und Schlandersberg, nebst zweihundert Panzern.

Sobald der Herzog diesen Ausgang des Treffens bei Wolfhalden vernahm, zog er ab nach Arbon. Ihm folgten die St. Galler und erschlugen ihm 30 Mann; von den Ihrigen kamen zwei um, Johannes Brunner und Haus Böchiner [71]).

Das Treffen am Stoß, bei Gais.

Der Herzog und der Abt ordneten bald eine neue Schar, die meisten aus dem Rheinthal und Vorarlberg [72]). Sie zogen auf Altstätten, als wollten sie über den Rhein zurückkehren, wandten sich aber auf einmal und zogen, dreitausend Mann stark, den Berg hinauf, um Appenzell zu überfallen. Wol dachten sie, am regnerischen Tage die Appenzeller unerwartet angreifen zu können, aber sie fanden sich getäuscht. Graf Rudolph von Werdenberg, der Appenzeller Hauptmann, stand,

70) Goldschmid's Chronik, S. 405.

71) Jahrzeitenbuch von St. Laurenz.

72) Dieses läßt sich daraus schließen, weil die meisten der Umgekommenen aus diesen Gegenden waren.

etwas höher als die jetzige Stoß-Capelle, am Fuße des Berges, der sich dort erhebt, mit vierhundert Mann, Alle entschlossen, für die Freiheit zu sterben, ihr Leben aber theuer zu verkaufen. Weil es stark regnete und der Rasen schlüpfrig war, gingen alle Appenzeller barfuß. Ruhig ließen sie die Feinde heranrücken, die Letzi durchhauen und einen Theil derselben über die Letzi hinaus vordringen. Dann rollten sie mit starkem Arme Steine auf dieselben hinunter. Die Feinde kamen darob in Unordnung; ihrer eine große Zahl glitten aus und fielen. Die Sehnen der Armbrüste, vom Regen erschlafft, versagten ihren Dienst. Diese Verwirrung benützten die Appenzeller, stürzten auf die Feinde und schlugen und stachen mannlich.

Während dieses oben am Berge geschah, verfolgten zwölf Oesterreicher den Uli Rotach, der einzeln abwärts gegen den Hirschberg sich zurückzog. Hier stund ein Hüttchen, an das er sich lehnte. Tapfer wehrte er sich gegen die Zwölfe. Schon hatte er fünf derselben erschlagen, als endlich einer die Hütte von hinten anzündete. So verlor der Held, den sie nicht besiegen konnten, in den Flammen sein Leben.

Bei der Letzi stund inzwischen der große Haufe der Feinde noch außer derselben, denn sie hatten nur eine schmale Oeffnung gemacht. Noch waren sie zu weiterm Kampfe entschlossen, als sie auf einmal eine weiße Schar, vom Sommersberge herziehend, erblickten. Es waren die Weiber von Gais, die weiße Hemden über ihre Kleider angezogen hatten und helfen wollten, die Freiheit für ihre Kinder zu erfechten. Erschrocken ob der neuen Macht, die ihre Flanken bedrohte, ergriffen die Oesterreicher die Flucht; die Appenzeller verfolgten sie bis an die Mauern von Altstätten, welche den Fliehenden sichern Schutz verhießen.

Neunhundert Mann wurden von vierhundert Appenzellern erschlagen. Unter den Gefallenen lagen der Vogt zu Feldkirch, Herr von Schlandersberg, der bei Wolfhalden seine Fahne eingebüßt hatte, Goswig und Wilhelm von Ems [73]), Rudolph

73) Die Lucerner Chroniken nennen alle Jörg von Ems.

von Rosenberg-Berneck, Hans von Sehen, Landvogt des Herzogs im Thurgau, Walther von Gachnang, Marquard Richelhofer von Berneck, Oswald von St. Johann, Heinrich Giel, Hermann von Landenberg, Hans Stöckli, Hans Reinold, Landammann vom Bregenzerwalde, und Hartmann von Eiwil. Die Appenzeller verloren zwanzig Mann, unter ihnen Uli Rotach und Hans Duppli von Appenzell, Hans Hußli und Hans Vogelscherz von Glarus [74]). Sie machten quer über das Schlachtfeld einen Graben, in welchem sie die Todten begruben; dieses Grab bedeckten sie mit den herabgerollten Steinen, um die Leichname vor wilden Thieren zu sichern [75]).

Der Herzog kehrte nach Schaffhausen zurück [76]), unmuthig über die Niederlage und besonders auch über seine Edelleute im

---

74) Vergleiche über diese Treffen die handschriftlichen Chroniken von Melchior Ruß, Diebold Schilling und Eglolph Etterlin, alle drei von Lucern, diejenigen von Edlibach und Brennwald in Zürich, die Feldkircher Chronik im Archiv zu Appenzell, den Abfall der Appenzeller, Nro. 1299 und *Acta Abbatiscellensia*, Nro. 1683, im Archive des Stiftes zu St. Gallen, die Jahrzeitenbücher zu Appenzell, zu Berneck und Magdenau, und von gedruckten Chroniken Tschudi I, 628. Vadian ist der Erste, der die bei Wolfhalden Umgekommenen und die daselbst eroberten Fahnen dem Treffen der St. Galler bei Hauptlisberg zuschreibt. Wem aber alle angeführten Berichte für meine Darstellung nicht genügen sollten, den verweise ich auf die Urkunde vom 9. Heumonat 1490, die ebenfalls den bestimmten Beweis liefert, daß von den Appenzellern das Panner von Schaffhausen erobert worden sei.

75) Im Jahr 1819 oder 1820 wollte der jetzige Eigenthümer des Gutes, auf welchem die Walstatt liegt, eine kleine Erhöhung ausebnen, die von der jetzigen Landstraße, etwas unter der Kapelle, quer über das Gut bis zum Letzigraben sich hinzog. Bei diesem Anlaße traf er auf Steine, welche die Todtengerippe bedeckten. Ich untersuchte, den 11. Brachmonat 1820, selbst diesen Ort und fand, daß die Steine zum Theil Fündlinge vom Fuße des Hirschberg's waren, zum Theil aber Bruchsteine, die aus ziemlicher Entfernung müssen hergeschafft worden sein.

76) Urk. Nro. CLXXIV.

Thurgau, wegen deren er zum Theil diesen Kampf begonnen hatte, und die nun den Sold von ihm begehrten. In seinem Herzen kochte der Entschluß, den Schimpf gelegentlich zu rächen. Die Fortsetzung des Krieges übertrug er dem Grafen von Toggenburg [77]). Die Edeln, Bürger und Bauern, trauernd über den Verlust ihrer Freunde, zogen alle nach ihrer Heimath. Glücklich schätzten sich die Frauen und Kinder zurückgebliebener Männer und Väter, wenn sie vernahmen, daß dieselben nur gefangen seien und um Geld losgekauft werden können [78]).

Es wurden auch Appenzeller gefangen, unter andern von den Winterthurern Kuni Knill, Jakli's Sohn und Uli Rögger, Rudi's sel. Sohn. Wegen ihrer Befreiung unterhandelten der Sunderer und sein Gesell mit dem Rathe von Winterthur und kamen mit demselben überein, daß er, wenn er diese Gefangenen vortheilhaft gegen gefangene Winterthurer auswechseln könne, dem Sunderer neunzig Pf. Haller zu bezahlen habe; wenn aber der Rath die Gefangenen dem Sunderer zurückstellen wolle, so müsse er ihm dieselben eine Meile weit entgegenbringen und in der Zwischenzeit sie so halten, daß sie weder erkranken noch sterben [79]).

Die ehrenvollen Siege der Appenzeller wurden in der ganzen Umgegend bewundert und die Herzen der Völker für sie gewonnen.

Die folgenden Ereignisse und der Bund mit der Stadt St. Gallen.

Kaum hatten sich die feindlichen Truppen entfernt, so zogen 600 Mann von Appenzell und St. Gallen in das Rheinthal und

---

77) So erzählt Tschudi I, 628; vermuthlich geschah es aber erst im Herbste, als der Herzog dem Grafen seine Länder versetzte.

78) Elsbeth Türstininn, Aeni Albrechtinn, Elsbeth Vielinn, Elsbeth Schlatterinn und Anne Böschine, alle von Winterthur, verpflichteten sich gegen den Rath daselbst, ihm die 600 Pf. Haller zurückzustellen, die er als Lösegeld für die Gefangenen in Appenzell bezahlt habe. Raths-Protokoll von Winterthur, Jahrg. 1405, F. 6.

79) Urk. Nro. CLXXVII.

verbanden sich, den 24. Brachmonat, mit Altstätten, Marbach und Berneck[80]). Die Appenzeller nahmen zudem die Edeln von Wartensee und diejenige von Grünenstein in ihr Landrecht auf; hingegen zerstörten sie das Schloß Grimmenstein, weil sie von den Besitzern desselben, den Herrn von Ende, feindselig behandelt worden waren[81]).

Die Feste Zwingenstein, welche die Grafen von Werdenberg den Herren von Ems im Jahre 1395 verpfändet hatten, wurde von den Appenzellern erobert und um den Preis von 307 Pf. dem Grafen Rudolph von Werdenberg mit der Bedingung zurückgegeben, daß er, wenn die Schwitzer durch ihn veranlaßt werden sollten, ihm ihr Landrecht aufzukünden, die Feste den Appenzellern, gegen Ersatz des Kaufschillings, zurückzugeben habe und zu keinen Zeiten die Appenzeller aus derselben beschädigen dürfe[82]).

Den 1. Heumonat traten das Land Appenzell und die Stadt St. Gallen in einen förmlichen Bund auf neun Jahre zu gegenseitiger Hülfe, welche jeder Theil dem andern auf eigene Kosten leisten solle; gemeinschaftliche Kosten hingegen, für Belagerungen, Gesandschaften u. s. w. sollten, der eidlichen Angabe der Steuersammler an beiden Orten gemäß, nach dem Vermögen vertheilt werden. Kein Theil sollte ohne Beistimmung des andern weder mit einem Feinde Frieden machen, noch neue Bündnisse schließen. Sowol für staatsrechtliche Zwiste, als

80) Die hierauf bezüglichen Urkunden waren noch 1662 in dem Archive zu Appenzell vorhanden und zwar in der 4. Trucke, als Nro. 9; sind jetzt aber nicht mehr daselbst zu finden. Der Tag ihrer Ausstellung, nämlich der St. Johann'stag, ist aufgezeichnet in Suter's Chronik F. 327.

81) Tschudi I, 629.

82) Bischofberger 144, 294. Suter's Chronik 323. Beide versetzen dieses Ereigniß in das Jahr 1404; da aber keiner die Tagesangabe der Urkunde bringt, so glaube ich, sie haben dieselbe so wenig als ich gesehen und bis zu bessern Beweisen dürfe man dieses Ereigniß als Folge der Treffen ansehen.

für Streitigkeiten unter Particularen, waren Richter bestimmt. Beide Theile versprachen sich gegenseitige Hülfe gegen Ungehorsame [83]).

Sobald die Gemeinden von Appenzell zusammengeschworen, ein gemeinsames Gericht aufgestellt und ein Panner angenommen hatten, wählten sie zu ihrem Wappen einen aufrechten schwarzen Bären, mit zwei rothen Tatzen, in weißem Felde, das in Rauten, jede mit einer Biene, eingetheilt war. Die erste Urkunde, die wir mit diesem Wappen besiegelt finden, ist der Bundesbrief mit St. Gallen.

Frau Elsbeth, Gräfinn von Werdenberg-Sargans, Frau zu Sar, Muhme des Grafen Rudolph von Werdenberg, nahm das Landrecht der Appenzeller an und übergab ihnen und ihren Helfern das Recht, ihre Feste Sar zu besetzen nach Belieben, mit Vorbehalt jedoch ihres Eigenthumsrechtes und ihrer übrigen Rechtsamen [84]).

Es bildet sich der Bund ob dem See.

Die Appenzeller und St. Galler zogen hierauf nach Werdenberg und Sargans, verbrannten die letzte Stadt und nahmen alle aus dieser Gegend, die es wünschten, in ihren Bund auf [85]).

Die Zürcher versuchten, einen Waffenstillstand der Appenzeller und St. Galler mit Oesterreich zu Stande zu bringen und schickten beiden Parteien einen Vorschlag, der aber nicht angenommen wurde [86]). Hingegen zogen die Verbündeten auf das rechte Rheinufer, wo alles Volk ihnen entgegenkam und der Bund ob dem See, wie er sich zum Unterschiede von dem

---

83) Urk. Nro. CLXXV.

84) Urk. Nro. CLXXVI.

85) Es muß wol ein Irrthum sein, was Tschudi I, 629 sagt, die Appenzeller haben Werdenberg dem Grafen Rudolph übergeben und das Schloß Sar zerstört, denn beiden Angaben widersprechen die Urkunden Nro. CLXXVI und CLXXXVI.

86) Urk. Nro. CLXXVIII.

Städtebunde um den See nannte, sich in kurzer Zeit ganz ausbildete.

Es ist unbekannt, ob jemals ein allgemeiner Bundesbrief verfaßt worden sei; die Grundzüge des Bundes aber finden wir in der Urkunde desjenigen mit der Stadt Feldkirch, vom 15. Herbstmonat 1405. Wie in den eidgenössischen Bünden wurde bestimmt, daß derselbe auf zehn Jahre geschlossen sein, dann aber auf ewig fortdauern solle. Auf die Mahnung ihrer Verbündeten, oder wenn die Mehrheit derselben an Tagen es erkennen würde, sollten die Feldkircher auf eigene Kosten mit Hülfe zuziehen; geschähe dieses aber mit Büchsen und andern Belagerungswerkzeugen, so sollte der Bund sie nicht im Schaden lassen. Ueber Zwistigkeiten sollte die Mehrheit der unparteiischen Boten entscheiden und wer sich einem solchen Beschlusse nicht unterziehen würde, dazu gezwungen werden; Particularen hatten das Recht vor dem Richter des Beklagten zu nehmen. Kein Theil durfte für sich allein mit einem Feinde des ganzen Bundes Frieden machen und kein Bundesgenosse sollte bloß seinen Vortheil, sondern jeder den Nutzen des gesammten Bundes suchen [87]).

Das ganze Land bis an die Grenzen Tirols stand bereits in diesem Bunde und es fehlte nur noch die Stadt Bludenz, die ihren Herrn, den Grafen Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg den jüngern, sehr liebte. Schon hatten die Nachbarn aus dem Wallgau und von Runggalien [88]) ihr Vieh geraubt, aber ihre Treue wankte nicht. Da berief der Graf ihre Einwohner auf sein Schloß und sprach zu ihnen: „Lieben Fründ! Diewyl „ich sich, daß Jedermann im Bund ist, so müßen ich und ir „also under inen verderben, und was hülff mich üwer Ver„derben? Ich sag üwch ledigen aller gelüpt und Ayd so ir mir „verpflicht sind, und tund wie ander Lüth, das sol üch an

87) Urk. Nro. CLXXIX. Wie viel Lehrreiches für die schweizerische Eidgenossenschaft enthält dieser Bund!

88) Eine an Bludenz grenzende Ortschaft.

„üweren Ayden unschädlich syn, und helst mir darvon.“ Nun begleiteten sie ihn sammt seiner Gemahlinn Ursula, Gräfinn von Schönburg, über den Flächsen und Tannberg nach Rothenfels[89]), worauf sie ebenfalls in den Bund ob dem See traten. Wenige Monate nach den Siegen der Appenzeller hatte derselbe schon eine so weite Ausdehnung erhalten, daß er nunmehr die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell, die Städte Feldkirch und Bludenz, das ganze Wallgau und Montafun, alle Angehörige des Panners von Rankwil inner und außer der Clus, das Rheinthal, nämlich Rheineck, Altstätten, Marbach, Berneck, Balgach, Lustnau und Kriesern, die Bewohner des Etschnerberges, alle die auf dem linken Rheinufer gegen Sax, in Gams und andern Orten zu ihnen gehörten und endlich Fußach und Höchst in sich begriff[90]).

Die Kriege; Erweiterung des Bundes bis Ende 1405.

Die erste Waffenthat des Bundes war die Belagerung der Feste Neuburg, die mitten in ihrem Gebiete, unweit Gätzis, lag und dem Grafen Hug von Montfort, Herrn zu Bregenz, gehörte. Mit diesem kamen sie aber schon den 16. Weinmonat überein, daß er bis Gallus Tag 1406 die Feste nach seinem Belieben mit Kriegsvorrath, Lebensmitteln und Leuten versehen dürfe, und daß die Leute, welche im Bunde seien, aber zur Feste gehören, Zinse und Frohndienste wie bis dahin leisten, diejenigen aber, welche zur Feste gehören, und noch nicht in den Bund getreten seien, nie dazu gezwungen werden sollen; ferner, daß der Graf, wenn der Bund mit dem Hause Oesterreich Frieden schließen würde, in denselben einzuschließen sei, und endlich, vorkommende Zwistigkeiten durch vier Schiedrichter und einen Obmann, deren Wahlart festgesetzt wurde, zu entscheiden[91]).

---

89) Urk. Nro. CXCIX.
90) Urk. Nro. CLXXX.
91) Urk. Nro. CLXXX.

Es lag den Schwitzern eben so viel als dem Bunde ob dem See daran, daß zwischen ihren Landen keines liege, welches sie an gegenseitiger Hülfeleistung verhindere; Oesterreich hingegen mußte das entgegengesetzte Interesse haben. In dieser Absicht übergab der Herzog von Oesterreich dem Grafen Friederich von Toggenburg als Pfand die Grafschaft Sargans, die Herrschaften Freudenberg und Nidberg, Wallenstadt, Wesen, Windeck, das ganze Gaster, und das Rheinthal. Hingegen verbündete sich Gaster den 8. Wintermonat und das obere und untere Toggenburg den 14. desselben Monats auf zehen Jahre mit dem Bunde ob dem See [92]). Es ist jetzt nicht mehr auszumitteln, ob der Graf durch den Volkswillen gezwungen worden sei, diese Bündnisse zuzulassen, oder ob er gemeinschaftlich mit Ital Reding den Plan gehabt habe, Oesterreich hinter die hohen Firsten zurückzudrängen, welche das Tirol vom Vorarlberge trennen. Das letzte wird durch sein zweideutiges Benehmen in diesem Zeitraume, und später dadurch, daß er sich aller Pfandschaften bemächtigte und auch Feldkirch und Bludenz an sich zu bringen suchte, nicht unwahrscheinlich; daß es in Ital Reding's, der die Seele des Bundes ob dem See war, Planen gelegen habe, erhellt sowol aus den bisherigen, als den zunächst folgenden Ereignissen deutlich. Wenn der Plan wirklich gelungen wäre, den Bund ob dem See durch das Thurgau und Allgau zu vergrößern, und ihn dann mit dem eidgenössischen Bunde zu vereinigen, so würde dieser allerdings, wegen Gleichheit der Sprache und Sitten, durch diese Erweiterung mehr an innerer Kraft, als durch die spätern, gegen Abend und Mittag, gewonnen haben.

Den 24. Wintermonat zogen die Appenzeller und St. Galler über Zihlschlacht und Sulgen gegen Constanz, mit welcher

---

92) Urk. Nro. CLXXXI, CLXXXII. Diese Urkunden belehren uns, daß Kerenzen, Amden und Bilten damals noch zum Gaster gehört und Urnäsch, Teuffenau und Goßau die Grenze des Appenzellerlandes gegen das Toggenburg gebildet haben.

Stadt sie im Kriege waren. Die von Constanz und Bischofzell, sammt den Leuten, welche zu der Herrschaft Oesterreich gehörten, wollten sich ihnen zwar widersetzen, wurden aber geschlagen und verloren das Panner von Bischofzell [93]). Die Appenzeller nahmen den Rückweg über Büren und zerstörten das Schloß Oberbüren, am Einflusse der Glatt in die Thur, das Eigenthum Lüthold's von Büren [94]).

In Zürich mochte man die Plane Reding's ahnen. Es beschloß daher der Rath den 12. Christmonat, er wolle sich der Schwitzer, in ihren Verhältnissen mit Appenzell, gar nicht annehmen [95]); Schwitz ließ sich aber dadurch nicht aufhalten.

Schon in frühern Kriegen mit Oesterreich hatte Schwitz die untere oder Mittel-March, welche das Land von Lachen bis Galgenen und das Wäggi-Thal in sich begriff, erobert, aber zurückgeben müssen. Sie gehörte also jetzt dem Hause Oesterreich, während die obere March, wozu Grinau, Tuggen und Wangen gerechnet wurde, das Eigenthum des Grafen von Toggenburg war. Ital Reding benützte nun sein gutes Einverständniß mit dem Grafen und seine enge Verbindung mit den Appenzellern, deren Landammann immer noch Kupferschmid von Schwitz war, um die untere oder Mittel-March wider an Schwitz zu bringen.

Nach getroffener Abrede sollte der Graf von Toggenburg mit seiner Mannschaft ruhig bei Sargans stehen bleiben, während die Appenzeller und St. Galler mit vierhundert Mann über Hummelwald, Utznach und Grinau ungestört nach der untern March zogen, dieselbe ohne Schwertstreich einnahmen, sich huldigen ließen und ihre Eroberung dann, unter dem Namen eines Geschenkes, an Schwitz abtraten, welches auch ungesäumt Besitz davon nahm. Eben so ungestört, wie der

93) Tschudi I, 629.

94) *Acta monasterii S. Galli*, Nro. 1685, I, 105. Daß dieses letzte Ereigniß gerade zu dieser Zeit geschehen sei, ist Vermuthung.

95) Urk. Nro. CLXXXIII.

Hinzug war auch der Rückzug der Appenzeller über die Lad, durch das Gebiet des Grafen von Toggenburg, und vor Weihnacht trafen sie wieder in ihrer Heimath ein[96]).

Der Herzog von Oesterreich klagt über Schwitz.

Der Herzog von Oesterreich nahm es billig sehr übel auf, daß Schwitz mitten im Frieden seine Besitzungen sich aneignete und führte bittere Beschwerde bei den Eidgenossen, die dann auch den Schwitzern derbe Vorwürfe machten. Die Schwitzer suchten diese Vorwürfe durch die Behauptungen von sich abzuwälzen, Oesterreich habe dadurch, daß es ihre Verbündeten, die Appenzeller, angegriffen, den Frieden selbst gebrochen; die Appenzeller haben zudem alles Recht, ihren Feinden Land und Leute, also auch die March, wegzunehmen; sie, die Schwitzer, haben endlich dieses Land erst angenommen, nachdem es schon Eigenthum der Appenzeller geworden sei und folglich könne Oesterreich sich nicht mit Recht darüber beklagen. Sie trugen dann ferner den Kantonen Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus die Mitregierung über die March an, die aber von den ersten fünf Ständen abgelehnt wurde und von Glarus nicht angenommen werden durfte, weil die übrigen es ihm verboten hatten.

Zürich bemüht sich, die Ruhe herzustellen.

Es waren nun die Zürcher vorerst darauf bedacht, die Verhältnisse ihres Mitbürgers, des Grafen Friederich von Toggenburg, mit dem Bunde ob dem See zu bestimmen, welches ihnen den 8. Mai 1406 in folgendem Vertrage gelang. Es sollte der Graf weder aus seinen alten Besitzuugen, noch aus den Herrschaften Freudenberg, Sargans, Nidberg und dem obern und untern Amte Windeck, die ihm kürzlich von dem Herzoge von Oesterreich waren versetzt worden, den Bund schädigen und

---

96) Tschudi I, 629; Chronik von 1479, eine Handschrift auf der Stadtbibliothek in St. Gallen.

hinwider der Bund auch diese Herrschaften nicht. Freier Handel und Wandel sollte zwischen den Angehörigen beider Theile stattfinden, und keiner dem andern freien Kauf oder Zufuhr wehren. Hatte ein Theil Leute des andern zu Bürgern oder Landleuten angenommen, so sollten diese Bürger- oder Landrechte aufgehoben sein, die aufgerichteten Bündnisse hingegen während der bestimmten Zeit fortdauern. Für verschiedene Streitfälle wurden ferner Richter bestimmt; endlich gab der Vertrag dem Bunde ob dem See das Recht, daß er, wenn der Graf vor Abschluß des Friedens mit dem Herzoge von Oesterreich neue Pfandschaften von demselben erhalten sollte, dieses Friedens ungeachtet gegen dieselben handeln möge nach Belieben [97]).

Im nämlichen Monate vermittelten Rudolph Kilchmatter und Jakob Glentner von Zürich, nebst Hans Sigrist und Ulrich Merkli von Schwitz, die Verhältnisse zwischen dem genannten Bunde und dem Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, in Beziehung auf seine Leute zu Grabs, Buchs und Sevelen, welche ihm von den Grafen Rudolph und Hug von Werdenberg verpfändet und doch Landleute zu Appenzell waren. Dieser Vertrag sollte bis auf Martinstag 1408 dauern. Seine Bestimmungen waren folgende: 1) Es sollen diese Leute alles bezahlen, was sie bis anhin zu bezahlen schuldig waren, den Kälberzehenten ausgenommen, der abgeschafft sein soll. 2) Dieselben sollen von nun an, statt der bisher schuldigen Steuern, Frohndienste und Faßnachthühner und für Gericht, Fall und Gläß an jedem der drei nächsten Martinstage 200 Pf. bezahlen. 3) Sie sollen ferner ihre Gerichte selbst besetzen und entsetzen, die Bußen von allen auf ihrem Gebiete verübten Freveln, selbst von den Leuten des Grafen, beziehen, dem Grafen hingegen die Bußen von allen Freveln in der Stadt Werdenberg zufallen. 4) Jeder soll den Beklagten aufsuchen, wo dieser wohnt. 5) Die genannten Leute bleiben in dem Bunde, bis derselbe ausgelaufen sein

---

97) Urk. Nro. CLXXXV. In dieser Urkunde erscheint der Name: der Bund ob dem See, das erstemal.

wird. 6) Die Jagd, das Recht zu fischen, das Federspiel und die Herrschaft über die Wasser bleiben dem Grafen vorbehalten; so lange aber der Bund währt, sollen die Leute Bären, Gemsen, Dachse, Füchse, Hasen und Wölfe jagen und fangen und Vögel schießen mögen. 7) Wer in den genannten Gegenden den Bund nicht beschworen hat, der soll ungekränkt dem Grafen angehören; hingegen sollen die Bewohner von Werdenberg, welche zu den Appenzellern geschworen haben, und namentlich Ulrich Bösch und Ulrich Fronberg, bei ihrem Landrechte mit Appenzell verbleiben. 8) Sowol die Bürger von Werdenberg, als die andern Leute, sollen Wun und Weid, Holz und Feld und Gemeinmerk benutzen mögen wie bis anhin und gegenseitig freien Handel und Wandel genießen. 9) Wer Güter des Grafen in Zins hat und den Zins nicht richtig bezahlt, dem mag der Graf diese Güter entziehen und sie einem andern leihen. 10) Die versäumten Zinsen oder Steuern bezahlt man dem Grafen bis auf den nächsten Gallustag. 11) Sollte Jemand solche Schulden ableugnen, so belangt ihn der Graf vor den Richter, wo er seßhaft ist, und beweiset seine Anfoderung durch zwei Zeugen. 12) Was die Leute in die Stadt oder das Schloß Werdenberg geflüchtet haben, das soll ihnen zurückgegeben werden. 13) Während der Dauer dieses Vertrags soll der Bund ob dem See vor aller Beschädigung aus der Stadt oder dem Schlosse Werdenberg gesichert bleiben. 14) Nach Ablauf des Vertrags tritt jeder Theil in seine alten Rechte und Ansprachen. 15) Sollten die Grafen Rudolph und Hug von Werdenberg vor Ablauf dieses Vertrags die Pfandschaft einlösen, so soll dieser Vertrag ihnen an ihren Rechten unschädlich sein. 16) Die Appenzeller, St. Galler und Feldkircher, deren Boten diesen Vertrag machen geholfen, sollen ihre Verbündeten anhalten, ihm treulich nachzuleben. 17) Wenn sich Streitigkeiten erheben, so sollen fünf Schiedrichter, von denen jeder Theil zwei und der Beklagte den Obmann in des Klägers Landen wählt, dieselben entscheiden. Dieser Brief ist bekräftigt durch die Siegel der Stadt St. Gallen, des Landes Appenzell, der Stadt Feldkirch und des Land-

ammanns zu Appenzell, Kupferschmid von Schwitz, im Namen der Leute zu Grabs, Buchs und Sevelen [98]).

Waffenstillstand mit Herzog Friederich von Oesterreich.

Die Herzoginn Katharina von Burgund, Tochter Philipp's des Herzhaften und Gattinn des Herzogs Leopold IV. von Oesterreich, trachtete im Jänner 1406 wieder ein Heer gegen die Appenzeller aufzubringen [99]). Es scheint auch, daß Herzog Friederich von Oesterreich auf dem Reichstage zu Mainz, im Jänner 1406, den König Ruprecht an sein Versprechen, ihm gegen die Eidgenossen beizustehen, erinnert und von ihm begehrt habe, daß er nunmehr den Frieden in seinen obern Landen herstelle, wie er sich verpflichtet hatte, dieses im ganzen Reiche zu thun. Genug, der König ordnete zu diesem Zwecke Engelhart, Herr zu Weinsberg, Johannes von Zimmern, Hofrichter und Albrecht von Berwang, seine Räthe, nach Arbon ab. Zu ihnen gesellten sich noch, als Boten der Reichsstädte, Hans Strölin von Ulm, Heinrich Meis und Jakob Glentner von Zürich, Klaus Passerer von Ueberlingen, Walther Pauli von Biberach und Hans Grumlich von Pfullendorf. Nach mühsamer Arbeit gelang es denselben, den 6. Heumonat 1406 [100]), einen Waffenstillstand zwischen Herzog Friederich und dem Bunde ob dem See abzuschließen, der bis den 23. April 1407 dauern sollte. Es wurde bei diesem Waffenstillstande bestimmt, daß während der Zeit seiner Dauer der Bund in allen seinen Besitzungen verbleiben, der Dompropst von Constanz denselben aus Acht und Bann befreien und weder der Herzog und seine Helfer, noch die Stadt Constanz, den Feinden des Bundes Hülfe leisten oder gestatten sollen, daß derselbe von ihrem Gebiete aus bekriegt werde. Sollte gleichwol Jemand, der in diesem Waffenstillstande begriffen wäre, Feindseligkeiten anfangen, so dürfe dieses nicht als ein

98) Urk. Nro. CLXXXVI.
99) Urk. Nro. CLXXXIV.
100) Urk. Nro. CLXXXVIII.

Friedensbruch angesehen werden, sondern der beschädigte Theil habe alsobald den österreichischen Landvogt im Thurgau davon in Kenntniß zu setzen, der sich bemühen werde, den Ersatz des Schadens zu bewirken; wenn dieses nicht geschehen könne, so solle ein Schiedgericht von fünf Richtern darüber sprechen. Die Gefangenen sollten gegen billige Tröstung losgelassen werden.

Sowol in dieser Urkunde, als in denjenigen, welche die Verträge mit den Grafen von Toggenburg und von Montfort enthalten, bemerkt man die Erwartung einer bevorstehenden Auflösung des Bundes und selbst Vorbereitungen hiefür, da dem Bunde mit den Toggenburgern bereits ein Ziel gesetzt war. Vielleicht läßt sich daraus schließen, daß die Städte St. Gallen und Feldkirch, denen man zutrauen möchte, daß sie dieses bemerkt haben, dem Bunde nicht sehr zugethan waren. Es ist auch auffallend, daß Schwitz bei dem Waffenstillstande mit Oesterreich gar nicht erwähnt wird. So oft Ital Reding nicht als Führer des Bundes erscheint, bemerken wir Niemand an der Spitze desselben, der sich als Führer hervorgethan hätte.

Die Kriege des Bundes im Jahre 1407.

Herzog Friederich, als der Waffenstillstand bald zu Ende gieng, kam nach Schwaben, um den Krieg gegen die Appenzeller einzuleiten; es entstunden aber plötzlich Unruhen in Tirol, die ihn veranlaßten, noch vor Ostern dahin zurückzukehren [101]). Der Bund ob dem See eilte nicht, den Krieg zu eröffnen. Erst mit Ende Brachmonats zog derselbe aus, die zwei Schlösser Neu- und Alt-Ems zu belagern; beide wurden erobert, geplündert und verbrannt. Man fand darin noch hundert Viertel Pfeffer, welche die Herrn von Ems einige Jahre früher den Baselern von einer Partei Pfeffer und andern Waaren geraubt hatten, die von Venedig gekommen war und von Lindau über See nach Basel abgeführt werden sollte.

101) Tirol unter Friederich von Oesterreich 29. 38.

Im August mahnte der Bund ob dem See seine Bundesgenossen von Schwitz. Zwölfhundert Mann stark zogen seine Leute sodann aus, das Thurgau zu schädigen, wo viele Vasallen von Oesterreich und Constanz hauseten. Fünfhundert Mann kamen vor Constanz, verbrannten alles vor der Stadt, schlugen sich einen halben Tag mit den Bürgern derselben, tödteten ihnen zehen Mann und zogen dann nach Weinfelden, wo sie alles, was sie antrafen [102]), wahrscheinlich auch Bürglen, verbrannten. Um die gleiche Zeit zog der nämliche, oder ein anderer Haufe, nach Frauenfeld, wo er zwar durch die Tapferkeit der Bürger abgetrieben wurde [103]), hingegen die Umgebungen plünderte und verbrannte und bis Andelfingen und Ossingen kam.

Ungefähr zu derselben Zeit rückten diese Truppen auch vor Wil und blieben fünf Tage vor dieser Stadt, die sich dann mit der Bedingung ergab, daß sie nicht beschädigt sondern in den Bund aufgenommen werde. Auch Abt Kuno, der sich dorthin geflüchtet hatte, mußte sich ergeben und machte den 20. August [104]) einen Frieden mit dem Bunde, laut welchem Schaden gegen Schaden aufgehoben sein sollte und der Abt sammt seinem Convente in den Schutz des Bundes aufgenommen wurde. Er

102) Schulthaiß I, 27. Daß Bürglen verbrannt wurde, ist gewiß, die Zeit aber unbestimmt, wann es geschehen.

103) Freibrief des österreichischen Landvogts, Graf Hermann von Sulz, für Frauenfeld, d. d. Freitag nach Verena 1407. Diese Mittheilung verdanke ich dem Herrn Diakon Puppikofer, der zu meiner Verwunderung in seiner Geschichte des Thurgau's nichts davon erwähnt.

104) Urk. Nro. CLXXXIX. Vergleiche diese Urkunde, die gleichlautend bei Vadian, F. 224, abgeschrieben ist, mit der verfälschten Angabe bei v. Arx II, 135, Anm. a. Auf meine mündliche Rüge hin hat er nunmehr in seinen Berichtigungen, S. 10, auch diese Angabe berichtigt; ob aber das Project, worin der Vorbehalt der äbtischen Rechte steht, das Herr v. Arx mir zeigte und das er, in einem Evangelienbuch aufbewahrt, wie ich vernehme, auch Reisenden soll gezeigt haben, wirklich echt sei, bezweifle ich sehr.

wurde hierauf nach St. Gallen begleitet, wo das Volk seiner spottete und sprach, der Herr habe in Wil nur Erbselen-(Berberis) Trank getrunken; man wolle ihm in St. Gallen nun Most oder Wein geben [105]).

Die Wiler, nunmehr auch zum Bunde gehörend, zogen ungesäumt mit den Leuten desselben auf Bischofzell, welche Stadt dem Feinde des Bundes, Marquard von Randeck, Bischof zu Constanz, gehörte; die Bürger aber empfingen dieselben mit offenen Armen, öffneten ihnen die Thore und huldigten ihnen. Gleichzeitig baten die Rapperschwiler die von Schwitz, sie möchten doch die Besitzungen eines ihrer Bürger im Thurgau verschonen, der seine Häuser mit zwei rothen Rosen, welche sie in ihrem Wappen führten, bezeichnen werde [106]).

Ebenfalls im August eroberten die Bundesgenossen im Thurgau die Schlösser Sonnenberg, Spiegelberg, Bichelsee, Tanneck nebst dem Amte, das Städtchen Elgg und das Schloß und Amt Kiburg. Der Adel und die Städte in der Nachbarschaft erschracken darob so sehr, daß die Städte Bülach und Winterthur, nebst vier und fünfzig Edelleuten, unter diesen Klaus von Sturzeneck, das Bürgerrecht zu Zürich annahmen [107]).

Während so die Truppen des Bundes im Thurgau die Städte und Aemter einnahmen, welche dem Hause Oesterreich, der Stadt oder dem Bischofe von Constanz gehörten, und die Schlösser der Edeln, welche es mit ihnen hielten, zerstörten, rächte sich Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz wegen der

105) Tschudi I, 635. Die chronologische Ordnung aller dieser Begebenheiten ist in den handschriftlichen und gedruckten Chroniken so verfehlt, daß nur die Urkunden mich leiten konnten; wo diese mich nicht unterstützten, mag auch ich mich irren.

106) Urk. Nro. CXC.

107) Urk. Nro. CXCI; Raths-Protokoll der Stadt Winterthur, F. 18. Wahrscheinlich eroberten die Appenzeller nur die Vorburg des Schlosses Kiburg, da später die Edelleute sich rüsteten, den Grafen von Montfort zu entsetzen. Vergl. Bischofberger 153 und Urk. CXCII.

Eroberung des Amtes Kiburg [108]) durch einen Einfall in den Bregenzerwald. Die Truppen des Bundes wandten sich nun dorthin und eroberten nicht nur wieder den Bregenzerwald, sondern auch andere Herrschaften, die es mit Oesterreich hielten und deren Schlösser sie zerstörten. Es widerfuhr dieses voraus dem den Appenzellern so nahe liegenden Schlosse Sax, das die Besitzerinn, Frau Elisabeth von Werdenberg, ihnen als ihr offenes Haus übergeben hatte, das nun aber seither eine Wohnung ihrer Feinde geworden war, seit Elisabeth mit Kaspar von Bonstetten, einem Anhänger Oesterreich's, sich verheirathet hatte [109]). Sodann eilten sie, vom Grafen Rudolph von Werdenberg angeführt, über den Rhein und eroberten die beiden Schlösser Dosters und Montfort [110]). Von hier zogen sie ungehindert über die Felsenwand, die man ersteigen mußte, um nach dem Arlberge zu kommen, und durch das Stanzer Thal bis zu der Brücke, die über den Inn nach Landeck führt. An diesem Punkte fanden sie Widerstand, besiegten aber die Söldner Herzog Friederich's und verfolgten dieselben bis Imst, wo ein neues Treffen begann, in welchem sie das Panner von Tirol nebst einer Freifahne mit einem Fratzengesichte und der Umschrift: Cento Diavoli (hundert Teufel) eroberten [111]). Siegestrunken drangen sie nun über Reuti und des Joch nach Immenstadt vor, wo sie lange lagen, ohne dasselbe einnehmen zu können. Auf ihrem Rückzuge bestanden sie noch siegreich ein

108) Er hatte diese Pfandschaft durch seine Gattinn Kunigunde von Toggenburg erhalten, welche dieselbe von ihrem Vater Donatus geerbt hatte.

109) Die Urkunde CLXXVI beweiset, daß diese Heirath zwischen 1405 und 1407 müsse stattgefunden haben.

110) Dosters lag unweit Feldkirch, gegen den Rhein hin, Montfort aber auf dem Berge zwischen den Dörfern Frachsern und Hanenberg.

111) Die in Appenzell noch vorhandene Fahne, von der ich mir eine Copie habe machen lassen, gibt der Beweis, daß alle die übrigen erwähnten Umschriften leere Erfindungen seien.

Treffen bei Ellnhofen [112]) und kehrten dann, verstärkt durch die Bewohner des Stanzer- und des Lech-Thales, so wie diejenigen von Patznau, die alle in ihren Bund getreten waren [113]), wieder zurück.

Durch ganz Schwaben herrschte Schrecken und Trauer. Der Convent in St. Gallen bestand einzig noch aus dem Abte Kuno, der keine Mittel mehr besaß, die zwei noch übrig gebliebenen Conventualen zu erhalten [114]). Vier und sechzig Schlösser waren eingenommen und dreißig derselben zerstört worden. Wieviel Beute und Gefangene gemacht worden seien und wie viel Lösegeld habe bezahlt werden müssen, läßt sich ungefähr vermuthen [115]). Eine Menge Edelleute ohne Schlösser und Einkommen brachten ihre Klagen zu ihren Verwandten und Freunden in Schwaben, denen bang wurde, es möchten ihre Leute, durch die Siege der Bauern erhitzt, auch ihnen ein ähnliches Schicksal bereiten.

Es nahmen sich daher der König, der Graf von Würtemberg, und der Burggraf von Nürnberg der Sache an und sammelten auf den 12. Weinmonat großes Volk in Pfullendorf, um dem Grafen Wilhelm von Bregenz gegen die Appenzeller beizustehen [116]). Dieses Volk fiel sodann in das Thurgau und eroberte Schloß und Amt Kiburg wieder. Der Bund ob dem See sammelte nun aber seine ganze Kraft, entsandte zweitausend Mann nach dem Thurgau [117]) und mahnte Schwitz um Beistand. Die

112) Ellnhofen ist unweit Weiler gelegen, wo wahrscheinlich Truppen stunden, den Marsch nach Wangen zu verwehren.

113) Urk. Nro. CCI.

114) v. Arx II, 134.

115) Was wir oben, S. 363, von Winterthur angeführt haben und die Bestimmungen in den Friedensverträgen geben uns hierüber Winke, obschon die Chroniken gänzlich schweigen.

116) Urk. Nro. CXCII. „ze entschütten Grauf Wilhelmen von Brägentz „von den Appenzellern u. s. w.“ Diese „Entschüttung“ des Grafen von Bregenz kann nur auf Kiburg Bezug haben.

117) Da die Geschichtschreiber die zwei Züge im August und Weinmonat vermengen, so mag daher die Verwirrung entstanden sein, daß

Schwitzer hofften hier den erwünschten Anlaß, Oesterreich über den Rhein zu drängen. Alsobald verlangten sie Zuzug von den Eidgenossen, weil der Friede, wie sie sagten, nicht gebrochen werde, wenn man den Bundesgenossen Hülfe leiste. Zürich dachte anders und schrieb schon den 23. Weinmonat nach Schwitz, das deutsche Heer sei bereits wieder über den Rhein zurückgekehrt; es wolle dasselbe nicht mit den Eidgenossen kriegen, sondern nur die Appenzeller und ihre Verbündeten schädigen, wo es könne; ihnen scheine daher nicht rathsam auszuziehen, und sie wollen das Begehren von Schwitz zur Berathung an die Eidgenossen bringen [118].

Indessen waren die Schwitzer, sammt einigen Urnern, schon den 21. desselben Monats ausgezogen und hatten in aller Eile den 23. Kiburg eingenommen. Hier erschien Ammann Roth von Uri, rief seine Landsleute zurück und suchte selbst die Schwitzer von fernerm Zuge abzumahnen. Es gelang ihm wirklich, daß auch diese sich zurückzogen und nur zwölf Mann als Besatzung zurückließen. Die Truppen des Bundes hingegen rückten vor Constanz, die einzige Reichsstadt, die ihnen beständig feind blieb, wahrscheinlich weil der Bischof sehr feindselig gegen die Appenzeller gesinnt war, wie er sie dann auch beständig in Acht und Bann that, was übrigens den Appenzellern ziemlich gleichgültig war, da sie ihre Geistlichen zwangen, ihnen Gottesdienst zu halten, so daß bei ihnen noch mehr Messe gelesen wurde als im Thurgau, welches allen Verheerungen ausgesetzt war. Nachdem die Verbündeten drei Tage vor Constanz gelegen, ohne daß Jemand gegen sie fechten wollte, kehrten sie wieder zurück.

Der Bischof und die Stadt Constanz fürchteten weniger, daß ihre stark befestigte Stadt mit Gewalt bezwungen werde, als

---

die einten von 1200, die andern von 2000 M. sprechen. Ich nehme die kleinere Zahl für den ersten, die größere für den zweiten Zug an, weil sie bei diesem die eingerückten Feinde zu bekriegen hatten.

118) Urk. Nro. CXCIV.

daß eine Verrätherei stattfinden könnte, oder daß Feinde sich in die Stadt schleichen und Brand stiften möchten, und während der Verwirrung ein außen verborgener Haufe sich der Stadt bemächtigen dürfte. Sie hielten daher immer zweihundert Söldner und verordneten, daß Niemand einen Fremden in sein Haus aufnehme, für welchen er nicht gut stehen wollte; ferner, daß alle Männer mit Harnischen versehen seien und bei sich ereignenden Gefahren die Weiber zu Hause bleiben; endlich, daß in jedem Hause ein Vorrath Wasser sei, um angelegtes Feuer schnell löschen zu können. Ueberdieß wurde beschlossen, einen Vorrath von Pfeilen anzuschaffen und alle Gewalt in die Hände des Bürgermeisters und der siebzehn Heimlicher zu legen [119]).

Die Stadt trat nun den 28. Weinmonat 1407 mit der schwäbischen Ritterschaft in einen Bund gegen die Appenzeller und ihre Verbündeten, welcher dauern sollte, bis dieselben entweder überwunden wären, oder ein Vergleich mit ihnen stattfinden würde [120]). Von Seite der Ritterschaft werden allervorderst ihre acht Hauptleute genannt: Herzog Ulrich zu Teck, Graf Eberhart von Werdenberg, von Sigmaringen, Walther von Königsegg, Bertold von Stein, Graf Eberhart von Nellenburg, Landgraf im Hegau und Madach, Heinrich von Roseneck, Ritter, Heinrich von Randeck und Rudolph von Fridingen der jüngere. Ferner verbanden sich: Eberhart, Bischof zu Augsburg, Albrecht, Bischof zu Constanz [121]), Graf Hans von Habsburg, Herr zu Laufenburg, Graf Konrad von Kirchberg, die Grafen Rudolph und Wilhelm zu Montfort, Johannes von Zimmern, Stephan von Gundelfingen, Albrecht, Veit und Heinrich von Rechberg, Burkhard und Friederich von Friberg von Stüßlingen, Eberhart von Friberg von Ochstätten, Hermann von Friberg, Heinrich von

---

119) Schulthaiß I, 27.
120) Urk. Nro. CXCV.
121) Dieser neu erwählte Bischof war der nämliche Dompropst Blarer, der sich immer so feindselig gegen die Appenzeller gezeigt hatte.

Ellerbach, Heinrich von Isenburg, Eberhart von Landau, Wolf von Stein, Ludwig von Hornstein, Marquard und Egli von Schellenberg, Walther, Konrad der Rösch und Konrad der Wolf, Konrad und Wolf, genannt die Zähen und Hans, genannt der Schnellinger, alle sechs von Stein, Konrad von Asenheim, Hermann und Werner von Hertenstein, Heinrich und Ulrich, alle von Hornstein, Georg Truchseß von Ringingen, Tolzer, Ruchti, Märk von Wasserburg, Heinrich zu Wageck, alle von Schellenberg, Benz und Ulrich, Gebrüder, Hans Albrecht, Eck und Walther, Gebrüder, und Ulrich, alle von Königseck, Heinrich von Hörnung, Benz Konrad, Ulrich und Heinrich von Heimenhofen, Rueff, Heinrich und Eck von Reischach, Heinrich Vogt von Lüpolz, Bilgeri von Hödorf der ältere, Hans von Stadian, Konrad Berger von Öpfingen, Hans Truchseß von Ringingen, Klaus von Vilibach, Grötz Harscher, Heinrich Süng, Sunberg von Stuben, Dietrich von Estätten, Johannes von Rott, Hiltprand Wirli, Konrad und Bärnli von Schwangau, Graf Hans von Lupfen, Walther und Ulrich von Hohenklingen, Johannes von Roseneck, Ulrich von Brandis, Johannes Truchseß zu Waldburg, Albrecht von Honburg, Ulrich und Johannes von Fridingen, Johannes Brack von Dießenhofen, Kaspar von Klingenberg, Schnell von Stoffeln, Hans von Homburg, der ältere und der jüngere, Konrad, Burkhard, Egk, Hans und Eberle von Reischach, Heinrich und Hans von Randeck, Egli von Randenburg und Johannes und Rudolph von Fridingen. Außer diesem Adel rüstete auch Oesterreich gegen die Appenzeller [122]).

Belagerung von Bregenz.

Die Appenzeller konnten leicht einsehen, daß ihre Verbündeten immerfort beunruhigt werden und nie einige Sicherheit erlangen würden, so lange ihr Feind, Graf Wilhelm von Montfort, die Stadt Bregenz, das Schloß auf dem Pfannenberge und die Clus besetzt halten werde. Sie entschlossen sich deswegen

122) Urk. Nro. CXCV.

zur Belagerung von Bregenz, zogen den 8. Wintermonat 1407 unter ihrem Landammann und Hauptmann Kupferschmid von Schwitz aus, und schon den folgenden Tag begannen sie die Belagerung. Durch ganz Schwaben verbreitete sich das Gerücht, die Appenzeller seien entschlossen, allen Adel in Schwaben auszurotten, wenn es ihnen gelingen würde, Bregenz zu erobern [123]). Dem Adel galt es daher um Leben und Tod und ein neuer Bund wurde den 21. Wintermonat 1407 gegen die Appenzeller und ihre Verbündeten geschlossen [124]).

Ungeachtet der außerordentlichen Kälte, die so heftig war, daß der Zürichsee überfror und alle Reben verdarben, fuhren die Belagerer, welche ihr Lager auf dem Riede zwischen dem Closter und der Stadt hatten, fort, die Stadt zu nöthen. Bereits hatten sie über einen Monat im Lager gelegen, als sie die Bewaffnung der Ritter vernahmen. Der Hauptmann sandte die Nachricht nach Appenzell und begehrte Hülfe, versäumte aber, entweder aus Nachlässigkeit, oder weil das Volk zu übermüthig war, Wachsamkeit und gute Ordnung im Lager zu halten. So geschah es, daß ein Weib das Lager auskundschaften und dem Grafen berichten konnte [125]). Ehe die Hülfe der Appenzeller anlangte, rückten die Feinde, den 13. Jänner 1408, ganz unerwartet und durch einen dichten Nebel begünstigt, zu Land und zu Wasser bei so großer Kälte heran, daß die Schiffleute mit ihren Rudern das Eis zu brechen hatten, ehe gelandet werden konnte, und die Mannschaft sich in Pelz kleiden mußte.

Achttausend wohlbewaffnete Ritter und Fußknechte griffen die sorglosen Appenzeller und St. Galler an und schlugen dieselben

---

123) Vadian 221.

124) Urk. Nro. CXCVI.

125) Sie hieß Guta oder Ehrguta. Ihr Bild wird noch oben in der alten Stadt geehrt, und der Nachtwächter muß bis auf diesen Tag von Martini bis Lichtmeß jede Nacht ihren Namen rufen. Die Stadt scheint in großer Gefahr geschwebt zu haben. Die Erzählung Joh. v. Müller's, nach Hormayr, scheint auch ihm nicht wahrscheinlich. Müller's sämmtliche Werke XXV, 517.

bald in die Flucht. Die Appenzeller verloren ihr Panner und achtzig Mann, nebst ihrem Hauptmann Kupferschmid [126]), die Blyden, Katzen und die große Büchse der St. Galler [127]), welche sie zur Belagerung gebraucht hatten. Beringer von Landenberg rief laut: „Woluf, lond üs inen nachziehen und Wib und Kind „erschlagen, damit kein Zucht noch Samen mer von inen ent„spring, ze Verderbnuß des Adels.“ Niemand hatte aber Lust, sie zu verfolgen und sie konnten, wahrscheinlich wegen der grimmigen Kälte und des vielen Schnees [128]), ungehindert über den Rhein nach Hause ziehen; ein wahres Glück, denn wer wollte die Folgen des Schreckens berechnen, welcher aus ihrer Verfolgung entstanden wäre.

Richtung zwischen dem Grafen Friederich von Toggenburg und dem Bund ob dem See.

Es war ein glückliches Ereigniß für den gesammten Bund ob dem See, vorzüglich aber für Appenzell, daß noch während der Belagerung von Bregenz die Verhältnisse mit dem Grafen von Toggenburg geordnet wurden, der eine so zweideutige Stellung behauptete, und von welchem die Appenzeller schon darum am meisten befürchten mußten, weil sie seine Besitzungen unmittelbar

126) Andere sagen, nur vierzig Mann. Vielleicht war dieses die Anzahl der gefallnen Appenzeller und achtzig waren von allen Verbündeten umgekommen. Unter den Verbündeten befanden sich auch jene zwölf Schwitzer, die früher Kiburg bewacht hatten, später aber nach Bregenz zu den Appenzellern gezogen waren, und von welchen Bischofberger, S. 153, uns folgende Namen aufbewahrt hat: Freuler, Hug, Brunner, Bürgler, Ott, Stricker, Merkli, Hämmer u. a. m. Bischofberger sagt zwar, dieselben seien bei Kiburg gefangen worden, es ist aber leicht zu entziffern, daß es die zwölfe waren, welche dort als Besatzung hinterlassen wurden.

127) Der Büchsenmeister hieß Hermann Mogg und war von St. Gallen. Hartmann 107.

128) Des Schnees war eine solche Menge, daß, als er zu schmelzen anfing, das große Wasser alle Brücken über den Rhein und die Aar, diejenigen zu Basel und Bern ausgenommen, wegschwemmte

im Rücken hatten. Durch den Umstand, daß mehre Eidgenossen diese Vermittelung übernahmen, erhielt sie mehr Gewicht und er trug zugleich bei, die Appenzeller in immer nähere Verbindung mit denselben zu bringen.

Die Richtung kam den 8. Christmonat 1407 in Zürich [129]) zu Stande. Der Bürgermeister Heinrich Meis, im Namen von Räthen und Bürgern zu Zürich, Rudolph von Rot von Lucern, Johannes Sigrist und Ulrich Merkli von Schwitz, Arnold von Steinen von Unterwalden und Albrecht Vogel von Glarus hatten dieselbe vermittelt. Von den Parteien war Graf Friederich persönlich gegenwärtig, für den Bund aber, von St. Gallen Heinrich Schwander, von Appenzell Heinrich Eberli und Schwarz Hans, von Feldkirch der Ammann Jakob Seiler, vom Bregenzerwalde der Ammann Wilhelm von Fröwis, aus dem Wallgau Hans Gottgeb, von Rankwil der Ammann Jos und von Sennwald Hans Gristner. Nebst gegenseitigem Frieden und Freundschaft sprach die Richtung die Bedingung aus, daß der Bund allen einzelnen dem Grafen gehörigen Leute, welche dem Bunde geschworen haben, ihrer Eide entlasse, der Graf aber dieselben wegen des Geschehenen nicht härter halte und ihnen vielmehr erlaubt sein solle, im Gebiete des Bundes zu wohnen, ohne daß sie jedoch deswegen aufhören, dem Grafen gehorsam zu bleiben. Auch sollten diejenigen Länder des Grafen, welche im Bunde waren, dem Bunde zwar Hülfe leisten, aber nur inner den Grenzen des Bundes, der hinwider sie gegen Fremde, aber nie gegen den Grafen schützen möge. So lange der Bund daure, sollten die in denselben befindlichen Länder des Grafen ihn treulich halten und die Tagsatzungen besuchen; nach Verfluß der bestimmten Zeit aber sollte derselbe todt und ab sein und nicht erneuert werden mögen. Den Angehörigen des Bundes wurde gestattet, in des Grafen Gebiete zu wohnen. Handel und Wandel sollten gegenseitig frei sein. Umständlich wurden die Richter über vorfallende Streitigkeiten und zudem bestimmt, wer der Richtung nicht

---

129) Urk. Nro. CXCVII.

folgen würde, der solle aller Vortheile, welche ihm der frühere und der gegenwärtige Spruch gewähren würden, verlustig sein, und überdieß tausend Gulden dem andern Theile und alle Unkosten der Richtung allein bezahlen; auch sollte jede Anklage eines Klägers allein anerkannt werden, wenn der Beklagte der Auffoderung, vor dem Schiedgericht in Zürich zu erscheinen, nicht Folge leisten würde.

Wir können aus dieser Richtung leicht entnehmen, daß zwischen den Angehörigen des Grafen und denjenigen des Bundes manches uns Unbekannte vorgefallen sein müsse, und daß der Uebermuth und Trotz, welche das Unglück bei Bregenz herbeiführten, auch auf die Verhältnisse mit den Nachbarn eingewirkt haben.

Der Friede wird vorbereitet und geschlossen.

Kaum war Bregenz entsetzt, so bemächtigten sich die verschiedenen Herren wieder ihrer Besitzungen auf dem rechten Rheinufer. Der Adel, vielleicht des siebenjährigen Krieges müde, und der Herzog von Oesterreich wahrscheinlich wegen der Unruhen im Tirol, beide wol auch, weil sie sich nicht getrauten, die Appenzeller auf ihren Bergen anzugreifen, baten den König Ruprecht, daß er eine Vermittelung veranstalte. Der König schrieb deßwegen an die St. Galler und Appenzeller und an die Eidgenossen, die alle zu seiner Vermittelung einwilligten [130]).

Ehe noch der bestimmte Tag gekommen war, schloß Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Bregenz, den 13. März 1408, einen besondern Frieden mit Schwitz, von welchem die Appenzeller und der Bund ob dem See ausgeschlossen waren und der auch nur bis zum 21. März dauern sollte [131]).

Mitte März ungefähr kamen der König und alle Parteien nach Constanz. Erst nach dreiwöchiger Unterhandlung ertheilte

130) Urk. Nro. CCI.
131) Urk. Nro. CC.

der König, den 11. April 1408, den Parteien seinen Spruch, folgenden wesentlichen Inhaltes[132]): 1) Die Bünde, welche die St. Galler und Appenzeller errichtet haben, sollen aufgehoben sein und ohne königliche Bewilligung keine neuen errichtet werden mögen. 2) Ohne Bewilligung des Königs darf auch keines der zerstörten Schlösser wieder aufgebaut werden. 3) Alle Städte, Schlösser und Leute sollen ihren frühern Besitzern wieder zurückgestellt werden, die Herren es aber ihre Leute nicht entgelten lassen, daß sie in den Bund getreten sind. 4) Alle Gefangenen sollen gegenseitig freigelassen werden und alle Lösegelder und Brandschatzungen, die noch nicht bezahlt wurden, todt und ab sein. 5) Ueber die Klagen der Appenzeller gegen den Abt wird der König entscheiden. 6) Geflüchtetes Gut soll man zurückgeben, es wäre denn demjenigen, der es in Verwahrung hatte, mit Gewalt genommen worden. 7) Herzog Friederich von Oesterreich soll seinen Unterthanen, die in dem Bunde waren, ihre alten Freiheiten wieder bestätigen. 8) Acht und Bann, welche die Bischöfe von Augsburg und Constanz ausgesprochen haben, sollen todt und ab sein; wegen des päpstlichen Bannes hingegen hat man sich an den Papst zu wenden. 9) Die zwischen Privaten geschlossenen Verträge bleiben in ihrer Kraft, hingegen die zwischen den Parteien geschlossenen sind aufgehoben. 10) Jedermann soll frei und sicher wandeln. 11) Herzog Friederich soll seine Ansprüche an die March gegen Schwitz mögen geltend machen. 12) Die während des Krieges nicht empfangenen Lehen soll man empfangen, hingegen Niemand verfallene Zinse fodern mögen. 13) Die künftig schuldigen Zinse soll man wieder bezahlen. 14) Alle geraubten Glocken, die noch vorhanden sind, sollen zurückgegeben werden.

Am nämlichen Tage, als dieser Spruch alle Bünde der Appenzeller, so wie den Bund ob dem See aufhob, unterzeichnete die Ritterschaft ihren Frieden mit Schwitz.[133]).

---

132) Urk. Nro. CCI.
133) Urk. Nro. CCII.

Nachdem die obige Richtung geschehen war, mußten die Appenzeller noch dem König Ruprecht huldigen und ihm folgenden Eid leisten: „Wir hulden und schweren dem Allerdurchluthigesten „fürsten unserem gnedigen Herren, Herren Rudeprechten Rö„mischen könig, künftigen kayser, getrüw, hold und gehorsam „ze syn, sinen schaden zu wornen, sin besten ze werben und In „sin lebtag In all sachen ze warten und ze thun, alß einem „römischen künig, unserm rechten Herren und deß stät und vest „ze halten, one alle gevärd. Also bitten wir uns Gott ze helffen „und alle Hailigen„ [134]).

Sobald die Bürger von Bludenz die Nachricht von der Auflösung des Bundes erhielten, sandten sie ihre Boten nach Rothenfels, um ihren lieben Grafen, Albrecht von Werdenberg den jüngern, wieder abzuholen. Freundlich begleiteten sie ihn auf sein Schloß und schenkten ihm Rindfleisch, Käse und Butter, damit er seine Haushaltung wieder einrichten könne [135]).

Das Gut zu Undra wechselt seinen Besitzer.

Den 23. August 1404 verkaufte Johannes Sulzberg, Priester, Kirchherr zu Untervätz, dem Hans Burkhard von Thal sein Gut zu Undra, mit Vorbehalt der Mühle, für 108 Pf. Haller [136]).

---

134) Schulthaiß I, 32.
135) Urk. Nro CXCIX.
136) Urk. Nro. CLXX.

Viertes Capitel.

Von Auflösung des Bundes ob dem See, bis zur Errichtung des Landrechtes der Appenzeller mit den sieben Orten der Eidgenossenschaft.

1408 — 1411.

Weitere Verhältnisse der Appenzeller mit König Rupracht.

Schon den 14. Mai 1408 erlaubte der König der Stadt St. Gallen, daß sie sich wieder mit den Städten um den See verbinde [1]). Zugleich verbreitete sich in Schwaben das Gerücht, die Appenzeller wollen neuerdings gegen die Ritterschaft ausziehen. Hiedurch bewogen, beriefen die Hauptleute der Ritterschaft von St. Georgen Schild dieselbe zu einer Versammlung nach Waldsee, wo dann der Bischof Albrecht von Constanz, fünf Grafen, acht und dreißig Ritter und neun und fünfzig Edelleute ein neues Bündniß gegen die Bauern von Appenzell errichteten [2]).

Im Weinmonat kamen sodann des Königs Bevollmächtigte, Johann Kümer, genannt von Talburg, Eberhart von Hirschhorn, Renhart von Rainchingen und Johann von Veningen nach Constanz, wo auch die Boten der Ritter, der Stadt und des Abtes von St. Gallen, des Landes Appenzell u. a. m. sich einfanden, um die verschiedenen gegenseitigen Ansprachen in's Reine zu bringen. So wie aber die Ritterschaft, im Namen der Brüder Marquard und Ulrich von Ems, ihre Klagen wegen Einnahme des Schlosses Zwingenstein gegen St. Gallen und Appenzell vorbrachte, erwiderten der Letzten Boten, der König habe durch sein Schreiben sie nur berufen, um sie zu verhören, und es sei dabei keine Erwähnung rechtlichen Austrags der Sachen

1) Urkunde im Archive der Stadt St. Gallen, von Montag nach Cantate 1408.

2) Urk. Nro. CCIII.

geschehen, daher sie auch keine Gewalt haben zu antworten; übrigens erzählten sie den ganzen Hergang und es erklärte hierauf die Ritterschaft, sie wolle ihre Klagen auf einen andern Tag versparen. Die königlichen Räthe hatten auch versucht, den Abt von St. Gallen mit den Appenzellern, den Wilern und Gotteshausleuten gütlich zu vertragen; da aber ihre Bemühungen fruchtlos waren, so versprachen alle Parteien, ihre Ansprachen dem Könige zu rechtlichem Entscheide zu übergeben [3]). Der König berief daher den Abt und die Appenzeller auf den 13. Christmonat nach Heidelberg, wo aber die Appenzeller nochmals erklärten, daß sie nur gekommen seien, die Klagen des Abtes anzuhören und keine Gewalt haben, darauf zu antworten [4]).

Den 14. März 1409 erneuerte die Ritterschaft im Allgau, an der Donau, im Hegau und Thurgau ihren Bund gegen Appenzell und nahm auch die Stadt Constanz in denselben auf [5]).

Der König setzte dem Abte und den Appenzellern einen neuen Tag auf den 6. Brachmonat in Heidelberg an. Auch an diesem Tage erklärten die Appenzeller wieder, daß sie nicht mit den nöthigen Vollmachten versehen seien. Da sie nun am dritten festgesetzten Tage, den 6. August, gar nicht erschienen, so hörte der König die Klagen der Boten des Abtes, Heinrich von Gundoldingen, Pförtner und Johannes Reinhard, Bürger zu Constanz, dennoch an. Er sprach dann, daß der Abt seine Pfandschaft des Vogtrechtes ferner genießen solle, daß ihm alle seine Rechte, Herkommen, Nutzen u. s. w. bestätigt seien und daß die Ländlein Appenzell, Huntwil, Teuffen, Urnäsch, Wittenbach, Rängerswil und Rotmonten dem Abte huldigen sollen [6]); auch sollen dieselben alles bezahlen, was seit der

---

3) Urk. Nro. CCIV.
4) Urk. Nro. CCVIII.
5) Urk. Nro. CCV.
6) Ein neuer Beweis, daß Trogen, Herisau und Goßau in andern, vom Abte weniger abhängigen, Verhältnissen stunden.

Richtung von Constanz verfallen sei und wenn sie weiter Recht suchen wollten, dieses nur vor dem Kaiser und König thun mögen [7]).

Der Entschluß der Appenzeller.

Dieser Spruch des Königs ließ den Appenzellern nur die Wahl, sich dem Abte wieder gänzlich zu unterwerfen und die mit Gut und Blut sauer erworbene Freiheit wieder zu verlieren, oder sich mit Gewalt dem Abt und dem König zu widersetzen. Furchtlos wählten sie das Letzte. Alle zwölf Rooden verbanden sich auf's Neue und enger als früher und kamen überein, daß sie in allen Rooden nur ein einziges Recht, Ein Gericht, Ein Panner und Eine Landsgemeinde haben wollen [8]).

Die Appenzeller, als ein Volk betrachtet, befanden sich nun im Falle des Kindes, dem man zum erstenmal das Gängelband wegnimmt. Bisher von der Stadt St. Gallen, oder von Schwitz berathen, sahen sie sich nun von Allen verlassen und das zu einer Zeit, wo der Ruf ihrer Tapferkeit die Kräfte des Reichs, Oesterreich's und des gesammten Adels gegen sie aufgeregt und vereinigt hatte. Ihre Anführer sollten sie nun aus ihrer Mitte wählen und ihre Obrigkeit sollte selbst regieren, die ungestüme Kampflust des Volkes bändigen und vor kaiserlichen Richtern und selbst dem Könige mit dem Abte rechten. Während dieser seine Forderungen mit Rechtstiteln zu belegen wußte, konnten sie vielleicht nicht einmal lesen noch schreiben, kannten ihre eigenen Rechtsamen nur durch alte Gebräuche und mußten wohl fühlen, daß die Ansprüche des Abtes in manchen Stücken begründet seien. Nur ein dunkles, aber freilich eben darum desto lebhafteres Gefühl war bei ihnen die Wahrheit, daß die Herrschaft von Menschen über Menschen ihre Grenzen hat und durch die Umstände dem Wechsel unterworfen wird. In diesen Ver-

---

7) Urk. Nro. CCVIII.

8) Suter's Chronik 331. Schade, daß aus dieser Zeit gar nichts, nicht einmal der Name des Landammanns, der auf Kupferschmid folgte, aufgezeichnet wurde.

hältnissen war der bestimmte Wille, unabhängig von dem Abte und selbstständig zu sein, ihre einzige Richtschnur und Hartnäckigkeit ihre Stärke, wie auch beim Kinde der Eigensinn herrscht, so lange der Gebrauch der Vernunft ihm noch unbekannt ist.

Verhältnisse des Rheinthal's und Toggenburg's, seit der Richtung von Constanz.

Alsobald nach dem Abschlusse der Richtung von Constanz ernannte Herzog Friederich von Oesterreich den Ritter Hans von Bodmen zu seinem Vogt in Feldkirch, und den Ritter Lienhart von Jungingen zum Vogte von Rheineck [9]). Graf Friederich von Toggenburg aber, dem früher die Herrschaft Rheineck und das ganze Rheinthal verpfändet worden waren, glaubte um so bestimmter, Ansprüche daran zu haben, als er den Pfandschilling nie zurückerhalten und überhaupt noch beträchtliche Geldfoderungen an Oesterreich hatte. Da er nun, so lange der Friede zwischen Oesterreich und den Eidgenossen dauerte, von diesen, obschon mit ihnen verbündet, keine Hülfe erwarten durfte, so wandte er sich an die Appenzeller. Diese sagten ihm ihren Beistand desto lieber zu, da sie durch diese Verbindung sicher waren, Zufuhr von Lebensmitteln durch das Toggenburgische zu erhalten und auf ihrer ganzen westlichen Grenze nichts weiter von ihren Feinden zu besorgen hatten. Uebrigens sind wir, wie über so vieles Andere, noch bedeutend im Dunkel, auf welche Weise die Verhältnisse zwischen Oesterreich und Toggenburg sich feindselig gestaltet haben und eben hiedurch die letzte Herrschaft in engere Verbindung mit Appenzell gebracht und somit dem Untergange dieses Landes gewehrt worden sei.

Der Vertrag, der diese Verbindung aussprach, wurde den 8. Mai 1410 abgeschlossen [10]). Allervorderst bestimmt derselbe, daß der, durch die Richtung des Königs aufgehobene, Vertrag der Appenzeller mit dem obern und untern Toggenburg fort-

9) Urk. Nro. CCIX, durch welche die Unrichtigkeit in der Darstellung früherer Chroniken und Geschichten erwiesen wird.

10) Urk. Nro. CCIX.

dauern solle. Der Graf verbündet sich sodann selbst mit den Appenzellern auf fünfzehn Jahre; verspricht ihnen, daß über sein Land, von Lütisburg bis Zapfiten Mühle, kein Feind sie solle angreifen können; sichert ihnen freien Kauf und Hülfe gegen Oesterreich zu, wenn sie seinetwegen sollten angegriffen werden und verpflichtet sich endlich, keinen Frieden mit Oesterreich zu schließen, ohne die Appenzeller mit einzubegreifen. Die Appenzeller versprachen von ihrer Seite, dem Grafen gegen Oesterreich, vorzüglich gegen die Herrschaften Feldkirch und Rheineck, behülflich zu sein, den Rheinthalern gegen ihn nicht beizustehen, und ihm, sobald er sie mahne, zur Eroberung jener beiden Herrschaften, oder zu ihrer Vertheidigung gegen die Herren von Bodmen und Jungingen, wenn diese mit Gewalt dieselben an sich bringen wollten, Hülfe zu leisten. Uebrigens wurde noch bestimmt, wie Land, Leute und Beute sollen vertheilt werden und wie es mit der Rechtspflege zu halten sei.

Herzog Friederich von Oesterreich überzieht das Rheinthal.

Aus allem Obigen wird wahrscheinlich, daß der Bund der Appenzeller mit den Rheinthalern noch fortbestanden habe, so wie, daß das Rheinthal nicht blos von Appenzellern, sondern auch von Toggenburgern besetzt gewesen, der Zweck des Zuges der Oesterreicher aber mehr gewesen sei, sich in den Besitz des Rheinthals zu setzen, als die Appenzeller zu bekriegen.

Ungefähr um Pfingsten, die 1400 auf den 11. Mai fiel, zog Graf Hermann von Sulz, österreichischer Landvogt im Thurgau, mit dem gesammten Adel im Thurgau, Hegau, Allgau und an der Donau, so wie mit den Bürgern von Constanz, Frauenfeld und Dießenhofen [11]), in allem 7000 Mann stark, vor das Städtchen Rheineck, welches die Appenzeller besetzt hielten. Nachdem diese Macht vier Tage vor dem Städtchen gelegen

---

11) Dieses wird schon wahrscheinlich, weil es österreichische Städte waren; zudem wird aber behauptet, sie seien dem Bunde der Ritter förmlich beigetreten. Fäsi's Thurgauer-Geschichte 353.

hatte, riefen die Appenzeller ihr zu, sie wollen ausziehen und mit ihr fechten. Die Oesterreicher stellten ihre Truppen in Schlachtordnung auf der Kugelwiese auf; unterdessen aber verließen die Appenzeller das Städtchen, welches sie anzündeten, damit ihre Feinde sich nicht darin festsetzen können, und zogen zurück nach ihren Bergen. Alle Truppen der Oesterreicher rückten nun auf Altstätten. Auch dieses Städtchen hatten die Appenzeller besetzt und unweit desselben befand sich ihre Hauptmacht auf einer Anhöhe, von welcher sie das Städtchen und das österreichische Lager übersehen und die feindlichen Bewegungen beurtheilen konnten. Die Feinde getrauten sich weder zum Angriffe der Appenzeller, noch des Städtchens. Drei Wochen harrten sie vor diesem und brachten ihre Zeit mit liederlichen Dirnen zu, deren hunderte mit ihnen gezogen waren. Endlich langte Herzog Friederich aus dem Tirol mit neuer Verstärkung an. Die Appenzeller sahen wohl ein, daß sie auf der Ebene das schöne, 12,000 Mann starke Heer, von 120 Posaunern zum Kampfe aufgemuntert, nicht angreifen dürfen und daß ebensowenig das Städtchen gegen diese Macht sich zu vertheidigen vermöge. Sie faßten daher den Entschluß, auch diesen Ort im größten Geheim zu räumen; die Bürger zogen mit ihnen aus und flüchteten ihre Habseligkeiten nach dem Appenzellerlande. Als dann die Feinde vor das Städtchen rückten, vermutheten sie hinter der allgemeinen Stille zuerst eine Kriegslist; nachdem sie sich endlich überzeugt hatten, daß wirklich alles Volk ausgezogen sei, bemächtigten sie sich des Städtchens, hielten sich nach damaliger Kriegssitte drei Tage darin auf, verbrannten es dann und Jeder zog ruhmlos, woher er gekommen war [12]).

Im Weinmonat erklärte der Pfarrer von Appenzell, auf Geheiß des Papstes Johannes XXIII., die Aufhebung des päpstlichen Bannes gegen die Appenzeller. [13])

---

12) Chronik Nro. 645, in der Stiftsbiliothek; Chronik von 1478 auf der Stadtbibliothek; Vadian 211. 222.

13) Urk. Nro. CCX.

Neue Verhältnisse des Rheinthals zu Appenzell.

Dem oben angeführten Vertrage zwischen den Appenzellern und dem Grafen von Toggenburg gemäß hätten wir erwarten sollen, daß der Graf alsobald nach dem Abzuge der Oesterreicher die Regierung des Rheinthals werde übernommen haben. Wir haben aber einen ganz andern Wechsel der Verhältnisse zu berichten, welcher desto mehr überrascht, da die Chroniken durchaus nichts erwähnen, wie derselbe herbeigeführt worden sei. Den 9. Christmonat 1440 nämlich übergaben die Appenzeller die Stadt Altstätten, sammt dem Rheinthale, dem Grafen Hug von Werdenberg, damals Landvogt in Schwaben [14]). Bei Vergleichung der Urkunden läßt sich zur Erklärung dieses Ereignisses vermuthen, daß der Graf von Toggenburg nach dem Abzuge der Oesterreicher die Herrschaft Rheineck besetzt, den Appenzellern aber das übrige Rheinthal, welches mit Altstätten eine besondere Herrschaft bildete, überlassen habe; wir wollen aber die Erörterung dieses Wechsels einem künftigen Geschichtforscher des K. St. Gallen überlassen und die Bedingnisse jener Uebergabe an den Grafen Hug erzählen.

Diesen Bedingnissen zufolge behielten die Altstätter und Rheinthaler ihre alten Freiheiten und sollten weder an Oesterreich noch an sonst Jemand, der den Appenzellern unangenehm wäre, versetzt werden. Es sollte ihnen ferner gestattet sein, zu gegenseitiger Vertheidigung sich auf ewig mit den Appenzellern zu verbinden. Nur der Graf und die Appenzeller sollten Besatzungen nach Altstätten legen mögen. Nach dem Tode des Grafen, wenn er keine Erben oder solche hinterlassen würde, welche diesen Vertrag nicht bestätigen wollten, sollten die Appenzeller allein mit den Rheinthalern verbündet bleiben. Würden die Appenzeller oder Rheinthaler wegen dieses Vertrags vor Recht angegriffen werden, so hätte der Graf sie zu vertheidigen. Bei kriegerischem Angriffe sollte er ihnen mit seiner ganzen Macht

---

14) Bruder des Grafen Rudolph, welcher letzte vielleicht nicht mehr lebte.

beistehen und zudem nach besten Kräften es hindern, daß die Appenzeller von ihren Feinden durch sein Land überfallen würden. Endlich wurde den Appenzellern auf immer freier Kauf zugesagt. Noch ist merkwürdig, daß diese Urkunde auf dem Schlosse Rosenberg ausgestellt wurde [15]).

Fehde der Appenzeller mit einundzwanzig Reichsstädten.

Im Brachmonat des folgenden Jahres (1411) sagte die Stadt Ulm mit zwanzig andern Reichsstädten den Appenzellern ab, und zwar wegen der Herzoge Stephan und Friederich von Oesterreich, welchen die Appenzeller ihre Schlösser abgebrochen und Leute und Güter weggenommen hätten [16]). Ob die Städte wirklich ausgezogen seien, wie der Absagebrief dieses vermuthen läßt, da solche nur kurze Zeit vor dem Beginne der Feindseligkeiten überschickt wurden; ob also irgend ein Treffen stattgefunden habe, oder ob Graf Hug von Werdenberg, Landvogt in Schwaben, vielleicht auch die Eidgenossen, diesen Krieg verhindert haben: alles dieses bleibt künftigen Geschichtforschern zu erörtern übrig.

Die Appenzeller bewerben sich um das Landrecht mit den sieben Orten und erhalten es.

Die Verbindungen mit den Grafen von Toggenburg und Werdenberg waren zwar allerdings vortheilhaft für die Appenzeller, konnten ihnen aber keineswegs genügen und sie am allerwenigsten vor Anfechtungen des römischen Königs auf Begehren des Abtes sichern. Einstweilen hatten sie freilich keine solchen zu besorgen, weil nach dem Tode König Ruprecht's die römische Königswahl streitig wurde. Eine Partei erwählte, den 20. Herbstmonat 1410, Siegmund von Luxemburg, den Bruder des abgesetzten und noch lebenden Wenzeslaus, die andere, den 28. Herbst-

---

15) Urk. Nro. CCXI.

16) Aus den Notizen des Herrn Prälaten Schmid von Ulm, seit dessen Tod ich das Actenstück selbst nicht zur Hand bringen konnte.

monat, Jodok von Mähren. Nachdem aber dieser schon den 8. Jänner 1411 gestorben war, wurde Siegmund von allen Parteien anerkannt. Nach diesem Ereignisse mußte nun den Appenzellern desto mehr daran gelegen sein, einen sichern Stützpunkt zu haben. Nur bei den Eidgenossen konnten sie aber einen solchen finden; unterstützt von Schwitz bewarben sie sich also um die Vereinigung mit denselben. Die Sache wurde auf den Tagen berathen und endlich erschienen, den 1. Herbstmonat, vor den Tagherren zu Zug, die Boten der Appenzeller, Uli, Ammann von Huntwil [17]), Hermann Wetter, Uli Bischbacher, Kuni Brand, Johannes Wetter und Walther Koppenhan. Im Namen ihrer Landleute versprachen diese den Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus, daß sie gegen den Abt von St. Gallen beobachten werden, was ihre Eide von ihnen fodern und was die Eidgenossen sie heißen werden. Zudem versicherten sie, daß alle Landleute, vom 16. Jahre an, geschworen haben, den Eidgenossen gehorsam zu sein und ohne ihre Einwilligung keinen Krieg anzufangen [18]).

Auf dieses hin wurde den 24. Wintermonat 1411 der Burg- und Landrechtsbrief ausgefertigt [19]), folgenden Inhalts: 1) Wenn die Appenzeller von einem der sieben Orte gemahnt werden, so sollen sie mit aller Macht und auf ihre Unkosten dem Mahnenden zu Hülfe ziehen. 2) Wenn die Appenzeller Hülfe begehren, so steht es an den Eidgenossen, zu erkennen, ob und wie viele Hülfe sie ihnen schicken wollen, und sollen die Appenzeller täglich jedem Mann vier Kreuz-Plapphart Sold geben; sie dürfen aber keinen Krieg anfangen, noch außer der Eidgenossenschaft Jemand helfen oder rathen, ohne der Eidgenossen Willen. 3) Particularen sollen ihre Anfoderungen vor dem Gerichte des Beklagten anbringen. 4) Wenn die Appenzeller sich von allen oder einzelnen

---

17) Wahrscheinlich der Landammann.

18) Abschied vom Tage zu Zug auf Verena 1411, in der Abschiede-Sammlung zu Luzern.

19) Urk. Nro. CCXIII.

Ständen Gesandte ausbitten, so soll man ihnen dieselben nicht abschlagen; die Appenzeller aber tragen die Unkosten von solchen Gesandtschaften. 5) Bei Zwistigkeiten unter den Ständen sollen die Appenzeller keine Partei ergreifen, sondern nur vermitteln helfen. 6) Alle Landleute von Appenzell, vom 16. Jahre an, haben gelehrte Eide [20]) geschworen, den Eidgenossen gehorsam zu sein, ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden. 7) Die Eidgenossen haben sich vorbehalten, die vorstehenden Artikel zu verändern nach ihrem Belieben.

Es erhellet deutlich aus diesem Burg- und Landrechtsbriefe, daß die Eidgenossen besorgten, durch die Folgen der frühern wilden Fehden der Appenzeller, durch ihre Gewöhnung an Müßiggang, Raub und Mord, durch ihren Ungehorsam gegen die eigene Obrigkeit und die wenige Fähigkeit dieser Obrigkeit, sich Achtung zu verschaffen, in Verwickelungen gebracht zu werden. Daher wollten sie versuchen, die Obrigkeit zum Gehorsam gegen die eidgenössischen Beschlüsse, das Volk aber zum Gehorsam gegen seine Obrigkeit zu bringen.

Nachlese.

Die Pfleger der Frühmesse zu Appenzell, Heinrich Käs und Gerwig Moser, kauften den 27. Brachmonat 1409 von Georg Blarer, Bürger zu St. Gallen, und Elsbeth, seiner Ehefrau, einen jährlichen Zins aus der Vogtei Amergoßwilen unter den Eggen, betragend 15 Schill. Pfenninge Constanzer Währung, zwei Mütt Kernen, zwei Mütt Haber, ein Mütt Mus (Habergrütze) und zwei Viertel Bohnen St. Galler Maß, ein Faßnachthuhn und auf Ostern ein Gitzi (Zicklein), für 36 Pf. Pfenninge [21]).

Den 5. August des nämlichen Jahres liehen Lienhart Peyer, Ulrich Fürer und Rudolph Vorster, Pfleger des h. Geist-Spitals

---

20) Mit diesem Ausdrucke werden die Eide bezeichnet, die nach Formeln, welche von gelehrten Leuten aufgesetzt worden waren, und nicht mehr blos, wie früher, auf das Kreuz, oder auf Reliquienkästchen geschworen wurden.

21) Urk. Nro. CCVI.

zu St. Gallen, an Hans und Ulrich Troll, Konrad und Anna Gefug, Hans Hoffstetter, Burk und Agnes von Rietli, Jütʒi, klein Uli's sel. Wittwe, Ulrich und Anna Moser, Frau Adelheid, Hans Geppensteiner's sel. Wittwe, und Ulrich Fäßler den Hof zu Rietli, mit Ausnahme der zwei Norder, um 8 Pf. Pfenninge Constanzer Münze, 24 Herbsthühner, 2 Kloben Flachs, 12 Ristig und 160 Eier jährlichen Zins [22]).

Im Jahr 1410 schloß Herr Eberhart von Hohensax mit denen von Appenzell und Altstätten einen Frieden auf fünf Jahre [23]).

Egloloph Visch, Bürger zu St. Gallen, lieh den 20. Weinmonat 1411 dem Edelknecht ab Kornberg, ebenfalls Bürger zu St. Gallen, und dessen Ehefrau Anna, den halben Theil des Bischofsberg's „ze liberbzinslehen und ze rechter gemeind" [24]).

22) Urk. Nro. CCVII. In dieser Gegend stunden nun im Jahr 1829 67 Häuser, wovon 65 mit Stallung und Boden versehen waren und der ganze Werth konnte, laut Angabe des Hrn. Hptm. Holderegger, auf mehr als 200,000 Gulden geschätzt werden.

23) Diese Urkunde befand sich, laut dem Verzeichnisse von 1662, damals noch im Archive zu Appenzell, scheint aber seither verloren gegangen zu sein.

24) Urk. Nro. CCXII. Unter „rechter gemeind" wird verstanden, daß das Lehen dem Manne und der Frau gemeinschaftlich gehöre.

Fünftes Capitel.

Von dem ersten Burg- und Landrechte mit den sieben Orten, bis zur ersten Richtung mit dem Abte von St. Gallen.

1411 — 1421.

Verhältnisse mit der Stadt St. Gallen.

Wir haben oben gesehen, wie die Stadt St. Gallen und die Appenzeller den Frieden mit Abt Kuno so leichtsinnig schloßen, ohne die Verhältnisse mit ihm und seinem Convent auf irgend

eine Weise zu ordnen. Wahrscheinlich glaubten die Appenzeller damals in ihrem Siegestaumel, die Sachen können sich nicht mehr ändern, und bei ihrem Mangel an Einsicht und Erfahrung sind sie kaum darüber zu tadeln. Daß aber auch Schwitz und die Stadt St. Gallen den Mißgriff nicht einsahen, ist beinahe unbegreiflich. Religiöse oder politische Befangenheit mag denselben veranlaßt haben, wie auch wirklich das Betragen des Stadtmagistrats bei dem, den 20. Weinmonat 1411 erfolgten, Hinscheiden des Abtes Kuno [1]) hierauf zu deuten scheint. Es lebten nur noch zwei Conventualen, von welchen keiner Lust hatte, die Abtei anzutreten. Wahrscheinlich müßte es daher ein Leichtes gewesen sein, die Abtei aufzuheben, oder wenigstens bei der Wahl eines neuen Abtes die Verhältnisse mit ihm festzusetzen. Keines von Beiden geschah. Der Magistrat der Stadt übernahm die Rolle des Capitels und half Heinrich von Gundelfingen, einen der beiden Conventualen, zum Abte erwählen, obschon dieser, wegen seiner unehelichen Kinder und des Mangels an wissenschaftlicher Bildung, der Stelle ganz unwürdig war [2]). Eben derselbe Magistrat empfahl auch den Neugewählten dem Papste Johannes zur Bestätigung und sprach in seinem hierauf bezüglichen Schreiben von den Appenzellern, diesen ehemaligen Verbündeten, als von Bauern, die dem Closter unterthänig und dienstpflichtig seien. Im nämlichen Briefe beschuldigte er die Appenzeller, wie sie gegen die Gesetze sich für frei erklärt, das Closter dadurch nicht nur zu großem Aufwande genöthigt, sondern demselben auch an seinen Besitzungen, Ortschaften, Leibeigenen, Colonen, Gütern und andern Sachen durch Brand und Zerstörung großen Schaden zugefügt, mit ihren räuberischen Händen selbst die Tempel entweiht und ihren Unfug so weit getrieben haben, daß, wegen Mangels an Einkünften, kaum noch zwei Mönche erhalten werden können [3]). Diese Sprache aus der Feder alter Bundes=

1) Jahrzeitenbuch von St. Laurenz.
2) v. Arx II, 143.
3) Urk. Nro. CCXIV.

genossen und Helfer kann nicht anders als sehr befremdend genannt werden und gibt den Beweis, wie wenig der Rath mit den Bürgern übereingestimmt habe.

Im Jahr 1416 trafen die Appenzeller mit St. Gallen ein Verkommniß über die Formen, welche man gegenseitig beim Einziehen der Schulden zu beobachten habe [4]). Noch herrschten aber mehre Zwistigkeiten und Mißverständniße über die Auslegung des Spruches der Reichsstädte von 1404, wegen deren die St. Galler sich wiederholt an die Eidgenossen wandten. Von diesen wurden endlich die beiden Bürgermeister von Zürich, Jakob Glenter und Heinrich Meis, nebst dem Landammann Ital Reding von Schwitz, für dieses Geschäft abgeordnet. Da beide Parteien ihnen dasselbe übergaben, um in Güte und Recht darüber zu sprechen, so erfolgte den 19. Mai 1418 ihr Spruch [5]), dessen Inhalt wir hier mittheilen. Wegen Streitigkeiten über Lehengüter soll Jeder den Andern vor dem Lehenrichter aufsuchen, bei Streitigkeiten über eigene Güter hingegen vor demjenigen Richter, in dessen Gebiete diese liegen. Für anerkannte Geldschulden hingegen mag Jeder den Andern vor seinem Richter aufsuchen und pfänden, das Pfand aber bleibt in den Händen derjenigen Obrigkeit, wo es liegt [6]). Kann der Schuldner weder Pfand geben, noch Bürgen und Zahler stellen, so mag der Gläubiger dessen Gut in Beschlag nehmen, wo er es vorfindet. Für streitige Schulden muß man den Schuldner aufsuchen, wo er wohnt. Die St. Galler beklagten sich, daß sie oft verlegen seien, weil die Appenzeller in die Stadt kommen, während sie in Acht und Bann sich befinden; die Schiedrichter wichen einen Spruch aus, verordneten aber, wenn die St. Galler in Acht und Bann kämen, so sollten sie von den Appen=

---

4) Auch diese Urkunde war 1662 noch im Archive zu Appenzell, in der dritten Trucke, Nro. 34, vorhanden, ist aber seither verschwunden.

5) Urk. Nro. CCXXIX.

6) Pfänden hieß also damals, irgend einen Gegenstand für die Sicherung des Gläubigers bestimmen.

zellern eben so behandelt werden, wie diese in ähnlichem Falle von den St. Gallern behandelt würden. Ueber die Klage der St. Galler hingegen, daß die Appenzeller wegen Tragens der Waffen sich ihren Verordnungen nicht unterziehen wollen, wurde gesprochen, daß Jedermann, der nach einem andern Lande wandle, sich den Verordnungen daselbst zu unterziehen habe. Endlich beklagten sich die St. Galler, wie die Appenzeller auf die Güter der Erben des Dietrich Graf in Elcherberg und auf die Güter Heini Brugger's Steuern verlegt haben, obschon dieselben außer ihren Landmarken liegen. Die Appenzeller antworteten hierauf einfach, daß von ihnen keine Steuern auf Güter außer ihren Landmarken verlegt worden seien, und die Schiedrichter, welche jetzt wahrscheinlich nicht über die Rechtmäßigkeit der appenzellischen Marken sprechen wollten, verschoben den Entscheid hierüber auf gelegenere Zeit.

Die Kirchenversammlung zu Constanz.

Schon seit 1378 waren immer zwei gleichzeitige Päpste. Im März 1409 wurde eine Kirchenversammlung zu Pisa veranstaltet, um diesem Uebelstande abzuhelfen, der aber von derselben nur vermehrt wurde. Es setzte dieselbe nämlich die beiden Päpste Benedict XIII. und Gregor XII. ab, erklärte sie für Schismatiker, Ketzer und Meineidige [7]) und erwählte Alexander V., nach dessen schon im nächsten Jahr erfolgtem Tode aber Johann XXIII. zum rechtmäßigen Papste. Da nun die beiden abgesetzten Päpste immer noch von einem Theile der Christenheit, von einem andern hingegen der Neugewählte anerkannt wurden, so regierten ziemlich lange drei gleichzeitige Statthalter Christi. Umstände, deren Erzählung nicht hieher gehört, nöthigten Johann XXIII., nach dem Willen Kaiser Siegmund's eine Kirchenversammlung nach Constanz auszuschreiben. Wie ungern er dieses gethan habe und mit welchen Besorgnissen er hingereist sei, beweisen folgende

7) Plank's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung III, 364.

Züge aus der Geschichte seiner Reise. Als er im Weinmonat 1414 über den Arlberg fuhr und wegen eines frisch gefallenen Schnees beim Clösterlein umgeworfen wurde, rief er aus: Jaceo hic in nomine diaboli (hier liege ich in's Teufels Namen), und als er noch am nämlichen Tag in Feldkirch ankam, sagte er: Sic capiuntur vulpes (also fängt man die Füchse). Sonntags den 28. Weinmonat 1414 hielt er seinen feierlichen, prachtvollen Einzug in Constanz.

Entweder persönlich trafen während der Kirchenversammlung in Constanz ein, oder ließen sich bei derselben durch Gesandte vertreten: 4 Päpste, 6 gekrönte Häupter, 4 Patriarchen, 29 Cardinäle, 26 königliche Botschafter, 39 Erzbischöfe, 116 Bischöfe, 53 Herzoge und Fürsten, 21 geistliche Ordensfürsten, 69 Pröpste, Decane und Domherren, 108 Aebte, 13 Mitglieder der hohen Schule von Paris, 7 von Cöln, 6 von Wien, 8 von Heidelberg, 6 aus Ungarn, 9 von Prag, 8 von Orleans, 6 von London, 5 von Erfurt, 4 von Heldenburg, 5 von Avignon, 5 von Bologna, 5 von Krakau und 5 von Oxford. Außer diesen Mitgliedern hoher Schulen trafen von den gelehrten Ständen ein: 22 Doctoren der Theologie, 16 Doctoren beider Rechte, über 50 Doctoren des geistlichen Rechtes, 24 Doctoren des kaiserlichen Rechtes, 20 Doctoren der Arzneikunde, 17 Licentiaten verschiedener Facultäten, über 80 Baccalaurei und über 50 Meister der freien Künste. Von Ordensbrüdern des Prediger-, Augustiner- und Barfüßer-Ordens waren 73 gegenwärtig und von Laien: 132 Grafen, 917 Freiherrn, Ritter und Knechte und 55 Botschaften aus Städten; ferner Gesandte von allen Orten, zugewandten und verburgrechteten Ländern der Eidgenossenschaft, also auch von Appenzell, wie solche auch von Wil und Baden ausdrücklich bezeichnet werden, und endlich Abgeordnete von 75 Städten aus Griechenland und Rußland. Im Gefolge kamen 16 Apotheker, 72 Goldschmiede, 24 Herolde, 12 Pedelle des Papstes, 55 Pedelle der Cardinäle u. s. w., 572 Kaufleute, 70 Schuster, 92 Hufschmiede, 48 Kürschner, 238 Schneider, 306 Barbiere, 250 Bäcker, 75 Pastetenbäcker,

83 Wirthe, die nur kostbaren und 95, die geringern Wein ausschenkten, 346 Musicanten und 700 gemeine Dirnen, nebst einer unendlichen Menge von Knechten und Mägden [8]).

Den 27. Christmonat 1414 langte Kaiser Siegmund mit seiner Gemahlinn über Wasser an. Sie stiegen zuerst bei der St. Konrad's Brücke aus, wärmten sich in der Rathstube und zogen von da aus mit großem Pomp und zahlreichem Begleite nach dem Münster, wo sie drei Messen beiwohnten, welche der Papst selbst las. Nachdem sie einige Zeit im Closter Petershausen gewohnt hatten, bezog der Kaiser eine Wohnung im Freiberger Hofe und die Kaiserinn in Bundrych's Haus.

Man berechnet, daß immer 50,000 bis 150,000 Fremde während der Kirchenversammlung in Constanz versammelt gewesen seien. Alle öffentlichen Gebäude wurden in Beschlag genommen und im Kaufhause, wo sonst die Leinwand verkauft wurde, das Conclave für die neue Papstwahl gehalten. Dieser Umstand sowol, als auch die Geringschätzung des Handelsstandes an einem Orte, wo soviele fürstliche Personen anwesend waren, und die beständige Unruhe bewogen mehre Kaufleute, nach St. Gallen zu ziehen. Unter diesen befanden sich namentlich die Zollikofer, Fechter, Hur u. a. m. und es trug dieses bedeutend bei, den Handel in St. Gallen zu äufnen, was dann auch auf das Appenzellerland einwirkte.

Auf die religiösen Begriffe unsers Volkes hatten drei wichtige Begebenheiten, die sich während dieser Kirchenversammlung zutrugen, einen starken Einfluß, indem sowol die Nähe der Stadt Constanz, als die wiederholte Gegenwart unserer Gesandten daselbst, besonders aber der lebhafte Verkehr mit Vieh, Butter und Käse dahin, die Appenzeller mit den merkwürdigsten Ereignissen dort nicht unbekannt lassen konnten. Schon in der achten Sitzung wurden die Lehren des Engländers, Johann Wiklef, als ketzerisch verdammt und verordnet, daß nicht nur seine Bücher den Flammen überantwortet, sondern auch seine

8) Stumpf's Beschreibung des Conciliums.

Gebeine (er war schon längst gestorben) ausgegraben und verbrannt werden sollen. Die wesentlichsten seiner Lehren bestunden in den Behauptungen, daß das Brod beim Abendmahl nicht in den Leib Christi verwandelt werde, die Messe nicht aus der heil. Schrift erwiesen werden könne, an den Papst nicht geglaubt werden müsse und auf seinen Bann gar nicht zu achten sei; daß die Beichte ohne Zerknirschung nichts nütze u. s. w.

Diese Verdammung von Wiklef's Lehren war eine Vorbereitung auf die Verfolgungen gegen Johann Huß aus Böhmen, welche bald nachher ausbrachen. Auch Huß behauptete mit Wiklef, daß die Gewalt, welche die Kirche, der Papst und die Geistlichkeit sich anmaßen, nicht auf die Bibel begründet sei. Obschon der Kaiser ihm freies Geleit zugesagt hatte, wurde er in der fünfzehnten Sitzung der Kirchenversammlung zum Tode verurtheilt und den 6. Heumonat 1415 verbrannt, *welches* Schicksal später auch seinem Schüler, Hieronimus *von* Prag, widerfuhr [9]).

Den Papst selbst betraf das dritte jener Ereignisse. Den 20. März 1415, als eben ein großes Turnier gehalten wurde, entwich Johannes XXIII. aus Constanz, auf einem kleinen Pferde reitend, in einen grauen Mantel eingehüllt und mit einer Mütze auf dem Kopfe, wie solche die Boten trugen. In Ermatingen, wo ein Schiff auf ihn wartete, trank er beim Pfarrer unerkannt ein Glas Wein, schiffte sich dann ein und entkam glücklich nach Schaffhausen. Bald nach dieser Flucht wurde ihm der Prozeß gemacht. Sieben und dreißig Zeugen, unter diesen zehn Bischöfe, der Großmeister von Rhodos, mehre Mitglieder der apostolischen Kanzlei und selbst seine Privatschreiber, wurden gegen ihn verhört und siebzig Anklagepunkte auf ihn erwiesen, von denen zwanzig, als der Ehre des päpstlichen Stuhles zuwider, unterdrückt wurden. Es beschuldigten ihn diese Anklagen der Hurei, des Ehebruchs, der Blutschande, der Simonie, des Mordes, der Vergiftung und des Unglaubens

9) *Lenfant* 145 — 156. 278 — 290.

an ein ewiges Leben. Oeffentlich wurde er als ein Unterdrücker der Armen, ein Verfolger der Gerechtigkeit, die Stütze der Ungerechten und Simoniaken, der Anbeter fleischlicher Gelüste, der Feind aller Tugend und der Spiegel aller Laster bezeichnet, so daß alle, die von ihm sprechen, nur als von einem eingefleischten Teufel reden [10]). Den 29. Mai 1415 wurde er, der bisher als unfehlbar gegolten hatte, aus den genannten Gründen abgesetzt und erst den 6. Wintermonat 1417 wurde der Kardinal Otto von Colonna, ein Römer, an seine Stelle für die dreifache Krone erkoren, die er dann unter dem Namen Martin V. trug.

Verhältnisse der Appenzeller, als Verbürgerte der Eidgenossen, gegen den Herzog von Oesterreich und den Kaiser.

Schon ehe Herzog Friederich das Rheinthal überzogen hatte, war er mit seinem mächtigen Vasallen, Heinrich von Rothenburg, in Zwistigkeiten gerathen, die alle seine Macht und Aufmerksamkeit beschäftigten. Daher kam es, daß seine Länder an den Grenzen der Eidgenossenschaft, wie es damals bei den Rittern Sitte war, sich in drei Contraden theilten, nämlich in diejenige des Thurgau's, mit der Malstatt Schaffhausen, die am Rhein, mit der Malstatt Waldshut, und die im Aargau, mit der Malstatt Baden. Diese drei Contraden schloßen den 10. Jänner 1410 unter sich einen Bund, der ebensowol als die Sicherung gegen die Eidgenossen, auch, nach dem damaligen Geiste, die Vereinigung mit denselben zur Absicht gehabt haben kann [11]). Dieses Bündniß mochte dem Herzog nicht angenehm sein; daher benützte er die Ruhe, welche ihm der Tod Heinrich's von Rothenburg († 1411), der Waffenstillstand mit den Herzogen Stephan und Wilhelm von Baiern, der bis Martin's-tag 1412 dauern sollte, und die Stillung der Unruhen im Bisthum Trient gewährten [12]), um nach Baden im Aargau zu

10) Ebenderselbe 174. 175.
11) Tschudi I, 650.
12) Tirol unter Friederich.

reisen und alles anzuwenden, den Frieden mit den Eidgenossen zu verlängern, obschon der zwanzigjährige Friede noch nicht zu Ende war.

Die Eidgenossen wollten die Sache verschieben, bis die Dauer jenes Friedens ausgelaufen sein werde. Da aber der Herzog vorsah, daß seine Gegenwart im Tirol bald wieder nöthig werden möchte, und zugleich bei seinen Unterthanen die Neigung wahrnahm, sich an die Eidgenossen anzuschließen, so ließ er diesen durch seinen Landvogt, Burkhart von Mannsberg, so vortheilhafte Bedingnisse anbieten, daß sie den 28. Mai 1412 einen Frieden auf fünfzig Jahre mit ihm schloßen [13]), aus dem ich erwähne, was Appenzell näher anging.

Vorerst sollte, diesem Frieden zufolge, was die Eidgenossen damals besaßen, ihnen verbleiben, so lange der Friede währe; es verzichtete also Herzog Friederich sowol in seinem Namen, als im Namen der Herzoge Ernst und Albrecht, auf seine frühern Ansprüche an das Land Appenzell. Oesterreich trat sodann an Schwitz, während der fünfzig Jahre des Friedens, denjenigen Theil der March ab, welchen die Appenzeller erobert und den Schwitzern übergeben hatten. Es sollte ferner keiner von beiden Theilen die Leute des Andern zu Bürgern annehmen, solche ausgenommen, welche sich in seinem Lande wirklich niederließen. Freier Handel und Wandel sollten gegenseitig bestehen und die Zölle nicht erhöht werden. Jedermann sollte das Recht nehmen, wo der Beklagte wohnte, und kein Theil weder Gewaltthätigkeiten noch Vorladungen vor fremde Gerichte dulden. Würde endlich während diesem Frieden Jemand die Appenzeller angreifen [14]), so sollten hierüber in Zürich Tagleistungen gehalten werden.

Die Eidgenossen begehrten, daß die früher unter einander verbündeten, an die Eidgenossenschaft grenzenden Städte Schaffhausen, Rheinfelden, Laufenburg, Seckingen, Waldshut,

13) Urk. Nro. CCXV.

14) War dieses etwa auf den Abt gemünzt?

Dießenhofen, Baden, Rapperschwil, Brugg, Bremgarten, Zofingen, Sursee, Lenzburg, Mellingen, Aarau und Frauenfeld diesen Frieden auch besiegeln. Zu diesem Ende ritten die Boten der Eidgenossen mit dem österreichischen Landvogt in alle diese Städte, deren einige, vorzüglich Rapperschwil, die Besiegelung verweigerten, bis der Herzog ihnen dieselbe durch ein ernstliches Schreiben befahl. Nachdem er dann von allen besiegelt worden und der österreichische Landvogt den 5. Heumonat gelobt hatte, ihn treu zu halten, wurde er den 8. des nämlichen Monats in der ganzen Eidgenossenschaft ausgerufen [15]).

Dem Herzog Friederich kam die Kirchenversammlung in Constanz eben so ungelegen, als dem Papste. Wenn dieser eine Verbesserung der Kirche besorgte und seine Absetzung ahnte, so wußte hingegen jener, daß das Haus Luxemburg immer feindselig gegen das österreichische gesinnt gewesen war und Kaiser Siegmund ihm außerdem wegen eines besondern Vorfalls Rache geschworen hatte. Als derselbe nämlich zu Innsbruck gewesen war und der Herzog ihm zu Ehren einen Ball veranstaltet hatte, beschuldigte er den Kaiser, eine Bürgerstochter genothzüchtigt zu haben, während er selbst der Thäter war [16]). Der Herzog wußte überdieß, daß die Bischöfe von Chur, Trient und Brixen seine Feinde waren. Als der Papst auf seiner Reise nach Constanz in Meran mit ihm zusammentraf, machten sie daher einen Vertrag, laut welchem der Herzog dem Papste versprach, ihm sicheres Geleit gegen Jedermann zu geben, bei der Kirchenversammlung ihn zu unterstützen und ihm zu allfälliger Flucht behülflich zu sein; dafür gab ihm der Papst 6000 Goldgulden und den Titel eines obersten Hauptmanns (Gonfalonier) der Kirche [17]).

Siegmund wollte vor so vielen Großen der Erde die kaiserliche Macht zur Schau tragen und verlieh in Constanz mehre Lehen.

---

15) Tschudi I, 659—666.
16) Joh. v. Müller III, 29.
17) Tirol unter Friederich 76; *Lenfant* I, 16. 17.

Auch den Herzog Friederich, der sich eben in Schaffhausen befand, foderte er auf, seine Lehen von ihm in Constanz zu empfangen, welches dieser aber verweigerte, weil die österreichischen Herzoge das Vorrecht genoßen, solche nur in ihrem Lande zu empfangen. Der Kaiser, auf's Neue erzürnt, wollte sich mit Hülfe der Eidgenossen an dem Herzoge rächen und beschied dieselben auf Constanz. Als Aller Boten den 22. Jänner 1415 dort angekommen waren, empfing sie der Kaiser freundlich und begehrte ihre Hülfe, worauf aber die Gesandten erwiderten, sie seien ohne Vollmacht und haben erst kürzlich mit dem Herzog einen Frieden auf fünfzig Jahre geschlossen, wollen aber des Kaisers Begehren ihren Herrn und Obern hinterbringen. Den 27. Jänner verreiseten die Boten wieder von Constanz und es wurde auf den 5. Hornung eine Tagsatzung nach Zürich berufen. Als aber der Herzog Kunde von diesen Unterhandlungen erhielt, eilte er auf Constanz, die Lehen zu empfangen. Schnell berichtete der Kaiser, um keinen Abschlag zu erhalten, dieses Ereigniß den Eidgenossen, deren versammelte Boten sehr froh waren, daß er ihrer Hülfe nicht mehr bedurfte.

Der Herzog hoffte, durch seine Nachgiebigkeit den Kaiser gewonnen zu haben und seinen Beistand gegen die Eidgenossen zu erlangen. Er beklagte sich daher bei ihm über dieselben, wie sie ihn während des Friedens beschädiget haben. Der Kaiser aber, der nichts so sehr wünschte, als die Eidgenossen wider den Herzog in Harnisch zu bringen, berichtete ihnen heimlich Alles und lud sie ein, auf Constanz zu kommen. Alle, auch die Boten von Appenzell erschienen [18]). Der Kaiser berief sie in Gegenwart des Herzogs zu sich und stellte ihnen vor, worüber sich der Herzog beklagt habe. „Gnädiger Herr König" erwiderten die Eidgenossen, „das soll sich niemer finden." Sie legten den Friedensbrief vor und begehrten zu wissen, in welchem Stücke sie nun gefehlt haben. Betroffen antwortete der Herzog, er werde darüber bei seinen Landvögten nachfragen. Der Kaiser machte

---

18) Stumpf's Concilium CLXXIII.

ihm Vorwürfe, er hätte sich erkundigen sollen, ehe er seine Klage angebracht habe, und hoffte, die Eidgenossen wären nun genug erbittert, um den Krieg zu beginnen; nur die Berner aber zeigten Lust dazu; von allen übrigen wurden sie abgemahnt [19]).

Als die Eidgenossen wieder einen Tag in Lucern hielten, schickte Herzog Friederich seine Gesandten dahin, mit dem Auftrage, dieselben zu besänftigen. Es gelang dieses auch den Gesandten soweit, daß die Eidgenossen ihnen versprachen, den Frieden zu halten. Der Herzog war hierüber desto mehr erfreut, da die Abrede wegen der Flucht des Papstes schon getroffen war und er hoffte, durch dieselbe die Kirchenversammlung aufzulösen [20]).

Auf dem Turnier vernahm der Herzog die Nachricht von der gelungenen Flucht des Papstes. Dennoch fuhr er fort, mit dem Grafen Cyli zu stechen und erst nach erlittener Niederlage ritt auch er, nur mit drei Begleitern, zum Papste. Die Kirchenversammlung beschloß, auch ohne den Papst ihre Arbeiten fortzusetzen. Der Kaiser erklärte den Herzog in die Acht und sammelte Truppen, mit denen er ihm das Thurgau, viele Städte und Länder entriß. Dem Grafen von Toggenburg verpfändete er die Herrschaften Feldkirch, Bludenz, Dorrenbirn und einen Theil des Bregenzerwaldes [21]), und den 15. Heumonat den Edeln von Jungingen und Frischhans von Bodman die Herrschaften Rheineck, Altstätten, das Rheinthal und den übrigen Theil des Bregenzerwaldes für 10,296 Gulden [22]).

Vom Kaiser und der Kirchenversammlung wurde den Eidgenossen befohlen, das Aargau einzunehmen, welches auch ohne Widerstand des Landes geschah; nur Baden vertheidigte sich und da allein können Appenzeller mitgeholfen haben, wenn wahr

---

19) Vergl. Justinger 292. 293. mit Tschudi II, 4.

20) *Lenfant* I, 83.

21) Tschudi II, 12. Daß er ihm auch das Rheinthal verliehen habe, ist ein durch die folgende Urkunde widerlegter Irrthum.

22) Urk. Nro. CCXXI.

ist, was Walser sagt[23]). Wahrscheinlicher aber ist, daß sie dem Grafen von Toggenburg bei der Belagerung des Schlosses von Feldkirch geholfen haben, welches, seinem Herzoge getreu, weder an den Grafen noch an das Reich sich ergeben wollte und bei dessen Belagerung auch Zürich und St. Gallen Hülfe leisteten[24]). Der Kaiser und der Graf von Toggenburg schickten beide ihre Räthe zu dem Grafen Albrecht von Werdenberg nach Bludenz, ihm anzusagen, daß Bludenz und Montafun dem Grafen von Toggenburg zu Handen des Reichs schwören sollen. Graf Albrecht berief die Leute von Bludenz und Montafun zu sich und eröffnete ihnen die erhaltenen Befehle; sie antworteten aber, sie haben dem Herzog Friederich von Oesterreich und seinem Hause Treue geschworen und wollen diesem Schwure treu bleiben bis in den Tod. Der Graf von Toggenburg ritt nun selbst mit einigen Herren nach Bludenz und drohte, das Reich werde sie überziehen; die Bludenzer aber ließen dieselben nicht einmal in ihre Stadt kommen, gaben ihnen die nämliche Antwort, die sie ihrem Herrn gegeben hatten und sicherten die Stadt durch Bollwerke.

Der Herzog von Oesterreich, durch alle erzählten Ereignisse, vorzüglich aber durch die Kriegserklärung der Eidgenossen erschüttert, demüthigte sich vor dem Kaiser, der ihn als Geisel in Constanz behielt und bewachen ließ. Gleichwol entkam, den 30. März 1416, der Herzog zum zweitenmal und hielt sich nirgends auf, bis er um Mitternacht nach Bludenz kam, wo er am Thor anklopfte. Auf die Frage des Wächters, wer da wäre, antwortete einer der beiden Begleiter des Herzogs: „Ich und noch Einer.“ „Ein D.... vor dem Thor ist auch Einer“ erwiderte der Wächter; „kannst du nicht sagen, wer du seist, denn bei so gefährlichen Zeiten öffnet man nicht Jedem das Thor.“ „Es ist Herzog Friederich“, antwortete der Diener; „und willst du es nicht glauben, so lasse seinen Wirth, den Schädler, kommen.“ Schädler, vom Wächter herbeigeholt, erkannte den Her-

23) Walser 265.

24) Rathsprotokoll von Zürich, 1. Brachmonat; Vadian 22.

zog, der nun in die Stadt gelassen wurde, wo er den Wächter zu sich kommen ließ, der sich ihm zu Füßen warf und wegen seiner groben Worte um Verzeihung bat; der Herzog aber lobte seine Treue, behielt ihn zu Gast und beschenkte ihn. Schon am folgenden Morgen verreiste er wieder und es begleiteten ihn die Bludenzer bis jenseits des Arlberges[25]).

Das Rheinthal unter den Edeln von Jungingen und von Bodman.

Die Rheinthaler weigerten sich, Lienhart von Jungingen und Frischhans von Bodman im Namen des Reichs zu huldigen. Erst als diese, den 5. Brachmonat 1417, ihnen die urkundliche Versicherung gaben, daß sie bei ihrem Bürgerrechte mit St. Gallen verbleiben können, die Reichssteuer ihnen nicht gesteigert werden solle und daß sie für Kriegsdienste nie weiter ziehen müssen, als daß sie Nachts wieder zu Hause sein können, freiwillige Dienste abgerechnet, für welche ihnen guter Sold bezahlt werden solle, gaben sie sich zufrieden[26]).

Während der Freiheitskriege der Appenzeller nahmen die Trogner so viele Rheinthaler in ihre Rood auf, als nur kommen wollten und dehnten gegen das Rheinthal ihre Grenze so weit als möglich aus. Es ist daher begreiflich, daß nach der Kirchenversammlung von Constanz die Ritter von Jungingen und von Bodman die abgerissenen Theile, oder wenigstens das Einkommen daselbst, wieder an sich zu bringen suchten; die Appenzeller aber vertheidigten sich und suchten, eben so begreiflich, beizubehalten, was einmal in ihren Besitz gekommen war. Beide Theile übergaben Zürich die Entscheidung ihres Streites. Hier wurde über die Grenzen oder das Eigenthum der beiden Parteien nicht

25) Urk. Nro. CXCIX. Diese Erzählung weicht von allen andern ab, ist aber wahrscheinlicher als dieselben. Wenn auch der Herzog in der Feste Schattbuch, bei Feldkirch, sicher hätte übernachten können, so wäre seine weitere Reise desto gefährlicher gewesen; übrigens bürgt auch die Naivetät der Erzählung für ihre Wahrheit.

26) Urk. Nro. CCXXV.

gesprochen, sondern einstweilen, den 20. Herbstmonat 1419, nur entschieden, daß die Appenzeller dem Vogte zu Rheineck von den Hofgütern, welche zu dem Schlosse daselbst gehören, die Steuer bezahlen sollen wie vor Altem und demselben, wie andere Beisaßen, auch zu schwören haben. Die Lehen ferner sollten die Appenzeller von dem Lehenherrn empfangen und ebenfalls vor dem Lehenherrn und seinen Mannen das Recht wegen Lehen, wegen Schulden hingegen vor demjenigen Richter suchen, wo der Schuldner wohne. Zu Landleuten sollten sie annehmen dürfen, wen sie gerne wollten. Die Altstädter und Marbacher endlich sollten den fünf Appenzellern, die sie während des Friedens gefangen hatten, ihr geraubtes Gut oder den Werth desselben zurückstellen, für den Betrag aber sich an die Vögte halten mögen, die damals im Rheinthal regiert hatten[27]).

Das Schloß Grimmenstein wird neu erbaut und wieder zerstört.

Bekanntlich waren die Freiherren von Ende erklärte Feinde der Appenzeller und Vasallen des österreichischen Hauses, daher ihnen jene im Freiheitskriege ihr Schloß Grimmenstein zerstört hatten. Als nun aber die Appenzeller im Sommer 1412 vernahmen, daß die Freiherren das Schloß wieder aufbauen wollen, sandten sie auf Michaelstag einen vertrauten Mann, durch ihn zu erforschen, wie es um den Bau stehe. Dieser brachte ihnen den Bericht, es seien schon mehre Balken in das Gemäuer eingelegt und noch mehr als zwanzig Balken liegen dazu bereit; Thüren seien aber noch keine eingehängt[28]). Es gelüstete sie sehr, diesen Bau zu zerstören; ihr Landrecht mit den sieben Orten gestattete es ihnen aber nicht. Sie verlangten daher zuerst Rath von Schwitz, wo es ihnen abgerathen wurde, daher sie den Bau gegen ihren Willen vollenden lassen mußten.

Während sodann im Jahr 1416 Georg von Ende wegen der Kirchenversammlung in Constanz sich befand, raubten seine

27) Urk. Nro. CCXXXIII.
28) Urk. Nro. CCXVI.

Diener, den 16. April, ein mit Korn beladenes Schiff auf dem Bodensee und brachten das Korn nach dem Schlosse Grimmenstein, von welchem aus schon mehre Reisende nach der Kirchenversammlung angefallen worden waren. Nur ein Theil dieser Beute gehörte Privaten, ein anderer Theil den Städten Feldkirch und Constanz. Sobald diese von dem Raube Kenntniß erhalten hatte, nahm sie den Grafen gefangen. Sein Edelknecht Konrad suchte über den See zu entfliehen, wurde aber eingeholt und ohne Weiteres, mit dem Harnisch bekleidet, in den See geworfen. Den gefangenen Grafen wollten die Constanzer enthaupten, versprachen ihm aber auf die Fürbitte seiner Verwandten und Freunde das Leben, wenn ihnen die Burg übergeben würde, damit sie dieselbe zerstören können. Dieses wurde ihnen zugesagt, die Uebergabe der Burg aber von den Verwandten immer verzögert bis sie endlich den Grafen, unter starkem bewaffnetem Geleite auf das Rathhaus führen ließen, um ihn zum Tode zu verurtheilen. Die erschrockenen Verwandten säumten nun nicht länger, verhießen die Uebergabe auf den folgenden Tag und wirklich wurde die Burg den 19. April, am heil. Ostertage, den Constanzern eingeräumt. Von diesen wurde sie am folgenden Dienstag angezündet; sechzig Mann waren nachher acht Tage lang beschäftigt, die Mauern niederzureißen. Georg erhielt dann wieder seine Freiheit, aber unmuthig über dieses Ereigniß verkaufte er, mit Einwilligung seines Bruders Wilhelm und seiner Schwester Amely, Gattinn Eberhart's von Landau, im Jahr 1418 den Burgstall nebst Zugehör um 2000 Gulden an den heil. Geist-Spital zu St. Gallen [29]. Den Appenzellern mußte dieser Ausgang sehr erwünscht sein.

Streit mit Kaspar von Klingenberg.

Wir sahen schon früher, daß der Kaiser einen Theil der Reichssteuer, welche auf die Vogtei St. Gallen gelegt war, den

---

29) Urkundenbuch des heil. Geist-Spitals; St. Gallische Druckschriften LV, 148.

Herren von Bürglen verpfändet hatte. Diese hatten die Pfandschaft, die in jährlichen 12 Mark Silber [30]) bestand, an Kaspar von Klingenberg verkauft, welchem aber die Appenzeller während des Kriegs nichts bezahlten. Sie wurden daher von demselben wegen der jährlichen und der rückständigen Steuern vor das Landgericht geladen und als sie vor diesem nicht erschienen, ließ er sie in die Acht erklären. Die Appenzeller hatten sich schon früher mit den Gesandten von Schwitz, Werner Sygren und Werli von Steinen, berathen; nun aber wandten sie sich schriftlich an die drei Stände Zürich, Schwitz und Glarus um Rath [31]). Die drei Stände baten Bürgermeister und Rath von Zürich, das Geschäft beizulegen, welches diesen auch den 24. Heumonat 1413 auf eine für die Appenzeller sehr vortheilhafte Art gelang. Gegen die Summe von 850 rheinischen Goldgulden nämlich [32]), ungefähr der sechszehnfache Betrag der jährlichen Steuer, konnten sie sich nicht nur ein für allemal von dieser, sondern auch von allen Rückständen und Unkosten befreien, und überdieß mußte der von Klingenberg auf seine Unkosten sie aus der Acht bringen [33]).

Verschiedenes, die Herren von Rosenberg und die Rood Herisau betreffend.

Ursula von Rosenberg und ihr Gemahl, Konrad Peyer, übergaben mit Einwilligung ihrer Schwester, Margarethe von Rosenberg, Closterfrau zu Münsterlingen, die Lehen, welche sie in Herisau besaßen, der Gemeinde daselbst [34]).

Den 2. Heumonat 1415 schenkte Rudolph von Rosenberg, der seit der Zerstörung seines Schlosses in Zuckenried wohnte, seinen halben Antheil an dem Burgstall, dem Burgsaß und der

30) Nach heutigem Silberwerth 288 Gulden.
31) Urk. Nro. CCXVI.
32) Nach heutigem Geldwerthe ungefähr 4675 Gulden.
33) Urk. Nro. CCXVIII.
34) Urk. Nro. CCXIX.

Feste Rosenberg, sammt allem, was dazu gehörte, dem heil. Geist-Spital zu St. Gallen [35]).

Den 25. Heumonat des nämlichen Jahres verkaufte Konrad Peyer, Vogt zu Arbon, mit Bewilligung seiner Gattinn, Ursula von Hagenwil, um 202 Pfund Constanzer Pfenninge ein jährliches Einkommen von 15 Pfund Pfenninge, das sie als Vogtsteuer und Vogtrecht von dem Dorfe Herisau und den Höfen Eck, Moosberg, Sturzeneck, Witerschwendi, Großrechberg, Richeneck, Rüdi's Aenderli's Walstatt und Teuffenau zu fodern hatten; ferner 17 Schill. Pfenninge Constanzer Münze, die ihnen alljährlich von Schwänberg und dem Hof Raiti, genannt Rosenberg's Hofstatt, im Dorf Goßau, gehörten [36]).

Der Sohn Rudolph's von Rosenberg von Zuckenried, der auch Rudolph hieß, wohnte auf seiner Burg Ramschwag und übergab von da aus, durch einen Brief vom 12. Jänner 1416, eine ganze Familie Schlumpf, in Herisau wohnhaft, welche früher in die Vogtei Olbrisberg gehört hatte, an den Abt Heinrich von St. Gallen, gegen die Bezahlung von 40 Pfd. Pfenninge [37]).

Den 23. Hornung 1421 lieh der Spital zu St. Gallen den Hof Rosenberg an der Burghalden, nebst einem Zins von 6 Schilling auf dem Gütchen zu Reuti, an Margaretha, Johannes Bollenstein's sel. Wittwe, und ihre Kinder, Johannes, Brid und Amelia, als Erblehen, um den jährlichen Zins von 3 Pfund Pfenninge St. Galler Währung [38]).

Die Gemeinde Herisau soll 1421 von Ursula von Hagenwil das Schloß Rosenburg nebst seiner Zugehör und dem Meieramte zu Herisau an sich gekauft haben [39]).

Ein gewisser Heinrich Schlumpf von Herisau, genannt Täler, empfing von dem Abte zu St. Gallen mit bedungener Lösung um 4 Pfund Pfenninge, zwei Hofstatten zu Herisau, deren die eine

35) Urk. Nro. CCXX.
36) Urk. Nro. CCXXII.
37) Urk. Nro. CCXXIII.
38) Urk. Nro. CCXXXVII.
39) Suter's Chronik 340; gewichtigere Beweise gehen mir ab.

an die Bachstraße und das Dorf angrenzte und jährlich 2 Schill. Pfenninge, nebst zwei alten Hühnern Zins zu bezahlen hatte, die andere ebenfalls an das Dorf, ferner an die Hofstatt des Meßmeramtes und der Schlumpfen Hofstatt grenzte und einen Schilling, nebst 2 Hühnern als Zins zu entrichten hatte [40]).

Konrad Hauer, Kirchherr zu Herisau, verkaufte, als er abtrat, seinem Nachfolger Johannes Kündigmann von Constanz, das Haus auf der sogenannten Stäheli's Hofstatt, die der Gemeinde gehörte, um 22 Pfund Pfenninge; dieser aber verkaufte den 24. Hornung 1416 dasselbe Haus der Gemeinde Herisau um 15 Pfund Pfenninge und schenkte ihr die übrigen 7 Pfund unter dem Bedinge, daß dieses Haus dem jeweiligen Kirchherrn oder Leutpriester zur Wohnung diene, der Gemeinde jedoch freistehen solle, dasselbe auf eine andere Hofstatt zu versetzen, oder es zu vertauschen [41]).

Im Jahr 1417, Freitags nach der Auffahrt, soll *die Gemeinde* Herisau mit 400 Pfund einen jährlichen Zins von 20 Pfund abgelöst haben [42]).

Im Jahr 1420 verkaufte Egli von Brugg von Herisau an Wälti am Hof die Mühle und Mühlstatt zu Haslen bei Goßau um 60 Pfund [43]).

Die Eidgenossen bestimmen die Verhältnisse der Appenzeller mit dem Abte.

Als nach dem Tode des Abtes Kuno, Heinrich von Gundelfingen an dessen Stelle getreten war, begehrte er von den Appenzellern, daß sie ihm huldigen. Sie zeigten sich wirklich bereit dazu, wenn er voraus sowol ihre Verbindung unter sich selbst, als

40) Tschudi'sche Handschriften auf der Stiftsbibliothek, Nro. 609, F. 243.

41) Urk. Nro. CCXXIV.

42) Suter's Chronik 337.

43) *Documenta*, in einem Band, in Schweinsleder gebunden, Nro. 1382, S. 329, im Staatsarchive St. Gallen.

ihren Bund mit den Eidgenossen anerkennen und sich verpflichten wolle, von diesen über alle ihre gegenseitigen Ansprüche Recht sprechen zu lassen. Der Abt wollte keine Rechte des Closters vergeben, konnte aber auch nicht mit Ernst gegen die Appenzeller einschreiten; das Geschäft blieb daher, zumal während der Wirren der Kirchenversammlung, liegen, bis der Papst, Martin V., nach Abdankung der beiden Aebte Heinrich von Gundelfingen und Konrad von Pegau, des Nachfolgers von Heinrich von Gundelfingen, Heinrich IV. von Mannsdorf zur äbtlichen Würde erhoben hatte. Von Florenz aus, auf seiner Rückreise nach Italien, beauftragte er sodann den Propst von Zürich, alle Rechte des Closters St. Gallen zurückzufodern und die Widerspenstigen mit den Kirchenstrafen zu zwingen [44]).

Gerne hätte der Abt die Appenzeller mit kaiserlichen Rechten und vor den Kaiser belangt; da aber der Kaiser selbst Furcht und Achtung vor den Eidgenossen hatte, so entschloß sich der Abt lieber, bei diesen Hülfe gegen die Appenzeller zu suchen. Er ritt selbst nach den verschiedenen Kantonen und brachte ihnen mit großer Umständlichkeit seine Klagen vor [45]). Schon im Sommer 1419 hielten die Eidgenossen deßwegen einen Tag in Zug, wohin sie die Appenzeller beschieden. Diese meinten, da der Abt, anstatt sie zu schützen, sie bedrängt und zu einem Kriege, in welchem sie Gut und Blut verloren und große Beschädigungen erlitten, gezwungen habe, so haben sie die Ansprüche des Abtes mit ihren Siegen eingelöst. Statt ihm etwas geben zu wollen, foderten sie Entschädigung [46]). So waren die Parteien allerdings zu weit auseinander und es konnte nichts ausgemacht werden.

Die Eidgenossen hielten darum den 13. Herbstmonat in Lucern einen andern Tag. Von hier aus schrieben sie dem Abte, die Antwort der Appenzeller sei nochmals nicht genügend und sie

---

44) Urk. Nro. CCXXX.
45) Urk. Nro. CCXXXIV. CCXXXIX.
46) Urk. Nro. CCXXXVIII.

haben deßwegen einen neuen Tag nach Lucern ausgeschrieben, auf St. Michael's Abend daselbst an der Herberge zu sein. [47])

Den 3. Hornung 1420 schrieben Bürgermeister und Rath von Zürich abermal einen Tag aus, auf den 25. desselben Monats in St. Gallen an der Herberge zu sein [48]). Wahrscheinlich mag an diesem Tage der Landammann Hör [49]) die Rechte der Appenzeller vertheidigt haben. Es scheint aber auch an diesem Tage den Eidgenossen nicht gelungen zu sein, die Appenzeller zu überreden, daß sie den Entscheid ihnen überlassen, denn erst den 28. Brachmonat 1420 ward der Anlaßbrief auf nachstehende Rathsboten der sieben mit Appenzell verbündeten Orte ausgestellt. Zürich: Jakob Gleuter, Altbürgermeister, und Johannes Brunner; Lucern: Ulrich von Hertenstein und Heinrich Seiler; Uri: Anton Gerung und Johannes Püntiner; Schwitz: Ulrich Merkli und Ulrich Üß; Unterwalden: Walther Hauglin und Arnold an Steinen; Zug: Peter Kollin, Ammann, und Johannes Waibel; Glarus: Walther Schießer und Johannes Eggel. Diesen gaben beide Theile Vollmacht, ihre Streitigkeiten gütlich oder rechtlich zu beseitigen und, wenn sie es nöthig finden, ihre Obrigkeiten darüber zu berathen.

Der Abt erklärte, zu diesem Anlaß und zur Beilegung des Geschäftes von dem Papste bevollmächtigt zu sein. Die Appenzeller hingegen erklärten: „So verjähend wir die vorgenanten „Ammann und Räth und die Landtlüt zuo Appenzell für uns „und für alle die unsren, für die zuo uns gehörend, und für „unsere nachkommen, daß wir von Erkennens, Heißens und „wißens wegen der egenannten Ehrbaren Lüten von Stetten „und Länderen alß sihe vor benempt sind, und wir ihnen ge„horsam sin söllend daß wir auch dises satzes nach dises briefs „sage seiend eingegangen [50]).“ Es wird uns hieraus klar, daß

47) *Acta Abbaliscellensia* ab anno 1353, ad annum 1599, im Archive zu St. Gallen, Nro. 1683.

48) Urk. Nro. CCXXXV.

49) v. Arx II, 147.

50) Urk. Nro. CCXXXVIII.

die Appenzeller zu keinem Spruch ihre Einwilligung gegeben haben würden, wenn sie nicht in ihrem Bunde mit den Eidgenossen und auch schon früher sich eidlich verpflichtet hätten, ihren Streit mit dem Abte den Eidgenossen zum Spruche zu überlassen und ihnen gehorsam zu sein; die Eidgenossen mußten sich aber auch dessen voraus versichern, sonst hätten sie in Krieg mit Kaiser und Reich verwickelt werden können.

Wie schwer es aber dennoch war, einen Spruch zu machen, mag daraus erhellen, daß die Schiedrichter sich in St. Gallen, Lucern, Zug und wieder in Lucern [51]) umsonst bemühten; daß sie mehremal nach Appenzell ritten und daß der Abt persönlich in die Stände reiste und die Appenzeller ihre Abgeordneten dahin sandten, um dieselben zu berichten. Endlich wurde den 17. Jänner 1421 nochmals ein Tag in Lucern gehalten und den Appenzellern befohlen, eine Gesandtschaft von zehen Männern an denselben abzuordnen. Da dieses nicht geschah, der Abt aber auf Beendigung des Geschäftes drang, so wollten die Eidgenossen eine ernstere Sprache führen, welcher sich aber ein und ein halber Ort widersetzten. Die Boten der übrigen Orte suchten diese zu bewegen, ihnen beizustimmen und setzten einen neuen Tag nach Zug, auf den 26. Jänner. Würden an diesem alle Eidgenossen einhellig sein, so sollte dann nochmals ein Tag auf Zug verkündet und an diesem in Minne oder rechtlich selbst dann gesprochen werden, wenn die Appenzeller nicht erscheinen sollten; im Falle aber, daß die Eidgenossen sich in Zug nicht zu dieser Maßregel vereinigen würden, sollten die abweichenden Orte dem Abte genannt werden [52]). Abermal verzog es sich, bis die Eidgenossen einig wurden. Erst von Baden aus, wo sie den 24. Hornung versammelt waren [53]), geboten sie endlich beiden Parteien, den 26. März 1421 sich in St. Gallen einzu-

51) S. die schon bemerkte Urkunde und den Brief von Zürich an den Abt vom 11. Herbstmonat 1420 im Staatsarchive zu St. Gallen.

52) Nach der Abschrift eines Briefes der Eidgenossen vom 10 Jänner 1421, im Staatsarchive zu St. Gallen.

53) Originalbrief der Eidgenossen im Saatsarchive zu St. Gallen.

finden. Hier bemühten sich die Gesandten, von denselbeu zu erhalten, daß ihnen übergeben werde, gütlich oder rechtlich zu sprechen. Der Abt willigte ein; die Abgeordneten der Appenzeller hingegen beharrten darauf, daß sie hiezu nicht bevollmächtigt seien. Nun schritten die Schiedrichter zu dem letzten Mittel. Sie ließen eine Landsgemeinde zu Huntwil versammeln, ritten selbst dahin und sprachen zum Volke; aber sie brachten es nicht weiter als zur Vollmacht, in Minne zu sprechen. Als hierauf die Vermittler oder Schiedrichter in Lucern wieder zusammengekommen waren, thaten sie den 6. Mai folgenden gütlichen Spruch.

1) Es sollen alle die Gegenden, welche bis zum Tage des Anlasses zu einander geschworen hatten, beieinander verbleiben. 2) Dieselben sollen auch bei ihrem Landrechte mit den Eidgenossen bleiben. 3) Das Gotteshaus soll den Appenzellern keinen Schaden zu ersetzen schuldig sein. 4) Die Burghalden, das Bad in Appenzell und andere Güter und Schulden, welche des Gotteshauses erkauftes Eigenthum sind, sollen ihm verbleiben. 5) Die Zehenten soll man ferner bezahlen, das Gotteshaus aber aus denselben die Unkosten des Gottesdienstes bestreiten. 6) In Bezug auf die Reichssteuer sollen die von Appenzell und Trogen schuldig sein, gemeinschaftlich alljährlich dem Abte 55 Mark Silber, jede Mark zu 2 Pfund 5 Schill. Constanzer Pfenninge, zu bezahlen, und diese mit 650 Mark ablösen mögen, wogegen der Abt alle darauf bezüglichen Pfandbriefe ihnen ausliefern soll. 7) Die Appenzeller sollen eigene, von dem Gotteshaus unabhängige Gerichte haben und solche nach ihrem Gefallen besetzen. 8) Landleute, die in dem Gebiete des Gotteshauses wohnen, sollen das Recht vor dessen Gerichten suchen. 9) Für alle Nutzungen und Schulden, die der Abt unter den Namen Zins, Dienst, Ehrschatz, Geläß, die Steuer zu Gais, Lämmer, Zieger, Käsegeld, Butter, Stauffgeld, Alpengeld und Alpenrechte im Appenzellerland anspricht, sollen die Appenzeller dem Gotteshause in Allem jährlich auf St. Andreas Tag 100 Pfund bezahlen, und diese sammethaft mit dem zwanzigfachen Werthe ablösen mögen.

10) Was die ausstehenden Steuern anbelangt, so ist es dem Gewissen eines Jeden überlassen, daran zu zahlen, was er gerne will; der Convent soll Niemand dafür belangen und der Ammann Niemand an einer solchen freiwilligen Zahlung hindern dürfen. 11) Den Fall sollen die Appenzeller, die ihn schuldig sind, geben; bei dem Tode des Hausvaters nämlich das beste Stück Vieh, oder an dessen Statt ein Pfund Pfenninge. Wo aber Einer kein Vieh hätte, ist man auch keinen Fall schuldig. Wenn Geschwister beisammen leben, ist man den Fall nur schuldig, wenn der älteste Bruder stirbt. Frauen und Töchter geben keinen Fall. Es soll aber verboten sein, während ein Mann auf dem Todbette liegt, das Vieh zu verkaufen, oder zu vertauschen. 12) Die Lehen des Abtes, welche inner den Landmarken liegen, soll man nicht mehr schuldig sein von dem Abte zu empfangen, wol aber diejenigen, welche Landleute außer den Marken besitzen. 13) Die Gemeinde Goßau soll von Appenzell getrennt werden und wieder dem Gotteshause zugehören; diejenigen Goßauer aber, welche das Landrecht angenommen haben, sollen dabei verbleiben. 14) Was Herisau betrifft, so soll dieser Bezirk bei dem Lande verbleiben, und dem Abte für Zins, Steuer von der freien Vogtei, Eier, Geläß, Ehrschatz, Hühner und andere Rechte jährlich auf St. Martin's Tag 20 Pfd. Pfenninge bezahlen, diese aber mit dem zwanzigfachen Werthe ablösen mögen. Diejenigen Einkünfte hingegen, welche das Gotteshaus von dem Herrn von Rosenberg erkauft hat, soll dasselbe wie vor Altem beziehen mögen. 15) Wegen des Falls und der rückständigen Steuern soll es mit Herisau gehalten werden, wie oben wegen Appenzell gesprochen worden. 16) Geschehen Auslosungen vor St. Johann's Tag, so muß man für dasselbe Jahr nichts bezahlen; geschieht hingegen die Auslösung später, so hat man das Einkommen auch von demselben Jahre zu bezahlen. 17) Das Geld, welches für Auslösungen bezahlt wird, soll vom Capitel mit Berathung der Stadt St. Gallen und derer von Appenzell wieder zum besten Nutzen des Gotteshauses verwendet werden. 18) Würden die beiden Parteien über einen der genannten

Punkte streitig, so sprechen die Eidgenossen über denselben. 19) Alle Anfoderungen, Haß und Feindschaft sollen todt und ab sein. 20) Würde eine von den beiden Parteien den Spruch nicht halten, so soll diese den Eidgenossen alle daraus entstehenden Unkosten vergüten.

Die Leidenschaftlichkeit beider Parteien ließ sie die Billigkeit dieses Spruches nicht einsehen; wie der Abt sich darüber beklagte, so wollten ihn auch die Appenzeller nicht annehmen. Es entstunden hieraus die Folgen, welche im nächsten Capitel entwickelt werden sollen.

Stiftung der Pfarrei Urnäsch.

Bisher war Urnäsch nach Herisau pfarrgenössig gewesen; wegen zunehmender Bevölkerung aber, und weil Urnäsch eine abgesonderte Rood bildete, bestehend aus Urnäsch, Wolfenschwende und was hinter Belschwende und im Maurbach-Tobel liegt, bis an den Brandersberg, so mußten sie dort eine Veränderung wünschen. Im Jahr 1417 stellten sie dem Abte Heinrich vor, daß sie im Winter öfter den Gottesdienst in Herisau nicht besuchen können; daß dem Leutpriester von Herisau oft unmöglich sei, zu ihren Kranken zu kommen und sie daher die Beichte, den Trost unsers Herrn Fronleichnams und das Sacrament der jüngsten Taufe entbehren müssen, und daß zuweilen 20 Mann mit Noth den Weg zu öffnen vermögen, wenn man Leichen nach Herisau zu bringen habe. Sie anerboten sich, die Zehenten, welche der Kirche zu Herisau gehören, wie bisher zu entrichten, aus ihren Mitteln eine neue Kirche, mit Kirchhof, Thurm und Taufstein, zu erbauen, und dem Kirchherrn jährlich 24 Pf. Haller zu bezahlen. Der Abt willigte mit der Bedingung ein, daß ihm die Gemeinde verschreibe, es solle die Kirche mit ihrer Lehenschaft, gleichwie die Kirche zu Herisau, dem Gotteshause St. Gallen gehören [54]). Hierauf bat der Abt den 5. Weinmonat den Bischof Otto von Constanz um seine Bestätigung [55]), die dieser auch den

54) Urk. Nro. CCXXVI.
55) Urk. Nro. CCXXVII.

7. Weinmonat 1417 ertheilte [56]). Der erste Pfarrer hieß Johann Schoranz. Als dieser 1421 die Pfründe aufgab, schlug die Gemeinde dem Abte den Peter Jannini von Leuk vor, der auch von dem Abte ernannt und den 25. Heumonat 1425 von dem Vicar des Bischofs Otto von Constanz bestätigt wurde [57]).

Nachlese.

Im Jahre 1411 war Hans Kummer Leutpriester zu Huntwil [58]).

Der Edelknecht Welti ab Kornberg, Bürger zu St Gallen, besaß zu Lehen den halben Bischofsberg, grenzend an Bischofsau, Reuteck, Thalergmeind und Frenschwende, und bat den 20. Weinmonat 1411 Eglolph Bisch von St. Gallen, daß er ihm und seiner Frau Anna ab Kornberg dieses Lehen als Erbzinslehen und rechte Gmeind leihe, damit das Ueberlebende aus ihnen das nämliche Lehen fortgenießen könne [59]).

Die Feldkircher hatten während des Friedens etliche Appenzeller gefangen, worüber Boten von Appenzell und Schwitz sich bei dem Landvogte beklagten, der ihnen versprach, die Gefangenen kostenfrei nach Hause zurückkehren zu lassen. Da sie nun dessen ungeachtet 10 Pf. für ihre Befreiung bezahlen mußten, so beklagte sich Appenzell darüber bei den Kantonen Zürich, Schwitz und Glarus, durch deren Verwendung dieses Geld wieder zurückerstattet wurde [60]).

Im Jahre 1418 kamen die ersten Zigeuner ins Land. Bei 14,000 kamen nach Zürich, die schlecht gekleidet waren, aber viel Schmuck von Edelsteinen, Silber und Gold bei sich trugen. Sie gaben vor, sie kommen aus Aegypten und müssen sieben Jahre lang herumirren. Die Gestalt der Männer, Frauen und Kinder war schön, ihre Farbe aber braun. Sie bezahlten alles,

---

56) Urk. Nro. CCXXVIII.
57) Urk. Nro. CCCXLIII.
58) Urkundenbuch des heil. Geist-Spitals 117.
59) Urk. Nro. CCXII.
60) Urk. Nro. CCXVI und Tschudi I, 667.

was sie brauchten. Später zog Gesindel unter dem gleichen Namen herum, das sich mit Wahrsagen, anderm Betrug und Stehlen den Unterhalt verschaffte [61]).

Als im Jahre 1420 die Kirche zu Thal so baufällig geworden war, daß der Thurm auf den Chor fiel, so übertrug die Gemeinde die Besorgung des neuen Baues den Hans Huw von Thal und Geon Luggis, genannt Pfulis, Ammann zu Rheineck, beide Pfleger und Schaffner der Kirche, mit Zuzug der Hans Nagel von Rheineck, Ulrich Rebknecht, Hug Mäytli auf dem Buchberg, Christian Egger von Thal und Hans Niederer am Berg. Da dieselben auch den Auftrag hatten, das zum Bau nöthige Geld anzuschaffen, so verkauften sie den 6. August 1420 an Hermann Zünd am Berg das Gut Höfli, in Hinterlochen gelegen, für 30 Pf. 5 Schill. Constanzer Währung [62]).

Im nämlichen Jahre begehrte der Bischof von Constanz, daß man ihm einen ungläubigen Appenzeller ausliefere, worin ihm entsprochen wurde [63]).

Im Jahre 1421 waren aus unbekannter Veranlaßung Appenzeller in Bregenz gefangen, deren Geschäft der Vogt zu Bregenz beendigt zu sehen wünschte. Dieses berichtete Heinrich von Tettikofen, Bürgermeister von Constanz, den St. Gallern, die es wahrscheinlich den Appenzellern anzeigten. Es baten hierauf die Appenzeller im August durch zwei Schreiben die St. Galler, sie möchten zwei Boten abordnen, die mit den Ihrigen nach Bregenz gehen und ihnen behülflich seien, das Geschäft wegen der gefangenen Knechte auszumachen [64]).

Im nämlichen Jahre vermachte Adelheid, die Ehefrau des Ludwig Heß von Appenzell, mit Einwilligung ihrer Erbinn,

---

61) Bullinger II, C. 18; Tschudi II, 116. Auch jetzt noch gibt es Zigeuner, ein listiges, betrügerisches Volk; sie halten sich vorzüglich in Spanien und Rußland auf.

62) Urk. Nro. CCXXXVI.

63) Abschiedesammlung in Lucern.

64) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 10.

ihr ganzes Vermögen, das 350 Pf. betrug[65]), der mittlern Meßpfründe zu Appenzell. Ammann, Räthe und Kirchhöre fügten noch 50 Pf. bei, um die Summe auf 400 Pf. zu erhöhen[66]).

Den 9. Hornung 1421 berichteten Ammann und Rath von Appenzell an Bürgermeister und Rath von St. Gallen, daß ihre Bürger Hans Ghüßit und Hans Schnyder zu Abtwil den Frieden gegen ihren Landmann Egli Oschwald nicht halten, woraus Böses entstehen könnte[67]).

In dem Verzeichnisse der Landammänner, welches in Appenzell auf der Rathstube aufbewahrt wird und in Walser's Chronik abgedruckt ist[68]), wird Walther Koppenhan im Jahr 1422 als Landammann aufgeführt. Ist dieses wol der nämliche, wegen dessen im Jahr 1421 ein Tag nach Baden ausgeschrieben und auf einen spätern Tag in Schwitz, den 7. Christmonat 1422, den Boten von Lucern die Instruction gegeben wurde, er solle noch länger gefangen bleiben; jedoch, wenn die Mehrheit ihn frei lassen wolle, so möge man auch dazu stimmen?[69]) Die Ursache seiner Gefangenschaft bleibt ein Räthsel.

Es ist ungewiß, ob auch kriegslustige Appenzeller dabei waren, als nach dem Tode des Johann Huß seine Anhänger nicht nur mit Feuer und Schwert verfolgt wurden, sondern Papst Martin V. in ganz Deutschland und der Schweiz 1420 einen Kreuzzug predigen ließ. Soviel ist ausgemacht, daß 1421 viele Schweizer nach Böhmen zogen, in dem furchtbaren Kampfe mitzufechten, der sich dort erhoben hatte. Unter ihnen werden namentlich angeführt: 90 Mann von Zürich und 9 Spieße von Basel, wozu 41 Pferde gehörten; aber alle kamen nach zehn Wochen und drei Tagen wieder zurück, als bei Saatz 200,000 Deutsche,

65) Ungefähr 1600 Gulden jetziger Währung.
66) Suter's Chronik 341.
67) Originalbrief im Stadtarchive zu St. Gallen, der nicht registrirt war.
68) Es enthält aber viele Mängel und Fehler.
69) Abschiedesammlung in Lucern.

welche vor dieser Stadt lagen, beim Anrücken der Hußiten ohne einen Schwertstreich die Flucht ergriffen [70]).

70) Bullinger II, S. 19; Reding IV, 64; Ochs III, 134; Wurstisen 240. Joh. v. Müller, III, 161, sagt, die Kreuzpredigt des Papstes habe am ersten Sonntag Aprils 1421 stattgefunden; Ochs hingegen nennt den 17. März 1420.

Sechstes Capitel.

Die Zeit der Anarchie, von dem Spruche der Eidgenossen bis zum Frieden von 1429.

1421 — 1429.

Die Klagen des Abtes gegen die Appenzeller und ihre Folgen.

Das Volk von Appenzell, da es in dem Spruche der Eidgenossen nicht alle seine Wünsche befriedigt sah, wollte demselben auch nicht nachleben. Die Obrigkeit zwar wünschte und befahl es, aber umsonst; sie hatte noch zu wenig Gewalt und das Volk war noch zu wenig an Gehorsam gewöhnt [1]). Der Abt von St. Gallen bekagte sich schon den 25. Hornung 1422 bei den Eidgenossen darüber. In seinem sehr bedachtsam abgefaßten Schreiben sagt er zuerst, wie er, obschon es ihm widerrathen worden, den Eidgenossen seine Sache anvertraut und ihren für ihn so beschwerlichen Spruch angenommen habe, weil ihm von den Boten versichert worden sei, sie würden ihren Spruch zu handhaben und die Appenzeller zu Beobachtung desselben zu zwingen wissen. Man rede ihm übel nach, fährt er fort, daß er sich den Eidgenossen anvertraut habe, und wo er Hülfe suche,

1) „Es was ein nüw, irrsam Regiment, da man nit jedermann gemeistere mocht.“ Tschudi II, 156.

da weise man ihn zurück. Ihre Ehre erfodere, daß sie die Appenzeller anhalten, dem Spruche nachzukommen. Sie möchten bedenken, daß er nach Pflicht und Eid sich an den h. Vater wenden müßte, wenn er bei ihnen keinen Beistand finden sollte[2]). In einer Nachschrift zeigt er noch an, daß die Appenzeller immer fortfahren, Gotteshausleute, die in seinen Landen wohnen, als Landleute anzunehmen. Die Eidgenossen bezeugten ihr Mißfallen hierüber und versprachen dem Abte, sich zu berathen, bemerkten ihm aber auch, sie können ihm nicht voraus sagen, zu welchen Maßregeln sie sich entschließen werden[3]).

Kurze Zeit nachher, im Mai oder Brachmonat[4]), schrieb der Abt an den König Siegmund und bat ihn, sich seiner anzunehmen, da die Eidgenossen eine für ihn schädliche Richtung gemacht haben, welche die Appenzeller dennoch nicht halten; er könne nirgends Schutz suchen, als bei dem Haupte des Reiches, dem Vogt und Schirmherrn des Closters; im Falle daß S. M. durch Geschäfte nach Ungarn berufen werden sollte, möchte sie den Landvogt in Schwaben, Jakob Truchseß zu Waldburg, bevollmächtigen, die Appenzeller zu verhören und über sie zu sprechen[5]). Der König entsprach diesem Begehren und mahnte aus Nürnberg, den 14. August 1422, Hans Truchseß zu Waldburg und alle Edeln und Städte in Schwaben, dem Abte gegen die Appenzeller behülflich zu sein[6]). Entweder wurde von diesem Schreiben kein Gebrauch gemacht, oder es hatte wenig Wirkung, denn die Geschichten jener Zeit geben keine

2) Urk. Nro. CCXL.

3) Dieselbe Urkunde.

4) Zu der Zeit, als König Siegmund, nach der Schlacht bei Prag, sich in Ungarn aufhielt.

5) Vergl. *Acta Abbatiscellensia* ab anno 1353 ad annum 1599, Nro. 1683, F. 260, mit *Docum. Archivi Sti. Galli*, Nro. 1382, F. 95, im Staatsarchive zu St. Gallen.

6) Urk. Nro. CCXLII. Daß der Abt den Truchseß von Waldburg Jakob, der Kaiser aber ihn Hans nennt, mag daher kommen, weil Hans, dem vom Kaiser die Landvogtei verpfändet worden, unlängst gestorben war, und sein Sohn Jakob sie ererbt hatte.

Meldung davon. Gewiß ist, daß die Eidgenossen die Appenzeller, welche in ihren damaligen Kriegen mit Mailand ihnen Beistand leisteten, mit Schonung behandelten [7]).

Zu Anfang des folgenden Jahres, den 12. Jänner 1423, begehrte der Abt von den Eidgenossen, daß sie, nachdem der römische König, die Kurfürsten, der heil. Vater und die Prälaten des Benedictinerordens ihnen seinetwegen geschrieben, nunmehr auf den 7. bis 14. Hornung einen Tag nach Zürich auskünden, an welchem die Schiedleute, welche den Spruch gethan haben, zusammenkommen, die Appenzeller zu weisen [8]). Schon den 21. Jänner berichtete Zürich dem Abte, die Eidgenossen haben wegen seiner Klagen den Appenzellern auf Mittwoch nach Lichtmeß einen Tag zu Schwitz angesetzt. Ein anderer Brief, den 8. Hornung ab dem Tage geschrieben, setzte den Abt in Kenntniß, weil nicht alle Gesandten hinreichende Vollmacht gehabt haben, so sei ein anderer Tag nach Küßnacht am Lucernersee auf Sonntag nach der alten Faßnacht bestimmt worden, an welchem auch er zu erscheinen aufgefodert wurde. Als dann ein heftiges Ungewitter viele Gesandte hinderte, an diesem Tage zu erscheinen, wurde nochmals ein anderer auf den folgenden Sonntag nach Schwitz ausgekündet [9]). Auch an diesem Tage scheint aber wenig geschehen zu sein, wie sich aus einem Briefe des Abtes an die Eidgenossen, vom 23. Mai, schließen läßt. In diesem Briefe erinnert er sie wieder, sie seien vom Papste, dem römischen König, von den Kurfürsten, den Vätern des Benedictinerordens, am öftesten aber von ihm selbst durch Briefe und Boten gemahnt worden, ihm beizustehen; noch immer aber haben sie nichts weiter gethan, als von dem Tage zu Schwitz aus die Appenzeller ermahnt, Folge zu leisten,

---

7) Die Instruction der Lucerner für ihren Boten nach Schwitz sagt: „Von appenzeller wegen glimpfend, daß man si trösti.“

8) Urk. Nro. CCXLIII.

9) *Acta Abbatiscellensia* ab anno 1353, ad annum 1599, Nro. 1683, im Staatsarchive zu St. Gallen.

worauf diese aber nochmals nicht geachtet haben; deßwegen bitte er sie, durch den Ueberbringer des Briefes ihm zu erklären, was sie zu thun gesinnt seien, und ihn nicht länger aufzuhalten[10]). Zürich schrieb den 5. Heumonat sehr ernst an die Appenzeller, sie zum drittenmal zu ermahnen, daß sie dem Spruche der Eidgenossen über ihre Zwistigkeiten mit dem Abte Genügen leisten[11]). Als dann die Stadt St. Gallen die Bitte an Zürich gelangen ließ, es möchte seine Boten mit den ihrigen nach Appenzell schicken, um den Zwist mit dem Herrn von Jungingen beizulegen, schlug Zürich dieses aus, weil es nichts mehr mit den Appenzellern wolle zu thun haben, bis von ihnen dem Spruche der Eidgenossen werde Folge geleistet worden sein; zugleich aber bat es um nähern Bericht über das Benehmen der Appenzeller[12]). Leider fehlt uns dieser.

Obschon ein Krieg mit Italien bevorstund und die Eidgenossen entzweit waren, schrieben sie doch den 18. August, von dem Tage zu Zug aus, an den Abt, sie haben auf Sonntag nach Michael einen Tag nach Wettingen festgesetzt, an welchem er auch erscheinen solle. Dieser Tag wurde nachher auf den Sonntag nach Martin verlegt. Der Abt, dieses steten Zögerns müde, schrieb den 8. Weinmonat ernster und entschlossener als bisher, sie sollen ungesäumt einen Tag halten und ihre Boten mit hinreichender Vollmacht versehen, um ihm sagen zu können, ob sie die Appenzeller zur Erfüllung des Spruches anhalten wollen, oder nicht; wollen sie das nicht thun, so sollen sie die Appenzeller sich selbst überlassen, ihn seiner Versprechungen gegen dieselben entheben, und seinen Anlaßbrief ihm zurückstellen, indem er nun einmal dieses Geschäft beendigt wissen wolle. Inzwischen begehrte aber der Abt von Salmansweiler[13]), daß die Eidgenossen dieses Geschäft in Wettingen nicht verhandeln; es wurde ihm ent-

---

10) Urk. Nro. CCXLIV.

11) Archiv beim Fraumünster in Zürich, Tr. 151, B. 1, B 1.

12) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 11.

13) Was dieser Abt dabei zu thun hatte, ist unbekannt.

sprochen und für dasselbe ein anderer Tag auf den 28. Christmonat nach Baden ausgeschrieben [14]).

Die kräftige Sprache des Abtes mag wol durch den Rathsbeschluß der Zürcher vom 14. Herbstmonat veranlaßt worden sein. Diesem Beschlusse zufolge hatte der Gesandte von Zürich am Tage zu Zug den Eidgenossen zu erklären, die Zürcher werden mithalten, wenn sie die Appenzeller sich selbst überlassen wollen; sollten sie sich nicht hiezu entschließen, so werde den Appenzellern noch einmal geschrieben werden, und wenn diese, gegen ihren Eid, gehorsam zu sein, der Mahnung nicht folgen sollten, so werde sich Zürich dieses Geschäftes gar nicht mehr annehmen [15]). Dieser Beschluß wurde auch dem Abte mitgetheilt [16]).

Lucern fand das Schreiben des Abtes und sein Begehren zu hart und gab daher seinem Gesandten den Auftrag, einzuwilligen, wenn der Abt die Appenzeller vor das Recht zu bringen vermöge, aber verlassen wollen sie dieselben nicht, denn das Begehren des Abtes gehe gar zu weit [17]). Als sodann im folgenden Jahre die Kantone Uri, Schwitz und Unterwalden gerne einen Zug nach Italien unternehmen wollten, die Eidgenossen aber unter sich uneinig wurden, ließ man die Ansprachen des Abtes ruhen, bis nach Beendigung des Zwistes der Abt den 7. Christmonat 1424 die Eidgenossen neuerdings auffoderte, ihm den Anlaßbrief zurückzugeben und sich der Appenzeller nicht mehr anzunehmen [18]).

Es ist zwar nicht bewiesen, aber aus dem Briefe des Abtes vom 12. Jänner 1425 wird es wahrscheinlich, daß ihm die Eidgenossen Hoffnung gemacht haben, der Appenzeller sich nicht

14) *Acta Abbatiscellensia* Nro. 1683, im Staatsarchive zu St. Gallen.
15) Stadtbuch von Zürich IV, 125; nach Herrn F. U. Lindinner's Abschrift 101.
16) Brief von Zürich an den Abt, vom 20. Herbstmonat 1423, im Staatsarchive zu St. Gallen.
17) Abschiedesammlung zu Lucern.
18) Urk. Nro. CCXLVII.

weiter anzunehmen. In diesem Briefe begehrt er nämlich, daß sie es ihm schriftlich versprechen, weder selbst noch durch ihre Helfer den Appenzellern beizustehen, und daß sie ihm seinen Anlaßbrief ausliefern, wofür er ihnen Briefe ausstellen werde, daß er sie wegen der Appenzeller nicht mehr beschweren wolle[19]).

Nach Empfang dieses Schreibens kamen die Boten der sieben Orte den 5. Hornung in Zürich zusammen. Sie waren getheilter Meinung. Zürich, Schwitz und Glarus wiederholten dem Abte ihre frühere Erklärung, der Appenzeller sich nicht mehr anzunehmen zu wollen, womit der Abt ohne weitere Verschreibung sich zu begnügen geneigt war. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug wollten hingegen ihre Boten noch einmal mit der Mahnung nach Appenzell senden, daß dem Spruche Genügen geleistet werde; sollte jedoch der Abt die Appenzeller ohne Zwang zu der Erklärung vermögen, ihm vor dem Rechte zu stehen, so würde auch dieses ihnen lieb sein; allein zu Briefen, wie sie der Abt verlange, haben sie keine Vollmacht, wollen aber alles an ihre Herren bringen, wenn er es verlange. Vor der nämlichen Tagsatzung erneuerte Tettkaner, Bürgermeister von Constanz, in Gegenwart des Abtes von St. Gallen, so wie Hermann's von Hunwil und Hermann Schoich's von Landenberg, Caplan und Schreiber des Abtes, das Begehren an die Eidgenossen, sie möchten ihm nicht übel nehmen und sich erinnern, wie früher die Mehrheit von ihnen dem Abte versprochen habe, seinen Anlaßbrief ihm zurückzustellen und sich der Appenzeller nicht mehr anzunehmen[20]).

Von einem später in Baden gehaltenen Tage wissen wir nur, daß der Gesandte Lucern's beauftragt war, dem Vorschlage von Uri beizustimmen. Sehr wahrscheinlich war dieser Vorschlag den Appenzellern günstig, denn um diese Zeit begehrte Uri ihren Beistand für die italienischen Kriege. In der Folge kamen die Eidgenossen den 15. Brachmonat wieder in Lucern zusammen,

---

19) *Acta Abbatiscellensia*, Nro. 1683, im Staatsarchive zu St. Gallen.
20) Lucernische Abschiedesammlung.

um ihr Benehmen gegen die Appenzeller zu berathen. Hier wurde der Vorschlag gemacht, ungesäumt eidgenössische Boten nach Appenzell zu senden, die der Landsgemeinde daselbst den Bund und den Spruchbrief vorlesen, und dieselbe ermahnen, ihren Eiden Genügen zu leisten, oder sich vor dem Richter, welchen die Eidgenossen ihnen anweisen würden, einem neuen Rechtsspruche zu unterwerfen. Würde dieselbe keinen dieser Vorschläge annehmen, so sollte ihr offen erklärt werden, daß die Eidgenossen fürder in dem Zwiste mit dem Abte weder rathen noch helfen werden. Da aber nicht alle Boten zu einer solchen Sprache bevollmächtiget waren, so vereinigten sie sich zu dem Beschlusse, am folgenden Dienstage sich wieder in Zug zu versammeln, dann einen Tag zu bestimmen, wann die Landsgemeinde in Appenzell versammelt werden solle, Abgeordnete dahin zu senden und die Aufträge zu verabreden, welche man ihnen an die Appenzeller mitgeben wolle [21]).

Was weiter erfolgt sei, ist leider unbekannt. Wahrscheinlich blieben auch diese Bemühungen ohne Erfolg, denn der Abt wandte sich nun an den Papst, welcher dem Abte Kormag in Constanz befahl, über die Rechtsamen des Abtes bei den Appenzellern zu richten. Dieser ordnete den 10. Christmonat 1425 Bertold von Wildingen, Scholasticus zu Speier, ab, welcher zuerst die Appenzeller ermahnte, dem Closter die ihm entrissenen Güter, Gefälle und Rechtsamen zurückzustellen, oder inner 30 Tagen vor ihm zu erscheinen. Die Appenzeller folgten dieser Mahnung ebensowenig als den folgenden förmlichen Vorladungen und bekümmerten sich auch nicht um das Urtheil, das sie zu allen den Strafen verfällte, welche laut den Verordnungen Kaiser Carl IV. diejenigen treffen sollten, die auf unrechtmäßige Weise sich Clostergüter aneignen würden. Bertold sprach sodann das Interdict gegen sie aus, dem zufolge ihnen Feuer und Wasser verboten war, kein Gottesdienst mehr gehalten, keine Glocke geläutet, kein Kranker noch Sterbender

---

21) A. a. O.

versehen werden dürfte u. s. w. Dieses Interdict wurde den 10. April 1426 ausgefertigt und der Kaiser Siegmund, alle Reichsbehörden, besonders aber die Herzoge von Oesterreich und Baiern, wurden aufgefodert, mit der Macht des weltlichen Armes die Vollziehung desselben zu unterstützen [22].

Schon nach der ersten Mahnung des Scholasticus baten die Appenzeller die von Constanz, sie möchten ihnen helfen, eine Vermittelung mit dem Abte zu Stande zu bringen. Diese setzten daher den Parteien auf den 14. April einen Tag nach Constanz; der Abt bat die Stadt St. Gallen, daß auch sie eine Botschaft auf denselben absenden möchte [23]. Ob nun dieser Tag wegen des Interdictes unterblieben, oder ob er ohne Erfolg gewesen sei, ist unbekannt. Hingegen sehen wir die Erbitterung allmälig zunehmen. Schon in der Pfingstwoche wollten die Appenzeller ihr Vieh auf die Güter des Abtes schicken, um dieselben abweiden zu lassen [24]. Im Mai drohten sie dem Priester Johannes Opp, Pfarrer zu Summeri, ihn lebendig zu begraben, wenn sie ihn antreffen würden, worüber der gute Mann in so große Angst gerieth, daß er Hülfe bei der Stadt St. Gallen suchte [25]. Den 1. Brachmonat meldete der Abt den St. Gallern, daß er den Spruch erhalten habe, durch welchen jede Gemeinschaft mit den Appenzellern untersagt werde, und ermahnte sie, diesem Spruche zu folgen. Der Rath berief sich zwar auf ihre Freiheit, auch Gebannte zu hofen (ihnen Aufenthalt zu geben), versprach aber dennoch dem Abte, den Bürgern alle Gemeinschaft mit den Appenzellern zu verbieten, und diese außer die Ringmauern zu verjagen, wenn sie in die Stadt kommen sollten.

Da die Appenzeller dem Kirchherrn zu Roschach, Pfaff Burk-

---

22) *Chronicon Brullisoveri* 995.
23) Brief des Abt Heinrich im Archive der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 14.
24) Brief von Appenzell an St. Gallen, im Stadtarchive Tr. XXV, 14.
25) Urk. Nro. CCLII.

hart, wie er sich selbst nannte, sein Haus geplündert hatten, so bat er die St. Galler, daß sie ihm behülflich seien, Frieden mit den Appenzellern zu machen [26]).

Als dann aber in der Folge, den 21. August, ein scharfes Verbot ausging, daß Niemand mehr mit den Appenzellern Umgang pflegen solle, in welchem Verbote unter andern Konrad von Herisau, Pfarrer zu Appenzell, und Peter Jännin, Pfarrer zu Urnäsch, namentlich angeführt werden, so schwand den Appenzellern die Geduld und alle Mäßigung hatte ein Ende [27]). Sie versammelten eine Landsgemeinde und da das Wort Interdict ihnen zu fremde tönte, so ermehrten sie, „sie wollen nicht in dem Ding sein.“ Sie zwangen sodann die Priester, ihnen Gottesdienst zu halten und jagten diejenigen, welche es nicht thun wollten, mit Ruthenstreichen zum Lande hinaus; einige wurden sogar getödtet. Wer ihnen Feuer und Wasser versagen wollte, den behandelten sie als offenen Feind; besonders aber boten sie alle List auf, den Abt zu fangen, der darum nach St. Blasien im Schwarzwalde entfloh, von wo er sich nach Freiburg im Breisgau begab und hier den 13. Herbstmonat 1426 sein Leben endete. Nur ein einziger Conventual, der abgedankte Abt Heinrich von Gundelfingen, war noch übrig geblieben, daher der Papst den Großkellner des Closters St. Blasien, Eglolph Blarer von Constanz, zum Abte von St. Gallen erwählte [28]).

Nach diesem sandten die Appenzeller ihren Alt-Landammann Koppenhan in's Rheinthal, namentlich zu dem Ammann von Berneck und begehrten von ihm, daß er ihnen helfe, die Zehenten des Closters St. Gallen einzusammeln; sie wollen dieselben gemeinsam zum Nutzen des Closters verwenden, aber dem

---

26) Originalbriefe im Stadtarchive zu St. Gallen, Tr. XXV, 14.

27) *Acta Abbatiscellensia*, Nro. 1683, 281 — 283.

28) Vergl. Vadian's Chronik; Suter's Chronik; *Acta Abbatiscellensia* 283; *Chronicon Brullisoveri* und Walther Klarer's Chronik.

Abte nichts davon zukommen lassen. Der Ammann eilte nach Rheineck, den Grafen Friederich von Toggenburg hievon zu benachrichtigen, der dann die St. Galler eilends um eine Botschaft bat, mit der er sich über diesen Gegenstand berathen könne [29]).

Als die St. Galler dem Mörder eines Priesters, genannt der Zwifalt, in ihren Gerichten keine Sicherheit geben wollten, beklagten sich Ammann und Rath von Appenzell hierüber in zwei Briefen, weil sie meinten, es sei ihren Landleuten erlaubt, jeden zu tödten, der es mit dem Abte halte [30]).

Hans Ulrich von Tettingen, ein Edelmann, der am Ueberlingersee, der Stadt gegenüber, seinen Sitz hatte, raubte den Appenzellern ihr Vieh, das wahrscheinlich von ihnen irgendwohin getrieben worden war [31]).

Abt Eglolph näherte sich seiner Landschaft wieder und schlug seinen Sitz zu Wil auf. Von hier aus berichtete er nach St. Gallen, den 15. Jänner 1427, er werde den auf den folgenden Dienstag bestimmten gütlichen Tag in Arbon besuchen, und bat, daß auch sie eine Botschaft dahin abordnen und zudem ihm einen Sicherheitsbrief von den Appenzellern verschaffen, für welche er gleichfalls einen beilegte [32]). Auch dieser Tag blieb ohne Erfolg. Indessen trugen Decan und Capitel zu Constanz den St. Gallern ihre Mitwirkung an, wenn sie es versuchen wollen, beide Parteien zu einem andern Tage zu bewegen [33]). Anfangs März wurde dieser neue Tag im Beisein von Boten der Eidgenossen und Reichsstädte zu Arbon gehalten; die Appenzeller aber wollten noch immer weder zu einem Vergleiche noch zu einem Rechtsspruche sich verstehen. Der Bischof von Constanz,

29) Urk. Nro. CCLII.

30) Beide Schreiben, vom Martin'stag und vom Sonntag nach Othmar, befinden sich im Archive der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 14.

31) In demselben Archive, Tr. XXV, 14.

32) Originalbrief in demselben Archive, Tr. XXV, 19.

33) In demselben Archive, Tr. XXV, 21.

der Abt von St. Gallen und die Ritterschaft vom St. Georgenschilde, die nun alle gemeinschaftliche Sache gegen die Appenzeller machten, erboten sich, ihre Foderungen einem Gerichte zu rechtlichem Spruche zu übergeben und ernannten als ihre Schiedrichter den Schultheißen von Bern und den Bürgermeister Felix Maneß von Zürich, welche beide den Obmann aus den Eidgenossen, die Appenzeller hingegen ihre Schiedrichter aus den Rathsboten der vier Städte des obern und untern Bundes wählen sollten, die ihnen früher waren angeboten worden; dem Spruche, den diese fünf thun würden, sollten beide Theile sich unterziehen. Die Eidgenossen wünschten, daß der Abt für alle seine Ansprüche eine Abfindungssumme bestimmen möchte, wozu sich dieser zwar nicht abgeneigt zeigte, aber klüglich begehrte, daß die Appenzeller sich erklären, wieviel sie geben wollen. Von den Eidgenossen wurde sodann bewirkt, daß der Bann gegen die Appenzeller bis zur Pfingstwoche *nicht solle* verschärft werden; würden sie die Appenzeller bis dahin bereden können, entweder das Recht anzunehmen, oder in einen Loskauf zu willigen, so solle man alsdann am Sonntag nach Fronleichnam wieder in Constanz zusammenkommen; ließen sich aber die Appenzeller zu keiner Nachgiebigkeit bewegen, so hätten die Eidgenossen in der Pfingstwoche von Baden aus dem Bischofe von Augsburg zu berichten, ob sie ferner der Appenzeller sich annehmen wollen oder nicht [34]).

Die Appenzeller hatten von dem Abte begehrt, daß er sie vom Banne befreien solle; er nahm sich aber Bedenkzeit, wahrscheinlich weil er zuerst beobachten wollte, welche Wirkung dieser Tag auf das Volk machen werde. Den 5. April bat er sodann die St. Galler, daß sie den Appenzellern anzeigen, nach gepflogenem Rathe könne er sie noch nicht vom Banne befreien [35]). Es lag alles dieses den Appenzellern, oder wenigstens ihrer

---

34) Sammlung der Abschiede in Lucern.

35) Brief vom Samstag vor Judica, im Archive der Stadt S. Gallen, Tr. XXV, 20.

Obrigkeit, denn doch nicht recht. Entweder aus Besorgniß, oder um die Gesinnungen auszuforschen, mahnten sie Zürich zur Hülfe, wenn sie mit dem Abte, oder mit Ulrich von Tettingen in Krieg verwickelt werden sollten. Der Rath von Zürich antwortete den 12. Mai, sie seien willig, dem Bunde gemäß ihnen Hülfe zu leisten, wenn die Appenzeller zuerst den Mahnungen der Eidgenossen werden Folge geleistet und ihre Eide gehalten haben, worüber sie ihre Erklärung abwarten wollen [36]). Da alle diese Bemühungen und wahrscheinlich noch mehre uns unbekannte Maßnahmen keinen Eindruck auf die Appenzeller machten, so sprach nun der päpstliche Nuntius, Heinrich, Cardinal von Anglia, einen noch schwerern Bannfluch gegen dieselben aus. In dieser Zeit setzten die Appenzeller ihren Ammann, Walther Koppenhan, ab, und erklärten ihn für lebenslänglich des Rathes unfähig [37]); sehr wahrscheinlich läßt dieses auf unruhige, uns unbekannte Auftritte im Lande schließen, was später noch deutlicher erhellen wird.

Da die spätern Ereignisse mit den Streitigkeiten mit dem Grafen von Toggenburg in Verbindung stehen, so wollen wir sie dahin versparen, wo von diesen die Rede sein wird, und hier die Erzählung von dem unrühmlichen Benehmen der Appenzeller durch Mittheilung ihrer rühmlichen Thaten, welche zugleich die Langmuth der Eidgenossen rechtfertigen, unterbrechen.

Die italienischen Kriege.

Der Herzog von Mailand, Philipp Maria Visconti, hatte durch Verrätherei den 10. April 1422 Bellenz eingenommen, welches, nebst dem Livinerthale, den Orten Uri und Unterwalden gehörte. Sobald diese es vernommen hatten, zogen sie mit ihren Pannern über den Gotthard und mahnten die Eidgenossen, ihnen zu folgen. Diese aber, seit der Kirchenversammlung zu Constanz und dem Krieg in Wallis unter einander

36) Urk. Nro. CCLIV.
37) Urk. Nro. CCLV.

gespannt, stunden in der Meinung, die Bünde vermögen es nicht, daß sie jenseits des Gotthard's Hülfe leisten müssen. Als die beiden Kantone dieses zu Irnis (Giornico) vernahmen, kehrten sie unwillig zurück. Es bemächtigte sich hierauf der Herzog auch des Liviner- und des Eschen-Thales, welches letzte den sieben alten Orten und Wallis gehörte [38]). Dadurch wurde den 24. Brachmonat in Lucern der Beschluß veranlaßt, daß alle Eidgenossen, Bern ausgenommen, sammt den zugewandten Orten, einen neuen Zug unternehmen sollen. Zürich sollte mit seinen Schützen die Vorhut bilden; Lucern, Uri, Schwitz und Unterwalden wurden zum Mitteltreffen, Glarus, sammt den zugewandten Orten, zur Nachhut bestimmt. Die Urner aber und Unterwaldner, voll Freude über diesen Entschluß, und die Lucerner und Zuger, ihre wärmsten Freunde, zogen 3000 Mann stark voran [39]), ohne die übrigen Eidgenossen abzuwarten. Die von Schwitz hingegen zogen langsamer, wollten der andern Eidgenossen harren und schickten ihre Läufer an jene, mit der Mahnung, zu halten, bis die ganze eidgenössische Macht folgen werde. Etliche Knechte erwiderten den Läufern, wenn die Schwitzer Lust hätten, sich zu schlagen, wie sie, so könnten sie auch eilen wie sie, und brauchten nicht auf Andere zu warten. Solche Uneinigkeit, und weil Niemand den Oberbefehl über Alle hatte, das waren die Ursachen des Verlustes, welchen die Vorangeeilten erlitten.

Diese rückten vorwärts, ohne zu wissen, daß schon 12,000 Mann italienisches Fußvolk und 6000 Reiter, unter den Befehlen der ausgezeichnetsten Heerführer, der Grafen Franz Carmagnola und Angelo della Pergola ihrer warteten. Mit der vollkommensten Unbesorgtheit schickten sie 800 Mann auf Plünderung in das Misoxerthal und faßten bei Bellenz eine Stellung, in welcher sie ihre Miteidgenossen erwarten wollten. Ohne ordentliche Wachen auszustellen, zählten sie so sicher darauf, nicht beunruhigt zu werden, daß sie (den 30. Brachmonat) wegen der Hitze ihre

---

38) Tschudi II, 122.
39) Bullinger und Euler.

Kleider auszogen. Zunächst bei Bellenz stunden die Lucerner, hinter ihnen die Urner und Unterwaldner und zuhinterst, am Berg angelehnt, die Zuger, mit Speeren bewaffnet, an denen Eisen in Form eines ∽ befestigt waren [40]).

Als die Mailänder diese Sorglosigkeit der Eidgenossen wahrnahmen, entschloßen sie sich, dieselben vor der Ankunft der übrigen anzugreifen. Das Fußvolk ordnete Carmagnola in drei Treffen und befahl Pergola, mit der Reiterei den ersten Angriff zu machen. Dieser war für die Eidgenossen so unerwartet, daß der Pannerherr von Lucern sein Panner auf den Boden warf und darauf stund, um es zu vertheidigen; die Urner und Unterwaldner eilten zur Hülfe herbei, der Pannerherr von Uri wurde erschlagen, aber sein Panner gerettet. Mit Mühe konnten die Zuger sich durch die feindlichen Scharen durchschlagen, um sich mit den Uebrigen zu vereinigen. Zwei Kollin, seit langen Jahren der Zuger Pannerträger, wurden erschlagen; ein Landwing rettete das Panner. Sieben Stunden lang hatte das Gefecht bereits gedauert, als endlich die 800 Mann, welche auf Plünderung ausgeschickt worden waren, zurückkehrten und mit frischem Muth in die italienischen Scharen einfielen. Diese fanden sich dadurch bewogen, sich zurückzuziehen, weil sie glaubten, es sei der Vortrab der übrigen Eidgenossen. Nicht lange nachher kamen die Schwitzer und Glarner an. Mit Schmerz vernahmen sie den Verlust von 395 Eidgenossen [41]). Gerne hätten sie, als dann auch die Zürcher, St. Galler und Appenzeller ankamen, diesen Verlust gerächt; aber die Italiener hielten sich hinter ihren festen Mauern und die Eidgenossen, da sie weder Proviant noch Belagerungsgeschütz bei sich hatten, zogen sich unverfolgt zurück, hielten aber das Livinerthal besetzt. Die Schwitzer allein machten

---

40) Da seither von dieser Waffe keine weitere Meldung geschieht, so ist zu vermuthen, sie sei abgeschafft worden.

41) Müller III, 215. Entweder war die Anzahl der Erschlagenen größer, oder es müssen viele Lucerner gefangen worden sein, da ihrer 6 Nawen auszogen und nur 2 zurückkamen. Etterlin.

noch einen Streifzug bis Domo d'Ossola; da ihnen aber keine andern Eidgenossen nachfolgten, so zogen auch sie nach ihrer Heimath zurück.

Zürich und Bern besorgten, die Züge über den Gotthard möchten die Eidgenossenschaft in mancherlei Verlegenheiten bringen und waren ihnen daher abhold. Uri, Schwitz und Unterwalden hingegen, die ihr Vieh nach Italien verkauften und in der Warendurchfuhr nach Italien ihren Unterhalt fanden, wünschten das Land bis an die Ebene, besonders aber die Stadt Bellenz mit ihren drei festen Schlössern zu besitzen. Sie wandten daher alles an, die Eidgenossen zu einem neuen Zuge zu bewegen und sandten im August 1423 ihre Boten an alle Orte, auch nach Appenzell, die Eidgenossen zu bitten, daß sie ihren Leuten erlauben, mit ihnen zu ziehen. Zürich schlug dieses ab [42]). Die drei Stände ließen sich durch den Abschlag nicht abschrecken. Den 1. Herbstmonat 1424 schickten sie eine neue Gesandtschaft, zu welcher sich auch ein Bote von Zug gesellte, nach Zürich, dringend zu bitten, sie möchten mit ihnen gegen den Herzog von Mailand ziehen, um den erlittenen Schimpf zu rächen. Zürich verweigerte es nochmals, weil Mailand nicht in dem durch den Bund bezeichneten Kreise liege, anerbot sich aber, deßwegen vor eidgenössisches Recht zu stehen. Später jedoch ließ auch Zürich sich zum Zuge bereden, wenn Schwitz, Glarus, St. Gallen und Appenzell ebenfalls mitziehen und die Berner den Schwitzern Hülfe schicken würden [43]).

Im folgenden Jahre, 1425, schickten Lucern, Uri und Unterwalden ihre Boten an alle Stände, auch an die Appenzeller, sie zur Hülfe zu mahnen, um den erlittenen Schimpf zu rächen. Ihre Bitten und Mahnungen wurden endlich erhört; 4400 Mann, unter ihnen 200 Appenzeller, zogen im August über den Gotthard,

---

42) Zürcherisches Rathsprotokoll III, 99. Der Gesandte von Schwitz hieß Arnold Jakob und vermuthete wol nicht, daß seine Familie nach Appenzell ziehen und dort zahlreich aufblühen würde.

43) Daselbst III, 120.

mühsam große Büchsen mitschleppend. Die zuerst angekommen waren, verweilten in Abiasco (Abläsch), dem ersten Dorfe der Riviera, zogen dann allmälig bis dahin, wo die Muesa das Misorerthal verläßt, und erwarteten hier die Zürcher, St. Galler und Appenzeller. Als alle vereinigt waren, beriethen sie sich, was nun zu thun sei, indem zu Bellenz eine so starke Besatzung liege, daß diese Stadt mit Gewalt nicht könne erobert werden. Zürich, Schwitz und Glarus riethen zur Heimkehr; St. Gallen hatte Befehl, zu thun, was Zürich rathen werde; nur die Appenzeller erklärten: „Ire Herren hettend Inen bevolhen, uff die Walstatt, da der Schaden geschehen, ze ziehen, und mit Ir Lib „und Gut der Eydgnossen schaden helffen ze rechen.“ Die Mehrheit aber stimmte für ruhmlosen Rückzug. Man plünderte die Umgegend, zerschlug die mitgebrachten Kanonen und nach dreiwöchigem Aufenthalte zogen Alle wieder nach Hause, die Appenzeller wahrscheinlich den nächsten Weg über den Lukmanier [44]).

Kaum waren sie zu Hause angelangt, so sammelte Peter Ryßi von Schwitz 500 freiwillige Eidgenossen und zog mit ihnen, ohne Bewilligung seiner Obrigkeit, in's Eschenthal, wo er den Hauptort, Domo d'Ossola, ohne Schwertstreich eroberte. Unverzüglich schickte der Herzog von Mailand sein Volk, die Stadt zu belagern. Mit großem Ernste mahnten die Schwitzer ihre Eidgenossen, daß sie hinziehen, ihre Leute zu entsetzen. Obschon nur ein Privatmann an dieser Verlegenheit schuld war, so stritt man nicht darüber. Man wußte 500 Landsleute in der Noth und den Kriegsruhm in Gefahr; ohne Zögerung zog man also aus. Sobald die von Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus, als die Nächsten, angekommen waren, eroberten sie, den 8. Wintermonat, einen Berg und zogen den 12. nach Domo d'Ossola. Hier stießen am nämlichen Tage die Zürcher zu ihnen; den 13. langten auch die Bündner, Appenzeller und Toggenburger an und Mittwochs den 14. ergänzten die Berner und Walliser das Heer auf 22,000 Mann. Fünf Tage lang

44) Vergl. Tschudi II, 164, mit Guler 204 und Bullinger.

erwarteten sie den Feind; als aber dieser sich nicht getraute, zu erscheinen, zogen die Eidgenossen wieder nach Hause und im folgenden Jahre wurde der Friede mit Mailand geschlossen.

Verschiedene kleinere Fehden der Appenzeller.

Im Jahr 1422 erhob sich zwischen der Stadt Altstätten und einigen Appenzellern ein Streit wegen Bußen. Die Stadt St. Gallen suchte diesen Streit dahin zu vermitteln, daß rechtlich über denselben gesprochen werde und beide Parteien sich ruhig verhalten. Nun schickte aber der Ammann Koppenhan Sonntags, den 19. März, in der Nacht, den Waibel nach Altstätten und berichtete dem Rathe daselbst, daß Hans Schwitzer und Heinzman Kurz, der Bußgesell, den Altstättern abgesagt haben und aus dem Land entwichen seien. Der Rath von Altstätten fand sich bewogen, in St. Gallen sich Rath auszubitten [45]). Diese Fehde muß länger gedauert haben, obschon wir nichts weiter davon wissen, denn noch den 30. April begehrten die beiden Appenzeller von der Stadt St. Gallen Auskunft, ob sie ihnen willfahren und sich in ihren Streit mit den Altstättern gar nicht mischen wolle.

Es scheint bei den Appenzellern die Kriegslust durch die italienischen Züge neu angefacht worden zu sein. Kaum waren sie 1425 von dem letzten Zuge in's Eschenthal zurückgekehrt, als sie den Entschluß faßten, einen neuen Zug zu unternehmen. Die Zürcher erfuhren das und baten den 29. Wintermonat die St. Galler, dieselben davon abzumahnen [46]). Wohin dieser Zug bestimmt war, ist unbekannt.

Im folgenden Jahre 1426 hatte ein gewisser List eine Rotte gebildet, die sich, wie es scheint, mit Befehdungen abgab. Da er aber auf der Brücke zu Appenzell dem Sohne des Landammanns

---

45) Am nächsten guten Tag vor Ankündigung Mariä; Stadtarchiv in St. Gallen, Tr. XXV, 12. Von dieser Benennung des Montags entstund unser Wort Guonti, das ebenfalls den Montag bezeichnet.

46) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. XXV, 13.

abgesagt und mit seinen Gesellen sich nach St. Gallen zurückgezogen hatte, so baten die Appenzeller den Rath von St Gallen, er möchte veranstalten, daß seine Gesellen sich von ihm trennen und ihn selbst sodann gefangen nehmen [47]).

Einige Bürger von Arbon hatten das Landrecht zu Appenzell angenommen. Die Arboner wollten nun dieselben weder länger bei sich dulden, noch ihnen ihr Vermögen ausliefern, woraus zwischen den Appenzellern und Arbonern ein langer Zwist entstund, welchen St. Gallen zu vermitteln suchte. Endlich entließen die Appenzeller die Arboner ihres Landrechts, die sich aber dann gleichwol im Appenzellerlande aufhielten, Schutz daselbst fanden und von da aus ihre Vaterstadt befehdeten [48]). In der Folge müssen sich aus dieser fortdauernden Feindschaft neue Zwistigkeiten zwischen den Appenzellern und Arbonern entwickelt haben, denn den 13. Brachmonat 1427 schrieben die letzten dem Rathe von St. Gallen, sie vernehmen, daß die Appenzeller sie überziehen wollen und bitten also um Rath, wie sie sich betragen sollen. Etwas später, den 7. Heumonat, berichteten sie wieder nach St. Gallen, sie haben erfahren, die Appenzeller begehren, daß jene Arboner, die nun wieder als Landleute angesehen wurden, frei und sicher nach Arbon wandeln und ihr Vermögen daselbst benützen dürfen und daß auf dieses keine Steuern verlegt werden, welche Forderungen sie aber nicht einzugehen gedenken [49]). Wie dieses Geschäft beendigt wurde, ist abermal unbekannt.

Eine andere Fehde hatten die Appenzeller 1429 mit Konrad Starchegger und Hans Hafner, die beide auf der Burg Schellenberg im Vorarlbergischen wohnten. Diese kamen nach St. Gallen und baten den Rath, er möchte sich dahin verwenden, daß die Appenzeller wegen ihres Streits, dessen Gegenstand unbekannt ist, gleiches Recht annehmen. Da die Appenzeller dieses ausschlugen, so verreisten jene von St. Gallen, sagten den Appenzellern ab

47) Daselbst, Tr. XXV, 14.
48) Daselbst, Tr. XXV, 14.
49) Daselbst, Tr. XXV, 24.

und baten die St. Galler dringend, sie möchten ihnen entweder gestatten, die Appenzeller zu bekriegen, oder ihnen zum Rechten verhelfen; zugleich beschwerten sie sich über die Verleumdung, als hätten sie einen St. Galler Boten, genannt der Pfeifer, der zu ihnen nach Schellenberg gekommen sei, mißhandelt [50]. In der Folge nahmen sie mit Heinrich Fürstenburg einen Appenzeller, Kuni Laimmer, genannt Mör, gefangen. Die St. Galler wurden darüber ungehalten, was jenen sehr auffiel, da der Laimmer ihr Feind sei. Sie begehrten zu wissen, was sie zu erwarten hätten; Laimmer aber bat die St. Galler, sie möchten Varnbüler, Hermann Bader und Heinrich Merz, den Zunftmeister der Weber, auf seine Unkosten nach Schellenberg senden, um ihn zu befreien, wofür er sodann sein ganzes Vermögen dem Spital vermachen wolle. Die St. Galler ersuchten hierauf alle Edelleute in der Umgebung des Schlosses Schellenberg, sie möchten den Heinrich Senger, genannt Fürstenburg von Schellenberg, gefangen nehmen, wo sie ihn anträfen. Dieser beklagte sich hierüber bitterlich und bat die St. Galler angelegentlich, sie möchten ihm entweder zu seinem Rechte behülflich sein, oder ihm nicht verwehren, die Appenzeller zu bekriegen und sie mit Raub und Brand zu schädigen; zudem suchte er das Versprechen von ihnen zu erhalten, daß sie keine Feindseligkeiten gegen ihn anfangen wollen [51].

Zu gleicher Zeit, im Brachmonat 1429, schrieb Othmar Goßau von Bischofzell, Bürger von St. Gallen, die Appenzeller drohen ihm, sein Haus und seine beiden Ställe, die zu seiner Pfründe in Hagenwil gehören, zu verbrennen, und bat um guten Rath. — Den 4. Heumonat berichtete der Leutpriester von Summeri, Johannes Häch, auch Bürger von St. Gallen, die Appenzeller haben ihm in der letzten Nacht Haus und Hof angezündet und Uli Kramer von Mühlebach sei mit gespanntem Armbrust in sein Haus gerannt und habe ihn tödten wollen,

---

50) Daselbst, Tr. XXV, 38.
51) Daselbst.

ohne daß er einen Grund kenne, warum dieses geschehen sei. Auch er bat um Rath. — Andere Appenzeller hatten dem Priester, Hans Opp, ebenfalls Bürger von St. Gallen, Haus, Hab und Gut verbrannt, daher der Bischof Otto von Constanz und Konrad Payer die St. Galler baten, ihm Entschädigung zu verschaffen. — Endlich berichteten den 9. Heumonat die Arboner, ein Appenzeller, genannt der Spächt, habe mit seinen Gesellen bei Romanshorn Georg von Ramschwag gefangen genommen, der dann bei Roggwil ihnen entwischt, von ihnen aber verfolgt worden und bis zum Siechenhause bei Arbon geflohen sei; auf den entstandenen Lärm seien die Knechte Junker Hans Mötteli's, die auf dem Brühl geheuet haben, herbeigeeilt und haben den Ramschwag befreit; auch mehre Bürger haben inzwischen ihre Armbrüste ergriffen und mit etwa zwanzig Appenzellern gekämpft. Auch die Arboner baten um Rath [52]).

Verhältnisse mit dem Rheinthal und dem Grafen von Toggenburg.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die kaiserlichen Vögte im Rheinthal, Leonhard von Jungingen und Frischhans von Bodman, schon 1423 sich über die Appenzeller beklagt haben, daß sie ihr Gebiet auf ihre Unkosten vergrößern [53]). Gewiß ist, daß der von Jungingen den 30. April 1423 die St. Galler bat, einen Boten aus ihrem Rathe mit dem seinigen nach Appenzell zu schicken und ihm zu rathen, was er den Appenzellern auf die Antwort hin, die sie ihm gegeben, eröffnen solle. Was weiter erfolgte, ist unbekannt. Hingegen erfahren wir aus zwei Briefen, der einte von Hans von Jungingen vom 27., der andere von Frischhans von Bodman vom 29. Brachmonat, dieser aus Bodman's damaligem Wohnsitze Romanshorn ge-

52) Daselbst.

53) Vadian und nach ihm Bischofberger und Walser erzählten dieses von den Payern im Jahr 1445; weil die frühern Verhältnisse ihnen nicht bekannt waren, so mögen sie die Ereignisse von 1423 mit denjenigen von 1445 verwechselt haben.

schrieben, daß die Appenzeller gegen Ende Brachmonats, *in* Abwesenheit des alten Leonhard's von Jungingen, Vater des obigen Hans, Rheineck überfallen haben und es übel im Städtchen zugegangen sei. Beide baten den Rath von St. Gallen, entweder ihnen beizustehen, oder die Appenzeller zu bewegen, daß sie für vermeinte Ansprüche sich an das Recht halten.

Die St. Galler glaubten, ihre Verwendung bekäme mehr Gewicht, wenn Zürich eine Botschaft mit der ihrigen nach Appenzell schicken würde; Zürich lehnte es aber ab, weil die Appenzeller den Sprüchen der Eidgenossen nicht nachkommen[54]). Wahrscheinlich werden die beiden Vögte von Rheineck nie zu befriedigenden Ergebnissen gelangt sein, da die Appenzeller nicht einmal den Eidgenossen, obschon diese mit soviel Güte und Ernst sie zur Ordnung anzuhalten suchten, Folge leisteten. Es mag also dieses der Hauptgrund gewesen sein, *warum* sie sich entschloßen, die Pfandschaft des Rheinthals an den Grafen Friederich von Toggenburg und seiner Schwester Sohn, den Grafen Waltraf von Thierstein abzutreten. Diese hatten, wie wir bereits vernommen, schon lange nach dieser Pfandschaft getrachtet. König Siegmund gab den 26. Heumonat 1424 seine Einwilligung zu diesem Wechsel [55]).

Da die beiden Grafen aber Mangel an Geld hatten, so borgten sie die nöthigen 6000 rheinischen Goldgulden von den Gebrüdern Ulrich und Konrad von Payer. Sie versprachen denselben, jährlich 400 Pf. Pfenn. Zins zu bezahlen und verpfändeten ihnen hiefür die Einkünfte des Rheinthals mit dem Vorbehalte, diese Einkünfte selbst durch ihren Ammann zu Rheineck einzuziehen und daß die Schlösser, welche zur Herr-

---

54) Nach Originalbriefen im Stadtarchive zu St. Gallen, Tr. XXV, 11.

55) *Tomus* Appenzell Nro. 150, inwendig Nro. 1682, Verträge gegen Appenzell unter Abt Ulrich und Diethelm, F. 7; im Staatsarchive zu St. Gallen.

schaft Rheineck gehören, jederzeit ihre offnen Häuser seien [56]. Es wird hieraus deutlich, daß die beiden Grafen die eigentlichen Vögte des Rheinthals blieben, die Gebrüder Payer hingegen nur als Gläubiger der Grafen die Nutznießung des Schlosses Rheineck und einiger dazu gehörigen Güter und die 400 Pf. Pfenn. Zins besaßen.

Schon durch diese verwickelten Verhältnisse wurden auch diejenigen der Appenzeller mit dem Rheinthal immer schwieriger; besonders aber wurden sie fast unausweichlich in Streitigkeiten mit ihrem bisher so freundlichen Nachbar, dem Grafen von Toggenburg, verwickelt. Mit seinen Erbgütern und Pfandschaften grenzte nun dieser von Stad durch das ganze Rheinthal bis an die Herrschaft Sax und von Grabs bis Goßau an das Appenzellerland. Wir wissen, daß der Graf Friederich 1426 in Rheineck wohnte und die St. Galler sich bemühten, seinen Span mit den Appenzellern zu vermitteln. Sie hatten deßwegen eine Botschaft nach Appenzell und später eine andere nach Urnäsch gesandt und durch diese bewirkt, daß Ammann und Rath von Appenzell den 6. Wintermonat einwilligten, daß die St. Galler trachten, den Frieden mit dem Grafen wieder herzustellen [57]. Von weiterm Erfolge ist uns nichts bekannt; doch müssen wir aus den spätern Ereignissen schließen, es seien diese Bemühungen entweder vergeblich geblieben, oder der Friede sei nicht von Dauer gewesen.

Wenn die Appenzeller auszogen, ihre Feinde zu schädigen, so mußte oft eintreffen, daß sie mit ihrem Raube durch das Gebiet des Grafen heimkehrten. Als Dienstmann des Abtes stund es ihm nicht an, die Appenzeller gegen die Unterthanen desselben gleichsam zu schützen; es geschah daher öfter, daß seine Beamteten den Appenzellern ihren Raub abnahmen. Hieraus entstund ein Streit, welchen den 27. Wintermonat 1426 Jakob Glentner, Altbürgermeister und Rudolph Stüßi, Bürger

---

56) Urk. Nro. CCXLIX.
57) Urk. Nro. CCLII.

von Zürich, Ital Reding, Landammann zu Schwitz, Albrecht Fogel, Altlandammann und Rudolph Landolt, beide von Glarus, dahin beilegten, daß die Amtleute des Grafen, wenn sie durch dessen Land einen Raub tragen, führen oder treiben sehen, denselben in Beschlag nehmen und die Gerichte des Grafen über die Rechtmäßigkeit eines solchen Raubes sprechen sollen; würde aber inner zehen Tagen Niemand diesen Raub ansprechen, so solle er demjenigen, der ihn gemacht habe, ausgeliefert werden, jedoch, wenn es Vieh wäre, gegen Schadenersatz für die Fütterung. Das Gegenrecht sollte stattfinden, wenn die Leute des Grafen Raub durch das Appenzellerland brächten [58].

Da die Payer nun im Rheinthal wohnten und später zum Besitze der Pfandschaft dieses Landes gelangten, wodurch ihre Verhältnisse mit den Appenzellern immer schwieriger wurden, so berichten wir hier noch zwei Vorfälle, die in diesen Abschnitt gehören. Schon im Jahre 1423, als *die Payer* noch in Arbon wohnten, hatten sie mehre Appenzeller, unter andern den Stähelin gefangen genommen, für deren Befreiung die St. Galler, deren Mitbürger die Payer waren, von den Appenzellern angegangen wurden [59]. Im Jahr 1426 hatte Konrad Payer, gemeinschaftlich mit Eglin von Roschach, einen uns unbekannten Streit mit den Appenzellern, dessen Beilegung ihm so sehr am Herzen lag, daß er die St. Galler, seine Mitbürger, ganz dringend bat, sich für die Vermittelung desselben zu verwenden [60].

Der Krieg der Appenzeller mit dem Abte, dem *Adel* in Schwaben und dem Grafen von Toggenburg, sammt den Ereignissen, die ihn vorbereiteten.

Im Jahre 1427 vereinigte sich Abt Eglolph mit dem Bischofe von Constanz und den Rittern vom St. Georgenschilde zu einer

---

58) Urk. Nro. CCLIII.

59) Originalbrief vom 1. August, im Stadtarchive zu St. Gallen, Tr. XXV, 11.

60) Daselbst, Tr. XXV, 14.

Gesandtschaft an die Kurfürsten, um sich über die Appenzeller zu beklagen [61]). Die Kurfürsten erließen daher den 23. Wintermonat ein heftiges Schreiben an Zürich und Bern, worin sie klagten, wie die Appenzeller den Geistlichen des Bisthums Constanz ihre Zehenten und Einkünfte wegnehmen, dieselben mißhandeln, erstechen und sonst umbringen ohne Aufkündung; wie sie ferner dem Abte von St. Gallen nichts bezahlen und die Sprüche nicht halten und wie sie endlich dem Adel seine Leibeigenen entfremden und dieselben beschützen, damit sie nichts mehr bezahlen müssen. Deßwegen foderten die Kurfürsten die beiden genannten Orte auf, daß sie dem Adel behülflich seien, die Appenzeller zum Recht anzuhalten [62]).

Gleichzeitig beklagte sich den 22. Wintermonat Graf Friederich von Toggenburg bei dem Rathe der Zweihundert von Zürich, daß die Appenzeller ihn an Leuten und Gütern schädigen und nie kein Recht annehmen wollen; er begehre also, daß seine Mitbürger von Zürich ihn schützen und die Appenzeller zum Recht anhalten. Er erhielt die Antwort, daß die übrigen Eidgenossen sammt den Zürchern nächstens einen Tag zu Lichtensteig halten und ihr Möglichstes thun werden, die Zwistigkeiten zwischen ihm und den Appenzellern beizulegen [63]). Die Appenzeller aber wollten nicht gehorchen, sondern gingen in's Rheinthal und führten mit Gewalt den Weinzehenten weg [64]).

Die Ritterschaft vom St. Georgenschilde bat den Grafen Friederich, er möchte die Hauptmannschaft in dem Kriege gegen die Appenzeller übernehmen, wofür sie ihn besolden und ihm dabei nach besten Kräften helfen wolle [65]). Der Graf getraute sich nicht, diesen Ruf anzunehmen, bis er sicher sein werde,

---

61) Vergl. *Acta Abbatiscellensia*, Nro. 1683, F. 283, im Staatsarchive zu St. Gallen, mit Vadian's Chronik, F. 269.

62) Urk. Nro. CCLVI.

63) Protokoll der Stadt Zürich von 1428—1490, S. CLXXXIII.

64) Urk. Nro. CCLV.

65) Aus einer handschriftlichen Chronik auf der Stadtbibliothek in St. Gallen, geschrieben 1479, die 1825 noch nicht registrirt war.

daß die mit ihm verburgrechteten Orte Zürich, Schwitz und Glarus sich der Appenzeller nicht mehr annehmen werden. Er scheint sich deßwegen neuerdings nach Zürich gewendet zu haben, von wo aus gegen Ende des Jahres 1427 ihm geantwortet wurde, man werde den Appenzellern ansagen, daß sie dem Spruche der Eidgenossen zwischen ihnen und dem Abte gehorchen und das vom ihm dem Bischofe von Constanz und der Ritterschaft ihnen angebotene Recht annehmen [66]).

Wahrscheinlich gelang es den Bemühungen der Eidgenossen, den 5. Mai 1428 einen Frieden zwischen dem Grafen und den Appenzellern zu vermitteln [67]), aber der Uebermuth der Appenzeller kannte keine Grenzen. Im August 1428 schickten sie Leute nach St. Gallen, um die Stadtthore daselbst zu bewachen, obschon der Rath sich während dieser Wirren so freundschaftlich und dienstfertig gegen sie gezeigt hatte. Als die St. Galler sich beklagten, antworteten die Appenzeller sehr spitzfindig, da sie von ihnen ersucht worden seien, wegen des Interdictes ihre Märkte nicht mehr zu besuchen, so haben sie eine Wache an ihre Thore verordnet, welche die Leute aufzeichne, die gegen ihre Verordnung ihre Märkte besuchen würden und bitten also, daß ihnen diese Bewachung gestattet werde. Zugleich versprachen sie, die Klage der St. Galler über den Beschlag, welchen Kar und Hug Berschis auf den Zehenten Hermann's von St. Mangen gelegt haben, zu untersuchen und zu sprechen was Rechtens sei; hinwider baten sie, daß man auch ihnen wegen des Beschlags, den der Notkersegger auf zehen Häute und sechs Kalbfelle gelegt habe, die dem Kuni am Brand gehören, gutes Recht möge angedeihen lassen [68]).

Den 8. Weinmonat schrieben Wolf von Stein zu Klingenstein, Hans Konrad von Bodman, Konrad von Heimenhofen, Ritter

66) Stadtbuch von Zürich, Bd. IV, S. CLXXXV.

67) Urk. Nro. CLVIII. Außer der Erwähnung, die in dieser Urkunde von einem solchen Frieden geschieht, ist nirgends eine Spur davon zu finden; abermal ein Beweis, wie Vieles müsse verloren worden sein.

68) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. XXV, 33.

und Konrad von Hürnheim, alle Hauptleute des Bundes vom St. Georgenschilde, nach St. Gallen, sie seien entschlossen, die Appenzeller zu bekriegen und bitten daher die St. Galler, sie möchten denselben keine Hülfe leisten und ihre eigenen Leute warnen, daß sie ihre Habe und Gut aus dem Appenzellerlande wegnehmen, die Häuser aber, welche sie dort besitzen, bezeichnen, damit ihnen keinerlei Schaden geschehe [69]).

Den 9. Weinmonat beriethen sich Räthe und Bürger von Zürich über die Aufträge, welche sie ihren Boten Heinrich Usikon und Matthias Trinkler auf den Tag zu Lucern, den 12. Weinmonat, geben wollen. Diese Aufträge wurden sodann dahin bestimmt, sie sollen trachten, die Boten von Schwitz zu vermögen, daß sie mit ihnen auf die Eidgenossen wirken, sie möchten einhellig die Appenzeller ermahnen, entweder das vom Grafen ihnen angebotene Recht anzunehmen, oder ihm ein anderes vorzuschlagen; würden die Appenzeller diesem Begehren nicht entsprechen, so solle man sie mahnen, ihren den Eidgenossen geschwornen Eiden nachzuleben; sollten sie auch dieses verweigern, so wären die Boten der Eidgenossen zu bitten, den Appenzellern weder mit Rath noch That weiter beizustehen [70]).

An diesem Tage zu Lucern legte der Graf ein langes Verzeichniß seiner Klagen gegen die Appenzeller ein, jede Klage durch die Angabe von Namen und Geschlecht der Zeugen bekräftigt. Diese Klagen waren folgende. Seit dem Frieden vom 5. Mai 1428 haben die Appenzeller mehre Unterthanen des Grafen zu Landleuten angenommen, als: Henslin Gaiser aus der Lienz, Rudi Herder und Hans Suck, Uli Halter, Uli Roner, Hermann uff der Mur, Jos Menlin, Rudi Schnäbelin, Rudi Roner, Cristan Gigenwedel, Hans Mor, Hans Müllin zu Buchen und den Roger. Die beiden genannten Uli und Rudi Roner haben sie befehdet, gefangen genommen und genöthet, bis sie das Landrecht angenommen haben. — Während des gemeldeten

69) Daselbst, Tr. XXV, 34.
70) Stadtbuch von Zürich, Bd. IV, S. CLXXXVII.

Friedens haben die Appenzeller ferner den Pfaffen von Montiglen beraubt und ihn von Haus und Pfründe vertrieben; ebenso haben sie die Pfaffen von Marbach, Lustnau und St. Margarethen beraubt [71]). — In den beiden Jahren 1427 und 1428 haben die Appenzeller den Zehenten im Rheinthal eingesammelt und mit Gewalt weggeführt. — Der Pfefferlin, der Bücheler und Hans Schuhmacher haben, wie Mehre bezeugen, in den Hof Marbach gehört. — Den Pfaffen zu Berneck haben die Appenzeller überfallen und ihn gezwungen, sich in die Kirche zu flüchten, aus welcher die Einwohner des Dorfes ihn bis in das Schloß Rosenberg begleiten mußten. — Als man die Beerdigung des Giger ab dem Berg, eines Gebannten, in Berneck nicht habe gestatten wollen, sei er von den Appenzellern mit Gewalt daselbst begraben und dadurch der Kirchhof entweiht worden. — Ebenfalls während des Friedens haben die Appenzeller einen Unterthan des Grafen, von Dorrenbürn, in des Böschen Haus zu Berneck *gefangen* genommen und in ihr Land geführt; so auch den Hans Bomgarter, Hans Ver und Hans Alten Sohn von Kriesern, die sie zugleich beraubt haben. — Ferner haben sie den Altstättern ihre Gemeingüter, Wun und Weid, während des Friedens eingezäunt, zu ihrem Eigenthume gemacht, als solches benützt und zu dem in ihren Waldungen über 300 Juchart Holz gefällt und auf ihrem Boden, im Gebiete des Grafen, Letzinnen daraus gemacht. — Auch haben sie den Vatzer genöthigt, aus Furcht zu entfliehen und demselben, als sie dieses vernommen, Haus und Stadel, mit allem was darin war, verbrannt, wobei auch ein Kind umgekommen sei. — Schwitzer und Spengler, Landleute zu Appenzell, haben den Schenk von Marbach stark verwundet und ihn als todt liegen lassen. — Die Unterthanen des Grafen zu Thal seien von den Appenzellern, als der Keller gefangen gewesen sei, geschädigt und ihnen ihr Eigenthum genommen und

---

71) Vielleicht wollten diese Geistlichen die in ihre Kirchen pfarrgenössigen Appenzeller, weil sie unter dem Interdicte waren, den Gottesdienst nicht besuchen lassen.

zerstört worden. — Rudi Moser, genannt Knöpflin, habe mit seinen Gesellen, alle Appenzeller, den Stocker auf dem Buchberg, bei Rheineck, beraubt, und den Rheineckern abgesagt, ohne auf Friedgebote zu achten. — Ein anderer Appenzeller, Albrecht Moser, habe dem Grafen den Heuzehenten ab dem Bauhofe zu Rheineck und im Witbühl genommen. — Auch die Thaler beklagen sich, daß die Appenzeller in ihren Gemeinwaldungen Holz gefällt und den Boden als ihr Eigenthum benützt haben, so wie auch des Grafen Holz von ihnen gefällt worden sei, um auf Rheinecker Boden Letzinnen daraus zu bauen, die Jedermann sehen könne. — Dem Wettach von Rheineck endlich haben die Appenzeller sein Vieh und dem Grafen die Zehenten und Zinse weggenommen, welche in die Vogtei Rheineck gehören[72]).

Der Graf bot den Appenzellern das Recht bei den acht alten Orten und Solothurn; die Appenzeller hingegen wollten es nur vor den Orten Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen und schloßen also Zürich, Bern, Schwitz und Solothurn aus. Dieses bewog den Rath von Zürich den 1. Wintermonat zu dem Beschlusse, eine Botschaft nach Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus zu senden, um diese Orte zu mahnen, daß sie den Appenzellern weder mit Rath, Steuern, Leib noch Gut gegen den Grafen, sie und ihre Bürger beistehen. Sollten die Boten, welche auf eine Antwort zu dringen hatten, keine befriedigende erhalten, so war ihnen aufgetragen, zu erklären, die Zürcher werden Alle, die durch ihr Land den Appenzellern zuziehen, gefangen nehmen und sie solchermaßen strafen, daß ihnen besser sein würde, sie wären zu Hause geblieben. Demselben Beschlusse zufolge sollte allen Angehörigen von Zürich erlaubt sein, im Solde des Grafen Friederich gegen die Appenzeller auszuziehen und den Zünften von Allem Kenntniß gegeben werden[73]).

72) Urk. Nro. CCLVIII.
73) Rathsprotokoll der Stadt Zürich.

Graf Friederich von Toggenburg sammelte seine Leute und zog mit 1500 Mann auf Magdenau. Den 2. Wintermonat, an aller Seelen Tag, ließ er durch einen Haufen einen falschen Angriff auf die Urnäscher und Huntwiler am Hamm bei Schönengrund machen [74]), der aber von diesen abgeschlagen wurde. Mit dem größern Haufen hingegen wandte er sich nach Goßau, welche Gemeinde es noch immer mit den Appenzellern hielt, verbrannte das Dorf und rückte gegen Herisau, wo die Appenzeller hinter ihrer Letze stunden. Sobald diese die Toggenburger sahen, rannten sie bergab mit großem Geschrei auf sie zu, in der Meinung, sie zu erschrecken und in Unordnung zu bringen. Von diesen mit Festigkeit und Ordnung erwartet, machten sie dann aber keinen Angriff, sondern kehrten wieder nach ihrer Letze zurück. Die Toggenburger verfolgten sie und erschlugen ihnen 82 Mann. Folgende Namen aus denselben sind uns aufbewahrt worden: Hans Grunder ab der wiß, Uli, des wirtz son, von Huntwil, Jäcklin schnaken, Uli Zygerer, Uli Troster von Gunten, Gerwig Jäglin's Son, Jäcklis Bülers und Ulis, sins sons, Uli Lemlis von Haßlow, Hermann Fenk, Hans Marpacher im Mooß, Uli Enz der alt Ammann, Uli Branders, Welti Imerle, Hans Müllitobler, Enz Hoptli, Uli Brenners und Jäklis, sins sons, Jäkli Büchelers uff der staig, Jakob Feßlers ab der Staig, Hans Opprecht, Enz Schlipfer, Heini Albrecht ab dem Bül, Hermann Schwendiners, Jörg Gendemler, Jäkli Breitenowers, Hans Kurtz am Weg, Othmars am Brand, Hans Bumans, Hermann Dietzi, Haini Elam, Hans Egly Hächen son, Hans Schwitzer, Haini Geschwend, Uli Toblers im Haag, Hans Pur der jung, Uli Lieb von Gunten, Uli Knushart, Ulrich Kernen, Enderli Nußbommer. Hermann Büchelers uff der Staig [75]). Da die Toggenburger

---

74) Vergl. Reding's Chronik, IV, 331, mit der Chronik eines Oesterreicher's, Nro. 645, S. 280, auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

75) Chronik ohne Namen des Verfassers auf der Stadtbibliothek in

es nicht wagten, die Letze anzugreifen, so ist zu vermuthen, es habe nur ein Harst ungehorsamer, verwegener Leute diesen Ausfall gemacht.

Drei Tage später, den 5. Wintermonat, am Ital's Tage, machte der Graf einen neuen Angriff auf die Appenzeller vom Rheinthale her, wo sich seine Leute in Altstätten gesammelt hatten. Von zwei Haufen, in welche er sie getheilt hatte, sollte der einte den Stoß bei Gais bedrohen, während der andere zum rechten Angriffe auf Honeck[76]) beauftragt war. Von Altstätten geht der Weg sehr steil aufwärts bis zum Ruggbein, wo er auf einmal sich um den Berg wendet. Dort, auf der nahen kleinen Ebene, welche dem herangestiegenen Wanderer gegenüber ein Berggrat begrenzt, waren die Appenzeller und konnten die Toggenburger, als diese noch auf dem engen Wege stunden und ehe sie Zeit fanden, sich zu ordnen, angreifen. Jene waren Trogner, unterstützt von einigen aus Appenzell; sie schlugen die Toggenburger so kräftig, daß diese vierhundert Todte verloren, unter denen Ludwig Munprat von Constanz und einige Bregenzer sich befanden. Viel schneller eilten die Geschlagenen nun wieder nach Altstätten zurück, als sie bergan gestiegen waren; der Haufe aber, der nach dem Stoß gezogen, als er vernommen, wie es bei Honeck ergangen, kehrte zurück, ohne einen Angriff zu wagen[77]).

St. Gallen. Walser scheint das nämliche Verzeichniß benützt zu haben; Vadian ist weniger vollständig.

76) Dieser Flecken war damals begrenzt durch das steinerne Kreuz auf dem Ruggbein, das Oberfeld und Geren. Vadian's Thurgauergeschichte S. 258.

77) Ich folgte hauptsächlich der Erzählung dieser Gefechte in den *Actis Abbatiscellensibus* Nro. 1683 im Staatsarchive zu St. Gallen, einer Quelle, die keiner Vorliebe für die Appenzeller verdächtigt werden kann, und an welche ich mich desto lieber hielt, da sie mit dem eben so unverdächtigen *Chron. Constantiense* von Schulthaiß I, 99 übereinstimmt. Von Vadian werden sie in seiner Thurgauergeschichte und seiner Chronik der Aebte sehr ungleich beschrieben und auch

Die Eidgenossen nehmen sich der Appenzeller an und vermitteln den Frieden mit dem Grafen von Toggenburg.

Samstag nach Martin, den 13. Wintermonat, kamen Heinrich von Moos von Lucern, Gluser aus dem Schächenthal von Uri, Jost Iner, Ammann ob dem Wald, Hans Hüßler von Zug und Ammann Vogler von Glarus, als Abgeordnete ihrer Orte, vor den Rath der Zweihundert von Zürich und baten diesen, seine Leute, welchen er erlaubt hatte, dem Grafen von Toggenburg gegen die Appenzeller zu helfen, zurück zu berufen. Sie seien in Schwitz gewesen, sagten sie, haben dort das nämliche Ansuchen gemacht und schon haben sie daselbst ihren Leuten befohlen, heimzukehren, daher sie hoffen, auch die Zürcher werden ihrem Wunsche desto lieber entsprechen; würde dieses geschehen, so haben sie Befehl, mit den Boten von Zürich und Schwitz ungesäumt nach Appenzell zu reisen, um den Streit mit dem Grafen von Toggenburg zu vermitteln. Die Zürcher antworteten ihnen, wenn sie Vollmacht haben, die Appenzeller anzuhalten, daß sie einem rechtlichen Spruche sich unterziehen, so wollen sie ihnen befriedigenden Bescheid geben. Die Boten der Eidgenossen erwiderten hierauf, daß sie zwar diese Vollmacht noch nicht haben, es werden aber ihre Obern in den nächsten Tagen zu Beckenried zusammenkommen und da hoffen sie dann, die Vollmacht zu erhalten, wenn Zürich verspreche, in diesem Falle seine Leute heimzumahnen. Nach wiederholter Berathung erkannten die Zweihundert einhellig, den Eidgenossen für ihre Mühe bei diesem Geschäfte zu danken und ihnen zu erklären, daß ihr Vorhaben, nächstens einen Tag in Beckenried zu halten, ihnen sehr wohl gefalle; wenn sie alsdann sich entschließen werden, die Appenzeller anzuhalten, daß sie dem Grafen von Toggenburg zum Rechte stehen, so wollen auch sie auf ihrer Seite keine Mühe sparen, um zu zeigen, wie

---

Tschudi erzählt Irrthümer. Walser hielt sich an diese Gewährsmänner und erlaubte sich Ausschmückungen nach seiner Art.

sehr es ihnen Ernst sei, Frieden zu stiften; zu diesem Ende hin schlagen sie ihnen vor, sie möchten den Appenzellern schreiben, um sie zu einem vierzehntägigen Waffenstillstande zu bewegen, wie sie selbst einen solchen auch von dem Grafen von Toggenburg begehren wollen.

Auf diese Erklärung hin bestimmten die Eidgenossen den Tag in Beckenried auf den folgenden Samstag, und sandten schon von Zürich aus den Ammann von Glarus nach Appenzell, einen Waffenstillstand auf vierzehn Tage zu bewirken. Zu dem nämlichen Zwecke sandten auch die Zürcher einen Boten an den Grafen und einen andern nach Schwitz, diesen Stand zu bitten, er möchte ihr Ansuchen bei dem Grafen unterstützen, damit sodann das Geschäft freundschaftlich beendigt werden könne.

Als nun nach dem Austritte der Bürger nur noch der kleine Rath von Zürich versammelt war, gaben die Boten von Uri und Unterwalden demselben auf Befehl ihrer Obern eine Erklärung, welche das Protokoll von Zürich erzählt, wie folgt: „Wo wir si nit eretin, daz wir die unseren von unserem Herren „von Toggenburg manen wöltend, were dann, datz die von „Appenzell von unserem Herren von Toggenburg oder von „jemand anders geschadget und umbkert wurdind, daz wölti „Inen leid sin und recht leid, daz söltin wir wissen [78]).“

Es fehlen uns die Aufschlüsse über die fernern Ereignisse, bis zu einem Briefe vom 14. Jänner 1429. In diesem Briefe schreiben Graf Johannes von Tengen, der Graf zu Nellenburg, Wolf von Stein zu Klingenstein und Konrad von Heimenhofen, beide Ritter und Konrad von Hürnheim, sämmtlich Hauptleute der Ritterschaft vom St. Georgenschilde, an die Stadt St. Gallen, sie möchte auf den 24. Jänner einen Boten nach Lindau schicken, wo ein gütlicher Tag gehalten werden solle, um unter Vermittelung von Zürich und anderer ihrer Eidgenossen die Zwistigkeiten mit Appenzell auszugleichen [79]). Vermuthlich kamen die eidge-

78) Rathsprotokoll der Stadt Zürich.
79) Stadtarchiv von St. Gallen, Tr. XXV, 38.

nössischen Gesandten nach diesem Tage auf Appenzell, wie das auch ein Brief von Ammann und Rath, vom 27. Jänner, an St. Gallen zu bestätigen scheint. Es antworteten dieselben in diesem Schreiben auf die Klage der St. Galler, daß die Appenzeller ihren Bürgern, Hans von Salzburg und Ulrich von Pürs, jedem einen Eimer Wein genommen haben: das sei von einigen eidgenössischen Knechten geschehen, die den Wein auf Gais gebracht und den Eidgenossen um 2 Pf. den Saum verkauft haben [80]). Diese Gesandten mögen die Appenzeller bewogen haben, einen Tag in Rapperschwil zu besuchen, um einen Vergleich einzugehen. Bei diesem Anlaße mag auch der alte Freund und Rathgeber der Appenzeller, Ital Reding der ältere, seine frühere Freundschaft bewährt haben [81]); wenigstens wurden von der Obrigkeit zu Schwitz der Ritter und Altammann Ital Reding und Wernher Herrlobing [82]) zum Beistande der Appenzeller auf jenen Tag abgeordnet. Dem Grafen war aber daran gelegen, daß von Schwitz, mit dem er verburgrechtet war, auch Jemand da sei, der ihm helfe; daher bat er diesen Ort in einem Schreiben vom 1. Hornung, es möchte ihm der Ammann Johannes ab Iberg und der alte Schreiber beigegeben werden [83]). Auch die St. Galler bat er, ihre Boten auf Sonntag den 20. Hornung nach Rapperschwil zu senden [84]).

Von den vermittelnden Gesandten wurde auf diesen Tag ein Anlaßbrief verfaßt, welchen Graf Friederich zu besiegeln versprach; die Boten der Appenzeller hingegen hatten diese Vollmacht nicht, wenn nicht einige Punkte verändert würden. Den 10. März wurde eine Tagsatzung in Lucern gehalten, an der alle Boten bevollmächtigt waren, die Annahme des Rapper-

80) Daselbst Tr. XXV, 38.
81) So bezeugen es die Papiere der Familie Reding.
82) Wahrscheinlich der Nämliche, welcher 1435 half, die Grenze zwischen Uri und Glarus zu bestimmen. Leu, Art. Herrlobig.
83) Urk. Nro. CCLIX.
84) Stadtarchiv von St. Gallen, Tr. XXV, 38.

schwiler Vorschlags zu bewirken, diejenigen von Glarus ausgenommen, welche jedoch hofften, ihre Obern zu bewegen, sowol diesem, als auch dem in Lindau verabredeten Anlasse beizustimmen. Die meisten Boten waren der Meinung, entweder im Anlasse, oder im Spruche, einige Artikel zu mildern, waren jedoch beauftragt, wenn dieses nicht zu erhalten wäre, beim Vorschlage zu bleiben. Diesem Vorschlage zufolge sollten alle 18 von den Ständen hiezu verordnete Boten nach Appenzell reisen, den 9. April daselbst eintreffen und den 10. vor der Landsgemeinde erscheinen, um diese zu bewegen, daß sie dem Anlasse beitrete. Dem Boten von Zürich wurde zudem empfohlen, den Spruchbrief von 1421 und den Bund mit den Appenzellern mitzubringen [85]). Diese wichtige Landsgemeinde, von welcher uns eine umständlichere Beschreibung fehlt, bewilligte die Besiegelung des Anlasses, den nun auch der Graf von Toggenburg annahm. Die Gesandten hielten sich mehre Tage in Appenzell auf und hatten ihren Einkehr beim Schreiber genommen; da sie aber weder Wein. für sich noch Haber für ihre Pferde haben konnten, so baten sie die St. Galler, ihnen zwei Saum alten und zwei Saum neuen Wein, nebst Haber für ihre Pferde zu schicken [86]).

Den 17. April erschienen alsdann beide Parteien und die Boten der Eidgenossen wieder zu Rapperschwil. Die Boten hörten die Klagen und Antworten beider Parteien ab, zeichneten dieselben auf und begehrten sodann ihre Einwilligung zu einem gütlichen Spruche. Beide Parteien zogen einen rechtlichen Spruch vor, mußten aber für einen solchen noch Beweise liefern und Zeugen stellen. Es wurde daher auf den 31. Mai ein neuer Tag nach Baden ausgeschrieben, an welchem endlich Felix Maneß, Altbürgermeister und Hans Brunner von Zürich, Rudolph Hofmeister, Schultheiß und Franz von Scharnachthal von Bern, Petermann Goldschmid und Jakob Mentelt (oder Menteler)

85) Abschiedesammlung in Zürich, III, von 1499 — 1502.
86) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 38.

von Lucern, Hermann von Spiegelberg, Schultheiß und Heinzmann Gruber von Solothurn, Heinrich Beroldinger, Ammann und Ulrich Kluser von Uri, Ital Reding, Altammann und Werner Herrlobing von Schwitz, Klaus von Enwil, Altammann ob dem Wald und Hans Mettler, Ammann nid dem Wald, Jost Spiller, Ammann und Jost Hüsler von Zug, Jost Tschudi, Ammann und Rudolph Landolt von Glarus folgenden Spruch thaten. 1) Wegen Todtschlags, Raubs, Brands, Banns und Acht soll alles gegen einander aufgehoben sein und nicht darüber gesprochen werden; ebenso werden die beiderseitigen Klagen über Friedbruch gegen einander aufgehoben. 2) Ueber die Klage des Grafen, daß die Appenzeller wider Recht seine Leute zu Landleuten aufgenommen haben, sprechen die Eidgenossen, daß alle diejenigen, welche vor dem Frieden mit Oesterreich zu den Appenzellern geschworen haben, bei ihnen verbleiben sollen so lange der Friede dauert; auch diejenigen, welche *seither*, *jedoch* ehe der Graf Besitzer der Herrschaft Rheineck war, sich mit den Appenzellern vereinigt haben, sollen ebenfalls bei denselben verbleiben, diese aber die schuldigen Zinse und Zehenten bezahlen und den Gerichten gehorsam sein, in deren Gebiete sie niedergelassen sind. Hingegen sollen die Appenzeller alle diejenigen ihrer Eide lossagen und nichts mehr mit ihnen zu schaffen haben, die von ihnen als Landleute angenommen wurden, seit der Graf zum Besitze der Herrschaft kam. Dieser Artikel soll in gleichem Sinne auch auf die Diener des Grafen angewendet werden. 3) Jeder soll dem Grafen und seinen Dienern ihr Eigenthum zustellen und sowol die verfallnen als laufenden Schulden abtragen, wie dieses vor dem Kriege geschah. 4) Wegen der Klagen, daß die Appenzeller sich Liegenschaften und Waldungen aneignen, die ihnen nicht gehören, sollen beide Parteien noch vor Jakobstag Schiedrichter erwählen und ihrem Spruche nachkommen. 5) Der Graf behauptete, die Höfe Brunnen, Bischofsau, des Müllers zu Bischofsau und der Alten Hof, Mühletobel, des Schedler's, zu der Tanne, zum alten Stein, zu Benzenreuti, des Niederer's und des Züst'en Hof gehören

alle zu der Herrschaft Rheineck, worauf aber die Appenzeller erwiderten, daß sie ohne Widerrede seit den Zeiten des Herzogs von Oesterreich, der Grafen von Werdenberg und des Herrn von Jungingen bei ihnen geblieben seien. Hierüber wird gesprochen, daß diese Höfe bei den Appenzellern bleiben sollen, es könnte denn der Graf vor den Gerichten, in deren Gebiete sie liegen, beweisen, daß sie nicht im Besitze von Landleuten seien. 6) In Hinsicht auf die Ansprüche des Grafen, daß diese Höfe den Zehenten ihm abzutragen haben, wogegen die Appenzeller bewiesen, daß dieselben der Kirche zu Thal gehören, wird erkannt, daß sie ferner an diese Kirche entrichtet werden sollen, mit dem Bedinge, daß die genannten Höfe dagegen das Recht haben, daselbst den Gottesdienst zu besuchen. 7) Der Herr von Rosenberg, bei Berneck, spricht einen Teich an, ein Appenzeller, Uli Keller, hingegen eine Wiese, die zu Sprachburg liegt; es wird dießfalls Jedem das Seinige zugesprochen. 8) Die Appenzeller beklagen sich, daß ihre Gefangenen nicht losgelassen worden seien, wie ihr mit dem Grafen den 19. Christmonat 1428 in Feldkirch abgeschlossener Vertrag es bedungen habe [87]). Es sprechen darüber die Eidgenossen, daß alle nicht ausgelösten Gefangenen von beiden Seiten unentgeldlich, jedoch gegen Bezahlung ihrer Zehrung, losgelassen werden sollen. 9) Wenn vergessen worden wäre, über einen streitigen Punkt zu sprechen, oder wenn die Parteien einen der obigen Artikel ungleich verstehen würden, so soll der Streit rechtlich durch die nämlichen Boten, welche diesen Spruch gethan haben, entschieden werden [88]).

Nachlese.

Im Jahr 1422, als der Hof Winkeln auf dem Breitfelde noch durch die Eck, Sturzeneck, Nordhalden und Schorenzhub begrenzt war, besaß denselben ein Landmann von Appenzell,

---

87) Also sind 1428 zwei Verträge mit dem Grafen gemacht worden, von denen wir nichts wissen.
88) Urk. Nro. CCLX.

Namens Ulrich Wärd, als Closterlehen und verkaufte von demselben an Ulrich Fürer, Bürgermeister von St. Gallen, einen jährlichen Zins von 1 Pf. Pfenn. für 18 Pf. [89]).

Daß nicht alle Appenzeller arm gewesen seien, mag daraus erhellen, daß Einige Zehenten außer dem Lande besaßen. So verkaufte Heinrich im Rain, ein Landmann, einem andern Landmanne, Ulrich Gädemler genannt Jurio, einen Zehenten zu Goßau [90]).

Eglolph Fisch von St. Gallen besaß einen jährlichen Zins von 1 Pf. Pfenn. auf dem halben Hofe Hirschberg, der begrenzt war durch die andere Hälfte dieses Hofes und durch die Höfe Rickenbach, Hinterladern und Altenstein. Diesen Zins verkaufte er an Johannes Graf, Dietrich's Sohn, weil die Besitzer des Hofes, Wälti, Hans und Rudi Tanner und Els und Anna, ihre Schwestern, diesen Zins um 22 Pfenn. nicht kaufen wollten, der also nur $4\frac{1}{2}$ % abwarf [91]).

Da die Schwestern zu Grimmenstein, nach den Befehlen ihrer Obern, nirgends als auf einer freien Hofstatt wohnen durften, so wurden ihnen auf dem Gemeinmerke, welches den Leuten zu St. Margarethen und St. Johann Höchst gehörte, von den Genossen desselben die eingezäunte Hofstatt und Hofreite des Walzenhauser's mit der Bedingung geschenkt, daß dieselben, wenn das Haus der Schwestern verbrennen, oder kein Gottesdienst mehr darin gehalten werden sollte, wieder an obige Gemeindsgenossen zurückfallen [92]).

Aus einem Kaufbriefe vom 16. April 1425 geht hervor, daß unter andern auch ein gewisser Konrad von Rämishub von Keßwil das Landrecht besessen habe [93]).

Armin von Brugg von Herisau kaufte von Abt Heinrich

89) Urk. Nro. CCXLI.
90) St. Gallische Druckschriften, im Fraumünster-Archiv, LV. 356.
91) Urk. Nro. CCXLV.
92) Urk. Nro. CCXLVI.
93) Urk. Nro. CCXLVIII.

einen Zins von 30 Schill. Pfenn. auf dem Gute Brugg um 36 Pfd. Pfenn. [94]).

Abt Heinrich verkaufte den Kelnhof zu Herisau nach einander in zwei Theilen um 58 Pf. Pfenn. an Heinrich Stricker daselbst, seine Ehefrau Adele Aenderlin, Hans Keller, der Adele ehelichen Sohn (wahrscheinlich aus erster Ehe) und Konrad Stricker, ihren Sohn aus zweiter Ehe [95]).

Von dem nämlichen Abte kauften Els Geppensteiner und Els, Uli Moser's Ehefrau, gemeinschaftlich mit Alline Stammegger für 50 Pf. Pfenn. einen jährlichen Zins von 30 Schill. Pfenn. nebst einem Viertel Butter, welche sie ihm auf ihrem Gute Ludwigseck auf Gais zu bezahlen schuldig waren. Dieses Gut grenzte an Hofstetten, Bollenholz, Zwislen und den Obach [96]).

Den 12. März 1426 verkaufte Johannes Stammler dem h. Geist-Spitale zu St. Gallen um 12 Pf. Pfenn. einen jährlichen Zins von 1 Malter beider Korn, 2 Mütt Dinkel und 2 Mütt Haber St. Galler Maß von seinem Gute Teuffenau, angrenzend an Hub, Ramsau und Au [97]).

Im Jahre 1425 schrieben die Eidgenossen an die Appenzeller wegen eines Ungläubigen [98]).

---

94) *Documenta* im Staatsarchive zu St. Gallen, unter Nro. 1382, S. 331.
95) A. a. O. S. 337.
96) A. a. O.
97) Urk. Nro. CCLI.
98) Abschiedesammlung zu Lucern.

Siebentes Capitel.

Die Appenzeller unter Vormundschaft der Eidgenossen, und bis zum Zürcherkriege.

1429 — 1439

Die Eidgenossen setzen den Appenzellern den Hauptmann.

Wir sahen im vorigen Capitel, wie die Nichtbeachtung des Bundes mit den Eidgenossen, die Verachtung ihres Spruchs, der Acht, des Bannes und des Interdictes sowol, als aller rechtlichen Verhältnisse mit den Nachbarn, die Ursache des Krieges wurden, den die Appenzeller mit den Rittern vom St. Georgenschilde, dem Bischofe von Constanz, dem Abte von St. Gallen, dem Grafen von Toggenburg und mittelbar selbst mit den Orten Zürich und Schwitz zu bestehen hatten, und daß sogar ihre Obrigkeit keine Kraft hatte, das Volk in den Schranken der Ordnung zu erhalten. Aus der bisherigen Geschichte geht demnach genugsam hervor, wie das größte Hinderniß zu einem Friedensschluße in der Bürgschaft sich fand, welche die Appenzeller ihrer Gegenpartei für wirkliche Vollziehung der Friedensbedingungen zu geben hatten. Eine solche Bürgschaft hoffte man darin, wenn der erste Vorsteher des Landes ein eidgenössischer Beamteter wäre, der durch sein persönliches Ansehen und dasjenige seines Standes der Obrigkeit Achtung und Gehorsam zu sichern vermöchte. Da nun in den Freiheitskriegen der Appenzeller ihr Hauptmann immer ein Schwitzer gewesen war, so konnte nichts natürlicher sein, als dieses frühere Verhältniß wiederherzustellen. Hans Müller von Unterwalden wurde nunmehr wieder der erste eidgenössische Hauptmann. Die Appen-

zeller besoldete ihn [1]) und die Obrigkeit führte von nun an den Titel: Hauptmann, Ammann und Rath, wenn der Hauptmann zugegen war, dessen Namen sie bei seiner Abwesenheit wegließ. Wer ihn erwählt habe und wann er eigentlich erwählt worden sei, wissen wir nicht; vermuthlich geschah es an der wichtigen Landsgemeinde vom 10. April, an welcher die Boten aller eidgenössischen Orte zugegen waren.

Der Friede mit der Ritterschaft, dem Bischof und dem Abte wird geschlossen.

Sobald der Friede mit dem Grafen von Toggenburg geschlossen war, suchten die Eidgenossen, dem in Lindau zustande gekommenen Anlasse gemäß, auch den Frieden mit den Rittern vom St. Georgenschilde, dem Bischofe von Constanz und dem Abte von St. Gallen in's Reine zu bringen. Die Stände Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus schickten schon zu Anfange des Heumonats ihre Boten nach Appenzell [2]). Diese sollten bis zum 17. d. M. daselbst verbleiben, wahrscheinlich um neue Feindseligkeiten zu verhindern [3]) und die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich auf dem bevorstehenden Tage erheben könnten. Die Eidgenossen hatten diesen nach Constanz ausgeschrieben und durch den Bischof von Constanz und Kaspar von Klingenberg, Hauptmann der Ritterschaft, auch die St. Galler gebeten, ihn durch ihre Boten zu beschicken [4]).

Endlich wurde den 26. Heumonat 1429 der Friede zwischen Ammann, Rath und Landleuten zu Appenzell und ihren obengenannten Feinden durch folgende Schiedleute vermittelt: Felix Maneß, Bürgermeister und Hans Brunner, des Raths, von Zürich, Heinrich von Moos, Ammann von Lucern, Heinrich

---

1) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. XXV, 40.
2) Briefe im Stadtarchive von St. Gallen, Tr. XXV, 38.
3) Die Züricher mahnten noch den 16. Heumonat ihre Angehörigen aus der Seegegend, welche gegen das Verbot ihrer Obrigkeit den Appenzellern zugelaufen waren, zurück. Urk. Nro. CCLXI.
4) Briefe im Stadtarchive von St. Gallen, Tr. XXV, 38.

Schreiber, Altammann von Uri, Walther Heinzli, Ammann von Unterwalden, Hans Edlibach von Zug und Jost Tschudi, Ammann von Glarus, Rathsboten gemeiner Eidgenossenschaft; Hamman von Offenburg, Bürger und des Raths von Basel, Hans Voßner, des Raths von Ulm und Jakob Schellang, des Raths von Ravensburg, Rathsboten von den Reichsstädten der Vereinung in Schwaben; Heinrich Ehinger, Unterbürgermeister und Konrad Zollikofer, des Raths, von Constanz, Hans von Winkelsheim von Schaffhausen, Konrad von Wolfurt von Ueberlingen und Heinrich Pander von Lindau, Rathsboten von den Reichsstädten der Vereinung um den Bodensee und am Rhein und endlich Konrad Hör, Bürgermeister und Ulrich Säre, des Raths, von St. Gallen. Die Friedensbedingungen waren hauptsächlich folgende: Es sollen von den Appenzellern die Angehörigen der Edelleute, welche sie zu Landleuten angenommen hatten, ihrer Eide entlassen werden. Sie sollen *weiter keinen* Leibeigenen noch Vogtmann, der außer ihren Grenzen wohne, zum Landmann annehmen; würden sie einen solchen annehmen, der inner ihren Grenzen wohne, der aber von einem Herrn angesprochen würde, so soll die Stadt Constanz darüber richten. Der Vertrag oder Spruch von 1421, die Verhältnisse mit dem Abte betreffend, wurde bestätigt; die Appenzeller aber wurden verfällt, dem Abte 2000 Pf. Haller für rückständige Zinse, Nützungen und Einkünfte zu bezahlen, wofür sich die Obrigkeit nebst noch zwölf andern Männern zur Bürgschaft und Giselschaft zu verpflichten hatte. Der Abt sollte auf seine Unkosten die Appenzeller von Acht und Bann befreien und vom Papste für den Bischof von Constanz die Erlaubniß auswirken, einen Appenzeller zu absolviren, der einen Priester erschlagen hatte. Die Bischöfe von Augsburg und Constanz endlich sollten auf eigene Unkosten die Appenzeller aus ihrem Banne loslassen, die Kirchen und Kirchhöfe neuerdings einweihen, den Gottesdienst wiederherstellen und durch einen Pönitentiar Jedermann absolviren[5]).

5) Urk. Nro. CCLXII.

Noch am nämlichen Tage stellten die Appenzeller zu Gunsten des Abtes Eglolph eine Schuldverschreibung von 1000 Pf. Pfenn. aus, die 2000 Pf. Haller am Werthe gleichkamen und gaben folgende Bürgen, welche folglich wol als die damals zwölf reichsten Männer im Lande können betrachtet werden: Ulrich Grunder, Kuon am Brand, Hermann in der Schwende, Uli Bopphart, Kuon auf der Halten, Hermann Wetter, Kuon Biwanger, Jaklin Schedler, Hans Nansler, Heinz zu Gmünden, Klaus Wetter und Hans Waibel [6]).

Folgen dieses Friedens in Rücksicht auf die Verhältnisse mit dem Abte.

Von denjenigen Gotteshausleuten, welche der Appenzeller Landrecht angenommen hatten und die nun von den Appenzellern ihrer Eide losgesagt werden sollten, waren Einige, die nicht mehr Gotteshausleute werden wollten und lieber das Bürgerrecht zu Arbon annahmen. Den Appenzellern schien es, daß sie ebensowol sollten ihre Landleute bleiben, als auf diese Weise sich dem Abte entfremden dürfen. Sie foderten daher dieselben von den Arbonern zurück und bedrohten diese, daß sie dieselben mit Gewalt abholen werden, worüber die Arboner bei der Stadt St. Gallen Rath suchten [7]).

Schon vor der Verfallzeit wurden die 2000 Pf. Haller den 9. Jänner 1431 von den Appenzellern dem Abte bezahlt, der ihnen auch seine Quittung darüber ausstellte [8]).

Den 5. Hornung 1431 verpfändete Abt Eglolph dem Waibel Ulrich Bopphart zu Appenzell die Burghalde daselbst um 100 Pf. Pfenn. mit dem Bedinge, daß der Abt dieselbe, so lange Bopphart lebe nicht, wol aber nach dessen Tod, einlösen dürfe; in diesem Falle sollte aber der Abt den Werth der Gebäude, welche in der Zwischenzeit darauf errichtet worden wären,

6) Urk. Nro. CCLXIII.

7) Originalbrief im Stadtarchive zu St. Gallen, Tr. XXV, 38.

8) Urk. Nro. CCLXVII.

nach billiger Schätzung vergüten[9]. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Verpfändung auch dazu beigetragen habe, die Verdächtigungen zu befördern, welchen dieser angesehene und reiche Mann ausgesetzt war.

Mit den Aebten Eglolph und Kaspar kam man überein, ihnen während ihrer Lebzeiten jährlich für den Kirchenzehenten, der in 288 Malter und 6 Viertel Haber bestund, 100 Pf. Pfenn. zu bezahlen, demnach also das Malter zu $8\frac{1}{3}$ Pfenn. berechnet wurde[10].

Obschon der Abt den Spruch der Eidgenossen angenommen hatte und nunmehr, dem Scheine nach, im besten Verhältnisse mit den Appenzellern stund, so begehrte er doch alsobald nach der Wahl des Papstes Eugen IV. (3. März 1431), daß dieser Jemand beauftrage, die Rechte des Closters im Appenzellerlande zu untersuchen und sie dem Closter wieder zu verschaffen. Der Papst gab diesen Auftrag dem Propste des St. *Pelagiusstiftes* zu Bischofzell, Konrad von Münchwil, der ihn an Johannes Huber, Custos der Kirche zu St. Johann in Constanz, übertrug[11]. Nicht weniger heimtückisch war es von dem Abte, daß er, als Kaiser Siegmund im Christmonat 1433 während der Kirchenversammlung nach Basel kam, diesen nicht nur für die Bestätigung seiner Freiheiten im Allgemeinen und des Rechtes, die Lehenstreitigkeiten vor das von ihm selbst besetzte Lehengericht zu ziehen, sondern besonders noch um diejenige des Wildbannes und der Fischenzen zu Appenzell bat[12].

Im Jahre 1434 bewirkte der nämliche Abt von dem Kaiser, daß dieser die Herisauer den 20. Apr. beschied, zu rechtlichem Spruche vor ihm zu erscheinen, mit beigefügter Drohung, daß dieser geschehen werde, wenn sie der Vorladung auch nicht folgen sollten[13].

---

9) Urk. Nro. CCLXVIII.
10) Urk. Nro. CCLXIX, CCCXVIII.
11) St. Gallische Druckschriften im Fraumünsterarchive LV, 322.
12) Urk. Nro. CCLXXVI.
13) Urk. Nro. CCLXXVII.

Er ging noch weiter und beschwerte sich gegen den Kaiser über die Appenzeller, wie das Gotteshaus seit Pipin's Zeiten in ihrem Lande Leute und Gut, Gericht, Zwing und Bänne besessen habe; wie 1401 die Reichsstädte, 1408 König Ruprecht, 1421 und 1429 die Eidgenossen über die Anmaßungen der Appenzeller gesprochen haben und wie die Appenzeller noch immer diesen Sprüchen nicht nachkommen, so hart und schädlich namentlich diejenigen der Eidgenossen für das Gotteshaus gewesen seien, weil sie diesem sein Eigenthum, als Gericht, Zwing und Bänne, Ehrschatz, Lehenschaft und alle Rechtsamen im Lande zu Appenzell und zudem über die Hälfte seiner gerechten Erbzinse und der ihm verpfändeten Reichssteuer abgesprochen haben. Es bat deßwegen der Abt den Kaiser, welchem das Gotteshaus zugehöre und in dessen Schirm es stehe, ihm zu rathen und des Reichs Landvogt in Schwaben, Jakob Truchseß, zu seinem Richter zu ernennen, ehe denn er verreise [14]). Endlich bewirkte der Abt sogar von den Vätern an der Kirchenversammlung zu Basel, daß sie den Bischöfen von Straßburg, Basel und Constanz befahlen, dem Abt und seinem Convente zu allen denjenigen Rechtsamen, Leuten und Gütern wieder zu verhelfen, die ohne Bewilligung des Papstes abgetreten worden seien [15]). Es finden sich zwar keine Spuren, daß während dieser Zeit irgend ein Gebrauch von den genannten Zwangsmitteln gegen die Appenzeller gemacht worden sei, die vielmehr dem Abte 123 Pf. 15 Schill. Pfenn. für die rückständige Reichssteuer, 100 Pf. für rückständige Zinse, Dienste, Ehrschatz, Geläß und Steuer zu Gais und 20 Pf. Pfenn. für Zinse und Steuern zu Herisau bezahlten [16]); wol aber geht aus solchen Zügen die Schlechtigkeit des Abtes desto deutlicher hervor, da er zugleich den Appenzellern öffentlich schmeichelte und den Kaiser bat, er möchte ihnen oder ihrem Ammann den Blutbann verleihen [17]).

---

14) *Acta Abbatiscellensia* etc. F. 308.
15) Urk. Nro. CCXCI.
16) Urk. Nro. CCLXXXIII.
17) Urk. Nro. CCLXXXIV.

Verhältnisse mit der Stadt St. Gallen.

Während der schwierigen Zeit, als die Appenzeller sich unter dem Interdicte, in Acht und Bann befanden, mit allen Nachbaren in Fehden verwickelt und auch von den Eidgenossen halb verlassen waren, benahm sich die Stadt St. Gallen sehr freundschaftlich gegen dieselben. Ueberall trat sie vermittelnd zwischen ihnen und ihren Feinden auf. Es mußte hieraus ein großes Zutrauen der Appenzeller zu den St. Gallern sich entwickeln und Reibungen, die bei so mannigfaltig verschlungenen Verhältnissen nicht zu vermeiden waren, wurden immer freundlich beigelegt.

Im letzten Kriege gegen die Appenzeller müssen auch die Schaffhauser ihre Mannschaft bei dem Grafen von Toggenburg gehabt haben, da sie den St. Gallern durch ihren Abgeordneten Hans Weniger berichteten, daß sie einige gefangene Appenzeller in dem zerstörten Schlosse Krenkingen im Klettgau im Verhaft haben [18]).

Fehden zwischen zwei Appenzellern, Suni Schedler und einem gewissen Läblin und den beiden Rudolph und Eglin von Roschach, dann wieder zwischen Eglin Oschwald und Junker Konrad von Anwil veranlaßten das Anerbieten der Appenzeller an St. Gallen, sie wollen sich bei ihren Landleuten verwenden, daß diese ihren Gegnern Sicherheit geben bis zu einem rechtlichen Spruche, mit der Bitte, die St. Galler möchten dasselbe auch bei den mit ihrer Stadt verburgrechteten Edelleuten bewirken [19]).

Im Jänner 1431 berichtete Appenzell den St. Gallern, es habe ihr Bürger, der Beßler, einen Streit mit Hans im Egglin, den er durch seinen Gewaltsmann, den Staihel, vor Gericht angeklagt und hiezu einen Tröster im Recht nöthig gehabt habe, wozu Walther Koppenhan sich habe erbitten lassen. Da aber Hans im Egglin in die Stadt gekommen, sei er von dem Beßler angefallen, gestochen und geschlagen worden, und greife nun

18) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. XXV, 38.
19) Daselbst.

den Tröster desselben an, der sich darüber beschwere; sie bitten daher die Obern der Stadt, daß sie den Beßler anhalten, seinen Tröster sicher zu stellen [20]).

Den 4. März beklagten sich die Appenzeller, daß die St. Galler ihren Landmann Heini im Rain in Furcht erhalten und verlangten daher, daß ihm Sicherheit gegeben und er vor dem Gerichte zu Appenzell belangt werde [21]).

Seit Herisau durch die Sprüche der Eidgenossen von 1421 und 1429 für immer mit den Appenzellern vereinigt war, begehrten diese, daß die daselbst angesiedelten St. Galler, die Wun und Weid wie die Gemeindsgenossen benützten, auch in allen Dingen sich den Landesgesetzen unterziehen müssen. Die St. Galler hingegen glaubten, wegen ihrer von den Kaisern erlangten Freiheit, Bürger außer und inner ihren Marken anzunehmen, können diese, wo sie auch wohnen, nur ihren Gesetzen unterworfen sein. Beide Parteien baten die sieben alten Orte um Abgeordnete, welche über den Streit sprechen. Von denselben wurden sie daher beschieden, in der Woche nach Pfingsten 1433 in Baden zu erscheinen. Von St. Gallen wurden der Bürgermeister Ulrich Säre und der Altbürgermeister Konrad Hör, von den Appenzellern der Ammann Ulrich Häch, der Altammann Hans Gmünder, Hans Würener und Heini Klam abgeordnet. Die Eidgenossen verordneten zu Richtern ihre Boten bei der Tagsatzung: Johannes Brunner und Konrad Meier von Zürich; Ulrich von Hertenstein, Ammann [22]) und Peter Goldschmid von Lucern; Heinrich Beroldinger, Altammann und Hans Kempf, Landschreiber von Uri; Ital Reding, Ammann und Hans ab Iberg, Altammann von Schwitz; Engelhard Ennendackhers, Altammann zu Unterwalden; Hans

---

20) Originalbrief im Archive der Stadt St. Gallen, der 1822 nicht registrirt war.

21) Ebenso.

22) Da wir hier zum zweitenmal in Urkunden einen Ammann von Lucern finden, so läßt dieses vermuthen, es habe wirklich ein solches Amt daselbst bestanden.

Edlibach von Zug und Jost Tschudi, Ammann und Heinrich Hupphan von Glarus. Diese sprachen, sie lassen die Freiheiten der St. Galler in ihrem Werthe gelten, aber diejenigen St. Galler, welche in Herisau wohnen, sollen sich wie die Landleute in die bestehenden Verordnungen fügen [23]). Dieser Beschluß ist wichtig, weil die alten Begriffe, daß das Recht auf der Person ruhe, bei demselben den neuern wichen, daß sich das Recht nicht über die Grenzen des Landes ausbreite.

Den 22. Brachmonat 1433 wendeten sich die Appenzeller an St. Gallen, damit durch dessen Verwendung die daselbst verburgrechteten Herren von Roschach den von ihnen bedrohten Friederich Köbelin sicher sagen [24]).

Jkr. Hans Ulrich Estrich, Bürger von St. Gallen und zugleich Landmann zu Appenzell [25]), hatte einen Streit mit einem andern Landmanne, Othmar Artwing, und Beide hatten einander Anlaß auf den Rath von St. Gallen gegeben, den die Appenzeller baten, seinen Entscheid zu befördern [26]).

Zu verschiedenen Zeiten hatten Bürger von St. Gallen folgende Appenzeller vor fremde Gerichte beschieden: Spitz von Berg, Hans Gutenschainz, Aeberli Hußiner, Uli Härtsch von Röchla, Uli Koffmann, Hans Riederer genannt Knechtli, Rudi Himmelberger, Rudi am Hof, Heinrich Wißhaar, Biller den Pannermeister, Heinrich Brising von Herisau und Hänsli Moser. Jedesmal hatte sich die Obrigkeit von Appenzell darüber beklagt. Da nun ihr Landmann, Hans Lutz von Goßau, ebenfalls einen St. Galler Bürger vor fremdes Gericht geladen hatte, so versprachen die Appenzeller, ihn anzuhalten, daß er davon abstehe, begehrten aber von den St. Gallern, daß auch sie hiefür bei

23) Urk. Nro. CCLXXV.

24) Originalbrief im Stadtarchive zu St. Gallen, der 1822 nicht registrirt war.

25) *Documenta*, Nro. 1382 im Staatsarchive zu St. Gallen, S. 577.

26) Originalbrief im Stadtarchive zu St. Gallen, der 1822 nicht registrirt war.

ihren Bürgern, die immer Landleute vor fremde Gerichte laden, sich verwenden[27]).

Den 23. Weinmonat 1433 beschwerten sich die Appenzeller beim Rathe von St. Gallen, daß er das Eigenthum ihres Landmanns, Hans Meier genannt Schärer, in Beschlag genommen habe, in der Meinung, er sei ihnen Steuer und Ungeld schuldig, da sie doch gegenseitig zu keiner solchen Beschlagnahme schreiten sollten. Kurze Zeit nachher beklagten sich auch die St. Galler, daß von den Appenzellern auf das Gut ihres Bürgers, Hans Tobler, Beschlag gelegt worden sei, worauf die Appenzeller erwiderten, sie haben es gethan, weil er ihnen von seinen im Lande liegenden Gütern Steuern schuldig sei; den Hermann Högger von Herisau wollen sie anhalten, sich vor dem Gerichte zu St. Gallen zu stellen, wenn auch sie dem Walther Koppenhan, der nun ihr Bürgerrecht angenommen habe, ansagen wollen, daß er sich vor dem Appenzellischen Gerichte stelle, wofür sie ihm sicheres Geleit geben werden[28]).

Den 25. Hornung 1434 ertheilte Kaiser Siegmund von Basel aus den St. Gallern die Freiheit, wegen bessern Verdienstes von diesem Tage an, bis zum nächsten Tage Johannes des Täufers, mit den geächteten Appenzellern Umgang zu pflegen[29]). Hingegen verbot er sodann den 6. Heumonat den St. Gallern, daß sie die Appenzeller „weder husen noch hofen, etzen noch trenken,“ noch Gemeinschaft mit ihnen haben, bis sie aus der Acht entlassen seien, in welche Ulrich und Hs. Ulrich von Ems sie schon zur Zeit der Kirchenversammlung zu Constanz hatten erkennen lassen[30]).

Den 26. Hornung bat Abt Eglolph von Constanz aus die St. Galler, sie möchten auch Jemand an die Conferenz abordnen,

---

27) Stadtarchiv von St. Gallen, Tr. XXV, 49.

28) Originalbriefe im Stadtarchive von St. Gallen, die 1822 nicht registrirt waren.

29) Urkunde im Stadtarchive von St. Gallen, ausgefertigt am Donnerstag vor Oculi.

30) Stadtarchiv zu St. Gallen, Tr. XXV, 47.

die Mittwochs vor Mitfasten in St. Gallen mit den Appenzellern wegen Vereinigung der Marken werde abgehalten werden. Alles Nähere von dieser Conferenz ist uns unbekannt: jedoch möchte ein Brief der Appenzeller vom 24. Brachmonat an Lucern darauf Bezug gehabt haben, in welchem sie diesen Ort bitten, auch einen Rathsboten, der ihnen rathe und helfe, auf den Tag abzuordnen, der am folgenden Sonntag in St. Gallen zwischen ihnen und dem Abt unter zürcherischer Vermittelung stattfinden werde [31]).

Den 15. Heumonat 1435 schrieb Kaiser Siegmund aus Brünn an St. Gallen, daß Anna von Zellersmühle wegen Erbschaften Foderungen an ihre Brüder zu machen und er schon zweimal nach Appenzell geschrieben habe, daß man ihr zum Recht verhelfe; da aber die Appenzeller nie geantwortet haben, so gebiete er ihnen nun zum drittenmal, unter Androhung von Buße und Strafe, daß sie die Anna nicht rechtlos lassen; *eben so gebiete* er auch den St. Gallern, daß sie ihr zum Recht behülflich seien und ihm berichten, aus welcher Ursache die Appenzeller vermeinen, kaiserliche Befehle verachten zu können [32]).

Die Appenzeller bringen verschiedene Verhältnisse mit den Edeln von Roschach in Ordnung.

Die Edeln von Roschach hatten sich beim Kaiser über die von den Appenzellern im letzten Kriege erlittenen Beschädigungen beklagt; der Kaiser befahl daher den Appenzellern, sie sollen die beiden Rudolph und Egli von Roschach bis Lichtmeß 1431 dafür entschädigen. Die Appenzeller theilten auf dem Tage zu Lucern, Ende Jänners, den Eidgenossen den kaiserlichen Brief mit und begehrten ihren Rath, worauf diese den St. Gallern schrieben, sie möchten die Edeln von Roschach zu bewegen suchen, daß sie eine Vermittelung annehmen und die Zahlungsfrist verlängern [33]). Es scheint dieses den St. Gallern zum Theil ge-

31) Originalbrief im Staatsarchive zu Lucern.
32) Urk. Nro. CCLXXX.
33) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 41.

lungen zu sein, denn die sieben in Zürich versammelten Orte schrieben ihnen den 7. März wieder, sie freuen sich, daß der Zwist zwischen den Appenzellern und den Edeln von Roschach gütlich könne beigelegt werden; sie haben ihre Boten hiefür schon ernannt und bitten die St. Galler, daß sie nun einen freundlichen Tag nach St. Gallen bestimmen und ihn den Parteien zeitig genug verkünden [34]).

Von den nähern Umständen ist uns nichts bekannt; sehr wahrscheinlich sind es aber die in der unten zu bemerkenden Urkunde erwähnten Gegenstände gewesen, welche Anlaß zu diesen Erörterungen gaben. Den 16. Herbstmonat schrieben die Appenzeller an Bürgermeister und Rath in St. Gallen, da sie ihrem Hauptmann und dem Würiner versprochen haben, die Edeln von Roschach sollen ihnen den Burgfrieden schwören, dieses aber noch nicht geschehen sei, so möchten sie doch dieselben, ihre Bürger, dazu anhalten [35]). Wahrscheinlich endeten diese Mißverhältnisse auf die freundschaftlichste Weise, da wir finden, daß Rudolph und Eglolph von Roschach in der Folge Landleute von Appenzell wurden und mit Einwilligung ihres Bruders Eglolph, Chorherrn zu Chur, den 13. Christmonat 1431, alle ihre Rechten, die sie als Vögte, Territorial- oder Lehenherren an die Höfe Röngersried, Wiesen bei Röngersried, Lobenschwende, Niederlobenschwende, Birgli, Berg und ob der Egg hatten, den Bewohnern dieser Höfe um 125 Pf. Pfenn. verkauften [36]).

Wie die Eroberungen der Appenzeller und der Nachbaren, die sich freiwillig an sie anschloßen, die benachbarten Herrschaften schädigten und dadurch schwer zu vermittelnde Wirren erzeugten, so gaben auch die Erblehen manchen Anlaß zu Streitigkeiten. Die Bauern wollten dieselben nun als Eigenthum ansprechen und die Appenzeller bestunden auf der Befugniß, alles vor ihren

34) Daselbst, Tr. XXV, 44.
35) Urk. Nro. CCLXX.
36) Urk. Nro. CCLXXI.

Gerichten zu entscheiden, die dann keineswegs nach dem alten Lehenrechte, sondern nach ihren neuen Begriffen über Freiheit urtheilten. Es war daher für die Edeln von Roschach wichtig, daß sie durch die Vermittelung des Bürgermeisters Hör von St. Gallen dazu gelangten, daß mehre Landleute von Appenzell sich urkundlich verpflichteten, die Streitigkeiten über das Eigenthum der Güter, die sie innehatten, durch die Lehenhand entscheiden zu lassen. Diese Landleute waren: Rudi und Hans Schmid, Hans und Heini Sturm, Hans Sturm genannt Schaig, Hans Sturm von Niedergoldach, Uli und Hans Wuchrer, Hans und Uli Dieti, Heini Rennhas, Egli Bechler, Egli Berschis genannt Graf, Hänsli und Uli Schmid, Frick Köbeli, Rudi, Jos, Christen, Egli, Klaus und Hans Klenn, Hans im Feldmoos, Hans und Uli Kriemler und Kuni Näf, alle von Roschach und Goldach [37]).

Die Fehde mit dem Herrn von Tettingen wird beigelegt.

Wir haben oben berichtet, wie der Herr von Tettingen den Appenzellern Vieh geraubt hatte, was ebensowol Ursache als Folge einer Fehde sein mochte. Bald nachdem der Friede mit der Ritterschaft u. s. w. geschlossen war, suchte Zürich auch diese Fehde beizulegen und beschied die Parteien auf den 6. August 1429 nach Zürich [38]); aber erst 1432 wurde von der Tagsatzung zu Baden ein endlicher Vergleich zwischen den Appenzellern einerseits und des Singers Kindern und Hans Ulrich von Tettingen anderseits abgeredet und beschlossen, man wolle die Appenzeller anhalten, ihn anzunehmen [39]).

Rheinthalische Angelegenheiten.

Die Abtretung der Pfandschaft des Rheinthals, welche von dem Grafen von Toggenburg unter Beschränkungen an die Brüder Konrad und Ulrich Payer geschehen war, wurde den 29. Winter-

37) Urk. Nro. CCLXXII.
38) Stadtarchiv in St. Gallen, Tr. XXV, 38.
39) Abschiedesammlung zu Lucern.

monat 1430 vom Kaiser bestätigt. Nach dem Tode des Grafen († 1436) blieb die Pfandschaft Eigenthum der Payer mit allen Rechten, wie sie der Graf besessen hatte, weil Niemand Einsprache machte.

Merkwürdig ist, daß Ulrich Ammann zu Huntwil, der 1401 Steuermeister des Abtes gewesen war und 1439 die gleiche Stelle bei den Appenzellern bekleidete, im Jahr 1431 Ammann des Gotteshauses zu Marbach und in Altstätten wohnhaft war [40]).

Auch im Rheinthale hatten bei der zunehmenden Bevölkerung, bei der Leichtigkeit Landmann von Appenzell zu werden und bei der herrschenden Gesetzlosigkeit viele Leute Häuser auf Gemeingut erbaut, Stücke Landes davon eingezäunt und auch Reben darauf gepflanzt. Als daher die Ruhe wieder eingetreten war, versammelten sich Ulrich Payer und Wilhelm von Steinach im Namen des Grafen Friederich von Toggenburg, Konrad Hör, Bürgermeister zu St. Gallen und Ulrich von Mues, Hofammann zu St. Gallen im Namen des Abtes Eglolph, und im Namen ihrer Gemeinden Hänsli Zimmermann, Ammann zu Altstätten, Ulrich Fatzer und Hans Nolt von Marbach und Ulrich Rigell und Hermann Owe von Balgach, welche den 15. Heumonat 1432 die Verordnung machten, daß man alle Aecker, Wiesen, Baumgärten, Waldungen und Felder, die früher zu dem Tratt gehört haben, im Frühjahr und nach der Heuerndte öffnen, je im dritten Jahr aber brach liegen lassen solle. Wer ein Haus auf dem Gemeingut erbaut hätte und außer demselben eine andere Hofstatt besäße, der sollte dasselbe auf diese versetzen. Von den auf dem Gemeingute gepflanzten Weingärten sollte man alljährlich ein Neuntel des Ertrags an die Frühmesse in Berneck bezahlen und in Zukunft endlich Niemand ohne Einwilligung der Gemeinde auf ihrem Boden Häuser bauen dürfen [41]).

---

40) St. Gallische Druckschriften im Fraumünsterarchive zu Zürich, B. 56. F. 12.

41) Urk. Nro. CCLXXIV.

Den 23. Mai 1434 vergabten Georg Kolb, Els, seine Ehefrau, sein Sohn Hänsli und seine Töchter Bürki und Els ihren Zehenten von dem Almansberg an den Bau von unserer lieben Frauen Kirche zu Thal, ihren Zehenten zu Walzenhausen aber an den Bau der Jakobskirche zu Rheineck [42]). Im nämlichen Jahre schenkte dieser freigebige Georg Kolb dem Schwesternhause zu Grimmenstein einen Eimer Wein ewigen Zinses aus dem Zehenten zu Kinereuti [43]).

Weil das Vermögen der Frühmesse zu Berneck verschwendet worden war, so stiftete Abt Eglolph 1435 mit Zustimmung der Gemeinde ein neues Capital, an welches einige Rheinthaler ewige Gülten und Zinse, andere den neunten Theil des Ertrags ihrer Güter und noch andere ablösliche Zinse steuerten. Unter der letzten Classe waren auch einige nach Berneck pfarrgenössige Appenzeller. Jäklin zu dem Hof vergabte jährlich einen Schill. Pfenn. ab seinem Hof am Berg, anstoßend an das Gut des Junker Hans von Ems und an den Littenbach; Kuni am Hirschberg jährlich drei Schill. Pfenn. ab seinem Hofe Hirschberg, anstoßend an den Hof von Wälti Tanner's Kindern und an den Altenstein; der junge Rudi Tanner endlich drei Schill. Pfenn. jährlich von seinem Antheil an dem Hofe Hirschberg, anstoßend an Kuni's am Hirschberg und den untern Rickenbach [44]).

Im nämlichen Jahr entstund ein Streit zwischen den Hofleuten von Berneck und Hans Zünd, einem Appenzeller, über Ansprüche an dessen Gut; der Entscheid über diesen Streit ist darum für uns wichtig, weil er beweist, daß nun Ital Reding der junge von Schwitz Hauptmann der Appenzeller war [45]).

42) Urk. Nro. CCLXXVIII.

43) *Documenta*, Nro. 1382, S. 845, im Staatsarchive zu St. Gallen.

44) St. Gallische Druckschriften LXII, pars II, S. 453 im Fraumünsterarchive zu Zürich.

45) Laut den Familienschriften der Redinge lag der Bestallungsbrief zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der Librarei zu Altstätten; es wurde mir aber nicht gestattet, ihn aufzusuchen.

Innere Unruhen und daraus folgender Streit mit Himmelin und Koppenban.

Wie bei Volksregierungen in Kriegen gewöhnlich geschieht, daß Unfälle lieber dem Verrath als eigenen Fehlern zugeschrieben werden, so finden wir auch, daß nach dem Gefechte bei Goßau mehre Landleute den Ulrich Bopphart [46]) beschuldigten, er sei dem Grafen von Toggenburg durch Berichte behülflich gewesen. Wahrscheinlich hatte dieser Handel schon lange vor den Gerichten geschwebt, als endlich 1435 Ammann, Räthe und gemeine Landleute zu Appenzell die Parteien bewogen, ihn den Boten der Eidgenossen zum Entscheide zu übergeben. Diese Boten waren: Konrad Meier von Zürich; Peter Goldschmid und Burkhard Sidler von Lucern; Walther zum Brunnen, Ammann und Heinrich Beroldinger, Altammann von Uri; Ital Reding, Ammann und Ulrich Wagner von Schwitz; Hans Müller und Walther Zelger von Unterwalden; Hans Häsler, Altammann und Klaus Fleckli von Aegeri, von Zug und Hans Schüblibach und Konrad Schindler von Glarus; ihnen ertheilten sowol der Angeklagte, als Ulrich Himmelin, Heinrich Fäßler, Heinrich Grunder und Ulrich Zellweger, die Kläger, Vollmacht, in Minne oder Recht zu sprechen [47]).

Ob ein Spruch ergangen sei, wissen wir nicht. Auch können wir nicht behaupten, aber als sehr wahrscheinlich angeben, es sei in Folge dieses Geschäftes und wegen daraus hervorgegangener Unruhen ebensowol, als wegen des Widerspruches, der sich gegen die Richtung der Eidgenossen zwischen den Appenzellern und dem Abt erhoben hatte, geschehen, daß mehre Landsgemeinden gehalten und auf Befehl der Landsgemeinde von Hauptmann, Ammann und Rath gemeinschaftlich mit den Boten der Eidgenossen die Urtheile gefällt wurden, welche wir

---

46) Wahrscheinlich der Nämliche, von dem wir oben vernahmen, daß er Waibel gewesen sei und von Abt Eglolph die Burghalde zu Lehen empfangen habe.

47) Urk. Nro. CCLXXIX.

hier berichten wollen. Den 2. Wintermonat 1435 nämlich wurden, freilich unter den mildesten Formen, gegen die folgenden angesehensten Männer des Rathes die beigefügten beträchtlichen Strafen ausgesprochen: Es erkennen Hans Würiner, der alte Heini Klain, Uli Grunder der alte auf der Staig, Hans Fäßler, Uli Wittmer, der Junge (Grunder) auf der Staig, Uli Brander der Pfister, Hans unter der Burg, Hermann Grunder, Heini Knüpfel genannt Bollenhalter, Hans Zellweger, Uli Kölbiner und Haini und Uli am Rain, daß sie schuldig seien, wie ihre (obengenannten) Richter, um Frieden, Freundschaft und Ruhe im Lande zu stiften, gesprochen haben: 1) Hans Würiner, Heini Klain, Uli Grunder der alte und Hans Fäßler sollen vier Jahre lang des Rathes unfähig sein und Jeder 10 Pf. Pfenn. in den Landseckel bezahlen. 2) Uli Wittmer und Uli Brander genannt Pfister sollen ebenfalls vier Jahre lang aller Aemter entsetzt sein und Jeder 5 Pf. Pfenn. Buße bezahlen. 3) Hans unter der Burg, Hermann Grunder, Heini Knüpfel, Hans Zellweger, Uli Kölbiner und Heini und Uli im Rain sollen zwei Jahre aller Aemter unfähig sein und Jeder 2 Pf. Pfenn. bezahlen. Wenn nach Verfluß der bemeldeten Zeit die Landleute obige Männer wieder wählen wollen, so steht es ihnen frei. 4) Da Hans Würiner und Heini Klain den Ammann Häch von Appenzell beschuldiget haben, er habe sich bestechen lassen und schädliche Richtungen eingegangen und sei nicht fromm, so sollen dieselben einen gelehrten Eid mit aufgehobenen Fingern schwören, daß sie dem Ammann Unrecht gethan haben, nichts als Ehren und Gutes von ihm wissen und er ein Biedermann sei. 5) Die Bestraften sollen das Geschehene Niemand entgelten lassen (an nieman äfferen), weder mit Worten noch Thaten, bei der Buße von 50 Pf. Pfenn., wovon die Hälfte den Eidgenossen und die andere dem Landseckel zugutekommen soll. 6) Wenn Jemand im Lande die Bestraften deßwegen beleidigen würde, so soll er von Hauptmann, Ammann und Rath gestraft werden[48]).

48) Urk. Nro. CCLXXXII.

Schon den 6. Heumonat 1435, am Tage nachdem Ulrich Himmelin den Anlaß auf die Eidgenossen in ihrer Gegenwart zu Appenzell beschworen hatte, ging der Landwaibel Hans Klock mit noch zwei Ehrenmännern zu ihm und beschied ihn, am folgenden Tage zu früher Meßzeit vor den Boten der Eidgenossen zu erscheinen, um mit Uli Bopphart des Rechtes gewärtig zu sein. Da aber Himmelin nicht erschien, so nahm der Waibel am folgenden Tage zwei Männer des Raths zu sich, nämlich Hans Gmünder, der ein Jahr später Ammann zu Appenzell war, und Ulrich Spichermann und bot dem Himmelin bei den Eiden, welche er den Eidgenossen, Ammann und Rathe geschworen habe, zu erscheinen. Auch diesesmal kam er nicht[49]), sondern entfloh aus dem Land und vereinigte sich mit Walther Koppenhan, gemeinschaftlich Wilhelm von Rechberg von Hohenrechberg, Landrichter des Burggrafthums Nürnberg, zu bitten, daß er die Eidgenossen und die Appenzeller vor sein Gericht nach Nürnberg lade. Auf die erste Vorladung, welche die Eidgenossen erhielten, beschloßen sie, den Zürchern Gewalt zu geben, daß sie einen oder zwei Boten nach Nürnberg senden, um das Recht von dort weg auf Bern, Solothurn, Freiburg, Winterthur, St. Gallen, Schaffhausen oder Rapperschwil zu ziehen, oder auch es anzunehmen, wenn Himmelin und Koppenhan ihnen nach Constanz, Ueberlingen, oder Lindau Recht bieten sollten; von der Tagsatzung aus solle man ferner dem Markgrafen von Brandenburg, seinem Landrichter und dem Rathe von Nürnberg berichten, was für Leute Himmelin und Koppenhan seien und sie bitten, den Eidgenossen behülflich zu sein[50]). In Folge dieser Schreiben und der Gesandtschaft übertrug der Landrichter von Nürnberg den 28. Mai 1436 das Geschäft an Bürgermeister und Rath von St. Gallen[51]).

Vor dieser Behörde erschienen den 27. Brachmonat alle Par-

---

49) Urk. Nro. CCLXXXV.
50) Lucernische Abschiedesammlung.
51) Urk. Nro. CCLXXXVI.

teien. Himmelin klagte, wie die Appenzeller, da sie ihn wegen des Geschäftes mit Bopphart gefangen gehalten, ihn mit dem Zusatze freigelassen haben, daß er wegen dieser Sache weder von Bopphart noch Andern etwas zu entgelten haben und wie andere Leute gehalten werden solle; auf diese Weise sei ihm auch das Recht bei den Eidgenossen bestimmt worden, die es ihm dann aber in dem Anlaßbriefe anders verschrieben haben; daher habe er nicht vor denselben erscheinen wollen und sei entflohen, weil sein Leben vor den Eidgenossen und den Appenzellern nicht sicher gewesen sei. Auf den Spruch der St. Galler, er solle beweisen, daß die Eidgenossen und Appenzeller ihm nach dem Leben getrachtet haben, erklärte er, daß er dieses nicht wolle noch könne. Die St. Galler sprachen hierauf, es seien die Eidgenossen und Appenzeller nicht schuldig, wegen dieser Klagen dem Himmelin Rede und Antwort zu geben; er hingegen habe den Eidgenossen und Appenzellern alle seit seiner ersten Vorladung nach Nürnberg bis zur Beendigung des Geschäftes nach ihrer eidlichen Angabe aufgelaufenen Unkosten zu bezahlen.

Es klagte sodann Walther Koppenhan, die Eidgenossen haben ihn 28 Wochen lang gefangen behalten, ohne daß er von irgend einer Beleidigung derselben wisse; obschon er immer begehrt habe, vor ihnen selbst zum Rechte gelassen zu werden, so sei ihm dieses nie gelungen und als er endlich wieder zur Freiheit gelangt sei, so habe er schwer und mehr als billig sich verschreiben müssen, nachdem ihm an Leib und Gut großer Schaden von ihnen zugefügt worden. Er begehre nun, daß ihm die Eidgenossen diesen Schaden und die erlittenen Unkosten, seit er sie nach Nürnberg vorgeladen habe, wieder ersetzen; ferner, daß man ihm die Verhöre jener Zeugen ausliefere, welche von den Eidgenossen vernommen worden seien, als ihn nach der Flucht bei Goßau der Kaufmann Gedemler und Andere beschuldigt haben, daß er mitgewirkt habe, diese Flucht zu veranlassen, damit er durch diese Verhöre desto eher zu Schirm und Recht gelange. Die Eidgenossen antworteten, nachdem sie die Richtung zwischen dem Abt und den Appenzellern gemacht haben, seien Walther

Koppenhan und sein Vater die Hauptanstifter gewesen, daß dieselbe von den Appenzellern nicht befolgt worden sei; sie haben so unbescheiden dagegen gesprochen, daß die Eidgenossen haben beschließen müssen, ihn gefangen zu nehmen, welchen Beschluß sie denn auch vollzogen haben und ihn nach Verdienen tüchtig bestraft hätten, wenn nicht das Mitleid und die Fürbitte seiner Verwandten sie würden bewogen haben, ihn ungestraft loszuzulassen und er nicht den Eid geschworen hätte, den sie schriftlich von ihm in Händen besitzen; sie glauben daher, die Auslieferung der vernommenen Kundschaften nicht schuldig zu sein; wenn er über den Kaufmann Gedemler sich beklagen zu können glaube, so solle er diesen vor dem Rechte suchen, wo es nöthig sei. Die St. Galler sprachen die Eidgenossen von allen Foderungen frei; wenn Koppenhan glaube, sich über Gedemler beklagen zu können, so solle er diesen vor dem Richter aufsuchen, wo er seßhaft sei, wohin man ihm sicheres Geleit geben werde.

Gegen die Appenzeller besonders klagte Koppenhan, er sei dem Uli Wirth in Arbon etwas schuldig gewesen, wofür dieser einige Güter als Pfand von ihm genommen habe, die dann von den Appenzellern laut Urtheilsspruch, nicht aber nach Landrecht und Herkommen, noch wie ihres Landes Briefe und Schriften es mit sich bringen, vergantet und verkauft worden seien. Die Appenzeller erwiderten hierauf, sie haben ihren Waibel und ihre Urtheilssprecher, vor welchen sie Jedem, der es verlange, sein Recht angedeihen lassen; Koppenhan habe von seiner Habe, die des Wirths Pfand gewesen sei und unter Gebot gelegen habe, heimlich außer ihre Gerichte geführt und entfremdet, wofür sie Ersatz von ihm fodern. Koppenhan antwortete, was er weggeführt habe, sei weder der Appenzeller, noch des Wirth, sondern sein Eigenthum gewesen. Der Spruch erging dahin, wenn der Richter und die Urtheilssprecher, welche in Appenzell das Recht handhaben, eidlich bezeugen können, ihr Urtheil seiner Zeit nach Ehre und Eid gefällt zu haben, so sei Walther Koppenhan mit seiner Foderung abgewiesen. Die von Koppenhan aus dem Lande geführte Habe betreffend, soll er solche, in sofern

Wirth auf ihn klage, wieder in's Land zurückbringen, wenn man erweisen könne, daß sie unter dem Gebote gelegen habe und dieses Gebot ihm kundgemacht worden sei.

Endlich klagten noch die Eidgenossen, es habe ihnen geschienen, daß Koppenhan, als neulich einige Zwietracht im Lande Appenzell entstanden sei, sich der Sache zuviel angenommen habe; er sei daher von ihnen, in Kraft des von ihm ausgestellten Briefes, vorbeschieden worden, habe sie aber, anstatt zu erscheinen, vor fremde Gerichte geladen. Die St. Galler verurtheilten ihn deßwegen zu Bezahlung der Unkosten [52]).

Nach diesem Spruche wurde Koppenhan Bürger zu Ueberlingen, blieb aber immer feindselig gegen die Appenzeller, pflegte Umgang mit Himmelin und wandte sich an den Papst, um die Appenzeller vor geistliches Gericht laden zu können. Endlich gingen der Bürgermeister Konrad Hör von St. Gallen, Hans Müller von Unterwalden, der gewesene Hauptmann der Appenzeller, und Heinrich Schedler, Waibel von Appenzell, nach Ueberlingen, wo sie durch den Rath Koppenhan dahin brachten, daß er von allen fernern Rechtsgesuchen abstund, wogegen ihm die Appenzeller sicheres Geleit in ihrem Lande bewilligten [53]).

Der Bund mit St. Gallen.

Hans Müller von Unterwalden, dann Peter Riß von Schwitz [54]), auf diesen Ital Reding der junge ebendaher, und zuletzt wieder Hans Müller waren die eidgenössischen Hauptleute der Appenzeller. Ital Reding, ein besonders kräftiger Mann, wurde zu dieser Stelle berufen, als eben innere Zwietracht im Lande herrschte. Die Hauptmannschaft hörte dann bald nach dem Tode des Grafen Friederich von Toggenburg († Ende

52) Urk. Nro. CCLXXXIX.

53) Urk. Nro. CCC und CCCI.

54) Daß Peter Riß von Schwitz 1432 Hauptmann der Appenzeller gewesen sei, erhellet aus einer von den Edeln von Roschach in diesem Jahr ausgestellten Urkunde, in welcher derselbe als Zeuge aufgeführt wird, wie mir Herr Carl Wegelin in St. Gallen mitgetheilt hat.

Aprils 1436) auf, vermuthlich weil nun die Verhältnisse der Eidgenossen mit Oesterreich, sowie diejenigen zwischen Zürich und Schwitz, täglich verwickelter wurden und dieses die Eidgenossen bewogen haben mag, die Stelle aufzuheben. Als Uebergang aus dieser Vormundschaft vermittelten die Eidgenossen den 20. Mai 1437 einen Bund zwischen der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell, der augenscheinlich keinen andern Zweck hatte, als den Appenzellern Jemand an die Hand zu geben, mit dem sie zu Rathe gehen und wo sie den nöthigen Beistand in ihren Angelegenheiten finden können [55]).

Verschiedene Verkäufe und andere Privatsachen.

Als die Herisauer, wie früher gemeldet worden, den Burgstall, das Gemäuer und die Burghalde von Rosenberg gekauft hatten, erkundigten sie sich zuerst bei Jedem, der dort seßhaft war, wieviel er jährlich zu bezahlen habe und ob er sich selbst loskaufen wolle, denn die Gemeinde hatte nicht Geld genug, den Loskauf zu bestreiten. Sie war daher genöthigt, mehre Einkünfte dem Spital in St. Gallen zu verkaufen, um die nöthige Summe zusammenzubringen. Unter diesen Verkäufen waren auch 4 Pf. Pfenn. jährlichen Zinses von den Gütern zu Getzenwil. Es entstund hierüber ein Streit, da die Eigenthümer der Güter behaupteten, diese Leistung sei kein Zins, sondern eine Raubsteuer; vor Gericht in St. Gallen bezeugten aber Aerni von Brugg, Uli Zölper von Herisau und Kuni Künzli von Getzenwil, daß sie wirklich Zins sei [56]).

Im Jahr 1430 verkauften Rudi Bruggmeister und Aelli, seine Ehefrau, von Herisau, dem Meister Heinrich Abhusen, Priester, einen ewigen Zins von 30 Schill. Pfenn. und 1 Viertel „gutes, küyes, gelütert smaltz St. Galler maß“ von den Gütern Reuti und Berg, die sie von dem Abt Eglolph zu Lehen besaßen [57]).

---

55) Urk. Nro. CCXCV.

56) Urk. Nro. CCLXVI.

57) *Documenta* Nro. 1382, S. 619, im Staatsarchive zu St. Gallen.

Im Jahr 1431 war Jakob Gyßler Pfarrer in Urnäsch [58]).

Nach dem Tode Hans Vögelin's von Appenzell entstund zwischen seinen Erben, die alle Ausländer waren, und Hauptmann, Ammann und Räthen ein Streit, der gütlich dahin beigelegt wurde, daß diese den Erben 300 Pf. Pfenn. bezahlen sollen, wofür die Erben den 17. Wintermonat 1436 völlige Quittung gaben [59]).

Der Streit mit den Herren von Ems.

Bereits in der Geschichte des Jahres 1379 bemerkten wir, daß ein Theil der Reichssteuer, welche die Appenzeller zu bezahlen hatten, den Edeln von Ems versetzt war. Schon seit dem Anfange der Freiheitskriege hatten die Appenzeller denselben nichts mehr bezahlt, daher sie zur Zeit der Kirchenversammlung von Constanz die Appenzeller in die Acht erklären ließen. Wir berichteten oben, wie Kaiser Siegmund 1434 die Vollziehung dieser Acht verordnete. Dieses führte unter der Leitung Ital Reding's, während er Hauptmann der Appenzeller war, zu näherer Untersuchung des Streites und seiner Beendigung.

Den 24. Brachmonat 1436 hatten Hauptmann, Ammann und Rath zu Appenzell folgendes Zeugenverhör aufgenommen. Es bezeugt Kuni am Brand, daß er sich wol erinnere, an einer Kirchhöre gegenwärtig gewesen zu sein, an welcher Ammann Häch sel. sprach: „min Her von sant gallen hett üch enbotten „das Ir Im usrichtind die von emptz um die stür.“ Das Nämliche bezeugte Hermann Himmelin auf der Steig und fügte noch hinzu, der alte Jäkli Fäßler und Hans Signer sel. ab Triberen haben gefragt, ob das ihnen aber an der Steuer abgerechnet werde, die man dem Abte gebe, worauf Ammann Häch erwidert habe: „Jäs es gät uns ab ain der selben stür.“ Hans Suner der alte zeugte, er wisse wol und sei dabei gewesen, als einmal die Steuersammler in Appenzell versammelt gewesen seien

58) *Eccles. Abbatiscell.* T. LVII, ebendaselbst.
59) Urk. Nro. CCXC.

und der Altammann Fäßler sel. gekommen sei und gesagt habe: „stürer min her von sant gallen hât mir enbotten das man dem „von âmptz die stür gebe, und was man dem gebe, so vil solle „man jm dann minder geben, do sprach Cuni Bopphardt sälig, „wir sond min Herren von sant gallen sin stür gen und geb er „si dann wer er welle." Gerwig Schürchi der alte zeugte, er habe immer von den Vorfahren gehört, daß man denen von Ems nichts schuldig sei, als des Abtes wegen. Uli Schürpf der alte zeugte, es sei ihm wol erinnerlich und er sei dabei gewesen, „das vor ziten Jäkli in der Ow Rodmaister und stürsammer „wär und gâb die stür Aman Hächen sâligen, d'geb si do dem „apt ze sant gallen, do språch der apt, amma, wenn die von „âmptz kommi, so richt mers us uß miner stür." Kuni Bockiselin zeugte ebenfalls, es sei ihm wol bekannt und er sei dabei gewesen, „das die stürsamer ze appenzell bi enanderen säßen, „do sye des von âmptz amma ain kome, und erfordrata die „stür an si, do wolten si jm nüt gen. Er brâchte dan von min „Heren von sant gallen söliche kuntschaft das er si des geltz „ledig sayti des si benügti, also fur der selb amma min Heren „von sant gallen nach, ünd brâcht von dem soliche kuntschafft „dann si an gut benügen hatten, do bezalt man jn do." [60]).

Den 25. Brachmonat 1436 baten die Appenzeller durch Abgeordnete den Rath von St. Gallen, er möchte doch über den nämlichen Gegenstand zwei alte Bürger daselbst verhören. Es zeugte dann Rudi Heller, „das er vor Ziten von Aman Hachen „säligen zu Appenzelle jn des pfaffen stuben daselbs gehört habe, „das derselb Aman Häch zu den Lüten spreche, Er were by „Abt Cunen seligen zu Sant Gallen gewesen, hette jm gesezt „und der landtlüten rechtung zu Appenzelle eröffnet und sunderlich „jm kund getan, das man den von Emptz jr stür zu Appenzell „ußer ains Abbts und Gottzhusstüre ze sant gallen gäbe und „ouch geben sölte. Also hette jm och Abbt Cun dozemal geantwurt und zu jm gesprochen, lieber Aman tu hinfür jn den

60) Urk. Nro. CCLXXXVII.

„sachen als du dann untzher darinn och getân hâst.“ Kuni Laimer bezeugte, er habe gehört, daß man dem von Ems die Steuer aus derjenigen für den Abt gebe [61]).

Im folgenden Jahre 1437 ließen die Herren von Ems ihrerseits Zeugnisse in Altstätten und Marbach aufnehmen, daß sie eine Steuer in Appenzell bezogen haben. Im Jahr 1438 zeugte Martin Kramer vor dem Gerichte zu Berneck, daß er wol wisse, wie vor dem Krieg und Bunde die Appenzeller Hans von Ems 22 ½ Mark jährliche Steuer gegeben haben, die sie dann während des Kriegs und seither nicht mehr haben bezahlen wollen; nach dem Frieden sei er von dem Herrn von Ems nach Appenzell geschickt worden, diese Steuer einzufodern, worauf die Appenzeller geantwortèt haben, sie bezahlen dieselbe jetzt dem Abte von St. Gallen; von ihm möge er sie fodern, denn sie werden ihm nichts mehr geben [62]).

Den 30. August 1438 übergaben beide Parteien das Geschäft Landammann und Rath von Schwitz zum Spruche, der sodann am folgenden Tage dahin erging, daß die Appenzeller für Loskauf dieser Steuer und für alle rückständigen Zahlungen an Hans Ulrich von Ems 500 rheinische Goldgulden inner Jahresfrist entrichten sollen, derselbe ihnen hingegen alle nöthigen Briefe und Botschaften zu geben habe, damit sie von der Acht befreit werden [63]). Die Zahlung wurde im Jahr 1439 in drei Theilen durch den Ammann Schedler berichtigt [64]).

Mordthat des Ulrich Himmelin und Folgen derselben.

Kurz nach dem Spruche der St. Galler über den Streit des Himmelin mit den Eidgenossen und Appenzellern ging jener mit einem gewissen Hans Müller von Ußhofen, Diener des Pflegers in Schwaben [65]), Ritter Veit von Isenburg, ins Appenzeller-

61) Urk. Nro. CCLXXXVIII.
62) Acten im Archive zu Schwitz.
63) Urk. Nro. CCCII, CCCIII.
64) Urk. Nro. CCCIV, CCCVI, CCCVIII.
65) Missivenbuch in Zürich, von 1391 bis 1482, Nro. I, S. 11.

land, wo sie, in Gegenwart Konrad Uetz'en, Läufers der Stadt St. Gallen[66]), den Landammann Häch ermordeten. Himmelin hielt sich im folgenden Jahr in Ueberlingen auf[67]) und wandte sich an den Beschützer seines Gehülfen, der nach Zürich schrieb und von daher die Antwort erhielt, die Zürcher bieten Himmelin Recht vor eine der Städte Constanz, Lindau, Ueberlingen oder Schaffhausen[68]). Die St. Galler hingegen verkündeten ihm vor das Hofgericht zu Rothwil und ließen ihn, als er nicht erschien, in die Acht erkennen[69]).

Veit von Isenburg und Hans von Rechberg nahmen nun Partei für Himmelin und Müller und sagten den Städten Zürich und St. Gallen sowie den Appenzellern ab. Als sodann 1440 der Krieg zwischen Zürich und Schwitz ausbrach, wünschten die Zürcher die Fehde mit jenen beiden Edelleuten beizulegen. Sie fragten daher die St. Galler und Appenzeller, ob sie nicht auch geneigt dazu wären; diese sprachen ihre Bereitwilligkeit aus, insofern Himmelin und Müller von der Vermittelung ausgeschlossen würden[70]), indem sie es unwürdig fänden, mit Mördern sich zu vergleichen. In Folge dessen hielten die Zürcher mit den beiden Edeln, unter Vermittelung Georg's von Geroldseck und Friederich's von Höwen, einen Tag zu Schaffhausen. Es wurde dann, den 12. August, ein Friede verabredet, der bis auf den 12. Jänner 1441 dauern sollte; ausdrücklich wurde dabei bedungen, daß Himmelin und Müller während dieser Zeit nicht über den Rhein kommen[71]). Wenige Tage später, den 25. August, wurde unter Vermittelung Frischhans'en von Bodman, Hauptmanns der Ritterschaft von der Vereinigung des St. Georgenschildes im Hegau, des Grafen von Thengen,

66) Urk. Nro. CCXCIV.
67) Urk. Nro. CCC.
68) Missivenbuch in Zürich u. s. w. I, S. 11.
69) Tschudi II, 64.
70) Urk. Nro. CCCIX.
71) Urk. Nro. CCCX.

Heinrich's von Randeck und Hans'en von Klingenberg, beide Ritter, und Hs. Ulrich's von Stoffeln und Heinrich's von Offtringen, Mitgenossen jener Vereinigung, ein Vergleich abgeschlossen. Diesem Vergleiche zufolge sollte alles Geschehene vergessen sein und Niemand dasselbe rächen, worüber Himmelin und Müller eine besondere Urkunde auszustellen hatten; die Gefangenen sollten ohne Lösung freigelassen werden; über die gegenseitigen Ansprüche Himmelin's und Müller's und der Eidgenossen sollte ein Gericht entscheiden, für welches jede Partei zwei Richter zu wählen hatte, zu deren Obmann der Ritter Wilhelm von Grünenberg bestimmt wurde; dieses Austragsgericht sollte jedoch weder über Acht noch Bann und eben so wenig über das Urtheil der Appenzeller gegen die Mörder des Ammann Häch sprechen, sondern dieses vielmehr in seiner vollen Kraft bleiben [72]).

Dieses Austragsgericht versammelte sich nun zwar, aber es konnte kein Spruch erfolgen, weil Himmelin sich *entfernte* [73]). Er beschied sodann die St. Galler und Appenzeller wieder vor das Landgericht des Burggrafen von Nürnberg. Im Namen von St. Gallen und Appenzell wurden Ulrich Sär, Reichsvogt, Stephan Grubel und Georg Gmünder, Bürger von St. Gallen und des Raths, dahin abgeordnet. Himmelin begehrte eine Entschädigung von nicht weniger als tausend Mark Goldes. Die St. Galler hingegen behaupteten, sie seien ihm weder Rede noch Antwort schuldig, so lang er in der Acht sei. Himmelin erwiderte, es sei die Acht dadurch aufgehoben, daß sie vor dem Austragsgerichte mit ihm verhandelt haben und sie haben sich daher allerdings gegen ihn zu verantworten. Beide Parteien warfen nun einander vor, aus dem Gerichte entwichen zu sein und es fand sich das Landgericht dadurch bewogen, das Urtheil aufzuschieben, bis es das Zeugniß des Ritters von Grünenberg werde eingeholt haben [74]).

---

72) Urk. Nro. CCCXI.
73) Urk. Nro. CCCXVIII.
74) Dieselbe Urkunde.

Als im Jahre 1444 Himmelin's Vater starb, waren die Appenzeller über die Vorkehrungen verlegen, welche sie mit dessen Verlassenschaft treffen sollten, und beriethen sich darüber mit den Eidgenossen [75]); der Beschluß ist aber unbekannt.

Ueber den einheimischen Kriegen war eine Zeit lang das Geschäft mit Himmelin vergessen worden. Erst nach seinem Tode, im Jahr 1449, sandten die Eidgenossen den Untervogt von Baden, Hans Hosang, nach Basel, um dort von Heinrich Halbisen, der ein Mitglied des Austragsgerichtes unter Vorsitz des Ritters von Grünenberg gewesen war, Zeugniß aufzunehmen, wie sich damals die Sache zugetragen habe. Dieser bezeugte, der Spruch sei dahin ergangen, daß die von der Ritterschaft in Schaffhausen gemachte Richtung und das Urtheil der Appenzeller über Himmelin's Mordthat in Kraft bleiben sollen; wenn jedoch Himmelin in Eigenthums- oder Erbangelegenheiten im Land etwas zu fodern hätte, so solle er seine Anwälte hinsenden mögen und ihm gut Recht gehalten werden wie einem Andern; auch solle derselbe außer dem Gebiete der Appenzeller in der ganzen Schweiz wandeln mögen, wo er wolle; am folgenden Morgen haben aber der Edle von Rechberg und Himmelin erklärt, der Spruch gefalle ihnen nicht, und Alle seien auseinander gegangen [76]). Der Hofrichter von Rothwil, Graf Johannes von Sulz, fertigte zu gleicher Zeit ein Zeugniß aus, daß Ulrich Himmelin von Appenzell schon seit Kreuzeserhöhungstag 1438 beständig in der Acht sich befinde, weil er die St. Galler ohne Grund befehdet habe [77]). So blieb das Geschäft liegen, weil durch Himmelin's Tod die Feindschaft erlöschen mußte.

Berichtigung der Verhältnisse mit den Thumen von Neuburg.

Wie die Appenzeller während der Freiheitskriege sich gegen Herisau und Goßau, gegen die Herrschaft Rheineck und gegen

---

75) Abschiedesammlung zu Lucern.
76) Urk. Nro. CCCXXXII.
77) Reding'sche Chronik VI, 210.

das Gebiet der Edeln von Roschach und Wartensee ausgedehnt hatten, so wurden auch die nächsten Nachbarn von Trogen, die auf dem Berge wohnten und deren Territorialherr der Maier von Altstätten war, in das Landrecht von Appenzell aufgenommen. Da nun die Besitzungen der Maier von Altstätten durch Heirath an das Haus der Thume von Neuburg gekommen waren, so suchten diese den Zeitpunkt, wo Appenzell in den Rechtszustand überging, zu benützen, um entweder die alten Verhältnisse herzustellen, oder Entschädigungen zu erhalten.

Zu diesem Zwecke ließen sie sich allervorderst von dem Rathe zu Altstätten ein Zeugniß ausfertigen, was in den Hof Altstätten gehöre. Dieses Zeugniß nennt den obern und untern Kamor, die Güter am Stoß, Bramenau, das Hofgut am Schwänberg, die Schwende, den Sommersberg, den Bühl, die obere Höhe, den Getzenberg, das Stockach, den Ruggbein, die Degsten, das Radholz, den Graustein, den Hof zu Gunzern, den Hagg, Widertobel, den Kornberg, den Hof auf der Liten und das Gut genannt Sennwalders Haus [78]).

Beide Theile kamen überein, der Stadt Zürich das Urtheil zu übertragen. Diese schrieb den Rechtstag auf den 5. Wintermonat 1437 aus. Noch vor demselben nahmen die Thume Zeugnisse auf, daß der ganze Kamor, mit Ausnahme des Forstes, welcher nach Kriesern gehörte, Eigenthum des Hofes zu Altstätten sei. Die Appenzeller schickten mit Vollmacht ihren Hauptmann Johannes Müller, der sich beklagte, daß die Amtleute der Thume die Appenzeller an den nöthigen Zeugenverhören verhindert haben. Bürgermeister und Rath von Zürich erkannten daher, daß die Parteien auf den 8. Jänner 1438 wieder erscheinen sollen; welche derselben alsdann nicht mit vollständigen Briefen oder Zeugnissen versehen wäre, oder nicht erscheinen würde, die hätte den übeln Erfolg sich selbst anzurechnen, indem gleichwol gesprochen würde [79]). Den 9. Jänner kamen wirklich beide

78) Urk. Nro. CCXCVI.
79) Urk. Nro. CCXCVIII.

Parteien nach Zürich. Johannes Thum von Neuburg behauptete, daß Peter Walser im Haggen, Hans und Christian Walser, seine Söhne, Rudi Fründ ab Gunzenberg, Kuni sein Sohn, Hans und Uli an den Oegsten Gebrüder von Gunzern, Uli Iten, Resen Sohn, ab Gunzern, Hermann an den Oegsten, Küni Sunderer, Uli Haim von Meistersreuti, Hans Hangarter auf dem Bühl und Hans, sein Sohn, Henni ab Ruggbein, Uli ab der obern Höhe, Henni Tanner ab Honeck, Uli Beßler von Rietli und Uli Hofstetter nebst seinen Geschwistern ihm Korn, Futter-Haber, Pfenninge, Lämmer, Futter-Hennen und Zins schuldig seien; eben so seien Uli Beßler und seine Mithaften, Hofstetter von Rietli, Knechtli auf Gais, Uli Hermann's beide Söhne in der Schwende, der junge Schlipfer, Hürlimann, Welti Müseler, Uli Signer und der Biller jedes Jahr von der Alpe Kamor ihm soviel Molken (Käse, Butter und Ziger) schuldig, als an einem Tage gemacht werde.

Die Bevollmächtigten der Appenzeller, Hauptmann Hans Müller und Hermann Wetter erwiderten, sie haben von ihren Obern den Auftrag, zu hören, ob Hans Thum Briefe oder Zeugen bringen werde, die ein unstreitiges Recht beweisen, dem sie ohne Widerrede Genügen leisten werden; bisher aber haben sie keine solche Beweise gesehen oder vernommen; viele von denen, welchen diese Güter gehören, haben dieselben gekauft, ohne zu wissen, daß solche Lasten darauf haften und Alle besitzen dieselben bereits längere Zeit, als nach ihrem Landrechte dazu gehöre, bis ein Besitz zum Recht erwachse. Ihr Gegner behauptete hierauf, sein seliger Schwiegervater, Rudolph Maier, sei mehremal nach Appenzell geritten und habe die Zahlung gefodert; der Rath habe ihm dann geantwortet, er solle eine Loskaufssumme bestimmen, die aber sein Schwiegervater so hoch angesetzt habe, daß man nicht einig geworden sei; zudem sei gebräuchlich, daß alljährlich zu Altstätten in der Kirche bekannt gemacht werde, wann man die Abgaben an den Hof zu leisten habe und wer sodann die Zahlungsfrist vorübergehen lasse, der müsse zuerst einen Schilling, dann sechs, später

neun Schillinge und sofort immer höhere Buße bezahlen, bis die Schuld getilgt sei; das sei auch geschehen; in der Kirche zu Altstätten, wo auch Appenzeller den Gottesdienst besuchen, sei die Schuld alle Jahre gefodert worden, woraus wol entnommen werden könne, daß sie diese Zinse schuldig seien. Ueberdieß bewies er es mit Urkunden. Die Appenzeller erwiderten nochmals, daß sie schon lange die Güter besessen haben, ohne etwas zu bezahlen; in ihrem Kriege mit Rudolph Maier haben sie großen Schaden erlitten und im Frieden sei dann von solchen Anfoderungen keine Rede gewesen, daher sie auch nichts schuldig zu sein glauben. Endlich übergaben beide Parteien ihren Streit dem Rathe von Zürich, um in Minne oder rechtlich darüber zu sprechen. Dieser fällte das Urtheil, daß die gegenwärtigen Besitzer der genannten Güter künftig die Zinse zu bezahlen haben, aber ihre Güter nicht zu empfangen, noch den Ehrschatz davon zu entrichten brauchen, welches jedoch geschehen *müßte*, wenn die Besitzer dieser Güter wechseln würden; gleichfalls sollen auch die Besitzer der Alprechte auf Kamor die Zinse bezahlen, wie es vor alten Zeiten gebräuchlich gewesen sei; die rückständigen Zinse endlich und Unkosten, welche Hans Thum fordere, sollen gegen die Anfoderungen der Appenzeller aufgehoben sein [80]).

Erst den 20. Herbstmonat 1452 kauften die Besitzer jener Güter diese Leistungen los; es geschah durch Vermittelung des Altammann Heinrich Schedler und mit Bestätigung Abt Kaspar's [81]).

Das Benehmen des Abtes von St. Gallen.

Während einiger Zeit blieben die Appenzeller ohne Anfechtungen von dem Abte zu St. Gallen. Als dann aber Kaiser Siegmund den 9. Christmonat 1437 zu Znaim in Mähren gestorben und sein Tochtermann, Albrecht II., Herzog von Oesterreich, den 18. März 1438 zum römischen Könige gewählt worden

80) Urk. Nro. CCXCIX.
81) Urk. Nro. CCCXXXV, CCCXXXVI.

war, wandte sich der Abt an denselben um Beistand gegen die Appenzeller. Der König, damals in Ungarn, ordnete den 23. Heumonat 1439 Jacob Truchseß zu Waldburg ab, in seinem Namen über die Klagen des Abtes gegen die Appenzeller oder andere Nachbarn zu richten [82]). Der Abt machte nicht blos keinen Gebrauch von dieser Verfügung, sondern bat zudem den neuen König, den 15. Weinmonat 1439, daß er dem Ammann von Appenzell wieder den Blutbann leihe [83]). Die Appenzeller betrachteten dieses als eine Gefälligkeit, ohne zu bedenken, daß sie hiedurch eine Art Vormundschaft des Abtes über sich anerkannten.

An die Stelle des Abtes Eglolph, welcher den 20. Mai 1442 gestorben war, erwählte Papst Eugen IV. Kaspar von Breitenlandenberg. Dieser führte gern ein lustiges Leben; die einzigen Spuren, die sich von seinem Dasein in unserer Geschichte finden, bestehen in einigen kirchlichen Dingen und der Erlaubniß, welche er den beiden Schwestern Elisabeth Zimmermann und Elisabeth Rösch ertheilte, das Schwesternhaus Grimmenstein zu verlassen und mit den Schwestern zum h. Brunnen zu leben [84]).

Verschiedene Angaben.

Es ist nicht unwichtig, daß Rudolph von Roschach, obschon er sich vorbehalten hatte, Streitigkeiten über Lehen durch den Lehenherrn entscheiden zu lassen, dennoch 1437 den Christian Graf, genannt Meck, vor den Ammann zu Appenzell beschied, um einen Streit wegen eines Hofes in Tübach zu entscheiden [85]).

Als Steuersammler der Appenzeller sind bekannt: 1439 Ulrich, der Ammann von Huntwil und Gerweg Tupli [86]) und 1441 Hans Toller [87]).

---

82) Urk. Nro. CCCV.
83) Urk. Nro. CCCVII.
84) Urk. Nro. CCCXXVI.
85) Urk. Nro. CCXCVII.
86) Quittung im Archive zu Appenzell, Tr. 4.
87) Urkunde ebendaselbst, vom 6. Herbstmonat 1441, worin die Grenzen gegen Eichberg bestimmt sind.

Im Jahre 1440 waren Ulrich Säri, Bürgermeister zu St. Gallen und Heinrich Schedler, Altammann zu Appenzell, Vermittler zwischen der Gemeinde Berneck und Hermann Sonderegger zu Büriswilen, über Trattrechte [88]).

Den 29. Mai 1440 baten Statthalter und Rath von Appenzell die St. Galler, sie möchten einer Gesandtschaft nach Feldkirch, wo sie ein wichtiges Geschäft haben, ihren Bürgermeister beiordnen [89]).

Anna Jöchin, eine Bürgerinn von St. Gallen, vermachte den 17. März 1441 an den Bau des Closters einen Zins von einem Viertel Butter ab dem Gute Dieterswil in der Pfarrei Herisau [90]).

Den 24. Jänner des nämlichen Jahres hielt Ammann Heinrich Schedler Gericht zu Appenzell, von dem erkannt wurde, daß Wälti und Ulrich Waibel, des Ammanns Söhne im Sonder, an die Pfründe in Urnäsch soviel bezahlen sollen, als die von Urnäsch gesprochen hatten [91]).

Im Jahr 1443 war Ulrich Schindler Leutpriester in Huntwil [92]).

Das Closter Magdenau verlieh im Jahre 1446 an Kaspar Künzli und seine Ehefrau Afra Waibel, aus dem Bregenzerwald, und ihre Kinder als Leibding den Hof Walzenhausen gegen 10 Pf. Pfenn. Constanzer Münze Ehrschatz und 30 Schill. Pfenn. jährlichen Zins [93]).

---

88) Urk. Nro. CCCXII. Trattrecht, das Recht, Vieh in Waldungen und nach der Heu- und Getreideerndte in Wiesen und Felder treiben zu dürfen. Campe hat das Wort nach Stalder aufgenommen.

89) Originalbrief im Archive der Stadt St. Gallen, der 1822 nicht registrirt war.

90) Urk. Nro. CCCXIV.

91) Urkunde im Archive der Gemeinde Urnäsch.

92) Jahrzeitenbuch von St. Laurenz, im Stadtarchive zu St. Gallen.

93) Urkundenbuch des Closters Magdenau, laut einem Briefe von Herrn C. Wegelin.

Achtes Capitel.

Der Zürcherkrieg.

1439 — 1447.

Ursachen dieses Krieges.

Nur die demokratischen Kantone hatten am Anfang ihrer Freiheitskriege den Sinn, benachbarten Völkern die nämliche Freiheit zu gönnen, die sie selbst besaßen, aber auch diese nur in dem Falle, wenn solche Völker sich selbst frei erklärten und für ihre Freiheit Gut und Blut aufopferten. Sobald sie hingegen ein Land eroberten, wie das Livinerthal, so traten sie in die Verhältnisse der *alten* Beherrscher. Ebenso die Städte, wenn sie Herrschaften eroberten, oder erkauften. Sie sind auch kaum dafür zu tadeln, weil sie durch solche Eroberungen und Käufe gewöhnlich nicht die völlige Oberherrschaft, sondern nur gewisse Rechtsamen erhielten und wol nicht zu fodern war, daß sie ihr Blut und Geld aufopfern, um Andern Vortheile zu erwerben. Wer frei werden oder bleiben will, muß durch eigene Anstrengung beweisen, daß er den Werth der Freiheit kenne.

Zur Zeit der Kirchenversammlung in Constanz hatte dann Bern durch sein schnelles Vorrücken im Aargau einem besondern Anstoß gegeben, daß die einzelnen Kantone jeder auf Eroberungen für sich zu trachten anfingen. Dem Gemeinsinne hatte Bern dadurch eine tödtliche Wunde beigebracht, welche nach dem Tode des Grafen Friederich von Toggenburg die Auflösung der Eidgenossenschaft herbeizuführen drohte.

Niemand dachte bei dem Tode dieses Grafen daran, aus seinen beträchtlichen Besitzungen, die an den Grenzen der Kantone Zürich, Schwitz und Glarus lagen und Appenzell beinahe umzingelten, einen neuen Kanton zu bilden. Zürich, Schwitz und Glarus waren vielmehr nur bedacht, jedes für sich aus

diesem Erbe den größten Vortheil zu ziehen. Besonders waren es aber der Bürgermeister Stüßi von Zürich und die beiden Ital Reding der alte und junge von Schwitz, welche lediglich die Vergrößerung ihrer Kantone mit eigentlicher Leidenschaft ins Auge faßten. Da nun zudem Stüßi und die Redinge in gegenseitiger Eifersucht auch ihr persönliches Uebergewicht bei diesem Anlasse bewähren wollten, so mußten noch mehr alle edlern Gesinnungen und jede höhere Rücksicht auf das Gemeinwohl der Eidgenossenschaft zurücktreten. So entstund jener furchtbare Krieg, welchem die Geschichte den Namen des alten Züricherkrieges gegeben hat; ein neuer Beweis, wie gefährlich die Flamme der Zwietracht emporlodert, wenn in Republiken kräftige Führer nur ihre einseitigen Ansichten durchsetzen wollen und in ihrem Uebermuthe zu eifersüchtigen Reibungen sich verirren.

Zürich schickt den Absagebrief; erste Vermittelung.

Zuerst kam es zu kriegerischen Auftritten zwischen Zürich und Oesterreich. Es folgte die Erbitterung zwischen Zürich und Schwitz, die immer heftiger wurde, weil Zürich zum Mißtrauen gegen Bern veranlaßt wurde und Schwitz mit vieler Klugheit immer den Schein zu erhalten wußte, als setze es sein ganzes Vertrauen auf die sämmtliche Eidgenossenschaft und halte sich lediglich an sie. Bürgermeister Stüßi von Zürich sandte den 4. Mai 1439 mit roher, übermüthiger Raschheit den Schwitzern den Absagebrief. Zürich und Schwitz ließen Mahnbriefe an alle Verbündeten abgehen. Uri und Unterwalden waren die einzigen, welche Truppen sandten; von allen übrigen Orten, auch von Appenzell[1]), wurden Boten abgeordnet, die einen Frieden vermittelten, welcher bis zur Auffahrt 1440 dauern sollte.

Vergebliche Versuche, die Appenzeller zur Theilnahme am Kriege zu bewegen.

Ungeachtet aller Mühe der Eidgenossen, in diesem Jahre einen bleibenden Frieden zuwegezubringen, gelang ihnen dieses

1) Stettler 133.

nicht. Schwitz und Glarus griffen zu den Waffen und mahnten alle ihre Verbündeten [2]). Zürich that das Nämliche. Da dieser Stand aber wohl wußte, daß Appenzell laut dem Bunde bei innern Zwistigkeiten sich unparteisam zu verhalten hatte, so hieß es in seinem Mahnungsbrief an Appenzell, vom 30. Weinmonat 1440, es sei ihnen des Tags vorher zu Zürich Kunde eingegangen, daß Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Graf Heinrich von Sargans mit seinen Helfern, der Freiherr Albrecht von Sax, der Edle von Brandis und Graf Hug von Pfannenberg sammt seinen Helfern ihnen abgesagt haben und daß nun die Leute aus den Thur-, Necker- und St. Johann-Thälern, von Utznach, Gaster und Wil, vorzüglich aber Bös Beringer von Landenberg, ihr Gebiet schädigen; sie mahnen also die Appenzeller, laut den Bünden ihnen gegen dieselben zu helfen [3]).

Die Appenzeller wußten jedoch wol, daß die fünf Orte Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug den Schwitzern und Glarnern ihre Hülfe zugesandt hatten und also ein Bürgerkrieg ausgebrochen sei, an dem sie Antheil nehmen weder sollten noch wollten. Zwar wurde den 1. Christmonat 1440 ein Friede geschlossen; da er aber nachtheilig für Zürich war, so erlosch der Groll nicht. Nun war kurz zuvor Herzog Friderich von Oesterreich, genannt mit der leeren Tasche, Graf von Tirol, den 25. Brachmonat 1439, gestorben. Ihm war in der Regierung sein zwölfjähriger Sohn Siegmund gefolgt, unter Vormundschaft seines Vetters Friederich, welcher nach dem Tode Albrecht's den 2. Hornung 1440 zum römischen König erwählt worden war. An diesen wandten sich nun die Zürcher durch eine Gesandtschaft, baten ihn um Verzeihung, daß sie im Sarganserlande feindselig gegen Oesterreich gehandelt haben und versprachen, ihm die Grafschaft Kiburg zurückzustellen, wenn er

2) Wahrscheinlich auch Appenzell, obschon wir keine bestimmte Kunde haben.
3) Urk. Nro. CCCXIII.

einen Bund mit ihnen machen wolle. Sehr gerne bot er die Hand hiezu, in der Hoffnung, bei diesem Anlasse das Aargau wieder an sich zu bringen. Der Bund wurde den 17. Brachmonat 1442 ausgefertigt, als der König zu Achen sich krönen ließ. Die Gesandten von Bern und andern Ständen, die wegen Bestätigung ihrer Freiheiten dem König nachgereist waren, beschied er nach Zürich, wohin er auf seiner Rückreise zu kommen gesonnen sei. Im August befahl er zu Frankfurt seinem Landvogt in Schwaben und allen Reichsstädten, daß sie den Zürchern auf ihre Mahnung zuziehen; zugleich begehrte er durch Gesandte von den Eidgenossen die Zurückgabe des Aargau's. Neue Erbitterung und Mißtrauen gegen Zürich waren die Folge und noch mehr stiegen dieselben, als der König den 19. Herbstmonat nach Zürich kam, dort mit großem Jubel empfangen, ihm als Könige gehuldigt und der Bund mit ihm als Herzoge von Oesterreich beschworen wurde [4]). Von Zürich aus reiste der König über Solothurn und Bern nach Freiburg, bei welchem Anlasse diese Städte ihn nochmals um Bestätigung ihrer Freiheiten baten. Er beschied sie aber nach Constanz und erklärte ihnen hier, daß er ihre Freiheiten nicht bestätigen werde, bis sie ihm das Aargau werden zurückgestellt haben.

Unter dem Vorwande, die Appenzeller seien noch in der Reichsacht und sowol deswegen, als wegen des Blutbannes, müsse er mit ihnen reden, beschied er auch Abgeordnete von Appenzell nach Constanz. Diesen ließ er vortragen, wie der Bund mit den Eidgenossen für ihr Land so nachtheilig sei und er hingegen ihnen folgende Freiheiten unter den beigefügten Bedingungen ertheilen wolle: 1) wolle er Appenzell für ein Glied des römischen Reichs halten, wie es bisher gewesen sei und zugleich mit der Freiheit, dabei zu bleiben und zu keinen Zeiten versetzt werden zu können; 2) wolle er dem Ammann den Blutbann leihen und ihm das Recht geben, daß der jeweilige abtretende Ammann denselben seinem Nachfolger leihen könne;

4) Nach Bullinger.

3) wolle er die Appenzeller von der Reichsacht lossprechen; 4) wolle er ihnen die Freiheit geben, daß sie bei ihren Gerichten, Rechten und alten Gewohnheiten bleiben sollen und vor kein fremdes Gericht mögen gezogen werden, jedoch dem Gotteshause St. Gallen ohne Schaden; 5) wolle er ihnen einen Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte bewilligen; 6) die Richtung der Eidgenossen zwischen ihnen und dem Abte solle bestätiget werden; 7) wenn Jemand vermeinen würde, Ansprüche an das Land Appenzell zu haben, so sollen sie vor keinen andern Richter mögen gezogen werden, als vor den Landvogt in Schwaben, oder die Reichsstädte; 8) da die Appenzeller zu dem Reiche gehören und der König ihnen so große Freiheiten geben wolle, so sollen sie ihm den nämlichen Eid leisten, wie die Reichsstädte; 9) da die Appenzeller einen Bund mit den Eidgenossen geschlossen haben, ohne darin das h. römische Reich vorzubehalten, so könne dieser Bund nach der goldenen Bulle nicht bestehen, weil der König des Reiches Haupt sei; sie sollen daher ihren Bund den Herren, welche jetzt bei ihm seien, zu rechtlichem Spruche vorlegen; 10) würden sie von ihrem Bunde mit den Eidgenossen rechtlich losgesprochen werden, so sollen sie dann mit einer Reichsstadt, welche er ihnen anweisen werde, einen Bund schließen, der auf gleichen Rechten beruhe; 11) Montags den 3. Christmonat sollen sie in Feldkirch ihm hierüber ihre Antwort geben; im Falle, daß diese bejahend ausfalle, werde er ihnen die versprochenen Freiheiten in bester Form ausfertigen lassen und Sorge tragen, daß der Kanzler wegen der Sporteln sie nicht beschwere; 12) würden sie diese Vorschläge nicht annehmen, so werde er sie vor Gericht laden, weil sie ohne kaiserliche Einwilligung über das Blut gerichtet und wegen anderer Dinge mehr, die sie gegen das Reich verfehlt haben [5]).

Es ist als bestimmt anzunehmen, daß diese Vorschläge, sammt dem Gutachten des Rathes über die zu gebende Antwort, vor

---

5) Urk. Nro. CCCXV.

eine Landsgemeinde seien gebracht worden. Leider können wir unsere Geschichte des appenzellischen Volkes nicht mit diesem wichtigen Beitrage zur Schilderung des Volkslebens bereichern, denn alle Nachrichten schweigen von dieser Landsgemeinde. Wir wissen übrigens, daß die Bestimmungen ihres Bundes mit den Eidgenossen die Appenzeller nicht sehr befriedigten und dürfen daher auch vermuthen, daß sie eine Verbesserung desselben gerne gesehen hätten. In der Erinnerung jedoch an die vielen und treuen Dienste ihrer Bundesgenossen fiel es ihnen zu schwer, sich von denselben zu trennen und sich wieder an das Reich anzuschließen, von dem sie in ihren wichtigsten Angelegenheiten sich verlassen gesehen hatten. Zugleich konnte ihnen aber auch nicht entgehen, daß eine abschlägige Antwort sie in einen langwierigen und kostspieligen Streit, vielleicht sogar in einen Krieg mit dem Könige verwickeln könnte. In dieser Verlegenheit kam ihnen ihre angeborne List wol zu statten. Sie dachten den ausweichenden Bescheid aus, daß sie zwar vollkommen einsehen, wie beschwerlich der Bund mit den Eidgenossen für sie sei; dennoch aber können sie es nicht thunlich finden, ihre geschwornen Eide zu verletzen, wenn diese nicht vorerst rechtlich aufgehoben seien. Der König wies ihnen hierauf den Bischof von Augsburg an, vor den sie ihre Klagen gegen ihre Bundesgenossen bringen und seinen Entscheid abwarten können [6]).

Den Eidgenossen konnten diese Schritte des Königs nicht verborgen bleiben. Es versammelten sich daher den 6. Jänner zu Beckenried die sechs Stände Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus, um sich zu berathen. Sie kamen überein, Abgeordnete nach Appenzell zu senden, welche den 14. Jänner 1443 hier eintrafen und die Appenzeller baten, sie möchten sich doch nicht von ihren Bundesgenossen absondern, vielmehr des geschworenen Eides eingedenk bleiben und ihnen das Vertrauen schenken, daß dieselben in ihren Nöthen Leib

---

6) Vadian 349; Tschudi II, 353; handschriftliche Chronik in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen, Nro. 645, S. 412.

und Gut für sie hingeben würden, wie sie hinwieder erwarten, daß die Appenzeller auf ihre Mahnung ihnen zu Hülfe kommen werden. Die Appenzeller erwiderten, sie seien willig, Bund und Eid gegen Jedermann treu zu halten; da sie aber den Zürchern ebensoviel als den übrigen Orten geschworen haben und diese jetzt mit jenen in Feindschaft stehen, so dürfen sie laut dem Bunde zu keiner Partei sich schlagen, sondern haben sich still zu verhalten; sobald aber die Eidgenossen wieder einig geworden sein werden, so wollen sie gerne ihren Mahnungen entsprechen [7]. Die nämliche Antwort gaben sie den Zürchern. Die Eidgenossen waren nicht damit zufrieden, weil sie besorgten, die Antwort sei eine bloße Ausrede, um sich nachher von ihnen loszureißen.

Wahrscheinlich theilten die übrigen Eidgenossen ihre Besorgnisse den Bernern mit. Diese fanden einen Vorwand, um die Appenzeller zu bewegen, daß sie den Eidgenossen Hülfe leisten. Sie schrieben nämlich den 21. Hornung an Landammann, Rath und Landsgemeinde zu Appenzell, es sei ihnen hinterbracht worden, man habe den Appenzellern gesagt, wenn es in dem Streite der Eidgenossen mit Zürich zum Kriege käme, so würde Bern den Eidgenossen keine Hülfe leisten; dieses sei ganz falsch und Bern werde vielmehr seinem Versprechen und seinen Eiden stets treu bleiben; wenn sie die Ausstreuer eines so falschen Gerüchtes kennten, so würden sie solche Lügner als ihre Feinde betrachten, und so ermahnen sie denn die Appenzeller, daß auch sie den Bund halten und den Eidgenossen beistehen in allen Gefahren [8]. Am nämlichen Tage bat Bern auch den Rath zu St. Gallen, er möchte alles anwenden, damit die Appenzeller es mit den Eidgenossen halten. Wenige Tage später kam eine zweite Gesandtschaft der Stände Lucern, Schwitz, Glarus, Unterwalden und Zug nach Appenzell und trat Freitags den 1. März vor die versammelte Landsgemeinde. Sie entwickelte die

7) Daselbst.

8) Missivenbuch von 1466 bis 1477, F. 31, im Archive zu Bern.

Ursachen des Streites der Eidgenossen mit Oesterreich, der gar bald in einen Krieg ausbrechen könne, in welchem Falle sie die Hülfe der Appenzeller nöthig haben würden; die Eidgenossen, fügte sie bei, zählen darauf, sie werden der von ihnen empfangenen Hülfe eingedenk den Bund und ihre Eide an ihnen halten; dieselben wollen ihnen aber auch neue Beweise ihrer Freundschaft und Anhänglichkeit dadurch geben, daß sie ihnen unaufgefodert den Bund verbessern. Sie trugen sodann der Landsgemeinde artikelweise den Vorschlag eines neuen Bundes vor. Besonders ausführlich sprachen die Gesandten von Schwitz und Glarus und erinnerten die Appenzeller an die von ihren Orten geleisteten Dienste und wie sie diesen ihre Freiheit zu verdanken haben. Die Appenzeller aber ließen sich weder durch die Versprechungen Oesterreich's, noch durch die Eidgenossen von ihrer Pflicht abwendig machen, sondern wiederholten, wie sie den Bund ebensowol den Zürchern als den sechs übrigen Orten geschworen haben, dieser Bund aber ihnen die Pflicht auflege, keinem Theile zu helfen, wenn sie unter einander Streit bekommen sollten; treu ihrem Eide wollen sie sich demnach stille halten und also auch keinen neuen Bund annehmen.

Ital Reding der junge, mehre Jahre als Hauptmann der Appenzeller Vorsteher, ein kräftiger aber heftiger Mann, nahm dann noch einmal das Wort, erinnerte an alle Dienste, die sein Stand, sein Vater und er selbst dem Lande geleistet haben; wie undankbar es nun wäre, wenn die Appenzeller die Eide, welche sie sechs Kantonen geschworen haben, nicht höher halten würden, als denjenigen gegen einen einzigen Ort, und wenn sie demnach vermeinen würden, Einem Orte soviel als sechsen schuldig zu sein; den König könne man nicht als König der Deutschen betrachten, da er den Eidgenossen die schuldige Bestätigung ihrer Freiheiten abgeschlagen habe; er sei nur der gegen sie feindselig gesinnte Herzog von Oesterreich und also sei es unbillig, ihnen die Hülfe abzuschlagen. Er schloß seine Rede mit der Drohung, sie möchten sich bedenken, was sie thun, sonst könnten die Eidgenossen sich gezwungen sehen, den

Weg, welchen sie zu gehen haben, ihnen mit eisernen Stangen zu zeigen. Die Appenzeller blieben fest. Bald hernach kamen auch wieder Boten von Zürich, denen die Appenzeller wie den Eidgenossen antworteten [9]).

Der Krieg bricht wieder aus und die versuchte Vermittelung scheitert.

Schon im Mai brach der Krieg wieder aus, weil die Zürcher ihren Bund mit Oesterreich, den die Eidgenossen als unverträglich mit ihren Bünden erklärten, nicht aufgeben wollten. Im Heumonat kamen Gesandte des von der Kirchenversammlung in Basel neu erwählten Papstes, von der Kirchenversammlung selbst, und von den Städten Straßburg und Basel nebst mehren andern nach Hedingen, um einen Frieden zu vermitteln. Noch ließ sich aber kein Theil bereden. Die Eidgenossen zogen dann vor Zürich, wo sie an der Sihl einen Sieg erfochten. Die beiden hartnäckigsten Gegner der Eidgenossen und vorzüglich der Schwitzer kamen um, nämlich der Bürgermeister Stüßi und der Stadtschreiber Graf; der letzte wurde durch einen Bauern von Küßnacht in der Stadt ermordet, weil man ihn als den Haupturheber des Krieges ansah.

Mußten jene Vermittler unverrichteter Sache zurückkehren, so gelang es hingegen dem Bischofe von Constanz, Heinrich von Heven, gegen Ende Augusts, als eben die Eidgenossen vor Rapperschwil lagen, einen Waffenstillstand bis auf Georg's-tag (23. April) 1444 zu vermitteln. Derselbe setzte dann einen Tag auf Mitfasten (22. März) nach Baden. Es versammelten sich an demselben achtzehn Boten der sieben kriegenden Stände, zwei von Solothurn, zwei von Basel, zwei von Wil, der Pannermeister Heinrich Biller und Werner Kuni von Appenzell [10]), die Gesandten der sieben Reichsstädte Augsburg, Nürnberg,

---

9) Vergl. Tschudi II, 358; Vadian 349, 350 und die Handschrift Nro. 645 auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

10) Diese kamen auf das Ansuchen von Zürich. Bullinger.

Constanz, Ueberlingen, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden u. s. w. Von der Zürcher Partei waren zugegen neun österreichische, zwei würtembergische, neun zürcherische und drei und zwanzig Gesandte von Städten, ein Cardinal und vier Bischöfe, nebst vielen Geistlichen und Rittern, die alle helfen sollten, oder wollten, den Frieden zu vermitteln.

Die Vermittler schlugen vor, die Zürcher sollen bei dem eidgenössischen Bunde verbleiben und den österreichischen aufgeben; auch sollen die Eidgenossen ihre eroberten Länder behalten, ausgenommen was sie gerne zurückgeben. Die zürcherische Gesandtschaft reiste nun nach Zürich, diese Vorschläge dem Rathe vorzutragen. Die Gesandten der Reichsstädte begleiteten dieselbe, um die Annahme zu empfehlen. Da aber die österreichischen Hauptleute wußten, daß diese Gesandten mehr eidgenössisch als österreichisch gesinnt waren, so veranstalteten sie einen Volksauflauf. Es drang das Volk in den Rathsaal, ließ die Gesandten in den Wellenberg gefangen setzen, zwei derselben enthaupten und die übrigen mit starken Geldbußen bestrafen. Als die in Baden versammelten Gesandten dieses vernahmen, kehrten sie Alle zurück [11]). Die österreichischen und die neuen Zürcher Gesandten hätten zwar gerne den Waffenstillstand verlängert, weil sie wußten, daß der König von Frankreich, Carl VII., dem König Friederich Hülfe zugesagt hatte; die Eidgenossen aber, welche einige Ahnung davon hatten, wollten lieber den Krieg fortsetzen, ehe diese erwartete Hülfe anlange.

Die Appenzeller stehen zu den Eidgenossen.

Als nun die Rathsboten der Appenzeller nach ihrer Rückkehr der Landsgemeinde erzählten, wie die Zürcher den eidgenössischen Bund verschmäht und ihm den österreichischen vorgezogen haben und wie dieselben zudem Hülfe aus Frankreich erwarten, so entschieden der Landammann Heinrich Schedler,

11) Vergl. Tschudi, Tschachtlan und Bullinger.

der Rath und die Landleute, jetzt höre der blos häusliche Zwist auf, bei dem sie sich ruhig zu verhalten hätten, und es beginne ein Krieg gegen die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft; es sei daher nun ihre Pflicht, den Eidgenossen Hülfe zu leisten [12]). Es schickten also die Appenzeller den 30. April 1444 dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg, österreichischem Landvogt, und Bürgermeister, Rath und Bürgern gemeinlich zu Zürich ihre Absagebriefe [13]).

Fünfhundert Appenzeller, unter ihrem Hauptmann Johannes Tobler [14]), zogen mit dem kleinen Panner aus, vereinigten sich mit den Toggenburger Zuzügern und stießen zu den Eidgenossen, die Greifensee belagerten [15]). Während dieser Belagerung gingen sechs Appenzeller, ein Berner und ein Glarner nach Hegnau, in der Pfarrei Volkenschwil, auf Raub aus, wurden aber von Hans von Rechberg, der von Winterthur aus in jene Gegend gekommen war, ausgekundschaftet und alle umgebracht. Als die Eidgenossen dieses erfuhren, holten sie die Leichname und begruben sie in Uster [16]).

Belagerung von Greifensee.

Weil die Appenzeller halfen, Greifensee zu belagern, so wollen auch wir diese so oft und immer verschieden dargestellte Belagerung und zwar nach unverdächtigen Quellen erzählen. Als im April die Bewohner von Greifensee vernahmen, daß die Eidgenossen den Entschluß gefaßt haben, sie zu belagern, schickten sie Weiber und Kinder nach Zürich, verbrannten das Städtchen und zogen Alle in das Schloß, dieses zu vertheidigen. Die Eidgenossen drängten mit ihrem Geschütz und ihren Wurfmaschinen das Schloß, so gut sie es vermochten, aber alles

12) Diese Darstellung beruht nicht auf Quellen, geht aber aus der Sache selbst hervor.

13) Urk. Nro. CCCXIX, CCCXX.

14) Walser 308.

15) Reding's Chronik V, 684.

16) Daselbst.

umsonst. Hingegen wurden sie von der Besatzung, die großentheils aus Schützen bestund, stark geschädigt und es verging kein Tag, an dem nicht mehre ihrer Leute erschossen wurden. Sie versammelten daher eine Gemeinde, um sich zu berathen, ob sie abziehen, oder was sie unternehmen wollen. Da trat ein Mann aus dem Amte Greifensee, der Maler genannt [17]), zu ihnen und sprach: "Lieben eidgnoßen, land von üwerem "schießen und folgend minem rat, den das schloß ist so stark "und gut, das ir im den weg nüt angewunnent; ich bin dick "und vil daruf gesin und es abgesehen, und mag kein weg ge-"wunen werden, den mit graben und wie das am besten sin "mag, das wil ich üch underrichten." Er sagte nun den Eidgenossen, daß das Schloß gegen den See am schwächsten sei. Sie hatten vierzehn Mauern, die zum Städtchen gehörten, zu untergraben, ehe sie an die Schloßmauer kamen; dann machten sie einen Schirm, um unter demselben fortarbeiten zu können. Als die Belagerten dieses bemerkten, nahmen sie aus der Capelle den Altarstein und warfen ihn auf den Schirm, der nebst allen Menschen, die darunter waren, zerschmettert wurde. Erbittert faßten jetzt die Eidgenossen den Entschluß, nicht nachzulassen, bis sie das Schloß werden erobert haben. Ein neuer Schirm wurde gemacht, den die Belagerten wegen Mangels an Stoff nicht mehr zerstören konnten. Das Graben gelang den Eidgenossen. So wie sie wieder ein Stück Mauer untergraben hatten, stützten sie dasselbe auf Holz und füllten den leeren Raum mit Stroh und Reisern aus. Die Besatzung bemerkte, daß die Mauer anfing, sich von den Balken zu trennen; es konnten ihr also die Fortschritte der Belagerer und ihr Los nicht entgehen, daß sie unter dem Schutte der Festung umkommen müße. Der tapfere Hauptmann versammelte dieselbe. Mit unerschütterlichem Heldenmuthe schlug er ihr vor, sie wollen in der nächsten Mitternacht an Stricken sich

---

17) Bullinger nennt ihn Huber von Egg und sagt, er sei später ergriffen und in Zürich enthauptet worden.

an der Mauer hinunterlassen und warten, bis die Eidgenossen ihre Wachen ablösen werden; während diese abziehen, wollen sie dann zu entkommen trachten; sollten aber schon neue Wachen da sein, so wollen sie diese erstechen und forteilen; wären sie einmal außer dem Städtchen, so kennen sie die Wege durch die Sümpfe und Wälder besser als die Eidgenossen und werden ihnen entrinnen, ehe diese aus dem Lager ihnen nacheilen können. Die Besatzung aber glaubte, weil sie von den Eidgenossen schon wiederholt mit der Zusage, ihres Lebens zu schonen, zur Uebergabe aufgefodert worden sei, so werden diese noch immer sehr froh sein, wenn sie sich ergeben. Siebenmal hielten sie in der nämlichen Nacht Rath, ohne sich vereinigen zu können. Endlich, den 20. Mai nach dem Frühstücke, riefen sie den Eidgenossen zu, sie wollen sich ergeben. Die Eidgenossen antworteten: „Warum datend ir das nút do wir es an úch „begertend, wir hand sidher so großen schaden von úch empfan„gen, das wir es nút tun kónnent, gend ir aber dar úber uff „gnad uf mag úch bewist werden oder nút, mir wend úch nit witer „versprechen den an das schwert.“ Auf diese Bedingung ergaben sich die Belagerten am Dienstag vor Pfingsten. Die Thore waren so gut vermacht, daß man sie nicht öffnen konnte; es stiegen daher die Eidgenossen auf Leitern durch die Fenster in das Schloß, nahmen die Besatzung gefangen, banden sie und führten sie in ihr Lager.

Am folgenden Donnerstag, den 28. Mai, hielten dann die Eidgenossen Kriegsgericht. Nach üblicher Weise bildeten ihre Hauptleute und übrigen Räthe einen Kreis; in der Mitte stunden die Gefangenen, um den Berathungen zuzuhören. Ital Hans Reding der junge, Ammann und Hauptmann von Schwitz, zuerst angefragt, gab seine Stimme, alle bis an Einen umzubringen. Dieser Eine, den er retten wollte, war Ulrich Kupferschmid von Schwitz, damals der Zürcher Stadtknecht; obschon aus einem angesehenen Geschlechte von Schwitz, hatte er doch immer gegen die Eidgenossen gefochten[18]). Ein Anderer stimmte,

18) Tschúdi II, 415.

da die aus der Herrschaft Greifensee gemahnt worden seien, das Schloß zu vertheidigen, und daher ihre Pflicht erfüllt haben, soll man ledig lassen, den Hauptmann aber sammt den Söldnern tödten. Einer vom Zugerberge[19]) sprach: „Uff min eyd „so bedunkt mich nüt das man ire keinem nütz kön tun oder „zusuchen, und des ersten dem Hauptman der deren von Zürich „Burger und Hindersäß ist, deshalb er inen geschworen und „an dem end nüt anders geton hat, den sinen Herren gehorsam „gesin, und wo er das nüt getan, were er meineid und um „das sin komen, darzu sinem geschlecht ewengklich zu uneren „gezelt worden, und siner knechten halb, die sind vor dem „krieg sine gedinget knecht gesin, und hat sy der krieg by im „angriffen, hand si tan als die frommen und diser zit von „ihrem Herren nüt wollen wichen. Item der söldnern halb, „diewil si do och all arm verdorben lüt sind, und der merteil „mit vil kinder beladen, und sich dieser herten und schweren „löff halb nit mögint betragen, den das si mangel und breſten „den si an wib und kind hand müßen sehen, har und in dise „not getriben hat, und aber suſt frommen und biderb lüt „sind, kan ich inen nüt zusuchen, und dero von der Herrschaft „Gryffensee halb kan ich es beliben, wie der nechſt vor mir „gerathen hat, die nüt anders getan hand den sind gehorsam „lüt gesin iren Herren und Oberen. Darum alle die uff dem „Hus Griffensee so mannlich, frommlich und erlich gehandlet „hand, und nüt getan den das biderben, frommen lüten „zustat, deshalb ich si alle ledig erkenn.“

Der Hauptmann von Schwitz, als er den tiefen Eindruck dieser Rede auf alle Richter wahrgenommen, erhob sich zornig und sprach: „Samer botz wunder es tet uns kein eignoß nie „gutzs der dero von Zürich Bürger was, als du biſt.“ Holzach erwiderte: „Ich han geraten und geret wie ein biderb man „und das aller eignossen er (Ehre) iſt, und gun inen als gutz „als du und die dinen, und wen man si richt als du geraten

---

19) Müller nennt ihn Holzach; IV, 34.

„hast, so wirst du vor menklich sehen das gott sölich übel an „uns und den unseren niemer ungerochen lat." Reding fuhr ihn nochmals an: „D'ich hör an dinen worten das dir noch „ein feder von dem pfauen [20]) im ars stecket." Beiden wurde nun Friede geboten. Holzach hatte viele Stimmen für seine Milde; die Rache aber und Reding's Kraft und Ansehen gewannen das Uebergewicht. Die Mehrheit des Kriegsgerichts fällte das Todesurtheil über alle, Kupferschmid nicht ausgenommen [21]).

Jetzt wandte sich Frischhans Landenberg, der Hauptmann, an die Richter und bat sie, mit seinem Tode sich zu begnügen, seine unschuldig gehorsamen Leute aber am Leben zu lassen. Auch die alten Väter, die Weiber und Kinder drängten sich herzu und flehten um Gnade. Umsonst. Dem Henker von Bern wurde schnelle Vollziehung des Urtheils befohlen.

Der Hauptmann redete noch zu seiner Schar: „Damit ihr „sehet, daß ich gewiß das nämliche Schicksal mit euch theile, so „will ich vor euer Aller Augen in Gottes Namen der Erste „sterben;" dann empfahl er seine Seele Gott, kniete nieder und sein Haupt fiel. Nach ihm theilten sein Schicksal die beiden Stadtknechte von Zürich. Bewegt kehrte sich der Henker zu den Richtern und bat um Gnade für die Uebrigen. Ital befahl ihm, nach dem Urtheile fortzufahren, sonst werde man einen finden, der ihn mit denselben richte. Als der Zehente kam, foderte der Henker sein Leben, das dem Henker gehöre nach altem Rechte. Auch das gestattete Ital nicht. Endlich verschonte man zehen, die Aeltesten und Jüngsten [22]).

Die Gräuelscene machte einen tiefen Eindruck auf alle Gemüther. Ihr wurden die spätern Unglücksfälle zugeschrieben und als Reding durch Meuchelmord umkam, hieß es überall die

20) Die Oesterreicher trugen Pfauenfedern als Feldzeichen.

21) Brennwald's handschriftliche Chronik, A. 56, F. 296, auf der Stadtbibliothek in Zürich; Johann Leo Judä's Chronik, auf der Bibliothek in Basel.

22) Die Hinrichtung nach Bullinger, der parteiisch ist.

Rache dieses Tages. Doch läßt sich nicht läugnen, daß Landenberg nicht weniger grausam handelte, der ohne Hoffnung eines Entsatzes durch tägliches Schießen und das Herabwerfen des Altarsteines den Eidgenossen so viele Leute tödtete, als er nur konnte.

Schon am folgenden Tage verbrannten die Eidgenossen das Schloß; dann zogen sie zurück in ihre Lager nach Kloten und Bassersdorf. Hier kam zu ihnen Graf Ulrich von Mätsch, Hauptmann an der Etsch, nebst Boten von Rapperschwil und Winterthur, um einen Waffenstillstand zu unterhandeln; es gelang nicht, doch zogen die Eidgenossen alle nach Hause [23]).

Nach einer Waffenruhe von wenigen Wochen zogen sie aber, den 24. Brachmonat, wieder vor Zürich, dasselbe zu belagern. Hier empfingen sie zu Anfang des August die Nachricht vom Anrücken des Dauphin's. Die Hauptleute von Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus, welche die große Stadt belagerten, mahnten die Appenzeller zur Hülfe [24]). Ungesäumt wurde diese geleistet [25]) und ohne Zweifel zogen auch Freiwillige von Appenzell mit den Eidgenossen nach Basel [26]).

Die Schlacht bei St. Jakob.

Der König von Frankreich, Carl VII., hatte eben im Mai mit dem Könige von England einen Waffenstillstand geschlossen, als Friederich, König der Deutschen, ihn um 5000 Mann Hülfstruppen bat, die Kirchenversammlung in Basel ausein-

23) Tschachtlan's (eigentlich Fründ's) Chronik, 214, 215.
24) Urk. Nro. CCCXXI.
25) Schweiz. Geschichtforscher I, 136.
26) Es war damals Sitte, daß weniger eng Verbündete sich dem Panner eines Kantons anschloßen. Obschon also von den Appenzellern nichts erwähnt wird, so können doch solche dabei gewesen sein und es wird sogar wahrscheinlich, daß 10 mit den Schwitzern gezogen seien, da es heißt, es seien 50 Schwitzer ausgezogen, von denen 39 auf dem Schlachtfelde blieben und nur einer zurückkehrte, der dadurch für sein ganzes Leben geschändet war.

anderzusprengen. Zu gleicher Zeit hatte der Graf von Mümpelgard einen Einfall in Frankreich gemacht und von den Bürgern von Metz war Partei gegen ihren Herrn, den Herzog von Lothringen, genommen worden. Diese Begebenheiten kamen den beiden Königen von Frankreich und England sehr gelegen, um sich der Miethtruppen zu entledigen, die sie in dem Kriege gegen einander gebraucht hatten [27]). Ein Theil wurde nach Metz geschickt; ein anderer Theil, aus 14000 Franzosen und 8000 Engländern bestehend, zog dem österreichischen Herzoge zu Hülfe gegen die Eidgenossen. Diesen Theil befehligte der Dauphin, der in der Folge unter dem Namen Ludwig XI. [28]) den französischen Thron bestieg; ihm war vom deutschen Könige Burkhard Mönch als Führer entgegengesandt worden [29]). Der deutsche Adel, voll Hoffnung, nun einmal die Eidgenossen zu besiegen, verstärkte das Heer bedeutend [30]). Gleichwol warnte Johann von Rechberg den Dauphin und rieth ihm, die Eidgenossen zu trennen, da sie vereinigt, wenn auch in kleiner Zahl, ihm großen Schaden zufügen könnten.

Die Baseler, erschrocken, mahnten ihre Bundesgenossen von Bern, Solothurn und Straßburg [31]), ordneten in der Stadt alles Nöthige zur Vertheidigung an und sandten den Eidgenossen Boten entgegen, ihre Ankunft zu beschleunigen. Diese sandten von Zürich und Farnsburg (welches Schloß sie damals belagerten) aus ihre Zuzüger ab, die nach Basel ziehen sollten [32]). Als sie aber den 26. August des Morgens nach Pratelen kamen, fanden sie hier schon den Vortrab der Franzosen, aus

27) *Mezerai* IV, 509.

28) *Duclos histoire* I, 38.

29) *Barante histoire des ducs de Bourgogne; quatr. edit.* Paris 1826; VII, 188.

30) Tschudi gibt die Zahl desselben, wol übertrieben, auf 60,000 M. an.

31) Ochs III, 341.

32) Sehr ungleich wird die Zahl der Eidgenossen bezeichnet. Einige geben 1100, andere 4000, die meisten aber 1600 an, und diese letzte Angabe ist wol die wahrscheinlichste.

mehren hundert Reitern bestehend. Diesen griffen sie schnell an und zwangen ihn, sich mit einem Verluste von ungefähr 40 Mann nach Muttenz zurückzuziehen. Hier stund ein größerer Haufe unter den Befehlen Anton's von Chavanne, der ebenfalls mit Ungestüm angegriffen und geworfen wurde. Ohne einen einzigen Mann zu verlieren, hatten die Eidgenossen bereits mehre Panner, Wagen, Pferde u. s. w. erobert.

Als die Baseler von ihren Thürmen dieses Gefecht sahen, sandten sie einen reitenden Soldaten, Friederich von Straßburg, zu den Eidgenossen, sie zu warnen, daß sie nicht nach der Stadt ziehen, sondern jenseits der Birs bleiben, denn eine allzu große Macht des Dauphin's sei zwischen der Stadt und der Birs aufgestellt. Einige übermüthige Eidgenossen, siegestrunken und von den bestandenen Gefechten erhitzt, erstachen den Boten der Baseler [33]). Die Hauptleute jedoch, klüger und kaltblütiger, verboten ihren Leuten den Uebergang über die Birs. Dieser kleine Fluß, welcher die beiden Kriegsvölker trennte, bildet eben hier mehre Inseln. In trockener Sommerszeit wird sein Wasser so klein, daß man ihn durchwaten kann. Auf der Seite der Stadt zieht sich sein Ufer etwas steil aufwärts und an diesem Abhange steht der kleine Ort St. Jakob. Er besteht aus einem Siechenhause, dem daran stoßenden Weinberge, früher ein Garten, einer kleinen Kirche mit ihrem Gottesacker und auf der andern Seite der Straße aus einem Zoll- und Wirthshause, einer Ziegelhütte und einer Walke. Hier war die große Macht des Dauphin's aufgestellt und vertheidigte mit ihrem Geschütze den Paß über die Brücke, die an dieser Stelle über den Fluß führte. Rückwärts stunden bei St. Margarethen und Gundoldingen 8000 Reiter des Dauphin's, welche die Baseler abschneiden oder im Rücken angreifen sollten, wenn sie versuchen würden, den Eidgenossen Hülfe zu leisten.

Umsonst hatten die Hauptleute der Eidgenossen ihre Mannschaft gewarnt, nicht über die Birs zu gehen. Sie wurden der

33) Tschudi II, 423.

Feigheit beschuldigt[34]) und in wildem Ungestüme watete ihr Volk über den Fluß. Schon jetzt litt dasselbe viel von dem Geschütze der Feinde; noch größeres Verderben brachte ihm der Rathschlag des Edeln von Rechberg. Es gelang, die Eidgenossen zu trennen; ungefähr 600 derselben wurden gezwungen, sich auf eine Insel zurückzuziehen. Leicht hätten sie von dieser aus sich nach Muttenz retten können; sie wollten es nicht und suchten nur, ihren bedrängten Landsleuten zu Hülfe zu kommen. Auch die Bürger von Basel, 3000 Mann stark, zwangen den Rath, ihnen die Thore zu öffnen, um den Eidgenossen Beistand zu bringen. Kaum waren sie aber außer der Stadt, so bemerkten die Wächter auf den Thürmen, daß die Franzosen bei Gundoldingen sich in Bewegung setzten. Sie wurden daher durch Boten zurückgerufen und da sie, bei der Capelle angelangt, die Bewegung der Franzosen auch selbst wahrnahmen, so kehrten sie desto schneller in die Stadt zurück.

Unterdessen stürmten die Eidgenossen den Abhang hinauf nach der Stadt zu. Als sie aber auf die ganze Macht des Dauphin's stießen, zogen sie sich in die Kirche und das Siechenhaus und hernach, als diese angezündet wurden, in den mit einer Mauer eingeschlossenen Garten. Mit ihren Büchsen schoßen die Franzosen ein Stück der Mauer nieder. Dreimal stürmten sie dann auf die Eidgenossen. Zweimal wurden sie zurückgeschlagen; das drittemal drangen sie in den Garten und jetzt begann das gräßliche Gemetzel. Die Eidgenossen sahen sich besiegt, aber ihr Leben wollten sie noch recht theuer verkaufen. Sie fochten wie Löwen. War die rechte Hand abgehauen, so kämpften sie noch mit der Linken. Die blutigen Pfeile, wenn sie ihnen zu schwer wurden, rissen sie aus den gähnenden Wunden. Einer sah, wie vier Armagnaken (so und Schinder nannte man die französischen

34) Uli Loroti von Glarus sagt, zum Hauptmann Netstaller: „Willst „du zag sin, so züh wider hindersich gen Varnsperg.“ Der Hauptmann erwiderte ihm: „Du oeder wicht, din zag will ich niemer „sin, mit Eeren wil ich leben ald sterben.“ Tschudi II, 423.

Völker) auf dem Leib eines zu Boden geworfenen Eidgenossen wütheten; er tödtete zwei derselben, verjagte die beiden andern und trug den schwer verwundeten Freund zu den Seinigen. Nachdem die Eidgenossen im Garten alle niedergemetzelt waren, wandte sich die ganze Macht gegen die sechshundert, welche, stets fechtend, sich immer noch auf der Insel gehalten hatten; auch diese wurden alle umgebracht.

Nach der Schlacht ritten die über die Schweizer so sehr ergrimmten deutschen Edelleute auf dem Kampfplatze umher; unter ihnen auch Burkhard Mönch, der Führer der Franzosen. Voll Freude über die vollbrachte Metzelei sprach er: „Heute baden wir in Rosen.“ Ein verwundeter Eidgenosse hörte es, ergriff einen Stein, richtete sich anf und warf ihm denselben mit den Worten: „Ey, so friß der Rosen Eine, daß dich botz wunden Schånd“, so kräftig in's Gesicht, daß er vom Pferde fiel und nach drei Tagen verschied. Unter den Leichnamen fand man zweiunddreißig noch lebende Eidgenossen; sie wurden sorgfältig gepflegt und genasen. Sechszehn andere hatten sich sonst gerettet; zehn derselben, weil sie von der Schar der Kämpfenden abgeschnitten worden waren; die übrigen sechs, welche ohne Wunden zurückkehrten, traf in der Heimath lebenslängliche Schmach und Schande. Von den Feinden blieben mehre Tausende auf dem Schlachtfelde[35]).

Nach der Schlacht hoben die Eidgenossen die Belagerung von Zürich auf und zogen heim. Wenn die Schlacht keinen unmittelbaren Einfluß auf die Appenzeller hatte, so blieb sie doch nicht ohne mittelbare Wirkung auch auf sie. Nicht nur brachte sie neuen Schrecken über die Deutschen, sondern sie verbreitete den Ruhm der Eidgenossen durch ganz Europa, vorzüglich aber in Frankreich. Darum müssen auch ihre Verwickelung in fremde Welthändel, das hieraus erfolgte Reislaufen und in der Folge die eingerissene Bestechlichkeit von diesem Ereignisse hergeleitet werden.

35) Vergl. Tschudi, Wurstisen, Bullinger, Tschachtlan und Ochs.

Die Appenzeller verbrennen die Stadt Rheineck.

Im Herbste des nämlichen Jahres müssen die Oesterreiche Feindseligkeiten gegen die Appenzeller ausgeübt haben, indem diese die St. Galler den 26. Wintermonat zur Hülfe mahnten[36]). Diese Feindseligkeiten mögen auch wahrscheinlich die Ursache gewesen sein, warum die Appenzeller den 6. Jänner 1445 nach Rheineck zogen und die Stadt verbrannten[37]).

Zug ins Wallgau und nach Sargans.

Zweihundert Mann, welche die Berner den Schwitzern zu Hülfe in die Mark geschickt hatten, zogen auf Anrathen der Appenzeller mit 300 Mann von Schwitz, 200 von Glarus, einigem Zuzuge von Zug und Nidwalden, 200 Toggenburgern und 40 Wilern nach Appenzell, wo sich der appenzellische Landsturm unter dem großen Panner und ein Fähnlein von Altstätten an sie anschloßen. Viertausend Mann stark zog dieser Kriegshaufe Freitags vor Lichtmeß 1445, die Wiler und Toggenburger unter den Fahnen von Schwitz und Glarus, die übrigen unter ihren eigenen Fahnen, bis Montiglen, wo sie übernachteten. Samstags frühe gingen sie zu Fuß und zu Pferd durch den Rhein und zündeten die ersten Häuser an, zu denen sie kamen, um sich zu trocknen und zu wärmen. Als die Feinde dieses wahrnahmen, rückten sie den Eidgenossen entgegen. Diese rannten auf sie zu. Die Feinde flohen gegen die Feste Neuburg, unweit Gätzis, die sie aber verschlossen fanden. Sie stellten sich dann hier auf und vertheidigten sich anfänglich tapfer; nachdem ihnen aber 75 Mann erschlagen worden, ergriffen sie die Flucht, theils gegen das Gebirge, theils gegen Rankwil und Feldkirch. Von den Eidgenossen waren nur acht verwundet und vier getödtet worden. Sie drangen dann nach

---

36) Urk. Nro. CCCXXII.

37) Bullinger und *Analecta Helvetico-Habsburgica*, eine Handschrift E. III I. auf der Bibliothek in Basel.

Altenstadt vorwärts, wo sie ihr zweites Nachtlager hielten. Sonntags früh plünderten und verbrannten sie diesen Ort, nebst Rankwil, zogen dann abwärts und nahmen von Dorrenbüren nebst vier andern Dörfern 3800 Gulden Brandschatzung. In Fußach angelangt verbrannten sie die Burg und das Dorf völlig. Montags kehrten sie nach Altstätten zurück, hielten hier an Lichtmeß Rasttag und entschlossen sich dann, die Edeln von Brandis und den Grafen Heinrich von Sargans dafür zu strafen, daß sie feindselig in das Sarganserland eingefallen waren. Unter dem Schallberge, bei Trübbach, zogen sie über den Rhein, verbrannten das Dorf Balzers, kehrten dann etwas weiter oben über den Rhein zurück und rückten auf die Letze bei Mels zu, die sie aber verlassen fanden. Ein zweistündiger Kampf, wobei 40 Eidgenossen verwundet wurden, entspannn sich bei dem Städtchen Sargans, bis endlich die Besatzung, mit Verlust ihres Panners, das die Appenzeller gewannen, gezwungen wurde, sich in das Schloß zurückzuziehen, in welchem Graf Heinrich selbst lag. Vom 5. bis 12. Hornung ruhten sie in Sargans aus und lebten da aus den Vorräthen der Einwohner. Als diese aufgezehrt waren, zündeten sie die Stadt an und zogen auf Mels; hier sowol als in Flums nahmen sie von jedem Orte 1000 Gulden Brandschatzung. Wegen Mangels an Geschütz getrauten sie sich nicht, auf Wallenstadt zu ziehen, das stark mit Oesterreichern besetzt war, sondern mit seinem Raub an Vieh, Hausgeräthe, Stahl und Eisen, wovon sie große Vorräthe gefunden hatten, zog Jeder nach Hause[38]).

Zwei Verlüste der Appenzeller.

In der Charwoche, gegen Ende März 1445, überfielen die Truppen, die jenseit des Rheins stunden, eine appenzellische Wache und tödteten ihr 8 Mann[39]).

In der nämlichen Woche zogen die von Winterthur und aus

38) Tschudi II, 443. Tschachtlan 245, 246.
39) Tschudi ebendas. 448.

dem Amte Kiburg gegen die Appenzeller, Toggenburger und die Leute des Abtes von St. Gallen, welche unweit Fischingen lagen und erstachen den Appenzellern 36 Mann[40]).

Treffen an der Wolfshalde.

Den 11. Brachmonat griffen die Feinde die Letzen der Toggenburger bei Kirchberg an. Zugleich versammelte sich viel Volk aus dem Allgau, von Bregenz und Feldkirch, unter Anführung des Jkr. Hans von Gästras von Bregenz in Rheineck. Sobald die Wache der Appenzeller, aus 70 Mann bestehend, dieses vernommen hatte, ließ sie den Landsturm ergehen. Als dann die Feinde eben die Letze durchbrochen hatten und mit der Wache kämpften, kam das Panner der Appenzeller mit Hülfe. Der Feind wurde angegriffen; man schlug die Pferde auf die Köpfe, um sie schüchtern zu machen und bald kam es zur Flucht. Die Appenzeller verfolgten die Fliehenden bis vor die Thore von Rheineck; diese verloren 177 Mann, unter denen ihr Hauptmann, Jkr. Hans von Gästras, Margaretha seine Ehefrau, sein Sohn Nikolaus, Bertold Lüthold von Bregenz, die Littschein und Othmar ihr Kind sich befanden. Zudem machten die Appenzeller 22 Gefangene und eroberten ein Fähnlein; auch sie verloren aber einige Mann und mehre wurden verwundet[41]).

Die Appenzeller erobern das Schloß Rheineck.

Den 30. Christmonat 1445 wollten einige Appenzeller nach Lindau gehen, wo eine Zusammenkunft mit Abgeordneten aus

---

40) Vergl. Reding V, 868, Bullinger, *Analecta Helvetico-Habsburgica* und eine handschriftliche Beschreibung des Zürcherkriegs von einem unbekannten Zürcher, die ich besitze, S. 249.

41) Vergl. Tschudi II, 450 und Tschachtlan 251. Vadian, F. 370, gibt die Anzahl der Todten nur auf 77 an, die Handschriften der Familie Reding sagen von 120. Die angeführten Namen der Umgekommenen finden sich im Jahrzeitenbuch des Closters Magdenau.

dem Allgau, von Feldkirch und Bregenz stattfinden sollte, eine Uebereinkunft zu treffen, damit man wieder das Land bauen könne und nicht immer unter den Waffen stehen müsse. Die Boten der Appenzeller hatten ein starkes Geleit; als sie aber bei dem Schlosse Rheineck vorbeizogen, wurde aus einer großen Büchse auf sie geschossen. Der Büchsenmeister hatte den Stein in Leinwand gewickelt, die nach dem Schusse brennend von einem heftigen Sturmwinde in die Dachrinnen des Schlosses getrieben wurde, wo sie das Schindeldach anzündete, ohne daß die Bewohner des Schlosses das wahrnahmen. Das Feuer breitete sich bald über die Stadt aus und die Einwohner entflohen über den Rhein. Die Appenzeller raubten dann, was sie fanden, und legten sich vor den Thurm. Nach zwei Tagen wurde er ihnen übergeben und von ihnen mit Feuer zerstört, nachdem sie die dreizehn Büchsen darin herausgenommen hatten, um sie nach Hause zu führen [42]). Der Büchsenmeister, welcher den verrätherischen Schuß that, soll von Urnäsch gewesen sein, die Flucht ergriffen haben und später wegen anderer Verbrechen zu Bern mit dem Schwerte hingerichtet worden sein [43]).

Die Eidgenossen ziehen abermal ins Sarganserland und mahnen die Appenzeller, die aber nicht mitziehen.

Den 25. Jänner 1446 berichteten die Boten der Appenzeller zu Lucern den Eidgenossen, daß die Feinde in großer Anzahl sich am Etschnerberge sammeln und der Rhein jetzt so klein sei, daß es leicht sein würde, sie anzugreifen [44]). Die Eidgenossen entschloßen sich, zuerst an den Etschnerberg, von da aus aber nach Sargans zu ziehen und die Feinde zu verjagen, damit die Glarner ihre Grenzen nicht immer besetzt halten müssen. Elfhundert Mann zogen in das Thurthal, wo ihnen die Appenzeller

42) *Chronicon episcoporum Constantiensium*, eine gleichzeitige Handschrift, Nro. 646, auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

43) Chronik von einem Ungenannten, eine Handschrift, B. 4, in meinem Besitze.

44) Abschiedesammlung in Lucern.

berichteten, daß die Feinde nicht mehr am Etschnerberge stehen. Es beschloßen daher die Eidgenossen, nach Utznach zurückzukehren, um von hier aus ins Sarganserland einzufallen. Zugleich mahnten sie die Appenzeller und den Edeln von Raron, Herr des Toggenburg's, dem Rheine nach hinaufzuziehen und zu ihnen zu stoßen; aus uns unbekannten Gründen blieben aber beide zu Hause [45]).

Der Friede wird geschlossen.

Den ernsten Bemühungen Ludwig's, des jungen Pfalzgrafen am Rhein, gelang es, alle Parteien zu einem Zusammentritte in Constanz für den Frieden zu bereden. Auch von Appenzell wohnten demselben Boten bei, deren Namen aber unbekannt sind [46]). Mitte Mai's versammelten sich mehre hundert Personen, Parteien, Boten derselben, Vermittler und ihre Diener. Vier Wochen lang wurden alle Tage Zusammenkünfte gehalten, ohne daß man sich vereinigen konnte. Am Pfingstsonntage endlich, den 5. Brachmonat, wollten die Boten der Eidgenossen verreisen und gingen zu Eberhard von Stetten, des deutschen Ordens Hochmeister, der des Pfalzgrafen Rath war, um den Abschied bei ihm zu holen und ihm für seine Mühe zu danken. Da sprach Rudolph Hofmeister, Schultheiß von Bern, seit dreißig Jahren das Haupt dieser Republik, mit bewegter Stimme: „Nu muß es Gott erbarmen, daß die groß „sach, und der groß krieg, so an einem kleinen sol zerschlagen „sein.“ Es erwiderte der Hochmeister: „Wär üt mer dri ze „reden gutz, so wolt ich min bestes dazu tun.“ Er bat die Eidgenossen, noch ein paar Stunden zu warten, sprach mit den Uebrigen und noch am nämlichen Tage gelang es, den Frieden zu verabreden [47]). Sehr weislich wurden die Streitigkeiten mit Zürich von denjenigen mit Oesterreich getrennt. Den 7. Brachmonat kam man mit Oesterreich überein, daß die

---

45) Tschudi II, 461; Tschachtlan 275.
46) Tschudi II, 468; Schulthaiß I, 155.
47) Schulthaiß I, 155.

Eidgenossen ihre Klagen vor Bürgermeister und Rath zu Ulm, der Herzog von Oesterreich und seine Dienstmannen die ihrigen dem Herzoge Ludwig, Pfalzgrafen zu Rhein, eingeben sollen.

Die Klagen Oesterreich's und seiner Mannen über Appenzell.

Die gegenseitigen Klagen Oesterreich's und der Eidgenossen wurden sodann vorläufig dem Bürgermeister von Constanz übergeben, und von diesem beiden Parteien mitgetheilt, damit sie vor Bürgermeister und Rath zu Ulm Recht nehmen können.

Oesterreich klagte gegen die Appenzeller, sie haben den fünfzigjährigen Frieden gebrochen, seine Unterthanen zu Landleute angenommen und ihm viel Schaden zugefügt.

Wolfart von Brandis, Herr zu Vadutz, klagte, die Appenzeller haben ihren Ammann und mehre Männer zu ihm nach Vadutz geschickt und ihn fragen lassen, wessen sie sich von ihm zu versehen haben, worauf ihnen von ihm erwidert worden sei, daß er nichts wider sie habe; wenn er aber von Oesterreich gemahnt würde, gegen sie zu ziehen, so werde er es ihnen drei Tage vorher ankünden; das nämliche Versprechen haben ihm auch die Appenzeller gegeben, aber nicht gehalten, sondern seinen Leuten ihr Vieh geraubt und sie mit Brand beschädiget; er habe dann schriftlich die Zurückgabe des Raubes begehrt und daß sie bei ihrer Abrede verbleiben; Bücheler aber, der Appenzeller Hauptmann in dortiger Gegend, habe den Brief genommen, ihn mit Füßen getreten und zu dem Boten gesagt, sie werden den von Brandis noch ganz anders behandeln; später seien sein Land und seine Leute auch von den Eidgenossen überfallen worden, ohne daß sie ihm bis auf den heutigen Tag jemals abgesagt haben.

Kaspar von Bonstetten klagte, die Appenzeller haben ihm seine Feste Sax, nebst Leuten und Gut, die dazu gehörten, weggenommen, die Leute gezwungen, ihnen zu huldigen, und ungeachtet aller Versprechungen ihm große Kosten und schweren Schaden verursacht.

Der Herzog von Oesterreich fügte dann seinen Klagen bei, daß die Appenzeller seit dem zu Constanz gemachten Anlasse die Stadt und das Schloß Rheineck eingenommen und während des Friedens sich Vogteirechte und andere Oberherrlichkeiten zugeeignet haben. Von den Erben Konrad Payer's wurden diese Klagen bestätigt.

Die Appenzeller hingegen klagten nur im Allgemeinen, die Herrschaft von Oesterreich habe den fünfzigjährigen Frieden, denjenigen, welchen der Abt von St. Gallen vermittelt habe und den von Constanz gebrochen [48]).

Im Jänner 1447 erschienen beide Parteien, dem Anlasse gemäß, vor dem Rathe zu Ulm. Es wurde aber nur über Förmlichkeiten gesprochen und über die eigentlichen Klagepunkte gar nicht eingetreten [49]). Es läßt sich daraus wol abnehmen, daß keine der beiden Parteien ihre Ansprachen einem richterlichen Spruche habe überlassen wollen; wir werden auch später noch sehen, wie die Eidgenossen im Falle waren, eine Erörterung dieser Klagen zu wünschen.

Die letzten den Zürcherkrieg betreffenden Ereignisse.

Sobald der Friede mit Oesterreich ausgefertigt war, eilte man, auch denjenigen zwischen den Eidgenossen und Zürich näher zu bestimmen. Wirklich wurde schon zwei Tage nach jener Ausfertigung, den 9. Brachmonat 1446, auch dieser Friede unterzeichnet. Den 12. Brachmonat verkündigte feierliches Geläute der ganzen Eidgenossenschaft den vollständigen Frieden.

In dem Frieden zwischen Zürich und den Eidgenossen war festgesetzt worden, daß die Eidgenossen zwei und die Zürcher zwei Männer ernennen sollen, welche nach einem Monate sich in Kaiserstuhl zu versammeln und über die Klagen beider Parteien zu sprechen haben; wären sie aber getheilter Meinung, so sollten sie einen Obmann erwählen. In der letzten Woche

48) Tschudi II, 485 — 490.
49) Urk. Nro. CCCXXVII, CCCXXVIII.

Heumonats versammelten sich wirklich die Boten aller Eidgenossen und der Zürcher zu Kaiserstuhl, um den vier Richtern ihre Klagen vorzutragen. Diese Richter waren Petermann Goldschmid von Lucern, Ital Reding der jüngere von Schwitz, Heinrich Effinger und Rudolph von Cham von Zürich. Von Appenzell waren gegenwärtig der Ammann Schedler und Martin Steiger [50]). Da sich aber die Richter nicht vereinigen konnten, so erbaten die Parteien einstimmig den Bürgermeister von Augsburg, Peter von Argun, zum Obmann. Die Eidgenossen, nebst den Appenzellern, stellten ihm den 21. Wintermonat 1446 hierüber eine Urkunde aus [51]). Appenzell erscheint dann noch als theilnehmend in dem Anlasse, der den 26. März 1447 durch den bemeldeten Bürgermeister von Augsburg und die Boten von Basel, Constanz, Schaffhausen, Ravensburg und Rothwil vermittelt wurde [52]); später ist von ihm keine Rede mehr.

Da während dieses Kriegs die Oesterreicher und Zürcher nur die Schwitzer als ihre eigentlichen Feinde, die übrigen Eidgenossen aber als Helfer derselben betrachteten, so gewöhnte man sich von diesem Zeitpunkt an, die Eidgenossen Schweizer zu nennen [53]).

---

50) Urk. Nro. CCCXXV.
51) Tschudi II, 491.
52) Daselbst 494.
53) Bullinger.

Neuntes Capitel.

Vom Ende des Zürcherkrieges bis Appenzell ein zugewandter Ort wurde.

1447 — 1452.

Fehde mit einigen Toggenburgern.

Während der Fehdengeist noch im Volke lebte, glaubte sich Jeder berechtigt, seine Gesinnungen thätlich zu äußern. So geschah es, daß, während die Toggenburger und ihre Herren, die Edeln von Raron, im Zürcherkrieg es immer mit den Eidgenossen hielten, Einzelne daselbst sogar nach dem Frieden noch fortwährend die Eidgenossen befehdeten. Als dann die im Christmonat 1447 zu Einsiedeln versammelten Eidgenossen Boten nach Constanz abordneten [1]), beauftragten sie diese zugleich, mit dem Herrn von Raron zu reden und ihn zu bewegen, daß er ein Kopfgeld auf ihre Feinde setze. Es wurde dann eine Zusammenkunft in Wil auf den 21. Christmonat angeordnet. Diese Zusammenkunft besuchten von Lucern Ludwig Walker, von Schwitz Arnold Kupferschmid und von Appenzell der Ammann Heinrich Schedler; auch wohnten ihr Schultheiß und Räthe von Wil und der Ammann Büler von Lütisburg bei. Diese erkannten, wer den Rüdger Richiner ersteche, oder ihn gefangen den Eidgenossen bringe, dem sollen 40 Gulden bezahlt werden; ebensoviel demjenigen, der den Hans Schmid lebendig oder todt bringe, und 20 Gulden für jeden andern Feind der Eidgenossen, auf welchen erwiesen werden könne, daß er die-

1) Wahrscheinlich mag dieser Tag zu Constanz, von welchem kein einziger Geschichtschreiber Meldung thut, wegen des noch nicht beseitigten Streites mit Oesterreich gehalten worden sein.

selben beschädigt habe. Zugleich wurde beschlossen, diese Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen [2]).

Verhältnisse mit dem Rheinthal.

Seitdem die Appenzeller im letzten Kriege Rheineck eingenommen und zerstört hatten, behielten sie diese Herrschaft als Eroberung. Es entstund hieraus ein Zwist mit dem Stadtschreiber von St. Gallen, wegen des Schlosses Zwingenstein, zu dessen Beilegung die Eidgenossen den 12. Mai 1448 Boten von Lucern, Schwitz und Glarus abordneten [3]). Näheres hierüber wissen wir nicht.

Es ist eben so natürlich, daß die Erben Konrad Payer's von Hagenwil, welche die Herrschaft Rheineck als Pfandschaft besaßen, wieder in den Besitz derselben zu gelangen suchten, als daß sie ihre Mitbürger von St. Gallen baten, sich hiefür zu verwenden. Die so eben genannten Boten der Eidgenossen hatten zugleich den Auftrag, auch in dieser Sache eine Vermittelung zu versuchen. Es scheint aber dieselbe mißlungen zu sein, da wir finden, daß die Appenzeller den 8. Christmonat 1448 den Rath von St. Gallen baten, auf den Stephan's-tag die Gemeinde zu versammeln, welcher sie etwas vorzutragen haben. Am Stephan'stage schrieben sie dann nach Lucern, daß sie in dem Geschäfte mit Payer keinen Tag zur Vermittelung annehmen werden, weil sie die Herrschaft Rheineck mit Gottes Beistand gewonnen und eingenommen haben; die Eidgenossen wissen zu dem, daß sie den zu Constanz gemachten Anlaß [4]) gehalten haben, wie sie ihn auch ferner halten wollen [5]).

Erst 12 Jahre später, als die Appenzeller besorgen mußten, der Abt von St. Gallen werde den Payer'n die Losung bezahlen, verstunden sie sich, ihnen den Kaufschilling zu berichtigen.

---

2) Lucernische Abschiedesammlung.
3) Daselbst.
4) Auch von diesem wissen wir kein Wort.
5) Urk. Nro. CCCXXX, CCCXXXI.

Die Eidgenossen helfen den Reichsstädten.

Da während des Zürcherkrieges die schwäbischen Städte, obschon sie zu keiner Partei sich schlugen, dennoch immer den Schweizern günstiger als den Herren waren und auch zum Vortheil Jener den Streit entschieden, so besorgten die Herren, die Reichsstädte möchten zuletzt ebenfalls den Adel, der in diesem Kriege so übel mitgenommen worden war, feindselig behandeln. Daher geschah es, daß sie sich näher an die Fürsten anschloßen. Bereits hatte sich der Markgraf Albrecht von Brandenburg, genannt Achilles, schon während des Zürcherkrieges mit seinem Schwiegervater, dem Markgrafen Jakob von Baden und mit dem Grafen Ulrich von Würtemberg verbunden. Dieser hatte Zwistigkeiten mit der Stadt Eßlingen, Albrecht hingegen mit Nürnberg. Beide Parteien rüsteten sich und zu Anfang des Heumonats 1449 schickte Albrecht der Stadt Nürnberg seinen Absagebrief. Nürnberg mahnte alsobald die übrigen Reichsstädte [6]). Dreißig derselben sandten nach Jakobstag eine Gesandtschaft an die Eidgenossen, ihnen vorzustellen, wie die Fürsten danach trachten, sich die Reichsstädte zu unterwerfen und wie hernach die Reihe unfehlbar auch an sie kommen würde, und daher um Rath und Hülfe zu bitten.

Viele kriegslustige Eidgenossen zogen den Reichsstädten zu. Die Ravensburger gaben ihnen Förderungsbriefe nach Ulm, mit der Bitte, sie ja nicht zurückzuschicken, sondern in Sold zu nehmen. Den 1. August gab Augsburg seine Einwilligung, daß auf Kosten der Städte 800 Mann Fußvolk aus der Eidgenossenschaft und dem Appenzellerlande in Sold genommen werden [7]). Die Städte hatten bereits mehre Treffen verloren, als im Christmonat 1449 die ersten Schweizer in Ulm ankamen.

---

6) Pfister's Geschichte von Schwaben, II. Buch, II. Abthl. 62 — 69.

7) Auszüge aus Abschieden der Reichsstädte, von Herrn Prälat Schmid in Ulm gesammelt.

Schnell schickten sie daher, neue Schweizer anzuwerben. Einzelne Städte, wie Biberach, nahmen schweizerische Söldner zur Bewachung auf. Nürnberg allein warb deren 800 — 1000 Mann, die dann durch ihre unerbittliche Rauheit und Ausdauer das Meiste zu dem Siege über den Markgrafen von Brandenburg beitrugen [8]). Diejenigen Schweizer, welche im Solde des gesammten Städtebundes stunden, wurden von Leodegarius Haydecker, ulmischen Diener, angeführt. Daß die Eidgenossen für ihren Antheil an der Beute 4000 Stück Vieh nach Hause getrieben haben, scheint übertrieben zu sein [9]).

Die Appenzeller werden ersucht, den Frieden zwischen den Eidgenossen und Herzog Siegmund anzubahnen.

Friederich mit der leeren Tasche, Graf von Tirol, hinterließ die Grafschaft seinem einzigen Sohne Siegmund. Bis zu seiner Volljährigkeit stund er unter der Vormundschaft seines Vetters, Königs Friederich III. Siegmund war die vorzüglichste Veranlassung, daß während des Zürcherkrieges König Karl VII. von Frankreich die Armagnaken unter seinem Sohne, dem Dauphin, in die Schweiz sandte, denn er hatte ihm anerboten, in diesem Falle seine Tochter zu heirathen. Er war es auch, der eigentlich die größten Ansprüche an die Schweizer hatte, denn sein Erbtheil wäre alles Land gewesen, welches die Schweizer eingenommen hatten, während sein Vater in Acht und Bann gewesen war. Deßwegen wollten die Schweizer nicht zugeben, daß in Ulm über die Ansprüche Oesterreich's gesprochen werde, wenn die Gesandten nicht auch mit Vollmachten vom Herzoge Siegmund versehen seien; dieser aber wollte lieber seine Ansprüche zu gelegener Zeit geltend machen, als sie durch einen

---

8) Vergl. Pfister, II. Buch, II. Abth. 62—69, mit Johann von Müller IV, 467 und Tschudi II, 535. Daß auch Appenzeller dabei gewesen seien, unterliegt um so weniger einem Zweifel, da sie vom Rathe von Augsburg namentlich angeführt werden und sie wegen Himmelin's Handel dem Markgrafen feind waren.

9) Suter 363.

Spruch verlieren. Indessen, als Ende Jänners 1449 eine appenzellische Botschaft wegen uns unbekannter Angelegenheiten sich in Feldkirch befand, trug Herr Eberhart Truchseß darauf an, daß die Eidgenossen auf Donnerstag nach Reminiscere nach Lindau kommen, um eine Richtung und einen Landesfrieden mit dem Herzoge zu verabreden.

Die Appenzeller theilten diesen Antrag den 4. Hornung den Lucernern mit und baten diese, ihnen zu berichten, ob sie den Tag besuchen wollen, damit auch sie ihre Boten dahin abordnen können[10]). Zur nämlichen Zeit waren Gesandte der Eidgenossen nach Appenzell gekommen, wir wissen nicht aus welcher Ursache, und diese gaben den Appenzellern den Auftrag, sie möchten trachten, etwas Näheres zu vernehmen, was eigentlich der Truchseß mit seinem Vorschlage wolle. Die Appenzeller schickten daher neuerdings ihre Boten nach Feldkirch, sich näher zu erkundigen, erfuhren aber nur, daß der Truchseß wünsche, wo immer möglich zwischen dem Herzoge Siegmund und den Eidgenossen eine Richtung zu verabreden. Den 14. Hornung berichteten sie dieses wieder nach Lucern und fragten an, ob die Eidgenossen über dieses Geschäft Donnerstags vor dem Sonntage, an welchem sie ohnehin nach St. Gallen kommen sollten, einen Tag halten wollen[11]). Die Eidgenossen nahmen den Vorschlag der Appenzeller nicht an; hingegen kamen sie auf dem Tage zu St. Gallen überein, daß die Appenzeller dem Vogte von Feldkirch einen Tag zu Wallenstadt vorschlagen, der jedoch keine weitere Verbindlichkeit haben sollte. Der Vogt hätte aber lieber den Tag zu Lindau und am liebsten zu Feldkirch gehalten und erbot sich, den Eidgenossen sicheres Geleit zu geben, was von den Appenzellern wieder nach Lucern berichtet wurde[12]).

---

10) Originalbrief d. d. St. Agten Abend 1449, im Staatsarchive zu Lucern.

11) Originalbrief d. d. St. Valentin's Tag, im Staatsarchive zu Lucern.

12) Urk. Nro. CCCXXXIII.

Wir wissen nicht, welche weitern Schritte durch diese Unterhandlungen veranlaßt wurden; gewiß ist aber, daß die Zwistigkeiten mit dem Herzoge Siegmund noch länger unausgetragen blieben.

Verschiedene Ereignisse.

Herzog Albrecht von Oesterreich verlieh den 2. April 1448, als er zu Zürich war, dem Rudolph Giel zu Glattburg die Fischenzen in der Glatt, von Oberbüttenen unter der Brücke an, bis aufwärts zu Antoni Schenken Wasserdamm zwischen Schwänberg und Tegerschen [13]).

Den 5. Mai des nämlichen Jahres berichteten Ammann und Rath von Appenzell den St. Gallern, daß von St. Gallischen Bürgern, den geistlichen Herren Hans Rüteli und Hans Säri, die appenzellischen Landleute Schmid von Goldach, Hans Rütinger und Wucherer vor geistliche Gerichte geladen worden seien; Ammann und Rath fügten das Ansuchen bei, die St. Galler möchten ihre Bürger anhalten, das Recht vor den appenzellischen Gerichten zu suchen [14]).

Den 7. Heumonat 1449 verkaufte Abt Kaspar an Kaspar Wirth von St. Gallen das Gut Hub, in der Pfarrei Herisau gelegen, angrenzend an Zeller's Mühle, an den Rain, das Buch, an Berg und Tobel, nebst dem Zehenten, den dieses Gut schuldig war; ferner die Güter Schwänberg und Renggenschwil in der Pfarrei Goßau, sammt allen Rechtsamen, welche das Closter besaß, das Vogtrecht inbegriffen, um den Preis von tausend rheinischen Gulden [15]).

Hans Schumacher von Balgach war Landsmann von Appenzell und wünschte 1449 den Kelnhof in Balgach von dem Abte von St. Gallen als Lehen zu empfangen; dieser aber verlieh ihm

13) St. Gallische Druckschriften LVI, F. 93, im Fraumünsterarchive zu Zürich.

14) Originalbrief im Stadtarchive zu St. Gallen.

15) *Acta Abbatiscellensia*, Nro. 1683 im Staatsarchive zu St. Gallen, F. 318.

denselben nur unter dem Bedinge, daß er das appenzellische Landrecht aufgebe und keinen fremden Schutz mehr suche[16].

In demselben Jahre kaufte das Closter St. Gallen das Schloß Roschach mit allen seinen Rechtsamen an sich[17].

Nachdem endlich 1450 der Friede zwischen den Eidgenossen und Zürich gänzlich hergestellt worden und dieser Kanton wieder vollständig zur Schweiz zurückgekehrt war, entstund die Frage, ob nun die Appenzeller den Zürchern neuerdings zu schwören haben[18]. Wahrscheinlich unterblieb dieses, weil man eben in Unterhandlungen stund, den Appenzellern den Bund zu verbessern.

Im Jahre 1451 trat Abt Kaspar in Landrecht mit den vier Orten Zürich, Lucern, Schwitz und Glarus, begab sich nebst seinem Closter in ihren Schirm und wurde dadurch ein zugewandter Ort, unter welchen er den Vorrang einnahm[19].

Im nämlichen Jahre kamen zu Beilegung der Zwistigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen, welche schon viele Jahre fortgedauert hatten, nebst den Gesandten dieser vier Schirmorte des Abtes auch diejenigen von Constanz, Ueberlingen, Lindau und Appenzell in St. Gallen zusammen, die endlich beide Parteien vermochten, zu einem Anlaß auf Schultheiß und kleinen Rath in Bern sich zu vereinigen[20].

Ebenfalls in demselben Jahre nahmen die Appenzeller Hans Küntzenler von Keßwil zu ihrem Landsmann an und benachrichtigten hievon die St. Galler, damit diese ihn als solchen behandeln[21].

Den 30. Brachmonat 1452 verkauften Hans Meßmer von

16) St. Gallische Druckschriften, LV, 363, im Fraumünsterarchive zu Zürich.
17) Urkunde in *cista* 13, M. 3, A. 56, im Staatsarchive zu St. Gallen.
18) Abschiedesammlung in Lucern.
19) *Schenkii Chronicon* III, 52, Nro. 1173, im Staatsarchive zu St. Gallen.
20) Vadian's Chronik 379 — 381.
21) Originalbrief vom Sonntag vor St. Martin's Tag, im Stadtarchive zu St. Gallen.

Thal und Hans Graf genannt Rorbacher, Pfleger der Kirche zu Thal, den zu dieser Kirche gehörigen Hof Niederloch, anstoßend an Hasle, Oberlöchli, Lochenbach und an das Gemeinmerk, dem Häni Heller von Thal als frei, ledig und los, ausgenommen 2 Schill. ewigen Zinses an die Kirche und 1 Schill. dem Leutpriester, um 21 Pf. Pfenn. [22]).

Appenzell wird ein zugewandter Ort.

Schon bei dem Sarganserzuge hatten die Eidgenossen den Appenzellern versprochen, ihnen den Bund zu verbessern [23]). Sobald nun der Zürcherkrieg beendigt war, meldeten sich die Appenzeller wieder um diese Verbesserung. Schon 1447 beriethen sich die Eidgenossen in Beckenried darüber. Zu Pfingsten des nämlichen Jahres befanden sich deßwegen die Boten von Appenzell zu Baden. Die Eidgenossen aber, anstatt einen bestimmten Entschluß zu fassen, begehrten von den Appenzellern, daß sie ihnen schriftlich anzeigen, welche Veränderungen sie denn verlangen. Diesem Begehren zu entsprechen, schrieben die Appenzeller den 26. Mai 1448 nach Lucern, sie wünschen eine Stimme auf der Tagsatzung zu haben, und daß gegenseitige Hülfeleistung auf eigene Unkosten geschehe; hingegen wollen sie sich die Beschränkung gefallen lassen, daß sie mit Niemand anderm sich verbinden und aus sich selbst keinen Krieg anfangen mögen; sollten sie in Kriege verwickelt werden und die Eidgenossen würden sie davon abmahnen, so wollen sie ihnen gehorchen und endlich sich zufrieden geben, daß die Eidgenossen ihre alten Bünde vorbehalten [24]). Im Heumonate zeigten die Glarner

---

22) Urk. Nro. CCCXXXIV. Auf dieser Strecke Landes stehen nun ungefähr 12 Häuser, die nebst den Gütern einen Werth von 20 — 30,000 Gulden haben.

23) "It. von der von appenzell wegen sol unser bott gewalt geben, "was Jne die aidgnoßen vor walastat Jngangen, des iegklichers "ein abschrift hat, das man noch dabi belibe. Botts gewalt gen "Baden ze Pfingsten 1448". Abschiedesammlung in Lucern.

24) Urk. Nro. CCCXXIX.

den Appenzellern an, daß sie ihre Boten nach Lucern schicken, wo man ihr Begehren berathen werde[25]); noch wurde aber nichts beschlossen. Die Appenzeller schrieben sodann wieder den 10. August den Lucernern und baten dringend, daß sie, ihrem Versprechen zufolge, ihnen behülflich seien, in den engern Bund aufgenommen zu werden[26]). Erst im Jahre 1452 bewilligten endlich die sieben alten Orte (Bern wollte noch keine Verbindung mit Appenzell eingehen) den Appenzellern, daß sie, statt ewiger Bürger und Landsleute, in Zukunft ihre ewigen Eidgenossen heißen und sein sollen und zwar unter folgenden Bedingnissen: 1) Es sollen die Appenzeller auf eigene Unkosten den Eidgenossen Hülfe schicken, sobald sie gemahnt werden. 2) Wenn die Appenzeller Span oder Krieg haben, so mögen sie die Eidgenossen mahnen, welche sodann durch ihre Boten die Sache werden untersuchen lassen. Würden diese finden, daß jene ihrer Hülfe bedürfen, so sollen sie die Anzahl derselben nach Belieben bestimmen, die Unkosten aber selbst tragen. 3) Die Appenzeller sollen keinen Krieg anfangen, noch Jemand außer der Eidgenossenschaft Hülfe leisten, ohne Einwilligung der Eidgenossen. 4) Wenn alle Eidgenossen, oder die Mehrheit derselben, für gut fänden, in einem Streite ein Rechtsbot anzunehmen, so soll man diesem Folge leisten. 5) Die Appenzeller sollen ohne Bewilligung der Eidgenossen kein Bündniß schließen, mit wem es auch sein möchte. 6) Bei Zwistigkeiten zwischen den Eidgenossen mögen die Appenzeller vermitteln helfen; wenn aber keine Vermittelung gelingt, so sollen sie der stärkern Partei helfen. 7) Den Beklagten soll man aufsuchen, wo er wohnhaft ist. Die Eidgenossen behalten ihre ewigen Bünde, die Appenzeller Kaiser und Reich vor. Den Bund soll man verbessern und verschlimmern mögen. Je zu zehen Jahren soll er beschworen werden[27]).

---

25) Abschiedesammlung in Lucern

26) Originalbrief im Staatsarchive zu Lucern.

27) Urk. Nro. CCCXXXVII.

Dieses alles, und daß sie der Mehrheit der Eidgenossen gehorsam sein wollen, beschworen nun alle Männer von Appenzell, die sechszehn Jahre zurückgelegt hatten und Landsleute waren. Der Schwur geschah am Tage vor Othmar, den 16. Wintermonat 1452.

Zehentes Capitel.

Staatsrechtliche, amtliche, haushälterische, religiöse, sittliche und kriegerische Verhältnisse in dem beschriebenen Zeitraume.

Staatsrechtliche äußere Verhältnisse.

In dem so eben beschriebenen Zeitraume herrschte ein allgemeines Streben, soviel möglich von Kaiser und Reich sich unabhängig zu machen. In diesem Sinne, um dem Kaiser Widerstand leisten zu können, wurde der große Städtebund geschlossen, in welchen auch die Appenzeller traten. So lange nun die Appenzeller in dem Bunde der Reichsstädte blieben, ehrten sie ihre Verbindung mit dem Reich und dem Haupte desselben; sobald sie aber das Landrecht zu Schwitz erhalten hatten, glaubten sie sich ganz unabhängig und maßten sich auch das Blutgericht an, obschon dieses ein kaiserliches Hoheitsrecht war. Später erhielten sie dasselbe zu Lehen. Es geschah dieses auf Fürbitte des Abtes, der wol durch diese Fürbitte beweisen wollte, daß das Blutgericht ihm zugehöre. Endlich wurden sie für kurze Zeit von König Friedrich III. unmittelbar damit belehnt. Als sodann die bestimmte Frist verflossen war, machten sie gar keinen Versuch mehr, das Lehen zu erneuern, sondern übten den Blutbann ohne weitere Förmlichkeiten aus. Durch die Richtung König Ruprecht's, vom Jahre 1408, in welcher die Appenzeller so sehr gedemüthigt worden waren, verloren sie alle Ehrfurcht vor dem Reich und

seinem Haupte und leisteten diesem gar keinen Gehorsam mehr, obschon sie in der äußern Form sich noch immer zum Reiche bekannten.

Während ihres Bundes mit den Reichsstädten stunden sie zu diesen in den gleichen Verhältnissen, wie die Städte selbst untereinander. Sie erlangten das Recht, aus ihrer eigenen Mitte eine Obrigkeit zu erwählen, welcher das Kriegs- und Steuerwesen, sowie die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten und sogar der Widerstand gegen unrechtmäßige Foderungen übertragen war. Im Vereine mit den Städten schloßen sie Bündnisse zu Schutz und Trutz, und halfen in Kriegen für das Reich sowol als in Sachen der Städte.

Das Land gehörte zwar unmittelbar zum Reiche; der Abt aber, als Besitzer der ihm verpfändeten Reichsvogteien, übte in einem großen Theile desselben die Vogteirechte aus und bezog die damit verbundenen Einkünfte. Er hatte ferner einen großen Einfluß, weil nach damaliger Weise die Bewohner des Landes noch sehr verschiedenen Rechten unterworfen waren.

Die Sonderleute nämlich waren ganz abhängig vom Closter und stunden nicht unmittelbar unter dem Reiche. Einige Bewohner mögen Leibeigene gewesen sein. Die meisten Bewohner der Vogtei St. Gallen waren Gotteshausleute, die unter der niedern Gerichtsbarkeit des Abtes stunden. Als Collator der Pfründen und als Eigenthümer der Liegenschaften besaß der Abt zudem verschiedene Keller- und Maier-Aemter, deren jedes wieder seine gewisse Gerichtsbarkeit hatte. Aehnliche Rechte besaßen neben ihm auch andere Herren.

Nach und nach erhielten die Landleute das Recht, alle Richter selbst zu wählen, nur eine bestimmte Summe für die Reichssteuer zu bezahlen, diese selbst auf das Volk zu verlegen und zu erheben, und so auch die meisten übrigen Gefälle in bestimmte Summen zu verwandeln und dieselben nach bestimmten Verhältnissen loszukaufen.

Während der Verbindung der Appenzeller mit dem Reiche hatte sich von Anfang an ein großer Unterschied zwischen den

Städten und den Appenzellern gezeigt, der auch zur gänzlichen Losreißung vom Reiche nicht wenig mag beigetragen haben. Die Städte bewarben sich bei jedem neuen römischen Könige um neue Freiheiten, oder die Bestätigung der alten und erkauften solche oft theuer, während die Appenzeller, aus Unkunde sowol als Armuth, diese Freiheiten ganz einfach ohne Bewerbung sich aneigneten. Freilich kamen sie hiedurch oft in Verlegenheiten und es war auch dieser Umstand zuweilen schuld, daß ihnen Besitzungen entrissen wurden. Diese Denkungsart mag auch ihre Hinneigung zu den Eidgenossen befördert haben, deren Geist mit dem ihrigen überhaupt näher verwandt war, als der Zunftgeist der Reichsstädte.

Der wenige Adel, der im Lande wohnte, hielt es nicht mit den Landleuten und diese hatten also Niemand, der durch Kenntnisse oder Ansehen vor den Uebrigen hervorragte. Daher das Bedürfniß, als sie mit Schwitz sich verbanden, daß dieser Kanton eine Art Vormundschaft über sie ausübe. So lange Appenzell eines der Häupter des Bundes ob dem See war, gab Schwitz den Landammann und den Hauptmann; ob dieses in Folge der Bedingungen des Landrechtes geschehen sei, ist unbekannt, weil dasselbe verloren gegangen ist. Die Einrichtung wirkte sehr wohlthätig, da durch sie den Appenzellern Rath und Hülfe von Schwitz gesichert waren, wodurch die Obrigkeit im Innern wie im Ausland Ansehen und Achtung erhielt. Bedenklich hingegen war die Zwischenzeit von der Aufhebung des Bundes ob dem See, bis zum Landrechte mit den sieben Orten der Eidgenossenschaft. Die Aufnahme in dieses Landrecht wurde lange durch die Ungebundenheit der Appenzeller verzögert und endlich erfolgte sie, als dieselben schwuren, den Eidgenossen gehorsam zu sein. Diesen Eid hielten sie aber nicht und in dem Bunde der Eidgenossen waren keine Maßregeln enthalten, um ungehorsame oder störrige Bundesglieder zur Ordnung zwingen zu können. Als daher die Appenzeller von 1421 an in eine völlige Gesetzlosigkeit verfielen, so mußten die Eidgenossen es gestatten und sogar selbst mitwirken, daß eine fremde Macht,

die unter ihrem Einflusse stund, die Appenzeller demüthige und sie veranlasse, sich zu bequemen, von den Eidgenossen durch einen Abgeordneten, dem sie den Titel eines Hauptmannes gaben, beaufsichtigt und geleitet zu werden. Wie dann aber unter den Eidgenossen selbst sich Uneinigkeiten entwickelten, da konnte diese strenge Vormundschaft nicht weiter fortgesetzt werden. Es trat eine mildere Leitung an ihre Stelle, der Bund nämlich mit St. Gallen. Die Obrigkeit dieser Stadt wurde nun den Appenzellern freundliche Rathgeberinn, bis endlich, unter der kräftigen, verständigen und tugendhaften Leitung des Ammann Heinrich Schedler die Obrigkeit eine Achtung und einen Gehorsam errang, die bisher unbekannt gewesen waren. Jetzt glaubten die Eidgenossen dem Verhältnisse der Appenzeller zu ihnen eine freundlichere Gestaltung geben zu dürfen.

In dem Landrechte mit den Eidgenossen hatten die Appenzeller gar kein Stimmrecht gehabt; nun erhielten sie theilweisen Zutritt zu den Tagsatzungen. Früher hatten sie die Hülfe der Eidgenossen besolden müssen; jetzt nicht mehr. Früher hatte es in der Willkür der Eidgenossen gestanden, ihnen Hülfe zu leisten, oder nicht; jetzt kam den Eidgenossen nur noch die Bestimmung zu, wie stark diese Hülfe sein solle und ob die Appenzeller kriegen dürfen, oder sich einem rechtlichen Entscheide zu unterwerfen haben. Früher war den Appenzellern jede Einmischung in die innern Zwistigkeiten der Eidgenossen verboten gewesen; jetzt erhielten sie die ehrenhafte Stellung als Vermittler, oder die ausdrückliche Bestimmung, daß sie es mit der größern Partei zu halten haben. Wünschbar wäre es gewesen, daß der Artikel, welcher den Appenzellern die Verbindlichkeit auferlegte, sich der Mehrheit der Stimmen zu unterziehen, auf alle Genossen des Bundes ausgedehnt worden wäre.

Zum Reiche stunden nun die Appenzeller völlig in den nämlichen staatsrechtlichen Verhältnissen, wie die andern Eidgenossen. Auch ihre Verhältnisse zu dem Abt und andern Territorialherren waren geordnet. Unbestimmt waren noch ihre Grenzen, die Verhältnisse des Rheinthals, das sie einstweilen beherrschten und

manche Verhältnisse mit Oesterreich und seinen Dienstmannen. Auch das Recht, fremde Unterthanen zu Landsleuten annehmen zu dürfen, sowie die Rechtsamen, welche diesen dadurch zu Theil wurden, waren noch nicht fest genug geordnet, und die Freiheit, daß einer mehre Landrechte zugleich besitzen konnte, verursachte oft schwere Verwickelungen.

Es war zwar angenommen, daß Jedermann nur da, wo er wohnhaft war, angeklagt werden möge, aber noch behaupteten mehre Landgerichte, das Hofgericht zu Rothwil und die geistlichen Gerichte Rechtsamen, gegen welche man stets zu kämpfen hatte.

Allmälig bildete sich der Grundsatz aus, daß man das Gut eines Fremden nicht mit Beschlag belegen könne, ausgenommen für schuldige Steuern von liegenden Gründen; es war aber dieser Grundsatz noch nicht fest begründet.

Verfassung des Landes.

Wir haben keine eigentlichen Berichte über die Verfassung während dieses Zeitraums. Wahrscheinlich bestund diese nur in Aufstellung der Behörden, ohne daß noch eine genaue Begrenzung ihrer Befugnisse stattgefunden hätte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Landsgemeinde die oberste Behörde gewesen sei, und daß dieselbe eine desto größere Gewalt ausgeübt habe, je weniger Ansehen die Obrigkeit besaß. Hieraus entsprang denn auch der Trotz gegen alle fremde Einmischung, die Gefahr, von der Verbindung mit den Eidgenossen ausgeschlossen zu werden und jene vollkommene Gesetzlosigkeit, von der wir viele Beispiele angeführt haben, die aber auch unausweichlich ist, wo eine Volksversammlung zur berathenden Behörde wird. Eine ruhige Berathung ist in einer so zahlreichen Versammlung nicht denkbar und da sind es denn meist ehrsüchtige Leute oder Schreier, die ihre Stimme erheben. Wir werden aus unserer Geschichte noch mehr Beispiele finden und die innern Kantone liefern noch öfter Belege hievon.

Ein Rath besorgte unter dem Vorsitze des Landammanns die Landesgeschäfte; wie dieser Rath aber zusammengesetzt, wie zahlreich er gewesen sei und wer ihn erwählt habe, das wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist, daß die Landsgemeinde den Landammann und den Landwaibel erwählt habe. Der Statthalter mag wahrscheinlich, wie dieses später und bis zur Landestheilung geschah, entweder durch den Landammann selbst, oder durch den Rath gewählt, diese Stelle aber nur besetzt worden sein, wenn der Landammann abwesend war und nur für diese Zeit. Ob der Pannermeister durch die Landsgemeinde, oder durch die Auszüger erwählt worden sei, ist ungewiß; wol aber weiß man, daß er ein Mann sein mußte, dem das Volk Zutrauen schenkte. Weniger unerläßlich war es, daß er ein Mitglied des Rathes sei; jedoch war er es gewöhnlich.

Da nun keine Roodmeister mehr nöthig waren, um die Leute zu den Frohndiensten aufzubieten, so ging in diesen kriegerischen Zeiten dießfalls eine Veränderung vor. Es wurden nämlich die Hauptleute in den Rooden, als die Männer, welchen das Volk sein besonderes Zutrauen schenkte, auch die Vorsteher der Roodräthe. Die bisherigen Roodmeister hingegen, als welche die Leute hatten aufbieten und bezahlen müssen, scheinen nun in ihre neue Stellung, als Rottenanführer, getreten zu sein, welche sie auch lange behalten haben.

Wer die Steuersammler erwählt habe, wissen wir ebenfalls nicht. Aus den Urkunden scheint hervorzugehen, daß jedesmal Tag und Ort einer Steuersammlung in der Kirche verlesen worden sei und sodann Jeder seine Steuer bei einer gewissen Buße den versammelten Steuersammlern habe überbringen müssen.

Der Landschreiber wurde wahrscheinlich von der Landsgemeinde erwählt; wer aber die Steuerschreiber, von welchem Amte sich Spuren vorfinden, erwählt habe, ist abermal unbekannt.

Das Gerichtswesen war von der Verwaltung insofern getrennt, daß nicht die nämlichen Leute zu gleicher Zeit Beide besorgten, sondern vor den Gerichten nur gerichtliche Sachen

vorkamen. Hingegen waren sie vermischt, indem der Landammann beim Blutgerichte den Vorsitz führte und Gewalt gab, die Leute vor die Gerichte zu laden, sowie der Landwaibel dem Schuldengerichte vorstund. Die übrigen Beamteten, der Seckelmeister und Pannerherr, konnten nur im Rathe, nicht aber im Gerichte sitzen [1]).

Vor welchem Gerichte Frevel, Friedensbrüche und Uebertretung der Eidesgebote beurtheilt worden seien, können wir nicht angeben. Ebensowenig ist uns die Zusammensetzung und Befugniß der Roodräthe bekannt.

Beamtete.

Zur Zeit des Bundes der vier Reichsländlein mit den Städten war Uli Bopphart ihr Ammann [2]). Vielleicht bekleidete Johannes in der Schwende diese Stelle während der Zwischenzeit, ehe die Schwitzer den Landammann gaben [3]). Ulrich Wirt von Hundwil war zwölf Jahre vor dem *Kriege mit Abt Cuno* sein Ammann zu Appenzell.

Von Trogen sind drei Ammänner bekannt, der alte Ammann ab Weißeck, Hug Ruprecht 1381 [4]) und Ammann Christan 1403 [5]).

Von Herisau ist nur Peter Kobler als Ammann des Herrn von Rosenberg im Jahre 1391 bekannt [6]).

---

1) Können wir auch dieses nicht mit Gewißheit angeben, so dürfen wir es doch bestimmt vermuthen, weil es noch im sechszehnten Jahrhunderte so war.

2) Urk. Nro. CXVIII.

3) Walser führt ihn als Landammann unter dem Jahre 1402 in Folge des Verzeichnisses an, das sich auf dem Rathhause zu Appenzell befindet, das aber viele Irrthümer enthält. Er war einer der reichen Männer des Landes und kann übrigens gar wol vor Anselm von Schwitz die Stelle eines Landammannes bekleidet haben, da er nach einem den 4. Herbstmonat 1464 in St. Gallen ausgestellten Zeugnisse vor dem „alten Kriege“ lebte.

4) Urk. Nro. CXXXI.

5) Jahrzeitenbuch der Stadt St. Gallen.

6) Urk. Nro. CXXXIV.

Nach der Vereinigung der verschiedenen Rooden unter Ein Panner waren in dieser Epoche folgende Landammänner.

1402. Werner Anselm von Schwitz [7]).

1404 — 1408. Konrad Kupferschmid von Schwitz [8]).
In der Zwischenzeit wahrscheinlich Ammann Brüllisower [9]).

1417. Uli Entz [10]).

1419. Hans Hör [11]).

1422. Walther Koppenhan [12]).

1426. Hermann Klain [13]).

1427. Ulrich Häch zu Gmünden [14]).
Fäßler; es ist unbekannt in welchem Jahre [15])
Hans Gmünder; im Jahre 1433 war er Altammann [16]).

1431. Ulrich Häch; wahrscheinlich der obige. Dieser ist es, der von Himmelin erstochen wurde [17]).

1436. Hans Gmünder [18]).

1437. Ulrich Häch [19]).

---

7) Tschudi und Vadian.
8) Urk. Nro. CLXIII, CLXXXVI.
9) In einem Zeugenverhöre, den 4. Herbstmonat 1464 in St. Gallen gehalten, wird der Altammann Brullisower als in hohem Alter verstorben angeführt.
10) Urk. Nro. CCXXVI.
11) v. Arx II, 147.
12) Walser, bestätigt durch die Geschichte.
13) Archiv der Stadt St. Gallen, Tr. XXV, 14.
14) Walser; die Angabe wird wahrscheinlich durch Urkunde Nro. CCLXXXVII.
15) Dieselbe Urkunde.
16) Urk. Nro. CCLXXV.
17) Urk. Nro. CCLXVIII.
18) Urk. Nro. CCLXXXV.
19) Urk. Nro. CCXCVII. Im April wurde der Altammann Häch ermordet und im Weinmonat kommt ein neuer Ammann Häch vor, der vielleicht im Sonder wohnte und daher in Walser's Verzeichniß als Uli im Sonder vorkommt, aber irrig unter dem Jahre 1436 aufgeführt wird.

1439. Heinrich Schedler; wahrscheinlich von Urnäsch und der Nämliche, der im Jahre vorher Landwaibel war [20]).
1440. Hans Gmünder [21]).
1441. 1444. 1447. Heinrich Schedler [22]).
1449. Hermann Zydler [23]).

Landwaibel sind nur drei bekannt.

1431. Uli Bopphart.
1436. Hans Klock der Altwaibel.
1438. Heinrich Schedler.

Steuersammler.

1401. Ulrich Wirt, Ammann zu Huntwil.
Uli Schedler von Urnäsch [24]).
1439. Ulrich, der Ammann zu Huntwil.
Gerwig Tupli.

Steuerschreiber.

1441. Hans Toller.

Rechtsformen.

Es ist ein Grundzug in dem Rechtswesen dieser Zeit, daß immer mehr auf die Rechte des Einzelnen, als auf die Wohlfahrt der Gesammtheit, Rücksicht genommen wurde. Auch das Fehdewesen mag hiezu beigetragen haben, denn die Gerichte mußten immer besorgen, ihre Urtheile könnten Fehden zur Folge haben und daher die Einzelnen mit großer Umsicht behandeln. Daher geschah auch, daß die Appenzeller in dem Bopphart'schen Handel die Eidgenossen bitten mußten, rechtlich über sie zu sprechen, wenn keine

---

20) Quittung im Archive zu Appenzell, Tr. 4.
21) Urk. Nro. CCCVIII.
22) Urkunde im Gemeindsarchive zu Urnäsch; Urkunde Nro. CCCXXII; Abschiedesammlung in Lucern.
23) Walser.
24) Diese beiden waren noch vom Abt erwählt worden.

gütliche Vereinigung möglich sei [25]). Als später noch mehre angesehne Appenzeller zu bestrafen waren, so wurde voraus darauf gedrungen, daß sie das Recht des Richters anerkennen, über ihre Vergehen zu sprechen [26]). Selbst Diebe und Mörder, wenn sie Bürgen für ihr künftiges Betragen stellen konnten, wurden nur mit Gefängniß bestraft und dann gegen Beschwörung einer Urfehde entlassen. In dieser Urfehde erklärten sie sich voraus des Todes schuldig, wenn sie wieder ein ähnliches Verbrechen begehen würden und verpflichteten sich, auf alle Rache zu verzichten [27]).

Immer noch, wie wir in dem Streite mit Himmelin sahen, hatten die Landgerichte und das Hofgericht zu Rothwil das Recht, gewisse Streitigkeiten vor ihre Schranken zu ziehen. Das geschah besonders, wenn man sich beklagte, rechtlos gelassen worden zu sein. Auch konnten nur diese Gerichte in die kaiserliche Acht erklären, welche also lautete: „Wir haben im genommen er (Ehre) und recht, Aigen und Lehen, das Aigen „dem Kläger, die Lehen dem Herren, Ledig von dem si ruerent. „Wir haben gekündet sin Wib zu Wittiben, sin Kind zu Waisen, „sinen Lib den Vöglen in den Lüften, den Thieren in dem „Walde, den Fischen in dem Wasser, und haben in von allen „Rechten in das Unrecht gesetzt, und haben in erlaubt aller „mengklichen, daß niemad an In frevelt noch Unrecht thun „sol; und wer In angriffet, der sol deß keine Entgeltung haben, „gegen keinem Gericht, geistlichen noch weltlichen, mit keinen „Sachen und in keine wyß.“ Diese schreckliche Achterklärung hatte aber wenig Kraft, denn wir sehen, daß einzelne Männer und ganze Völker viele Jahre sich in der Acht befanden, ohne sich um die Befreiung zu bemühen.

So lange der Abt noch die Gerichtsbarkeit im Lande hatte, bestund auch eine besondere Rechtsform für die Vermächtnisse,

---

25) Urk. Nro. CCLXXIX.
26) Urk. Nro. CCLXXXII.
27) Urk. Nro. CCXVII.

welche vor dem Gerichte des Abtes ausgefertigt werden mußten. Sowol derjenige, der ein Vermächtniß aussetzte, als derjenige, dem es zukommen sollte, mußten Jeder unter den Richtern einen Fürsprech wählen, der ihre Sache vorzutragen hatte. Der Richter (Vorstand des Gerichtes) fragte dann die Urtheilssprecher (Beisitzer desselben), was Rechtens sei; hierauf machten diese die Erkenntniß, der Abt solle eine schwarze Mütze in die Hand nehmen, beide Parteien sollen ihre Hand an dieselbe legen und dann der Abt und der Erblasser ihre Hand wegziehen, so daß die Mütze in der Hand des Erben blieb. Durch diese sinnbildliche Form wurde das Vermächtniß rechtsgültig [28]).

Fremde, die im Land einen Streit führen wollten, mußten einen Tröster d. h. einen Bürgen im Lande stellen, der sowol für die Unkosten, als für die Vollziehung des Urtheils, gut zu stehen hatte.

Wenn man Jemand pfändete, so nahm man einen bestimmten Gegenstand zum Pfande, der aber bis zum Austrage der Sache in der Hand des Schuldners blieb [29]).

Gesetze.

Wahrscheinlich galten für Verbrechen die Reichsgesetze, für Civilfälle hingegen die alten Rechtsbücher und Gewohnheiten. Schwerlich befaßte man sich in so bewegten Zeiten mit der Gesetzgebung. Wir haben daher einzig ein Erbgesetz mitzutheilen, das aus jener Zeit auf uns gekommen ist und mehre Eigenthümlichkeiten hat. Als liegendes Gut wurden in demselben Weingärten, Aecker, Wiesen, Baumgärten, ewig unablösliche Zinse und gemauerte Häuser anerkannt [30]). Als

28) St. Gallische Druckschriften, im Fraumünsterarchive zu Zürich. Bd. LVI.

29) Urk. Nro. CCLXXXIX.

30) Die Wälder wahrscheinlich nicht, weil das Holz ausgerodet werden konnte und der Werth des Bodens nachher zu gering war; warum aber nicht auch Alpen und Weiden?

fahrendes Gut galt alle fahrende Habe, welchen Namen sie auch haben mochte, z. B. Geld, Geldschulden, Wein, Korn, Vieh, Pferde, Rinder, Betten, Leinwand, Kleider, Kleinodien, Wollenzeuge, Kessel, Pfannen, Häfen, Körbe, Geschirre, ablösliche Zinse, hölzerne Häuser, Speicher und Ställe; die Hofstätte hingegen, soweit die Dachtraufe ging, gehörte zum liegenden Gute. — Wenn der Mann ohne Leibeserben vor der Frau starb, so erbte diese alles Fahrende als Eigenthum und alles Liegende als Leibgedinge (für lebenslängliche Nutznießung). Nach ihrem Tode fiel das Liegende an die nächsten Verwandten des Mannes, wenn die Eheleute bei ihren Lebzeiten nichts anderes verfügt hatten. Starb die Frau ohne Leibeserben vor dem Manne, so erbte der Mann alles Fahrende und Liegende als Eigenthum, das liegende Gut ausgenommen, welches die Frau ihm zugebracht hatte, welches er nur als Leibgedinge erbte, das dann nach seinem Tode an die Erben der Frau zurückfiel. — Wenn eine Frau vor ihrem Manne starb und Leibeserben hinterließ, so fiel dem Manne alles zu, was sie zusammen erworben hatten; von dem Gute hingegen, das ihm von der Frau zugebracht worden war, erbte der Mann einen Kindestheil und zwar das Fahrende als Eigenthum, das Liegende aber als Leibgedinge, das bei seinem Tod an die Kinder oder die Verwandten der Frau zurückfiel. — Nach dem Tode eines Mannes, der Leibeserben hinterließ, nahm die Frau ihr Zugebrachtes vorab, sowie ihre Morgengabe, die gebettete Bettstatt, ihr verschroten Gewand (verfertigte Kleider), Gestüch[31]) und ihre Kleinodien; das Uebrige theilte sie mit den Kindern zu gleichen Theilen und behielt das Fahrende als Eigenthum, das Liegende als Leibgedinge. Wenn sie aber ihr Vermögen dem Mann unbedingt übergeben hatte und dasselbe von ihm verändert und nicht wieder angelegt worden war, so

31) Wahrscheinlich Kopfputz, wie denn auch die klare, dünne Leinwand, Schleier genannt, bei uns Stuchen hieß, weil sie meist zu Bedeckung von Kopf, Hals und Armen gebraucht wurde.

erbte sie von Allem nur einen Kindestheil. — Wenn ein Vater bei seinem Tode Kinder von mehren Frauen hinterließ, so erbten diese alle des Vaters Gut zu gleichen Theilen; das Leibgedinge hingegen erbten nur die Kinder derjenigen Mutter, von welcher es herstammte. — Das Vermögen eines Kindes theilten jene Geschwister, welche den nämlichen Vater und die nämliche Mutter hatten; waren keine solchen vorhanden, so erbten die einseitigen Geschwister. — Das Leibgedinge sollte in Ehren gehalten und nicht angegriffen werden, den Fall ausgenommen, daß der Besitzer desselben kein anderes Vermögen mehr hätte, wo er dann mit Bewilligung der Obrigkeit fünf Schill. Pfenn. davon gebrauchen durfte, aber nicht mehr. — Ein Ehevertrag unter Eheleuten sollte gültig sein, denn bedingt Recht brach Landrecht. — Das Erbe sollte immer vorwärts und nie rückwärts fallen, mit der Einschränkung jedoch, daß wenn ein Kind Eltern und Geschwister hinterließ, diese zu gleichen Theilen und wenn keine Geschwister vorhanden waren, die Eltern allein erbten. — Kindeskinder mochten an der Stelle der Eltern ihre Großeltern erben. — Wenn ein Mann nur das Vermögen der Frau hinterließ, so war diese schuldig, entweder die Kinder zu erziehen, oder mit ihnen zu theilen. — Wenn ein Ehegatte den andern beerbt hatte und sich vor Verfluß eines Jahres wieder verehelichte, so hatte er das Ererbte an die Verwandten des Verstorbenen auszuliefern. — Bei einem Todesfalle sollten die Schulden zuerst aus dem Fahrenden bezahlt und erst, wenn dieses nicht hinreichte, durfte das Liegende angegriffen werden. — Da bei Erbfällen sich vieles ereignen könne, das man nicht vorsehe, so sollte dann nach den Verhältnissen durch die Gerichte darüber gesprochen werden[32]).

Religion, Schulen und Sitten.

Von den Grundlehren des Christenthums, daß der Mensch ein Kind Gottes und ein Bruder Christi sei und die Gebote

---

32) Suter's Chronik.

Gottes aus Liebe befolgen solle, zeigte sich noch keine Ahnung. Die Appenzeller hielten strenge darauf, daß ihnen Gottesdienst gehalten werde; sonst haben wir keine Spuren weder von innerer Religiosität, oder von Ehrfurcht für das übrige Kirchliche, noch von Achtung für die Geistlichkeit. Mord, Brand, Raub, Selbstrache und Verletzung des Eides sind Ereignisse, die wir immer wieder zu erzählen haben, und die gewiß keinen religiösen Sinn bezeichnen.

Sie fragten nichts nach Bischöfen, Päpsten und Kirchenversammlungen und bekümmerten sich auch nicht um Bann oder Interdict. Ganz einfach ermehrten sie, daß sie nicht in dem Ding sein wollen und schlugen, verjagten, oder tödteten die Priester, welche, dem Interdicte gemäß, ihnen keinen Gottesdienst halten, oder ihre Todten nicht in geweihte Erde begraben wollten. Es war ihnen auch nicht nur gleichgültig, sondern ganz recht, wenn anderwärts der Gottesdienst nicht konnte gehalten werden. So verfolgten sie, während sie unter dem Interdicte lagen, beraubten und tödteten die Geistlichen in der Nachbarschaft, und von St. Gallen bis Münsterlingen hörte aller Gottesdienst auf [33]), während er bei ihnen regelmäßig fortwährte.

Die St. Galler, in großer Verlegenheit, wie sie sich unter diesen Umständen gegen die Appenzeller zu betragen haben, suchten bei dem Generalvicar in Constanz Rath. Dieser erlaubte ihnen den Umgang mit den Appenzellern, wenn er in der Absicht geschehe, dieselben zu bekehren, oder ihnen zu schaden. Nach diesem Grundsatze erlaubte er ihnen, Schulden bei denselben einzuziehen, verbot ihnen aber, denselben Schulden zu bezahlen; wenn sie von einem Appenzeller gegrüßt würden, sollten sie antworten: Gott bessere dich; endlich sollten sie zum Schaden derselben Kundschaft sagen dürfen, nie aber zu ihrem Nutzen [34]).

Die Eidgenossen knieten immer nieder, ehe sie ein Treffen

---

33) Schulthaiß I, 99.
34) Urk. Nro. CCLVII.

begannen, und beteten, indem sie mit ausgestreckten Armen ein Kreuz bildeten; es ist daher merkwürdig, daß diese Sitte nirgends von den Appenzellern erzählt wird.

Von der Sittlichkeit der Geistlichen giebt uns eine Verordnung des Rathes von Constanz, vom Jahre 1380, das beste Bild. In dieser Verordnung wurde verboten, daß Keiner, welcher die Weihe empfangen habe, er sei nun Chorherr, Caplan, Altarist, Pfaff, Diakon, Subdiakon, Akolythe, Mönch, oder Schüler, Unzucht weder mit den Ehefrauen, noch mit den Töchtern, Müttern oder Muhmen ihrer Bürger treibe; auch sollten sie keinen Streit oder Krieg mit den Bürgern anfangen, oder wenn ihnen deßwegen nachtheilige Folgen entstehen würden, sollte ihnen kein Recht gehalten werden, noch durften sie selbst sich rächen [35]).

Schon geraume Zeit vor der Kirchenversammlung zu Constanz hatte sich in hiesiger Gegend das Gerücht verbreitet und vielen Beifall gefunden, der König von Böhmen habe gelehrte Leute berufen, welche behaupten, daß die Mönchsorden gegen Gottes Gesetz seien, und er habe auch wirklich mehre Clöster wegen Unwissenheit der Mönche aufgehoben [36]). Bedenken wir zudem die Aergernisse, welche die beiden Kirchenversammlungen zu Constanz und Basel an den Tag brachten, so kann uns an den Appenzellern der Mangel an Achtung gegen ihre Kirchendiener nicht auffallen. Diese Kirchendiener zeigten auch selbst eine große Unabhängigkeit von ihren Obern. So soll bei Anlaß der Theurung von 1433 die Landesgeistlichkeit aus eigener Gewalt den Appenzellern erlaubt haben, Fleisch statt Brodes zu essen [37]).

Schulen gab es noch keine im Lande; es konnte daher auch keine Einwirkung derselben auf das Volk stattfinden.

Die Lebensart war einfach, stund aber dem rohen Naturzustande noch sehr nahe.

---

35) Schulthaiß I, 34.
36) Vadian's Chronik, F. 198.
37) Schulthaiß I, 135.

Aus dem Umstande, daß in den Wirthshäusern, wo die eidgenössischen Gesandten einkehrten, weder Wein noch Haber zu finden war, läßt sich wol mit Recht schließen, daß sich das Volk noch meist mit Milchspeisen ernährt habe. Brod und zuweilen auch Fleisch mögen mehr von den Wohlhabenden genossen worden sein. Den Taglöhnern gab man in Zürich Mus (Brei) und Brod zu essen [38].

Neben den körperlichen Uebungen späterer Zeit, die auch in diesem Zeitraume schon stattgefunden haben mögen, war besonders der Tanz eine Lieblingsbelustigung des Volks. Alle Sonntage hatte derselbe unter Musik von Pfeife und Trommel bei der Linde in Appenzell statt [39]. Das Stirnstoßen und das Gutzen, zwei Spiele, die in Zürich üblich waren, mögen es wahrscheinlich auch bei uns gewesen sein. Das Stirnstoßen trieben Männer und Weiber; es bestand darin, daß sie, wie Böcke, mit der Stirn gegen einander stießen. Beim Gutzen suchte man den Gegner dadurch zu stürzen, daß man das Bein, oder einen Stock, zwischen die Beine desselben zu bringen trachtete. Von beiden finden wir noch etwas Aehnliches bei dem Spiele unserer Ringer, das Hosenlupfen genannt, wo man ebenfalls die Stirnen gegen einander stemmt und das Bein zwischen die Beine des Gegners zu bringen sucht, um ihn zu stürzen.

Da in Zürich dem Rath eingeschärft wurde, Doppelehen und unerlaubten Umgang zwischen Verwandten durch genaue Aufsicht zu verhindern [40], so darf um so eher angenommen werden, daß ähnliche Ausschweifungen auch im Appenzellerlande stattgefunden haben, weil Unzucht zwischen Blutsverwandten auch viel später noch oft bestraft werden mußte.

---

38) Stadtbuch von Zürich, Nro. 140.

39) So erzählte mir Herr Landammann Fäßler, der es zur Zeit der französischen Revolution in einem appenzellischen Mandatenbuche aus dem 15. Jahrhunderte gelesen hatte, das wegen der sonderbaren darin enthaltenen Sittenzüge vielfach herumgeboten wurde und nun nicht mehr aufgefunden werden kann.

40) Das alte Stadtbuch von Zürich, Nro. 1420.

Der Fehdegeist, der früher nur unter dem Adel geherrscht hatte, dehnte sich nunmehr auch auf das Volk aus, seit dieses sich jenem gleichzuachten angefangen hatte. Die Fehden vermehrten sich ins Unendliche, weil jeder Beleidigte dadurch Rache, jeder Raublustige Beute zu finden hoffte. War dem Feinde vorher der Friede abgesagt worden, so galt die Fehde für rechtmäßig; wo hingegen keine Absagung stattgefunden hatte, da hielt man die Fehde für strafbar.

Zuweilen äußerte sich denn doch ein großes Zartgefühl für Rechtlichkeit. So bezahlten die Gebrüder von Watt von St. Gallen dem Abte für das Lehen des Leinwandreifes mehr, als in der Uebereinkunft bestimmt worden war. Ein gewisser Hans Streif ferner, von St. Gallen, hatte einem Hans Mettler von Appenzell um vierzehn Gulden Silber verkauft und kaufte ihm später das nämliche Silber um 12 ½ Gulden ab; darüber machte ihm sein Gewissen Vorwürfe und er berieth sich mit einem Geistlichen, der ihm sagte: „Mit Gott magst Du es nicht beheben.“ Ungesäumt schickte er dem Mettler die mangelnden anderhalb Gulden [41]).

Noch im Jahre 1390 gingen in Constanz, und also gewiß auch bei uns, viele Männer ohne Hemden und Beinkleider. Der Rath jener Stadt verordnete daher, wenn ein Mann über die Straße, oder an ein Tanzfest gehen und blos einen Wamsel [42]) tragen wolle, so müsse dieser so lang sein, daß er die hintere und vordere Scham bedecke [43]).

Wie alle Naturmenschen liebten vorzüglich die Frauen recht grelle Farben an ihren Kleidern.

Vornehme Herren reisten zu Pferde [44]), oder in Sänften [45]).

---

41) Originalbrief d. d. Montag nach Joh. und Pauli, im Stadtarchive zu St. Gallen.

42) Ein langes wollenes oder leinenes Futterhemde.

43) Schultbaiß I, 34 ff.

44) So der Ammann von Appenzell. Reimchronik, 92.

45) Graf Wilhelm von Montfort reiste, während er krank war, zum Kaiser Albrecht nach Ungarn in einer „Roßpär“. Eine solche war,

Nicht nur beim Volke, sondern auch beim Adel war es Sitte, die Leute mit Spottnamen, oder mit dem Namen des Schlosses oder Gutes, wo sie wohnten, zu bezeichnen. Hieraus entstunden manche Geschlechter, z. B. Kämmerli, Kessel, im Glatt, in der Grub, Zellweger u. a. m.

Kirchliche Verhältnisse.

Wir besitzen aus diesem Zeitraum ein Verzeichniß derjenigen Höfe, in welchen die Geistlichen von St. Laurenzen den Haberzehenten einzusammeln hatten. Von diesen Höfen wollen wir hier diejenigen bemerken, welche in unserm Lande liegen.

In der jetzigen Gemeinde Speicher werden genannt: Schwendi, Hochrüti, Holderschwendi, zum Spicher, Penlen, Fugglisegg und Mettmanegg.

In Trogen: Gfell, Niederen, Trogen, auf dem Berg, im Boden, Schurtannen, Bühl, Bruderwald, Schwendi, neuen Schwendi und Pfand.

In Wald: Birgli, Guyrgädmen, an der Gnaitt, im Grunholz und Grund.

In den Gemeinden Teuffen und Bühler: auf der Egg, Härtschen, in der Rüti, im Holz, Schlatterlehn, Bruggtobel, am Lehn, Eggen, Gaißweg, Rotten zum Hof, unter Sewen, in der Au, Krottenstaig, Minnenbott, in Halten, Roggenhalm, Weißegg, ober Feld, Goldi, am Stain, im Tobel, ze Gailen, an Hürlen, hinter Hürlen, am Egglin, zum Bach, im Schlatt, zu der Blatten, im Boden, in der Grub, am Stain, im Haag, zu der Schwendi, Gmünden, Mühlitobel, in der Au, auf dem Bühl, nider Tüffen, ober Tüffen und auf dem Stalden [46]).

---

was unsere Litieren, eine Art doppelter Tragsessel, oder schmaler Kutschenkasten; zwei Personen saßen darin einander gegenüber und sie wurde von zwei Pferden getragen. Lehen-Protokoll XL, pars X, 536, im Staatsarchive zu St. Gallen.

46) Auf dem Einbande des Jahrzeitenbuchs der Kirche zu St. Laurenzen.

Wir haben bereits berichtet, daß Konrad Hawer und Johannes Kündigmann Pfarrherren zu Herisau waren. Außer diesen kennen wir noch Johannes Knüslin, der 1447 erwählt wurde und 22 Gulden pro primo fructu (für den ersten Ertrag) bezahlen mußte.

Von Appenzell wissen wir nur, daß Konrad von Herisau, Bürger von St. Gallen, schon 1426 Leutpriester daselbst war und es bis über das Ende dieser Epoche hinaus blieb.

Oben ist bereits erzählt worden, wie im Jahre 1417 Urnäsch von der Pfarrei Herisau getrennt wurde und nun eine eigene Pfarrei bildete, an welcher nach einander Johannes Schorenz, Peter Jannini und Jakob Gyßler mit einem jährlichen Gehalte von 24 Pf. Haller angestellt wurden.

In Gais war schon länger eine Tochterkirche von St. Laurenzen gewesen. Die Zeit ihrer Stiftung können wir nicht angeben und wissen blos, daß sie bereits im Jahre 1353 bestund. Eben so ungewiß ist, wann sie zur Pfarrkirche erhoben worden sei; vor 1446 muß dieses geschehen sein, da in diesem Jahre Johannes Eginer von St. Gallen Pfarrer daselbst wurde, der zehn Gulden pro primo fructu bezahlen mußte. Er blieb nicht lang auf dieser Pfründe, sondern kam nach Niederglatt und es folgte ihm 1448 in Gais ein gewisser Niklaus, der ebenfalls zehn Gulden pro primo fructu bezahlte.

Von Huntwil ist uns nur bekannt, daß 1411 Hans Kummer Leutpriester und 1443 Johannes Hafner Pfarrer daselbst war. Dieser zahlte zehn Gulden pro primo fructu. In jenem Jahre wurde diese Kirche noch eine Tochterkirche von St. Laurenzen genannt [47]).

Die Clausnerinnen, deren es in Herisau, Wonnenstein, Grimmenstein und zu dem heil. Brunnen gab, waren meistens Bauerntöchter, die in der Einsamkeit, zuweilen einzeln, öfter mehre

47) Alle diese Angaben, die nicht schon früher in der Geschichte erwähnt wurden, verdanke ich dem Herrn Carl Wegelin in St. Gallen, dem sie ein liber primorum fructuum gab. Dieses Buch sagt ausdrücklich bei Anlaß des primi fructus von Pfr. Eginer, es sei Gais früher ein Filial von St. Laurenzen gewesen.

beisammen, in einem Hause wohnten, ihren Unterhalt durch Arbeit gewannen und nebenher der Frömmigkeit und der Entsagung auf alle weltliche Lust und Freuden sich widmeten. Von ihnen her stammen die beiden Frauenclöster Wonnenstein und Grimmenstein.

Armenwesen.

Von Besorgung der Armen kommt in diesem Zeitraume nichts vor, denn solche Einrichtungen gehören schon einem vorgerücktern Geschlechte an, nicht aber den Anfängen der Bildung eines Volkes.

Handel und Gewerbe.

Ueber Gewerbe und Handel im Land Appenzell haben wir aus dieser Epoche gar keine Aufschlüsse. Wir müssen uns daher auf einige Mittheilungen aus der Nachbarschaft beschränken, die sich auf die spätere Einführung der Fabrication und des Handels in unserm Lande beziehen.

Schon als wir von der Kirchenversammlung in Constanz sprachen, berichteten wir, wie mehre Kaufleute daselbst sich damals nach St. Gallen gezogen haben, wodurch hier der Leinwandhandel in starke Aufnahme gekommen sei. Dieses veranlaßte die Obrigkeit der Stadt, im Jahre 1429 den Leinwandreif sammt dem Zolle von den Gebrüdern von Watt, mit Bewilligung des Abtes und unter Vorbehalt der Einlösung, an sich zu bringen. Als dann im Jahre 1452 an der Beilegung mehrer zwischen dem Abt und der Stadt obwaltenden Streitigkeiten gearbeitet wurde, betrachtete es die Stadt als eine der wichtigsten Erwerbungen, daß ihr der Abt den Leinwandreif, die Ernennung des Münzmeisters und überhaupt alles überlasse, was auf Handel und Gewerbe Bezug hatte. Der Leinwandhandel hatte nämlich so stark zugenommen, daß er wahrscheinlich auch Appenzeller mit Spinnen und Weben beschäftigte und die Stadt sich bewogen sah, eine Leinwandschau einzurichten [48].

---

48) Es war diese die Einrichtung, nach welcher jedes Stück Leinwand, das man zum Verkauf ausbieten wollte, vorerst durch beeidigte Männer untersucht werden mußte, ob es die gesetzliche Breite habe

Bemerkenswerth ist, daß man schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Zürich und Lucern Baumwollstoffe verfertigte, während in unserer Gegend noch keine Spur von diesem Gewerbe aus jener Zeit zu finden ist [49]).

Die einzigen damaligen Geschlechter unsers Landes, die sich von Handwerken herleiten lassen, sind: Keßler, Metzger, Müller, Seiler, Schneider, Schliffer, Schirmer, Scherer, Schmid und Weber. Alle bezeichnen nur die nothdürftigsten Handwerke und wir schließen daraus, daß auch nur diese betrieben worden seien. Wahrscheinlich war selbst der Gebrauch des Brodes so eingeschränkt, daß höchstens von den Müllern welches gebacken wurde und es keine besondern Becker gab.

Das Eisen bezog man aus Churwalchen, wo also zu jener Zeit schon Minen waren. Wahrscheinlich kaufte man es saumweis, da verordnet wurde, jeder Saum Eisen müsse 7 Rubi wiegen [50]).

Der Bund, welcher 1382 zwischen dem Herzoge Leopold von Oesterreich, dem Grafen von Würtemberg, dem Adel und den Städten in Schwaben geschlossen wurde, sollte wesentlich zum Schutze des Handels beitragen [51]). Zur Erleichterung desselben wurde 1386 ein Spital auf dem Arlberg erbaut [52]).

---

und gut gewoben sei. Aus den verschiedenen Zeichen, die sie der Waare zu geben hatten, konnte der Kaufmann ferner unterscheiden, ob dieselbe nur brauchbar sei, mit solchen Farben gefärbt zu werden, die keine Weiße der Leinwand erfoderten, oder ob sie auch für hellere Farben tauge und also gebleicht oder auch weiß gebraucht werden könne. Die nämlichen beeidigten Männer mußten jedes Stück mit einem zehn Ellen langen, mit Leder überzogenen Stricke messen; auf diesem Stricke waren die einzelnen Ellen bezeichnet und er wurde Leinwandreif genannt.

49) Schon 1419 kaufte ein Straßburger Baumwolltücher in Zürich. Raths- und Richtbücher. Im Jahre 1423 wurde in Lucern verordnet, daß man die Baumwolle beim Gewichte verkaufe. Rathsprotokoll.

50) Gerade einen schweren Centner, das Pfund zu 40 Loth. Altes Stadtbuch Nro. 140, im Staatsarchive zu Zürich.

51) *Datt de pace publica* 44.

52) Schultbaiß I, 18.

Münzen, Maße und Gewichte.

Im Jahre 1376 war ein Pfund Stäbler Pfenninge soviel als zwei Pfund Haller oder 20 Baseler Plappharte. Ein Schilling Stäbler hielt 6 Pfenn. oder 12 Haller [53]).

Im Jahre 1495 kannte man in der Schweiz die italienischen Haller [54]).

Im Jahre 1400 galt in Zürich der Gulden ein Pfund, fünf Schill. von den neuen Pfenningen, die zum erstenmal rund geprägt wurden. Von den rheinischen Goldgulden von 1386 gingen 66 Stück auf die rohe, 68 auf die feine Mark. Ihr Gehalt war 23 Karat fein und ihr Werth kam demnach völlig demjenigen der zürcher Ducaten von 1697 bis 1729 gleich [55]), betrug also nach dem jetzigen Geldwerthe ungefähr 5 Gulden 30 Kreuzer Reichswährung [56]). Ein Pfund hätte demnach den jetzigen Werth von 4 Gulden 24 Kreuzer und ein Schilling denjenigen von 22 Kreuzer gehabt.

In einer Münzordnung von Constanz, vom Jahre 1400, heißt es, die Goldgulden, die seit des sel. König Ruprecht's Zeiten geschlagen worden seien [57]), sollen 13, die frühern aber 14 Schill. Pfenn., die Ducaten 13 Schill. 11 Pfenn. und ein ungarischer Gulden 13 Schill. 9 Pfenn. gelten. Demnach wäre ein Constanzer Schill. Pfenn. ungefähr $23\frac{1}{2}$ Kreuzer unsers Geldes werth und folglich etwas besser als die neuen runden zürcher Pfenninge gewesen. Alte Plappharte sollten 15, neue 14, die mit M bezeichneten 12 Haller und diese Münze folglich halb soviel als ein Schilling gelten. Für eine Mark Silber zahlte der Münz-

---

53) Reding II, 874.

54) "Ytellige Haller", Urk. Nro. CCXXVI.

55) Gerhardt's Tafeln.

56) Bei meinen Werthungen genügt es mir, dieselben annähernd zu bestimmen, denn für die Geschichte ist ein Unterschied von einigen Procent ohne bedeutenden Nachtheil.

57) Schulthaiß I, 34. Die Jahrzahl muß unrichtig sein, da König Ruprecht erst 1419 starb.

meister 7 Gulden und ein Ort [58]), oder 9 Pf. $8\frac{1}{4}$ Schill.; der Gulden hielt also 14, das Pfund 10 Schilling. Dieser Preis des feinen Silbers, dann derjenige des Kupfers, wovon man zu einer Mark feinen Silbers eine halbe Mark nahm, die einen Schilling kostete, und die Kosten der Ausprägung betrugen zusammen 9 Pf. 18 Schill. Hieraus wurden 105 Groß geprägt, deren jeder 2 Schill. galt [59]); man hatte also 12 Schill. Haller Schlagschatz.

Im Jahre 1418 kamen Zürich und Constanz mit einander überein, den Gulden für 1 Pf. 7 Schill., den *böhmischen* Groschen für 18 Pfenn. und den Sechser für 6 Pfenn. anzunehmen [60]).

Im Jahre 1424 vereinigten sich die drei Städte Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, gleichförmige Münzen zu schlagen, nämlich Stäbler Pfenninge, Angster Pfenninge und Plappharte. Ein Pfund und sechs Schillinge Stäbler Pfenninge, oder 26 Plappharte, sollten für einen Gulden gelten und auf eine cölnische Mark 104 Plappharte gehen [61]). Demnach wäre der Plapphart $13^{28}/_{100}$ Kreuzer unserer Währung werth gewesen und der damalige Gulden sechs jetzigen gleich gekommen. Das Gepräge der St. Galler Plappharte hatte auf der Vorderseite eine Rose mit dem Reichsadler in ihrer Mitte, auf der Rückseite hingegen den heil. Gallus mit der Jahrzahl in der Umschrift. Die Angster Pfenninge sollten das Wappen jeder Stadt tragen, auswendig am Kreise mit vier Punkten gekörnt sein und 41 derselben auf eine Loth gehen, jede Mark aber 8 Loth feines Silber enthalten. Die Stäbler Pfenninge sollen nur 4 Loth feines

58) Ort bedeutet den vierten Theil eines Guldens. Dieses Wort war gleicher Bedeutung mit dem lateinischen angulus und sollte also vielleicht eine der vier Ecken des Goldstückes, der Gulden genannt, bezeichnen.

59) In Schulthaiß heißt es nur 1 Schilling, was aber ebenfalls ein Schreibfehler sein muß.

60) Zürcher Rathsprotokoll, 3. Bd.

61) Vadian's Thurgauergeschichte 256; Zürcher Protokoll.

Silber auf die Mark enthalten und deren 43 auf eine Loth gehen; sie waren folglich etwas über die Hälfte geringer als die Angster.

Im Jahre 1425 hatte der Schill. Stäbler Pfenn. 12 Pfenn. und der Gulden 30 Schill. oder 360 Stäbler Pfenn.; folglich wäre ein solcher Pfenn. genau einen jetzigen Kreuzer, und ein Schill. Stäbler 12 Kreuzer werth gewesen. Hingegen sollten nur 15 Schill. Angster Pfenn. auf den Gulden gehen; ein Angster Pfenn. hätte folglich den Werth von zwei jetzigen Kreuzern und ein Schill. Angster Pfenn. den Werth von 24 Kreuzern gehabt. Das Pf. hatte 20 Schill. Stäbler Pfenn.[62]).

Bei diesen Werthungen nahmen wir das Gold als Grundlage an, weil dieses zu jener Zeit die Stelle unserer jetzigen groben Silbersorten einnahm. Es scheint das Gold zudem auch darum der richtige Maßstab zu sein, weil damals noch in der öffentlichen Meinung jeder Gewinn auf dem Gelde sehr übel angesehen wurde und keine Spuren von Aufwechsel zu finden sind. Es ist daher auch der Umstand, daß sich jetzt das Silber zum Golde wie 1 zu 15 verhält, während dieses Verhältniß damals wie 1 zu 9 war, nicht gegen unsern Maßstab geltend zu machen.

Preise von verschiedenen Dingen.

Im Jahre 1382 galt die Meggelinsalp 18 Pf. Constanzer Münze, oder 90 jetzige Gulden, wenn wir das Pf. zu 5 Gulden berechnen wollen[63]). Der Hof Berg (Schochenberg in Herisau) galt im Jahre 1432 45 Pf. oder 180 jetzige Gulden. Der Hof Hinterlochen (in Wolfhalden) galt 1452, wenn wir auch die jährliche Steuer von 3 Schill. zu 3 Pf. an Capital anschlagen, in allem 27 Pf. Pfenn. oder 108 jetzige Gulden.

Hingegen war im Jahre 1424 in Zürich der Taglohn 2 Schill. nebst Mus und Brod, oder 3 Schill. für Speise und Lohn.

---

62) Tschudi II, 157.

63) Wir wissen nicht gewiß, wie viel das Pfund zu dieser Zeit galt.

Nehmen wir nun diese Schillinge auch nur für Stäbler an, so kam doch der Taglohn auf 24 Kreuzer, nebst Nahrung, oder auf 36 Kreuzer ohne Nahrung [64]). In Lucern stunden sogar die Taglöhne 1419 noch höher, da man 3 Plapph. oder 42 jetzige Kreuzer für Speise und Lohn bezahlte [65]).

Im Jahre 1430 verkauften Hans Hoptlin und sein Bruder 18 Viertel gute, wohlbereitete und geläuterte Butter von Kühmilch für 100 Pf. Pfenn. St. Galler Währung, oder ungefähr 400 Gulden jetzigen Geldes; es wäre sonach der Preis des Viertels auf ungefähr 22 Gulden zu stehen gekommen [66]).

Wir fügen hier noch die Preise einiger Sachen während der Kirchenversammlung in Constanz bei, mit der Berechnung derselben nach unserer Währung.

Ein Karren voll Holz, also ungefähr ein halbes Klafter, galt 2 Schill. oder 47 Kreuzer.

Ein Pf. Rindfleisch 3 bis 4 Pfenn. oder 6 bis 8 Kreuzer; Kalbfleisch kostete weniger, Widder- und Schweinfleisch mehr.

Ein Ei 1 Haller oder 1 Kreuzer.

Ein Huhn 3 alte Plapph. oder 45 Kreuzer.

Ein Pf. Fische 1 Schill. bis 22 Pfenn., also 23½ bis 43 Kreuzer.

Ein Pf. Unschlitt 7 Pfenn. oder 13⅔ Kreuzer.

Ein Pf. Pfeffer 9 Schill. oder 2 Gulden, 51 Kreuzer.

Ein Mütt Kernen 15 Schill. Pfenn. oder 5 Gulden, 52 Kreuzer; also das Viertel 1 Gulden, 28 Kreuzer.

Eine Maß Wein 6 bis 10 Kreuzer.

Eine Elle Wollentuch 3 Gulden, 36 Kreuzer, bis 6 Gulden.

---

64) Altes Stadtbuch von Zürich, Nro. 140.

65) Rathsprotokoll in Lucern.

66) Vergleichen wir diesen Werth mit dem der Butter in Constanz, wo das Pfund einen alten Plapphart galt, was 15 Kr. unserer Währung ausmacht, so läßt sich vermuthen, das Viertel Butter habe zu dieser Zeit 100 Pf. gewogen, insofern kein Irrthum in den Angaben ist.

An der Tagsatzung zu Baden, im Jahre 1444, bezahlte man für das Mittagsmahl 5 Schilling Haller, oder 1 Gulden unserer Währung, und ebensoviel für das Futter eines Pferdes.

Wir ersehen hieraus, daß damals, wie jetzt in Amerika, die Lebensmittel verhältnißmäßig ungefähr denselben Preis hatten, wie gegenwärtig; hingegen war der Boden und was ohne Arbeit der Menschen wuchs, wie das Holz, ungleich wohlfeiler als jetzt. Dasselbe Verhältniß zeigt sich noch immer, in höherm oder minderm Grade, überall, wo wenig Bevölkerung ist; der Boden ist wohlfeil und die Handarbeit theuer.

Kriegswesen.

Zwei Mönche, Roger Baco in England und Bertold Schwarz in Deutschland, erfanden beinahe zu gleicher Zeit das Schießpulver, das eine große Veränderung in der bisherigen Art zu kriegen hervorbrachte. In diesem Zeitraume wurde es aber erst benützt, um damit aus einer Art Kanonen, die man Büchsen nannte, Steine[67]) zu schießen. Die ganze Einrichtung war noch sehr unvollkommen; das Laden gieng äußerst langsam und man schoß nur unsicher. Schon 1372, im Kriege der Städte gegen Baiern, finden wir zwanzig Büchsen, die zu Augsburg gegossen worden waren. Im Jahre 1378 goß Johann von Aarau in Augsburg drei eherne Büchsen, wovon die größte Steine von 127, die andern solche von 70 und 50 Pf. auf 1000 Schritte weit schoßen[68]). Die St. Galler verloren 1408 eine Büchse bei Bregenz und 1445 fanden wir solche auf dem Schlosse Rheineck.

Die Waffen der Reiter und des Fußvolks blieben aber noch die nämlichen, wie früher. Alle Reiter waren mit Schoppen[69]) versehen; zwei Drittheile führten überdies Spieße, ein Drittheil

---

67) Da aber in spätern Zeiten auch wirkliche eiserne Kugeln Steine genannt werden, so bleibt es unsicher, ob zu dieser Zeit Steine, oder auch Kugeln geschossen worden seien.

68) Pfister II. Buch, II. Abth., III. Abschn. 138.

69) Eine Art Geisel mit eisernen Eicheln.

aber theils Schwerter, theils Armbrüste. Drei bis fünf solcher Reiter nannte man einen Spieß, oder eine Glefe. Unser Fußvolk hatte keine andere Waffe, als Hellebarten und Armbrüste. Wer Panzer hatte, trug sie zwar noch; mehr aber war man darauf bedacht, den Kopf und die Hände durch eiserne Hauben und Handschuhe zu schützen. Bei einer Waffenschau, die in unserm Lande zu der Zeit stattfand, als es mit den Reichsstädten verbündet war, wohnten in dem Theile desselben, der zur Vogtei St. Gallen gehörte, 417 Hausväter, die zusammen 290 Hellebarten, 18 Armbrüste, 287 Panzer, 302 eiserne Hauben und 610 Handschuhe besaßen.

Vor der Erfindung des Pulvers bediente man sich bei Belagerungen der Blyden, einer Art Wurfzeug, womit man Steine von vielen Centnern in die Festungen, oder gegen die Mauern werfen konnte. Die Appenzeller, die sich in kleiner Anzahl gegen große Massen vertheidigen mußten, errichteten an allen Zugängen Letzen, zu denen die abgeschnittene Gegend sich besonders eignete. Es waren dieselben hohe Wälle von Steinen und Baumstämmen, über welche Erde geworfen wurde, die man auf der Seite gegen den Feind ausgegraben hatte und somit durch diese offenen Graben das Eindringen noch mehr erschwerte. Bei allen feindlichen Anfällen, den verwegenen Angriff bei Goßau ausgenommen, hatten unsere Väter die Vorsicht, sich hinter den Letzen verborgen zu halten und die Feinde ungestört eine Oeffnung in dieselben machen zu lassen, sobald aber ein kleiner Theil inner der Letze war, dieselben anzugreifen. So siegten sie allemal.

Gegen die Reiterei bedienten sich die Eidgenossen drei verschiedener Angriffsmittel. Entweder rollten sie von der Höhe große Steine auf dieselbe herunter, oder sie warfen Steine an die Köpfe der Pferde, oder sie suchten diesen die Sehnen an den Vorderbeinen abzuschneiden.

Durch Ueberraschung, wildes Geschrei und ähnliche Mittel suchten die Eidgenossen und vorzüglich die Appenzeller, die Feinde in Schrecken zu bringen und ihre Sinne zu besiegen, um

dadurch ihren Muth zu lähmen. Tapferkeit und Ausdauer unterstützten diese Mittel.

Andere Eidgenossen, die Appenzeller aber nicht, bedienten sich zuweilen feuriger Kugeln, um belagerte Schlösser anzuzünden[70]).

Ehe man einen Auszug machte, hielt man Waffenschau und zeichnete auf, wie viele Waffen und welcher Art Jeder besitze; die Zusammenziehung der Mannschaft hingegen fand erst statt, wenn man ausziehen mußte[71]).

Die Siege, welche das schweizerische Fußvolk über die Reiterei seiner Feinde errang, führten zu der Veränderung, daß in spätern Zeiten weit mehr Fußvolk als bisher gebraucht wurde.

Da die Appenzeller den Eidgenossen vier Kreuzplapphart Sold geben mußten, so dürfen wir wol annehmen, es sei dieses der gewöhnliche Sold gewesen. Er überstieg die höchsten Taglöhne, da er nach unserer Währung 50 — 60 Kreuzer ausmachte.

Feldbau u. s. w.

Außer der Viehzucht, welche die Hauptbeschäftigung des Volkes war, beschäftigte man sich in manchen Gegenden auch mit dem Ackerbau. An einigen Orten pflanzte man Korn, Dinkel und Haber, an andern, vorzüglich in Rietli und in Walzenhausen, auch Flachs[72]). Den Flachs berechnete man nach Kloben von 2 — 3 Pf. Wenn er geristet wurde, so band man eine Handvoll zusammen und nannte das einen Hälbling; zwei solcher Hälblinge machten einen Risten und 16 Risten einen Kloben. Den gehechelten Flachs verkaufte man beim Vierling, der 4 Pf. wog. Der Vierling oder vierte Theil eines Viertels Leinsamen gab im Durchschnitte 10 — 12 Kloben Flachs.

Wahrscheinlich ist die noch jetzt in Walzenhausen gebräuchliche Vierfelderwirthschaft eine uralte Einrichtung. Man pflanzte im

---

70) Brennwald, F. 294.
71) Aeltestes Rathsprotokoll der Stadt Winterthur, F. 2.
72) Urk. Nro. CXLII, CCVI, CCLI, CCCXII. Verzeichniß des Haberzehenten im Jahrzeitenbuch von St. Laurenzen.

ersten Jahre Weizen, im zweiten Flachs, unter den man weiße Rüben säete, damit er weniger falle, im dritten Feldbohnen und im vierten Dinkel oder Gerste.

Güter hingegen, die von Almenden herstammten, mußten jedes Jahr nach Einsammlung der Früchte, und nach zwei Jahren während des ganzen dritten Jahres, zum Tratten offen gelassen werden, und also je zum dritten Jahre brach liegen[73]).

Viele Güter waren Erblehen, oder Walderblehen[74]). Den Zins bezahlte man theils in Geld, theils in Naturalien, z. B. Hühner, Eier, Flachs u. s. w. Zuweilen war bedungen, daß Schiedrichter den Schaden schätzen sollen, wenn das Gut nicht sorgfältig angebaut würde[75]). Auch geschah, daß sich der Lehenherr das Zugrecht vorbehielt, wenn der Lehenmann das Lehen verkaufen würde, sowie hinwieder der Lehenmann, wenn der Lehenherr den Zins verkaufen sollte[76]). In einzelnen Fällen war auch bedungen, daß der Lehenmann, wenn er zwei Zinse nicht bezahle, dadurch sein Lehen verwirke[77]).

Den Zehenten zahlte man von Getreide, Heu, Flachs, Obst, Rüben, Erbsen, Bohnen u. s. w.; kurz von allem, was der Boden hervorbrachte[78]).

Die St. Galler besaßen zu dieser Zeit noch viele Güter im Lande, die sie ausliehen; öfter war auch das Vieh gemeinschaftliches Eigenthum des Lehenherrn und des Lehenmannes[79]).

Merkwürdig ist es, daß schon 1436 in Constanz eine Verordnung gemacht wurde, die Würmer (Raupen) von den

---

73) Urk. Nro. CCCXII.

74) Erblehen waren solche Lehen, welche der Lehenherr pflichtmäßig dem rechtmäßigen Erben verleihen mußte. Walderblehen hießen solche, die früher Waldung gewesen waren und ein eigenes Recht hatten, welches man das Waldlehenrecht nannte. *Haltaus*.

75) Urk. Nro. CXXXV.

76) Dieselbe Urkunde.

77) Urk. Nro. CCVII.

78) Urk. Nro. CXXXIV.

79) Urk. Nro. CLXVI, CCLVII.

Bäumen abzulesen und Ratten zu fangen. Für jede todte Ratte, die man auf das Kaufhaus brachte, wurde ein Heller bezahlt [80]).

Die Fischerei in der Gegend gehörte dem Herzoge von Oesterreich.

In der Umgebung und wahrscheinlich auch in schlecht bewohnten und waldigen Gegenden des Landes selbst hauseten noch Bären, Gemsen, Dachse, Füchse, Hasen, Wildschweine, Rehe, Hirsche, Fischotter und Biber [81]).

Naturereignisse und Theurungen.

Im Jahre 1418 herrschte eine große Theurung. In Zürich galt ein Mütt Korn 4 Pf. Haller, oder 8 fl. 48 kr. jetziger Währung und das Viertel 2 fl. 12 kr.; das Malter Haber 4 Pf. Schill. 10 Haller, oder das Viertel 59 Kreuzer jetziger Währung. Aus dieser Theurung entstunden soviele Krankheiten, daß in Zürich allein im folgenden Jahre 3000 Menschen starben [82]).

Im Jahre 1420 trat dann eine so frühe Wärme ein, daß man zu Ostern schon blühende Rosen und Mitte Aprils reife Erdbeeren und Kirschen hatte; Ende Aprils hatten die Reben verblüht. Den 8. Brachmonat fiel Schnee auf den Bergen und die Thäler waren mit Reif bedeckt, der jedoch so wenig schadete, daß man den 22. Heumonat schon reife Aepfel, Pfirsiche und Trauben genoß [83]).

Im Jahre 1432 war die Kälte so groß, daß die Reben im Boden erfroren und die Nußbäume borsten [84]). Im folgenden Jahre trat die größte Kälte erst den 8. März ein und zwar so heftig, daß der Bodensee von Mörsburg bis Stad überfror.

---

80) *Dacheri Chron. episcop. Constant.* Nro. 646 in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen.

81) Urk. Nro. CLXXXVI. Stumpf Beschreyb. des Concil. F. XXVII.

82) Tschudi II, 119. Alle epidemische Krankheiten nannte man früher Pestilenz.

83) *Chron. Brullisoveri* 973.

84) Vadian, F. 279.

Im folgenden Sommer entstund dann eine ziemliche Theurung; der Mütt Korn galt 1 Pf. 2 Schill.

Im Winter des Jahres 1435 war es so kalt, daß Hans im Holz, Bürger von St. Gallen, über den zugefrorenen See von Lindau nach Fußach ritt. Als dann aber einige junge Bursche versuchen wollten, auf dem See von Arbon nach Buchhorn zu gehen, mußten sie zurückkehren, weil der See in der Mitte offen war. Die Ueberlinger wollten mit einem neuen Schiffe nach Constanz fahren, stießen aber gegen ein so großes Stück Eis, daß das Schiff entzweibrach und die Menschen sich auf das Eis retten mußten [85]. Im folgenden Jahre galt die Maß Rheinthaler Wein 6 bis 7 Pfenning, nach jetziger Währung ungefähr eben soviele Kreuzer, weil die Reben durch die Kälte gelitten hatten [86].

Im Jahre 1437 donnerte und blitzte es kurz vor Weihnacht, worauf wieder eine so große Kälte folgte, daß die meisten Reben erfroren und im folgenden Jahre der Preis des Viertels Korn auf 12 Schill. (2 fl. 24 kr.) stieg, weßwegen viele Leute Hungers starben [87].

Im Jahre 1441 fiel den 5. März ein so großer Schnee, daß er viele Dächer eindrückte. Hingegen war der Sommer 1442 sehr warm; den 22. Weinmonat aber gefror alles und es fiel ein tiefer Schnee, der erst im folgenden März wegging [88].

Im Jahre 1446 galt der Wein in St. Gallen 10 Pfenn. (10 Kreuzer) und der wälsche Wein, der wol gerathen war, 9 bis 15 Angster, oder 18—30 Kreuzer unserer Währung [89].

Im Jahre 1450 gefroren die Trauben an den Reben so stark, daß man sie nicht recht pressen konnte; man that also dieses so

85) Schultbaiß I, 137.
86) Vadian, F. 279.
87) Daselbst 280, 281.
88) Vergl. Vadian, F. 337 mit Tschudi II, 353. Dieser sagt, der Bodensee sei so überfroren, daß man mit Wagen habe über denselben fahren können; ich bezweifle das aber, weil Niemand es bestätigt.
89) Vadian, F. 337, Tschudi II, 474.

gut als möglich, kochte den Saft und goß ihn siedend auf die Trauben, um hiedurch den Wein zu vermehren [90]).

Alphabetisches Register der appenzellischen Geschlechtsnamen, die in diesem Zeitraume neu vorkommen.

Aher.
Akrer.
Alther.
Ambül.
Amman.
Am Egglin.
Am Brand.
Am Hof.
Am Sunder.
Am Stalden.
Am Weg.
Am Hirsberg.
Anderli.
Andres.
An den Ögsten.
An Halten.
Appenzeller.
Artwing.
Atzler.
Bäri.
Basthart.
Bechler.
Benz.
Berner.
Bernhalmer.
Berschi.
Bilher.
Blanck.
Blatten.
Blatter.
Bockyseli.
Boll.
Bomgarter.
Bopphart.
Bösch.
Brand.
Brander.
Branbueler.
Brising.
Broger.
Bruderer.
Brugger.
Bruggmaister.
Brunher.
Büchler.
Bühler.
Buderbeck.
Bumeli.
Bywanger.
Cristian.
Cuni.
Cünzlin.
Dalmann.
Daobnen.
Diethelm.
Diety.
Dietzi.
Dobler.
Drät.
Duppli.
Eberli.
Egger.
Eggler.
Eggli.
Eggliner.
Engler.
Erber.
Estrich.
Fründ.
Fuchs.
Fugger.
Gädemler.
Gefug.
Gehuser.
Gelter.
Gerrer.
Gerster.
Geßler.
Geswend.
Geyger.
Gmünder.
Goldiner.
Gößelt.
Graf.
Groß.
Grubenmann.
Grunder.
Gruneter.
Gul.
Gutenschainz.
Gwätterli.
Haim.
Haintz.
Haintzer.
Hall.
Halyprunner.
Hamer.
Hangarter.
Härtsch.
Haslower.
Heggenschütter.
Heiden.
Herer.
Hermann.
Hersche.
Heß.
Hew.
Himenbott.
Himmelberger.
Himmelin.
Hofmann.
Hofstetter.

90) Vadian, F. 337.

Höhegger.
Hold.
Holtzman.
Höpti.
Hoptli.
Horman.
Huber.
Hürler.
Hußiner.
Ibach.
Jeger.
Im Rain.
Im Slatt.
Im Sunder.
Im Veldmoos.
In der Grub.
In der Ow.
In d. Schwendi.
In Helder.
Joßli.
Iten.
Jutzman.
Kächlin.
Kämmerli.
Kämmg.
Kellenberger.
Keller.
Keller od. Brunner.
Kern.
Keßel.
Keßler.
Kid.
Klamm.
Klein.
Klenn.
Klock.
Knecht.
Knüpfel.
Knushart.
Köbelin.
Kobler.
Kocher.
Koffmann.
Kölbener.
Kölbili.
Koppenhan.
Koster.
Kriemler.
Krüsi.
Ku.
Küchimar.
Küntzeler.
Kurtz.
Kurtzer.
Kuser.
Läblin.
Laimer.
Laimli.
Lengg.
Lenggenhager.
Liechtenspacher.
Lind.
List.
Locher.
Loser.
Ludwig.
Luter.
Lutz.
Maisterli.
Marmann.
Martin.
Maser.
Matzenower.
Mätzi.
Mayer.
Metmanegger.
Mettler.
Metzger.
Mock.
Morin.
Moser.
Moß.
Müller.
Mülltobler.
Murer.
Müslin.
Näff.
Nägelli.
Namler.
Nesen.
Niderer.
Nidernhuser.
Nidrer.
Nienweger.
Nögger.
Nußbomer.
Oedler.
Oprecht.
Oswald.
Oeugster.
Poppart.
Rainer.
Rämißhuob.
Ramsow.
Ransler.
Rätter.
Ray.
Rayger.
Regelli.
Rein.
Rennhas.
Riederer genant Knechtli.
Riemer.
Riennweger.
Ritz.
Roder.
Roner.
Rot.
Rotach.
Rothfuchs.
Rudolf.
Rül.
Rumelli.
Ruprecht.
Rüsch.
Rütsch.
Rüttiner.
Sailer.
Saltzmann.
Schach.
Schächli.
Schächt.
Schaffhuser.
Schapp.
Schedler.
Schelle.
Scherer.
Schiggli.

Schirmer.
Schlaipfer.
Schlicher.
Schliffer.
Schlumpf.
Schlunder.
Schmid.
Schmidiner.
Schnägg.
Schnetzer.
Schnider.
Schobel.
Schücht.
Schürpf.
Schwänberg.
Schwendi.
Schwigger.
Sigen.
Sigener.
Sonderegger.
Spächt.
Spätting.
Speck.
Spichermann.
Spies.
Spilmann.
Sprüngli.
Sröber.
Stächelin.
Stainegger.
Stammegger.
Stämmeli.
Stammler.
Starch.
Stiger.
Stricker.
Strub.
Stuckli.
Stuffatter.
Sturm.
Sunder.
Sunderer.
Suner.
Suterli.
Swainberg.
Swendiner.
Switzer.
Tailer.
Taler.
Täler.
Tanner.
Tobel.
Tod.
Toller.
Toppelstain.
Töring.
Trayer.
Tuppli.
Tuschli.
Uff der Halten.
Uff der Rüti.
Ulmann.
Under der Burg.
Undersew.
Ursuler.
Valk.
Vester.
Vischbacher.
Vögelin.
Von Brugg.
Vümerlin.
Waldpurger.
Walser.
Waltzenhauser.
Wärd.
Wärtler.
Weber.
Wetter.
Widenmann.
Wildenstainer.
Wilhelm.
Willer.
Willi.
Wirt.
Wiser.
Wishopt.
Wiß.
Wißhaar.
Wittmar.
Wolffer.
Wuchrer.
Würiner.
Ze Gmünden.
Ze Grund.
Zellweger.
Ziger.
Zoller.
Zorn.
Zuber.
Zu dem Hof.
Zülper.
Zünd.
Zürcher.
Zydler.
Zyge.

Rückblick.

Die Geschichten anderer Länder reden meist nur von Fürsten und erzählen uns, wie sie gekriegt und geherrscht haben und hinwieder von ihren eigenen Leidenschaften beherrscht worden seien. Von den Völkern erfahren wir in denselben gewöhnlich sehr wenig. Desto schöner fand ich meine Aufgabe, hier die Geschichte eines Volkes und seiner Erziehung zu beschreiben. Wie ähnlich sie in manchen Zügen der Geschichte des jüdischen

Volkes und seiner Erziehung, oder auch der Geschichte des einzelnen Menschen sei, kann dem aufmerksamen Leser nicht entgehen.

Die ersten Bewohner des Landes waren in zu geringer Anzahl, als daß ihr Andenken auf uns gekommen wäre. Wo die Kunde von den frühern Sitten unserer Vorfahren beginnt, malt sie uns dieselben als kräftige Hirten. Sie kannten keinen Unterschied der Stände, wie er aufgebracht worden ist. In denselben Kleidern und mit derselben Zuversicht, wie vor ihres Gleichen, erschienen sie vor dem König und den Großen des Hofes; sie fühlten sich nicht weniger, als die Edelleute. Nirgends ist bei den untern Ständen dieses Gefühl der Gleichheit natürlicher und stärker, als bei dem Alpenbewohner. Den ganzen Sommer auf seinen einsamen Höhen lebend, sieht er Niemand, der über oder unter ihm wäre; selbst sein Vieh und den treuen Hund behandelt er als die Gefährten seiner Abgeschiedenheit.

Sobald die bescheidene Anzahl der Bewohner unseres Landes einige Bedeutung erlangt hatte, sehen wir sie mit dem Spieß in der Hand die Rechte ihres Herrn vertheidigen, aber auch fort und fort ihre eigenen Rechte vermehren. Immer weiter gingen diese Anmaßungen, bis sie endlich sich selbst regieren wollten. Noch konnten sie es nicht. Da suchten sie und fanden Rathgeber bei ihren Freunden in der benachbarten Stadt, wo die Einwohner schon weiter vorgerückt waren, die sie dann wieder mit ihren andern Freunden in Verbindung brachten. Doch unter diesen behagte es den Appenzellern nicht, denn sie wurden vornehm von ihnen behandelt und die Sitten derselben glichen schon mehr denjenigen der Edelleute.

Es sahen jetzt die Appenzeller benachbarte Alpenbewohner, einfach wie sie, großen Waffenruhm sich erwerben. Zu diesen zog es sie hin. Um in der Entfernung sie, die weder das Regieren, noch die Anführung im Kriege verstunden, zu lehren, wie man regieren und gehorchen müsse, gaben die neuen Freunde ihnen arglos die Vorsteher und unbesorgt übergab sich ihnen das Volk. Ein geschickter Staatsmann, klug, tapfer

und weit über seinem Zeitalter stehend, leitete in geheim die Sachen der Appenzeller. Weit umher, so weit sie ihre Hellebarden trugen, gaben sie den Völkern die Freiheit und nahmen sie zu Brüdern auf. Als aber ein Unfall sich ereignete, fielen alle ihre Freunde von ihnen ab, denn ihre Begeisterung für die Freiheit theilten sie nicht. Die Appenzeller verzagten darum nicht. Sie entschlossen sich, inner ihren Marken frei zu leben, oder begraben zu werden.

Diese Ausdauer und ihre vollbrachten Thaten bewogen endlich alle gleichgesinnten Eidgenossen, sie in ihren Schutz zu nehmen. Die Appenzeller gelobten den bedungenen Gehorsam; doch hielten sie ihn nicht. Noch waren sie an den Gehorsam nicht gewöhnt, und der Geist der Unabhängigkeit äußert sich nie stärker, als beim ersten Bewußtsein der Kraft. Schonend, wie der Vater gegen die jugendliche Unart des Sohnes, wollten die Eidgenossen nicht mit Gewalt sie zum Gehorsame nöthigen. In den italienischen Kriegen hatten sie ihre Treue erfahren. Das bestärkte sie noch mehr, ohne Zwang ihre Bekehrung dem Schicksale zu überlassen. Kaum aber hatten sie das Unglück wahrgenommen, das ihnen drohte, so eilten sie, ihnen Hülfe zu bieten, unter dem Bedinge jedoch, daß sie von nun an ihrer Leitung sich überlassen. Nochmals gaben sie ihnen darum den Vorsteher. Die Tober wurden bestraft; die ärgsten derselben mußten ihr Vaterland verlassen und allmälig begann Ordnung einzukehren. Als dann die Eidgenossen, wegen ihrer Entzweiung, die Appenzeller ihrer eigenen Leitung überlassen mußten, benahmen sich diese mit soviel Edelmuth, Klugheit und Treue, daß sie von jenen der Aufnahme in den Bruderkreis würdig gefunden wurden. Es geschah diese Aufnahme ohne weitere Beschränkung, als daß sie der Mehrheit sich fügen und ihren ältern Brüdern nicht befehlen sollen.

Der Charakter der Appenzeller zeigt sich bieder, treu, fest, dieses aber bis zum hartnäckigsten Starrsinne. Noch waren ihre Erfahrungen und Kenntnisse zu unbedeutend, um gegen die Gewandtheit der Clostervorsteher mit gleicher Waffe zu

kämpfen. So geschah es, daß sie Vieles verloren, was *sie in* Folge ihrer Waffenthaten hätten behaupten können, wenn *mit* der Kraft ihres Willens auch jene Gewandtheit sich gepaart hätte. Ihr Wille aber blieb ihr Recht, ihre Richtschnur, der Beweggrund ihrer Handlungen, und über ihm erkannten sie nur die Kraft, nicht aber den Willen Gottes.

Chronologisches Register.

Zweites Capitel.

496 — 638. Von der Schlacht bei Zülpich bis zu dem Tode Dagobert's.

Zweite Epoche.

Von dem Tode Dagobert's, bis zum Auslöschen der echten Carolinger.

Erstes Capitel.

638 — 752. Die Zeiten der Hof-Maier, bis Pipin der Kurze, Sohn des Carl Martel, König wurde.

Zweites Capitel.

752 — 817. Von der Wahl Pipin's zum König, bis zu der ersten Theilung des Reichs unter die Söhne Ludwig's des Frommen.

Drittes Capitel.

Dritte Epoche.

Von der Trennung des deutschen Reiches von Frankreich, bis zu der Trennung des Thurgau's vom Herzogthum Schwaben.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Drittes Capitel.

Drittes Capitel.

Viertes Capitel.

1278 — 1333. Von der ersten Fehde der Appenzeller mit dem Abte, bis sie von dem Kaiser die Freiheit erhielten, weder versetzt, noch von dem Reiche getrennt werden zu mögen.

Fünftes Capitel.

1333 — 1367. Von der Erklärung Kaiser Ludwig's, die Unveräußerlichkeit der Vogtei St. Gallen betreffend, bis zum schiedrichterlichen Spruche, der den Landleuten der zwei Aemter Appenzell und Huntwil verbietet, Bündnisse zu schließen.

Sechstes Capitel.

1367 — 1377. Von dem schiedrichterlichen Spruche bis zu dem Bunde der vier Reichsländlein mit den Reichsstädten.

Siebentes Capitel.

Uebersicht des politischen und Culturzustandes während dieser Epoche.

Fünfte Epoche.

Von dem Bunde mit den Reichsstädten, bis die Appenzeller ein zugewandter Ort der schweizerischen Eidgenossenschaft wurden.

Erstes Capitel.

1377 — 1389. Die Appenzeller im Bunde mit den Reichsstädten.

Zweites Capitel.

1389 — 1402. Die Zeiten von der Auflösung des Städtebundes bis zum Landrechte mit Schwitz.

Seite

Drittes Capitel.

1403 — 1409. Die Freiheitskriege der Appenzeller.

Viertes Capitel.

Fünftes Capitel.

Sechstes Capitel.

1421 — 1429. Die Zeit der Anarchie, von dem Spruche der Eidgenossen bis zum Frieden von 1429.

Siebentes Capitel.

1429 — 1439. Die Appenzeller unter Vormundschaft der Eidgenossen, und bis zum Zürcherkriege.

Achtes Capitel.

Neuntes Capitel.

Zehntes Capitel.

Seite

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	Zeile		anstatt	lese
Seite XIV,	die letzte Zeile,		anstatt: Handschrtften	lese: Handschriften.
= 15,	Zeile 3,	von oben	= Gotzendienste	= Götzendienste.
= 16,	die letzte Zeile		= welchen	= welchem.
= 20,	Zeile 2,	von unten	= Hilfibold	= Hiltibold.
= 46,	= 13,	= oben	= 799	= 709.
= 50,	= 4,	= =	= Almannien	= Alemannien.
= 54,	= 10,	= =	= 376	= 876.
= 86,	= 6,	= =	= 910	= 919.
= 93,	= 1,	= =	= Kirchensitz	= Kirchensatz.
= 158,	Note 100,		anstatt: und Friedrich Meier dem Schultheißen von Winterthur,	lese: Friederich Meier und dem Schultheißen von Winterthur.
= 160,	Zeile 1,	von unten	anstatt: die	lese bei.
= 167,	= 11,	= oben	= Greunden	= Gemünden.
= —	Note 29,		= Gründen	= Gemünden
= 181,	Zeile 13,	= =	= ein	= eine.
= 197,	= 9,	= =	= Madech	= Madach.
= 201,	Note 27,		= Hasselmann's	= Hanßelmann's.
= 218,	= 58,		= Gallen	= St. Gallen.
= 221,	= 73,		= generatis	= generalis.
= 223,	Zeile 16,	= =	= offenener	= offener.
= 225,	= 20,	= =	= 62	= 82.
= 245,	= 18,	= =	= Amried	= Zuckenried.
= 248,	= 7,	= =	= Tronsthon	= Tronrthon.
= 258,	= 11,	= =	= Stümpfe	= Strümpfe.
= 259,	Note 200,		= Blatten	= Batten.
= 262,	Zeile 1,	von unten	= Vischerhußen	= Fischerhäusern.
= 264,	= 1,	= oben	= das	= daß
= 280,	= 1,	= =	= schützen	= schätzen.
= 281,	= 4,	= =	= hainen	= haimen.
= 287,	Note 5,		= Fäckli	= Jäkli.
= 292,	Zeile 8,	= unten	= 1376	= 1378.
= 295,	= 2,	= oben	= Glasen	= Glesen.
= 300,	= 4,	= =	= Schalbuch	= Schatbuch.
= 301,	= 15,	= =	= dem	= den.
= 302,	= 11,	= unten	= des	= das.
= 306,	= 7,	= oben	= Gundolfingen	= Gundoldingen.
= 307,	= 4,	= unten	= des	= das.
= 323,	= 2,	= oben	= Bewegründe	= Beweggründe.
= 333,	= 3,	= =	= Einzeln	= Einzelne.
= —	Note 69,		= Lör	= Löri.
= 334,	= 71,		= wurde	= worden.
= 335,	Zeile 7,	= unten	= einzuzunehmen	= einzunehmen.
= 344,	= 1,	= oben	= Bürgermeister	= Schultheiß.
= —	= 7,	= =	= Bürgermeister	= Schultheiß.
= 356,	Note 61,		= 1044	= 1404.
= 360,	Zeile 7,	= =	= Humikon	= Hunikon.
= 377,	= 20,	= =	= Haus	= Hans.

		anstatt:	lese:
Seite 377, Zeile 3, von unten	anstatt:	des	lese: das.
— Note 111,		der	den.
387, Zeile 4, von oben		Rudeprechten	Rueprechten.
388, — 11, — —		Kümer	Kämer.
392, — 7, — unten		1400	1410.
393, Note 12,		1478	1479.
— —		211	221.
394, Zeile 9, — oben		1440	1410.
415, — 15, — —		12	13.
423, — 4, — —		1425	1424.
429, Note 11,		Tr. 151. 1 B. B. 1	Tr. 151. B. 1. l. 1.
462, Zeile 15, — —		Pfenn.	Pf. Pfenn.
467, — 8 — —		Biwanger	Bivanger.
475, — 11 — unten		Rechten	Rechte.
479, — 16 — oben		Häsler	Hüsler.
484, — — — —		gewesene Hauptmann	Hauptmann.
490, Note 73,		CCCXVIII	CCCXVII.
497, Zeile 11, — unten		einem	einen.
510, — 3, — oben		soll man ledig lassen	soll man sie ledig lassen.
531, Note 16,		363	364.
540, Zeile 6, von unten		Hundwil	Huntwil.
555, Note 54,		CCXXVI	CXXXVI.
— — 57,		1419	1410.

Bemerkungen zu beigebundener Karte.

Herr G. L. Merz von Herisau, der mit der größten Uneigennützigkeit eine Karte des Cantons Appenzell für das eidgenössische Karten-Depôt verfertiget, hatte die Güte, die mathematisch bestimmten Punkte und die Bäche zu dieser Karte zu zeichnen. Die nicht bezeichneten Ortsnamen und die Grenzen der Vogteien und Pfarreien ließ ich unter meiner Aufsicht hinzufügen. Diese haben also keine mathematische Genauigkeit. In Innerrooden durfte ich die vielen Weiler, die in den Urkunden vorkommen, nicht bemerken, weil Herr Merz dort noch zu wenige Punkte bestimmt hatte und daher die ganze Ausfüllung nur auf Ungefähr hin hätte müssen gemacht werden.

Die Grenzen der Frei-Vogtei sind ganz urkundlich, hingegen die der Vogtei Schwänberg muthmaßlich bestimmt; eben so die Grenzen der Vogtei Herisau gegen Schwänberg. Die übrigen Grenzen derselben Vogtei sind aber zuverläßig, so wie auch die übrigen Vogteien nach Urkunden begrenzt sind.

Die Grenzen der Pfarrei Teuffenau sind ganz nur nach Wahrscheinlichkeiten angegeben; alle Grenzen der übrigen Pfarreien sind hingegen durch Urkunden bestimmt.

Bei den Verlegern dieser Geschichte ist erschienen und zu haben:

Urkunden

zu

Johann Caspar Zellweger's

Geschichte des appenzellischen Volkes.

Ersten Bandes erste Abtheilung

enthaltend die Urkunden von 797 bis 1400.
Nro. I bis CLXI.

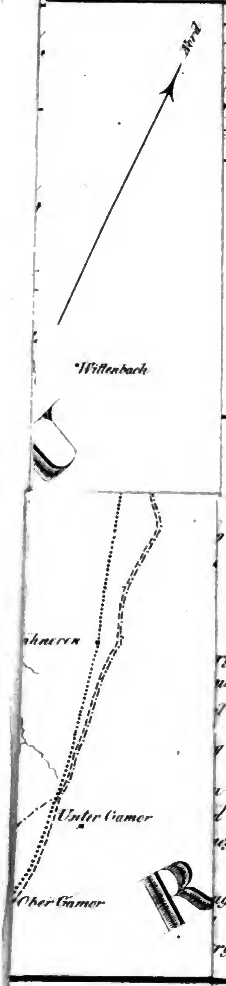
Ersten Bandes zweite Abtheilung

enthaltend die Urkunden von 1400 bis 1452.
Nro. CXLII bis CCCXLIII.

Zusammen 64 Bogen, gr. 8., broschirt 6 fl. 24 kr.

Diese Urkunden umfassen den nämlichen Zeitraum, wie der erste Band der Geschichte und sind sämmtlich in demselben citirt. Bis jezt mag sich wohl kein Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einer so vollständigen Urkunden-Sammlung, zur Erläuterung seiner Geschichte, zu rühmen haben. Weit der größere Theil dieser Urkunden war bisher ungedruckt.

Auch zu den folgenden Bänden der Geschichte sollen die Urkunden gedruckt werden. Es wird jedoch von dieser Urkunden-Sammlung nur eine kleine Anzahl von Abdrücken veranstaltet, so daß dieselbe auch in dieser Hinsicht zu den literarischen Seltenheiten zu zählen und wahrscheinlich bald nach ihrem Erscheinen nicht mehr im Buchhandel zu finden sein wird.



[E]rklärung.

.... Pfarrei = Gränzen.

.... Vogtei = Gränzen.

.... Gränzen zwischen Thurgau & Rhätien.

[illegible]	[illegible]
Pennwiller	Pennlehn
Ruggebain	Ruppen
Lutzmansegg / Ludwigsegg	Egg
Schwainberg,	Schwäberg
die Oegsten	Ougst
Guntzeren	Kötzeren
Undra	Unteren
Bischoffsowe,	Bissau
Taler Gmeind	Gstalden
Niderloch	Hinter Locken
Ober Löchli	Lüchli
Hinder Luÿdra	Laderen
Elcherberg / Melchnerberg	Michlenberg
Birgli	Birli